Satzung Ordnungen Spielregeln 2024/2025

Stand: 08.Juni 2024
Letzte Aktualisierung: 20.11.2024

Die DBV Satzung, Ordnungen, Spielregeln sind gemäß Absprache mit den Badminton-Landesverbänden ab Ausgabe 2020/2021 nicht mehr als gedrucktes Werk, sondern ausschließlich als downloadfähige PDF erhältlich.

Badminton: Satzung – Ordnungen – Spielregeln 2024/2025

Frei zugängliche PDF-Fassung des
Deutschen Badminton-Verbandes.

Ausdruck, Vervielfältigung und Verbreitung sind gestattet.

Gefördert durch:
Bundesministerium des Innern und für Heimat
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

INHALTSVERZEICHNIS

Organigramm ... **10**
Im Satzungswerk verwendete Abkürzungen ... **11**
Satzung ... **13**
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ... 13
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz ... 13
§ 2 Zweck und Aufgaben ... 13
§ 3 Rechtsgrundlagen ... 14
Abschnitt 2 Mitgliedschaft ... 14
§ 4 Mitglieder ... 14
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft ... 15
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft ... 15
§ 7 Ausscheiden eines BLV ... 15
§ 8 Ausschließungsgründe ... 16
Abschnitt 3 Rechte und Pflichten der BLV ... 16
§ 9 Rechte der BLV ... 16
§ 10 Pflichten der BLV ... 17
Abschnitt 3a Rechte und Pflichten des DBLV und seiner Mitlieder ... 17
§ 10a Allgemeine Bestimmungen ... 17
§ 10b Satzung Rechte und Pflichten ... 17
§ 10c Satzung Mitgliedschaft im DBLV ... 18
§ 10d Satzung Zeitliche Regelungen ... 18
Abschnitt 4 Organe des DBV ... 18
§ 11 Organe ... 18
§ 12 Hinzuziehung Dritter ... 19
§ 13 Verbandstag, Einberufung ... 19
§ 14 Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Kosten, Öffentlichkeit ... 19
§ 15 Verbandstag, Stimmrecht ... 20
§ 16 Verbandstag, Anträge ... 20
§ 17 Verbandstag, Aufgaben ... 21
§ 18 Verbandstag, Tagesordnung ... 21
§ 19 Verbandstag, Wahlen ... 22
§ 20 Konferenz des Präsidiums und der Präsidenten/Vorsitzenden der BLV ... 22
§ 21 Präsidium, Geschäftsführung ... 22
§ 22 Richtlinienkompetenz, Vorsitz im Präsidium, Geschäftsstelle ... 23
§ 23 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums ... 23
§ 23a Präsidium, Beschlussfassung des Präsidiums ... 24
§ 24 Ausschüsse und Referate ... 24
§ 25 Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse ... 26
§ 26 Verbandsgericht ... 26
§ 27 Kassenprüfer ... 27
Abschnitt 5 Sonstiges ... 27
§ 28 Doping ... 27
§ 29 Veröffentlichungen ... 27
§ 30 Ehrenamtliche Tätigkeit, Haftung ... 27
§ 31 Datenschutz ... 28
§ 32 Strafen und Bußen ... 28
§ 33 Satzungs- und Ordnungsänderungen ... 28
§ 34 Auflösung ... 29
Abschnitt 6 Schlussvorschriften ... 29
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ... 29
DBV Anti-Doping-Code 2021 (ADC 2021) ... **31**
ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER *ANTI-DOPING-MAßNAHMEN* ... **31**
ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING ... **33**
ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN ... **33**
ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS ... **38**
ARTIKEL 4 DIE *VERBOTSLISTE* ... **42**
ARTIKEL 5 *DOPINGKONTROLLEN* UND ERMITTLUNGEN ... **43**
ARTIKEL 6 ANALYSE VON *PROBEN* ... **47**
ARTIKEL 7 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN*: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND *VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG* ... **50**
ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-*PROBE* ... **54**
ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE *ANNULLIERUNG* VON EINZELERGEBNISSEN ... **54**

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN ... 54
ARTIKEL 11 *KONSEQUENZEN* FÜR MANNSCHAFTEN ... 70
ARTIKEL 12 *DISZIPLINARVERFAHREN* ... 71
ARTIKEL 13 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN*: RECHTSBEHELFE ... 73
ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT ... 78
ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ... 81
ARTIKEL 16 *DOPINGKONTROLLVERFAHREN* BEI TIEREN IN SPORTLICHEN *WETTKÄMPFEN* ... 84
ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG ... 84
ARTIKEL 18 *DOPINGPRÄVENTION* ... 84
ARTIKEL 19 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER *NADA* UND DER *NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE* ... 85
ARTIKEL 20 AUSLEGUNG DES *WADC/NADC* ... 87
ARTIKEL 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN ... 88
ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ... 89
Verantwortlichkeiten eines Referees bei Dopingkontrollen ... 105
Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance) ... 107
Geschäftsordnung (GO) ... 109
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ... 109
§ 1 Inhalt der Geschäftsordnung, Bindung ... 109
Abschnitt 2 Verbandstage ... 109
§ 2 Einberufung ... 109
§ 3 Beschlussfähigkeit ... 109
§ 4 Leitung ... 109
§ 5 Abwicklung der Tagesordnung ... 109
§ 6 Anträge und Berichterstattung ... 109
§ 7 Dringlichkeitsanträge ... 110
§ 8 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung ... 110
§ 9 Abstimmung ... 110
§ 10 Worterteilung und Rednerfolge ... 111
§ 11 Wortentziehung ... 111
§ 12 Ausschluss von der Tagung ... 111
§ 13 Unterbrechung der Tagung ... 111
§ 14 Niederschrift ... 112
Abschnitt 3 Sitzungen der übrigen Verbandsgremien ... 112
§ 15 Form der Einberufung, Einberufungsfrist ... 112
§ 16 Einberufungsgründe ... 113
§ 17 Beschlussfähigkeit ... 113
§ 18 Vorsitz ... 113
§ 19 Anträge und Beschlussfassung ... 113
§ 20 Abstimmung ... 113
§ 21 Schriftliche Abstimmung ... 114
§ 22 Fernmündliche Abstimmung ... 114
§ 23 Niederschrift ... 114
Abschnitt 4 Verwaltung des Schriftguts ... 115
§ 24 Selbstständige Verwaltung des Schriftguts ... 115
§ 25 Unterlagen im Sinne von § 24 ... 115
§ 26 Aufbewahrungsorte des Schriftguts ... 115
§ 27 Beginn der Fristen ... 115
§ 28 Hinweis auf historisch wertvolle Unterlagen ... 115
§ 29 Aufbewahrungsfristen ... 115
§ 30 Dem Archiv zuzuleitende Unterlagen ... 116
Datenschutzordnung ... 117
Rechtsordnung (RO) ... 119
Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze ... 119
§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung ... 119
§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege ... 119
§ 3 Bestrafung ... 119
§ 4 Strafen und Bußen ... 119
§ 5 Vereinsstrafen ... 120
§ 6 Einleitung und Beteiligte des Verfahrens ... 120
§ 7 DBV-Verbandsgericht ... 120
§ 8 Zuständigkeit des DBV für den Rechtsverkehr ... 121
§ 9 Zuständigkeit des DBV-Verbandsgerichts ... 121
§ 10 Grundlagen der Entscheidungen ... 121
§ 11 Verbindlichkeit der Entscheidungen ... 122

§ 12 Vollstreckung der Entscheidungen ... 122
§ 13 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen ... 122
§ 14 Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit ... 122
Abschnitt 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften ... 122
§ 15 Allgemeine Grundsätze ... 122
§ 16 Benachrichtigung ... 123
§ 17 Erstinstanzliches Verfahren, Berufung ... 123
§ 18 Urteil, Beschluss, Verfügung ... 123
§ 19 Fristen ... 123
Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht ... 124
§ 20 Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht ... 124
§ 21 Ordnungsstrafgewalt ... 125
§ 22 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung ... 126
§ 23 Einstweilige Verfügungen ... 126
§ 24 Fristversäumnis ... 126
§ 25 Rechtskraft ... 126
§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens ... 126
§ 27 Zulassung des ordentlichen Rechtswegs ... 126
§ 28 Kosten ... 126
§ 29 Zeugengeld ... 127
Abschnitt 4 Schlussbestimmungen ... 127
§ 30 Vorranganspruch dieser Rechtsordnung ... 127
Finanzordnung (FO) ... 129
§ 1 Haushaltswesen ... 129
§ 2 Kassenführung, Zeichnungsbefugnis ... 129
§ 3 Rechnungswesen ... 129
§ 4 Kassenprüfer ... 129
§ 5 Reisekostenvergütung ... 130
§ 6 Beitrag der ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder ... 130
§ 7 Zahlungsverpflichtungen ... 130
§ 9 Schlussbestimmungen ... 131
Anlage I Reisekostenvergütung ... 132
1. Anspruch ... 132
2. Fahrt- und Flugkostenerstattung ... 132
3. Wegstreckenentschädigung ... 132
4. Mitnahmeentschädigung ... 133
5. Tagegeld ... 133
6. Übernachtungsgeld ... 133
7. Auslandsdienstreisen ... 134
8. Nebenkosten ... 134
9. Sonstiges ... 134
10. Anpassungsklausel ... 134
Anlage II Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen ... 135
§ 1 Honorare ... 135
§ 2 Zeithonorare ... 135
§ 3 Nebenkosten ... 135
§ 4 Zahlungen ... 135
§ 5 Umsatzsteuer ... 135
Anlage III Beitragsermittlung ... 136
1. Grundsätze ... 136
2. Festgelegte Beiträge ... 136
3. Variable Beiträge ... 137
Anlage IV Festgelegte Beiträge ... 138
Ehrenordnung (EO) ... 140
§ 1 Ehrungen ... 140
§ 2 Ehrenpräsident ... 140
§ 3 Ehrenmitglieder ... 140
§ 4 Ehrenring ... 140
§ 5 Ehrenplakette ... 141
§ 6 Ehrennadel ... 141
§ 7 Ehrenurkunde ... 141
§ 8 Leistungsplakette ... 141
§ 9 Goldene und silberne Leistungsnadel ... 141
§ 10 Leistungsnadel mit Ehrenkranz ... 142

§ 11 Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz ... 142
§ 12 Mannschaftsmedaille ... 142
§ 13 Zuständigkeit ... 142
§ 14 Antragsberechtigung ... 142
§ 15 Ehrungsbuch ... 143
§ 16 Veröffentlichung ... 143
§ 17 Kosten ... 143
§ 18 Ablehnung ... 143
§ 19 Aberkennung ... 143
§ 20 Schlussbestimmungen ... 143

Anlage I Ehrungen ... 144
a) Ehrenpräsident ... 144
b) Ehrenmitglied ... 144
c) Ehrenring ... 144
d) Ehrenplakette ... 145
e) Ehrennadel ... 146
f) Ehrenurkunde ... 151
g) Leistungsplakette ... 151
h) Leistungsnadel ... 152
i) Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz ... 154

Anlage II Riegel-Pokal ... 157
Stiftung des Riegel-Pokals ... 157
Stiftungsurkunde ... 157

Anlage III Markus-Keck-Gedächtnispokal ... 159

Anlage IV Bernd-Steimle-Gedächtnispokal ... 160

Anlage V Antragsformular für Ehrungen ... 161
Arten der sportlichen Auszeichnungen DBV ... 162
Übersicht der Ehrungen und Auszeichnungen im DBV ... 163

Anlage VI BWF (IBF) -Auszeichnungen ... 167
1. Hall of Fame ... 167
2. Herbert-Scheele-Trophy ... 167
3. Lifetime Achievement Award ... 167
4. Distinguished Service Award ... 167
5. Meritorious Service Award ... 168
6. Certificate of Commendation ... 168
7. Spieler und Spielerin des Jahres ... 169
8. Eddy Choong Award für den/die Nachwuchsspieler/in des Jahres ... 169
9. Women in Badminton Award ... 169
10. President's Medal ... 169

Anlage VII BEC (EBU) -Ehrungen ... 170

Anlage VIII Das Silberne Lorbeerblatt ... 171
Trainerordnung (TrO) ... 173
Aufbau der DBV-Trainerordnung ... 173
Ausrichtung der DBV-Ausbildungsordnung ... 174

Teil A Ausbildungsordnung (TrO-AO) ... 175
Abschnitt A1 Struktur der Ausbildungen und Lizenzstufen ... 175
§ 1 Träger der Ausbildungen ... 175
§ 2 Zuständigkeiten ... 175
§ 3 Übersicht über Ausbildungsgänge ... 176
§ 4 Referenten ... 176
Abschnitt A2 Zulassungsbestimmungen ... 177
§ 5 Zulassung zur Ausbildung ... 177
§ 6 Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge ... 178
Abschnitt A3 Prüfungsbestimmungen ... 179
§ 7 Prüfungskommission ... 179
§ 8 Zulassung zur Prüfung ... 179
§ 9 Prüfungsanforderungen ... 180
§ 10 Prüfungsergebnis ... 181
§ 11 Ausschluss, Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis ... 181
§ 12 Wiederholung der Prüfung ... 182
§ 13 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ... 182
Abschnitt A4 Beurkundung ... 182

§ 14 Lizenzierung 182
§ 15 Ausstellung, Lizenzvordrucke 182
§ 16 Entzug von Lizenzen 183
Abschnitt A5 Schlussbestimmung 183
§ 17 Inkrafttreten 183

Anlage I zur TrO-AO Ehrenkodex und Anti-Doping-Erklärung 184
§ 1 Übergabe und Dokumentation 184
§ 2 Ablage 184
§ 3 Erklärungen, Wortlaut 185
185
186

Teil B Fortbildungsordnung (TrO-FO) 187
Ausrichtung der DBV-Fortbildungsordnung 187
Abschnitt B1 Struktur der Fortbildungen 187
§ 1 Träger der Fortbildungen 187
§ 2 Zuständigkeiten 187
Abschnitt B2 Gültigkeiten 188
§ 3 Gültigkeit und Gültigkeitszeitraum 188
§ 4 Fortbildung, Weiterbildung 188
Abschnitt B3 Verlängerungen, Ablauf von Gültigkeiten 189
§ 5 Verlängerung innerhalb des Gültigkeitszeitraums 189
§ 6 Ablauf der Gültigkeit 190
§ 7 Begrenzte Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit 190
§ 8 Löschen ungültiger Lizenzen 191
Abschnitt B4 Anerkennungen 191
§ 9 Anerkennung von Fortbildungen 191
§ 10 Anerkennung anderer Fortbildungen 192
§ 11 Anerkennung überfachlicher Fortbildungen 192
Abschnitt B5 Schlussbestimmung 192
§ 12 Inkrafttreten 192

Teil C Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK) 193
Spielordnung (SpO) 195
§ 1 Allgemeines 195
§ 2 Wettbewerbe 196
§ 3 Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19) 196
§ 4 Spielberechtigung 196
§ 5 Spielaustragung 198
§ 6 Spielerfreigabe 198
§ 7 Zuständigkeiten des RfS O19 für Turniere 198
§ 8 Verfahrenszuständigkeit 198
§ 9 Allgemeine Turniere 198
§ 10 Verweigerungsrecht des Präsidiums 199
§ 11 Schlussbestimmungen 199

Durchführungsbestimmungen (SpO-DB) 200
§ 1 Veranstaltungen 200
§ 2 Ausrichtervertrag 201
§ 3 Deutsche Badmintonmeisterschaften 201
§ 4 Deutsche Badmintonmeisterschaften U22 202
§ 5 Deutsche Badmintonmeisterschaften O35 bis O80 203
§ 6 Internationale Begegnungen 203
§ 7 Spielverkehr mit dem Ausland 204
§ 8 Meldung/Einberufung 204
§ 9 Spielverbot und -verlegung 204
§ 10 Altersklassen 204

Anlage I Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen 206

Anlage II Ranglistensystem 209
§ 1 Anzahl der Turniere/Termine/Ausschreibung 210
§ 2 Halle 210
§ 3 Teilnehmer/Teilnehmerhöchstzahlen 211
§ 4 Eingruppierung/Eingliederung in den Turnierplan 211
§ 5 Spielbälle 211

§ 6 Werbung ... 212
§ 7 Meldegelder ... 212
§ 8 Referee/Schiedsrichter/Linienrichter ... 212
§ 9 Meldungen/Meldefristen ... 212
§ 10 Nichtteilnahme/Ahndungen ... 212
§ 11 Sonstiges ... 212

Anlage III Turnierbestimmungen Teil 1 ... 213
Abschnitt 1 Allgemeines ... 213
Abschnitt 2 Arten der Turniere ... 213
Abschnitt 3 Turniergenehmigung und Zulassung ... 213
Abschnitt 4 Turnierausschreibung ... 215
Abschnitt 5 Meldung und Auslosung ... 215
Abschnitt 6 Durchführung des Turniers ... 217
Abschnitt 7 Schlussbestimmungen ... 219

Anlage IV Turnierbestimmungen Teil 2 ... 221
Abschnitt 1 Knock-out-System ... 221
§ 1 K.-o.-System ... 221
§ 2 Aufstellen des Turnierplanes ... 221
§ 3 Setzen von Spielern ... 225
Abschnitt 2 Das Doppel-Knock-out-System ... 226
§ 4 Doppel-K.-o.-System ... 226
Abschnitt 3 Poolsystem ... 228
§ 5 Allgemeines ... 228
§ 6 Anzahl und Größe der Pools ... 228
§ 7 Setzen von Spielern ... 228
§ 8 Gruppenübersicht – siehe Grafik ... 228
§ 9 Spielreihenfolge ... 229
§ 10 Auswertung der Pools ... 230
§ 11 Weiterführung des Turnieres ... 230
~~Bundesligaordnung (BLO)~~ ... 231
~~§ 1 Allgemeines~~ ... 231
~~§ 2 Zuständigkeiten~~ ... 232
~~§ 3 Austragungsmodus 2. Bundesliga~~ ... 232
~~§ 4 Verwaltungskostenumlage~~ ... 233
~~§ 5 Einzelbestimmungen für Wettkämpfe~~ ... 234
~~§ 6 Einzelbestimmungen für Spieler~~ ... 235
~~§ 7 Verstöße~~ ... 235
~~§ 8 Proteste~~ ... 236
~~§ 9 Schlussbestimmungen~~ ... 236

~~Durchführungsbestimmungen (BLO-DB)~~ ... 238
~~§ 1 Austragungsmodus 1. Bundesliga~~ ... 238
~~§ 2 Austragungsmodus 2. Bundesliga~~ ... 239
~~§ 3 Voraussetzungen der Vereine~~ ... 240
~~§ 4 Einzelbestimmungen für Wettkämpfe~~ ... 240
~~§ 5 Einzelbestimmungen für Spieler~~ ... 241
~~§ 6 Spielplan~~ ... 242
~~§ 7 Spielerverzeichnis und Ranglisten~~ ... 243
~~§ 8 Wettkampfbestimmungen I - Vor Beginn des Wettkampfes~~ ... 244
~~§ 9 Wettkampfbestimmungen II - Mannschaftsaufstellung~~ ... 247
~~§ 10 Wettkampfbestimmungen III - Während des Wettkampfes~~ ... 248
~~§ 11 Wettkampfbestimmungen IV - Nach dem Wettkampf~~ ... 250
~~§ 12 Wertung, Umwertung, Ausscheiden~~ ... 250
~~§ 13 Verwendung des offiziellen Logos der Badminton-Bundesliga~~ ... 252
~~§ 14 Werbung bei Bundesligaspielen~~ ... 253

~~Anlage I Geschäftsordnung der Bundesliga-Vollversammlung~~ ... 255
~~§ 1 Bundesliga-Vollversammlung (BLVV)~~ ... 255
~~§ 2 Mitglieder der BLVV und des AfBL~~ ... 256
~~§ 3 Einladungen zur BLVV~~ ... 257
~~§ 4 Anträge zur BLVV und Lesungen von Änderungsanträgen~~ ... 257
~~§ 5 Stimmrecht~~ ... 258
~~§ 6 Finanzierung~~ ... 258
~~§ 7 Verhaltenskodex~~ ... 258

~~§ 8 Schlussbestimmungen~~ ... 259
~~Anhang zur BLVV-GO:~~ ... 259

~~Anlage II Auf- und Abstiegsregelung zur/aus der 2. Bundesliga~~ ... 260

~~Anlage III Regelungen zur Zählweise~~ ... 261

~~Anlage IV Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Bundesliga-Wettkämpfen~~ ... 262
~~§ 1 Schiedsrichtereinsatz~~ ... 262
~~§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Schiedsrichter~~ ... 262
~~§ 3 Aufgaben vor Beginn des Wettkampfes~~ ... 263
~~§ 4 Aufgaben während des Wettkampfes~~ ... 264
~~§ 5 Aufgaben nach dem Wettkampf~~ ... 265
~~§ 6 Linienrichter~~ ... 265

~~Anlage V Spielberechtigung~~ ... 266

~~Anlage VI Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen~~ . 269

~~Anlage VII Muster für „Spielerverzeichnis“~~ ... 271

~~Anlage VIII Muster für Ranglistenmeldung~~ ... 272

~~Anlage IX Arbeitshilfen zum Umgang mit der BLO~~ ... 273
Jugendordnung (JO) ... 275
§ 1 Name und Mitgliedschaft ... 275
§ 2 Aufgaben ... 275
§ 3 Organe ... 275
§ 4 Jugendvollversammlung (JVV) ... 275
§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung ... 276
§ 6 Anträge ... 276
§ 7 Ausschuss für Jugend (AfJ) ... 276
§ 8 Wettkampfbestimmungen ... 277
§ 9 Änderungen der Jugendordnung ... 277
Jugendspielordnung (JSpO) ... 279
§ 1 Allgemeines ... 279
§ 2 Wettbewerbe ... 279
§ 3 Ausschuss für Jugend (AfJ) ... 280
§ 4 Deutsche Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17, U19 ... 280
§ 5 Internationale Deutsche Badmintonmeisterschaften U17 und U19 ... 281
§ 6 Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften U15 und U19 ... 281
§ 7 DBV-Ranglistenturniere U11, U13, U15, U17, U19 ... 281
§ 8 Spielverbot und Spielverlegungen ... 282
§ 9 Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 (Genehmigung) ... 282
§ 10 Änderungen ... 282
Anlage I Ranglistenbestimmungen der deutschen Badmintonjugend im DBV ... 283
Abschnitt 1 Allgemeines ... 283
§ 1 Allgemeines ... 283
§ 2 Teilnahmebeschränkung ... 283
§ 3 Führung der Ranglistentabellen ... 283
§ 4 Wertungsturniere ... 283
§ 5 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die nationalen Wertungsturniere ... 285
§ 6 Einsprüche ... 285
§ 7 Organisatorisches ... 286
§ 8 Allgemein gültige Regelungen für alle DBV-RLT ... 287
Abschnitt 2 Nationale Wertungsturniere des DBV U11 und U13 (A-RLT) und U11 Masters Finale ... 287
§ 9 Anzahl der Turniere und Ausschreibung ... 287
§ 10 Teilnehmer ... 288
§ 11 288
Spielsystem und Auslosung ... 288
§ 12 Setzplätze ... 289
§ 13 U11-Masters-Finale ... 289
Nationale Wertungsturniere des DBV U15 (A-RLT) ... 289
§ 14 Anzahl der Turniere und Ausschreibung ... 289
§ 15 Teilnehmer ... 290
§ 16 Spielsystem ... 290
§ 17 Setzplätze ... 290
§ 18 Auslosung ... 291
Nationale Wertungsturniere des DBV U17 (A-RLT) ... 291

§ 19 Anzahl der Turniere und Ausschreibung ... 291
§ 20 Teilnehmer ... 291
§ 21 Spielsystem ... 292
§ 22 Setzplätze ... 292
§ 23 Auslosung ... 292
Nationale Wertungsturniere des DBV U19 (A-RLT) ... 292
§ 24 Anzahl der Turniere und Ausschreibung ... 292
§ 25 Teilnehmer ... 293
§ 26 Spielsystem ... 293
§ 27 Setzplätze ... 294
§ 28 Auslosung ... 294
Abschnitt 3 Turnierdurchführung ... 294
§ 29 Setzplätze ... 294
§ 30 Ermittlung der Reihenfolge in einer Gruppe und von Gruppenzweiten ... 295
Abschnitt 4 Nationale Wertungsturniere der Gruppen (B-RLT) ... 295
§ 31 Allgemeines zu B-RLT U13, U15, U17 und U19 ... 295
§ 32 Teilnehmer an B-RLT U13, U15, U17 und U19 ... 296
§ 33 Meldungen für B-RLT U13, U15, U17 und U19 ... 297
§ 34 B-RLT U13 ... 297
Abschnitt 5 Ranglistenwertung ... 298
§ 35 Ranglistenwertungen ... 298
§ 36 Veröffentlichung der Ranglistentabelle ... 299
Abschnitt 6 Terminplanung und Turniervergabe ... 299
§ 37 Terminplanungen – U11/U13, U15 und U17/U19 ... 299
§ 38 Turniervergabe U15 und U17/U19 ab 2020 ... 300
§ 39 Turniervergabe A-RLT U11 und U13 ... 300
Abschnitt 7 Technische Offizielle ... 300
§ 40 Referee und Schiedsrichter ... 300
Abschnitt 8 Finanzen ... 301
§ 41 Finanzen ... 301
Abschnitt 9 Schlussbestimmungen ... 301
§ 42 Änderungen ... 301
§ 43 Inkrafttreten ... 301
Anhang 2 - Small Games Info Ausrichter zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 der RL-Bestimmungen ... 310
Anhang 3 – Liste internationaler U15-Turniere 2024 ... 311

Anlage II Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19 ... 312
§ 1 Allgemeines ... 312
§ 2 Teilnahme ... 312
§ 3 Meldung ... 312
§ 4 Durchführung ... 313
§ 5 Wettkampfbestimmungen ... 314
§ 6 Wertungen von Spielergebnissen ... 315
§ 7 Zuwiderhandlungen ... 316
§ 8 Proteste ... 316
§ 9 Inkrafttreten ... 316
Schiedsrichterordnung (SRO) ... 317
Vorbemerkungen ... 317
Abschnitt 1 Allgemeines ... 317
§ 1 Referat für Schiedsrichterwesen ... 317
§ 2 Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter ... 317
§ 3 Ausbildung und Bestätigung von Jugendschiedsrichtern ... 317
§ 4 Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV ... 318
§ 5 Einsatz der Schiedsrichter ... 318
§ 6 Nichterscheinen eines Schiedsrichters ... 319
§ 7 Stellung des Schiedsrichters ... 319
§ 8 Nominierung von Technischen Offiziellen für Einsätze im Ausland ... 319
Abschnitt 2 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel ... 320
§ 9 Grundsätzliches ... 320
§ 10 Schiedsrichtereinsatz ... 320
Abschnitt 3 DBV-Referee ... 320
§ 11 Stellung des Referees ... 320
§ 12 Ausbildung des Referees ... 320

§ 13 Einsatz von Referees ... 320
§ 14 Einsetzung von Referees ... 320
§ 15 Kleidung ... 321
§ 16 Nichterscheinen eines Referees ... 321
Abschnitt 4 Schlussbestimmungen ... 321
§ 17 Schlussbestimmungen ... 321
Anlage I Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter ... 322
§ 1 Lehrgang ... 322
§ 2 Prüfungen ... 323
§ 3 Leistungsnachweis ... 323
§ 4 Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben ... 323
§ 5 Leistungsnachweis der Schiedsrichter für nationale Aufgaben ... 324
§ 6 Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben ... 325
§ 7 Leistungsnachweis der Schiedsrichter für internationale Aufgaben ... 325
§ 8 Verfahrensweise mit Schiedsrichterqualifikationen anderer Nationalverbände ... 326
Anlage II Richtlinien für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen ... 327
§ 1 Schiedsrichterausweis ... 327
§ 2 Personalkarte ... 328
§ 3 Schiedsrichterliste ... 328
§ 4 Allgemeines ... 328
Anlage III Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Referees ... 329
Vorbemerkungen ... 329
§ 1 Richtlinien für die Ausbildung zum DBV-Referee ... 329
§ 2 Nachweis der Qualifikation eines DBV-Referee ... 330
Anweisungen für Technische Offizielle ... 331
1 Einleitung ... 331
2 Offizielle und ihre Entscheidungen ... 331
3 Anweisungen für Schiedsrichter ... 331
4 Allgemeine Anweisungen für Schiedsrichter ... 338
5 Anweisungen für Aufschlagrichter ... 339
6 Anweisungen für Linienrichter ... 341
7 Der Schiedsrichterzettel ... 343
8 Anweisung zum Gebrauch des Schiedsrichterzettels ... 343
Bestimmungen zur Bekämpfung von Wetten und Spielmanipulation ... 349
Verhaltensregeln für Trainer und Team Offizielle ... 351
Verhaltensregeln für Spieler ... 353
SPIELREGELN BADMINTON ... 357
Begriffsbestimmungen ... 357
1 Feld und Feldausstattung ... 357
2 Spielball ... 359
3 Balltest auf Geschwindigkeit ... 359
4 Schläger ... 360
5 Zustimmung für spezielle Ausstattungen ... 361
6 Wahl ... 361
7 Punktsystem (Zählweise) ... 361
8 Wechsel der Feldseiten ... 361
9 Aufschlag ... 362
10 Einzelspiel ... 363
11 Doppelspiel ... 363
12 Positionsfehler beim Auf- bzw. Rückschlag ... 364
13 Fehler ... 364
14 Wiederholungen ... 366
15 Ball nicht im Spiel ... 366
16 Fortgesetztes Spiel, unsportliches Verhalten und Strafen ... 366
17 Turnieroffizielle und Einsprüche ... 368
ANHANG 1 Variationen in Feld und Ausrüstung (Utensilien) ... 370
ANHANG 2 Handicapspiele ... 371
ANHANG 4 Fachausdrücke, Vokabular ... 374
ANHANG 5 Offizielle Maße ... 387

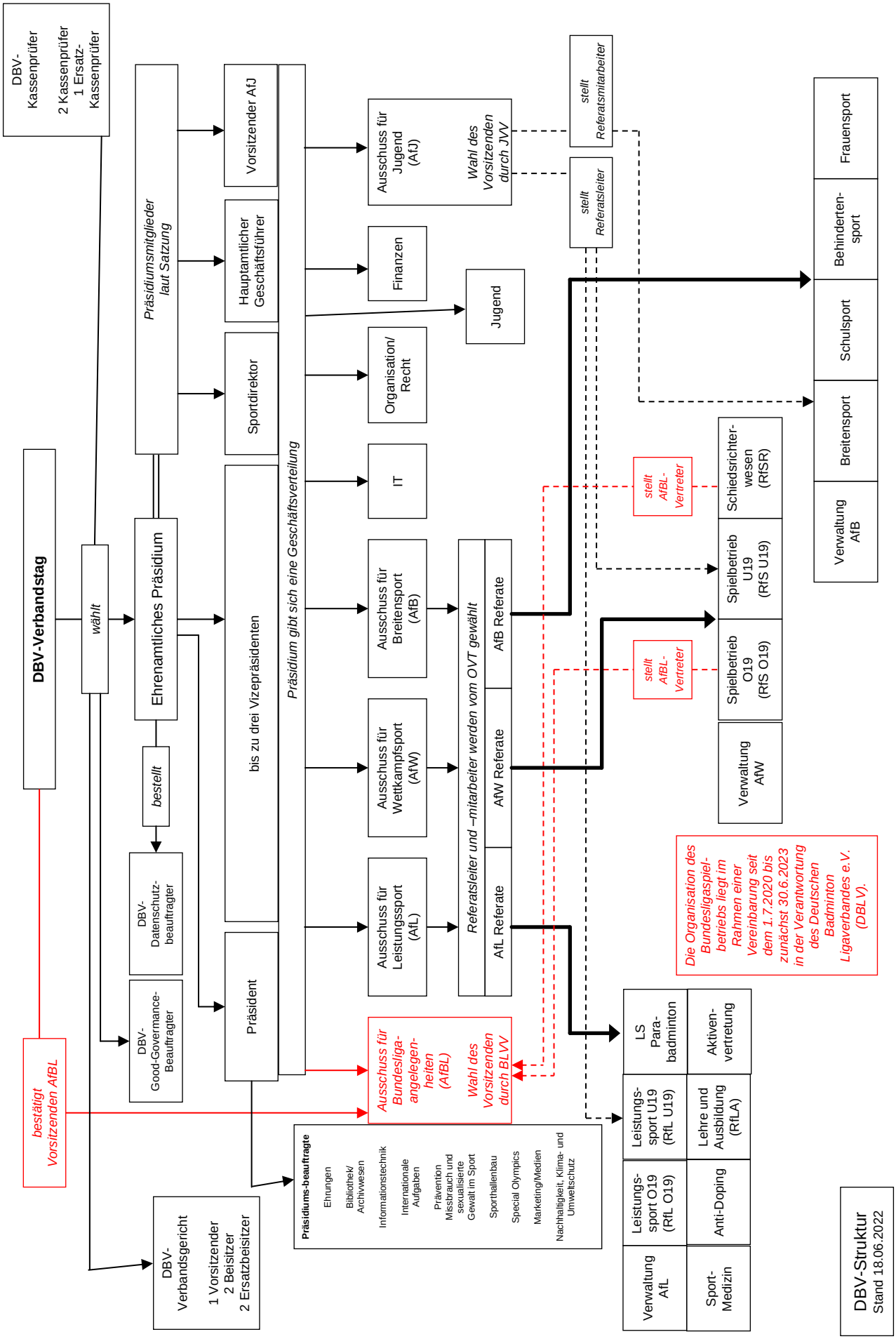
DBV-Verbandstag
wählt
bestätigt Vorsitzenden AfBL
DBV-Kassenprüfer
2 Kassenprüfer
1 Ersatz-Kassenprüfer
Ehrenamtliches Präsidium
Präsidiumsmitglieder laut Satzung
bestellt
DBV-Datenschutz-beauftragter
DBV-Good-Governance-Beauftragter
DBV-Verbandsgericht
1 Vorsitzender
2 Beisitzer
2 Ersatzbeisitzer
Präsidium
bis zu drei Vizepräsidenten
Sportdirektor
Hauptamtlicher Geschäftsführer
Vorsitzender AfJ
Präsidium gibt sich eine Geschäftsverteilung
Präsidiums-beauftragte
Ehrungen
Bibliothek/ Archivwesen
Informationstechnik
Internationale Aufgaben
Prävention Missbrauch und sexualisierte Gewalt im Sport
Sporthallenbau
Special Olympics
Marketing/Medien
Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz
Ausschuss für Bundesliga-angelegen-heiten (AfBL)
Wahl des Vorsitzenden durch BLVV
Ausschuss für Leistungssport (AfL)
Ausschuss für Wettkampfsport (AfW)
Ausschuss für Breitensport (AfB)
IT
Organisation/ Recht
Finanzen
Ausschuss für Jugend (AfJ)
Wahl des Vorsitzenden durch JVV
Jugend
Referatsleiter und –mitarbeiter werden vom OVT gewählt
AfL Referate
AfW Referate
AfB Referate
stellt Referatsleiter
stellt Referatsmitarbeiter
stellt AfBL-Vertreter
stellt AfBL-Vertreter
Verwaltung AfL
Sport-Medizin
Leistungs-sport O19 (RfL O19)
Anti-Doping
Leistungs-sport U19 (RfL U19)
Lehre und Ausbildung (RfLA)
LS Para-badminton
Aktiven-vertretung
Verwaltung AfW
Spielbetrieb O19 (RfS O19)
Spielbetrieb U19 (RfS U19)
Schiedsrichter-wesen (RfSR)
Verwaltung AfB
Breitensport
Schulsport
Behinderten-sport
Frauensport
Die Organisation des Bundesligaspiel-betriebs liegt im Rahmen einer Vereinbarung seit dem 1.7.2020 bis zunächst 30.6.2023 in der Verantwortung des Deutschen Badminton Ligaverbandes e.V. (DBLV).
DBV-Struktur
Stand 18.06.2022

Im Satzungswerk verwendete Abkürzungen

A	Aufgabe *(Schiedsrichterzettel)*
A	Aufschläger *(Schiedsrichterzettel)*
ADC	Anti-Doping-Code
AfB	Ausschuss für Breitensport
AfBL	Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten
AfJ	Ausschuss für Jugend
AFK	Aus- und Fortbildungskonzeption
AfL	Ausschuss für Leistungssport
AfW	Ausschuss für Wettkampfsport
AK	Altersklassen
AMG	Arzneimittelgesetz
ATP	Allgemeiner Testpool
BAW	Baden-Württemberg
BAY	Bayern
BBB	Berlin-Brandenburg
BEC	Badminton Europe Confederation
BBB	Berlin-Brandenburg
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BHT	Bundeshonorartrainer
BJT	Bundestrainer – Jugend
BL	Bundesliga
BLO	Bundesligaordnung
BLO-DB	Bundesligaordnung – Durchführungsbestimmungen
BL-SpL	Bundesliga-Spielleiter/in
BLV	Badminton-Landesverband
BLVV	Bundesligavollversammlung
BLVV-GO	Bundesligavollversammlung – Geschäftsordnung
BRE	Bremen
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BT	Bundestrainer/in
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BWF	Badminton World Federation
C	Vertauschung Aufschlagfeld *(Schiedsrichterzettel)*
CAS	Court of Arbitration for Sports Internationaler Sportgerichtshof
D	Doppel
DB	Durchführungsbestimmungen
DBV	Deutscher Badminton-Verband
DD	Damen-Doppel
DE	Damen-Einzel
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
SportSchO	Sportschiedsgerichtsordnung
DJM	Deutsche Jugendmeisterschaft
DM	Deutsche Meisterschaft
DMM	Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DSB	Deutscher Sportbund
DTS	Deutscher Turn- und Sportbund
E	Einzel
E/Ä	Erwachsene, Ältere/Senioren
EBU	Europe Badminton-Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EO	Ehrenordnung
EU	Europäische Union
F	Fehlerverwarnung (rote Karte) *(Schiedsrichterzettel)*
FB-VA	Fortbildungs-Veranstaltung
FO	Finanzordnung
FÜL	Fachübungsleiter/in
GD	Gemischtes Doppel (Mixed)
GO	Geschäftsordnung
HAM	Hamburg
HD	Herren-Doppel
HE	Herren-Einzel
HES	Hessen
IBAD	International Badminton Association for Disabled Players
ICE	Intercity-Expresszug
IOC	Internationales Olympisches Komitee
IPC	Internationales Paralympisches Komitee
JD	Jungen-Doppel
JE	Jungen-Einzel
JO	Jugendordnung
JSpO	Jugendspielordnung
JVV	Jugendvollversammlung
K/J/E	Kinder, Jugendliche, Erwachsene
K/J/E/Ä	Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere/Senioren
koop-BLV	kooperierender BLV
KV	Kooperationsvereinbarung
L	Links *(Schiedsrichterzettel)*
LE	Lerneinheit
LSB	Landessportbund
MD	Mädchen-Doppel
ME	Mädchen-Einzel
MVP	Mecklenburg-Vorpommern
Mx	Mixed (Gemischtes Doppel)
MX	Mixed (Gemischtes Doppel)
NADA	Nationale Anti-Doping-Agentur
NADC	Nationaler Anti-Doping-Code
NIS	Niedersachsen
NTP	Nationaler Testpool
NRW	Nordrhein-Westfalen
O	Korrektur Linienrichter *(Schiedsrichterzettel)*
O*xx*	Oberhalb *xx* Jahre (z. B. O19)
PJ	Projekte
PJL	Projektleiter/in
PJM	Projektmitarbeiter/in
PK	Prüfungskommission
PKW	Personenkraftwagen
R	Rechts *(Schiedsrichterzettel)*
R	Referat
R	Referee *(Schiedsrichterzettel)*
R	Rolli-Badminton *(Spielregeln für gehandicapte Spieler)*
R	Rückschläger *(Schiedsrichterzettel)*
RfL	Referat für Leistungssport
RfLA	Referat für Lehre und Ausbildung
RfS	Referat für Spielbetrieb
RfSR	Referat für Schiedsrichterwesen
RHL	Rheinland
RHP	Rheinhessen-Pfalz
RL	Rangliste
RL	Referatsleiter/in
RLT	Ranglistenturnier

Im Satzungswerk verwendete Abkürzungen

RM	Referatsmitarbeiter
RO	Rechtsordnung
RRL	Rahmenrichtlinien
SAA	Saarland
SAC	Sachsen
SAH	Sachsen-Anhalt
Si	Sitzbadminton *(Spielregeln für gehandicapte Spieler)*
SLH	Schleswig-Holstein
SpO	Spielordnung
SpO-DB	Spielordnung – Durchführungsbestimmungen
SR	Schiedsrichter
SRO	Schiedsrichterordnung
St	Stehend-Badminton *(Spielregeln für gehandicapte Spieler)*
SVK	Selbstverwaltungskosten
TA	Trainerakademie
TAK	Trainerakademie Köln des DOSB
THÜ	Thüringen
TR	Trainer/in
TMG	Telemediengesetz
TrO	Trainerordnung
TrO-AFK	Trainerordnung – Aus und Fortbildungskonzeption
TrO-AO	Trainerordnung – Ausbildungsordnung
TrO-FO	Trainerordnung – Fortbildungsordnung
TUE	Therapeutic Use Exemption (Medizinische Ausnahmegenehmigung)
U	Unterbrechung *(Schiedsrichterzettel)*
UE	Unterrichtseinheiten
U*xx*	Unterhalb *xx* Jahre (z. B. U19)
V	Verletzung *(Schiedsrichterzettel)*
VAfBL	Vorsitzender des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten
VR	Vereinsregister
VT	Verbandstag
W	Verwarnung (gelbe Karte) *(Schiedsrichterzettel)*
WADA	World Anti-Doping-Agentur
ZPO	Zivilprozessordnung

Satzung

vom 13. Juni 2009
in der Fassung vom 18. Juni 2022

Präambel

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies ist keine Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Deutsche Badminton-Verband e. V. (DBV) ist der Zusammenschluss der den Badmintonsport betreibenden Badminton-Landesverbände (BLV).

(2) Der DBV ist der Badminton World Federation (BWF), der Badminton Europe Confederation (BEC) sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) als ordentliches Mitglied angeschlossen.

(3) Der DBV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) Der DBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DBV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Menschen. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der DBV verpflichtet sich auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden. Zweck des DBV ist insbesondere die Pflege und Förderung des Badmintonsports (inklusive Para Badminton) in Deutschland. Der DBV trägt außerdem zur Bildung und Erziehung, besonders auch der Jugend, bei.

(2) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke hat der DBV folgende Aufgaben:

1. Den Badmintonsport zum Wohle der Allgemeinheit zu organisieren und zu fördern sowie der sportlichen Betätigung der Mitglieder seiner über die BLV angeschlossenen Vereine, vornehmlich der Jugend, zu dienen.
2. Den deutschen Badmintonsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln.
3. Für alle seine BLV eine einheitliche Badminton-Regelauslegung im Einklang mit den internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.
4. Sämtliche Deutsche Badminton-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften aller Altersklassen zu veranstalten, Länderspiele zu vereinbaren und die Durchführung von Länderspielen und Ranglistenturnieren zu regeln.

5. Das Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch leistungssteigernder Mittel unterbinden.
6. Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Nummer 5 zu unterhalten.
7. Die Förderung von Maßnahmen sowie die Festschreibung und Durchsetzung von Sanktionen gegen jegliche Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
8. Die Gleichstellung aller Geschlechter sowie Förderung gezielter Maßnahmen für die Beseitigung von Nachteilen.
9. Die Einhaltung der Richtlinien der Verbandsführung („Good Governance“) des DBV.
10. Gegen Spielmanipulation und jede Form von Wettbetrug im Sport konsequent vorzugehen.

(3) Der DBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des DBV dürfen nur für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des DBV.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Satzungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen sowie die Entscheidungen, die von den Organen des DBV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen bzw. getroffen werden, sind für alle BLV und deren angeschlossene Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

(2) Rechtsgrundlagen sind diese Satzung, die folgenden Ordnungen sowie der im Range einer Ordnung stehende Anti-Doping-Code (ADC):

1. Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance)
2. Geschäftsordnung (GO)
3. Datenschutzordnung (DSO)
4. Rechtsordnung (RO)
5. Finanzordnung (FO)
6. Ehrenordnung (EO)
7. Trainerordnung (TrO)
8. Spielordnung (SpO)
9. Bundesligaordnung (BLO)
10. Jugendordnung (JO)
11. Jugendspielordnung (JSpO)
12. Schiedsrichterordnung (SRO)

(3) In den Rechtsgrundlagen verwendete grammatisch maskuline Personenbezeichnungen (z. B. „Spieler“) gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Abschnitt 2
Mitgliedschaft

§ 4
Mitglieder

(1) Dem DBV gehören folgende BLV als Mitglieder an:
- Baden-Württemberg (BAW)

- Bayern (BAY)
- Berlin-Brandenburg (BBB)
- Bremen (BRE)
- Hamburg (HAM)
- Hessen (HES)
- Mecklenburg-Vorpommern (MVP)
- Niedersachsen (NIS)
- Nordrhein-Westfalen (NRW)
- Rheinhessen-Pfalz (RHP)
- Rheinland (RHL)
- Saarland (SAA)
- Sachsen (SAC)
- Sachsen-Anhalt (SAH)
- Schleswig-Holstein (SLH)
- Thüringen (THÜ)

(2) Die gebietliche Zugehörigkeit von Vereinen zu einem BLV richtet sich nach der entsprechenden Gliederung des DOSB in Landessportbünde. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der in Betracht kommenden Landessportbünde, BLV und Vereine endgültig.

(3) Der Zusammenschluss von Mitgliedern im Sinn von Absatz 1 zu einem neuen Verband ist zulässig. Dieser neue Verband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Mitglieder bezüglich der Rechte und Pflichten, die diese gemäß den DBV-Rechtsgrundlagen gemäß § 3 vorher besessen haben. Im Übrigen hat der neue Verband die gleichen Rechte und Pflichten wie die im Absatz 1 genannten anderen Mitglieder.

(4) Der Deutsche Badminton-Ligaverband e.V. (DBLV) gehört dem DBV, zunächst zeitlich befristet, als außerordentliches Mitglied an. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist gekoppelt an eine Vereinbarung zwischen DBV und DBLV, deren wesentliche Inhalte für DBV-Satzung und Ordnungen in den §§ 10a bis 10d aufgeführt sind.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaften von weiteren BLV werden vorläufig mit Zustimmung des Präsidiums, endgültig durch Beschluss des Verbandstages erworben.

(2) Aus Bereichen von BLV, die bereits Mitglied im DBV sind, dürfen keine weiteren BLV aufgenommen werden.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im DBV erlischt

1. durch Auflösung des BLV,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

(2) Ein BLV kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres den Austritt erklären. Der Austritt muss der DBV-Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

§ 7
Ausscheiden eines BLV

Erlischt die Mitgliedschaft eines BLV im DBV, so kann

1. ein neu gegründeter BLV für das betreffende Gebiet nach Maßgabe des § 5 die Mitgliedschaft erwerben oder

2. ein anderer BLV die Verwaltung des betreffenden Gebietes übernehmen.

§ 8
Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines BLV kann nur durch den DBV-Verbandstag beschlossen werden, und zwar ausschließlich in folgenden Fällen:

1. Wenn der BLV Pflichten nach § 10 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und die Verletzungen trotz Abmahnung fortsetzt.
2. Wenn der BLV trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen dem DBV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.
3. Wenn der BLV vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die sich aus den geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetzen ergebenden Grundsätze verstößt.

Abschnitt 3
Rechte und Pflichten der BLV

§ 9
Rechte der BLV

(1) Die BLV regeln im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbstständig.

(2) Die BLV sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen des DBV teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen.

(3) Der DBV erhebt von den BLV einen Beitrag. Seine Höhe wird vom Verbandstag festgesetzt.

In Ausnahmefällen sind auch zusätzliche Umlagen möglich. Die Höhe der Umlage wird vom Verbandstag festgesetzt. Ihre Berechnung erfolgt nach dem Beitragsschlüssel.

(4) Die Rechte der BLV einschließlich der ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelmitglieder ruhen, wenn finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingerecht erfüllt sind. Das Ruhen der Mitgliederrechte muss den betreffenden BLV, Vereinen oder Einzelmitgliedern angedroht werden.

Über das Ruhen der Mitgliederrechte entscheidet das Präsidium.

(5) Die BLV können zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe folgende Gruppen bilden:

Gruppe Nord:
Die BLV Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

Gruppe West:
Der BLV Nordrhein-Westfalen.

Gruppe Mitte:
Die BLV Hessen, Rheinhessen-Pfalz, Rheinland, Saarland, Thüringen.

Gruppe Südost:
Die BLV Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen.

(6) Die Gruppen sind für die Durchführung der Regionalliga- und Oberliga-Mannschaftsmeisterschaften sowie der überregionalen Meisterschaften und Ranglistenturniere verantwortlich, sofern mehr als ein BLV betroffen und der DBV nicht sachlich zuständig ist.

(7) Die satzungsgemäßen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten der BLV werden durch die Absätze 5 und 6 nicht berührt.

§ 10
Pflichten der BLV

(1) Die BLV sind verpflichtet,

1. die Rechtsgrundlagen zu beachten sowie Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen, die DBV-Organe gemäß § 11 Nr. 1 und 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen,
2. beauftragte Vertreter des Präsidiums an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen,
3. mit dem DBV kooperativ zum Wohle des Badmintonsports zusammenzuarbeiten und den DBV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
4. Bestands- und andere Erhebungen auf Anforderung des DBV zu erstellen und fristgerecht einzureichen,
5. ihre Satzung so zu gestalten, dass diese der Satzung des DBV nicht entgegensteht,
6. Beiträge, Umlagen und Gebühren ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.

(2) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 ist nach der RO und FO vorzugehen.

Abschnitt 3a
Rechte und Pflichten des DBLV und seiner Mitlieder

§ 10a
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der DBLV ist die juristisch selbständige Organisation der Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Badminton-Bundesliga.

(2) Die besonderen Rechte und Pflichten des DBLV und seiner Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 10b bis 10d) geregelt.

(3) Der DBLV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der DBV-Satzung und der den DBV bindenden Statuten und Regelungen von BWF und BEC.

§ 10b Satzung
Rechte und Pflichten

(1) Der DBLV ermittelt in Wettbewerben der 1. und 2. Bundesligen den Deutschen Mannschaftsmeister O19 des DBV und den Teilnehmer am Europa-Cup der BEC, indem er die sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ergebende, ihm zur Nutzung überlassene Aufgabe des DBV betreibt.

(2) Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen verpflichtet sich der DBLV zur Anerkennung/Nutzung der Organe und Einrichtungen des DBV nach dessen Regelungen. Dem Schiedsrichterwesen sind durch den DBLV rechtzeitig seine Regelungen zur Abwicklung des Bundesligaspielbetriebs zur Kenntnis zu geben.

(3) Die sich aus der Durchführung der in Nr. 1 genannten Wettbewerbe ergebenden Vermarktungsrechte werden in einer Vereinbarung zwischen DBV, Vermarktungsgesellschaft Badminton Deutschland mbH (VBD) und DBLV geregelt.

(4) Der DBLV erteilt die Teilnahmeerlaubnis an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Ligen der 1. und 2. Bundesligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Er regelt auch die Teilnahmeerlaubnis der Spieler, die zusätzlich zur Spielberechtigung besteht.

(5) Der DBLV hat einen Betrag von 24.000 Euro pro Spielsaison als Beitrag an den DBV zu entrichten. Der DBLV erhält für Verbandstage ein Stimmrecht von insgesamt 20 Stimmen.

(6) Der DBLV ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DBV erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.

(7) Der DBLV ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs, insbesondere die Regelungen § 2 Abs. 2, Nrn. 7 bis 9, zu beachten und entsprechend die vom DBV erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.

§ 10c Satzung
Mitgliedschaft im DBLV

(1) Die Mitgliedschaft im DBLV ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga in den unter §10d genannten Spielsaisons. Vereine der Bundesligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im DBLV mit Erteilung der Teilnahmeerlaubnis durch den DBLV.

§ 10d Satzung
Zeitliche Regelungen

(1) Die Mitgliedschaft des DBLV beginnt am 01.01.2020 und endet am 30.06.2023, nach dem Abschluss der Saison 2022/2023.

(2) Die Organisation des Spielbetriebs für die 1. und 2. Bundesligen durch den DBLV gilt für drei Saisons: 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023. Die Bundesligaordnung (BLO) sowie die Durchführungsbestimmungen und alle Anlagen treten mit Ende der Spielsaison 2019/2020, zum 30.06.2020, bis Ende der Spielsaison 2022/2023 (30.06.2023) außer Kraft.

Für den gleichen Zeitraum treten alle in DBV Satzung/Ordnungen enthaltenen Hinweise und/oder Querverweise auf z.B. den Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten, BLVV, BLO nebst Durchführungsbestimmungen und Anlagen außer Kraft bzw. werden in die Zuständigkeit des DBLV übertragen. Aufgrund der zunächst zeitlich befristeten Mitgliedschaft des DBLV wird auf eine Streichung/Änderung im DBV Satzungswerk aus Gründen der Ökonomie verzichtet.

(3) In Anlehnung an die Beitragszahlung ist der DBLV drei Jahre als außerordentliches Mitglied beim Verbandstag mit seiner Stimmenzahl von 20 Stimmen vertreten, erstmals beim Verbandstag 2020. Für die Verbandstage 2020, 2021 und 2022 verfügt der DBLV analog zu den BLV über ein Antragsrecht und ist für die Konferenz vor den o.g. Verbandstagen teilnahmeberechtigt. Die Kosten für seine Delegierten übernimmt der DBLV.

(4) Die Laufzeit der Vereinbarung zwischen DBV und DBLV ist abhängig von der Laufzeit des TV-Vertrages zwischen DBV und der Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH, München (SportA) (01.01.2020 bis 31.12.2023). Sofern SportA von seiner einseitigen Verlängerungsoption bis zum 31.12.2024 Gebrauch macht, verlängern sich alle o.g. Regelungen um jeweils ein Jahr.

(5) Alle Regelungen in DBV Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der außerordentlichen Mitgliedschaft des DBLV eingeführt wurden, treten automatisch mit dem Ende der zunächst zeitlich befristeten, außerordentlichen Mitgliedschaft des DBLV im DBV außer Kraft.

Abschnitt 4
Organe des DBV

§ 11
Organe

Der DBV hat folgende Organe:

1. den Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. das Verbandsgericht,
4. die Ausschüsse für
   a) Leistungssport,
   b) Wettkampfsport,

c) Breitensport,

d) Jugend,

e) Bundesligaangelegenheiten.

§ 12
Hinzuziehung Dritter

Organe des DBV – mit Ausnahme des Verbandsgerichts – können Dritte zu ihren Beratungen hinzuziehen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der jeweilige Sitzungsleiter.

§ 13
Verbandstag, Einberufung

(1) Der DBV tritt jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte zu einer als *Ordentlicher Verbandstag* bezeichneten Hauptversammlung zusammen.

(2) Der Verbandstag wird aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung im offiziellen Verbandsorgan des DBV – der Internetseite www.badminton.de in der Rubrik amtliche Nachrichten - bekannt zu geben. Zusätzlich sind die Mitgliedsorganisationen und die DBV-Amtsträger per E-Mail an die bei der Geschäftsstelle hinterlegte Adresse zu informieren. Die Einberufungsfrist beträgt vier Monate.

(3) Ein *Außerordentlicher Verbandstag* ist einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag des Präsidiums oder von mindestens drei BLV vorliegt.

(4) Ein ordnungsgemäß beantragter *Außerordentlicher Verbandstag* muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

(5) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten, oder einem von den Vorgenannten zu benennenden Tagungsleiter.

§ 14
Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Kosten, Öffentlichkeit

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den stimmberechtigten Delegierten der BLV,
2. dem Präsidium,
3. dem Ausschussvorsitzenden für Bundesligaangelegenheiten,
4. den Leitern der Funktionsbereiche Marketing und Medien,
5. den Leitern der Referate,
6. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
7. den Kassenprüfern,
8. dem Datenschutzbeauftragten,
9. dem Good-Governance-Beauftragten,
10. den Ehrenpräsidenten,
11. den Ehrenmitgliedern,
12. den Leitern der Spielausschüsse der Gruppe Nord, West, Mitte und Südost im DBV.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 genannten Mitglieder können sich jeweils durch ein mit Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.

(3) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

(4) Die Kosten des Verbandstages tragen:

1. der DBV für die in Abs. 1 Nr. 2 bis 12 genannten Personen;
2. die BLV für ihre Delegierten.

(5) Die Verbandstage sind für DBV-Angehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 15
Verbandstag, Stimmrecht

(1) Jeder BLV verfügt über vier Grundstimmen.

(2) Außerdem haben die BLV insgesamt 364 Stimmen.

Zur Ermittlung des Proporzes werden die von den BLV an den DBV zu leistenden Beiträge des abgelaufenen (Kalender-)Jahres zu Grunde gelegt.

Die den BLV zukommenden Stimmen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berechnet.

Hierbei werden von den Stimmanteilen zunächst die Vorkommaanteile gewertet; die Reststimmen (bis 364) werden nach den höchsten Nachkommaanteilen verteilt.

(3) Die BLV entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Ein Delegierter kann bis zu zehn Stimmen vertreten. Wenn sich nach dieser Regelung ergibt, dass ein BLV mehr als fünf Delegierte entsenden müsste, um seine Stimmrechte voll wahrzunehmen, kann für diesen BLV jeder Delegierte bis zu 20 Stimmen vertreten.

(4) Die Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten haben je eine Stimme. Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des vorgenannten Ausschusses können entweder als Präsidiumsmitglied beziehungsweise als Ausschussvorsitzender oder als Delegierte ihres BLV abstimmen.

(5) Das Stimmrecht Betroffener ist ausgeschlossen:

1. bei ihrer Wahl/Abwahl sowie bei Abstimmungen über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung,
2. bei Abstimmungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten,
3. bei Abstimmungen über den Ausschluss,
4. bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen,
5. bei der Verhängung von Ordnungsmitteln.

(6) Die Referatsleiter haben in ihrer Funktion ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Regelung enthält.

(8) Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, falls nicht etwas anderes beschlossen wird.

§ 16
Verbandstag, Anträge

(1) Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des DBV (§ 11) und den BLV schriftlich gestellt werden.

(2) Sie sind spätestens sieben Wochen vor dem Verbandstag bei der DBV-Geschäftsstelle einzureichen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB). Die DBV-Geschäftsstelle hat die Anträge den BLV innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich bekannt zu geben.

(3) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist (Posteingang) bei der DBV-Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, sofern sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.

(4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des DBV sind nicht zulässig.

(5) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung.

§ 17
Verbandstag, Aufgaben

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Präsidiums, zweier Kassenprüfer, eines Ersatzkassenprüfers, der Mitglieder des Verbandsgerichts und des Good-Governance-Beauftragten sowie die Bestätigung des von der Bundesligavollversammlung gewählten Vorsitzenden des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten,
2. die Entlastung des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung des Beitrages,
4. die Genehmigung des Nachtragshaushaltsplanes des laufenden Jahres,
5. der Ausschluss von BLV,
6. die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
7. die Auflösung des Verbandes,
8. die Behandlung von Anträgen gemäß § 16,
9. die Vergabe von Meisterschaften. Ausgenommen sind kommerziell ausgerichtete und internationale Meisterschaften, die durch das Präsidium vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium im Einzelfall auch die Vergabe von nicht-kommerziellen Meisterschaften vornehmen.

§ 18
Verbandstag, Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung des Ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer und der Stimmenzahl.
2. Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
3. Rechenschaftsberichte der DBV-Organe nach § 11 Nr. 2 und 4.
4. Bericht der Kassenprüfer.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr.
6. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr.
7. Erforderlichenfalls die Genehmigung des Nachtragshaushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr.
8. Satzungs- und Ordnungsänderungen.
9. Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer.
10. Entlastung der DBV-Organe nach § 11 Nr. 2 bis 4.
11. Neuwahlen der DBV-Organe nach § 11 Nr. 2 und 3 sowie des Good-Governance-Beauftragten.
12. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer.

13. Bestätigung des von der Jugendvollversammlung (JVV) gewählten Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und des von der Bundesligavollversammlung (BLVV) gewählten „Vorsitzenden der BLVV“ als Vorsitzenden des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten.
14. Weitere Anträge.
15. Bestimmung des Landesverbandes, in dem der übernächste oder nächste Ordentliche Verbandstag stattfinden soll.
16. Verschiedenes.

(2) Zusätzlich zu den besonders anstehenden Beratungspunkten anlässlich eines Außerordentlichen Verbandstages sind die in Absatz 1 genannten Punkte je nach Bedarf in die Tagesordnung für einen Außerordentlichen Verbandstag aufzunehmen.

(3) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tagungsverlauf der Tagung wiedergibt. Näheres regelt die GO.

§ 19
Verbandstag, Wahlen

(1) Die Wahlen sind geheim.

(2) Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch eine offene Abstimmung erfolgen.

(3) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit (d. h., mehr als 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Wählbar sind nur Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die Wahl annehmen.

§ 20
Konferenz des Präsidiums und der Präsidenten/Vorsitzenden der BLV

(1) Am Tage vor dem Verbandstag findet eine Sitzung des Präsidiums mit den Präsidenten/Vorsitzenden der BLV statt. Die Tagesordnung stellt das Präsidium auf. Die Präsidenten/Vorsitzenden der BLV können Vorschläge zur Tagesordnung machen.

(2) Die Präsidenten/Vorsitzenden der BLV können sich durch einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 21
Präsidium, Geschäftsführung

(1) Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. bis zu drei Vizepräsidenten,
3. dem Vorsitzenden des AfJ als Vertreter der Badmintonjugend,
4. dem Sportdirektor für den Bereich Leistungssport,
5. dem Geschäftsführer.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Präsidiumsmitglied für das/die Aufgabengebiet/e gewählt ist. Der Geschäftsführer und der Sportdirektor sind hauptamtlich angestellt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer. Jeweils zwei der Vorgenannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Es gibt sich, jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode, eine Geschäftsverteilung, in der unter anderem die Einzelheiten der Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder einvernehmlich festzulegen sind.

(5) Treten der Präsident und die Vizepräsidenten zugleich zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts einen Außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Wird auf einem Ordentlichen oder Außerordentlichen Verbandstag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Misstrauensantrag gegen ein gewähltes Präsidiumsmitglied gestellt, kann dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Auf diesem Verbandstag kann ein Präsidiumsmitglied neu gewählt werden. Macht der Verbandstag von dem Recht auf sofortige Neuwahl keinen Gebrauch, gilt Absatz 7.

(7) Scheidet während der Amtsperiode ein aufgrund der Satzung gewähltes Mitglied aus einem DBV-Organ aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied, sofern nicht bereits Ersatzmitglieder gemäß § 17 Nr. 1 vom Verbandstag gewählt sind (siehe § 26 und § 27). Verbleiben nach dem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens drei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so ist eine Nachwahl auf einem Außerordentlichen Verbandstag vorzunehmen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Nachwahlen beziehungsweise Nachberufung innerhalb einer laufenden Amtsperiode werden für die noch verbleibende Amtszeit des vormaligen Amtsinhabers vorgenommen.

§ 22
Richtlinienkompetenz, Vorsitz im Präsidium, Geschäftsstelle

(1) Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er steht dem Präsidium vor. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen, im Verhinderungsfall auf Ladung durch zwei Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

(2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung und/oder Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen der DBV-Organe dem Verbandstag vorbehalten sind.

(3) Der DBV unterhält eine Geschäftsstelle. Die DBV-Geschäftsstelle untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten und dem laut Geschäftsverteilung zuständigen Vizepräsidenten. In deren Abwesenheit wird die Weisungsbefugnis für die Mitarbeiter der DBV-Geschäftsstelle auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Der Präsidiumsarbeit angegliedert sind die Funktionsbereiche Medien und Marketing.

§ 23
Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

(1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann deren Beschlüsse aufheben.

(2) Das Präsidium ist berechtigt, Ausschuss- und Referatsmitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den DBV zu entbinden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bis zur etwaigen Aufhebung durch das Verbandsgericht wirksam.

Das Präsidium kann auch Mitglieder des Verbandsgerichts einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder von ihrer Tätigkeit für den DBV entbinden, dies jedoch nur dann, wenn sie sich einer über zwei Monate hinausgehenden Untätigkeit schuldig gemacht haben.

(3) Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses beschließt das Präsidium die Vergabe der DBV-Veranstaltungen, von Meisterschaften gemäß § 17 Nr. 9, vorbehaltlich anderer Regelungen.

(4) Über Gnadengesuche, die Bestrafungen durch DBV-Instanzen betreffen, entscheidet nach Anhörung der strafenden Instanz das Präsidium. Eine Begnadigung kann frühestens ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung ausgesprochen werden.

(5) Das Präsidium beschließt über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern des DBV.

§ 23a
Präsidium, Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Präsident leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Präsidiumsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.

(3) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig.

(4) Mit der Einberufung der Präsidiumssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle teilnehmenden Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.

(5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Sitzungen des Präsidiums sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Präsidiumsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
(7) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Präsidiumsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

§ 24
Ausschüsse und Referate

(1) Das Präsidium wird durch folgende Ausschüsse unterstützt:

1. den Ausschuss für Leistungssport,
2. den Ausschuss für Wettkampfsport,
3. den Ausschuss für Breitensport,
4. den Ausschuss für Jugend,
5. den Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten.

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind in Referate untergliedert. Die Referate sind besetzt mit dem Referatsleiter und den Referatsmitarbeitern.

(3) Vorsitzende der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind die im Rahmen der Geschäftsverteilung dafür benannten Mitglieder des Präsidiums nach § 21 (1).

(4) Die folgenden Referatsleiter der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden durch den Verbandstag gewählt:

1. Der Referatsleiter Leistungssport U19 (RL RfL U19)
2. Der Referatsleiter Lehre & Ausbildung (RL RfLA)
3. Der Referatsleiter Spielbertrieb O19 (RL RfS O19)
4. Der Referatsleiter Schiedsrichterwesen (RL RfSR)
5. Der Referatsleiter Breitensport

6. Der Referatsleiter Schulsport

7. Der Referatsleiter Frauensport

8. Der Referatsleiter Behindertensport

Die Amtszeit der hier aufgeführten Referatsleiter beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Jahr 2022. Sollte der Verbandstag zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, bleiben die Referatsleiter bis zur Durchführung des nächsten Ordentlichen Verbandstags im Amt. Alle weiteren – hier nicht aufgeführten Referatsleiter – werden, mit Ausnahme des Referatsleiters Aktivenvertretung (Aktivensprecher), vom Präsidium berufen und abberufen. Der Aktivensprecher wird von den Aktiven gewählt.

Die Referatsmitarbeiter werden auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium berufen.

Der Ausschuss für Jugend benennt jeweils eines seiner Mitglieder als Mitarbeiter für Spielbetrieb U19 im Ausschuss für Wettkampfsport und als Mitarbeiter im Referat Breitensport im Ausschuss für Breitensport.

Der Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten benennt eines seiner Mitglieder als Mitarbeiter im Referat Spielbetrieb O19 im Ausschuss für Wettkampfsport.

(5) Der von der Bundesligavollversammlung gewählte Vorsitzende des Ausschusses nach Absatz 1 Nr. 5 (siehe § 2 Absatz 1 Anlage I zur BLO) ist gemäß § 17 Nr. 1 vom Verbandstag zu bestätigen.

Die Beisitzer des Ausschusses gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden durch das Präsidium berufen und abberufen. Die Kandidaten werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagen.

(6) Die Amtszeit der in diesem Paragrafen genannten Funktionsträger beginnt, wenn sie

- gewählt sind, mit der Annahme der Wahl,
- berufen werden, mit der Berufung durch das Präsidium, sofern im Berufungsbeschluss kein anderer Termin genannt wird.

Soweit eine Bestätigung durch den Verbandstag vorgesehen ist (§ 24 Absatz 5), endet die Zuständigkeit des Gewählten, wenn die Bestätigung durch den Verbandstag verweigert wird.

(7) Die Amtszeit der Referatsleiter der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie des Referatsleiters Aktivenvertretung (Aktivensprecher) und dessen Referatsmitarbeiter (Stellvertretender Aktivensprecher) – endet nach zwei Jahren.

Die Amtszeit der berufenen Referatsmitarbeiter endet mit der Amtszeit der gewählten Referatsleiter.

Die Amtszeit der Beisitzer im Ausschuss für Jugend und des vom Ausschuss für Jugend benannten Referatsmitarbeiters im Referat Breitensport endet mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend.

Die Amtszeit der Beisitzer im Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten und damit auch die Amtszeit des vom Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten benannten Referatsmitarbeiters im Referat Spielbetrieb O19 im Ausschuss für Wettkampfsport endet gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage I zur Bundesligaordnung nach der zweijährigen Amtszeit, spätestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorsitzenden des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten.

(8) Das Präsidium gemeinsam mit den Ausschussvorsitzenden beschließt für die Ausschüsse eine Geschäftsverteilung und legt die Anzahl der Referate sowie der Referatsangehörigen und der Ausschussmitglieder fest.

(9) Das Präsidium kann weitere Referate bilden und darüber hinaus Beauftragte einsetzen. Die Beauftragten werden im Auftrage des Präsidiums tätig. Sie haben weder bestimmende noch entscheidende Funktion.

§ 25
Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Leistungssport ist verantwortlich für die Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports in allen Altersklassen, soweit nicht die Zuständigkeit der in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausschüsse gegeben ist.

(2) Der Ausschuss für Wettkampfsport ist verantwortlich für den Spielbetrieb auf nationaler Ebene, soweit nicht die Zuständigkeit der in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausschüsse gegeben ist.

(3) Der Ausschuss für Breitensport ist verantwortlich für den Aufbau und Erhalt sowie für die Planung und die Organisation des Badmintonsports im Freizeit- und Schulbereich. Er soll die Möglichkeiten zum Badmintonspielen in allen Altersbereichen aufzeigen, soweit nicht die Zuständigkeit der in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausschüsse gegeben ist.

(4) Der Ausschuss für Jugend ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit nach der JO innerhalb des DBV auf Bundesebene. Er benennt dazu aus dem Ausschuss für Jugend in den Ausschuss für Wettkampfsport den Referatsleiter Spielbetrieb U19 und in den Ausschuss für Breitensport in das Referat Breitensport einen Referatsmitarbeiter.

(5) Der Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten ist verantwortlich für alle die Bundesligen betreffenden Angelegenheiten.

§ 26
Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen oder eine juristische Ausbildung als Master abgeschlossen haben. Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichtes in der neu gewählten Zusammensetzung die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beiziehung der Ersatzbeisitzer.

(2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig. Sie dürfen keinem DBV-Organ nach § 11 Nr. 2 und 4 angehören.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) In Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen einschließlich Verfahren nach dem ADC (§ 28) entscheidet das Verbandsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem DBV-Verbandsarzt. Sofern der DBV mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) eine Kooperationsvereinbarung abschließt, wonach das Deutsche Sportschiedsgericht als erste Instanz wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen tätig sein soll, entfällt diese Zuständigkeit des Verbandsgerichts (Artikel 12.1.3 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung), wenn eine entsprechende Schiedsvereinbarung zwischen der betroffenen Person und dem DBV besteht.

(5) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der RO aus.

Bei Verfahren gemäß Absatz 4 kann als höhere Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig sein, wenn der DBV eine Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) abschließt. Für den Fall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts ist diese Regelung gegenstandslos. In diesem Fall können Rechtsbehelfe zum CAS[1] eingelegt werden (Artikel 13.2.3.2 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung).

Für eine Entscheidung über eine Vorläufige Suspendierung (Artikel 7.8 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung) ist der Vorsitzende des DBV-Verbandsgerichts zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit dem DIS gegeben ist.

(6) Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag jeweils auf vier Jahre gewählt.

---

[1] *CAS = Court of Arbitration for Sports, Internationaler Gerichtshof mit Sitz in Lausanne*

§ 27
Kassenprüfer

(1) Der Verbandstag wählt die Kassenprüfer und den Ersatzkassenprüfer auf jeweils vier Jahre. Alle zwei Jahre ist jeweils ein Kassenprüfer neu beziehungsweise gegebenenfalls wieder zu wählen.

(2) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem DBV-Organ nach § 11 Nr. 2 bis 4 angehören oder ein anderes DBV-Amt innehaben.

(3) Einzelheiten regelt die FO.

Abschnitt 5
Sonstiges

§ 28
Doping

(1) Doping im Sinne des ADC (Abs. 2) ist verboten und wird verfolgt.

(2) Das jeweils gültige Anti-Doping-Regelwerk, der Anti-Doping-Code (ADC), ist für den DBV, seine Gruppen, die BLV, die den BLV angehörenden Vereine und die Mitglieder der den BLV angehörenden Vereine mit folgender Maßgabe bindend: Sanktionsorgan im Sinne des ADC ist das DBV-Verbandsgericht vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 26 Abs. 4 und 5).

Das Präsidium hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten von Änderungen des ADC durch die NADA diese Änderungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Diesbezügliche Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme hat.

Zuständig für die Einleitung von Verfahren nach dem ADC ist das Präsidium. Zuständig für die Durchführung von Verfahren nach dem ADC und Bestrafungen nach dem ADC ist das DBV-Verbandsgericht vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 26 Abs. 4 und 5). Soweit zusätzliche Bestrafungen nach der RO in Betracht kommen, ist ebenfalls das DBV-Verbandsgericht zuständig.

(3) Inhaber von DBV-Ämtern, die an Verstößen gegen das Dopingverbot mitwirken, können ebenfalls bestraft werden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 29
Veröffentlichungen

Das offizielle Verbandsorgan des DBV ist die Internetseite www.badminton.de, auf der alle amtlichen Nachrichten in der entsprechenden Rubrik zu veröffentlichen sind. Zusätzlich erhalten die Mitgliedsorganisationen alle amtlichen Nachrichten per E-Mail.

§ 30
Ehrenamtliche Tätigkeit, Haftung

(1) Die Satzungsämter des DBV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können die Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Absatzes 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Im Übrigen besteht ein Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den DBV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefon-, Porto-, Bürobedarfskosten und so weiter.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden, jedoch nur bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

(6) Das Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

(7) Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die FO.

(9) a) Die Haftung aller Organmitglieder des DBV, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Verbandsangehörigen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

b) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den DBV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 31
Datenschutz

Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner sonstigen Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der DBV personenbezogene Daten. Die ausführlichen Bestimmungen werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 32
Strafen und Bußen

(1) Mitglieder des DBV können bestraft werden, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des DBV oder gegen Beschlüsse der Organe des DBV verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze schuldhaft verstoßen. Gleiches gilt für die den BLV angehörenden Vereine und deren Mitglieder, soweit sie der Strafgewalt des DBV unterworfen sind.

(2) Als Strafen und Bußen gemäß der Satzung und den Ordnungen sind nur Folgende zulässig:

1. Verwarnung.
2. Verweis.
3. Geldstrafe oder Geldbuße (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens 500 Euro, im Übrigen höchstens 2.000 Euro.
4. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern. Bei Dopingverstößen richtet sich die Dauer von Sperren nach der jeweils gültigen Fassung des Anti-Doping-Codes (ADC).
5. Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV-Amt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben; der BLV oder der Verein, dem der Betreffende angehört, kann aufgefordert werden, den Betreffenden von Vereinsämtern zu entbinden.
6. Ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Entzug einer Lizenz beziehungsweise eines Zertifikats als Trainer.
7. Punktabzug.
8. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
9. Umgangsverbot.

Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Das Nähere regeln die Ordnungen des DBV.

§ 33
Satzungs- und Ordnungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist ausschließlich der Verbandstag zuständig.

(2) Für Änderungen der in § 3 Abs. 2 genannten Ordnungen ist der Verbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt.

(3) Für Änderungen des ADC ist das Präsidium zuständig.

(4) Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, zu Ordnungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 34
Auflösung

(1) Die Auflösung des DBV bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des DBV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.6.2004, in der Fassung vom 7.6.2008, außer Kraft.

DBV Anti-Doping-Code 2021 (ADC 2021)

1. Januar 2021

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER *ANTI-DOPING-MAßNAHMEN*

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* der *WADA* und der *NADA* haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der *Athleten*innen* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*innen*; und

2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

   Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

   Abschreckung – Potenziell dopende *Athleten*innen* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

   Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten*innen* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

   Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

   Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der *WADC*

Stufe 2: *Standards* und *Technische Dokumente*

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

NADC

Der *NADC* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der *NADA* basiert. Zweck des *NADC* ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der *NADC* soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der *NADC* basiert auf dem *WADC* und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 WADC um.[2]

Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

Technische Dokumente zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* können von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der NADA

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der *WADA* dar und werden den *Unterzeichnern*innen* zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland stellt die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den *Nationalen Sportfachverbänden* als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

[2] [Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.]

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

*Athleten*innen*[3] oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. *Athleten*innen* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der *Athleten*innen* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines*r *Athleten*in* vor. In mehreren Entscheidungen des *CAS* wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines*r *Athleten*in* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der *CAS* hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* eines*r *Athleten*in*, wenn der*die *Athlet*in* auf die Analyse der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die B-*Probe* des*der *Athleten*in* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* des*der *Athleten*in* bestätigt; oder, wenn die A- oder B-*Probe* des*der *Athleten*in* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* bestätigt oder der*die *Athlet*in* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die B-*Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der*die *Athlet*in* die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt

[3] Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r Athleten*in einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in*

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des*der *Athleten*in*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein" einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-*Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-*Probe*) oder der Analyse der B-*Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten des*der *Athleten*in* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs* des *Gebrauchs*" einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des*der *Athleten*in*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*"-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine*n *Athleten*in* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch den*die *Athleten*in* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

2.3 Umgehung der Probenahme durch eine*n *Athleten*in* oder die Weigerung oder das Unterlassen eines*r *Athleten*in*, sich einer Probenahme zu unterziehen

Die Umgehung einer Probenahme; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer Probenahme zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein*e *Athlet*in* einem*r Dopingkontrolleur*in bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des*der *Athleten*in* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des*der *Athleten*in* erfordert.]

2.4 Meldepflichtverstöße eines*r *Athleten*in*

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines*r *Athleten*in*, der*die einem *Registered Testing Pool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

[*NADA*-Kommentar zu Art. 2.4: Die Regelungen des bisherigen *Standards* für Meldepflichten sind nun in Annex B des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.]

2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*

2.6.1 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem*r *Athleten*in*, einem *Wettkampf* oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athleten*innenbetreuer*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines*r *Athleten*in*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentare zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine*n Freund*in oder eine*n Verwandte*n weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein*e Mannschaftsarzt*ärztin *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung von *Athleten*innen* in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ein*e *Athlet*in* eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründe besitzt, kurz bevor er*sie

eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt oder er*sie die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.]

2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* an jegliche*n *Athleten*in Innerhalb des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, an jegliche*n *Athleten*in Außerhalb des Wettkampfs*

2.9 Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

2.10 Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*

2.10.1 Der Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem*r *Athleten*innenbetreuer*in*

2.10.1.1 der*die, soweit er*sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2 der*die, soweit er*sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und der*die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC/NADC* gesperrt wurde, dem*der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der*die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann*frau für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.

Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem*r in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athleten*innenbetreuer*in* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt,

und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-*Doping-Organisationen*, die Kenntnis von *Athleten*innenbetreuern*in* haben, die den in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten*innen* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern*innen, Managern*innen, Ärzten*innen oder anderen *Athleten*innenbetreuern*innen* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz des*der *Athleten*innenbetreuers*in* als Agent*in oder Berater*in. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die *Anti-Doping-Organisation* muss den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.]

2.11 Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die *NADA* trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem *NADC* bei dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *NADA* gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[*NADA*-Kommentar zu Art. 3.1: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der *NADA* zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50% + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).

- Das Beweismaß für den von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50% + 1).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die *NADA* kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem er*sie sich auf das Geständnis des*der *Athleten*in*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des*der *Athleten*in* gezogen werden, z.B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der *WADA* genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jede*r *Athlet*in* oder andere *Person*, der*die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die *WADA* über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *CAS* darf auf eigene Veranlassung die *WADA* über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der *WADA* hat die *WADA* ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem *CAS* verhandelt werden, ernennt der *CAS* auf Anforderung der *WADA*, eine*n geeignete*n wissenschaftliche*n Sachverständige*n, der*die den *CAS* bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die *WADA* die *WADA*-akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der *WADA* über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem *WADA*-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.]

3.2.2 Bei *WADA*-akkreditierten und anderen von der *WADA* anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er*sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er*sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *NADA* über, die gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC/NADC* oder einem Regelwerk des DBV festgelegten Anti- Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer

Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards*/eines *Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, oder der Benachrichtigung des*der *Athleten*in* bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der B-*Probe*, beispielsweise dem *International Standard* for *Education/Standard* für *Dopingprävention*, dem *International Standard* for the Protection of Privacy and Personal Information/*Standard* für Datenschutz, dem *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions/Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der *WADA*/*NADA* führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der *WADA* dar und sind für die Frage, ob ein*e *Athlet*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der *NADA* gegen das in Artikel 20.7.7 *WADC* genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

(a) eine Abweichung vom *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der *Probe*, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

(b) eine Abweichung vom *International Standard* for *Results Management*/*Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

(c) eine Abweichung vom *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* über sein*ihr Recht zur Öffnung der

B-*Probe* zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die *NADA* erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-*Probe* von einem*r unabhängigen Zeugen*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

(d) eine Abweichung vom *International Standard* for R*esults Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines*r *Athleten*in*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*, den*die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit Gericht i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

3.2.5 Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff-ZPO kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm*ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

ARTIKEL 4 DIE *VERBOTSLISTE*

4.1 *Veröffentlichung* und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Organisationen bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC*.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der *WADA* unter www.wada-ama.org abrufbar. Eine informatorische Übersetzung (deutsch) ist unter www.nada.de verfügbar.]

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein*e *Athlet*in* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.]

4.2.3 *Suchtmittel*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind,

weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athleten*innen* noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

4.4.2 *Athleten*innen*, die keine *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der *NADA*, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *WADC*, der *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

ARTIKEL 5 *DOPINGKONTROLLEN* UND ERMITTLUNGEN

5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der*die *Athlet*in* gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der *NADA* oder des DBV genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 *WADC*.]

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*innen*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[*NADA*-Kommentar: Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie den *International Standards* und den *Standards*.]

5.2.2 Die BWF ist berechtigt, Trainingskontrollen und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der BWF unterliegen, darunter *Athleten*innen*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln der BWF teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer*innen der BWF oder des DBV, oder deren Mitglieder sind.

5.2.3 Die *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen *Wettkampfveranstaltungen* antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen* zu unterziehen.

5.2.4 Die *WADA* ist befugt, gemäß Artikel 20.7.10 *WADC Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen.

5.2.5 Bei internationalen *Wettkämpfen* und/oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der BWF oder dem*r internationalen Veranstalter*in des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, der BWF für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei nationalen *Wettkämpfen* und/oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die *NADA*.

Auf Verlangen des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der Wettkampfstätte mit dem*der Veranstalter*in abzustimmen.

5.3 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*innen*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.3.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem DBV den Kreis der *Athleten*innen* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der DBV der *NADA* die *Athleten*innen*, die gemäß den im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*innen*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard* für

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den DBV an die *NADA* möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Ein*e aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet*in* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Die *NADA* informiert ihre *Athleten*innen* schriftlich über die Testpoolzugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

5.3.2 *Athleten*innen*, die dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die *NADA* wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der*die *Athlet*in* dopt, oder der*die *Athlet*in* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 Meldepflichten der *Athleten*innen* und der *Nationalen Sportfachverbände*

5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten*innen* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die *NADA* koordiniert die Festlegung der *Athleten*innen*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit der BWF. Wenn ein*e *Athlet*in* sowohl dem internationalen *Registered Testing Pool* der BWF und einem *Testpool* der *NADA* angehört, stimmen die BWF und die *NADA* miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* akzeptiert.

5.4.2 Der DBV stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten*innen* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.4.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

5.4.3 Die *Personenbezogenen Daten* der *Athleten*innen* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard* for

the Protection of Privacy and Personal Information/*Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.4.4 Die *NADA* kann im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athleten*innen*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die *NADA* kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von Artikel 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes, von der *WADA* anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten*innen* für *Dopingkontrollen*

5.6.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten*innen* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

5.6.2 Bei *Athleten*innen*, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.7 Rückkehr von *Athleten*innen*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Beendet ein*e *Internationale*r* oder *Nationale*r Spitzenathlet*in*, der*die dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, seine*ihre aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf er*sie solange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* starten, bis er*sie der BWF und der *NADA* sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht.

Die *WADA* kann in Absprache mit der *NADA* und der BWF eine Ausnahme von der Sechs(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem*der *Athleten*in* wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der*die *Athlet*in* kann nachweisen, dass er/sie nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale* oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.

5.7.2 Beendet ein*e *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn, während er*sie gesperrt

ist, muss er*sie die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen*ihren Rücktritt benachrichtigen. Möchte der*die *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, startet er*sie so lange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er*sie die BWF und die *NADA* sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines*ihres Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem *International Standard* for *Testing* and Investigations und dem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.]

ARTIKEL 6 ANALYSE VON *PROBEN*

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *NADA* getroffen, die die Probenahme veranlasst hat.

Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines *WADA*-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* akkreditierten oder einem anderen von der *WADA* anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß Artikel 4.5 *WADC* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines*r *Athleten*in* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrolle* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung des*der *Athleten*in* zu Forschungszwecken verwendet werden darf. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 *WADC*.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 *WADC* sowie die Voraussetzungen des *International Standards* for Laboratories und des *International Standards* for the Protection of Privacy and Personal Information/*Standards* für Datenschutz sind zu beachten.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *NADA* gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die *NADA* den*die *Athleten*in* benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt. Will die *NADA* diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den*die *Athleten*in* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder der Genehmigung des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis den*die *Athleten*in*

zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA*, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards* for Laboratories entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard* for Laboratories festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in *Besitz* zu nehmen

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Die *WADA* kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im *Besitz* eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in *Besitz* nehmen. Auf Nachfrage der *WADA* gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die *Probe* oder Daten besitzt, der *WADA* Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in *Besitz* zu nehmen.

Nimmt die *WADA* eine *Probe* oder Daten in *Besitz*, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in *Besitz*, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der *WADA* den *Besitz* an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard* for Code Compliance by Signatories oder einen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die *WADA* dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die *WADA* würde nicht ohne triftigen Grund einseitig *Besitz* von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance eines*r *Unterzeichners*in* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die *WADA* nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

ARTIKEL 7 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN*: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND *VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG*

7.1 Allgemeines

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 *WADC* durchgeführt.

7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.1.2 Ursprünglich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei *Trainingskontrollen* ist der DBV, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* oder der DBV Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen worden.

Für den Fall, dass diese Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem DBV mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

7.1.3 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 *WADC/NADC* verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der *WADA* beantragen.

7.1.4 Entnimmt die *NADA* weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 *WADC*, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der BWF oder der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.

7.1.5 Wenn die *NADA* aufgrund des *NADC* nicht für eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständig ist, der*die nicht Staatsangehörige*r, Einwohner*in, Lizenznehmer*in oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, oder wenn die *NADA* eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren durch die BWF oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln der BWF für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständig ist. Die *WADA* bestimmt eine für den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Anhörung zu einer weiteren von der *WADA* auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der *WADA* entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.

[Kommentar zu Artikel 7.1.5: Die BWF wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht der BWF offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die *NADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]

7.1.6 Die *WADA* kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der *WADA* gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die *WADA* eine andere, für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die *WADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der *WADA* bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.

7.1.7 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der *NADA*, wenn sie die für Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn die BWF für die Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der BWF. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *NADA ADAMS*,

die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 *Vorläufige Suspendierung*

7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-*Probe* oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der *NADA* unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der*die *Athlet*in* gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der*die *Athlet*in* nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, auf der Grundlage des Vorbringens des*der *Athleten*in* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Spezifischen Methoden*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden, kann von der *NADA* vor Analyse der B-*Probe* des*der *Athleten*in* oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

7.4.3 Möglichkeit der *Vorläufigen Anhörung*

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

*Athleten*innen* können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

(a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* (oder dem Verzicht auf die B-*Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den

anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder

(b) vor dem Tag erfolgt, an dem der*die *Athlet*in* nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, kann er*sie die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.4.5 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-*Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine von dem*der *Athleten*in* oder der *NADA* beantragte Analyse der B-*Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft des*der betroffenen *Athleten*in* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der *NADA* verhängt werden kann, muss die im *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem*der *Athleten*in* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* gewährt wird. Der*die *Athlet*in* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht bestätigt, ist es dem*der vorläufig suspendierten *Athleten*in* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der*die *Athlet*in* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.13.2 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte *Sperre* angerechnet.]

7.5 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Das Verhalten eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er*sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-*PROBE*

Die Voraussetzungen zur Analyse der B-*Probe* richten sich nach dem *International Standard* for Laboratories sowie dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE *ANNULLIERUNG* VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern*innen zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln der BWF.]

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athleten*innen* Profisportler*innen, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure*innen; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines*r *Athleten*in* kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten*innen* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur, weil sie

verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Sportfachverbänden* oder der *NADA* geführt.]

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des*der Veranstalters*in zur *Annullierung* aller von einem*r *Athleten*in* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des*der *Athleten*in* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der*die *Athlet*in* positiv getestet wurde (z.B. 100m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass er*sie für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der* die *Athlet*in* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der*die *Athlet*in* in anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 oder Artikel 10.7:

10.2.1 Vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen*ihren Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er*sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein*e *Athlet*in* in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er*sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt].

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *Anti-Doping-*

Organisation nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre.

10.2.3 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athleten*innen* oder andere *Personen* ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3. Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.4.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *NADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der

Gebrauch oder der *Besitz* nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, *Erschwerende Umstände* gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder Artikel 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

(a) Wenn ein*e *Athlet*in*, der*die es unterließ, sich einer Probenahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.

(b) In allen anderen Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.

(c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine*n *Freizeitsportler*in*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in*, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*innen*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Personen* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athleten*innenbetreuern*innen* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den*die *Athleten*innenbetreuer*innen* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten*innen* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*innen*, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen

beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athleten*innenbetreuern*innen* bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.]

10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können

Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er*sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.

10.5 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn*sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn ein*e *Athlet*in* beweisen kann, dass er*sie trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines*r Konkurrenten*in wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten*innen* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln

hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den*die eigene*n Arzt*Ärztin oder Trainer*in des*der *Athleten*in*, ohne dass dies dem*der *Athleten*in* mitgeteilt worden wäre (*Athleten*innen* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des*der *Athleten*in* durch Ehepartner*in, Trainer*innen oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des*der *Athleten*in* (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

10.6 Herabsetzung der *Sperre* aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode* und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.6.1.2 *Kontaminiertes Produkt*

Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammte, sondern auch, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athleten*innen* wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit *Kontaminierten Produkten* kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn der*die *Athlet*in* hat vor der Einnahme des *Kontaminierten Produkts* große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der*die *Athlet*in* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den*die *Athleten*in* wichtig, ob der*die *Athlet*in* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5.]

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen* oder *Freizeitsportler*innen*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der*die *Freizeitsportler*in* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in* mindestens aus einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn*sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen *WADC/NADC*

10.7.1.1 Die *NADA* kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer: (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder (b) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die *Substanzielle Hilfe* leistet, der *NADA* oder dem DBV zur Verfügung gestellt werden; oder (c) aufgrund derer die *WADA* ein Verfahren gegen eine*n *Unterzeichner*in*, ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des *Biologischen Athletenpasse* zuständige Stelle (APMU) gemäß dem *International Standard* for Laboratories) wegen Non-Compliance einleitet, oder (d) mit Zustimmung der *WADA* aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat

oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und der BWF aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer *Person*, der oder die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die *NADA* oder der DBV dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die *NADA*, die die *Konsequenzen* ausgesetzt hat, die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der *NADA*, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

10.7.1.2 Die *WADA* kann auf Antrag der *NADA* oder des DBV oder des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des *WADC/NADC* verstoßen hat, in jeder Phase des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *Substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum, als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von einer *Veröffentlichung* der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern

zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Setzt die *NADA* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der *NADA* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substanziellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er*sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er*sie bald überführt werden wird.

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er*sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* nach, dass er*sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5,10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

10.8.1 Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der *NADA* zu Grunde gelegte *Sperre* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die *NADA* den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die *NADA* beispielsweise, dass ein*e *Athlet*in* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der*die *Athlet*in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er*sie den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegeben Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]

10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* ihn*sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

(a) kann die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat,

(b) kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte,

erlaubt die *NADA* dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

(a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder

(b) eine *Sperre* zwischen

(1) der Summe aus der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

(2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA*

nachweisen kann, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat, oder nachdem die *NADA* einen angemessenen *Versuch* unternommen hat, ihn*sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die *NADA* auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die *NADA* eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.]

10.9.3.2 Weist die *NADA* nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die *NADA* nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4 Weist die *NADA* nach, dass eine *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 *Annullierung* von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe*

genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des*der *Athleten*in*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten*innen* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn der DBV aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der*die *Athlet*in*, dessen*deren Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für den DBV keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich der DBV dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann er den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die *Athleten*innen* abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen dem DBV und seinen *Athleten*innen* vereinbart wurde.]

10.12 *Finanzielle Konsequenzen*

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen *Nationale Sportfachverbände* nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *WADC/NADC* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 10.12: *Nationale Sportfachverbände* sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

10.13 Beginn der *Sperre*

Leistet ein*e *Athlet*in* bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1 Nicht dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits abgeleisteten *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihm*ihr keine bereits abgeleistete Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2 Erkennt ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der *NADA* verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch eine*n *Athleten*in* gilt nicht als Geständnis des*der *Athleten*in* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des*der *Athleten*in* zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des *Disziplinarorgans* oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

(a) an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem*r *Unterzeichner*in*, der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* autorisiert oder organisiert werden, oder

(b) an *Wettkämpfen*, die von einer Profiliga oder einem*r internationalen oder nationalen Veranstalter*in autorisiert oder organisiert werden oder

(c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als *Athlet*in* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem*r *Unterzeichner*in* oder einer Mitgliedsorganisation des*der *Unterzeichners*in* verboten sind oder seiner*ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* in keiner Form mit *Schutzwürdigen Personen* zusammenarbeitet.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 10.14.1: Wenn der DBV oder ein Mitgliedsverein des DBV beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organisiert, das staatlich gefördert ist, darf ein* gesperrte*r *Athlet*in*, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* nicht in einer Profiliga eines*r Nicht-*Unterzeichners*in* antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem*r Veranstalter*in *Nationaler* oder *Internationaler*

Wettkampfveranstaltungen organisiert wird, der*die den *WADC* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär*in, Direktor*in, Führungskraft, Angestellte*r oder Ehrenamtliche*r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein*e gesperrte*r *Athlet*in* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer*in oder *Athleten*innenbetreuer*in* arbeiten, ansonsten könnte ein*e andere*r *Athlet*in* dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* in keiner Weise anerkannt.]

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein*e *Athlet*in* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* nutzen:

(a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des*der Athleten*in oder

(b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzelsportarten* (z.B. Skispringen und Turnen) kann ein*e *Athlet*in* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner*ihrer *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* jedoch nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer Verwarnung ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein*e *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleisteter Zeitraum einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein*e *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die *NADA* für diese*n *Athleten*innenbetreuer*in* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von dem DBV dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

ARTIKEL 11 *KONSEQUENZEN* FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der*die Wettkampfveranstalter*in während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der*die Wettkampfveranstalter*in zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten*innen* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3 Wettkampfveranstalter*innen oder internationale Sportfachverbände können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem*der Wettkampfveranstalter*in unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere *Konsequenzen* als die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

ARTIKEL 12 *DISZIPLINARVERFAHREN*

12.1 Allgemeines

Die *NADA* ist die in Deutschland zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* im Sinne des *WADC*. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie den DBV und – soweit möglich – die nationalen *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sowie die nationalen und internationalen *Athleten*innen* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des *WADC* und der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards*.

Erlangt die *NADA* Kenntnis davon, dass der DBV, ein*e nationale*r oder internationale*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder ein*e zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens Beauftragte*r Dritte*r* oder legitimierte*r Dritte*r (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die *NADA* geeignete Maßnahmen.

12.1.1 Kommt die *NADA* nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ein Disziplinarverfahren ein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden ist, ist die *NADA* für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig.

12.1.2 Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf die *NADA* oder die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten*innen* oder der anderen *Person* und dem DBV nicht wirksam ist, bleibt der DBV für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes:

Leitet der DBV ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den DBV vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der DBV in Anerkennung dieser Entscheidung das Disziplinarverfahren ein.

[*NADA*-Kommentar zu Art. 12.1.2: Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem DBV in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagementverfahren durchgeführt oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Der DBV hat der *NADA* durch Anpassung ihrer Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Verstößt der DBV gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der *NADA* vorgegeben Anti-Doping-Bestimmungen führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch *NADA* und *WADA*.]

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

Werden einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des*der betroffenen *Athleten*in* oder der betroffenen anderen *Person*, der *NADA* und der *WADA* direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS*, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den*die *Athleten*in* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem *CAS* davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.1.4 Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht wirksam gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden, gilt Folgendes:

Der DBV hat die *NADA* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der DBV über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der *NADA* für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

12.2.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard* for *Results Management*/*Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

ARTIKEL 13 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN*: RECHTSBEHELFE

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *WADC/NADC* ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die *WADA*, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athleten*innen* oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen eines*r anderen *Teilnehmers*in* ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.]

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des *WADC/NADC* oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des DBV ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie der *International Standards/Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der *CAS* bestimmt etwas anderes.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum *WADC/NADC* 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.

Beispiel: Wurde einem*r *Athleten*in* in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem*der *Athleten*in* nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Der *CAS* ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der *CAS* nicht an die rechtlichen Erwägungen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der *CAS* führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem *CAS*.]

13.1.3 *WADA* nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim *CAS* Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, in den Verfahrensvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung ergeht und keine Partei ein internes Rechtsmittel eingelegt hat, kann die *WADA* die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der *NADA* oder des DBV überspringen und direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierung*en, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

(a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

(b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).

(c) Eine Entscheidung der *WADA* oder *NADA*, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des*der *Athleten*in* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Artikel 5.7.1 erteilt wird.

(d) Eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1 *WADC*.

(e) Eine Entscheidung der *NADA,* dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

(f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.

(g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 *WADC* durch die *NADA*.

(h) Eine Entscheidung, dass die *NADA* oder der DBV nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.

(i) Eine Entscheidung, eine *Konsequenz* gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Konsequenz* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.

(j) Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 *WADC* und 7.1.5 *WADC*.

(k) Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.1.

(l) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3.

(m) Eine Entscheidung der *NADA* oder des DBV die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen.

(n) Eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 *WADC*.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* oder *Internationale Wettkampfveranstaltung*en betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des *CAS* sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* betreffen

Ist Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung nur beim *CAS* eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

(a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

(c) die BWF;

(d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

(f) die *WADA*.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athleten*innen* und anderen *Personen*

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

(a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

(c) die BWF;

(d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

(f) die *WADA*.

In den Fällen von Artikel 13.2.2 sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und die BWF auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem *CAS* einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den *CAS*, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der *CAS* dies anordnet.

13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim *CAS* stellen sicher, dass die *WADA* und alle anderen, zur Einlegung eines

Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA*

Für alle Parteien außer der *WADA* gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der *WADA*

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechtigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

(b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *WADC/NADC* kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* nur von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den*die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des *CAS* oder Artikel 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem *CAS* verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des *CAS* es einem*r *Athleten*in* seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anficht, nachdem die Frist des*der *Athleten*in* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim *CAS* einlegen, so, als ob das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO entschieden hätte, dass kein Verstoß

gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und dass die *WADA* angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim *CAS* einzulegen, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *NADA* oder dem DBV zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die *WADA* eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert die BWF nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihm erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* des DBV unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

(a) Gegen Entscheidungen der *NADA* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten*innen* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einlegen.

(b) Gegen Entscheidungen der BWF über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag der BWF bearbeitet), die nicht von der *WADA* geprüft wurde oder die von der *WADA* geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können der*die *Athlet*in* und/oder die *NADA* Rechtsbehelf ausschließlich vor dem *CAS* einlegen.

(c) Gegen eine Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können der*die *Athlet*in*, die *NADA* und/oder die BWF ausschließlich vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

(d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *Anti-Doping-Organisation*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den*die Athleten*in oder eine andere Person und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

14.1.1 Die *NADA* benachrichtigt die *WADA* und die BWF über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten*innen* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements-/ Disziplinarverfahrens*.

Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des*der *Athleten*in* sowie sein*ihr Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Verstoß gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 *WADC* oder Artikel 8.4 *WADC* müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Arzneimittelgesetz (AMG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen des*der betroffenen *Athleten*in* oder der anderen *Person*, seinen*ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB oder das AMG, BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gemäß des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die BWF und die *WADA* benachrichtigt wurden, darf die *NADA* die Identität eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, dem*der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* veröffentlichen.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die *NADA* die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie (falls zutreffend) zu den *Konsequenzen* machen.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde, wird die *NADA*, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des *International Standard* for the Protection of Privacy and Personal Information festgelegt ist.]

14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO gemäß Artikel 12 oder der CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die *NADA* zum Verfahren öffentlich äußern.

14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die *NADA* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.

14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine*r ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies

geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des*der *Athleten*in*, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter*innen.

14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, der*die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist. In Fällen, in denen ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Datenschutz

Die *NADA* darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten*innen* und von anderen, am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner*innen/Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1. Die Entscheidung eines*r *Unterzeichners*in/Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des *CAS* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die *NADA*, jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband* und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen (nachdem eine *Vorläufige Anhörung* stattfand oder nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* akzeptiert oder auf das Angebot einer *Vorläufigen Anhörung* verzichtet hat), verbietet dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen*

Sportfachverbandes teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.

15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.

15.1.2 Jede*r Unterzeichner**in* und *Nationale Sportfachverband* ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der *WADA* in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des *CAS*, *Konsequenzen* auszusetzen oder aufzuheben, ist für jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband*, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* während einer *Wettkampfveranstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere *Unterzeichner*innen* oder *Nationale Sportfachverbände* nicht bindend, es sei denn, die Regeln des*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* geben dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1: Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nach den Regeln des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim *CAS* wählen, ist die endgültige Entscheidung des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* für die anderen *Unterzeichner*innen* und *Nationalen*

Sportfachverbände bindend, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine *Vorläufige Suspendierung* vor einer *Vorläufigen Anhörung* oder Anerkennung durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen *Unterzeichnern*innen* und *Nationalen Sportfachverbänden* automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine*n *Athleten*in* vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der*die *Athlet*in* nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions/Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines*r Nicht-*Unterzeichners*in*

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von einem*r *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* umgesetzt, wenn der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem *WADC/NADC* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC/NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC/NADC* anzuwenden. Wenn ein*e Nicht-*Unterzeichner*in* in einem Verfahren, das dem *WADC/NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein*e *Athlet*in* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper des*der *Athleten*in* befanden, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *WADC/NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den*die *Athleten*in* zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom *WADC/NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

ARTIKEL 16 *DOPINGKONTROLLVERFAHREN* BEI TIEREN IN SPORTLICHEN *WETTKÄMPFEN*

16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.

16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, fairer Disziplinarverfahren, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *WADC/NADC* übereinstimmen.

16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen, einzurichten.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er*sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18 *DOPINGPRÄVENTION*

18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der *Athleten*innen* auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des *WADC/NADC* zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme bei der *NADA*. Die *NADA* setzt die Anforderungen des *International Standard* for *Education/ Standard* für *Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u.a. im DBV, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

18.2 Dopingpräventionsprogramm und -plan der *NADA*

Die *NADA* entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des *International Standard* for *Education/Standard* für *Dopingprävention*. Die Einstufung von

Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der *NADA*.

Das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* umfasst unter anderem die folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen* gemäß *WADC/NADC*;
- das *Strict-Liability*-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
- das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem *Biologischen Athletenpass*;
- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von *ADAMS*;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der *NADA*-Präventionspräsenz unter www.gemeinsam-gegen-doping.de.]

18.3 Der DBV bestellt eine*n Anti-Doping-Beauftragte*n und meldet diesen der *NADA*. Der*die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner*in unter anderem für *Athleten*innen* und die *NADA*.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene wird das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der Dopingpräventionsprogramme in allen Sportarten und bei allen *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuern*innen*.

ARTIKEL 19 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER *NADA* UND DER *NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE*

19.1 Die *NADA* ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten

verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, *Nationalen Sportfachverbänden*, *Veranstaltern*innen großer Sportwettkämpfe*, des *Nationalen Olympischen Komitees* oder des *Nationalen Paralympischen Komitees* oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der *NADA* ist es aber beispielsweise nicht verboten, als *Beauftragte*r Dritte*r* für eine*n *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* tätig zu werden.]

19.2 Die *NADA* setzt den *WADC* und die *International Standards* in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den *NADC* und die *Standards* – um. Der DBV sowie das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der *NADA*.

19.3 Die *NADA* arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen.

19.4 Der DBV und das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der *NADA*.

19.5 Die *NADA* fördert die Anti-Doping-Forschung.

19.6 Die *NADA* oder der DBV verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob *Athleten*innenbetreuer*innen* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.

19.7 Die *NADA* setzt die *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen des *International Standards* for *Education/Standard* für *Dopingprävention* in Deutschland federführend um.

19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die *NADA* und der DBV alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) zur Einhaltung des *WADC*, der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards* in der jeweils gültigen Fassung.

19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die *NADA* und der DBV bewusst keine *Person* ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der *WADC/NADC* gegolten.

19.10 Der DBV überprüft in seinen Zuständigkeitsbereich fallende *Athleten*innenbetreuer*innen*, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn *Athleten*innenbetreuer*innen* mehr als eine*n *Athleten*in* betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

19.11 Die *NADA* arbeitet mit der *WADA* bei Untersuchungen der *WADA* gemäß Artikel 20.7.14 *WADC* umfassend zusammen.

19.12 Die *NADA* beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

19.13 Die *NADA* erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von Artikel 2.11.

19.14 Die *NADA* ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem *WADC* und den *International Standards* sowie dem *NADC* und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner*innen* in Einklang mit Artikel 24.1 *WADC* und (b) durch andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* mit der *NADA* zur Einhaltung des *NADC* verpflichtete *Nationale Sportfachverbände* zu verhindern.

19.15 Die *NADA* und der DBV wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als *Athleten*innenbetreuer*in* im Sinne des *WADC/NADC* gelten, aber nicht an den *WADC/NADC* gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei *Athleten*innenbetreuern*innen*, die an den *WADC/NADC* gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

ARTIKEL 20 AUSLEGUNG DES *WADC/NADC*

20.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.

20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC/NADC* dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.

20.3 Der *WADC/NADC* ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner*innen* oder *Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.

20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des *WADC/NADC* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC/NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

20.5 Wird im *WADC/NADC* oder in einem *International Standard/Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angeben.

20.6 Der *WADC/NADC* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC/NADC* durch eine*n *Unterzeichner*in* anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC/NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des *WADC/NADC* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC/NADC* und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC/NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC/NADC*.

ARTIKEL 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1 Der *NADC21* tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er setzt den *WADC* der *WADA* (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden *NADC* 2015.

21.2 Der DBV nimmt den *NADC* durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuer*innen* und sonstigen *Personen* über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem verbandsinternen Anti-Doping-Regelwerk ist der *NADC* maßgeblich.

21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im *WADC/NADC* 2021 festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).

21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC/NADC* 2021 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Der *WADC/NADC* 2021 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.

21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *WADC/ NADC* 2021 bereits gegolten.

21.3.5 Änderungen der *Verbotsliste*

Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, der*die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

21.4 Für den Fall, dass (a) die Übertragung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* auf die *NADA*, (b) die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten*innen* oder der anderen *Person* und dem DBV und/oder (c) die Einräumung einer Klagebefugnis an die *NADA* nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* bei dem DBV mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe.]

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die *WADA* und sonstige Berechtigte bei ihren *Anti-Doping-Maßnahmen* unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll
Annullierung	Siehe: *Konsequenzen*
Anti-Doping-Maßnahmen	*Dopingprävention* und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines *Registered Testing Pool*), Verwaltung des *Biologischen Athletenpasses*, Durchführung von *Dopingkontrollen*, Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit (Intelligence & Investigations), Bearbeitung von Anträgen bezüglich *Medizinischer*

Ausnahmegenehmigungen, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten *Konsequenzen* und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer *Anti-Doping-Organisation* oder einem *Nationalen Sportfachverband* in ihrem/seinem Auftrag gemäß dem *WADC/NADC* und/oder den *International Standards/Standards* ausgeführt werden müssen.

Anti-Doping-Organisation

WADA oder ein*e *Unterzeichner*in*, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, internationale Sportfachverbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet*in

Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athleten*innen*, die weder *Internationale Spitzenathleten*innen* noch *Nationale Spitzenathleten*innen* sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „*Athlet*in*“ gelten. Bei *Athleten*innen*, die weder *Internationale Spitzenathleten*innen* noch *Nationale Spitzenathleten*innen* sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* verzichten. Verstößt ein*e *Athlet*in*, über den*die eine *Anti-Doping-Organisation* ihre Zuständigkeit für *Dopingkontrollen* ausüben möchte und der*die an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *WADC/NADC* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne von Artikel 2.8 und Artikel 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Informationen oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines*r *Unterzeichners*in*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *WADC/NADC* annimmt, teilnimmt, ein*e *Athlet*in*.

[Kommentar: Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören: 1) *Internationale*r Spitzenathlet*in*, 2) *Nationale*r Spitzenathlet*in*, 3) *Personen*, die keine *Nationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat, 4) *Freizeitsportler*innen* und 5) *Personen*, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat. Alle *Nationalen Spitzenathleten*innen* und *Internationalen Spitzenathleten*innen* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des *WADC/NADC*, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen

Sportfachverbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athleten*innenbetreuer*in	Trainer*innen, sportliche Betreuer*innen, Manager*innen, Vermittler*innen, Teammitglieder, Funktionäre*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*innen*, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
Atypisches Analyseergebnis	Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörigen Technischen Dokumenten erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.
Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses	Ein Bericht, beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren *International Standards* beschrieben.
Außerhalb des Wettkampfs	Jeder Zeitraum, der nicht der Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“ unterfällt.
Beauftragte*r Dritte*r	Jede *Person*, der von einer *Anti-Doping-Organisation* die Verantwortung für einzelne Teile des *Dopingkontrollverfahrens* oder des Dopingpräventionsprogramms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere *Anti-Doping-Organisationen*, die für die *Anti-Doping-Organisation Dopingkontrollen* durchführen, andere Dienste im Rahmen des *Dopingkontrollverfahrens* übernehmen sowie Dopingpräventionsprogramme durchführen, oder *Personen*, die unabhängige Auftragnehmer*innen sind und für die *Anti-Doping-Organisation* Dienste im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* leisten (z.B. freiberufliche Dopingkontrolleure*innen oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den *CAS* mit ein.
Besitz	Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben

und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines*r *Athleten*in* anabole Steroide gefunden werden, sofern der*die *Athlet*in* nicht nachweist, dass eine andere *Person* das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband*, nachzuweisen, dass der*die *Athlet*in* von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl der*die *Athlet*in* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des*der *Athleten*in* und seines*r oder ihres*r Ehepartners*in steht, gefunden werden; die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* muss nachweisen, dass der*die *Athlet*in* wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der*die *Athlet*in* beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer *Verbotenen Substanz* stellt *Besitz* dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines*r Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard* for Laboratories.

CAS

Court of Arbitration for Sport.

Disziplinarorgan

Gemäß den Vorgaben des *NADC* von den *Anti-Doping-Organisationen* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* festzulegendes Organ zur Durchführung von *Disziplinarverfahren*.

[*NADA*-Kommentar: Als *Disziplinarorgan* kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]

Dopingkontrolle

Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Planung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von *Konsequenzen* sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem *Dopingkontrollen*, Ermittlungen Meldepflichten, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung*).

Dopingprävention

Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.

Einzelsportart

Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.

Entscheidungsgrenze

Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer *Probe*, ab dem ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, wie im *International Standard* for Laboratories definiert, gemeldet werden muss.

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren

Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem *Atypischen Analyseergebnis*, dem *Biologischen Athletenpass*, Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* oder Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die eine längere als die Standardsperre rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* hat mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* gebraucht oder besessen oder hat eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden *Sperre* profitieren; der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* verübte während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens Unzulässige Einflussnahme*. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere *Sperre* rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: *Konsequenzen*.

Freizeitsportler*in

Natürliche *Personen*, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfallen:

(a) im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Internationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations) oder *Nationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition der *NADA* im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations und dem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen) waren,

(b) ein Land bei einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten haben oder

(c) einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

Gebrauch

Die Verwendung, *Verabreichung*, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

Innerhalb des Wettkampfs

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der*die *Athlet*in* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die *WADA* kann jedoch für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die *WADA* einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „*Innerhalb des Wettkampfs*“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den *Athleten*innen* aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den *Athleten*innen* über den genauen Zeitraum für *Wettkampfkontrollen* ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* zwischen einzelnen *Wettkämpfen* während einer *Wettkampfveranstaltung* werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch *Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen* bis in den *Wettkampf* hinein anhält.]

Institutionelle Unabhängigkeit

Rechtsbehelfsorgane sind institutionell vollständig unabhängig von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem zuständigen *Nationalen Sportfachverband*. Sie dürfen daher nicht von der/dem für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder *Nationalen Sportfachverband*

verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

International Standard

Ein von der *WADA* verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *WADC*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem Vorgehen oder Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technischen Dokumenten*, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein*e *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter*in der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre*innen der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationale*r Spitzenathlet*in

*Athleten*innen*, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations festgelegt werden, teilnehmen.

[Kommentar: In Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines*r *Athleten*in* als *Internationale*n Spitzenathleten*in* selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass *Athleten*innen* schnell und einfach überprüfen können, wann sie als *Internationale*r Spitzenathleten*innen* eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* veröffentlichen.]

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine*n *Athleten*in*, *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Kein Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass er*sie weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er*sie eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* gebraucht hat oder ihm*ihr eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm*ihr eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines*r *Athleten*in* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.

(b) *Sperre* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.

(c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

(d) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-

Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Verfahrens-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(e) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-)Recherche keine Informationen gefunden werden konnte.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern*innen während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erlaubt einem*r *Athleten*in* mit einer Erkrankung eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des *International Standards* for *Therapeutic Use Exemptions/Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind erfüllt.

Metabolit

Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.

Minderjährige*r

Eine natürliche *Person*, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Minimum Reporting Level

Die geschätzte Konzentration einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, unterhalb derer die *WADA*-akkreditierten Labore die *Probe* nicht als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* melden sollen.

NADA

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn.

NADC

Nationaler Anti-Doping Code der *NADA.*

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von *Proben* und die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf nationaler Ebene besitzt/besitzen.

Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*.

[*NADA*-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (*NADA*) mit Sitz in Bonn (www.nada.de)]

Nationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem *Inter-nationale* oder *Nationale Spitzenathleten*innen* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationale*r Spitzenathlet*in

*Athleten*innen*, die sich in einem *Testpool* der *NADA* befinden oder an nationalen *Wettkämpfen*, wie von den *Nationalen Sportfachverbänden* im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen definiert, teilnehmen.

Nationaler Sportfachverband

Ein dem *Nationalen Olympischen Komitee* in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein Verband mit besonderen Aufgaben.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der *Nationale Sportfachverband* typische Aufgabe des *Nationalen Olympischen Komitees* der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch den *Nationalen Sportfachverband*. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationales Paralympisches Komitee

Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Die Funktion des *Nationalen Paralympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS)/National Paralympic Committee Germany.

Operative Unabhängigkeit

Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater*innen und Funktionäre*innen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte *Personen* nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten*innen (sofern diese*r Assistent*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von *Disziplinarorganen* der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ernannt werden dürfen und (2) *Disziplinarorgane* in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder des

Nationalen Sportfachverbandes oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des *Disziplinarorgans* oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des *Disziplinarorgans* beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind.

Person Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen *Person* (§ 3 Abs.1 BDSG).

Probe Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool Die Gruppe der *Nationalen Spitzenathleten*innen* und der *Internationalen Spitzenathleten*innen*, die international von internationalen Sportfachverbänden und national von *Nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird und den *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu erfüllen.

Schutzwürdige Person Ein*e *Athlet*in* oder eine andere natürliche *Person*, der*die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

(a) noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,

(b) noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und keinem *Registered Testing Pool* angehört und noch nie an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder

(c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

[Kommentar: Der *WADC/NADC* behandelt *Schutzwürdige Personen* in bestimmten Fällen anders als andere *Athleten*innen* oder *Personen*. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im *WADC/NADC* festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine*n *Athleten*in* zutreffen, der*die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung

nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren*innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

Sperre Siehe: *Konsequenzen*.

Spezifische Methode Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifische Substanz Siehe Artikel 4.2.2.

Standard Ausführungsbestimmungen zum *NADC*. Dies umfasst: *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen, *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, *Standard* für Datenschutz und *Standard* für *Dopingprävention*.

Strict Liability Die Regel, wonach es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewussten *Gebrauch* seitens des*der *Athleten*in* aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.

Substanzielle Hilfe Um zum Zwecke des Artikels 10.7.1 *Substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine *Person*: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines *Disziplinarorgans* in einem Verfahren als Zeuge*in aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.

Suchtmittel Siehe Artikel 4.2.3.

Technisches Dokument Ein von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den *International Standards* dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

Teilnehmer*in Jede*r *Athlet*in* oder *Athleten*innenbetreuer*in*.

Testpool Der von der *NADA* in Abstimmung mit der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* festgelegte Kreis von *Athleten*innen*, der

Trainingskontrollen unterzogen werden soll und entsprechenden Meldepflichten unterliegt.

Trainingskontrolle Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht *Innerhalb eines Wettkampfs* liegt.

Unterzeichner*in Diejenigen Einrichtungen, die den *WADC* anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des *WADC* verpflichten.

Unverbindlichkeitsvereinbarung Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die es dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Streitbeilegung kommen, die von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen den*der *Athleten*in* oder die andere *Person* verwendet werden dürfen, und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme Absichtliche Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der Probenahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation* oder einen *Nationalen Sportfachverband*, ein *TUE*-Komitee oder ein *Disziplinarorgan* übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* oder dem *Disziplinarorgan*, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder versuchten Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen der Flasche der

B-*Probe* bei der Analyse der B-*Probe*, die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdsubstanz oder das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern eines*r potenziellen Zeugen*in oder eines*r Zeugen*in, der*die bereits im *Dopingkontrollverfahren* ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer *Person* im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar. Ungebührendes Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Verabreichung

Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanz*en oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen gebraucht; gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees,* der *Nationalen Paralympischen Komitees* und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter*in einer kontinentalen, regionalen oder anderen *Internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste, in der die *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Veröffentlichung

Siehe: *Konsequenzen*.

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu berücksichtigen: Z.B. die Erfahrung des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, ob der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* eine *Schutzwürdige Person* ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein*e *Athlet*in* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine*n *Athleten*in* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen

Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass ein*e *Athlet*in* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er*sie nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.6.1 oder Artikel 10.6.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das *Verschulden* eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines*r *Athleten*in*. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* festgestellt wird, dass seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person Kein signifikantes Verschulden* vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht über ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wie in den einschlägigen *International Standards* beschrieben.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* oder den *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* nachweist.

Vorläufige Anhörung

Für die Zwecke des Artikels 7.4.3 eine Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der*die *Athlet*in* von den ihm*ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine *Vorläufige Anhörung* ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer *Vorläufigen Anhörung* hat der*die *Athlet*in* weiterhin das Recht auf eine umfassende Anhörung in der Hauptsache.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt Anti-Doping Agentur.

WADC

Der Welt Anti-Doping Code.

Wettkampf	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100m-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines *Wettkampfs* von einer *Wettkampfveranstaltung* wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes festgelegt.
Wettkampfdauer	Die von dem*der Wettkampfveranstalter*in festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.
Wettkampfkontrolle	*Dopingkontrolle*, die *Innerhalb des Wettkampfs* durchgeführt wird. Siehe Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem*r Veranstalter*in durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Sportfachverbandes oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter *Athleten*innen* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des *WADC*, die nicht im *NADC* verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.

Verantwortlichkeiten eines Referees bei Dopingkontrollen

Handlungsempfehlungen

Stand: 20. April 2018

Diese Anmerkungen erfolgen unter der Annahme, dass die von der BWF veröffentlichten Ausführungen auch in Deutschland durch die NADA in gleicher Weise umgesetzt werden.

Hieraus ist abzuleiten,

- dass ein für eine Dopingprobe ausgewählter Spieler während eines Turniertages nach Entscheidung des Dopingkontrolleurs jederzeit zur Abgabe seiner Dopingprobe aufgefordert werden kann. Hierbei ist es unerheblich, ob für den ausgewählten Spieler an diesem Turniertag noch weitere Spiele angesetzt sind

  und
- dass der Referee eine Dopingkontrolle bei einem Turnier nicht absetzen kann.

Bei DBV-Veranstaltungen, bei denen Dopingkontrollen geplant/angesetzt sind, werden den Vertretern des RfS U19 und des RfS O19, die Mitglieder des Turnierausschusses sind, sowie dem Referee in der Folge Handlungsempfehlungen gegeben:
Im Rahmen der aktiven Unterstützung des verantwortlichen Dopingkontrolleurs sollte diesem der Turnierablauf erläutert werden, um Verständnis für diesen schaffen. Punkte dieses Gesprächs können/sollten sein:

- Information, dass ein zur Dopingprobe ausgewählter Spieler in mehr als einem Spiel an diesem Turniertag beteiligt sein kann/wird.
- Erklärung der Bedeutung des Zeitplans und dessen Grad an Berechen- bzw. Unberechenbarkeit. Eine Kopie des Zeitplans/der Spielansetzungen bzw. die Information über dessen Struktur für den gesamten Turniertag sollte dem Dopingkontrolleur unbedingt zur Verfügung gestellt werden.
- Der Dopingkontrolleur sollte freundlich auf den Umstand hingewiesen werden, dass die Abgabe der Dopingprobe **nach dem letzten Spiel des Tages** einerseits nicht nur keine Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers an diesem Tage bedeutet und andererseits fair für die Vorbereitung des Spielers und der jeweiligen Gegner auf seine weiteren Spiele ist.

In diesem Gespräch sollte der Hinweis auf die Schaffung geeigneter und fairer Wettkampfbedingungen für die zur Dopingkontrolle ausgewählten Spieler und deren Gegner angeführt werden, wie auch Aspekte der praktikablen Turnierdurchführung.

Sollte der Dopingkontrolleur auf der Abgabe einer Dopingprobe dennoch vor dem letzten Spiel eines Spielers bestehen, so ist der betroffene Spieler über seine Rechte zu informieren (Nutzung von Informationsmaterial der NADA).

- Die betroffenen Spieler sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und bei Bedarf auf die gültige Ordnungslage hinzuweisen.
- Wenn es zur Abgabe der Dopingprobe kommt, ist zu prüfen, ob dies Auswirkungen auf die Spielansetzungen/den Zeitplan hat. Hierbei sind sowohl eine angemessene Vorbereitungszeit für den betroffenen Spieler als auch deren Gegner zu berücksichtigen, die frühzeitig über eine Verschiebung des Spieles in Kenntnis zu setzen sind.
- Der betroffene Spieler soll sich nach der Abgabe der Dopingprobe beim Referee/Turnierausschuss melden, damit die weiteren Spielansetzungen vorgenommen werden können. Diese ist, nach dem sie erfolgt ist, allen Betroffenen mitzuteilen.
- Kommt es bei einem Turnier zur Aufforderung der Abgabe einer Dopingprobe an einen Spieler vor dessen letztem Spiel, so ist dies dem DBV zu berichten.

Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance)

vom 31. Oktober 2020

1. Präambel

Die Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance) beinhalten die verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DBV. Zugleich sind sie Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den BLV. Die Richtlinien sollen die Transparenz und Integrität fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des DBV und seiner Organisation zu stärken. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Ehren- und Hauptamt gleichermaßen.

2. Präsidium

2.1 Die Aufgaben des Präsidiums sind den entsprechenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DBV zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere die gesetzliche und die sportpolitische Vertretung des DBV nach außen.

Das Präsidium beschließt die Richtlinien des Handelns des DBV in dem durch den Verbandstag vorgegebenen Rahmen. Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2 Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DBV verpflichtet. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DBV beeinflussen können (zum Beispiel Beraterverträge, Aufsichtsratsmandate oder andere wirtschaftliche Bezüge).

Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich, Kandidaten für diese Funktion gegebenenfalls schon vor der Wahl, dem Beauftragten (siehe Nummer 6) und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums an.

Der Beauftragte und der Präsident entscheiden über die zugeleiteten bzw. bekannt gewordenen Fälle, in denen ein Interessenkonflikt eindeutig zu bejahen ist. Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen Mitglied. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen (siehe Nummer 7).

2.3 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DBV weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter

3.1 Die Grundsätze dieser Richtlinien finden für das Hauptamt entsprechend Anwendung.

3.2 Mögliche Interessenkonflikte sind dem Präsidenten sowie dem Beauftragten anzuzeigen.

4. Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern

4.1 Die Arbeit des DBV beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern.

4.2 Die Mitglieder der gewählten Gremien des DBV arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie das Leistungssportpersonal sind hauptamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mandatsträger und die hauptamtlichen Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und begegnen sich mit gegenseitigem Respekt.

4.3 Von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern wird ein freundlicher, sachbetonter, fairer, und toleranter Umgang mit- und untereinander erwartet. Diskriminierungen und Belästigungen werden nicht geduldet.

4.4 Ehrenamtliche Mandatsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim DBV relevante Informationen, insbesondere über Geschäftsvorgänge, im Interesse des DBV vertraulich zu behandeln.

4.5 Zur Wahrung des Ansehens und der Integrität des DBV verpflichten sich ehrenamtliche Mandatsträger und hauptamtliche Mitarbeiter zu einem korrekten Verhalten im Sinne dieser Richtlinien.

4.6 Der DBV wird keine Repressalien gegen ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter ausüben, die auf Verstöße hinweisen. Der DBV duldet keinerlei Versuche, ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter zu hindern, entsprechende Mitteilungen zu machen.

5. Transparenz

5.1 Das Präsidium des DBV informiert die BLV frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information der BLV nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die vertraulich zu behandeln sind, den BLV übermittelt.

5.2 Die Verwendung der Einnahmen wird im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (u. a. GuV und Bilanzerstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Vier-Augen-Prinzip, transparente Kontenführung, vollständige und korrekte Erfassung von rechnungslegungsrelevanten Informationen) werden eingehalten.

6. Good-Governance-Beauftragter des DBV

6.1 Der Verbandstag des DBV wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidenten einen Good-Governance-Beauftragten zur Überprüfung, Wahrung und Entscheidung gemäß den Richtlinien der Verbandsführung.

6.2 Der Beauftragte darf weder Mitglied des Präsidiums sein, noch einem Ausschuss oder einem Rechtsorgan angehören.

6.3 Der Beauftragte soll seine Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Nur im Ausnahmefall, zur Vermeidung einer Vakanz, kann die Beauftragung gewerblich erfolgen. Ein Auslagenersatz erfolgt gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung des DBV.

7. Bericht

7.1 Der Beauftragte legt einmal jährlich dem Verbandstag einen Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieser Richtlinien im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

7.2 Das Präsidium muss Abweichungen von diesen Richtlinien in einem Kommentar zum Bericht begründen.

7.3 Die BLV haben das Recht, das Präsidium im Verbandstag zu der Einhaltung dieser Richtlinien zu befragen.

7.4 Die Richtlinien (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der jeweilige Bericht des Beauftragten sowie Begründungen des Präsidiums zu Abweichungen sind den Unterlagen zum Verbandstag beizulegen und zu veröffentlichen.

7.5 Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

7.6 Zusammen mit dem Bericht des Beauftragten wird einmal jährlich im Präsidium über die Richtlinien diskutiert und über Anträge für ihre Fortschreibung durch den Verbandstag entschieden.

8. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinien beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

Geschäftsordnung (GO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 31. Oktober 2020

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Inhalt der Geschäftsordnung, Bindung

(1) Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die die Durchführung

1. der Verbandstage,
2. der Sitzungen der übrigen Gremien des Verbandes sowie
3. die Verwaltung des Schriftguts regelt.

(2) Für das Verbandsgericht ist diese Ordnung nicht bindend.

Abschnitt 2
Verbandstage

§ 2
Einberufung

Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß der Satzung zu erfolgen.

§ 3
Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig (§ 14 Abs. 2 der Satzung).

§ 4
Leitung

(1) Die Leitung der Verbandstage obliegt dem Präsidenten oder einem vom Präsidenten zu benennenden Tagungsleiter.

(2) Für die Zeit der Entlastung des Präsidiums und der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung des Verbandstages einem Tagungsleiter, den die Delegierten des Verbandstages wählen.

(3) Dem Tagungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 5
Abwicklung der Tagesordnung

Der Tagungsleiter bringt die Tagesordnung (§ 18 der Satzung) in der festgesetzten Reihenfolge oder in der vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge zur Beratung.

§ 6
Anträge und Berichterstattung

(1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.

(2) Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller oder der Berichterstatter das letzte Wort.

(3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 7
Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden (§ 16 Abs. 4 der Satzung).

(2) Dem Antragsteller kann zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden. Eine Gegenrede kann zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden.

§ 8
Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

(3) Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.

(4) Über Anträge

a) auf Schluss der Aussprache bzw.

b) auf Schluss der Rednerliste

ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Tagungsleiter im Fall a nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort, im Fall b nur noch den auf der Rednerliste stehenden Personen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

(5) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste stellen.

§ 9
Abstimmung

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Den Abstimmungen sollen Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlich gestellten Antrag abgewichen wird.

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 7 der Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Tagungsleiter namentliche oder geheime

Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(7) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

(8) Für die Ermittlung der Mehrheiten bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

(9) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10
Worterteilung und Rednerfolge

(1) Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. Das Wort wird in der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erteilt.

(2) Dem Antragsteller und dem Berichterstatter kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.

(3) Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.

(4) Der Tagungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner Antwort erteilen lassen.

(5) Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Der Antragsteller und der Berichterstatter erhalten als Erste und Letzte das Wort.

§ 11
Wortentziehung

(1) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.

(2) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

(3) Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punkts, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat.

(4) Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne vorherige Aussprache.

§ 12
Ausschluss von der Tagung

(1) Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.

(2) Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Aussprache.

§ 13
Unterbrechung der Tagung

Der Tagungsleiter kann die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich ist oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 14
Niederschrift

(1) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Tagung wiedergibt.

Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung.
2. Die Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl.
3. Die Bezeichnung des Tagungsleiters und Protokollführers.
4. Die Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit.
5. Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung angekündigt war.
6. Die zur Abstimmung gestellten Anträge.
7. Eine Kurzfassung des Debattenverlaufs.
8. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
9. Die Angabe des Abstimmungsergebnisses bei Wahlen und die Erklärung über die Annahme des Amts.

(2) Der Protokollführer und der Tagungsleiter haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist den Badminton-Landesverbänden (BLV) sowie den in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen innerhalb von vier Wochen nach dem Verbandstag zuzuleiten. § 23 Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Die BLV und die in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift Ergänzungen oder formale Korrekturen anzuregen und/oder inhaltlich Widerspruch einzulegen. Ein inhaltlicher Widerspruch ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Niederschrift durch die Geschäftsstelle des DBV.

(4) Wird dem Widerspruch abgeholfen, so ist die Berichtigung der Niederschrift den BLV und den in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen unverzüglich zuzuleiten. In diesem Fall beginnt für die anderen Widerspruchsberechtigten eine neue Widerspruchsfrist von vier Wochen am Tage nach der Absendung der Abhilfe.

(5) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er den BLV und den in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen unverzüglich zuzuleiten, die innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Widerspruchs ihm zustimmen oder ihn ablehnen können. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden. Eine nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Äußerung gilt als Zurückweisung des Widerspruchs. § 15 Abs. 1, 2, 4, und 6 der Satzung finden Anwendung. § 21 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Das Ergebnis der Abstimmung ist den BLV und den in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Einsatz von Tonträgern ist zulässig, wenn kein Teilnehmer am Verbandstag widerspricht.

Abschnitt 3
Sitzungen der übrigen Verbandsgremien

§ 15
Form der Einberufung, Einberufungsfrist

(1) Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen von Gremien des DBV hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann bei besonderer Dringlichkeit durch unanfechtbare Entscheidung des Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Zugleich mit der Einberufung ist die vom Vorsitzenden vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 16
Einberufungsgründe

Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen. Im Übrigen hat die Einberufung durch den Vorsitzenden unter rechtzeitiger Benachrichtigung der DBV-Geschäftsstelle zu erfolgen, sobald von Mitgliedern des betreffenden Gremiums oder von Dritten Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres Umfangs eine Einberufung rechtfertigen.

§ 17
Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

(2) Kommt aufgrund der ersten Ladung keine Beschlussfähigkeit zu Stande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht eingeladen wird.

§ 18
Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der von diesem bestimmte Stellvertreter den Vorsitz. Hat der Vorsitzende keinen Stellvertreter bestimmt, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Sitzung einen anderen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Gremien haben sich der Amtsausübung sowie der Ausübung ihres Stimmrechts zu enthalten, wenn ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen ist. Entgegen dieser Vorschrift gefasste Beschlüsse sind ungültig.

(3) § 5 gilt entsprechend.

§ 19
Anträge und Beschlussfassung

(1) Anträge zur Beschlussfassung sind unverzüglich nach Eingang der Ladung zu der Sitzung einzureichen und den Sitzungsteilnehmern bekannt zu geben.

(2) Nur in dringenden Fällen kann das Gremium mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden, ob ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag zur Beschlussfassung zugelassen wird.

(3) Vor der Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller oder der Berichterstatter.

(4) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Beratungsgegenständen sowie Antrag auf Schluss der Debatte beziehungsweise Schluss der Rednerliste bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

(5) Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern der einzelnen Gremien, den Präsidiumsmitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(6) Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils gesetzten Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 20
Abstimmung

(1) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Vorsitzende geheime oder namentliche Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Auf Antrag können die Sitzungsteilnehmer geheime Beratungen beschließen. Danach hat der Vorsitzende nichtstimmberechtigte Sitzungsteilnehmer mit Ausnahme des Protokollführers von der Sitzung auszuschließen. Über die Beratung und über das Verhältnis der Stimmen ist dann gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

§ 21
Schriftliche Abstimmung

(1) Alle Gremien können ihre Entscheidungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren treffen. Für schriftliche oder elektronische Abstimmungen gelten die Regelungen für Präsidiums-Beschlussfassungen (§ 23a Satzung) entsprechend.

(2) Ein zur schriftlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn innerhalb der vom Vorsitzenden nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass schriftlich abgestimmt wird und mehrheitlich dem Antrag zugestimmt wird.

(3) Erhält ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht die erforderliche Zustimmung, kann der Antragsteller den Antrag, über den im schriftlichen Verfahren entschieden werden sollte, bei der nächsten Sitzung des Gremiums zur Beschlussfassung stellen. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag im schriftlichen Verfahren keine Mehrheit gefunden hat. Das Verfehlen der Mehrheit ist allen zur Abstimmung Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 22
Fernmündliche Abstimmung

(1) Alle Gremien können ihre Entscheidungen fernmündlich treffen. Für fernmündliche Abstimmungen gelten die Regelungen für Präsidiums-Beschlussfassungen (§ 23a Satzung) entsprechend.

(2) Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird und mehrheitlich dem Antrag zugestimmt wird.

(3) Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen.

(4) Findet ein fernmündlich gestellter Antrag keine Mehrheit, kann dieser Antrag vom Antragsteller in der nächsten Sitzung des Gremiums zur Beschlussfassung gestellt werden. Das Abstimmungsergebnis ist allen zur Abstimmung Berechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll.

Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag und Zeitpunkt der Sitzung.
2. Die Tagesordnung.
3. Die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Benennung der Stimmberechtigten.
4. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.
5. Den Namen des Vorsitzenden.
6. Die zur Abstimmung gestellten Anträge.
7. Eine Kurzfassung des Debattenverlaufs.
8. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen.

9. Das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Den Sitzungsteilnehmern und fehlenden Gremiumsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Zuleitung nach spätestens vier Wochen zulässig. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle.

(4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ein entsprechender Beschluss des betreffenden Gremiums gefasst oder, wenn innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung von keinem Sitzungsteilnehmer Widerspruch erhoben wird. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Niederschrift durch die Geschäftsstelle des DBV. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er unverzüglich zu beraten.

Abschnitt 4
Verwaltung des Schriftguts

§ 24
Selbstständige Verwaltung des Schriftguts

Alle Gremien und Verwaltungsstellen des Verbandes verwalten ihre Unterlagen selbstständig, nach eigenen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten.

§ 25
Unterlagen im Sinne von § 24

Unterlagen im Sinne von § 24 sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen.

§ 26
Aufbewahrungsorte des Schriftguts

Alle Unterlagen sind von den Gremien und Verwaltungsstellen aufzubewahren, bei denen sie angefallen sind. Unterlagen sind nur bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist bei den Gremien und Verwaltungsstellen des Verbandes aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Art und dem Inhalt der Unterlagen.

§ 27
Beginn der Fristen

Der Fristbeginn bezieht sich auf eine Aufbewahrungseinheit (zum Beispiel Ordner und anderes mehr). Auf allen Aufbewahrungseinheiten, die geschlossen werden, ist das Aussonderungsjahr zu vermerken.

§ 28
Hinweis auf historisch wertvolle Unterlagen

Unterlagen, die die Vorsitzenden der Gremien und Leiter der Verwaltungsstellen für historisch wertvoll halten, sollen diese mit dem Vermerk „Dem Archiv anbieten“ kennzeichnen.

§ 29
Aufbewahrungsfristen

Aufzubewahren sind:

1. Der allgemeine Schriftwechsel ..... 5 Jahre,
2. Verträge (nach vollständiger Abwicklung) ..... 10 Jahre,
3. Kassen- und Buchungsunterlagen ..... 10 Jahre,
4. Sitzungsunterlagen und Protokolle

a) des Präsidiums ..... 10 Jahre,

b) der Ausschüsse ..... 5 Jahre,

c) der Sonderausschüsse ..... 5 Jahre,

d) der Präsidiumsbeauftragten ..... 5 Jahre,

5. Rechtskräftige Urteile des Verbandsgerichts ..... 30 Jahre,

6. Sitzungsunterlagen (Berichtshefte) und
Protokolle des Verbandstages, Beirats und Hauptausschusses ..... 30 Jahre,

7. Wettkampfergebnisse

a) von Länderspielen ..... 10 Jahre,

b) von Meisterschaften ..... 10 Jahre,

c) von Ranglistenturnieren ..... 5 Jahre.

§ 30
Dem Archiv zuzuleitende Unterlagen

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen gemäß § 29 Nr. 2, 5, 6 und 7 Buchstaben a und b sowie die mit dem Vermerk „dem Archiv anbieten“ zur weiteren Verwaltung dem Archiv zuzuleiten beziehungsweise anzubieten.

Datenschutzordnung

vom 14. Juni 2014
in der Fassung vom 09. Oktober 2021

§ 1

(1) Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner in der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen geregelten Aufgaben (z.B. das Erheben, Speichern und Nutzen) verarbeitet der DBV in verschiedener Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger sowie der Bundeskaderathleten. Gleiches gilt für die Daten seiner Mitglieder, der diesen Mitgliedern angeschlossenen Mitgliedsvereine mit deren Mitgliedern (Athleten), sowie der für diese Organisationen tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt jeweils zweckgebunden.

(2) Die personenbezogenen Einzelangaben können betreffen: Name, Geschlecht, Nationalität, Titel, akademischer Grad, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Verbands-/Vereinszugehörigkeit und –funktion, Lizenz, Leistungen als Sportler und als Funktionär, Berufs-/Geschäftsbezeichnung, Fotos, Bewegtbilder, bei Kaderangehörigen auch Gesundheitsdaten. Der DBV kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.

Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine bzw. andere Sportorganisationen (zum Beispiel BWF, BE, DOSB, Olympiastützpunkte) nur übermittelt werden, wenn dieses erforderlich ist, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder die Ziele des anderen Vereins bzw. der anderen Sportorganisation zu verwirklichen und wenn keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen überwiegen (Art. 6 Abs.1 lit. b) und lit f) DSGVO). Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte bzw. externe Stellen (zum Beispiel Sportversicherung, Steuerberater, Finanzbehörden, Bundesverwaltungsamt), erfolgt nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang zur Begründung und Durchführung der Vereinsmitgliedschaft im Rahmen der Erforderlichkeit gem. Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO bzw. wenn der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem Interesse zulässig ist. Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

(3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, im Zusammenhang mit dem Verbandsbetrieb sowie den sonstigen Veranstaltungen werden zur Erreichung des Vereinszwecks personenbezogene Daten (z.B. auch Fotos und Bewegtbilder) u.a. in Aushängen, in der Vereinszeitung - nach §29 der Satzung - und in Internetauftritten veröffentlicht und an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien die Presse weitergegeben.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Wettkampf-/Wahlergebnisse, Ehrungen.
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Foto-und Videodaten bei öffentlichen Veranstaltungen ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, da ein berechtigtes Interesse daran besteht, die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des DBV zu informieren und die Vereinsaktivitäten zu dokumentieren.
Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit/meldeberechtigte Nation, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (zum Beispiel Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich – Geschlecht, Nationalität, Alter oder Geburtsjahrgang.

§ 2

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Datenschutzrechts (DSGVO und BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt grundsätzlich nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und

Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem DBV nur erlaubt, sofern ein Erlaubnistatbestand besteht oder er z.B. aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 3

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des DBV, die dem DBV angeschlossenen Organisationen sowie die Stellen, an die zulässigerweise Daten übermittelt werden, die erfassten Daten (§ 1 Abs. 2) für ihre satzungsgemäßen beziehungsweise bestimmungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom DBV auf das Mitglied des DBV beziehungsweise auf die vorgenannten Organisationen oder Stellen über.

§ 4

Durch ihre Mitgliedschaft ist die Verarbeitung personenbezogener Daten aus ihrem Bereich in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang wie z.B. (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) durch Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO legitimiert. Entsprechendes gilt für ehrenamtliche Funktionsträger mit Aufnahme ihrer Tätigkeit.
Zudem verpflichten sie sich ihrerseits zur Beachtung und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes-neu innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5

Jede Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung das Recht zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte. (insbesondere Art. 15 ff DSGVO. Betroffene haben können jederzeit ihre Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder der Wahrnehmung Ihres Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Es besteht die Möglichkeit, den DBV per E-Mail an office@badminton.de oder Brief zu kontaktieren. Es besteht ferner das Recht, sich bei Beschwerden an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu wenden.

§ 6

Bei Austritt oder nach Beendigung der Tätigkeit für den DBV oder seine Mitgliedsorganisationen werden alle nicht mehr benötigten Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen eine weitere Aufbewahrung der Daten. Zur Traditionswahrung können Vorname, Nachname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Funktion und Beginn/Ende der Funktion sowie Wettkampfdaten und Vereinszugehörigkeiten auch über das Ausscheiden hinaus aufbewahrt werden, wenn nicht der Betroffene der Weiterspeicherung widersprochen hat.

§ 7

Der DBV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt und die Kontaktmöglichkeiten werden in den Datenschutzinformationen der Internetseite des DBV angegeben. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden sich entsprechend auf der Internetseite.
Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Mitgliedes bzw. des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen.

Rechtsordnung (RO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 13. Juni 2015

Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

§ 1
Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Jeder Angehörige des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.

(2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die DBV-, Gruppen-, Landesverbands- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2
Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

(1) Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.

(2) Sportliche Vergehen, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens, von Einzelmitgliedern, Vereinen oder Landesverbänden (BLV) werden bestraft.

§ 3
Bestrafung

Es können bestraft werden (§ 32 Abs. 1 der Satzung):

1. Einzelmitglieder,
2. Vereine und deren Mitglieder, soweit sie der Strafgewalt des DBV unterworfen sind,
3. BLV.

§ 4
Strafen und Bußen

(1) Als Strafen und Bußen sind nur zulässig (§ 32 Abs. 2 der Satzung)

1. Verwarnung.
2. Verweis.
3. Geldstrafe und -buße (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens 500 Euro, im Übrigen höchstens 2.000 Euro.
4. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern. Bei Doping-Verstößen richtet sich die Dauer von Sperren nach der jeweils gültigen Fassung des Anti-Doping-Codes (ADC).
5. Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV-Amt zu bekleiden, oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben; der BLV oder der Verein, dem der Betreffende angehört, kann aufgefordert werden, den Betreffenden von Vereinsämtern zu entbinden.
6. Ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Entzug einer Lizenz beziehungsweise eines Zertifikats als Trainer.
7. Punktabzug.
8. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
9. Umgangsverbot.

(2) Für Geldstrafen und -bußen, die gegen Einzelmitglieder und Mitglieder von Vereinen verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, sofern er dessen Verhalten zu vertreten hat.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Verbände und Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

(4) Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug des Spielerpasses beziehungsweise des Schiedsrichterausweises und der Lizenz beziehungsweise des Zertifikats als Trainer zu erkennen.

(5) Vergehen und Verstöße in sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr. Für Doping-Verstöße gelten die Verjährungsfristen des jeweils gültigen ADC.

(6) § 19 bleibt unberührt.

§ 5
Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem zuständigen BLV zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch die zuständigen Rechtsorgane der BLV, in Ermangelung solcher durch die Rechtsorgane des DBV.

§ 6
Einleitung und Beteiligte des Verfahrens

(1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem DBV-Organ oder einem BLV durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zur Bestrafung führen sollen.

(2) In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann in dringenden Fällen die Frist zur Erklärung des Beitritts bis auf drei Tage abkürzen. Das Präsidium kann jederzeit jedem Verfahren beitreten.

(3) In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Referates für Spielbetrieb O19 oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Ausschüsse oder Stellen beiladen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 7
DBV-Verbandsgericht

(1) Als höchste Instanz des DBV ist das Verbandsgericht tätig. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) In Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen einschließlich Verfahren nach dem ADC (§ 28 der Satzung) entscheidet das Verbandsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem DBV-Verbandsarzt. In derartigen Fällen kann gegebenenfalls als höhere Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig sein (siehe § 26 Abs. 5 der Satzung). Für den Fall einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 26 Abs. 4 und 5 der Satzung) ist diese Regelung gegenstandslos.

(3) Für eine Entscheidung über eine Vorläufige Suspendierung (Artikel 7.8 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung) ist der Vorsitzende des DBV-Verbandsgerichts zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit dem DIS gegeben ist.

§ 8
Zuständigkeit des DBV für den Rechtsverkehr

Der Rechtsverkehr innerhalb der BLV ist deren Angelegenheit, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde. Der über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines BLV hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV bzw. der Gruppen.

§ 9
Zuständigkeit des DBV-Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig:

(1) Als erste und einzige Instanz:

1. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DBV und seinen BLV oder Vereinen.
2. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesverbänden.
3. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht dem gleichen BLV angehören.
4. zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, sofern sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in DBV-Organen beziehen oder das Interesse des DBV unmittelbar betroffen ist.
5. zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, Vereine oder BLV, sofern deren Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das Verbandsgericht zuständig ist und andere Rechtsorgane nicht schon in satzungsgemäßer Zuständigkeit rechtskräftig entschieden haben. Tatbestände dieser Art können an Rechtsorgane der BLV zur Entscheidung abgegeben werden.
6. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der BLV fallen, sofern die BLV mangels noch nicht bestehender eigener Rechtsorgane um die Durchführung eines Verfahrens nachsuchen.
7. zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des DBV-Verbandstages.

(2) Als Berufungsinstanz:

1. gegen Rechtsentscheidungen der DBV-Ausschüsse.
2. gegen erstinstanzliche Urteile der Verbandsgerichte der BLV, die gegen Vorstandsmitglieder der BLV in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen einem BLV und einem Verein erlassen wurden.
3. gegen Urteile der Verbandsgerichte der BLV, sofern die Entscheidung auf einer Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften beruht.
4. gegen andere Urteile der Verbandsgerichte der BLV, wenn von diesen die Berufung gegen die Urteile wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zugelassen worden ist und das DBV-Verbandsgericht die grundsätzliche Bedeutung bejaht hat.
5. gegen Entscheidungen von Rechtsorganen, die von den festgelegten Gruppen der BLV zum Zweck der Durchführung der Gruppenspiele gebildet worden sind.

(3) Als Beschwerdeinstanz:

gegen Beschlüsse, sofern diese im Sinne von Absatz 2 anstelle von Urteilen erlassen wurden. Auf derartige Beschwerden finden die Bestimmungen über die Berufung entsprechende Anwendung.

(4) Sofern dies durch Sonderregelung bestimmt ist.

§ 10
Grundlagen der Entscheidungen

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des DBV sowie der BLV beziehungsweise der Gruppen.

§ 11
Verbindlichkeit der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane des DBV und seiner BLV – einschließlich der unteren Instanzen – sind im gesamten DBV-Gebiet verbindlich.

§ 12
Vollstreckung der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane und vor dem Verbandsgericht geschlossene Vergleiche werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt.

§ 13
Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen

Schadensersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§ 14
Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit

(1) Vor Anrufung eines staatlichen Gerichts muss der Sportgerichtsweg ausgeschöpft sein, sofern nicht ein Fall des § 27 gegeben ist.

(2) In Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (ADC) (§ 28 der Satzung und § 7 Abs. 2) kann gegebenenfalls (siehe § 26 Abs. 4 der Satzung) gegen eine abschließende Entscheidung des DBV-Verbandsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-SportSchO) zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden, wenn der Betroffene eine Schiedsvereinbarung mit dem DBV abgeschlossen hat.

Abschnitt 2
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15
Allgemeine Grundsätze

(1) Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

1. Verfahren können vorbehaltlich des Absatzes 2 nur schriftlich beziehungsweise per E-Mail oder Fax eingeleitet werden.
2. In Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem Verbandsgericht gilt § 20.
3. Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, können abgelehnt werden. Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, an dem es selbst oder sein Verein beteiligt ist.
4. Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, geschäftsfähige Person vertreten lassen.
5. Ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewährleisten.
6. Ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zur Glaubhaftmachung zugelassen in Verfahren der einstweiligen Verfügung (§ 23), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 22) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 19 Abs. 5).
7. Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen.
8. Entscheidungen sind zu begründen.

9. Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.
10. In der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten.
11. Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden.
12. Zustellungen von verfahrensabschließenden Entscheidungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebenen Brief, per Fax und/oder E-Mail, sofern die beteiligten Parteien auf eine Zustellung per Einschreiben verzichten beziehungsweise einer derartigen Zustellung (per E-Mail) nicht widersprechen.

(2) Den Spielbetrieb betreffende, erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen laufen bei mündlichen Entscheidungen ab dem Zeitpunkt der Verkündung.

§ 16
Benachrichtigung

Sofern Verfahren gegen Angehörige der Organe des DBV oder der BLV anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vorstände durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 17
Erstinstanzliches Verfahren, Berufung

(1) Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestands durch eine Entscheidung.

(2) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden.

(3) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

§ 18
Urteil, Beschluss, Verfügung

(1) Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.

(2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.

(3) Eine Verfügung ist eine das Verfahren fördernde und zu seiner Durchführung notwendige Anordnung. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 19
Fristen

(1) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Antrag schriftlich in vierfacher Ausfertigung beziehungsweise per E-Mail oder Fax anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.

(2) Die Berufung (§ 17 Abs. 2) ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der Entscheidung schriftlich in vierfacher Ausfertigung beziehungsweise per E-Mail oder Fax einzulegen.

(3) Zur Einlegung der Berufung sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich in vierfacher Ausfertigung beziehungsweise per E-Mail oder Fax zu begründen. Die Frist zur Begründung der Berufung kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Rechtsorgans einmal verlängert werden.

(4) Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Fristen nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel) beziehungsweise als E-Mail oder Fax eingehen. Sofern die Schriftsätze, E-Mails oder Faxe an Rechtsorgane des DBV gerichtet sind, werden die Fristen auch durch ihre Einreichung bei der Geschäftsstelle gewahrt.

(5) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

Abschnitt 3
Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht

§ 20
Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht

Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

(1) Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende durch unanfechtbare Entscheidung.

(2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichts Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten die Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.

(3) Ladungen sind eine Woche vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Rechtsorgans durch unanfechtbare Entscheidung die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen.

(4) Die Sitzungen des Verbandsgerichts sind für DBV-Angehörige öffentlich. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch unanfechtbaren Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.

(5) Ein Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds entsprechend beschließt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds tritt an seine Stelle der Stellvertreter beziehungsweise der Ersatzbeisitzer in der in § 26 der Satzung bestimmten Reihenfolge.

(6) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.

Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen (§ 6). Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen

enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

(7) Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verbandsgerichtes teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

In Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen einschließlich Verfahren nach dem ADC (§ 28 der Satzung) gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Verfahren gemäß § 7 Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Artikels 12 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

(8) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit einer schriftlichen Begründung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 12 zugestellt. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen bekannt gemacht werden (§ 29 der Satzung).

Das Urteil muss Folgendes enthalten:

1. Die förmlichen Vermerke:
   a) die Bezeichnung der Rechtsinstanz,
   b) Zeit und Ort der Verhandlung,
   c) den Verhandlungsgegenstand,
   d) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
   e) die Parteien,
   f) die Unterschrift des Vorsitzenden,
   g) den Verkündungstag des Urteils.
2. Entscheidung und Begründung:
   a) den Urteilsspruch (Tenor),
   b) den Tatbestand,
   c) die Entscheidungsgründe,
   d) die Entscheidung über die Kosten.

(9) Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Absätzen 1, 4, 5 und 6 notwendig sind, werden durch Beschluss herbeigeführt.

(10) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiterbetrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

(11) Der Vorsitzende kann in jeder Lage des Verfahrens versuchen, den Rechtsstreit gütlich beizulegen.

§ 21
Ordnungsstrafgewalt

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Ordnungsgeld bis zu

50 Euro, Verwarnungen, Verweisen oder dem Ausschluss vom schriftlichen Verfahren beziehungsweise einer Verhandlung bestehen.

§ 22
Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 23
Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende kann im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete, einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

§ 24
Fristversäumnis

Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Eine Fristversäumnis im Sinne der §§ 19, 23 und 26 hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung, gemäß § 19 Abs. 5 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

§ 25
Rechtskraft

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind rechtskräftig und unanfechtbar. § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 26
Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.

(2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

§ 27
Zulassung des ordentlichen Rechtswegs

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den das Verbandsgericht zuständig ist, ausnahmsweise unmittelbar vor ein staatliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 28
Kosten

(1) Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind an die DBV-Kasse Gebühren zu zahlen. BLV als Antragsteller zahlen die Gebühren nach Abschluss des Verfahrens. Andere Antragsteller haben dem Vorsitzenden den Zahlungsnachweis innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Fristen des § 19 zu erbringen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen.

Die Gebühren betragen:

1. Für das Verfahren 1. Instanz 75 Euro.
2. Für das Berufungsverfahren 100 Euro.

Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz beziehungsweise teilweise. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.

(3) Hat ein Beteiligter gemäß § 20 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise unter folgenden Voraussetzungen auferlegt werden:

1. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts hat vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre.
2. Das Verbandsgericht gelangt in der Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

(4) Soweit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt sie der DBV. Für die Kosten eines Einzelmitglieds oder Verbandsangehörigen haftet der Verein oder BLV, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist. Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung beziehungsweise Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Auferlegung der Kosten auf den Antragsteller absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Verbandsgericht, ob von einer Auferlegung der Kosten abgesehen werden kann.

(5) Wird ein Verfahren gem. § 20 Abs. 11 durch Vergleich erledigt, gilt die darin getroffene Regelung bezüglich der Kostenerstattung.

§ 29
Zeugengeld

(1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nichtunterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.

(2) Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 50 Euro pro Tag vergütet.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 30
Vorranganspruch dieser Rechtsordnung

(1) Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der BLV den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, sind sie entsprechend abzuändern.

(2) Soweit Satzungen und satzungsgemäße Ordnungen der BLV gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.

Finanzordnung (FO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 08.06.2024

§ 1
Haushaltswesen

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist für den DBV ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle zum Zeitpunkt der Aufstellung in dem betreffenden Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des DBV.

(3) Der Haushaltsplan wird vom Verbandstag für das kommende Haushaltsjahr beschlossen. Sollten sich nachträglich Änderungen bei den Einnahmen oder Ausgaben ergeben, so ist vom Verbandstag in dem Haushaltsjahr, für welches der bereits beschlossene Haushaltsplan gültig ist, ein Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Kassenführung, Zeichnungsbefugnis

(1) Die Geschäftsstelle des DBV ist die einzige kassenführende Stelle.

(2) Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos abzuwickeln. Ausgenommen sind Barzahlungen durch die Bargeldkasse in der Geschäftsstelle. Zur Verfügung über Giro- und Sparkonten sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich.

(3) Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der verantwortliche Mitarbeiter der Buchhaltung, und zwar jeweils zwei gemeinsam.

(4) Der Bargeldbestand in der Kasse der Geschäftsstelle soll den Betrag von 250 Euro nicht überschreiten.

§ 3
Rechnungswesen

(1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird von der Geschäftsstelle unter Aufsicht des Präsidiums erledigt. Jeder Beleg ist von zwei Berechtigten zu zeichnen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer, der verantwortliche Mitarbeiter der Buchhaltung, die Referatsleiter beziehungsweise die Ausschussvorsitzenden sowie die Verantwortlichen der jeweiligen Maßnahme.

(2) Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Geschäftsstelle den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres zu erstellen und über das für Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied dem Präsidium sowie dem Verbandstag vorzulegen.

§ 4
Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben wenigstens einmal im Haushaltsjahr die DBV-Kasse einer Revision zu unterziehen und hierüber einen Prüfbericht zu erstellen. Die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor dem Verbandstag stattfinden.

(2) Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

(3) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchprüfungsfragen erfahren sein.

(4) Zum Verbandstag sollte mindestens ein Kassenprüfer anwesend sein.

§ 5
Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrtkostenerstattung für
   a) Eisenbahn,
   b) Wasserfahrzeuge,
   c) Luftfahrzeuge,
   d) Schlafwagen,
   e) Taxi- und Mietwagenbenutzung,
2. Wegstreckenentschädigung,
3. Mitnahmeentschädigung,
4. Tagegeld Inland,
5. Übernachtungsgeld Inland,
6. Tagegeld/Übernachtungsgeld Ausland,
7. Nebenkosten.

Einzelheiten und Ausführungen zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 7 enthält Anlage I zur FO (Reisekostenvergütung).

Einzelheiten und Ausführungen zu Nummer 6 enthält Anlage I zur FO (Reisekostenvergütung) Nr. 7 Auslandsdienstreisen.

§ 6
Beitrag der ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder

(1) Der Beitrag der Mitglieder ist in vier gleichen Teilbeträgen am 1. März, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres fällig.

(2) Die Geschäftsstelle ermittelt nach Vorliegen der Bestandsmeldungen der ordentlichen Mitglieder die Höhe des Beitrages und teilt den ordentlichen Mitgliedern die für den kommenden Zeitraum gültige Höhe der Teilbeträge mit. Die Berechnung der Beiträge ist geregelt in der FO, Anlage III (Beitragsermittlung)

(3) Wenn die Teilbeträge des Beitrages nicht binnen 14 Tagen seit Fälligkeit einem Konto des DBV gutgeschrieben worden sind, kann das Präsidium für den zu zahlenden Teilbetrag einen Säumniszuschlag seit Fälligkeit in Rechnung stellen, der fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen eine zinslose Stundung des fälligen Teilbetrages gewähren.

(5) Gegen Beitragsforderungen des DBV ist keine Aufrechnung zulässig. Ausgenommen sind rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(6) Dem DBV in Rechnung gestellte DOSB-Mitgliedsbeiträge sind von den betroffenen BLV unverzüglich zu erstatten.

(7) Die Beiträge der Gastmitglieder regelt die Finanzordnung Anlage III, Ziffer 2.b

§ 7
Zahlungsverpflichtungen

(1) Die in den Ordnungen genannten Strafen und Bußen, Gebühren und Ordnungsgelder, Verfahrenskosten und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das Konto des DBV zu zahlen. Für die Fristwahrung ist das Einzahlungsdatum maßgeblich.

(2) Wird nicht fristgerecht gezahlt, so treten bis zur Zahlung die nachstehenden Folgen ein:

1. Bei den Zahlungsverpflichtungen nach

   a) § 4 RO, soweit ein Verein bestraft worden ist,

   b) § 28 RO, soweit ein Verein Kosten zu tragen hat,

   c) § 1 Abs. 2 Nr. 7 SpO,

   d) § 4 Abs. 1 SpO,

   e) § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 BLO,

   f) § 42 Anlage III zur SpO,

   g) § 7 zur JSpO,

   automatische Sperre des Vereins für sämtliche DBV-Veranstaltungen.

   Während der Sperre angesetzte Spiele werden als verloren gewertet.

2. Bei den Zahlungsverpflichtungen nach

   § 7 Abs. 1 Nr. 2 BLO,

   automatische Sperre der betreffenden Mannschaft für die weiteren Spiele. Während der Sperre angesetzte Spiele werden für die gesperrte Mannschaft als verloren gewertet.

3. Bei den Zahlungsverpflichtungen nach

   a) § 4 RO, soweit ein Spieler bestraft worden ist,

   b) § 21 RO,

   c) § 28 RO, soweit ein Spieler Kosten zu tragen hat,

   d) § 7 Abs. 1 Nr. 7 BLO,

   e) § 6 Nr. 1 Anlage II zur JSpO

   f) § 23 Anlage III zur SpO

   automatische Sperre des Spielers für DBV-Veranstaltungen. Der Verein, dem der Spieler angehört, ist zu benachrichtigen.

§ 8
Vermögensverwaltung

Die Geschäftsführung ist berechtigt Vermögen des Verbandes zur Generierung von Zinserträgen am Kapitalmarkt anzulegen. Die Anlagestrategie ist risikoarm und gestreut zu wählen. Das Präsidium hat getätigte Finanzanlagen anlassbezogen zu überwachen.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht oder nicht abschließend festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

(2) Änderungen der FO bedürfen der Zustimmung des Verbandstages (§ 17 Nr. 6 der Satzung).

(3) Die Anlagen zur FO können durch Beschluss des Präsidiums (mit Ausnahme der Anlage III) oder des Verbandstages geändert werden (§ 33 Abs. 2 der Satzung).

(4) Diese FO ersetzt die FO vom 26. Juni 2004 und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 08. Juni 2024 in Kraft.

Finanzordnung

Anlage I
Reisekostenvergütung

vom 18. Juni 2022
in der Fassung vom 17. Juni 2023

1. Anspruch

Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Leistungen, die Dienstreisende von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf Reisekostenvergütung anzurechnen.

2. Fahrt- und Flugkostenerstattung

a) Eisenbahn/Fähre

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Bei einer Bahnfahrt von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächst höheren Klasse erstattet werden.

b) Erstattet werden auch Reservierungskosten.

Fährkostenerstattungen sind unter Buchstabe a aufgeführt. Weitere Kosten für die Nutzung von Wasserfahrzeugen werden nicht erstattet.

c) Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. In Ausnahmefällen, die der Genehmigung des Präsidiums bedürfen, können die entstandenen notwendigen Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.

d) Schlafwagen

Zusätzliche Kosten für die Nutzung eines Schlafwagens werden nicht erstattet.

e) Taxi- und Mietwagenbenutzung

Taxikosten sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen und werden bei Vorliegen eines triftigen Grundes erstattet.

Die Benutzung von Mietwagen ist auf solche mit der „gängigen Bezeichnung“ Kleinwagen und/oder Mittelklassewagen begrenzt.

Aktuelle Rabatte und Vergünstigungen der Anbieter sind in Anspruch zu nehmen.

Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

3. Wegstreckenentschädigung

Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges beträgt die Wegstreckenentschädigung grundsätzlich maximal 0,20 € je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 150,00 €.

Besteht bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung maximal 0,30 € je gefahrenen Kilometer und ist in der Höhe nicht begrenzt. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

4. Mitnahmeentschädigung

Bei Benutzung eines eigenen PKWs wird eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen nicht erstattet.

5. Tagegeld

a) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes. Es beträgt:

   aa) pauschal 28 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,

   bb) pauschal 14 Euro bei einer Abwesenheit ohne Übernachtung von weniger als 24 Stunden, aber mehr als acht Stunden, auch dann, wenn die Tätigkeit an einem Kalendertag beginnt und ohne Übernachtung am nächsten Tag endet,

   cc) pauschal jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, sofern an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag eine Übernachtung erfolgt.

b) Bei einer unentgeltlich gewährten Verpflegung ist das Tagegeld wie folgt zu kürzen:

   aa) für das Frühstück um 20 %,

   bb) für das Mittagessen um 40 %,

   cc) für das Abendessen um 40 %,

   und zwar jeweils des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag.

Der Abzug erfolgt auch dann, wenn Dienstreisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

c) Referees und Deputy-Referees erhalten, sofern vom RfSR des DBV bei den unten aufgelisteten Turnieren / Veranstaltungen eingesetzt, eine Aufwandsentschädigung, welche zusätzlich zu dem Tagegeld nach a) dieses Punktes gezahlt wird, und nicht von den Kürzungen nach b) dieses Punktes betroffen ist.

Die Höhe beträgt 25,-€ je Turniertag.

Liste der Turniere:
Deutsche Meisterschaften O19 (*)
Deutsche Meisterschaften U13
Deutsche Meisterschaften U15/U17/U19
Deutsche Meisterschaften U22
Deutsche Meisterschaften O35 (**)
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften U15 / U19
Internationale Deutsche Meisterschaft U19 (IDJM)
Internationale Deutsche Meisterschaft U17 (German U17 Open)
DBV A-Ranglistenturnier O19 (**)
DBV A-Ranglistenturnier U15
DBV A-Ranglistenturnier U17/U19

Der Betrag wird jeweils aus dem Budget des RfSR gezahlt; mit folgenden Ausnahmen:
(*) wird durch die VBD gezahlt
(**) wird durch den Ausrichter gezahlt

6. Übernachtungsgeld

Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

7. Auslandsdienstreisen

Auslandsreisen sind Reisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

Es gelten die vom BMI festgesetzten Tagegelder für das jeweilige Reisekosten-Abrechnungsjahr. Maßgebend ist die für das betreffende Jahr gültige „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstagegelder und Übernachtungsgelder“. Die festgesetzten Auslandstagegelder gelten für jeden Kalendertag einer mehrtägigen Auslandsreise mit einer Abwesenheit von 24 Stunden. An den Tagen des Antritts oder der Beendigung einer mehrtägigen Auslandsreise sowie bei einer eintägigen Auslandsreise mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mehr als acht Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 % des Auslandstagegeldes.

Bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet.

Bei einer unentgeltlich gewährten Verpflegung ist das Auslandstagegeld wie folgt zu kürzen:

a) für das Frühstück um 20 %,

b) für das Mittagessen um 40 %,

c) für das Abendessen um 40 %.

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld sowie Inlandstage- und Inlandsübernachtungsgeld bestimmen sich nach dem Land, das vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht wurde. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Dienstortes im Ausland gezahlt (§ 9 Abs. 4a Satz 5 EStG)

8. Nebenkosten

Darunter sind die notwendigen Auslagen zu verstehen, die nicht den vorstehend aufgeführten Kostenarten zugeordnet werden können.

Nebenkosten sind zur Erstattung in der Regel durch einen Beleg nachzuweisen.

In den Fällen, in denen üblicherweise Belege über Auslagen nicht erhältlich sind, genügt eine schriftliche Erklärung.

9. Sonstiges

Im Übrigen gilt das BRKG.

10. Anpassungsklausel

Das Präsidium ist ermächtigt, die Beträge entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Änderungsbestimmungen zum Reisekostenrecht anzupassen.

Finanzordnung

Anlage II

Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen

vom 27. Dezember 2013
in der Fassung vom 08. Juni 2024
(gültig ab 1. Januar 2016)

§ 1
Honorare

§ 2
Zeithonorare

§ 3
Nebenkosten

§ 4
Zahlungen

§ 5
Umsatzsteuer

Finanzordnung

Anlage III
Beitragsermittlung

vom 2. Juni 2007
in der Fassung vom 08. Juni 2024
gültig ab dem 01.01.2025

1. Grundsätze

a) Die ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder stellen dem DBV zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage entsprechender DBVVerbandstagsbeschlüsse (§ 17 Nr. 3 der DBVSatzung) finanzielle Mittel in Form von Beiträgen sowie bei Bedarf zur Erfüllung von Projekten zeitlich begrenzte Sonderumlagen zur Verfügung. Die Summe aller für ein Haushaltsjahr beschlossenen Sonderumlagen darf die Höhe des Gesamtbeitrages aller ordentlichen Mitglieder und aller Gastmitglieder aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr nicht überschreiten.

b) Der Jahresgesamtbeitrag setzt sich aus festgelegten und variablen Beitragsanteilen gemäß Ziffer 2 und 3 zusammen.

c) Der DBV ist verpflichtet, alle Anstrengungen für die Einwerbung von Drittmitteln zu unternehmen und die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

d) Die festgelegten Beiträge gemäß Ziffer 2, die die Mitglieder an den DBV zu entrichten haben, beschließt der DBV-Verbandstag für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr.

e) Änderungen der Beiträge und der Sonderumlagen müssen dem DBV-Verbandstag von den antragsberechtigen Organen unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen als Antrag zur Abstimmung vorgelegt werden.

f) Die Mitglieder leisten ihre Beiträge, nach Aufforderung durch den DBV jeweils in gleichbleibenden Raten gemäß § 6 der DBV-FO.

2. Festgelegte Beiträge

a) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen festgelegten Beitrag, der jährlich vom Verbandstag für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr beschlossen wird und in einer Übersichtstabelle gem. Anlage IV der Finanzordnung zu dokumentieren ist. Dieser festgelegte Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Aus einem Grundbeitrag in Höhe von 500 Euro pro BLV.
- Aus einem Beitrag, der sich an dem Verhältnis der Anzahl der Mitgliedsvereine und aller am Spielbetrieb teilnehmenden O19-Mannschaften aus dem regulären Liga-Spielbetrieb (exklusive Hobbyund Pokalmannschaften) der jeweiligen BLV auf Basis der aktuellen Zahlen per 1. Januar des betreffenden Verbandstages berechnet.

Die Anteile, die von den ordentlichen Mitgliedern je Verein und je O19-Mannschaft zu zahlen sind, werden aus der Gesamtzahl der Vereine und der O19-Mannschaften sowie aus der Beitragssumme der BLV abzüglich des Grundbeitrages ermittelt. Diese Anteile werden je BLV auf eine Nachkommastelle gerundet.

b) Gastmitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 28.800 Euro pro Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag steigt/sinkt prozentual gleich um die Gesamtbeitragsentwicklung der ordentlichen Mitglieder.

3. Variable Beiträge

a) Die ordentlichen Mitglieder entrichten variable Beiträge, deren Höhe abhängig von der Teilnahme an offiziellen Wertungsturnieren der DBV-Ranglisten U19 und O19 sind.

b) Die Wertungsturniere für die DBV-RL U19 sind in § 4 der Anlage I der DBV-Jugendspielordnung aufgeführt. Die Wertungsturniere für die DBV-RL O19 sind in Teil A der Anlage II der DBV-Spielordnung aufgeführt. Dazu können für U19 und O19 auch Privatturniere kommen, sofern das zuständige Gremium der jeweiligen Ebene den Status eines Wertungsturniers erteilt hat.

c) Der DBV erhebt die Beiträge für nationale Turniere bei dem ordentlichen Mitgliede, in dessen Verbandsgebiet das Turnier stattgefunden hat Der DBV erhebt die Beiträge für internationale Turniere bei dem ordentlichen Mitglied, bei dem die Spieler vor dem Zeitpunkt der Rechnungserstellung ihre letzte aktive Spielberechtigung hatten.

d) Der Beitrag wird für alle Spieler erhoben, die an einem Wertungsturnier teilgenommen haben und für die es eine SpielerID im Bereich des DBV gibt. Für Spieler, die noch nie eine SpielerID im Bereich des DBV hatten, wird kein Beitrag erhoben.

e) Die Höhe des variablen Turnierbeitrags beträgt pro Person, Turnier und Disziplin 1,00 EURO.

f) Die DBV-Geschäftsstelle stellt den BLV ordentlichen Mitgliedern diese variablen Beiträge einmal pro Quartal bis spätestens zum 30. Werktag nach Quartalsende mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

Finanzordnung

Anlage IV

Festgelegte Beiträge

für das Kalenderjahr 2025 auf Beschluss des Verbandstags vom 08. Juni 2024

Laut Finanzordnung Anlage III Abs. 3 wird der festgelegte Beitrag der BLV auf dem jeweiligen Verbandstag für einen Zeitraum von einem Jahr festgelegt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der festgelegten Beiträge der ordentlichen Mitglieder für das Kalenderjahr 2025
Kalenderjahr 2025 *(Vereine und aller O19-Mannschaften aus der Bestandserhebung zum 1.1.2024)*

	Vereine/Mannschaften Stand 1.1.2024					
BLV	Anzahl Vereine	Anzahl Mannsch.	Grundbeitrag	Anteil Verein	Anteil Mannsch.	Beitrag
			500,00 €	105,6906 €	100,5540 €	
BAW	324	309	500,00 €	34.243,80 €	31.071,20 €	65.815,00 €
BAY	277	323	500,00 €	29.276,30 €	32.478,90 €	62.255,20 €
BBB	73	127	500,00 €	7.715,40 €	12.770,40 €	20.985,80 €
BRE	25	47	500,00 €	2.642,30 €	4.726,00 €	7.868,30 €
HAM	51	67	500,00 €	5.390,20 €	6.737,10 €	12.627,30 €
HES	269	225	500,00 €	28.430,80 €	22.624,70 €	51.555,50 €
MVP	18	20	500,00 €	1.902,40 €	2.011,10 €	4.413,50 €
NIS	402	320	500,00 €	42.487,60 €	32.177,30 €	75.164,90 €
NRW	532	722	500,00 €	56.227,40 €	72.600,00 €	129.327,40 €
RHP	81	76	500,00 €	8.560,90 €	7.642,10 €	16.703,00 €
RHL	47	41	500,00 €	4.967,50 €	4.122,70 €	9.590,20 €
SAA	43	57	500,00 €	4.544,70 €	5.731,60 €	10.776,30 €
SAC	73	87	500,00 €	7.715,40 €	8.748,20 €	16.963,60 €
SAH	75	11	500,00 €	7.926,80 €	1.106,10 €	9.532,90 €
SLH	111	100	500,00 €	11.731,70 €	10.055,40 €	22.287,10 €
THÜ	46	40	500,00 €	4.861,80 €	4.022,20 €	9.384,00 €
	2.447	**2.572**	**8.000,00 €**	**258.625,00 €**	**258.625,00 €**	**525.250,00 €**

geplante Summe	50%	50%
525.250,00	105,6906	100,5540

Bemerkung: Die Anteile, die je Verein und je Mannschaft zu zahlen sind, werden aus der Gesamtzahl der Vereine und Mannschaften sowie der Beitragssumme abzüglich Grundbeitrag ermittelt. Diese Anteile werden je Landesverband auf eine Nachkommastelle gerundet.

Bewilligung einer Finanzierungsumlage des „U15-Netzwerk Deutschland“ ab 01.01.2025 bis zunächst 31.12.2026

Die Landesverbände bewilligen auf Basis des erarbeiteten Konzepts einen zweckgebundenen Beitrag über 25.000 EUR jährlich für das „U15-Projekt Deutschland“. Die Berechnung erfolgt gemäß § 9 Absatz 3 Satzung nach dem Beitragsschlüssel. Die Summe ist zweckgebunden für den U15-Bereich zu verwenden. Die Finanzierung erfolgt über einen Projekt-Zeitraum von zwei Jahren für die Kalenderjahre 2025 und 2026.

Begründung:
In den vergangenen Jahren wurden einige Initiativen für ein U15-Projekt in Badminton Deutschland gestartet. Mit der Einrichtung eines U15-Koordinators und der Veröffentlichung der zukünftigen Bundesstützpunkt-Struktur (DBV-Präsidiumsbeschluss für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026) existiert nun eine Grundlage, die Altersklasse U15 neu aufzustellen und in die zukünftige Struktur einzugliedern.
Der U15-Koordinator übernimmt im „U15-Netzwerk Deutschland“ die Gesamt-Verantwortung, Steuerung und Koordination des Projekts. Durch eine gemeinsame Maßnahmen-Leitung von Landes- und Bundestrainern ergeben sich folgende Ziele:
- institutionalisierter Trainer-Austausch auf Augenhöhe
- Wir-Gefühl erzeugen
- Einbeziehung der Bundestrainer*innen am BSP Anschluss
- gemeinsames Bild an der Schnittstelle Landeskader – Bundeskader schaffen

Darüber hinaus sollen im „U15-Netzwerk Deutschland“ Maßnahmen ins Leben zu rufen, von denen Landesverbände und Spieler*innen unterschiedlicher Leistungsstärke langfristig profitieren:
- feste Landesverbandsquote (mind. 1 Teilnehmer*in pro BLV) bei allen U15-Lehrgängen
- Teilnahme 8-Nations U15
- gemeinsames Training der besten nationalen U15-Spieler*innen
- langfristigen Athleten-Weg vorbereiten (Sportmotorische Tests, Hüftcheck)
- klare inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Grundlage der Online- Rahmentrainingskonzeption Das Konzept beschreibt neben der Zielsetzung die geplanten gemeinsamen Maßnahmen und eine Finanzierungsübersicht.

Ehrenordnung (EO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 13. Juni 2015

§ 1
Ehrungen

Der Deutsche Badminton-Verband e. V. (DBV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badmintonsport folgende Ehrungen verleihen:

1. die Ehrenpräsidentschaft,
2. die Ehrenmitgliedschaft,
3. den Ehrenring,
4. die Ehrenplakette,
5. die Ehrennadel,
6. die Ehrenurkunde,
7. die Leistungsplakette,
8. die goldene und silberne Leistungsnadel,
9. die Leistungsnadel mit Ehrenkranz,
10. die Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz,
11. die Mannschaftsmedaille,

§ 2
Ehrenpräsident

(1) DBV-Präsidenten, die sich in ihrer Amtszeit in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Badmintonsport im DBV verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(2) Zur gleichen Zeit dürfen im DBV nur zwei Ehrenpräsidenten ernannt sein.

§ 3
Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Badmintonsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Zur gleichen Zeit dürfen im DBV nur sechs Ehrenmitglieder ernannt sein.

§ 4
Ehrenring

(1) Der Ehrenring kann nur an DBV-Angehörige verliehen werden, die sich außerordentlich hervorragende Verdienste um den Badmintonsport erworben haben. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenrings ist in der Regel der Besitz der DBV-Ehrenplakette und eine 25-jährige Verbandsarbeit im DBV. Der Ehrenring kann nur anlässlich des Verbandstages verliehen werden und zwar nur an eine Person.

(2) In die Innenseite des Rings sind der Name des Trägers und das Jahr der Verleihung einzugravieren.

§ 5
Ehrenplakette

(1) Die Ehrenplakette kann DBV-Angehörigen oder Personen des öffentlichen Lebens für besonders hervorragende Verdienste um den Badmintonsport verliehen werden.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenplakette an DBV-Angehörige ist in der Regel der Besitz der DBV-Ehrennadel und eine15-jährige Tätigkeit im DBV-Präsidium oder als Vorsitzender eines DBV-Gremiums oder eine 25-jährige Verbandsarbeit im DBV oder in einem Badminton-Landesverband (BLV).

Die Ehrenplakette wird anlässlich des Verbandstages oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung überreicht.

(2) Auf der Rückseite der Plakette sind der Name des zu Ehrenden und das Jahr der Verleihung einzugravieren.

(3) Je Mitgliedsverband kann nur eine Ehrenplakette pro Jahr beantragt werden.

§ 6
Ehrennadel

(1) Die Ehrennadel kann DBV-Angehörigen für besondere Verdienste um den Badmintonsport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 15-jährige Verbandstätigkeit im DBV oder in einem Badminton-Landesverband (BLV) oder eine 20-jährige Vereinstätigkeit.

(2) Diese Auszeichnung kann auch an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden sowie an alle sonstigen Personen, welche über einen langjährigen Zeitraum außergewöhnliche Leistungen für den Badmintonsport in Deutschland erbracht haben.

(3) Technische Offizielle für nationale Aufgaben können nach mindestens 15-jähriger, Technische Offizielle für internationale Aufgaben nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit für den DBV mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

(4) Je Mitgliedsverband können nur vier Ehrennadeln pro Jahr beantragt werden.

§ 7
Ehrenurkunde

Kommerzielle Unternehmen oder externe Organisationen und Einzelpersonen, die den DBV durch erhebliche und besondere Hilfestellungen oder Dienstleistungen unterstützen, können mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet werden.

§ 8
Leistungsplakette

Die Leistungsplakette in Silber wird an die Europameister und die Zweitplatzierten der Weltmeisterschaft beziehungsweise der Olympischen Spiele verliehen. Die Leistungsplakette in Gold wird an die Weltmeister und an die Sieger bei den Olympischen Spielen verliehen. Auf der Rückseite der Plakette sind der Name des zu Ehrenden, der Wettbewerb und das Jahr, in dem der Wettbewerb stattgefunden hat, zu gravieren.

§ 9
Goldene und silberne Leistungsnadel

(1) Die goldene Leistungsnadel wird den Siegern der Jugendeuropa- und Jugendweltmeisterschaft, der Internationalen Badmintonmeisterschaften von Deutschland, den Zweitplatzierten der Europa- und den Semifinalisten der Weltmeisterschaft und der Olympischen Spiele verliehen.

(2) Die silberne Leistungsnadel wird den Siegern der European Senior Championships und World Senior Championships und der Internationalen Deutschen Jugendmeisterschaften, den Zweitplatzierten der Jugendeuropa- und den Zweitplatzierten der Jugendweltmeisterschaft verliehen.

§ 10
Leistungsnadel mit Ehrenkranz

(1) Die Leistungsnadel mit silbernem oder goldenem Ehrenkranz wird mit der Inschrift „Jugend“ (U15, U17, U19), „Junioren“ (U22), „O19“ und „Senioren“ (O35 … O75) verliehen. Dabei erfolgt die Verleihung in den Altersklassen U15 bis U19 insgesamt nur einmal, für U22 einmal, für O19 einmal und für die Altersklassen O35 bis O75 insgesamt nur einmal. Für die Altersklasse U13 ist die Verleihung der Leistungsnadel nicht vorgesehen.

(2) Die Leistungsnadel mit silbernem Ehrenkranz wird für das Erringen eines zweiten Platzes bei den Deutschen Badmintonmeisterschaften oder eines dritten Platzes bei den Internationalen Badmintonmeisterschaften von Deutschland beziehungsweise Internationalen Badmintonmeisterschaften der Jugend von Deutschland verliehen.

(3) Die Leistungsnadel mit goldenem Ehrenkranz wird dem Deutschen Meister und den Zweitplatzierten der Internationalen Badmintonmeisterschaften von Deutschland beziehungsweise der Badmintonmeisterschaften der Jugend von Deutschland verliehen.

(4) Die Leistungsnadel mit silbernem oder goldenem Ehrenkranz wird an sonstige Sportler verliehen, welche über einen langen Zeitraum hervorragende Leistungen erbracht haben zum Beispiel mindestens 15 Jahre Teilnahme an Deutschen Meisterschaften O19 oder 250 und mehr Bundesligaspiele (mit entsprechender Inschrift).

§ 11
Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz

Den Verbandsangehörigen, die 25-, 50-, 75- oder 100-mal in der Nationalmannschaft zum Einsatz gekommen sind, wird die Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz mit der entsprechenden Zahl der Einsätze in Gold verliehen. Die gleiche Leistungsnadel in Silber wird den Schülern beziehungsweise Jugendlichen verliehen. Als Einsatz zählt das Länderspiel, nicht die einzelnen Spiele in einem Länderspiel.

§ 12
Mannschaftsmedaille

Jedes Mitglied des Deutschen Mannschaftsmeisters in der entsprechenden Altersklasse (U15, U19 und 1. Bundesliga) erhält eine Medaille in Gold für das Erreichen des ersten Platzes. Eine Silbermedaille wird für das Erreichen des zweiten Platzes überreicht. Auf der Rückseite der Medaille sind die Altersklasse und das Jahr einzugravieren. Der Verein erhält eine entsprechende Schmuckurkunde. Unberührt hiervon bleibt der Riegel-Pokal.

§ 13
Zuständigkeit

(1) Für die Ehrungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 3 dieser Ordnung ist der Verbandstag zuständig. Bei der Prüfung der Vorschläge hat der Präsident gemeinsam mit den Präsidenten/Vorsitzenden der BLV die Auswahl zu treffen. Es darf nur ein Vorschlag dem Verbandstag zugeleitet werden. Die Entscheidungsgründe sind vertraulich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Begründungen. Für die Ehrungen nach § 1 Nr. 4 bis 12 dieser Ordnung ist das Präsidium zuständig.

(2) Die Ehrungen werden mit dem Beschluss des zuständigen Organs wirksam.

§ 14
Antragsberechtigung

(1) Das Präsidium und die BLV sind berechtigt, Anträge auf Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft, des Ehrenringes, der Ehrenplakette, der Ehrennadel und der Ehrenurkunde zu stellen.

(2) Die schriftlich begründeten Anträge für diese Ehrungen sollen spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Verbandstag oder dem Tag der vorgesehenen Ehrung bei der DBV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 15
Ehrungsbuch

(1) Bei der DBV-Geschäftsstelle ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem die vorgenommenen Ehrungen gemäß §§ 2 bis 7 aufzuführen sind.

(2) Die zuständigen DBV-Organe unterrichten die DBV-Geschäftsstelle von Wettkampfergebnissen, wenn Anlass zu Ehrungen gemäß §§ 8 bis 12 gegeben ist.

(3) Die DBV-Geschäftsstelle hat das Präsidium zu unterrichten und die Ehrungen vorzubereiten, wenn Anlass zu den Ehrungen gegeben ist.

§ 16
Veröffentlichung

Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft, des Ehrenringes, der Ehrenplakette, der Ehrennadel und der Ehrenurkunde ist durch die DBV-Geschäftsstelle bekannt zu geben (§ 29 der Satzung) und in der Anlage zur Ehrenordnung zu führen. Bei den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern ist in dieser Anlage das Sterbejahr zu vermerken.

§ 17
Kosten

Die Kosten der Ehrungen trägt der DBV.

§ 18
Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungsvorschlags darf über den gleichen Antrag erst nach zwölf Monaten erneut abgestimmt werden. Die Vorschlagsberechtigten können erneut einen Antrag stellen.

§ 19
Aberkennung

(1) Auf begründeten Antrag des Präsidiums oder des Verbandstages können DBV-Mitgliedern verliehene Ehrungen vom verleihenden Gremium mit Ausnahme der Leistungsnadeln und -plaketten wieder aberkannt werden, wenn sie sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht haben, die den Bestand und das Ansehen des DBV gefährden oder schädigen.

(2) Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Verbandsgericht zulässig.

§ 20
Schlussbestimmungen

(1) Diese EO ersetzt die EO vom 7. Juni 1980 und tritt mit der Beschlussfassung des Verbandstages am 26. Juni 2004 in Kraft.

(2) Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.

Ehrenordnung

Anlage I
Ehrungen

a) Ehrenpräsident

Anlässlich des 42. Verbandstages am 17. Juni 2006 wurde beschlossen, Ehrungen auch durch Ernennung zum „Ehrenpräsidenten“ vorzunehmen.

1.	Prof. Kespohl, Dieter	BLV Rheinhessen-Pfalz	17.06.2006
2.	Kerst, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	11.06.2016

b) Ehrenmitglied

Anlässlich des 22. Verbandstages am 8. Juni 1974 wurde beschlossen, Ehrungen auch durch Ernennung zum „Ehrenmitglied“ vorzunehmen.

1.	Hoffmann, Hans	BLV Niedersachsen	08.06.1974	† 19.10.1993
2.	Holthausen, Josef	BLV Nordrhein-Westfalen	08.06.1974	† 10.06.1979
3.	Dr. Barge, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	28.05.1988	† 09.02.2002
4.	Maywald, Siegfried	BLV Nordrhein-Westfalen	27.06.1992	† 02.05.2004
5.	Walter, Klaus	BLV Nordrhein-Westfalen	07.06.2008	
6.	Pigola, Gerd	BLV Sachsen	09.06.2018	
7.	Heppner, Dietrich	BLV Nordrhein-Westfalen	09.06.2018	

c) Ehrenring

1.	Brohl, Hubert	BLV Nordrhein-Westfalen	07.05.1960	† 18.02.2006
2.	Fleischmann, Egon	BLV Nordrhein-Westfalen	07.05.1961	† 30.03.2000
3.	Hoffmann, Hans	BLV Niedersachsen	13.05.1962	† 19.10.1993
4.	Küster, Karl	BLV Nordrhein-Westfalen	13.05.1962	† 02.09.2001
5.	Maywald, Siegfried	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963	† 02.05.2004
6.	Holthausen, Josef	BLV Nordrhein-Westfalen	30.04.1966	† 10.06.1979
7.	Massinger, Hans	BLV Bayern	27.05.1972	† 14.09.1993
8.	Boldt, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	26.05.1973	† 04.08.2010
9.	Osterkamp, Josef	BLV Saarland	08.06.1974	† 14.11.1999
10.	Tröblinger, Rudolf	BLV Rheinhessen-Pfalz	12.06.1976	† 05.03.1994
11.	Pax, Günter	BLV Nordrhein-Westfalen	09.09.1978	† 31.08.2013
12.	Friedrich, Horst	BLV Hessen	19.06.1982	† 17.11.2000
13.	Dr. Barge, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	28.05.1988	† 09.02.2002
14.	Seidel, Karl Georg	BLV Nordrhein-Westfalen	27.06.1992	† 13.02.2016
15.	Prof. Kespohl, Dieter	BLV Rheinhessen-Pfalz	17.06.2006	
16.	Offer, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	02.06.2007	† 06.01.2020
17.	Drüen, Hans-Hermann	BLV Nordrhein-Westfalen	15.06.2013	
18.	Sichert, Dieter	BLV Bayern	22.06.2019	
19.	Lohwieser, Thomas	BLV Berlin-Brandenburg	09.10.2021	
20.	Willner, Manfred	BLV Sachsen	17.06.2023	
21.	Niesner, Hans Werner	BLV Niedersachen	08.06.2024	

d) Ehrenplakette

Anlässlich des 28. Ordentlichen Verbandstages am 21. Juni 1986 ist beschlossen worden, die Ehrenordnung um die „Ehrenplakette“ zu ergänzen.

1.	Offer, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	13.06.1987
2.	Behrensdorf, Kurt	BLV Hamburg	13.06.1987
3.	Kretschmer, Erwin	BLV Niedersachsen	13.06.1987
4.	Karl, Bruno	BLV Rheinland	13.06.1987
5.	Baumgartner, Rudi	BLV Bayern	25.06.1988
6.	Fulle, Manfred	BLV Hessen	07.05.1988
7.	Suhrbier, Willy	BLV Schleswig-Holstein	04.06.1988
8.	Reinhard, Paul	BLV Berlin	04.02.1989
9.	Manthey, Herbert	BLV Nordrhein-Westfalen	25.05.1990
10.	Rosenstock, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	27.06.1992
11.	Drüen, Hans-Hermann	BLV Nordrhein-Westfalen	12.06.1998
12.	Dr. Lange, Hans-Richard	BLV Nordrhein-Westfalen	11.12.1998
13.	Geppert, Reinhard	BLV Bayern	11.12.1998
14.	Zorn, Hans Peter	BLV Nordrhein-Westfalen	08.04.2000
15.	Schneider, Manfred	BLV Nordrhein-Westfalen	08.04.2000
16.	Paulus, Gerd	BLV Saarland	02.06.2000
17.	Geisler, Karl	BLV Saarland	20.10.2000
18.	Otte, Wolfgang	BLV Niedersachsen	06.04.2002
19.	Kerst, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	30.04.2003
20.	Samuelson, Horst	BLV Schleswig-Holstein	30.04.2003
21.	Schley, Arno	BLV Saarland	30.04.2003
22.	Meis, Hartmut	BLV Baden-Württemberg	09.01.2004
23.	Neukirch, Günter	BLV Hessen	15.04.2005
24.	Enders, Wolfgang	BLV Hessen	15.04.2005
25.	Fachinger, Dieter	BLV Hessen	15.04.2005
26.	Lüddecke, Horst	BLV Niedersachsen	21.10.2005
27.	Riedel, Achim	BLV Berlin-Brandenburg	21.10.2005
28.	Sotta, Lutz	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
29.	Walter, Klaus	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
30.	Lechner, Herbert	BLV Bayern	27.01.2006
31.	Kniepert, Erich	BLV Baden-Württemberg	01.06.2006
32.	Beckord, Wilfried	BLV Baden-Württemberg	17.12.2006
33.	Dr. Krösche, Henning	BLV Rheinhessen-Pfalz	01.03.2007
34.	Boeck-Behrens Wend-Uwe	BLV Bayern	23.03.2007
35.	Goepfert, Manfred	BLV Sachsen	05.04.2007
36.	Als, Hans-Jürgen	BLV Saarland	11.05.2007
37.	Risch, Franz	BLV Saarland	11.05.2007
38.	Willner, Manfred	BLV Sachsen	05.12.2007
39.	Riedel, Friedwart	BLV Hamburg	11.03.2008
40.	Lohwieser, Thomas	BLV Berlin-Brandenburg	18.02.2010
41.	Sichert, Dieter	BLV Bayern	25.01.2011
42.	Knupp, Martin	BLV Nordrhein-Westfalen	14.02.2012
43.	Krieg, Jürgen	BLV Baden-Württemberg	28.02.2013
44.	Schuch, Wolfgang	BLV Berlin-Brandenburg	28.02.2013
45.	Mohaupt, Bernd	BLV Nordrhein-Westfalen	28.02.2013
46.	Kaspuhl, Jens	BLV Bremen	28.02.2013
47.	Mayer, Rudolf	BLV Baden-Württemberg	14.11.2013
48.	Wessels, Bernd	BLV Nordrhein-Westfalen	03.12.2014
49.	Mai, Bernhard	BLV Baden-Württemberg	11.11.2015
50.	Pfeifer, Bernd	BLV Hessen	15.11.2016
51.	Himmelreich, Peter	BLV Sachsen-Anhalt	12.04.2017
52.	Decker, Horst	BLV Saarland	08.05.2017

53.	Mannbar, Axel	BLV Saarland	08.05.2017
54.	Kalleder, Jürgen	BLV Saarland	08.05.2017
55.	Liedke, Frank	BLV Saarland	24.05.2017
56.	Schaaf, Ulrich	BLV Nordrhein-Westfalen	07.05.2018
57.	Niesner, Hans Werner	BLV Niedersachsen	29.05.2018
58.	Nielsen, Peter	BLV Bayern	07.05.2018
59.	Hartmann, Manfred	BLV Bayern	07.05.2018
60.	Bachof, Bernhard	BLV Thüringen	07.05.2018
61.	Dr. Möllers, Norbert	BLV Nordrhein-Westfalen	01.03.2019
62.	Wagner, Günter	BLV Nordrhein-Westfalen	10.06.2019
63.	Zwiebler, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	08.10.2020
64.	Lemke, Klaus-Dieter	BLV Niedersachen	17.06.2022
65.	Born, Thomas	DBV Präsident	18.06.2022
66.	Langenfeld, Björn	BLV Saarland	22.04.2022
67.	Brundiers, Michael	BLV Niedersachsen	30.03.2023
68.	Schönborn, Oliver	BLV Rheinland	31.03.2023
69.	Bodenstein, Helmut	BLV Niedersachen	15.11.2023
70.	Sterzl, Arwed	BLV Berlin-Brandenburg	15.11.2023
71.	Kuhaupt, Andreas	BLV Hessen	24.04.2024

e) Ehrennadel

Die Stiftung erfolgte gemäß Vorstandsbeschluss vom 23. Februar 1963

1.	Alde, Fritz	BLV Schleswig-Holstein	05.05.1963
2.	Bieber,Detlef	BLV Bremen	05.05.1963
3.	Bode, Rudolf	BLV Niedersachsen	05.05.1963
4.	Duell, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
5.	Friedrich, Horst	BLV Hessen	05.05.1963
6.	Haas, Fred	BLV Hessen	05.05.1963
7.	Harten, Erika	BLV Hamburg	05.05.1963
8.	Haupt, Karl	BLV Berlin	05.05.1963
9.	Holthausen, Josef	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
10.	Hubrich, Walter	BLV Niedersachsen	05.05.1963
11.	Massinger, Hans	BLV Bayern	05.05.1963
12.	Mohr, Karl	BLV Württemberg	05.05.1963
13.	Molitor, Erwin	BLV Hessen	05.05.1963
14.	Osterkamp, Josef	BLV Saarland	05.05.1963
15.	Pax, Günter	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
16.	Ropertz, Günther	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
17.	Schauer, Karl	BLV Bayern	05.05.1963
18.	Weinhold, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
19.	Wolfertz, Hannelore (Schmidt)	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
20.	Arnold, Hildegard	BLV Hessen	09.05.1964
21.	Balser, Helmut	BLV Hessen	09.05.1964
22.	Hellmann, Karlheinz	BLV Niedersachsen	09.05.1964
23.	Hicking, Rolf	BLV Nordrhein-Westfalen	09.05.1964
24.	Jacobi, Rolf	BLV Nordrhein-Westfalen	09.05.1964
25.	Kollmann, Karl-Hermann	BLV Bremen	09.05.1964
26.	Maier, Gerhard	BLV Bayern	09.05.1964
27.	Moll, Friedhelm	BLV Niedersachsen	09.05.1964
28.	Möller, Erich	BLV Hamburg	09.05.1964
29.	Netzer, Anton	BLV Saarland	09.05.1964
30.	Rothweiler, Richard	BLV Baden	09.05.1964
31.	Schley, Herbert	BLV Saarland	09.05.1964
32.	Schmitz, Luise (Stuch)	BLV Nordrhein-Westfalen	09.05.1964
33.	Vohrer, Adolf	BLV Württemberg	09.05.1964

34.	Wunderlich, Helmut	BLV Hessen	09.05.1964
35.	Zeitter, Gerhard	BLV Hamburg	09.05.1964
36.	Fulle, Manfred	BLV Hessen	31.01.1965
37.	Horn, Manfred	BLV Hessen	31.01.1965
38.	Bülow, Hagen	BLV Schleswig-Holstein	02.05.1965
39.	Diercks, Jörn	BLV Hamburg	22.05.1965
40.	Dietrich, Werner	BLV Hamburg	22.05.1965
41.	Koch, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	22.05.1965
42.	Kretschmer, Erwin	BLV Niedersachsen	22.05.1965
42.	Kretschmer, Erwin	BLV Niedersachsen	22.05.1965
43.	Kröger, Hans-H.	BLV Niedersachsen	22.05.1965
44.	Walz, Werner	BLV Württemberg	22.05.1965
45.	Konrad, Peter	BLV Niedersachsen	26.02.1966
46.	Ding, Rudolf	BLV Niedersachsen	26.02.1966
47.	Schröder, Herbert	BLV Hessen	30.04.1966
48.	Deuzlinger, Franz	BLV Baden	30.04.1966
49.	Schindel, Rolf	BLV Baden	30.04.1966
50.	Rathgeber, Heinz	BLV Berlin	15.05.1966
51.	Reichelt, Fritz	BLV Berlin	15.05.1966
52.	Schnur, Hans	BLV Saarland	30.04.1966
53	Baumgartner, Rudolf	BLV Bayern	27.05.1967
54.	Geppert, Reinhard	BLV Bayern	27.05.1967
55.	Landmesser, Rolf-Dieter	BLV Baden	18.05.1968
56.	Dr. Lange, Hans-Richard	BLV Nordrhein-Westfalen	18.05.1968
57.	Dr. Meier, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	18.05.1968
58.	Offer, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	18.05.1968
59.	Schulz, Karlheinz	BLV Nordrhein-Westfalen	18.05.1968
60.	Lippert, Richard	BLV Hamburg	18.05.1968
61.	Rosenow, Bernhard	BLV Hessen	29.03.1969
62.	Müller, Erna	BLV Hessen	29.03.1969
63.	Schneider, Horst	BLV Württemberg	31.05.1969
64.	Görlinger, Werner	BLV Saarland	24.02.1970
65.	Zorn, K. S.	BLV Württemberg	30.05.1970
66.	Boldt, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	05.06.1971
67.	Manthey, Herbert	BLV Nordrhein-Westfalen	05.06.1971
68.	Mandrella, Georg	BLV Nordrhein-Westfalen	05.06.1971
69.	Küsters, Horst-Peter	BLV Nordrhein-Westfalen	05.06.1971
70.	Geisler, Karl	BLV Saarland	22.11.1971
71.	Schweitzer, Klaus	BLV Saarland	22.11.1971
72.	Karl, Bruno	BLV Hamburg	27.05.1972
73.	Kampmeyer, Josef	BLV Nordrhein-Westfalen	27.05.1972
74.	Wahl, Georg	BLV Nordrhein-Westfalen	27.05.1972
75.	Wagenknecht, Franz	BLV Bayern	27.05.1972
76.	Weissenberger, Karl	BLV Bayern	27.05.1972
77.	Scholz, Walter	BLV Saarland	02.12.1972
78.	Meyer, Alban	BLV Saarland	02.12.1972
79.	Rathgeber, Gunther	BLV Berlin	26.05.1973
80.	Scholz, Manfred	BLV Berlin	26.05.1973
81.	Reinhard, Paul	BLV Berlin	26.05.1973
82.	Ziebold, Erwin	BLV Nordrhein-Westfalen	26.05.1973
83.	Rosenstock, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	26.05.1973
84.	Lieb, Paul	BLV Baden-Württemberg	14.08.1973
85.	Baumann, Günther	BLV Baden-Württemberg	14.08.1973
86.	Beitel, Rolf	BLV Hamburg	11.05.1974
87.	Pickartz, Klaus-Dieter	BLV Hamburg	11.05.1974

88.	Meis, Hartmut	BLV Baden-Württemberg	13.07.1974
89.	Gerlatzka, Irmgard	BLV Nordrhein-Westfalen	12.06.1976
90.	Kerst, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	12.06.1976
91.	Drüen, Hans-Hermann	BLV Nordrhein-Westfalen	12.06.1976
92.	Paulus, Gerd	BLV Saarland	02.04.1977
93.	Hildinger, Jürgen	BLV Baden-Württemberg	09.02.1978
94.	Eberhardt, Reinhold	BLV Baden-Württemberg	09.02.1978
95.	Schlingloff, Wilhelm	BLV Hessen	10.06.1978
96.	Rhefus, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	10.06.1978
97.	Behrensdorf, Kurt	BLV Hamburg	10.06.1978
98.	Drüen, Elfriede	BLV Nordrhein-Westfalen	29.07.1980
99.	Pickartz, Hans-Jürgen	BLV Hamburg	29.07.1980
100.	Greulich, Hartmut	BLV Saarland	28.02.1982
101.	Lüddecke, Horst	BLV Niedersachsen	18.02.1983
102.	Lüddecke, Ingrid	BLV Niedersachsen	18.02.1983
103.	Drüsedau, Manfred	BLV Niedersachsen	18.02.1983
104.	Sichert, Dieter	BLV Bayern	18.02.1983
105.	Hansen, Carsten	BLV Hamburg	02.06.1984
106.	Sailer, Rudolf	BLV Bayern	18.05.1985
107.	Becker, Heinrich	BLV Saarland	14.06.1985
108.	Straub, Theodor	BLV Saarland	14.06.1985
109.	Munz, Erich	BLV Bayern	06.02.1987
110.	Tismer, Wolfgang	BLV Berlin	06.02.1987
111.	Nicolaus, Udo	BLV Berlin	06.02.1987
112.	Hermann, Horst	BLV Hessen	03.05.1988
113.	Hagemann, Egon	BLV Rheinland	04.11.1989
114.	Mayer, Rudolf	BLV Baden-Württemberg	24.04.1992
115.	Gude, Barbara	BLV Hessen	23.04.1993
116.	Kirscht, Wolfgang	BLV Hessen	11.06.1993
117.	Pabst, Walter	BLV Hessen	06.05.1995
118.	Lechner, Herbert	BLV Bayern	06.05.1995
119.	Otte, Wolfgang	BLV Niedersachsen	13.01.1996
120.	Helmdach, Karlheinz	BLV Bremen	02.10.1996
121.	Zorn, Hans-Peter	BLV Nordrhein-Westfalen	02.10.1996
122.	Kasper, Franz	BLV Nordrhein-Westfalen	02.10.1996
123.	Kiose, Horst	BLV Schleswig-Holstein	14.10.1996
124.	Als, Hans-Jürgen	BLV Saarland	15.11.1997
125.	Risch, Franz	BLV Saarland	15.11.1997
126.	Schley, Arno	BLV Saarland	15.11.1997
127.	Neukirch, Günter	BLV Hessen	22.04.1998
128.	Schwarz, Walter	BLV Hessen	22.04.1998
129.	Enders, Wolfgang	BLV Hessen	22.04.1998
130.	Fachinger, Dieter	BLV Hessen	22.04.1998
131.	Gier, Heribert	BLV Nordrhein-Westfalen	04.09.1998
132.	Simmert, Bernhard	BLV Nordrhein-Westfalen	04.09.1998
133.	Neubauer, Jörg	BLV Berlin	04.09.1998
134.	Schüler, Ehrhard	BLV Berlin	04.09.1998
135.	Sotta, Lutz	BLV Nordrhein-Westfalen	11.12.1998
136.	Schneider, Manfred	BLV Nordrhein-Westfalen	11.12.1998
137.	Boeckh-Behrens, Wend-Uwe	BLV Bayern	11.12.1998
138.	Beckord, Wilfired	BLV Baden-Württemberg	11.12.1998
139.	Samuelson, Horst	BLV Schleswig-Holstein	11.12.1998
140.	Göpfert, Manfred	BLV Sachsen	11.12.1998
141.	Riedel, Achim	BLV Berlin	11.12.1998
142.	Fischedick, Marlies	BLV Nordrhein-Westfalen	04.12.1999

143.	Fischedick, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	04.12.1999
144.	Frey, Gerhard	BLV Rheinhessen-Pfalz	29.01.2000
145.	Abraham, Hans	BLV Berlin	12.08.2000
146.	Kellermann, Dirk	BLV Nordrhein-Westfalen	09.10.2000
147.	Mönck, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	02.12.2000
148.	Willner, Manfred	BLV Sachsen	02.12.2000
149.	Nielsen, Peter	BLV Bayern	26.01.2001
150.	Schnabel, Herbert	BLV Bayern	26.01.2001
151.	Bauer, Karl Heinz	BLV Sachsen	17.02.2002
152.	Baunach, Günter	BLV Baden-Württemberg	06.04.2002
153.	Schuch, Wolfgang	BLV Berlin	06.04.2002
154.	Lohwieser, Thomas	BLV Berlin	06.04.2002
155.	Scheithauer, Jens	BLV Brandenburg	27.05.2002
156.	Biesenkamp, Heinz-Dieter	BLV Nordrhein-Westfalen	17.01.2003
157.	Henschke, Gerhard	BLV Nordrhein-Westfalen	17.01.2003
158.	Rotermund Heiko	BLV Bayern	27.03.2003
159.	Kniepert, Erich	BLV Baden-Württemberg	30.04.2003
160.	Riedel, Friedwart	BLV Hamburg	30.04.2003
161.	Dr. Krösche, Henning	BLV Rheinhessen-Pfalz	30.04.2003
162.	Hofmann, Rainer	BLV Rheinland	30.04.2003
163.	Brandt, Peter	BLV Sachsen-Anhalt	24.01.2004
164.	Dr. Brinkmann, Gerd	BLV Bayern	03.05.2004
165.	Hartmann, Manfred	BLV Bayern	03.05.2004
166.	Mörsch, Joachim	BLV Nordrhein-Westfalen	29.01.2005
167.	Rüther, Claus-Jürgen	BLV Nordrhein-Westfalen	29.01.2005
168.	Meyers, Wolfgang	BLV Rheinhessen-Pfalz	29.01.2005
169.	Runge, Klaus	BLV Berlin-Brandenburg	08.04.2005
170.	Eckart, Rena	BLV Berlin-Brandenburg	08.04.2005
171.	Tietze, Rita	BLV Berlin-Brandenburg	08.04.2005
172.	Becker, Klaus-Michael	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
173.	Hasselmann, Klaus	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
174.	Knupp, Martin	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
175.	Dr. Möllers, Norbert	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
176.	Niesner, Hans Werner	BLV Niedersachsen	21.10.2005
177.	*nicht vergeben*		
178.	Krieg, Jürgen	BLV Baden-Württemberg	21.10.2005
179.	Kaspuhl, Jens	BLV Bremen	21.10.2005
180.	Lemke, Klaus-Dieter	BLV Niedersachsen	21.10.2005
181.	Plötzner, Michael	BLV Bayern	27.01.2006
182.	Jacobs, Peter	BLV Rheinhessen-Pfalz	06.03.2006
183.	Weimer, Rudolf	BLV Rheinhessen-Pfalz	06.03.2006
184.	Barsch, Ingrid	BLV Nordrhein-Westfalen	31.03.2006
185.	Himmelreich, Peter	BLV Sachsen-Anhalt	31.03.2006
186.	Kelling, Volkmar	BLV Sachsen	04.04.2006
187.	Wessels, Bernd	BLV Nordrhein-Westfalen	01.06.2006
188.	Born, Thomas	BLV Berlin-Brandenburg	11.08.2006
189.	Sukowski, Jan	BLV Berlin-Brandenburg	11.08.2006
190.	Runge, Fritz	BLV Berlin-Brandenburg	11.08.2006
191.	Unruh, Alfred	BLV Nordrhein-Westfalen	11.08.2006
192.	Engel, Günter	BLV Schleswig-Holstein	16.04.2007
193.	Liedke, Frank	BLV Saarland	11.05.2007
194.	Simon, Georg	BLV Saarland	11.05.2007
195.	Knapp, Jürgen	BLV Saarland	11.05.2007
196.	Decker, Horst	BLV Saarland	11.05.2007
197.	Mannbar, Axel	BLV Saarland	11.05.2007

198.	Schmidt, Werner	BLV Saarland	11.05.2007
199.	Kalleder, Jürgen	BLV Saarland	11.05.2007
200.	Zimmer, Rainer	BLV Saarland	11.05.2007
201.	Porrio, Hans-Peter	BLV Niedersachsen	14.10.2007
202.	Koch, Carsten	BLV Nordrhein-Westfalen	22.01.2008
203.	Mohaupt, Bernd	BLV Nordrhein-Westfalen	22.01.2008
204.	Zwiebler, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	22.01.2008
205.	Bauer, Klaus	BLV Nordrhein-Westfalen	11.03.2008
206.	Büttner, Gerhard	BLV Nordrhein-Westfalen	11.12.2008
207.	Pigola, Gerd	BLV Sachsen	26.04.2009
208.	Heppner, Dietrich	BLV Nordrhein-Westfalen	27.04.2009
209.	Burgold, Volkmar	BLV Thüringen	27.04.2009
210.	Schaaf, Ulrich	BLV Nordrhein-Westfalen	27.04.2009
211.	Grommes, Jürgen	BLV Rheinland	18.02.2010
212.	Bürckbüchler, Achim	BLV Rheinhessen-Pfalz	07.07.2010
213.	Bachof, Bernd	BLV Thüringen	07.04.2011
214.	Mai, Bernhard	BLV Baden-Württemberg	15.11.2011
215.	Ruppert, Helmut	BLV Hessen	14.02.2012
216.	Kraut-Kleinschmidt, Elke	BLV Nordrhein-Westfalen	14.02.2012
217.	Krieger, Friederike	BLV Baden-Württemberg	27.09.2012
218.	Prax, Brigitte	BLV Rheinland	18.07.2013
219.	Prax, Dieter	BLV Rheinland	18.07.2013
220.	Boe, Fancois	BLV Baden-Württemberg	14.11.2013
221.	Jörres, Wilfried	BLV Nordrhein-Westfalen	03.12.2014
222.	Müller, Ina	BLV Niedersachsen	21.04.2015
223.	Pfeifer, Bernd	BLV Hessen	21.04.2015
224.	Lortz, Hans-Lothar	BLV Hessen	21.04.2015
225.	Kuhaupt, Andreas	BLV Hessen	21.04.2015
226.	Böckel, Adolf	BLV Hessen	21.04.2015
227.	Geissel, Michael	BLV Hessen	21.04.2015
228.	*nicht vergeben*		
229.	Hohenadel, Karlheinz	BLV Baden-Württemberg	11.11.2015
230.	Kotta, Michael	BLV Baden-Württemberg	11.11.2015
231.	Krieger, Hans	BLV Baden-Württemberg	11.11.2015
232.	Schröter, Helma	BLV Sachsen	13.01.2016
233.	Engel, Hans-Jürgen	BLV Sachsen	13.01.2016
234.	Fix, Elke	BLV Hessen	14.04.2016
235.	Schwanenberger, Gerd	BLV Hessen	14.04.2016
236.	Weide, Manfred	BLV Hessen	14.04.2016
237.	Grill, Ulrich	BLV Hessen	14.04.2016
238.	Kolbe, Regine	BLV Hessen	13.05.2016
239.	Schmitz, Hans Werner	BLV Hessen	13.05.2016
240.	Heiskel, Jörg	BLV Hessen	13.05.2016
241	Lehmann, Dieter	BLV Berlin-Brandenburg	07.07.2016
242.	Wagner, Günter	BLV Nordrhein-Westfalen	18.12.2016
243.	Richter, Hans	BLV Niedersachsen	21.03.2017
244.	Meier, Heinz Dieter	BLV Bremen	12.04.2017
245.	Baus, Holger	BLV Saarland	08.05.2017
246.	Fuhrmann, Dieter	BLV Saarland	08.05.2017
247.	Schwitzgebel, Bernd	BLV Saarland	08.05.2017
248.	Langenfeld, Björn	BLV Saarland	08.05.2017
249.	Bohn, Harald	BLV Saarland	08.05.2017
250.	Schönenberger, Dorothee	BLV Saarland	08.05.2017
251.	Basel, Rolf	BLV Saarland	08.05.2017
252.	Meier, Helmut	BLV Schleswig-Holstein	08.05.2017

253.	Funke, Birthe	BLV Rheinland	24.05.2017
254.	Schönborn, Oliver	BLV Rheinland	24.05.2017
255.	Brundiers, Michael	BLV Niedersachsen	31.05.2017
256.	Götz, Michael	BLV Sachsen	30.11.2017
257.	Jung, Volker	BLV Saarland	24.04.2018
258.	Bardenhorst, Iris	BLV Niedersachsen	07.05.2018
259.	Clauß, Michael	BLV Niedersachsen	07.05.2018
260.	Boutter, Christophe	BLV Saarland	27.04.2019
261.	Conrad, Volker	BLV Saarland	27.04.2019
262.	Dettweiler, Thomas	BLV Saarland	27.04.2019
263.	Eissel, Fritz	BLV Saarland	27.04.2019
264.	Bodenstein, Helmut	BLV Niedersachsen	05.06.2020
265.	Düsberg, Horst	BLV Niedersachsen	05.06.2020
266.	Neumann, Rainer	BLV Niedersachsen	05.06.2020
267.	Hettmann, Günter	BLV Niedersachsen	05.06.2020
268.	Reichstein, Klaus-Jürgen	BLV Niedersachsen	05.06.2020
269.	Schirdewahn, Ronald	BLV Sachsen-Anhalt	29.08.2020
270.	Böttger, Horst	BLV Schleswig-Holstein	08.10.2020
271.	Böhnke, Joachim	BLV Niedersachsen	25.01.2021
272.	Durow, Werner	BLV Niedersachsen	25.01.2021
273.	Bennewitz, Markus	BLV Niedersachsen	25.01.2021
274.	Fürstenau, Stefan	BLV Baden-Württemberg	28.04.2021
275.	Osebold, Christoph	BLV NRW	31.08.2022
276.	Schröder, Cornelia	BLV NRW	31.08.2022
277.	Vlach, Andrea	BLV Nordrhein-Westfalen	31.08.2022
278.	Sterzl, Arwed	BLV Berlin-Brandenburg	09.11.2022
279.	Croll, Volker	BLV Thüringen	23.03.2023
280.	Lammerich, Werner	BLV NRW	23.03.2023
281.	Stephan, Bernd	BLV Bremen	23.02.2022
282.	Klöppel, Frank	BLV Rheinland	31.03.2023
283.	Giehl, Manfred	BLV Rheinland	31.03.2023
284.	Tekath, Norbert	BLV NRW	15.11.2023
285.	Ontyd, Hans-Joachim	BLV NRW	16.02.2024
286.	Berner, Klaus	BLV Sachsen-Anhalt	18.04.2024
287.	Kern, Jürgen	BLV Sachsen	23.05.2024

f) Ehrenurkunde

1.	Stadtsportbund Duisburg	21.10.2005
2.	Mülheimer Sportbund	25.08.2009
3.	Mülheimer SportService	25.08.2009
4.	Yonex GmbH, Deutschland	25.01.2011

g) Leistungsplakette

Leistungsplakette in Silber

1.	Xu, Huaiwen	BLV Saarland	2006
2.	Deprez, Fabienne	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
3.	Golizewski, Johanna	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
4.	Herttrich, Isabel	BLV Hamburg	2012
5.	Konon, Olga	BLV Saarland	2012
6.	Marinello, Sandra	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
7.	Michels, Birgit	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
8.	Nelte, Carla	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
9.	Schenk, Juliane	BLV Berlin-Brandenburg	2012

10.	Schnaase, Karin	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
11.	Zwiebler, Marc	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
12.	Domke, Dieter	BLV Saarland	2013
13.	Fuchs, Michael	BLV Saarland	2013
14.	Schöttler, Johannes	BLV Saarland	2013
15.	Roth, Oliver	BLV Bayern	2013
16.	Kindervater, Ingo	BLV Nordrhein-Westfalen	2013
17.	Seidel, Marvin	BLV Nordrhein-Westfalen	2022
18.	Lamsfuß, Mark	BLV Nordrhein-Westfalen	2022

h) Leistungsnadel

Leistungsnadel in Gold

1.	Zwiebler, Marc	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
2.	Bölter, Monja	BLV Berlin	2001
3.	Groß, Raphael	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
4.	Knoll, Philipp	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
5.	Persson, Joachim	BLV Schleswig-Holstein	2001
6.	Junker, Jan	BLV Rheinhessen-Pfalz	2001
7.	Althoff, Isabelle	BLV Nordrhein-Westfalen	2003
8.	Bott, Carola	BLV Saarland	2003
9.	Nawrath, Therese	BLV Berlin	2003
10.	Schnaase, Karin	BLV Nordrhein-Westfalen	2003
11.	Domke, Dieter	BLV Rheinhessen-Pfalz	2003
12.	Schulz, Jan Sören	BLV Schleswig-Holstein	2003
13.	Zilm, Fabian	BLV Berlin	2003
14.	Kämmer, Andreas	BLV Berlin	2003
15.	Schulz-Holstege, Olaf	BLV Nordrhein-Westfalen	2003
16.	Köhler, Janet	BLV Nordrhein-Westfalen	2005
17.	Xu, Huaiwen	BLV Saarland	2005
18.	Joppien, Björn	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
19.	Kindervater, Ingo	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
20.	Dettmann, Tim	BLV Berlin-Brandenburg	2006
21.	Hückstädt, Conrad	BLV Berlin-Brandenburg	2006
22.	Reuter, Marcel	BLV Saarland	2006
23.	Hopp, Kristof	BLV Saarland	2006
24.	Fuchs, Michael	BLV Saarland	2006
25.	Spitko, Roman	BLV Saarland	2006
26.	Grether, Nicole	BLV Berlin-Brandenburg	2006
27.	Schenk, Juliane	BLV Berlin-Brandenburg	2006
28.	Overzier, Petra	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
29.	Overzier, Birgit	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
30.	Mette, Carina	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
31.	Peiffer, Michaela	BLV Saarland	2006
32.	Marinello, Sandra	BLV Rheinhessen-Pfalz	2006
32.	Marinello, Sandra	BLV Rheinhessen-Pfalz	2006
33.	Bott, Carola	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
34.	Piotrowski, Kathrin	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
35.	Schnaase, Karin	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
36.	Nelte, Carla	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
37.	Roth, Oliver	BLV Bayern	2011
38.	Schöttler, Johannes	BLV Saarland	2011
39.	Herttrich, Isabel	BLV Hamburg	2011
40.	Dörr, Anika	BLV Hessen	2011
41.	Wienefeld, Inken	BLV Hamburg	2011
42.	Deprez, Fabienne	BLV Nordrhein-Westfalen	2011

43.	Hacks, Ramona	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
44.	Kattenbeck, Kira	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
45.	Holzer, Fabian	BLV Hessen	2011
46.	Schwenger, Max	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
47.	Schäfer, Kai	BLV Hessen	2011
48.	Beck, Raphael	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
49.	Lang, Peter	BLV Hessen	2011
50.	Käsbauer, Peter	BLV Bayern	2012
51.	Schmidt, Lukas	BLV Saarland	2012
52.	Zurwonne, Josche	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
53.	Roth, Fabian	BLV Nordrhein-Westfalen	2013
54.	Li, Yvonne	BLV Hamburg	2014
55.	Weißkirchen, Max	BLV Nordrhein-Westfalen	2015
56.	Janssens, Eva	BLV Nordrhein-Westfalen	2015
57.	Resch, Lukas	BLV Nordrhein-Westfalen	2018
58.	Efler, Linda	BLV Nordrhein-Westfalen	2018
59.	Goliszewski, Johanna	BLV Nordrhein-Westfalen	2018
60.	Heim, Luise	BLV Nordrhein-Westfalen	2018
61.	Käpplein, Lara	BLV Nordrhein-Westfalen	2018
62.	Konon, Olga	BLV Saarland	2018
63.	Seidel, Marvin	BLV Saarland	2019
64.	Lamsfuß, Mark	BLV Nordrhein-Westfalen	2019
65.	Völker, Jan Colin	BLV Nordrhein-Westfalen	2019
66.	Jansen, Jones Ralfi	BLV Nordrhein-Westfalen	2019
67.	Küspert, Stine	BLV Saarland	2020
68.	Spöri, Ann-Kathrin	BLV Nordrhein-Westfalen	2020
69.	Ostermeyer, Kilasu	BLV Nordrhein-Westfalen	2020
70.	Wilson, Miranda	BLV Nordrhein-Westfalen	2020

Leistungsnadel in Silber

1.	Menacher, Heidi	BLV Bayern	2001
2.	Mette, Carina	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
3.	Schenk, Juliane	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
4.	Persson, Joachim	BLV Schleswig-Holstein	2001
5.	Dutschke, Siegfried	BLV Schleswig-Holstein	2002
6.	Nawrath, Therese	BLV Berlin	2003
7.	Overzier, Birgit	BLV Niedersachsen	2003
8.	Remmele, Traudl	BLV Bayern	2003
9.	Knötzsch, Renate	BLV Hamburg	2005
10.	Michalowsky, Angela	BLV Mecklenburg-Vorpommern	2005
11.	Gabriel, Renate	BLV Bremen	2005
12.	Bender, Heidi	BLV Bremen	2005
13.	Schumacher, Hans	BLV Bremen	2005
14.	Michalowsky, Erfried	BLV Mecklenburg-Vorpommern	2005
15.	Herttrich, Uschi	BLV Bayern	2005
15a.	Herttrich, Thomas	BLV Bayern	2005
16.	Skropke, Christine	BLV Nordrhein-Westfalen	2005
17.	Sautter, Otto	BLV Baden-Württemberg	2005
18.	Wippich, Holger	BLV Sachsen	2005
19.	Domke, Dieter	BLV Rheinhessen-Pfalz	2005
20.	Voigt, Heike	BLV Rheinland	2006
21.	Knaack, Thomas	BLV Rheinland	2006
22.	Michalowsky, Edgar	BLV Mecklenburg-Vorpommern	2006
23.	Käsbauer, Peter	BLV Bayern	2007
24.	Schmidt, Julia	BLV Bayern	2007

25.	Werner, Marita	BLV Sachsen	2007
26.	Teichmann, Petra	BLV Mecklenburg-Vorpommern	2007
27.	Schwitzgebel, Bernd	BLV Saarland	2007
28.	Ern, Cornelia	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
29.	Dieris-Wierichs, Petra	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
30.	Geigenberger, Jonas	BLV Rheinhessen-Pfalz	2009
31.	Deprez, Fabienne	BLV Nordrhein-Westfalen	2009
32.	Hukriede, Michaela	BLV Nordrhein-Westfalen	2010
33.	Ruberg, Stephanie	BLV Nordrhein-Westfalen	2010
34.	Bertko, André	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
35.	Schneider, Silke	BLV Baden-Württemberg	2011
36.	Hukriede, Thorsten	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
37.	Bartmann, Gregor	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
38.	Dubs, Konstantin	BLV Bayern	2012
39.	Vogelgsang, Claudia	BLV Baden-Württemberg	2012
40.	Niesner, Maurice	BLV Niedersachsen	2013
41.	Gerth, Peter	BLV Berlin-Brandenburg	2014
42.	Unser, Dietmar	BLV Niedersachsen	2014
43.	Klaar, Christel	BLV Berlin-Brandenburg	2014
44.	Schröder, Maren	BLV Hessen	2015
45.	Frey, Stefan	BLV Rheinhessen-Pfalz	2015
46.	Schimpke, Joachim	BLV Niedersachsen	2015
47.	Zeiß, Christa	BLV Thüringen	2016
48.	Krüll, Christine	BLV Hessen	2016
49.	Wanhoff, Kathrin	BLV Nordrhein-Westfalen	2016
50.	Wanhoff, Benjamin	BLV Nordrhein-Westfalen	2016
51.	Westermeyer, Hendrik	BLV Nordrhein-Westfalen	2016
52.	Richter, Elvira	BLV Saarland	2017
53.	Schulta-Jansen, Marie-Luise	BLV Nordrhein-Westfalen	2019
54.	Kienitz, Ilona	BLV Nordrhein-Westfalen	2019
55.	Pothmann, Hans-Joachim	BLV Nordrhein-Westfalen	2019
56.	Pflug, Gerd	BLV Nordrhein-Westfalen	2019
57.	Regineri, Monika	BLV Nordrhein-Westfalen	2019

i) Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz

25 Länderspiele

1.	Michalowsky, Katja	24.02.2002
2.	Joppien, Björn	18.01.2003
3.	Hopp, Kristof	17.03.2003
4.	Overzier, Petra	18.03.2003
5.	Tesche, Thomas	18.03.2003
6.	Tesche, Joachim	14.02.2004
7.	Schenk, Juliane	16.04.2004
8.	Roch, Jens	09.05.2004
9.	Kindervater, Ingo	10.05.2005
10.	Piotrowski, Kathrin	11.05.2005
11.	Xu, Huaiwen	14.02.2006
12.	Mette, Carina	29.04.2006
13.	Fuchs, Michael	22.02.2007
14.	Spitko, Roman	03.04.2007
15.	Overzier, Birgit	17.02.2008

16.	Zwiebler, Marc	10.02.2009
17.	Marinello, Sandra	12.05.2009
18.	Schöttler, Johannes	15.05.2009
19.	Schnaase, Karin	09.05.2010
20.	Domke, Dieter	15.02.2012
21.	Reuter, Marcel	15.02.2012
22.	Bott, Carola	22.05.2012
23.	Goliszewski, Johanna	20.05.2013
24.	Nelte, Carla	21.05.2014
25.	Herttrich, Isabel	16.02.2016
26.	Käsbauer, Peter	17.02.2016
27.	Deprez, Fabienne	16.05.2016
28.	Zurwonne, Josche	10.11.2016
29.	Heim, Luise	07.12.2018
30.	Lamsfuß, Mark	17.02.2019
31.	Schäfer, Kai	22.05.2019
32.	Efler, Linda	13.02.2020
33.	Li, Yvonne	13.02.2020
34.	Seidel, Marvin	17.02.2021
35.	Weißkirchen, Max	11.05.2022

50 Länderspiele

1.	Grether, Nicole	14.04.2002
2.	Pitro, Nicole	17.10.2002
3.	Helber, Michael	17.10.2002
4.	Siegemund, Björn	18.01.2003
5.	Joppien, Björn	22.11.2005
6.	Hopp, Kristof	17.02.2006
7.	Schenk, Juliane	03.05.2006
8.	Kindervater, Ingo	12.02.2008
9.	Piotrowski, Kathrin	12.04.2008
10.	Xu, Huaiwen	13.04.2008
11.	Fuchs, Michael	17.02.2010
12.	Overzier, Birgit	10.05.2010
13.	Zwiebler, Marc	22.05.2011
14.	Schöttler, Johannes	12.02.2013
15.	Schnaase, Karin	15.02.2014
16.	Domke, Dieter	20.02.2016
17.	Goliszewski, Johanna	20.05.2018
18.	Nelte, Carla	04.11.2018
19.	Herttrich, Isabel	16.02.2019
20.	Deprez, Fabienne	15.02.2020

75 Länderspiele

1.	Keck, Michael	17.10.2002
2.	Grether, Nicole	11.05.2004
3.	Hopp, Kristof	07.10.2008
4.	Schenk, Juliane	17.02.2010
5.	Kindervater, Ingo	19.02.2011
6.	Fuchs, Michael	26.04.2013
7.	Michels, Birgit	23.05.2013
8.	Zwiebler, Marc	10.05.2015

100 Länderspiele

1.	Grether, Nicole	22.02.2007

Ehrenordnung

Anlage II
Riegel-Pokal

Stiftung des Riegel-Pokals

Beschluss des 5. Ordentlichen Verbandstages vom 20. April 1957

Der von Herrn Dr. Hans Riegel laut Urkunde vom 20. Februar 1957 gestiftete Wanderpokal für die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft wird im DBV offiziell als

Riegel-Pokal

bezeichnet.

Dr. Hans Riegel

Bonn, 20. Februar 1957
Bergstr. 43

Stiftungsurkunde

I. Für die Deutsche Badminton-Mannschaftsmeisterschaft stifte ich einen Wanderpokal mit folgender Inschrift:

Wanderpokal
Deutsche Badminton-Mannschaftsmeisterschaft
gewidmet dem Deutschen Badminton-Verband e. V.
Dr. Hans Riegel
1957

II. Der Pokal darf niemals in das Eigentum der Siegermannschaft übergehen.

III. Die jeweilige Siegermannschaft erhält eine besondere Urkunde über das Erringen dieser Siegestrophäe.

IV. Der Name der jeweiligen Siegermannschaft ist mit der Jahreszahl auf dem Pokal einzugravieren.

V. Die jeweilige Siegermannschaft erhält den Pokal ausgehändigt und verwahrt ihn bis zur Austragung der nächsten Badminton-Mannschaftsmeisterschaft.

VI. Der Pokal ist vom Deutschen Badminton-Verband e. V. gegen alle in Betracht kommenden Risiken (Diebstahl usw.) zum Neuwert zu versichern.

gez. Dr. Hans Riegel

RIEGEL-POKAL

Bis 1971 Endrundenturnier, seit 1972 Bundesliga, seit 1991 Play-off-Spiele, 2000 und 2001 Meisterrunde, ab 2002 wieder Play-off-Spiele.

1957	1. DBC Bonn
1958	STC Blau-Weiß Solingen
1959	1. DBC Bonn
1960	1. DBC Bonn
1961	1. DBC Bonn
1962	MTV 79 München
1963	VfB Lübeck
1964	MTV 79 München
1965	MTV 79 München
1966	MTV 79 München
1967	MTV 79 München
1968	1. BV Mülheim
1969	1. BV Mülheim
1970	1. BV Mülheim
1971	1. BV Mülheim
1972	1. BV Mülheim
1973	1. BV Mülheim
1974	1. BV Mülheim
1975	1. BV Mülheim
1976	1. BV Mülheim
1977	1. BV Mülheim
1978	1. BV Mülheim
1979	1. BV Mülheim
1980	1. BV Mülheim
1981	1. BC Beuel
1982	1. BC Beuel
1983	1. DBC/SFF Bonn
1984	OSC 04 Rheinhausen
1985	TV Mainz-Zahlbach
1986	TV Mainz-Zahlbach
1987	TV Mainz-Zahlbach
1988	1. DBC/SFF Bonn
1989	FC Langenfeld
1990	SV Fortuna Regensburg
1991	TuS Wiebelskirchen
1992	TuS Wiebelskirchen
1993	FC 05 Bayer Uerdingen
1994	FC 05 Bayer Uerdingen
1995	FC 05 Bayer Uerdingen
1996	SSV Heiligenwald
1997	BSC Eintracht Südring Berlin
1998	SC 05 Bayer Uerdingen
1999	BSC Eintracht Südring Berlin
2000	BSC Eintracht Südring Berlin
2001	BSC Eintracht Südring Berlin
2002	SC 05 Bayer Uerdingen
2003	SC 05 Bayer Uerdingen
2004	FC Langenfeld
2005	1. BC Beuel
2006	1. BC Bischmisheim
2007	1. BC Bischmisheim
2008	1. BC Bischmisheim
2009	1. BC Bischmisheim
2010	1. BC Bischmisheim
2011	SG EBT Berlin
2012	SG EBT Berlin
2013	SG EBT Berlin
2014	SC Union Lüdinghausen
2015	1. BC Bischmisheim
2016	1. BC Bischmisheim
2017	TV Refrath
2018	1. BC Bischmisheim
2019	1. BC Bischmisheim
2020	Coronabedingt kein Meister ermittelt
2021	1. BC Bischmisheim
2022	1. BC Wipperfeld
2023	1. BC Bischmisheim

Ehrenordnung

Anlage III
Markus-Keck-Gedächtnispokal

Der Markus-Keck-Pokal wurde für die Jahre 1997 bis 2006 von der Familie Keck aus Fürth zur Erinnerung an den am 26. August 1996 im Alter von 29 Jahren verstorbenen Nationalspieler und Deutschen Meister Markus Keck gestiftet. Danach wird er vom DBV weitergeführt. Der Pokal wird alljährlich während der Deutschen Meisterschaften an einen vorbildlichen Sportler verliehen.

Durch die Verleihung soll nicht nur die sportliche Leistung, sondern auch dessen menschliches Auftreten gewürdigt werden.

Dieser Wanderpokal soll mit einer auszuzahlenden Geldprämie verbunden sein.

Die Auswahl des betreffenden Sportlers nimmt ein Dreipersonengremium vor, das alljährlich rechtzeitig vor dieser DBV-Veranstaltung durch das Referat für Spielbetrieb O19 im Einvernehmen mit Michael Keck bestimmt und eingesetzt wird.

Nachfolgend aufgeführte Verbandsangehörige wurden mit dem Pokal geehrt:

1997	Kerstin Ubben
1998	Oliver Pongratz
1999	Heike Schönharting
2000	Martin Kranitz
2001	Nicole Grether
2002	Thorsten Hukriede
2003	Arnd Vetters
2004	Andreas Wölk
2005	Kathrin Piotrowski
2006	Jochen Cassel
2007	Stefanie Müller
2008	Mike Joppien
2009	Karin Schnaase
2010	Birgit Overzier
2011	Hannes Käsbauer
2012	Ingo Kindervater
2013	Isabel Herttrich
2014	Marcel Reuter
2015	Johannes Schöttler
2016	Carla Nelte
2017	Alexander Roovers
2018	Kai Schäfer
2019	Johanna Goliszewski
2020	Mark Lamsfuß
2021	Fabian Roth
2022	Hannah Pohl
2023	Brid Stepper
2024	Miranda Wilson

Ehrenordnung

Anlage IV

Bernd-Steimle-Gedächtnispokal

Der Bernd-Steimle-Pokal wurde für die Jahre 1994 bis 2006 von Frau Barbara Steimle aus Herrenberg zur Erinnerung an ihren Ehemann Bernd Steimle, Jugendwart im DBV von 1982 bis zu seinem plötzlichen Tod am 9. März 1993, gestiftet. Danach wird er vom DBV weitergeführt. Der Pokal wird alljährlich während der Deutschen Meisterschaften Jugend U15, U17, U19 als Wanderpokal an den besten Nachwuchsspieler verliehen.

Die Auswahl des betreffenden Sportlers nimmt ein Dreipersonengremium vor, das alljährlich rechtzeitig vor dieser DBV-Veranstaltung vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Jugend bestimmt und eingesetzt wird.

Nachfolgend aufgeführte Verbandsangehörige wurden mit dem Pokal geehrt:

1994	Stefanie Müller
1995	Jeanette Ottrembka
1996	Maik Joppien
1997	Petra Overzier
1998	Björn Joppien
1999	Anne Hönscheid
	Sebastian Schmidt
2000	Björn Joppien
2001	Petra Overzier
2002	Patrik Neubacher
2003	Marc Zwiebler
2004	Karin Schnaase
2005	Annekatrin Lillie
	Jan Sören Schulz
2006	Dieter Domke
2007	Fabienne Deprez
2008	Sebastian Rduch
	Josche Zurwonne
2009	Alina Hammes
2010	Andreas Heinz
2011	Max Schwenger
	Isabel Herttrich
2012	Kai Schäfer
2013	Fabian Roth
2014	Fabian Roth
2015	Luise Heim
2016	Yvonne Li
2017	Yvonne Li
	Daniel Hess
2018	Felix Hammes
2018	Lukas Resch
2019	Matthias Kicklitz
2020	Coronabedingt
	DJM 2020 verschoben
2021	Kian-Yu Oei
2022	Jonathan Dresp
2023	Ella Neve

Ehrenordnung

Anlage V

Antragsformular für Ehrungen

Antragsteller: _____

Zur Ehrung vorgeschlagene Person: _____

Name, Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Vereinszugehörigkeit: _____

Ausgeübte Tätigkeiten im Sport oder anderen öffentlichen Einrichtung (ggf. Verein, Verband und Zeitdauer):

_____

_____

_____

_____

Bisherige Ehrungen (Art und Zeitpunkt)

Verbände: _____

Sonstige öffentl. Ehrungen: _____

Folgende Ehrung wird beantragt: _____

Vorschlag zum Ort und Zeitpunkt der Ehrung: _____

_____

Begründung des Antrages: _____

_____

_____

_____

_____

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Arten der sportlichen Auszeichnungen DBV

Die Leistungsnadel mit Ehrenkranz wird in den folgenden Altersklassen nur einmal verliehen.

Altersklasse	Art der Meisterschaft	Platz	Anzahl	Art der Ehrung
U15 – U19	Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Silber**
U15 – U19	Deutsche Meisterschaft	1	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Gold**
U22	Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Silber**
U22	Deutsche Meisterschaft	1	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Gold**
O19	Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Silber**
O19	Deutsche Meisterschaft	1	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Gold**
O35 – O75	Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Silber**
O35 – O75	Deutsche Meisterschaft	1	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Gold**
U19 u. O19	Intern. Deutsche Meisterschaft	3	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Silber**
U19 u. O19	Intern. Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz **Gold**
U19	Intern. Deutsche Meisterschaft	1	1	**Silberne** Leistungsnadel
Veteran	European Championship	1	1	**Silberne** Leistungsnadel
U19	Europameisterschaft	2	1	**Silberne** Leistungsnadel
U19	Weltmeisterschaft	2	1	**Silberne** Leistungsnadel
U19	Europa- u. Weltmeisterschaft	1	1	**Goldene** Leistungsnadel
O19	Intern. Deutsche Meisterschaft	1	1	**Goldene** Leistungsnadel
O19	Europameisterschaft	2	1	**Goldene** Leistungsnadel
O19	Weltmeisterschaft	3	1	**Goldene** Leistungsnadel
O19	Olympische Spiele	3	1	**Goldene** Leistungsnadel
O19	Europameisterschaft	1	1	Leistungsplakette **Silber** Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr
O19	Weltmeisterschaft	2	1	Leistungsplakette **Silber** Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr
O19	Olympische Spiele	2	1	Leistungsplakette **Silber** Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr
O19	Weltmeisterschaft	1	1	Leistungsplakette **Gold** Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr
O19	Olympische Spiele	1	1	Leistungsplakette **Gold** Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr

Übersicht der Ehrungen und Auszeichnungen im DBV

Stand: 50. Ordentlicher Verbandstag 2014

Art der Ehrung	Grund der Ehrung	Besondere Hinweise
Ehrenring	Außerordentliche hervorragende Verdienste	Gravur auf der Innenseite Name und Jahr
Ehrenplakette	Besonders hervorragende Verdienste	In einer Schatulle Gravur auf der Rückseite Name und Jahr
Ehrennadel	Besondere Verdienste und Schiedsrichter	Die Grundplatte massiv

Art der Auszeichnung	Grund der Auszeichnung	Besondere Hinweise
Leistungsplakette Silber Gold	Nur an Spieler O19 Europameister und 2. Platz bei WM und Olympia 1. Platz bei WM u. Olympia	In einer Schatulle Gravuren auf der Rückseite Name und Jahr
Leistungsnadel Silber Gold	 1. Platz Internationale Meisterschaften, 2. Platz EM, 2. Platz WM für Jugend (U19) 1. Platz EM für Veteranen 1. Platz Internationale Meisterschaften 2. Platz EM, Semifinale WM u. Olympische Spiele für Spieler O19 1. Platz WM und EM für Jugend U19	Die Grundplatte massiv
Leistungsnadel mit Ehrenkranz Jugend Silber Gold Junioren Silber Gold O19 Silber Gold Senioren Silber Gold	In jeder Altersklasse nur einmal **Silber**: 2. Pl. bei nationalen Deutschen Meisterschaften 2. Pl. bei nationalen Deutschen Jugendmeisterschaften 3. Pl. bei internationalen Deutschen Meisterschaften 3. Pl. bei internationalen Deutschen Jugendmeisterschaften **Gold:** 1. Pl. bei nationalen Deutschen Meisterschaften 1. Pl. bei nationalen Deutschen Jugendmeisterschaften 2. Pl. bei internationalen Deutschen Meisterschaften 2. Pl. bei internationalen Deutschen Jugendmeisterschaften	
Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz mit Zahl **25** mit Zahl **50** mit Zahl **75** mit Zahl **100**	**Silber**: Bei entsprechenden Einsätzen in der Jugend-Nationalmannschaft **Gold:** Bei entsprechenden Einsätzen in der Senioren-Nationalmannschaft	
Mannschaftsmedaille	Jedes Mitglied der Altersklasse Schüler, Jugend und Senioren **Silber:** Für das Erreichen des 2. Platzes **Gold:** Für das Erreichen des 1. Platzes	

Mannschaftsplakette

Für den 2. Platz der Deutschen Meisterschaft

Leistungsnadeln (der ersten Generation)

Für die Deutsche Meisterschaft

in Silber
für den 2. Platz

in Gold
für den 1. Platz
mit Hinweis auf
die Altersklasse

in Gold
für den 1. Platz

Für mehrfach erzielte Deutsche Meisterschaften

5 Meisterschaften

10 Meisterschaften

15 Meisterschaften

Für die Teilnahme an Länderspielen sind folgende Zahlen bekannt

15

30

50

Leistungsnadeln (der zweiten Generation)

Leistungsnadel **Senioren** **Junioren**

Silber Gold Silber Gold Silber Gold

Jugend **Schüler**

Silber Gold Silber Gold

Leistungsnadeln (der dritten Generation)

Leistungsnadel (§ 9 EO)

für Erfolge bei
Olympischen Spielen,
Weltmeisterschaften,
Europameisterschaften und
Internationalen
Deutschen Meisterschaften

Leistungsnadel mit Ehrenkranz (§ 10 EO)

für
Deutsche Meister (Gold)
und Vizemeister (Silber)
in allen Altersklassen
U15 bis U22 und
O19 bis O75

Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz (§ 11 EO)

für 25, 50, 75 und 100
Länderspiele

Gold Silber Gold Silber Gold

Ehrennadeln

1. Generation 2. Generation 3. Generation

Leistungsplakette

Ehrenplakette

2. Generation

3. Generation

Ehrenordnung

Anlage VI

BWF (IBF) -Auszeichnungen

Auszug aus den Bestimmungen
der Badminton World Federation (BWF)
vormals International Badminton Federartion (IBF)
über Ehrungen

Stand 1. Juni 2012

---

1. Hall of Fame

Die BWF Hall of Fame soll Spieler und – in besonderen Fällen – Funktionäre auszeichnen, die den Badmintonsport durch außergewöhnliche Errungenschaften voranbringen konnten.

2. Herbert-Scheele-Trophy

Die Herbert-Scheele-Trophy wird für außergewöhnlich herausragende Dienste für den Badmintonsport an Personen verliehen, die langjährig in Management- beziehungsweise Verwaltungsfunktionen im internationalen Badminton tätig waren.

1. Gisela Hoffmann 2005

3. Lifetime Achievement Award

Der Lifetime Achievement Award wird in Anerkennung für herausragende, lebenslange Aktivitäten für den Badmintonsport verliehen.

1. Gisela Hoffmann 2012

4. Distinguished Service Award

Der Distinguished Service Award wird in Anerkennung langjähriger und herausragender Dienste für den internationalen Badmintonsport verliehen.

1. Gisela Hoffmann 1995
2. Günter Klützke 2018

5. Meritorious Service Award

Der Meritorious Service Award wird in Anerkennung langjähriger und herausragender Dienste für den nationalen Badmintonsport verliehen.

1.	Dr. Heinz Barge	1986	
2.	Dr. Wolfgang Bochow	1989	
3.	Willi Braun	1989	
4.	Roland Maywald	1989	
5.	Irmgard Gerlatzka-Latz	1989	
6.	Marieluise Zizmann-Wackerow	1989	
7.	Werner Seufzer	1990	
8.	Monika Cassens	1990	
9.	Karlheinz Helmdach	1994	
10.	Horst Boldt	1998	
11.	Siegfried Maywald	2000	
12.	Dirk Kellermann	2000	***)**
13.	Manfred Fulle	2004	
14.	Hans Offer	2004	
15.	Wolfgang Otte	2004	
16.	Wilfried Beckord	2005	
17.	Hans-Hermann Drüen	2005	
18.	Reinhard Geppert	2005	
19.	Herbert Manthey	2005	
20.	Hans Werner Niesner	2005	
21.	Günter Pax	2005	
22.	Paul Reinhard	2005	
23.	Horst Rosenstock	2005	
24.	Manfred Schneider	2005	
25.	Edgar Michalowsky	2008	
26.	Prof. Dieter Kespohl	2014	
27.	Gerd Pigola	2014	
28.	Karl-Heinz Kerst	2015	
29.	Wilfried Jörres	2018	
30.	Thomas Lohwieser	2020	

***)** Verleihung vom Technical Committee der IBF beantragt

6. Certificate of Commendation

Mit dem Certificate of Commendation sollen kommerzielle Unternehmen und andere außergewöhnliche externe Organisationen ausgezeichnet werden, die bedeutende Leistungen für den Badmintonsport erbracht haben. Badmintonvereine sowie Sportorganisationen können für diese Ehrung nicht vorgeschlagen beziehungsweise geehrt werden.

1. Firma Yonex GmbH
2. Vermarktungsgesellschaft Badminton Deutschland mbH
3. ADVENTAGE Veranstaltungsorganisation & Sportmarketing
4. Play Event & Cosult Sport Marketing Seemann KG
5. ELE Emscher Lippe Energie GmbH

7. Spieler und Spielerin des Jahres

Auszeichnung der erfolgreichsten und vorbildlichsten Spielerin sowie des erfolgreichsten und vorbildlichsten Spielers des Jahres.

8. Eddy Choong Award für den/die Nachwuchsspieler/in des Jahres

Auszeichnung der Nachwuchsspielerin oder des Nachwuchsspielers des Jahres für die beste Entwicklung und vorbildliches Verhalten im abgelaufenen Kalenderjahr.

9. Women in Badminton Award

Der Women in Badminton Award wird an Personen oder Organisationen für besondere Beiträge zur Integration von Mädchen und Frauen im Badmintonsport verliehen.

10. President's Medal

Die Präsidentenmedaille wird exklusiv vom BWF-Präsidenten an Personen oder Organisationen für außerordentliche Leistungen für den Badmintonsport verliehen.

Ehrenordnung

Anlage VII
BEC (EBU) -Ehrungen

BEC Honorary Vice-Presidents

1. Gisela Hoffmann 2009

EBU Presidents´ Award

Der Präsidentenpreis „Presidents´ Award“, der von den früheren EBU Präsidenten Stellan Mohlin und Herman Valken zum Anlass des 25-jährigen Jubiläums der EBU ins Leben gerufen wurde, wird für außerordentliche Dienste am Sport im internationalen Kontext verliehen, wenn ein entsprechender Anlass gegeben ist.

1. Gisela Hoffmann 2003

BEC European Fermale Player of the Year

1. Juliane Schenk 2012

BEC European Young Player of the Year

1. Yvonne Li 2014

BEC European Senior Player of the Year

1. Heidi Bender 2017

Ehrenordnung

Anlage VIII
Das Silberne Lorbeerblatt

Das Silberne Lorbeerblatt wurde am 23. Juni 1950 von Bundespräsident Theodor Heuss gestiftet. Es hat sich seither zur höchsten deutschen Auszeichnung für sportliche Leistungen entwickelt.

1964 wurde das Silberne Lorbeerblatt in Form eines Erlasses des Bundespräsidenten auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Die Auszeichnung wurde durch die Regelung im Erlass tragbar und auch als Ehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 geschützt.

Im Bereich des DBV hat das Silberne Lorbeerblatt erhalten:

Irmgard Gerlatzka, geb. Latz	1968
Dr. Wolfgang Bochow	1972
Willi Braun	1972
Roland Maywald	1972
Marie Luise Zizmann, geb. Wackerow	1972
Huaiwen Xu	2008
Marc Zwiebler	2017

Trainerordnung (TrO)

vom 12. Juni 2010
in der Fassung vom 17. Juni 2023

Aufbau der DBV-Trainerordnung

1. Gliederung, Aufgabe und Funktion von Ordnungen und Konzeption

Die Trainerordnung (TrO) des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) gliedert sich in zwei Teilordnungen:

A Ausbildungsordnung (TrO-AO)

In ihr (Teil A) werden die ordnungsrechtlichen Belange von Ausbildungen geregelt.

Anlage I zur TrO-AO: **Kooperationsmodelle**
Modelle werden erläutert. Richtlinien dienen als Hilfe für Verhandlungen mit Partnern.

Anlage II zur TrO-AO: **Ehrenkodex**
Abgabe und Verwaltung der Erklärungen zum Ehrenkodex werden erläutert. Der Wortlaut der Erklärung wird dargestellt.

B Fortbildungsordnung (TrO-FO)

In ihr (Teil B) werden die ordnungsrechtlichen Belange von Fortbildungen geregelt.

Ergänzt werden die Teilordnungen TrO-AO und TrO-FO durch die Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK). Diese wird durch das RfLA gemeinsam mit den Lehrwarten der BLV weiterentwickelt und veröffentlicht.

Die Konzeption dient der Übersicht von Zielen zur Qualifizierung von Trainern sowie zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung als Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen auf allen Ebenen.

2. Ordnungsrechtliche Rahmenvorgabe

Allen Teilen der DBV-TrO liegen die Rahmenrichtlinien (RRL) vom 21.10.2005 für „Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ (DOSB) zugrunde, vergleiche Ausrichtung der DBV-TrO (siehe unten).

Diese RRL schaffen einen verbindlichen Mindestrahmen für alle Mitgliedsorganisationen des DOSB.

Spitzenfachverbände können aufgrund sportartspezifischer Besonderheiten den vorgegebenen Mindestrahmen ergänzen oder Teile daraus nicht in die TrO aufnehmen.

Formale Richtlinien wurden in die Teilordnungen A und B eingearbeitet.

Richtlinien zu Ausbildungskonzeptionen mit inhaltlichen und methodischen Anforderungen, sind im Teil C enthalten.

3. Zuständigkeiten TrO-AO, TrO-FO und TrO-AFK

Für ordnungsrechtliche Belange von Aus- und Fortbildungen (Teile A und B der TrO) ist der DBV-Verbandstag zuständig, vergleiche § 2 Abs. 1 TrO-AO und § 2 Abs. 1 TrO-FO.

Ausgestaltung und Inhalte der Konzeption von Aus- und Fortbildungen werden im Rahmen von DBV-Lehrwartetagungen beraten und beschlossen, vergleiche § 2 Abs. 2 TrO-AO und § 2 Abs. 2 TrO-FO.

Ausrichtung der DBV-Ausbildungsordnung

Bildung im Sport dient der Förderung von Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit von körperlicher, geistiger und sozialer Bildung, unabhängig von Geschlecht (Gender Mainstreaming), sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung (Diversity Management).

In einer grundsätzlichen Positionierung stellt der Deutsche Badminton-Verband seine Vorstellungen der Teilhabe an der Qualifizierung von Mitarbeitern in der Aus- und Fortbildung mit wesentlichen Leitgedanken an den Anfang dieser Trainerordnung.

Bildung durch Sport ist ein umfangreiches und anspruchsvolles Ziel, bei dessen Verwirklichung die Entfaltung und Entwicklung individueller Persönlichkeiten ein wesentlicher Faktor ist.

Lehrenden und Lernenden aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen soll gleichermaßen Chance und Aufgabe gegeben werden, Bildungsprozesse zu gestalten, zu erleben und neu zu entwickeln. Stichwort: Man kann nicht gebildet werden, sondern sich nur selbst bilden.

Dazu gehört der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie z. B. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zielorientierungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Fairness, Leistungsstreben, Gesundheitsbewusstsein usw. Diese Qualifizierungsmerkmale finden sich in den Konzeptionen der einzelnen Ausbildungsgänge wieder.

In allen Ausbildungsgängen müssen darüber hinaus Entfaltungsräume angeboten werden, die zur Identitätsbildung und Stärkung des Selbstbewusstseins beitragen - als ein Erlebnis- und Erfahrungsfeld, das zur Persönlichkeits- und Sozialbildung beiträgt. Einerseits sollen selbstbestimmt eigene Interessen verfolgt werden können, andererseits soll die Befähigung entwickelt werden, durch Anerkennung unterschiedlicher Merkmale von Menschen auch unterschiedlichste Konflikte gewaltfrei lösen zu können und darüber hinaus Formen von Gewalt gegen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen entgegenzuwirken sowie Betroffenen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Der DBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er unterstützt alle Maßnahmen des DOSB und der DSJ, die dem Schutz vor Gewalt im Sport dienen können (vergleiche § 2 Absatz 2 Nr. 7 der DBV-Satzung).

Mit der persönlichen Entscheidung, eine Ausbildung zum Übungsleiter/Trainerassistent/Trainer zu absolvieren, wird ein Engagement erkennbar, sich ehrenamtlich im Bereich des organisierten Sports zu betätigen. Daher sind im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit eines Trainers - im Zuge der Personalentwicklung - auch Maßnahmen eingebunden, die Handlungskompetenz fördern und weiter entwickeln sollen. Es soll vermittelt werden, dass Sportler mit ihren individuellen Voraussetzungen, Vorstellungen und Fähigkeiten zur Erbringung sportlicher Leistungen und der Bereitschaft zur sozial orientierten Mitarbeit, Mitbestimmung und Mitverantwortung im organisierten Sport im Mittelpunkt stehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Sportart Badminton in allen Wettbewerbsarten beiden Geschlechtern geöffnet ist und die Regeln für Mannschaftswettkämpfe auch gemischte Mannschaften vorsehen, muss und wird dem Gender Mainstreaming generell eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet.

Badminton ist zudem eine Sportart, die international in den verschiedensten Kulturkreisen einen hohen Stellenwert hat. Die Welt-Spitzenspieler kommen – neben europäischen – auch aus vielen asiatischen Ländern. Das zwingt zu einer intensiven Auseinandersetzung mit eben diesen unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten.

Zur Ausbildung von Trainern, die ihr Betätigungsfeld in der Betreuung behinderter Menschen suchen, setzt der DBV auf einen ständigen Kontakt zu Behinderten-Sportverbänden (z. B. Rollstuhlfahrer, Gehörlose). Ziel einer angepassten sportartspezifischen Trainer-Ausbildung ist, dass behinderte Menschen in der Ausübung der Sportart Badminton die Verwirklichung eigener Fähigkeiten erleben können.

Die in dieser Ausrichtung der DBV-Trainerordnung formulierten Leitgedanken sind Grundlage für Qualifizierungsmaßnahmen im Deutschen Badminton-Verband, für die Motivation und Zusammenführung von Mitgliedern und Teilnehmern, der Struktur und inhaltlichen Gestaltung.

Sie nehmen in allen für die Sportart Badminton relevanten Kriterien Bezug auf das Leitbild des DOSB, wie es in den Rahmenrichtlinien vorgegeben ist.

Trainerordnung

Teil A
Ausbildungsordnung
(TrO-AO)

Abschnitt A1
Struktur der Ausbildungen und Lizenzstufen

§ 1
Träger der Ausbildungen

(1) Träger aller Ausbildungsgänge laut § 3 ist der DBV.

Er kann einzelne Ausbildungsgänge oder Teile von Ausbildungen an BLV oder andere Ausbildungsinstitutionen delegieren.

(2) Für die Durchführung aller delegierten Ausbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Ausbildungsqualität in allen BLV, die TrO-AO und die TrO-AFK alleinige Grundlage.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Fassung und Änderung der TrO-AO gehört im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit des Verbandstages (VT). Diese wird ihm zur Beschlussfassung vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung/Aktualisierung ist das Referat für Lehre und Ausbildung (RfLA).

(2) Die TrO-AFK wird vom RfLA entwickelt und fortgeschrieben und - nach Abstimmung mit den Lehrwarten der BLV - der Lehrwartetagung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Ordnungen und Konzeption sind für den DBV und alle BLV verbindlich.

(4) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Trainerassistent (Vorstufen-Qualifikation), Trainer-C (1. Lizenzstufe), hat der DBV, mit dem Recht auf Widerruf, auf die BLV übertragen, einschließlich der Lizenzierung und Lizenzverwaltung (vergleiche Abschnitt A4 der TrO-AO).

(5) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Trainer-B, kann - in Abstimmung mit dem RfLA – von BLV oder vom DBV durchgeführt werden. Genehmigung der Ausbildung, Lizenzierung und Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

(6) Die Ausbildung zum Trainer-A, zum DBV-Elitetrainer und die Fachbetreuung im Rahmen der Ausbildung zum DOSB-Diplomtrainer bleibt ausschließlich in der Zuständigkeit des DBV.

(7) Zur Durchführung von Ausbildungen nach Ausbildungsmodellen, die in der TrO-AO nicht verankert sind, muss die Genehmigung des RfLA eingeholt werden.

(8) Ausbildung, Lizenzierung und Lizenzverwaltung von Ausbildungsmodellen (vergleiche Absatz 4 beziehungsweise § 3, Absatz 2) verbleiben danach in der Zuständigkeit der ausrichtenden BLV.

(9) Für jährlich wiederkehrende Bestandserhebungen sind die Zahlen zum Stichtag gültiger und im Abfragejahr neu ausgegebener Lizenzen aller Lizenzstufen bereit zu halten.

§ 3
Übersicht über Ausbildungsgänge

(1) Ausbildung nach DOSB-Rahmenrichtlinien

Lizenzstufe	Bezeichnung[1)]	Ausbildungsumfang[2)]	Ausbildungsdauer[3)]
Vorstufen-Qualifikation Im Rahmen der 1. Lizenz (Tr-C/B)	**Trainerassistent**	**60 LE**	**12 Monate**
1. Lizenz (Tr-C/B)	**Trainer-C Breitensport**	**60 LE**	**24 Monate**
1. Lizenz (Tr-C/L), aufbauend Tr-C/B)	**Trainer-C Leistungssport**	**30 LE**	**12 Monate**
2. Lizenz (Tr-B/B)	**Trainer-B Breitensport**	**60 LE**	**24 Monate**
2. Lizenz (Tr-B/L)	**Trainer-B Leistungssport**	**80 LE**	**24 Monate**
3. Lizenz (Tr-A/L)	**Trainer-A Leistungssport**	**160 LE**	**24 Monate**
4. Lizenz	**Diplom-Trainer**	**lt. Curriculum der Trainerakademie Köln des DOSB (TAK)**	
	TAK-Absolventen können ein Aufbaustudium belegen, mit universitärem Abschluss zum **Bachelor of Science** [4)]		

1) Zur Vereinfachung der Darstellung ist die Bezeichnung „Trainer“ gewählt. Gemeint sind immer „Trainer/Trainerinnen“.

2) Mindestanzahl von Lerneinheiten (LE). Zeiten für Prüfungen sind nicht enthalten.

3) Zeitraum, in dem die Ausbildung absolviert sein muss.

4) "Bachelor of Science" ist ein international anerkannter Abschluss und qualifiziert für weitere Studiengänge, z. B. "Master", auch im Ausland.

(2) Die Struktur der Ausbildungsgänge ist nachfolgend erläutert.

1. Die 120 LE umfassende Ausbildung zum Trainer-C Breitensport (inkl. DBV-Trainerassistent) wird in zwei zeitgleiche Abschnitte unterteilt.
2. Beendet ein Teilnehmer eine Ausbildung zur Erlangung der 1. Lizenz nach dem ersten Abschnitt, erhält dieser Ausbildungsgang die Bezeichnung „Trainerassistent”.
3. Für Absolventen der Ausbildung zum Trainer-C Leistungssport ist vor Aufnahme einer Ausbildung zum Trainer-B Breitensport eine erfolgreiche Aufbauausbildung mit einem Mindestumfang von 15 LE durchzuführen. Danach erfolgt die zusätzliche Ausstellung der Lizenz zum Trainer-C Breitensport.
4. Für Bestandslizenzen bis inkl. 2022 werden über das RfLA in Abstimmung mit den Lehrwarten der BLV Übergangsregelungen geschaffen (Auffrischungs-/Zusatzlehrgänge, Beachtung Fortbildungshistorie).

§ 4
Referenten

(1) Die Referentenqualität spielt im Rahmen der Aus- und Fortbildung eine wesentliche Rolle. Grundsätzlich sind für die jeweiligen Ausbildungsstufen Qualifizierungen für Referenten vorgegeben.

(2) A-Traineraus- und -weiterbildung
- DOSB-Diplomtrainer oder international vergleichbare Lizenz
- Experte aus Wissenschaft/Bildung mit Hochschulabschluss oder entsprechender Berufsausbildung
- Bundes- und hauptberufliche Landestrainer mit gültiger DOSB A-Lizenz Badminton oder international vergleichbare Lizenz
- Aktive und ehemalige Spitzen-/ Nationalspieler

(3) B-Traineraus- und -weiterbildung
- Mind. gültige DOSB A-Lizenz Badminton oder international vergleichbare Lizenz
- Referentenkreis aus A-Traineraus- und -weiterbildung

(4) C-Traineraus- und -weiterbildung (inkl. Trainerassistent)
- Mind. gültige DOSB B-Lizenz Badminton oder international vergleichbare Lizenz
- Vertreter/Experten der Landessportbünde
- Referentenkreis aus A- und B-Traineraus- und -weiterbildung

Abschnitt A2
Zulassungsbestimmungen

§ 5
Zulassung zur Ausbildung

(1) Voraussetzungen für die einzelnen Lizenzstufen

1. Vorstufen-Qualifikation (DOSB): Trainerassistent
   a) Mindestens Vollendung des 14. Lebensjahres.
   b) Grunderfahrungen im Sportspiel Badminton.
   c) Mitgliedschaft in einem, den Landessportbünden (LSB) angeschlossenen Verein.
   d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungs-ausschreibung.
2. Erste Lizenzstufe (DOSB): Trainer-C Breitensport
   a) Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres.
   b) erfolgreiche Teilnahme am Kurs Trainerassistent*in Badminton/ Juniortrainer
   c) Ausreichende Erfahrungen im Sportspiel Badminton.
   d) Mitgliedschaft in einem, den Landessportbünden (LSB) angeschlossenen Verein.
   e) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.
3. Erste Lizenzstufe (DOSB): Trainer-C Leistungssport
   a) Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres.
   b) Besitz der gültigen Lizenz als C-Trainer Breitensport.
   c) Mitgliedschaft in einem, den Landessportbünden (LSB) angeschlossenen Verein.
   d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.
4. Zweite Lizenzstufe (DOSB): Trainer-B Breitensport
   a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-C Breitensport
   b) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer-C Breitensport, davon mindestens 12 Monate nach Erwerb der ersten Lizenzstufe
   c) Mitgliedschaft in einem, den Landessportbünden (LSB) angeschlossenen Verein.
   d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung
5. Zweite Lizenzstufe (DOSB): Trainer-B Leistungssport
   a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-C Leistungssport
   b) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer-C Leistungssport, davon mindestens 12 Monate nach Erwerb der ersten Lizenzstufe.
   c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
   d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungs-ausschreibung.
6. Dritte Lizenzstufe (DOSB): Trainer-A Leistungssport
   a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-B Leistungssport.
   b) Mindestens Vollendung des 20. Lebensjahres.
   c) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer, davon mindestens 8 Monate selbstständige Tätigkeit nach Erwerb der Lizenz als Trainer-B Leistungssport im Verein, Verband beziehungsweise Lehrtätigkeit im Fach Badminton an Hochschulen.
   d) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.

e) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung. Befürwortung des zuständigen Badminton-Landesverbandes.

7. Vierte Lizenzstufe (DOSB): Diplomtrainer
   a) Mindestens Vollendung des 22. Lebensjahres.
   b) Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer-A Leistungssport.
   c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
   d) Schriftliche Anmeldung zum Studium. Diese ist an die DBV-Geschäftsstelle zu richten, mit vollständigen Unterlagen gemäß den Vorgaben der Ausschreibung der TAK. Befürwortung des zuständigen Badminton-Landesverbandes, mit Angaben zum geplanten Einsatzgebiet.

(2) Bei besonderem Bedarf (Darstellung der Motivation für die aktuelle Sport- und mögliche zukünftige Trainerkarriere/-tätigkeiten) können Spitzenspieler des DBV aus dem Bereich „Olympia-, Individual-WM-, Individual-EM-Teilnehmer O19“ zu Ausbildungen zum Trainer-A Leistungssport zugelassen werden, auch wenn keine Lizenz als Trainer-C oder Trainer-B vorgelegt werden kann.

Wesentliches Basis-Wissen aus Ausbildungen zum Trainer-C Leistungssport beziehungsweise Trainer-B Leistungssport ist im Rahmen der Ausbildung zum Trainer-A Leistungssport in einem Zusatzlehrgang zu vermitteln.

Zulassungsvoraussetzung ist das analoge Erbringen der in den vorherigen Ausbildungen geforderten Nachweise (Ehrenkodex, 1. Hilfe-Ausbildung, Regelkundenachweis).

(3) Eine Zulassungsgenehmigung des Präsidiumsmitglieds für den Bereich Leistungssport muss der Prüfungskommission vorgelegt werden.

(4) Das RfLA kann für Trainer-A Leistungssport und Trainer-B-Leistungssport beziehungsweise die BLV können für Trainerassistent, Trainer-C Breitensport, Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Breitensport, in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen zulassen.

§ 6
Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge

(1) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer-C Breitensport ist auf Antrag für Studierende und Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen, wie Sporthochschulen, Sportzentren der Universitäten, Institute für Leibesübungen der Universitäten und andere möglich.

(2) Für die Entscheidung, in welchem Umfang eine Ausbildung und/oder Prüfung im Fach Badminton der im Absatz 1 genannten Lizenzstufe und staatlich anerkannten Institutionen Gültigkeit erlangt, ist der BLV zuständig, in dessen Bereich die Ausbildung durchgeführt wird. Anträge auf Anerkennung sind an den zuständigen BLV zu richten.

(3) Die Vereinbarungen zwischen dem BLV und dem entsprechenden Institut sind dem DBV zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Breitensport und Leistungssport ist nur auf Antrag des Bewerbers über den zuständigen BLV an das RfLA möglich.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge ist, dass die Teilnehmer eine Ausbildung durchlaufen haben, die sich mit der TrO-AO und inhaltlich mit den Vorgaben der TrO-AFK deckt.

(6) Für Inhaber einer gültigen Lizenz der 1. Lizenzstufe aus einer anderen Sportart, ist für die Eingliederung in einen Ausbildungsgang zum Erwerb einer Lizenz der ersten Lizenzstufe als Trainer-C Breitensport in der Sportart Badminton, entsprechend § 3, Absatz 1, eine Teilanerkennung sportartübergreifender Inhalte auf Antrag an den zuständigen BLV möglich.

(7) Grundlage für die Anerkennung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport ist der erfolgreiche Abschluss aus einer Prüfung zu badmintonspezifischen Teilen aus der Ausbildung. Die Prüfungsinhalte werden in Einzelfällen vom zuständigen BLV zusammengestellt.

(8) Grundlage für die Anerkennung zum Trainer-B Breitensport und Trainer-B Leistungssport ist der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung entsprechend den Prüfungsrichtlinien der TrO-AO für Trainer-B Breitensport und Trainer-B Leistungssport.

(9) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Präsidium Ausnahmen von diesen Regelungen gewähren.

Abschnitt A3
Prüfungsbestimmungen

§ 7
Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission (PK) abgelegt. Die PK entscheidet über den Prüfungserfolg und über alle, die Prüfung betreffenden Fragen.

(2) Die Ernennung einer Prüfungskommission und Bestimmung ihres Vorsitzenden für an BLV delegierte Ausbildungen obliegt den zuständigen Gremien der BLV.

(3) Zu Ausbildungsreihen für Trainer-A (Leistungssport) und Trainer-B (Leistungssport) obliegt es dem RfLA, in Abstimmung mit beteiligten BLV, eine Prüfungskommission zu bilden.

(4) Eine Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 20 Abs. 1 DBV-GO)

(5) Einzelne Prüfungsteile beziehungsweise Teilprüfungen können von weiteren Fachprüfern (Badminton-Trainer-A), die von der Prüfungskommission benannt werden, abgenommen werden. In diesem Fall muss außer dem/den Fachprüfer/-n mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

§ 8
Zulassung zur Prüfung

1. Zwischenprüfung zum Trainerassistent
   a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsprogramm bis zur Beendigung des Ausbildungsabschnittes.
   b) Frühestens nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Trainer-C Breitensport
   a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
   b) Frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
   c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer „Erste-Hilfe-Grundausbildung“. Diese muss eine Mindestdauer von 9 LE haben und darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
3. Trainer-C Leistungssport
   a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
   b) Frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Trainer-B Breitensport
   a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
   b) Vereinspraktikum/-projekt und damit verbundene Lehrpraxis.
5. Trainer-B Leistungssport
   a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
   b) Ein Praktikum und der Besuch eines international besetzten Badminton-Turniers unter der Leitung eines Badminton-Trainer-A, im Gesamtumfang von mindestens 20 LE.
6. Trainer-A Leistungssport
   a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
   b) Termingerechte Vorlage einer Projekt- bzw. Studienarbeit.

(1) Eine Befreiung von der Teilnahme am Ausbildungsprogramm kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen für Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe der Zustimmung des Lehrausschusses des ausrichtenden BLV, der 2. Lizenzstufe zusätzlich der Zustimmung des RfLA, für Ausbildungsgänge der 3. Lizenzstufe der Zustimmung des RfLA ggf. unter Einbeziehung der jeweiligen Prüfungskommission.

§ 9
Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfungen von Ausbildungsgängen sind als praxisorientierte Lernerfolgskontrollen durchzuführen. Sie können zum Ausbildungsabschluss wie auch im Ausbildungsverlauf absolviert werden.

(2) Die Prüfung zum Trainerassistent besteht aus mindestens einem der folgenden zwei Teile:

1. Ein Prüfungsgespräch in Kleingruppen zum Verständnis grundlegender badmintonspezifischen Lauf- und Schlagtechniken (Basisprinzipien) oder
2. Einer in Kleingruppen erarbeiteten gemeinsamen Lehrprobe samt Besprechung.

(3) Die Prüfung zum Trainer-C Breitensport besteht aus folgenden Teilen:

1. Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuchs.
2. Einer mindestens einstündigen schriftlichen Prüfung aus den Inhalten der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport.
3. Der Überprüfung der Fähigkeit, grundlegende badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können, die dem aktuellen Standard entsprechen.
4. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist bei Bedarf möglich.

(4) Die Prüfung zum Trainer-C Leistungssport besteht aus folgenden Teilen (im Rahmen der Ausbildung möglich):

1. Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuchs, eines Interviews oder einer Präsentation zu erweiterten Trainerthemen.
2. Der Überprüfung der Fähigkeit, erweiterte badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können, die dem aktuellen Standard entsprechen.

(5) Die Prüfung zum Trainer-B Breitensport besteht aus folgenden Teilen:

1. Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuchs.
2. Durchführung eines Breitensportprojektes.
3. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten der Ausbildung in Form einer mindestens einstündigen Theorieprüfung.

(6) Die Prüfung zum Trainer-B Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:

1. Demonstration der wichtigen badmintonspezifischen Lauf- und Schlagtechniken.
2. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten der Ausbildung in Form einer mindestens einstündigen schriftlichen Prüfung.

(7) Die Prüfung zum Trainer-A Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:

1. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten jedes, für die Ausbildung zum Trainer-A festgelegten Themenbausteins mit einer Mindestgesamtdauer von 90 min.

2. Eine umfassende Studien- oder Projektarbeit zu einem festgelegten Schwerpunktthema innerhalb der Ausbildung oder Fachthema nach Wahl des Kandidaten, in Absprache mit der Prüfungskommission. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 6 Monate. Die Arbeit muss vor Abschluss der Ausbildungsreihe vorliegen.

3. Nachweis zur Fähigkeit, die Ausführung technischer Fertigkeiten zu bewerten und konkrete Anweisungen zu formulieren.
4. Nachweis zu besonderen Ansprüchen an die Fähigkeit zur Analyse und Bewertung von Spielen auf internationalem Niveau und sich daraus ergebender Durchführung eines Coaching.
5. Nachweis der Demonstrations- und Zuspielfähigkeiten auf hohem Niveau.

§ 10
Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Ergebnisse können zusätzlich benotet werden.

(2) Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Prüfungsergebnis wird vom Prüfungskommissionsvorsitzenden festgestellt und mitgeteilt.

(3) Bei allen Lizenzstufen ist die Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungsteil nicht besteht.

(4) Bei allen Lizenzstufen ist außer den im Absatz 3 genannten Kriterien eine Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat

1. von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
2. einen Termin nicht wahrnimmt und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat oder
3. einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 11
Ausschluss, Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Ordnungswidriges Verhalten

1. Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.
2. Ordnungswidriges Verhalten des Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, kann den Ausschluss des Kandidaten von diesem Prüfungsteil zur Folge haben.
3. In schwerwiegenden Fällen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen.
4. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen, der Prüfungskommission vorzulegen und von dieser zu unterzeichnen.
5. Den Termin für die Wiederholung der Prüfung beziehungsweise des Prüfungsteiles bestimmt die Prüfungskommission.

(2) Erkrankung, Versäumnis

1. Ein Kandidat, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss seinen Rücktritt spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von 5 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen beziehungsweise abzusenden (Poststempel gilt).
2. Ein Kandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
3. Die Prüfungskommission setzt für den Kandidaten, der die Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter der Beachtung einer angemessenen Frist zu stellen.

4. Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind als „nicht bestanden“ zu werten. Das gleiche gilt für vom Kandidaten abgebrochene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigte Leistung nicht als „bestanden“ gewertet werden kann.

§ 12
Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung oder sind Prüfungsteile „nicht bestanden“, erhält der Kandidat einmal Gelegenheit zur Wiederholung.

(2) Die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen muss in einem angemessenen Zeitraum nach der „nicht bestandenen“ Prüfung von der Prüfungskommission angesetzt werden.

(3) Prüfungsteile, die bei der ersten Prüfung mit Erfolg absolviert wurden, müssen nicht wiederholt werden.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet, ob nach einer „nicht bestandenen“ Wiederholungsprüfung die gesamte Ausbildung oder nur Teile davon zu wiederholen sind.

§ 13
Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Prüfungskommission

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission, das Nichtbestehen oder den Ausschluss von Prüfungen betreffend, kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Beschwerden sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses einzulegen.

(3) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Prüfungskommission von falschen Tatsachen ausgegangen ist, die Grundsätze eines fairen Verfahrens oder allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Soweit sich die Beschwerde gegen eine Prüfungsentscheidung für durch den DBV ausgerichtete Ausbildungen (A und B) richtet, ist das Verbandsgericht des DBV zuständig.

(5) Für alle übrigen Lizenzstufen ist das Verbandsgericht des BLV zuständig, in dessen Bereich die Prüfung abgenommen worden ist. Der weitergehende Verfahrensweg richtet sich nach der Rechtsordnung des DBV.

Abschnitt A4
Beurkundung

§ 14
Lizenzierung

(1) Erfolgreiche Absolventen der einzelnen Ausbildungsstufen nach § 3 Absatz 1 erhalten eine Lizenz, die dem Bewerber nach Bekanntgabe des vollständigen Prüfungsergebnisses umgehend zuzuleiten ist. Darin wird die Zulassung beurkundet, als Trainerassistent beziehungsweise Badmintontrainer der erworbenen Lizenzstufe tätig sein zu können.

(2) Alle Absolventen der Ausbildungen nach Absatz 1 legen vor Aushändigung des Dokumentes die unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex vor (vergleiche TrO-AO, Anlage II).

§ 15
Ausstellung, Lizenzvordrucke

(1) Die Ausstellung einer Lizenz wird von lizenzverwaltenden Stellen des DBV beziehungsweise der BLV vorgenommen, unter Beachtung der Vorgaben aus der TrO, samt Anlagen.

(2) Absolventen der Ausbildung zum Trainerassistenten erhalten die Lizenz des DBV, ausgestellt vom ausrichtenden BLV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(3) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom ausrichtenden BLV. Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(4) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-B Breitensport und Trainer-B Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DBV, auf Antrag des ausrichtenden BLV beziehungsweise DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(5) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-A Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(6) Für die Erklärung zum Ehrenkodex sowie der Anti-Doping Erklärung sind vorzugsweise Vordrucke des DBV zu verwenden. Diese können z. B. von der DBV-Website, Bereich Lehre und Ausbildung, heruntergeladen werden.

(7) Der Antrag zur Ausstellung einer Lizenz muss enthalten:
- Nachweis über ordnungsgemäße Durchführung von Ausbildung und bestandener Prüfung,
- Datum des letzten bestandenen Prüfungsteiles,
- eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex, sofern diese aus vorangegangenen Ausbildungen noch nicht vorliegt,
- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- vollständige postalische und elektronische Anschriften,
- Nummer der Lizenz als Trainer-C (Breitensport/Leistungssport) bei Ausstellung einer Lizenz zum Trainer-B (Breitensport/Leistungssport).
- Nummer der Lizenz als Trainer-B (Breitensport/Leistungssport) bei Ausstellung einer Lizenz zum Trainer-A (Leistungssport).

(8) Eine Ausstellung von Lizenzen des DOSB beziehungsweise DBV, in Form der Umschreibung einer im Ausland erworbenen Lizenz, wird nur nach einem vorher abgestimmten Äquivalenzprozess mit den beteiligten Ausbildungsträgern vorgenommen.

§ 16
Entzug von Lizenzen

(1) Der DBV kann, auch auf Antrag der BLV, Lizenzen entziehen, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie ethisch-moralische Grundsätze des DBV und/oder des jeweiligen BLV schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

(2) Grundlage des Verfahrens zum Entzug sind die einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der DBV-Satzung, § 32 Absatz 1 und 2 und der DBV-Rechtsordnung, § 4 Absatz 1 und 4, in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt A5
Schlussbestimmung

§ 17
Inkrafttreten

(1) Als Teil A der TrO tritt diese Ausbildungsordnung, einschließlich ihrer Anlagen, mit Beschluss des Verbandstages vom 18. Juni 2022 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die einschlägigen Paragraphen der TrO vom 26. Juni 2004.

Trainerordnung

Anlage I zur TrO-AO
Ehrenkodex und Anti-Doping-Erklärung

§ 1
Übergabe und Dokumentation

(1) Mit dem Ehrenkodex dokumentieren Trainer, dass sie sich der persönlichen Verantwortung stellen und die Umsetzung der grundsätzlichen Positionierung des DBV zum Schutz anvertrauter Personen vor Gewalt in jeglicher Form mittragen (vergleiche Teil A: Ausrichtung der DBV-Trainerordnung sowie § 13 Absatz 3 TrO-AO und § 14 Absatz 10 TrO-AO).

Die Dokumentation des Ehrenkodex erfolgt in Form einer handschriftlich unterschriebenen Erklärung nach Aus- und/oder Fortbildungen in der jeweiligen (digitalisierten) Akte der ursprünglichen lizenzverwaltenden Stelle.

(2) Der Ehrenkodex wird ergänzt durch eine Anti-Doping-Erklärung, die ebenfalls unterschrieben eingereicht werden muss.

(3) Die Übergabe der Erklärungen zum Ehrenkodex und zum Anti-Doping erfolgt

- nach Ausbildungen zum Trainer, vergleiche Lizenzstufen laut § 3 Absatz 1 und 2 TrO-AO und § 14 Absatz 10 TrO-AO,
- nach einer Fortbildung (vergleiche Lizenzstufen laut § 4 Absatz 9 TrO-FO), wenn aus Ausbildungen, die vor dem 01.07.2012 abgeschlossen wurden und aus vorangegangenen Fortbildungen keine Erklärung vorliegt.

(4) Ohne Vorlage der Erklärung zum Ehrenkodex

- wird keine Lizenz ausgestellt,
- wird keine Verlängerung einer Lizenz vorgenommen.

§ 2
Ablage

(1) Zu Beginn von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird der DBV-Vordruck der Erklärung den Teilnehmern bereitgestellt, vergleiche § 1 Absatz 2 Anlage II zur TrO-AO.

(2) Ein handschriftlich unterschriebenes Exemplar erhält die jeweilige lizenzverwaltende Stelle des DBV beziehungsweise BLV,

- zusammen mit den Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Dokumentes (vergleiche § 14 Absatz 10 TrO-AO), beziehungsweise
- zusammen mit den Antragsunterlagen zur Verlängerung eines Dokumentes (vergleiche § 5 Absatz 7 TrO-FO).

(3) Die lizenzverwaltenden Stellen des DBV und der BLV registrieren den Eingang der Erklärung in der jeweiligen Trainerlizenz (Eingangsbestätigung und Datum der Unterschrift) und übergeben das Dokument der jeweils zuständigen Geschäftsstelle/Lizenzverwaltung, die dieses in geeigneter Form für einen Zugriff möglicher rechtlicher Recherchen verfügbar hält.

(4) Die Haltefrist endet mit dem Datum der erloschenen Lizenz, vergleiche § 8 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 TrO-FO.

§ 3
Erklärungen, Wortlaut

Deutscher Badminton Verband e.V. DOSB dsj DEUTSCHE SPORTJUGEND im DOSB

Ehrenkodex

..... (Name, Vorname), geboren am: .....

wohnhaft in.....,
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Ich verspreche hiermit:

- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler^innen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konfliktfall" professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die entsprechenden Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Mein erweitertes Führungszeugnis enthält keine Einträge wegen Verstößen gegen das Kindswohl.
Ich verpflichte mich, den Arbeitgeber/Auftraggeber meiner Trainertätigkeit sofort zu informieren, wenn gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, dass Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß Bundeskinderschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung betrifft. Zudem ruht in einem solchen Falle meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe.
Ich akzeptiere, dass Verstöße gegen die o.g. Schutzverpflichtung Konsequenzen haben, in schweren Fällen bis zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages/ sofortigen Beendigung der Trainertätigkeit sowie ggf. strafrechtliche Konsequenzen.
Informationen zum Thema Gewaltprävention sowie das jeweils aktuelle PSG-Schutzkonzept finde ich auf der DBV-Website unter https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

....
Ort und Datum Unterschrift

Deutscher Badminton Verband e.V.

Anti-Doping Erklärung

..... (Name, Vorname), geboren am: .....

wohnhaft in..... .....,
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Neben dem Ehrenkodex verspreche ich hiermit die Beachtung und Einhaltung der folgenden Regelungen und Grundsätze zur Bekämpfung des Dopings:

- Ich setze mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bekämpfung des Dopings und die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen ein. Ich habe zu keinem Zeitpunkt Substanzen an Sportler*innen weitergegeben, zugänglich gemacht, oder appliziert oder Methoden angewendet, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen. Ich werde mich auch zukünftig in keiner Art und Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen und so die Würde und die Gesundheit jeder Sportlerin/jedes Sportlers schützen.
- Mir ist das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) bekannt, das am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Das AntiDopG dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, dem Gesundheitsschutz der Sportler/innen, der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie der Erhaltung der Integrität des Sports. Es führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen. Das Anti-Doping-Gesetz kann im Bundesgesetzblatt eingesehen werden. Es gilt die Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 3 vom 3. Juli 2020. Ich wurde auch darüber informiert, dass ein Verstoß gegen das AntiDopG zu straf-, zivil- und ebenso arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. bei Ärzten Entzug der Approbation oder außerordentliche Kündigung) führen kann.
- Ich erkenne die Regelungen des World Anti-Doping-Codes (WADC) mit seinen International Standards und des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) mit seinen Standards, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Anti-Doping-Regelwerke des Badminton Weltverbandes BWF sowie die Satzungen und Ordnungen des DBV in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwerfe sich diesen Regelungen. Ich verpflichte mich, mich über die jeweils aktuellen Fassungen der Regelwerke zu informieren. Die jeweils gültige Fassung der vorstehend genannten Regelwerke kann in der DBV-Geschäftsstelle oder wie folgt eingesehen werden:
  - der WADC mit seinen International Standards und der NADC mit seinen Standards sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada.de
  - die Anti-Doping-Regelwerke der BWF: http://bwfcorporate.com/regulations/ → Chapter 2, Section 2.3
  - der Antidoping-Code (ADC) aus DBV-Satzung/Ordnungen: https://www.badminton.de/fileadmin/user_upload/dbv-anti-doping-code_2021.pdf.
- Ich erkenne an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Bestimmungen die dort genannten Sanktionen zur Folge haben kann. Weiterhin erkenne ich an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die vorstehend genannten Regelwerke eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt und folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:
  - sofortige Entbindung von allen Vereins-/Verbandsfunktionen
  - außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. sofortige Beendigung der Tätigkeitsvereinbarung.

Die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers und die Chancengleichheit sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jeder Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verletzt die ethischen Werte des Sports. Eine fundierte und nachhaltige Antidoping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler/inne dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Anti-Doping-Erklärung.

....

Ort und Datum Unterschrift

Trainerordnung

Teil B
Fortbildungsordnung
(TrO-FO)

Ausrichtung der DBV-Fortbildungsordnung

Bildung im Sport dient der Förderung von Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit von körperlicher, geistiger und sozialer Bildung, unabhängig von Geschlecht (Gender Mainstreaming), sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung (Diversity Management).

Dieser Leitgedanke aus der Ausbildungsordnung wird auch der Fortbildungsordnung vorangestellt, denn mit dem Erwerb einer Lizenz kann der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen sein. Bildung ist ein lebenslanger Prozess, eine permanente Aufgabe und Herausforderung zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten.

Bildung ist auch ein dynamischer Prozess. Er verläuft selten linear, ist vielmehr gekennzeichnet durch das Auf- und Ab- von Fortschritt, Stagnation und Weiterentwicklung.

In einer in sich geschlossenen Struktur von Aus-, Fort- und Weiterbildung im DBV kommt daher insbesondere der Fortbildung eine besondere Bedeutung zu.

Darin müssen Themenkreise über sich ändernde gesellschaftliche Entwicklungen und Sozialisierungsbedingungen im Umgang mit der Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen (Gender Mainstreaming/Diversity Management), eine ebenso große Rolle spielen wie Themen, die sich an Interessen, erweiterten Kompetenzen und Erfahrungen orientieren.

Die intensive Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung und die der Sportart Badminton im breiten- und leistungssportlichen Bereich, muss Grundlage für die inhaltliche Gestaltung von Maßnahmen zur Steigerung der Trainerkompetenz und Weiterqualifizierung sein.

In Fortbildungsmaßnahmen können auch Inhalte einfließen, die wegen der oftmals knappen Zeitressourcen aus unmittelbar vorangegangenen Ausbildungsgängen, zur Vertiefung der Inhalte und deren Ergänzung beitragen können.

Abschnitt B1
Struktur der Fortbildungen

§ 1
Träger der Fortbildungen

(1) Träger der Fortbildung von Inhabern gültiger Lizenzen ist der DBV. Er kann einzelne Fortbildungsmaßnahmen an BLV oder andere Institutionen delegieren.

(2) Für die Durchführung delegierter Fortbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Fortbildungsqualität in allen BLV, die TrO-FO und die TrO-AFK alleinige Grundlage.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Fassung und Änderungen der TrO-FO gehören im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit des Verbandstages (VT). Diese werden ihm zur Beschlussfassung vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung/Aktualisierung ist das Referat für Lehre und Ausbildung (RfLA).

(2) Ordnungen und Konzeption - im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung - sind für den DBV und alle BLV verbindlich.

(3) Fortbildungen für Trainerassistent (Vorstufenqualifikation) und Trainer-C (1. Lizenzstufe), wird vom DBV, mit dem Recht auf Widerruf, auf die BLV übertragen, einschließlich der Lizenzverwaltung.

(4) Fortbildungen für Trainer-B Breitensport und Trainer-B Leistungssport (2. Lizenzstufe), können - in Abstimmung mit dem RfLA - von BLV oder vom DBV durchgeführt werden. Die Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

(5) Fortbildungen für Trainer-A Leistungssport werden vom DBV organisiert beziehungsweise direkt durchgeführt oder - in Abstimmung mit dem RfLA - auch an BLV vergeben. Die Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

Abschnitt B2
Gültigkeiten

§ 3
Gültigkeit und Gültigkeitszeitraum

(1) Eine DOSB-Lizenz der Stufen 1 bis 3 beziehungsweise DBV-Lizenz als Trainerassistent, ist im gesamten Bereich des DOSB gültig. Eine gültige DOSB-Lizenz der ersten Lizenzstufe ist Voraussetzung für öffentliche und/oder verbandliche Bezuschussung der Tätigkeiten in BLV-Vereinen und/oder -Verbänden.

(2) Die Gültigkeit einer Lizenz beginnt mit dem Datum, an dem der letzte Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsteil erfolgreich absolviert wurden. Damit beginnt der Gültigkeitszeitraum.

§ 4
Fortbildung, Weiterbildung

(1) Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess für einen Badmintontrainer nicht abgeschlossen. Vielmehr soll durch den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen das eigene Trainerprofil gestärkt und die Fachkompetenz erhöht werden.

(2) Damit der Gültigkeitszeitraum einer Lizenz verlängert werden kann, ist die Teilnahme an Maßnahmen mindestens im Fortbildungsumfang nach Absatz 9, innerhalb des Gültigkeitszeitraums nachzuweisen.

(3) Die Inhalte der Maßnahmen sollen der Erhöhung der Qualifizierung in der erworbenen Lizenzstufe dienen. Tätigkeiten als Trainer oder Referent sind nicht als Fortbildungsmaßnahme zu werten.

(4) Wenn auch bei der Auswahl von Fortbildungsangeboten der Schwerpunkt auf Maßnahmen mit überwiegend sportartspezifischen Inhalten liegen muss, können auch Maßnahmen mit sportartübergreifenden Themen von Bedeutung sein.

Zu beachten sind hierbei Absatz 15, § 9, § 10 und § 11.

(5) Fortbildungen müssen in der jeweils erlangten Lizenzstufe erfolgen. Werden von BLV oder anderen Institutionen Fortbildungsmaßnahmen für Assistenten und Inhaber der 1. Lizenzstufe durchgeführt, die den Teilnehmerkreis auf Inhaber von Lizenzen der 2. und/oder 3. Stufe erweitern sollen, muss vor der Ausschreibung der Maßnahme die Genehmigung des RfLA beantragt werden.

(6) Ein formloser Antrag an das RfLA muss enthalten:

- Thema und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme
- Referent/en
- Anzahl der LE.

(7) Innerhalb einer Frist von 14 Zeittagen muss der Antrag beschieden sein.

(8) In allen Ausschreibungen zu Fortbildungsmaßnahmen müssen die Stufen der Lizenzen aufgeführt sein, für die eine Anerkennung zwecks Verlängerung der Gültigkeit gesichert ist.

(9) Fortbildungsumfang

Lizenzstufe	Umfang mind.
Trainerassistent	8 LE
1. Stufe	15 LE
2. Stufe	15 LE
3. Stufe	15 LE

(10) Die Aufteilung eines Fortbildungsumfanges auf maximal zwei besuchte Maßnahmen ist möglich. Die kleinere Teilmaßnahme darf dabei fünf LE nicht unter-, die Zeit zwischen beiden Teilmaßnahmen acht Monate nicht überschreiten.

(11) Als Organisationsformen sind die in der TrO-AFK, § 12 genannten Lehrgangsformen möglich.

(12) Die Zulassung zu Fortbildungen erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Meldeeinganges. Der zeitliche Abstand zum Ablaufdatum der Gültigkeit einer Lizenz kann dabei Berücksichtigung finden.

(13) Inhaber ausländischer Lizenzen können zu Fortbildungsmaßnahmen, die im Bereich des DBV angeboten werden, zugelassen werden. Für Maßnahmen zur Verwaltung ihrer Lizenz sind die Inhaber selbst verantwortlich.

(14) Der Erwerb einer nächsthöheren Lizenzstufe beziehungsweise einer weiterführenden Qualifikation, dienen der Weiterbildung. Die in diesem Rahmen besuchten Maßnahmen werden als gültige Fortbildungsmaßnahme anerkannt. Die Anerkennung endet mit der letzten Maßnahme der Weiterbildung.

Im Einzelfall und bei ausreichender Teilnahme im Rahmen der nächsthöheren Lizenzausbildung sind Lizenzverlängerungen noch während der Ausbildung (bei entsprechend gültiger Lizenz vorheriger Stufen sowie zu erbringendem Fortbildungsumfang gemäß § 4 Abs. 9) möglich.

(15) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können anderweitig besuchte Fortbildungsveranstaltungen - auch mit überfachlichen Inhalten - auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, vergleiche Abschnitt B3: Verlängerungen.

Abschnitt B3
Verlängerungen, Ablauf von Gültigkeiten

§ 5
Verlängerung innerhalb des Gültigkeitszeitraums

(1) DOSB-Lizenzen (A, B, C, Trainerassistent im DBV) verlängern sich um den im Absatz 2 angegebenen Zeitraum nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums.

(2) Verlängerungszeiträume

Lizenzstufe	Zeitraum
Trainerassistent	4 Jahre
1. Stufe	4 Jahre
2. Stufe	3 Jahre
3. Stufe	2 Jahre

(3) Voraussetzung für Verlängerungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den besuchten Fortbildungsmaßnahmen. Bei einem Verstoß kann der Leiter der Maßnahme, unter Angabe der Begründung, eine Nichtanerkennung empfehlen.

(4) Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe beziehungsweise einer weiterführenden Qualifikation beziehungsweise die Verlängerung einer Lizenz der zweiten oder dritten Stufe, verlängert automatisch die Lizenz der niedrigeren Stufe(n), vergleiche § 4 Absatz 14.

(5) *(weggefallen)*

(6) Für die automatische Verlängerung der im Absatz 4 und 5 erwähnten Lizenzstufen gelten die Verlängerungszeiträume entsprechend Absatz 2.

(7) Dem Antrag zur Verlängerung einer Lizenz (zur Zuständigkeit vergleiche § 2) ist beizufügen:

- Teilnahmenachweis/e mit Angabe von Datum, Inhalt, Referent/en, Dauer der besuchten Fortbildung in LE. Dies kann auch gebündelt durch den Fortbildungsveranstalter oder den/die Referenten/-in erfolgen.
- Angaben zur aktuellen postalischen/elektronischen Anschrift (in Form einer gültigen Liste - möglichst inklusive E-Mailkontaktdaten)
- Bei Wohnortwechsel:
  Information über Änderungen der Kontaktdaten im Lizenzmanagementsystem durch die betroffenen lizenzverwaltenden Stellen.
- Beim Wechsel in einen Bereich eines anderen BLV:
  Angaben zum Verbleib oder Wechsel der Verbandszugehörigkeit und aktuelle DOSB-Lizenznummer
- Die unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex auf dem Vordruck des DBV, vergleiche § 14 Absatz 9 TrO-AO, sofern diese aus Ausbildungen und/oder vorangegangenen Fortbildungen noch nicht übergeben wurde (betroffen sind abgeschlossene Ausbildungen vor 2012).

§ 6
Ablauf der Gültigkeit

(1) Bei Verstreichen der Gültigkeitsfristen, ohne erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung laut § 4 Absatz 9, verliert eine DOSB-Lizenz nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums ihre Gültigkeit.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung aller Fristen und für die unmittelbare Mitteilung einer Anschriftenänderung, ist der Inhaber einer Lizenz selbst.

(3) Die zuständigen lizenzverwaltenden Gremien des DBV und der BLV sind jedoch verpflichtet, die Gültigkeit ausgegebener Lizenzen zu überwachen, vergleiche TrO-AO, § 2 Absatz 10.

(4) Verliert eine Lizenz laut Absatz 1 die Gültigkeit, werden diese mit dem Datum der Wirksamkeit „ungültig".

(5) Wird die Lizenz der 3. Lizenzstufe ungültig, dann erfolgt bei verknüpften Lizenzen eine Rückstufung in die 2. Lizenzstufe. Dies gilt analog von 2. auf 1. Lizenzstufe.

(6) Die in der Folge aus erfolgreichen Besuchen von Fortbildungsveranstaltungen zu einer höheren Lizenzstufe automatisch verlängerten Lizenz niedrigerer Lizenzstufen verlieren ihre Gültigkeit nicht, vergleiche § 5 Absatz 4.

(7) Nach dem Erwerb des Trainerdiploms geht die Gültigkeit der Lizenz der 3. Stufe nicht verloren.

§ 7
Begrenzte Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit

(1) Eine ungültige Lizenz kann auf Antrag und nach Prüfung begrenzt verlängert werden.

(2) Zum Erhalt einer DOSB-Lizenz im DBV nach Ablauf der Gültigkeit sind nach Ablauf der Gültigkeit Erhaltungszeiträume vorgesehen.

(3) Erhaltungszeiträume

Lizenzstufe	Zeitraum
Trainerassistent	4 Jahre
1. Stufe	4 Jahre
2. Stufe	3 Jahre
3. Stufe	2 Jahre

(4) Nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Erhaltungszeiträume, werden Lizenzen rückwirkend zum letzten Lizenzablaufdatum um die jeweilige Gültigkeitsdauer verlängert.

(5) Der Fortbildungsumfang innerhalb von Erhaltungszeiträumen beträgt 15 LE

(6) Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer über den jeweiligen Erhaltungszeitraum hinaus können bei entsprechender Nachfrage „Wiedereinsteiger-Programme) mit einem Umfang von mindestens 45 LE angeboten werden. Alternativ ist im Einzelfall die Notwendigkeit einer Wiederholung der gesamten Ausbildung in Erwägung zu ziehen.

(7) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von der in § 6 Absatz 1 genannten Regelung zulassen.

§ 8
Löschen ungültiger Lizenzen

(1) Nach Ablauf von Erhaltungszeiträumen einer ungültigen Lizenz, ohne Nachweis eines erfolgreichen Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen, gelten diese als erloschen. Maßgebend ist der Tag nach Ende des jeweiligen Erhaltungszeitraumes. Die Haltefrist regelt das DOSB-Lizenzmanagementsystem.

(2) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können für erloschene Lizenzen auf Antrag festlegen, ob die gesamte Ausbildung, nur Teile davon oder nur die Prüfung zu wiederholen sind. Vorgaben zum Ehrenkodex sind zu beachten, wenn die Haltefrist beendet ist.

Abschnitt B4
Anerkennungen

§ 9
Anerkennung von Fortbildungen

(1) Fortbildungen, die vom DBV beziehungsweise BLV mit sportartspezifischen Themenbereichen angeboten werden, werden als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt, wenn die Genehmigung der Maßnahme entsprechend § 4 gesichert ist.

Hierzu gehören, neben ausgeschriebenen Lehrgängen, auch Maßnahmen des RfLA, wie zum Beispiel Workshops, Lehrwartetagungen und so weiter.

Mitglieder des DBV-Leistungssportpersonals, die in Maßnahmen als DBV-Bundestrainer eingebunden sind, werden für den definierten Zeitraum ihrer DBV-Tätigkeit von der Verpflichtung befreit, zur Verlängerung der Lizenzgültigkeit Nachweise zu erbringen. Ihre Weiterbildung wird im DBV-Personalentwicklungskonzept (Aus-, Fort- und Weiterbildungen) regelmäßig aktualisiert. Gültigkeiten werden entsprechend eingetragen.

Gleiches gilt für Bundeskaderspieler (im Zeitraum ihrer Kadermitgliedschaft), welche bereits im Besitz einer DOSB-Trainerlizenz sind.

§ 10
Anerkennung anderer Fortbildungen

(1) Fortbildungen zu Themenbereichen mit - im weitesten Sinne – sportbezogenen Inhalten werden vom DOSB, von der TAK, von Landessportverbänden/-bünden und - teilweise - auch von BLV angeboten.

(2) Der Besuch von Fortbildungen laut Absatz 1 kann auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt werden.

(3) Der Antrag auf Anerkennung kann formlos erfolgen. Inhalte, Referenten und Anzahl der LE sind zu benennen.

(4) Der Antrag muss vor dem Besuch der Maßnahme gestellt und von den zuständigen Stellen in geeigneter Form genehmigt sein.

(5) Die Anerkennung des Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung mit annähernd gleichen Inhalten aus bereits absolvierten Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 11
Anerkennung überfachlicher Fortbildungen

(1) Zur Erweiterung der Kompetenz eines Badmintontrainers kann der Besuch von Maßnahmen mit überfachlichen Inhalten sinnvoll sein und kann auf Antrag zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt werden.

(2) Der Antrag muss vor dem Besuch der Maßnahme eingereicht und von den zuständigen Stellen des DBV beziehungsweise der BLV in geeigneter Form genehmigt sein.

(3) Eine Anerkennung des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen mit überfachlichen Inhalten in Folge hintereinander ist zu vermeiden.

(4) Es muss angestrebt werden, nach einer Fortbildung mit überfachlichen Inhalten eine Fortbildung mit sportartspezifischen Inhalten folgen zu lassen.

(5) Zum Antrag auf Beurkundung der Verlängerung vergleiche § 5 Absatz 7.

Abschnitt B5
Schlussbestimmung

§ 12
Inkrafttreten

(1) Als Teil B der TrO tritt diese Fortbildungsordnung mit Beschluss des Verbandstages am 18. Juni 2022 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die einschlägigen Paragraphen der TrO vom 26. Juni 2004.

Trainerordnung

Teil C
Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK)

Die Aus- und Fortbildungskonzeption ist aus Sicht des DOSB – unabhängig von Satzungen und Ordnungen – wesentliches Element zur Qualifizierung von Mitarbeitern im Bereich des DOSB, das sich einer ständigen Weiterentwicklung stellen muss.

Sportartspezifische Konzeptionen werden vom Referat für Lehre und Ausbildung des DBV (RfLA), auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien, entwickelt und in Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der BLV bedarfsorientiert aktualisiert.

Wegen Inhalt und Umfang und einer gewünschten Entscheidungsflexibilität ist die TrO-AFK zwar Teil der DBV-TrO, wird jedoch aus der Zuständigkeit des DBV-Verbandstages herausgenommen und zur Beratung und Beschlussfassung in DBV-Lehrwartetagungen delegiert.

Die TrO-AFK wird den BLV als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner ist das RfLA.

Die TrO-AFK gliedert sich wie folgt:

Abschnitt C1 Trainerordnung und Konzeption
Abschnitt C2 Strukturen und Zielsetzungen
Abschnitt C3 Ausbildungskonzeptionen
Abschnitt C4 Durchführungsbestimmungen
Abschnitt C5 Empfehlungen zur Anerkennung verbandsexterner Ausbildungen
Abschnitt C6 Struktur der Weiter- und Fortbildungen
Abschnitt C7 Unterlagen zu Ausbildungsgängen
Abschnitt C8 Qualitätsmanagement in Aus- und Fortbildungen
Abschnitt C9 Schlussbestimmungen

Anlage I Richtlinien Qualitätsmanagement

Anlage II Richtlinien zur einheitlichen Verwaltung von Dokumenten
Richtlinie II.1 Ausgabe von Dokumenten
Richtlinie II.2 Verwaltung von Dokumenten
Richtlinie II.3 Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Spielordnung (SpO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 9. Juni 2018

§ 1
Allgemeines

(1) Alle Spiele des DBV, seiner Badminton-Landesverbände (BLV) sowie deren Vereine werden nach den vom DBV anerkannten Spielregeln des Badminton-Weltverbandes (Badminton World Federation = BWF) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Für die Bundesligen im DBV können vorrangig geltende Sonderregelungen mit Zustimmung der BWF erlassen werden.

(2) 1. Werbung mit gesetzwidrigem sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt. Zudem ist seit dem 01.01.2020 jede Werbung für Tabak / Tabakwaren / E-Zigaretten und auch deren Herstellerfirmen im Badminton Sport generell verboten.

2. Bei allen Wettbewerben ist in badmintonsportgerechter Spielkleidung zu spielen.

3. Bei allen Veranstaltungen ist die Werbung an der Spielkleidung, unter Beachtung von Nr. 1, uneingeschränkt zulässig.

4. Werbung innerhalb der 2-m-Zone um das Spielfeld ist zulässig, unter Beachtung von Nr. 1, soweit Sicherheitsbestimmungen nicht entgegenstehen. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen.

5. In Ausnahmefällen kann das Präsidium Sonderregelungen treffen.

6. Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 bis 4 sind durch Schiedsrichter oder Referee beziehungsweise Turnierausschuss zu unterbinden.

7. Verstöße gegen Nummer 2 werden mit einer Geldbuße von 15 Euro belegt. Für die Bundesligen im DBV gelten Sonderregelungen.

   Verstöße gegen Nummer 1, 3, 4 oder 5 dieses Absatzes werden mit Punktabzug beziehungsweise Nichtwertung geahndet.

(3) Es wird eine Geldbuße verhängt, wenn ein Spieler eine gelbe und/oder rote Karte im Rahmen der nachfolgenden Veranstaltungen oder Wettkämpfe erhält:

1. In den Altersklassen U22, O19 und O35 (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SpO-DB)
   a) Deutsche Meisterschaften
   b) Ranglistenturniere auf DBV-Ebene
2. Preisgeldturniere auf DBV-Ebene
3. Wettkämpfe im Rahmen der BLO

(4) Die Höhe der Geldbuße nach Absatz 3 beträgt je

1.	gelbe Karte (Verwarnung)	50 Euro
2.	rote Karte (Fehler-Verwarnung)	100 Euro

Wird einem Spieler in einem Spiel nach einer gelben Karte eine rote Karte gegeben, so wird die Geldbuße für dieses Spiel nur für die rote Karte verhängt. Wird einem Spieler in einem Spiel die rote Karte wiederholt gezeigt, so addiert sich die zu verhängende Geldbuße entsprechend.

Die nach Absatz 3 verhängten Geldbußen sind zu Gunsten der Jugendarbeit zu verwenden.

(5) Die Spielsaison des DBV beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(6) Alle vom DBV veranstalteten Spiele dürfen nur mit vom Präsidium festgelegten Bällen durchgeführt werden, wobei nur die in der Ausschreibung vorgegebene Marke und Sorte zu verwenden ist.

(7) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen, die nach dieser Ordnung durchgeführt werden, ist davon abhängig, dass keine Sanktionen gegen Einzelpersonen (Artikel 10 ADC) wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2 ADC) bestehen, beziehungsweise auch keine Konsequenzen für Mannschaften (Artikel 11 ADC) gegeben sind.

Bezüglich der Einzelheiten wird gemäß §§ 3 Absatz 2; 28 Absatz 2 DBV-Satzung auf den geltenden ADC und § 32 Absatz 2 DBV-Satzung verwiesen.

Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet ist, gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

§ 2
Wettbewerbe

Folgende Wettbewerbe werden in den jeweiligen Altersklassen durchgeführt:

1. Internationale Badmintonmeisterschaften von Deutschland,
2. Deutsche Badmintonmeisterschaften,
3. Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften,
4. Länderspiele,
5. Freundschaftsspiele,
6. Turniere.

§ 3
Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19)

(1) Verantwortlich für die Durchführung von DBV-Veranstaltungen ist das RfS O19 im Ausschuss für Wettkampfsport (AfW) mit Ausnahme von Veranstaltungen von BWF und BEC.

(2) Das RfS O19 regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des DBV im Einvernehmen mit den hierzu berufenen Organen der BLV. Bei Fragen, die die Bundesliga betreffen, ist Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten (AfBL) herzustellen.

(3) Nicht verwaltungsmäßige Entscheidungen des RfS O19 sind Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung.

(4) In allen Angelegenheiten der Jugend treten an die Stelle des RfS O19 das RfS U19 und das RfL U19.

§ 4
Spielberechtigung

(1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb des DBV und seiner BLV sind nur Spieler berechtigt, die durch die Mitgliedschaft in einem Verein und durch dessen Zugehörigkeit zu einem BLV dem DBV angehören und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.

Zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften beziehungsweise deren Qualifikationsturnieren sind auch deutsche Staatsangehörige berechtigt, die keine Spielberechtigung für einen über die BLV dem DBV angeschlossenen Verein besitzen, soweit sie für diese Turniere qualifiziert und Mitglied eines über die BLV dem DBV angeschlossenen deutschen Vereins sind.

Spieler müssen auf Anforderung des Veranstalters ihre Identität nachweisen.

- Kann der Nachweis bei **Individualturnieren** nicht erbracht werden, ist der Spieler nicht zuzulassen beziehungsweise aus der Wertung zu nehmen.
- Kann bei **Mannschaftsspielen** die Identität nicht nachgewiesen werden, hat der betreffende Verein ein Bußgeld in Höhe von 20 Euro zu entrichten und der Spieler gilt als nicht spielberechtigt.

(2) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine besitzen.

Beim Mannschaftsspielbetrieb kann er im Rahmen einer Spielgemeinschaft auch zusammen mit Spielern anderer Vereine in Mannschaften eingesetzt werden, die dieser Spielgemeinschaft angehören.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung sind die BLV.

(4) Für die Erteilung einer Spielberechtigung sind die Richtlinien der Anlage I zur SpO („Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen“) einzuhalten.

(5) Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen BLV, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung liegen darf.

(6) Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche, zweite oder weitere Spielberechtigung von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung. Nehmen Spieler mit einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein an einem Mannschaftsspielbetrieb eines anderen Vereins teil, verlieren sie mit diesem Einsatz die Spielberechtigung für alle deutschen Vereine. Ab Verlust der Spielberechtigung werden alle Mannschaftsspiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde, als verloren gewertet. Die umgewerteten Spiele gelten jedoch als ausgetragen.

Die Umwertung von Spielen darf nur rückwirkend bis zum ersten Spieltag der laufenden Saison erfolgen. Wird der Verstoß erst 14 Tage nach dem letzten Spieltag festgestellt, werden keine Umwertungen mehr durchgeführt.

Als letzter Spieltag im Sinne dieser Regelung gilt das Datum des letzten offiziell angesetzten Spieles der jeweils direkt oder indirekt, das heißt durch Ab- beziehungsweise Aufstieg, betroffenen Spielklasse, also gegebenenfalls das Datum von Relegations- und Entscheidungsspielen.

Der betroffene Spieler verliert die Spielberechtigung für die laufende Saison und darf in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

(7) Die Regelungen in Absatz 6 gelten auch dann, wenn der beanstandete Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes stattfindet, soweit sich aus der Anwendung der in diesem Absatz genannten Liste nichts anderes ergibt.

Kriterien zur Definition eines nicht parallel erlaubten Mannschaftsspielbetriebs im Ausland sind unter anderem:

- Offizielle Veranstaltung des Nationalverbandes
- Heim-/Auswärtsspiele
- Tabellen
- Vergabe von Meistertiteln
- Auf-/Abstieg
- Teilnahme eines nationalen Vertreters zum Beispiel am Europa-Cup

Dazu wird jährlich vom DBV eine Auflistung ausländischer Nationen erstellt, in denen zeitgleich zum deutschen Mannschaftsspielbetrieb an einem Mannschaftsspielbetrieb dieser Nationen teilgenommen werden darf. In die Liste werden Nationen aufgenommen, bei denen die Art der Austragung des Mannschaftswettbewerbs bekannt ist und eine Entscheidung vorab getroffen werden kann. Die Einordnung der Nationen erfolgt an Hand der Kriterien des § 4 Absatz 7 Unterabsatz 2. Vor jeder Saison wird vom DBV geprüft, ob die Liste geändert oder ergänzt wird. Das Ergebnis wird den BL-Vereinen, den BLV und den Gruppen bis zum 15. 01. des jeweiligen Jahres mitgeteilt und ist für die darauf folgende Saison verbindlich.

(8) Wechselt ein ausländischer Spieler in der laufenden Saison die Spielberechtigung zu einem anderen Verein, um noch in der gleichen Saison am Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen

Verbandes teilzunehmen, dann darf er in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

§ 5
Spielaustragung

(1) Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Nationalverbände der BWF angehören.

(2) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen BLV zulässig.

§ 6
Spielerfreigabe

Wechselt ein Spieler in einen anderen BLV des DBV, so ist zur Erteilung der Spielberechtigung die schriftliche Freigabeerklärung des letzten BLV erforderlich.

Der abgebende BLV muss innerhalb einer Frist von vier Wochen auf den Antrag auf Verbandswechsel schriftlich reagieren. Geht innerhalb dieser Frist keine entsprechende Mitteilung beim aufnehmenden BLV ein, gilt der Spieler als freigegeben.

§ 7
Zuständigkeiten des RfS O19 für Turniere

(1) Unter der Aufsicht des RfS O19 stehen:

1. alle Deutschen Meisterschaften,
2. alle Länderspiele,
3. DBV-Ranglistenturniere,
4. die Bundesligen.

(2) Durch das RfS O19 sind genehmigungspflichtig alle bundesoffenen und internationalen Turniere, die zeitgleich mit DBV-Veranstaltungen nach Absatz 1 ausgetragen werden sollen.

Die Anträge sind mindestens zwölf Wochen vor Turnierbeginn über den jeweiligen Landessportwart einzureichen.

Dem RfS O19 sind anzuzeigen alle Preisgeldturniere (offene und Einladungsturniere) mit einem Gesamtpreisgeld von 2.500 Euro und mehr.

(3) Das RfS O19 hat fortlaufend eine Rangliste für alle Disziplinen zu erstellen, in der jeweils die Ergebnisse der entsprechenden Wettkämpfe zu berücksichtigen sind. Nach rechtzeitiger vorheriger Information der Sportwarte der BLV erlässt das RfS O19 Bestimmungen, in denen die Grundlagen und Einzelheiten zur Aufstellung der Ranglisten des Seniorenbereiches enthalten sind.

In die DBV-Ranglistenwertung dürfen keine Meisterschaften und Turniere einbezogen werden, die im Ausland stattfinden.

§ 8
Verfahrenszuständigkeit

Für Verfahren, die gegen Spieler oder Vereine im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen zwischen Vereinen verschiedener BLV notwendig werden, sind die BLV des Heimatortes zuständig, sofern der Gegner nicht ebenfalls durch dieselbe Handlung belastet ist. Im letzteren Fall ist für das Verfahren aus dem Spielgeschehen das RfS O19 in erster Instanz zuständig.

§ 9
Allgemeine Turniere

Badmintonturniere dürfen nur dann als Meisterschaft bezeichnet werden, wenn sie von einem Verein, einem BLV oder dem DBV mit den ihnen jeweils angehörigen Spielern durchgeführt werden. Nur die unter dieser Voraussetzung ermittelten Meister werden im DBV anerkannt. Unabhängig

davon können sich die Vereine weiterhin an Stadtmeisterschaften beteiligen, die insbesondere von den Zweckverbänden für Leibesübungen durchgeführt werden. Empfohlen wird, dass sich die Vereine im Interesse des Badmintonsports dann nach Möglichkeit selbst als Ausrichter einschalten.

§ 10
Verweigerungsrecht des Präsidiums

Das Präsidium kann die Zustimmung zur Austragung einer Veranstaltung unter folgenden Voraussetzungen versagen:

1. Bei dem betreffenden Verein sind im früheren Auslandsverkehr Vorfälle unterlaufen, die den Interessen des Badmintonsports oder dem Ansehen des DBV zuwiderlaufen.
2. Es besteht die Gefahr, dass durch dieses Spiel das Ansehen des DBV geschädigt wird.
3. Der Gegner ist von einem Mitgliedsverband der BWF von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen worden oder wird von der BWF auf der Liste der „Barred Players“ geführt.
4. Der zuständige BLV macht schwerwiegende Bedenken geltend oder sonstige Bedingungen des DBV werden nicht erfüllt.
5. Für den vorgesehenen Termin bestünde eine Überschneidung mit einem anderen Turnier, für das bereits eine Zustimmung vorliegt.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Diese SpO ersetzt die SpO einschließlich der Anlagen zur SpO vom 1. Oktober 1994, zuletzt geändert am 8. Juni 2002, die Turnierordnung einschließlich der Anlage zur Turnierordnung vom 1. März 1994, zuletzt geändert am 9. Juni 2001, und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 26. Juni 2004 in Kraft.

(2) Änderungen der Ordnungsbestimmungen der SpO und der Anlage I zur SpO (Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen) bedürfen des Beschlusses des Verbandstages (§ 17 Nr. 6 der Satzung).

(3) Die Durchführungsbestimmungen zur SpO (SpO-DB), Anlage II zur SpO (Ranglistensystem), Anlagen III und IV zur SpO (Turnierbestimmungen) können durch Beschluss des AfW oder des Verbandstages geändert werden.

Spielordnung

Durchführungsbestimmungen (SpO-DB)

vom 15. Juni 2013
in der Fassung vom 08.Juni 2024

§ 1
Veranstaltungen

(1) Der DBV führt alljährlich als Veranstalter die Deutschen Meisterschaften (§ 2 Nr. 1 bis 3 SpO) und die DBV-Ranglistenturniere (§ 2 Nr. 6 SpO) durch. Der DBV kann Veranstaltungen vergeben. Für die Vergabe ist das Präsidium gemäß § 17 Abs. 9 sowie § 23 Abs. 3 Satzung zuständig.

(2) Die Termine zur Durchführung der Deutschen Meisterschaften (§ 2 Nr. 1 bis 3 SpO), der Turniere (§ 2 Nr. 6 SpO) und die Termine der Bundesliga sind vom RfS O19, AfBL, RfL O19 und RfL U19 nach Beratung mit den BLV dem Präsidium zur Entscheidung vorzuschlagen. Deutsche Meisterschaften sollen i.d.R. schon zwei Jahre vor der Austragung an einen Ausrichter vergeben werden.

(3) Klasseneinteilung bei den Mannschaftsmeisterschaften (§ 2 Nr. 3 SpO):

1.	1. Bundesliga	DBV-Ebene (heute DBLV)
2.	2. Bundesliga	DBV-Ebene (heute DBLV)
3.	Regionalligen	Gruppenebene
4.	Oberligen	Gruppenebene
5.	Ligen unterhalb der Oberligen	Landesebene

Für die Bundesligen gelten die Bestimmungen der BLO. Für die Klassen auf Gruppenebene ist die zugehörige Gruppe und für die Klassen auf Landesebene der entsprechende BLV zuständig.

(4) Für die DBV-Ranglistenturniere (§ 2 Nr. 6 SpO) sind die Richtlinien der Anlage II zur SpO (Ranglistensystem) maßgebend.

(5) Deutsche Meisterschaften (§ 2 Nr. 2 SpO) sind nach den Anlagen III und IV zur SpO (Turnierbestimmungen) durchzuführen. Die Verlierer der Semifinalspiele bei den Deutschen Meisterschaften belegen den dritten Platz.

(6) Die Ausrichtung der Meisterschaften (§ 2 Nr. 1 bis 3 SpO) hat das Präsidium rechtzeitig auszuschreiben und zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung). Die DBV-Geschäftsstelle hat die eingehenden Bewerbungen dem RfS O19 oder dem AfJ unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Ausrichtung wird gemäß § 17 Abs. 9 sowie § 23 Abs. 3 Satzung entweder durch den Verbandstag oder durch das Präsidium vergeben.

(7) Der schriftliche Bescheid, dass der Bewerber mit der Ausrichtung einer dieser Meisterschaften beauftragt wird, hat die Auflage zu enthalten, dass der Ausrichter sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich verpflichtet,

1. die Meisterschaft zum festgelegten Zeitpunkt sowie
2. in der vorgesehenen Halle

durchzuführen.

(8) Für die Deutschen Meisterschaften der Altersklassen U22, O35 bis O80, U13/U15/U17/U19 sowie die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften U19/U15 stellt der BLV, in dessen Bereich die jeweilige Veranstaltung stattfindet, auf seine Kosten einen Vertreter, der den Ausrichter bei der vertragsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterstützt.

(9) Die Ausschreibungen zu den Deutschen Meisterschaften (§ 2 Nr. 1 bis 3 SpO) nimmt das RfS O19 beziehungsweise das RfS U19 im Einvernehmen mit dem Präsidium vor. Entsprechende Beschlüsse des Verbandstages sind zu berücksichtigen.

§ 2
Ausrichtervertrag

Für die Ausrichtung einer DBV-Veranstaltung ist ein Ausrichtervertrag zwischen Veranstalter und Ausrichter abzuschließen.

§ 3
Deutsche Badmintonmeisterschaften

(1) Zur Teilnahme an den Deutschen Badmintonmeisterschaften sind nur deutsche Staatsangehörige gemäß § 4 SpO berechtigt.

Startberechtigt sind die Titelverteidiger sowie die über die in Absatz 2 genannten Gruppen qualifizierten Spieler. Deutsche Staatsbürger mit Spielberechtigung für einen ausländischen Verein erreichen die Qualifikation beziehungsweise Nominierung zu den Deutschen Badmintonmeisterschaften über die Bundestrainer beziehungsweise über den AfW, RfS O19.

(2) Es werden alljährlich überregionale Turniere in folgenden Gruppen ausgetragen:

Gruppe Nord
Die BLV Berlin-Brandenburg (BBB), Bremen (BRE), Hamburg (HAM), Mecklenburg-Vorpommern (MVP), Niedersachsen (NIS), Sachsen-Anhalt (SAH), Schleswig-Holstein (SLH).

Gruppe West
Der BLV Nordrhein-Westfalen (NRW).

Gruppe Mitte
Die BLV Hessen (HES), Rheinhessen/Pfalz (RHP), Rheinland (RHL), Saarland (SAA), Thüringen (THÜ).

Gruppe Süd-Ost
Die BLV Baden-Württemberg (BAW), Bayern (BAY), Sachsen (SAC).

(3) Mit der Maßgabe, dass die Titelverteidiger nicht mitgerechnet werden, sind bei der Deutschen Badmintonmeisterschaft startberechtigt:

1. Im Einzel je acht Teilnehmer der Gruppen Nord, West, Mitte und Südost.
2. In allen Doppeldisziplinen je sechs Paare der Gruppen Nord, West, Mitte und Südost. Soll ein Paar, das sich aus Verbandsangehörigen verschiedener Gruppen zusammensetzt, gemeldet werden, darf das Kontingent der beteiligten Gruppen nicht überschritten werden. Die betreffenden Gruppen haben sich zu verständigen.
3. Die ersten zehn deutschen Spieler der jeweils zum Meldeschluss gültigen höchsten DBV-Rangliste (bereinigte Rangliste).
   - Die ersten acht deutschen Spieler der bereinigten* DBV-Jugendrangliste in der Disziplin Einzel.
   - Die ersten zwei deutschen Spieler der bereinigten* DBV-Rangliste U17 im Einzel, die noch nicht über die DBV-Jugendrangliste qualifiziert sind.
   - Die ersten vier deutschen Paarungen der bereinigten* DBV-Jugendrangliste in der Disziplin Doppel. Die Landesverbände können Doppelpaarungen bis zum 06.12. des Vorjahres zur DM O19 dem Bundestrainer Nachwuchs vorschlagen. Die vier Paarungen mit der höchsten Punktzahl in der DBV-Jugendrangliste erhalten ein Startrecht.
   - Die erste deutsche Paarung der bereinigten* DBV-Rangliste U17 im Doppel, welche noch nicht über die DBV-Jugendrangliste qualifiziert ist. Die Landesverbände können Doppelpaarungen bis zum 06.12. des Vorjahres zur DM O19 dem Bundestrainer Nachwuchs vorschlagen. Die Paarung mit der höchsten Punktzahl in der DBV-Jugendrangliste erhält ein Startrecht.
   - Die ersten acht deutschen Paarungen der bereinigten* DBV-Jugendrangliste in der Disziplin Gemischtes Doppel. Die Landesverbände können Mixed-Paarungen bis zum 06.12. des Vorjahres zur DM O19 dem Bundestrainer Nachwuchs vorschlagen. Die acht Paarungen mit der höchsten Punktzahl in der DBV-Jugendrangliste erhalten ein Startrecht.

- Die erste deutsche Paarung der bereinigten* DBV-Rangliste U17 im Gemischten Doppel, welche noch nicht über die DBV-Jugendrangliste qualifiziert ist. Die Landesverbände können Mixed-Paarungen bis zum 06.12. des Vorjahres zur DM O19 dem Bundestrainer Nachwuchs vorschlagen. Die Paarung mit der höchsten Punktzahl in der DBV-Jugendrangliste erhält ein Startrecht.
- Der BT Nachwuchs informiert alle Landesverbände und den Referatsleiter Wettkampfsport O19 bis zum 12.12. des Vorjahres zur DM O19 über die startberechtigten Doppel- und Mixed-Paare.
- Zusätzlich insgesamt bis zu vier BT-Quoten über alle Disziplinen.

Für die Qualifikation über die DBV-Jugendrangliste gilt jeweils der Stand nach der Deutschen Meisterschaft U17/U19.

* Erläuterung: Die „Bereinigung“ bezieht sich darauf, dass nur Spieler, die im Besitz eines deutschen Passes sind, startberechtigt sind. Die „Bereinigung“ bezieht sich nicht auf die Jahrgänge/Altersklassen der Spieler.

4. Das RfL O19 oder der Bundestrainer kann förderungswürdige Nachwuchsspieler (Mitglieder des C-Kaders) aus verschiedenen BLV bei Deutschen Meisterschaften in den Doppeldisziplinen zusammensetzen und starten lassen.

5. Der Ausrichter der Deutschen Badmintonmeisterschaft kann der Meldeadresse pro Disziplin einen Starter aus seiner Region melden (so genannte Wildcard).

(4) In begründeten Einzelfällen kann der AfL darüber hinaus auch DBV-Kaderangehörige starten lassen, die sich aus Gründen nicht qualifiziert haben, die sie selbst nicht zu vertreten haben.

Das Kontingent der Gruppen bleibt davon unberührt.

(5) Spieler der Altersklasse O19, die an der Deutschen Meisterschaft ohne vorherige Qualifikation teilnahmeberechtigt sind und daran teilnehmen, wählen in den Jahren mit gerader Endzahl anlässlich dieser Meisterschaft den Referatsleiter Aktivenvertretung (Aktiven-sprecher) und einen Referatsmitarbeiter (Stellvertretenden Aktivensprecher). Die Wahl ist durch den AfL zu veranlassen.

Der Referatsleiter Aktivenvertretung (Aktivensprecher) und der Referatsmitarbeiter (Stellvertretender Aktivensprecher) haben die Aufgabe, die Interessen der Spieler im AfL zu vertreten.

§ 4
Deutsche Badmintonmeisterschaften U22

(1) Teilnahmeberechtigt sind nur deutsche Staatsangehörige, die der Altersklasse U22 angehören (§ 10) und zwar wie folgt:

1. Im Einzel je acht Teilnehmer der Gruppen Nord, West, Mitte und Südost.

2. In allen Doppeldisziplinen je sechs Paare der Gruppen Nord, West, Mitte und Südost.

3. - Die ersten zehn deutschen Spieler der jeweils zum Meldeschluss gültigen höchsten DBV- Rang liste (bereinigte Rangliste).
   - Die ersten acht deutschen Spieler der bereinigten* DBV-Jugendrangliste in der Disziplin Einzel.
   - Die ersten zwei deutschen Spieler der bereinigten* DBV-Rangliste U17 im Einzel, die noch nicht über die DBV-Jugendrangliste qualifiziert sind.
   - Die ersten vier deutschen Paarungen der bereinigten* DBV-Jugendrangliste in der Disziplin Doppel. Die Landesverbände können Doppelpaarungen bis zum 01.03.vor der DM U22 dem Bundestrainer Nachwuchs vorschlagen. Die vier Paarungen mit der höchsten Punktzahl in der DBV-Jugendrangliste erhalten ein Startrecht.
   - Die erste deutsche Paarung der bereinigten* DBV-Rangliste U17 im Doppel, welche noch nicht über die DBV-Jugendrangliste qualifiziert ist. Die Landesverbände können Doppelpaarungen bis zum 01.03. vor DM U22 dem Bundestrainer Nachwuchs vorschlagen. Die Paarung mit der höchsten Punktzahl in der DBV-Jugendrangliste erhält ein Startrecht.
   - Die ersten acht deutschen Paarungen der bereinigten* DBV-Jugendrangliste in der Disziplin Gemischtes Doppel. Die Landesverbände können Mixed-Paarungen bis zum 01.03. vor der DM U22 dem Bundestrainer Nachwuchs vorschlagen. Die acht Paarungen mit der höchsten Punktzahl in der DBV-Jugendrangliste erhalten ein Startrecht.

- Die erste deutsche Paarung der bereinigten* DBV-Rangliste U17 im Gemischten Doppel, welche noch nicht über die DBV-Jugendrangliste qualifiziert ist. Die Landesverbände können Mixed-Paarungen bis zum 01.03. vor der DM U22 dem Bundestrainer Jugend vorschlagen. Die Paarung mit der höchsten Punktzahl in der DBV-Jugendrangliste erhält ein Startrecht.
- Der BT Nachwuchs informiert alle Landesverbände und den Referatsleiter Wettkampfsport O19 bis zum 08.03. vor der DM U22 über die startberechtigten Doppel- und Mixed-Paare.
- Zusätzlich insgesamt bis zu vier BT-Quoten über alle Disziplinen.

Für die Qualifikation über die DBV-Jugendrangliste gilt jeweils der Stand 01.03.vor der DM U22

*Erläuterung: Die „Bereinigung“ bezieht sich darauf, dass nur Spieler, die im Besitz eines deutschen Passes sind, startberechtigt sind. Die „Bereinigung“ bezieht sich nicht auf die Jahrgänge/Altersklassen der Spieler.

4. Die Finalisten des Vorjahres in allen Disziplinen.

(2) Der AfL kann förderungswürdige Nachwuchsspieler (Mitglieder des C-Kaders) aus verschiedenen BLV bei Deutschen Meisterschaften in den Doppeldisziplinen zusammensetzen und starten lassen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der AfL darüber hinaus auch DBV-Kaderangehörige, die sich aus selbst nicht vertretbaren Gründen nicht qualifiziert haben, starten lassen. Das Kontingent der Gruppen bleibt davon unberührt.

§ 5
Deutsche Badmintonmeisterschaften O35 bis O80

Teilnahmeberechtigt sind nur deutsche Staatsangehörige, die der Altersklasse O35 bis O80 angehören (§ 10) und zwar wie folgt:

1. In allen Disziplinen und Altersklasse je vier Teilnehmer/Paare der Gruppen Nord, West, Mitte und Süd-Ost.
2. In allen Altersklassen die Halbfinalisten im Einzel und die Finalisten in den Doppeldisziplinen des Vorjahres. Dies gilt in den Doppeldisziplinen auch für Finalisten mit anderen Partnern.
3. Der Ausrichter der Deutschen Badmintonmeisterschaften O35 bis O80 kann der Meldeadresse pro Disziplin einen Starter seiner Region melden (so genannte Wildcard). Die Anzahl ist auf drei begrenzt.
4. Jede Gruppe erhält zwei Meldeplätze (so genannte Wildcards), die an keine Altersklasse oder Disziplin gebunden sind.
5. Darüber hinaus hat der Referatsleiter Spielbetrieb O19 die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen weitere Meldungen zuzulassen.

§ 6
Internationale Begegnungen

(1) Ein Länderspiel ist ein Mannschaftsvergleichskampf gegen einen der BWF angeschlossenen Verband, bei dem nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit eingesetzt werden dürfen und der von den offiziellen Organen der beteiligten Verbände vorher in allen Einzelheiten festgelegt ist. Dazu zählen unter anderem:

1. Ort und Zeit der Begegnung,
2. Anzahl der auszutragenden Spiele,
3. Anzahl der einzusetzenden Spieler und Benennung des offiziellen Vertreters des Verbandes,
4. Festlegung der Voraussetzungen bei einer alters- oder spielstärkemäßigen Unterteilung der Spieler,
5. Regelung der Kostenfrage.

(2) Die DBV-Geschäftsstelle führt eine Statistik über die durchgeführten Länderspiele, in die unter anderem aufzunehmen ist:

1. Gegner und Ergebnis der Begegnung;
2. Ort und Zeit der Begegnung;
3. eingesetzte Spieler und das von ihnen erzielte Ergebnis mit Namensangabe des Gegners.

(3) Eine Übersicht der Länderspiele hat die DBV-Geschäftsstelle jährlich zu erstellen und in die Gesamtübersicht einzuordnen.

§ 7
Spielverkehr mit dem Ausland

Teilnahmemeldungen zu BE/BWF sanktionierten Wettkämpfen (ausgenommen IDM U19) werden auch für Sportler, die nicht zur offiziellen DBV-Delegation gehören, vom DBV (Bereich Leistungssport) vorgenommen. Dazu hat der Verein eine schriftliche Meldung bis spätestens zwei Tage vor Meldeschluss an die aktuell gültige E-Mail-Adresse für internationale Meldungen zu senden.

Voraussetzung für die Meldung zu internationalen Wettkämpfen ist eine Spielernummer des Weltverbandes (BWF-Nummer). Liegt diese noch nicht vor, hat der Verein einen schriftlichen Antrag bis spätestens fünf Tage vor Meldeschluss entsprechend vorzulegen.

§ 8
Meldung/Einberufung

(1) Mannschaften für Länderspiele und Meldungen zu internationalen Veranstaltungen werden vom Cheftrainer/Sportdirektor (für den Bereich O19) sowie vom Bundestrainer Jugend/Referatsleiter Leistungssport U19 (für den Bereich U19) im Einvernehmen mit dem Präsidiumsmitglied für den Bereich Leistungssport aufgestellt beziehungsweise abgegeben.

(2) Die Einberufung von Spielern (für den Bereich U19) im Interesse des DBV ist an die zuständigen BLV zu richten. Bei der Freistellung der Spieler ist von dem Grundsatz auszugehen, dass Veranstaltungen auf höherer Ebene in jedem Fall Vorrang haben.

§ 9
Spielverbot und -verlegung

(1) Ein Spielverbot besteht für offizielle Wettkämpfe auf Bundes- und Gruppenebene sowie für den BLV, in dessen Gebiet die nachstehenden DBV-Veranstaltungen stattfinden, für Tage, an denen Deutsche Meisterschaften gemäß § 2 Nr. 1 und 2 SpO ausgetragen werden.

Ausgenommen sind Jugendspiele an Tagen von Seniorenmeisterschaften und Seniorenspiele an Tagen von Jugendmeisterschaften, wenn keine andere terminliche Regelung möglich ist.

(2) Anträgen auf Spielverlegungen für Stammspieler und Technische Offizielle, die im Interesse des DBV bei Veranstaltungen mit internationalem Wettkampfcharakter eingesetzt werden, ist stattzugeben, wenn der jeweilige Antrag unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Bekanntwerden der Nominierung eingereicht wird. Die Gruppe oder der BLV hat die Spiele neu anzusetzen.

(3) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur an einer DBV-Veranstaltung teilnehmen.

§ 10
Altersklassen

(1) Die Spieler und Spielerinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

1. U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
2. U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
3. U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

4. U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
5. U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
6. U22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
7. Senioren
   a) O19 nach vollendetem 19. Lebensjahr
   b) O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
   c) O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
   d) O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
   e) O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
   f) O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
   g) O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
   h) O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
   i) O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
   j) O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr
   k) O80 nach vollendetem 80. Lebensjahr

(2) Für alle offiziellen Turniere innerhalb des DBV gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklasse der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

Spielordnung

Anlage I

Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen

vom 11. Juni 2016

1. Die BLV sind für die Ausstellung von Spielberechtigungen zuständig.

2. Die Ausstellung einer Spielberechtigung beantragt der Verein. Er muss dem BLV angehören. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
   - Nachname
   - gegebenenfalls früherer Nachname
   - Vorname
   - gegebenenfalls früherer Vorname
   - Geburtsdatum
   - Geschlecht
   - Nation (Staatsangehörigkeit)
   - letzte Spielberechtigung (von bis)
   - Spieler-ID (sofern vorhanden)
   - letzter Verein (Name, Club-ID)
   - letzter BLV (sofern BLV-Wechsel)
   - letzter Nationalverband (sofern Nationalverbandswechsel)

   Die BLV sind berechtigt, zusätzliche Angaben zu verlangen.

   Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig und verantwortlich und haftet für alle Angaben. Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst auf Grundlage der falschen Angaben eine Spielberechtigung erteilt wurde.

   Bei jedem Wegfall von Voraussetzungen, die zur Spielberechtigung geführt haben, sind die Passstelle und der zuständige Staffelleiter zu informieren.

   Für die Bearbeitung einer Spielberechtigung kann der BLV Gebühren erheben.

3. Die Daten für die Spielberechtigung (Spieler und Vereine) werden in elektronischer Form (datenbanktauglich) gespeichert.

   Die Datei für die Spielberechtigung enthält mindestens folgende Datenfelder:
   - Spieler-ID
   - Nachname (gegebenenfalls früherer Nachname)
   - Vorname (gegebenenfalls früherer Vorname)
   - Geburtsdatum
   - Geschlecht
   - Nation (Staatsangehörigkeit)
   - Status (zum Beispiel Spielberechtigung aktiv, nicht aktiv, beantragt, gesperrt und so weiter)
   - Datum Spielberechtigungsbeginn
   - Datum Spielberechtigungsende
   - Club-ID
   - Club-Name
   - Bemerkung

   Die Datei für die Vereine enthält mindestens folgende Datenfelder:
   - Club-ID
   - Club-Name (für den Spielbetrieb)
   - Club-Name (gemäß VR-Eintrag)

- Club-Kürzel (sofern vorhanden)
- Ort des Clubs (regionale Zuordnung)
- Status (aktive Mitgliedschaft zum BLV, zum Beispiel aktiv, nicht aktiv, Fusion, Übernahme und so weiter)
- Datum BLV-Mitgliedschaftsbeginn
- Datum BLV-Mitgliedschaftsende
- Gründungsdatum des Vereins beziehungsweise der Abteilung
- Bemerkung

4. Jeder Spieler erhält eine eindeutige Spieler-ID, die er für immer, auch beim Spielberechtigungswechsel, behält. Die Spieler-ID setzt sich zusammen aus einer zweistelligen BLV-Kennung und einer sechsstelligen Nummer (zum Beispiel laufende Nummer) im Format 00-000000.

   Jeder Club erhält eine eindeutige Club-ID, die er behält und nicht neu vergeben werden kann. Die Club-ID setzt sich zusammen aus einer zweistelligen BLV-Kennung und einer mindestens vierstelligen Nummer (zum Beispiel laufende Nummer) im Format 00-0000 (beziehungsweise 00-00000, 00-000000 und so weiter).

   Die BLV-Kennung:

der Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen	01
der Hessische Badminton-Verband	02
der Schleswig-Holsteinische Badminton-Verband	03
der Niedersächsische Badminton-Verband	04
der Baden-Württembergische Badminton-Verband	05
der Hamburger Badminton-Verband	06
der Bayerische Badminton-Verband	07
der Badminton-Verband Berlin-Brandenburg	08
der Bremer Badminton-Verband	09
der Badminton-Verband Rheinland	10
der Badminton-Verband Rheinhessen/Pfalz	11
der Saarländische Badminton-Verband	13
der Badminton-Verband Mecklenburg-Vorpommern	15
der Badminton-Verband Sachsen	16
der Badminton-Verband Sachsen-Anhalt	17
der Badminton-Verband Thüringen	18

   Wechselt ein Verein den BLV, dann muss eine neue Club-ID vergeben werden, da die Club-ID auf den zugehörenden BLV hinweisen muss.

5. Alle Änderungen zu Spielberechtigungen dürfen nur vom BLV vorgenommen werden. Der BLV kann die Gültigkeit der Spielberechtigung beschränken.

6. Die BLV können die Gültigkeitsdauer von Spielberechtigungen auf eine Saison beschränken und jährlich neu ausstellen beziehungsweise verlängern.

7. Eine Umschreibung bei Vereinswechsel ist nur zulässig, wenn der bisherige Verein die Freigabe des Spielers erklärt hat. Die Freigabe kann nur aus stichhaltigen Gründen verweigert werden.

8. Ausländische Spieler, die vom Ausland nach Deutschland wechseln wollen, müssen eine Erklärung ihres zuständigen Nationalverbandes beibringen, dass dieser keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhebt. Der für den Spieler zuständige Nationalverband bestätigt das Erlöschen bisheriger Spielberechtigungen für solche Nationen, die in der Liste gemäß § 4 Abs. 7 SpO als solche aufgeführt sind, in denen ein gleichzeitiger Einsatz im DBV-Bereich nicht zulässig ist.

   Die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler bisher gespielt hat, sowie den Namen des Vereins, für den die Freigabe erteilt wird.

Wechselt ein Spieler den deutschen Verein, muss die Freigabeerklärung vom ausländischen Verband neu eingeholt werden.

Falls eine Mitgliedschaft zu einem ausländischen Badmintonverein nie bestanden hat oder ein Asylantrag vorgelegt wird, genügt die Vorlage einer Versicherung hierüber bei der Landesverbandsstelle.

9. Die Spielberechtigungsdaten (für Spieler und Club) sind dauerhaft zu speichern. Spieler, deren Spielberechtigung erlischt beziehungsweise die in einen anderen BLV wechseln, dürfen nicht gelöscht werden, sondern verbleiben mit einem Endevermerk (Datum) und einem Statusvermerk auf Dauer in der Datei. Ebenso sollen Änderungen (Verein, Nachname u. a.) ebenfalls über datumsbezogene Einträge in den Dateien nachvollziehbar sein, im Idealfall durch einen eigenen Datensatz mit Anfangs- und Endedatum.

   Die BLV sind verpflichtet, die Spielberechtigungsdaten (Spieler und Vereine) auf Anforderung an den DBV zu liefern. Dies soll turnusmäßig erfolgen, damit die aktuellen Spielberechtigungsdaten zur Verfügung stehen.

   Regelmäßigkeit (mindestens jährlich) und Schnittstellen sind zwischen DBV und den BLV abzusprechen.

10. Die §§ 4 bis 6 SpO sind zu beachten.

11. Übergangsregelung:
    BLV, die aus technischen Gründen die Regelung teilweise vorläufig noch nicht umsetzen können, sprechen mit dem DBV Übergangsregelungen ab.

Spielordnung

Anlage II

Ranglistensystem

Überarbeitete Ranglistenbestimmungen ab 2023/24

vom 01. Mai 2023

Teil A

Zusammensetzung und Wertung

(1) Die Wertung für DBV-Rangliste O19 setzt sich wie folgt zusammen

- Alle Internationalen Turnier mit Wertung für die BWF-Ranglisten
- Alle Deutsche Individual-Meisterschaften
- Vier DBV-A-Ranglistenturniere (A-RLT-O19)
- Alle Meisterschaften und Ranglistenturniere (RLT) auf Gruppenebene (B)
- Alle Meisterschaften und Ranglistenturniere (RLT) in den Landesverbänden (C, D, E)

(2) In die Wertung kommen die besten fünf Ergebnisse der letzten 18 Monate

(3) Bepunktet werden neben O19 auch Turniere der AKL U22, O35-O75, U17 und U19 nach einer Punktetabelle.

(4) Die Landesverbände werden für die Punktevergabe in die Kategorien C1, C2 und C3 (Landesebene) sowie D1, D2 und D3 (Bezirk, Region) unterschieden. Die Einteilung der LV in die Gruppen nimmt das RfS O19.

(5) Auch Privatturniere können den Status eines Wertungsturniers erhalten. Die Voraussetzungen werden durch das RfS O19 festgelegt und bekanntgegeben.

(6) Nur Spieler mit einer gültigen SpielerID und einer zum Turnierzeitpunkt für einen DBV-Verein aktiven und bei Badminton Germany dargestellten Spielberechtigung können Ranglistenpunkte erhalten.

(7) Punkte für internationale Wertungsturniere erhalten Spieler, wenn sie über den DBV (Nation beim Turnier = GER) gemeldet wurden.

(8) Ausländische Spieler mit einer aktiven Spielberechtigung in Deutschland, deren Meldung über einen anderen Nationalverband (Nation nicht GER) lief, können Punkte für die DBV-RL-O19 erhalten. Diese Spieler müssen einmalig beim DBV mit ihren persönlichen Daten angemeldet werden, damit deren BWF-Nummer, die nicht über den DBV beantragt worden war, mit der deutschen SpielerID zwecks Zuordnung der Punkte verknüpft werden kann. Deren Turniereinsätze bei internationalen Turnieren müssen, damit sie für die RL-Wertung berücksichtigt werden können, NUR dann dem DBV vorab gemeldet werden, sofern bei diesem Turnier KEIN deutscher Spieler durch den DBV gemeldet war.

(9) Für die Berücksichtigung für die DBV-RL-O19 ist die fachlich korrekte Nutzung des Badminton-Turnierplaners Voraussetzung. Es müssen die Platzierungen (Gewinner/Wertung), die Altersklassenzuordnung der Disziplinen (Mindest- oder Maximalalter, wenn nicht O19) und das Grading (nur eine Leistungsklasse pro Turnier) eindeutig erkennbar sein. Hier sind die Erfahrungen zu nutzen, die im JWS bereits dazu gesammelt wurden.

Teil B
Ranglistenturniere

§ 1
Anzahl der Turniere/Termine/Ausschreibung

(1) Während der Saison werden vier DBV-A-Ranglistenturniere (A-RLT-O19) ausgetragen.

(2) Die Termine der A-RLT-O19 werden im Rahmenterminplan, nach Absprache mit dem Referat für Spielbetrieb O19 (RfS O19) und dem DBLV-Spielausschuss rechtzeitig festgelegt.

(3) Die Ausschreibung der Ausrichtung ist durch das RfS O19 zu veröffentlichen. Die Vergabe erfolgt durch das RfS O19.

(4) Für die Ausrichtung eines Ranglistenturniers ist ein Ausrichtervertrag zwischen Veranstalter und Ausrichter abzuschließen.

(5) Die Ausschreibungen zu den A-RLT-O19 nimmt das RfS O19 vor.

§ 2
Halle

Die A-RLT O19 sollen in Hallen mit mindestens sechs Standardspielfeldern ausgetragen werden. Es muss ein angemessener Aufenthaltsraum für Teilnehmer, Betreuer und Zuschauer vorhanden sein.

§ 3
Teilnehmer/Teilnehmerhöchstzahlen

(1) Mit Ausnahme der DM O19, U22 und O35-O75 ist an den aufgeführten Turnieren jeder BWF-Angehörige zur Teilnahme berechtigt. Die Zulassung erteilt das RfS O19 in Abstimmung mit den Bundestrainern.

Disziplin	Teilnehmerzahl	Qualifiziert über RL-Platz, nicht Platz auf der Meldeliste
HE	48	1 – 44
DE	32	1 – 24
HD	32	1 – 24
DD	20	1 – 16
MX	32	1 – 24

(2) Wenn der Zeitplan es zulässt, kann das RfS O19 die Teilnehmerzahlen erhöhen.

(3) Der Ausrichter eines DBV-Ranglistenturniers kann der Meldeadresse ein Doppel, ein Einzel und ein Mixed aus der Region melden (so genannte Wildcard).

§ 4
Eingruppierung/Eingliederung in den Turnierplan

Bei A-RLT O19 erfolgt die Eingruppierung (Zulassung-Ablehnung) und das Setzen durch das RfS O19. Grundlage dafür ist die DBV-Rangliste O19. In begründeten Ausnahmefällen kann das RfS O19 von der Rangliste abweichen. Gesetzt wird nach den Turnierbestimmungen, Teil 2 (Anlage IV zur SpO).

§ 5
Spielbälle

(1) Die Ballmarke und -sorte bestimmt das RfS O19. Der Ausrichter hat eine unverbindliche Vorschlagsmöglichkeit. Bei den Turnieren stellen die Teilnehmer bis einschließlich Viertelfinale die Bälle selbst.

(2) Dabei hat der jeweilige Verlierer eines Spiels die ersten fünf Bälle auf seine Kosten zu stellen. Darüber hinaus sind die Ballkosten zu teilen.

(3) Die Bälle für die Halbfinal- und Finalspiele stellt der jeweilige Ausrichter auf seine Kosten.

§ 6
Werbung

(1) Die Werbung mit den Turnieren, insbesondere die gewerbliche Nutzung der Werbeflächen, ist dem DBV vorbehalten. Er überträgt diese Rechte ganz oder teilweise dem Ausrichter. Der Umfang der Übertragung wird in dem jeweiligen Ausrichtervertrag geregelt.

(2) Die Werbung auf der Spielkleidung ist durch die Spielordnung geregelt. Bei Streitigkeiten entscheidet der Referee. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 7
Meldegelder

Die Meldegebühr verbleibt beim Ausrichter und ist von diesem einzuziehen.

§ 8
Referee/Schiedsrichter/Linienrichter

(1) Den Referee für die RLT benennt das Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR). Der Ausrichter kann, unverbindlich und frühzeitig, einen Referee vorschlagen.

(2) Bei RLT sind in der Regel zwei Schiedsrichter je Spielfeld zu stellen. Die Schiedsrichter werden in Abstimmung mit dem RfSR benannt. Die Kosten für die Schiedsrichter übernimmt der Ausrichter. Die Turnierleitung kann bei Bedarf teilnehmende Spieler das Amt des Schiedsrichters ausüben lassen.

§ 9
Meldungen/Meldefristen

(1) Meldefristen und Meldeadresse richten sich für die Turniere nach der jeweiligen veröffentlichten Ausschreibung.

(2) Die Meldungen zu den Turnieren haben grundsätzlich die Vereine vorzunehmen. Die Meldungen erfolgen über das Online-Meldeverfahren (DBV-Meldeportal für Vereine im DBV).

(3) Bilden Spieler verschiedener Vereine eine Doppelpaarung, so wird die Meldung nur anerkannt, wenn beide Vereine fristgerecht eine Meldung abgeben.

§ 10
Nichtteilnahme/Ahndungen

(1) Die Teilnehmer haben sich jeweils 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Disziplin beim RfS O19 zu melden. Die Anwesenheit kann auch durch andere Spieler verbindlich bestätigt werden. Es werden nur angemeldete Spieler ausgelost.

(2) Nimmt ein Spieler, der ordnungsgemäß gemeldet wurde und keine Absage erhalten hat, an dem Turnier nicht teil, so hat er in jedem Fall das Meldegeld an den Ausrichter zu zahlen.

(3) Nimmt ein Spieler unentschuldigt an einem A-RLT-O19 nicht teil, verliert er das Melderecht für das nächste RLT und muss eine Ordnungsgebühr von 20 Euro an den DBV zahlen. Eine Absage hat vor Turnierbeginn unter der veröffentlichten Meldeadresse (§ 29 der Satzung) zu erfolgen.

§ 11
Sonstiges

Einzelheiten und eventuelle Änderungen werden in den Ausrichterverträgen beziehungsweise in der Ausschreibung geregelt.

Spielordnung

Anlage III
Turnierbestimmungen Teil 1

vom 08.Juni 2024

Abschnitt 1
Allgemeines

Die Turnierbestimmungen regeln alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren in Verbindung stehen.

Abschnitt 2
Arten der Turniere

§ 1

Turnierarten sind:

1. Internationale Turniere,
2. Bundesturniere,
3. Überregionalturniere (über den Bereich eines BLV hinausgehend)

§ 2

Ein Turnier kann auch auf Spieler einer bestimmten Spielstärke oder Altersklasse, einer besonderen Gemeinschaft oder Gruppe beschränkt werden, ohne dabei die Eigenschaft der unter § 1 genannten Turniere zu verlieren.

§ 3

Der Teilnehmerkreis für ein Turnier ist in der Ausschreibung abzugrenzen und muss klar erkennbar sein.

§ 4

Ist bei einem Turnier der Teilnehmerkreis in verschiedenen Wettbewerben abgegrenzt, so ist für die Benennung des Turniers diejenige Turnierart entscheidend, die die Grenze am weitesten zieht.

Abschnitt 3
Turniergenehmigung und Zulassung

§ 5

Die Genehmigung der Durchführung von internationalen Turnieren, Bundesturnieren sowie Turnieren, die zum Zeitpunkt der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 SpO stattfinden, erteilt der Ausschuss für Wettkampfsport, Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19).

§ 6

Anträge für nach § 7 Abs. 2 SpO genehmigungspflichtige Turniere (einschließlich der Ausschreibung) sind in dreifacher Ausfertigung (einmal mit Genehmigungsvermerk für den Antragsteller zurück, einmal für die Veröffentlichung, einmal für die Genehmigungsstelle) einzureichen. Die Anträge müssen einen Genehmigungsvermerk des zuständigen BLV haben.

§ 7

Keine Ausschreibung darf veröffentlicht werden, bevor nicht die Genehmigung schriftlich erteilt wurde.

§ 8

Ein Turnier darf nur dann als „International“ bezeichnet werden, wenn die Teilnahme von Spielern aus mindestens drei verschiedenen nationalen Badminton-Verbänden nach menschlichem Ermessen als gesichert anzusehen ist.

§ 9

Ein Bundesturnier oder Überregionalturnier darf nur als solches bezeichnet werden, wenn die Ausschreibung gemäß § 29 der Satzung veröffentlicht wurde und Spieler des gesamten Verbandsgebietes beziehungsweise aus mehr als einem BLV teilnehmen können.

§ 10

An dem Turnier sind nur die Spieler startberechtigt, die dem Teilnehmerkreis zum Meldeschluss angehören.

§ 11

Von der Teilnahme am Turnier sind ausgeschlossen:

1. Spieler, die nicht gemäß der Ausschreibung zum Teilnehmerkreis gehören.
2. Spieler, für die eine allgemeine Spielsperre (gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung, Artikel 10 des ADC, § 4 RO) oder ein allgemeines Spielverbot (gemäß § 9 SpO-DB beziehungsweise fehlende Spielberechtigung gemäß § 4 SpO oder § 8 JO) besteht. Unter Spielsperre und Spielverbot fällt nicht die Wartezeit, die innerhalb eines BLV wegen Vereinswechsels besteht.

§ 12

Turnierteilnehmer müssen Angehörige des DBV oder eines der BWF angeschlossenen Verbandes sein. Der Nachweis ist durch eine Spielberechtigung zu erbringen.

§ 13

Turnierteilnehmer, die einer Wartezeit innerhalb eines BLV unterliegen, können nicht in einer entsprechenden Mannschaftswertung berücksichtigt werden. Für die Mannschaftswertung bei einem Turnier gilt nur die gültige Eintragung auf der Spielberechtigungsliste.

§ 14

Ein Spieler darf grundsätzlich in drei Disziplinen melden und starten. Der Veranstalter kann die Teilnahme beschränken. Dies muss aus der Ausschreibung ersichtlich sein.

Abschnitt 4
Turnierausschreibung

§ 15

Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Turniers.
2. Den Namen des Veranstalters und Ausrichters.
3. Den Beginn.
4. Den Ort der Austragung und die Zahl der verfügbaren Spielfelder.
5. Die einzelnen Wettbewerbe und die etwaige Einteilung in Klassen.
6. Die Benennung des Teilnehmerkreises.
7. Tag und Zeit des Meldeschlusses.
8. Ort, Tag und Zeit der Auslosung.
9. Die Höhe der Gebühren.
10. Die Stellen mit Anschriften und Kontoverbindung, an die die Meldung und die Zahlung der Gebühren zu erfolgen hat.
11. Den Austragungsmodus des Turniers (einfaches oder doppeltes K.-o.-System oder Pool-System).
12. Die Ballmarke.
13. Benennung des Turnierausschusses.
14. Die Voraussetzungen zur Verteilung der Preise und Urkunden.
15. Die Bedingungen für Wanderpreise.
16. Die Bestimmung für die Streichung eines Spielers bei nicht rechtzeitigem Antreten.
17. Die Bestimmung über den Einsatz von Schiedsrichtern.
18. Eventuelle Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung.
19. Quartierhinweise.
20. Genehmigungsvermerk des zuständigen Organs.

Abschnitt 5
Meldung und Auslosung

§ 16

Die Meldung soll Vor- und Zuname, die Anschrift und die Vereinszugehörigkeit des Teilnehmers, die Wettbewerbe, an denen er teilnehmen will, und alle sonst in der Ausschreibung verlangten Angaben enthalten.

§ 17

Meldungen, die zwischen Meldeschluss und Auslosung eingehen, sind zurückzuweisen, sofern nicht besondere Gründe für die Verspätung nachgewiesen werden.

§ 18

Meldungen von Spielern, die nach § 11 von der Teilnahme ausgeschlossen sind, sind zurückzuweisen. Meldungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, können zurückgewiesen werden, da sie die fristgerechte Beendigung des Turniers in Frage stellen.

§ 19

Kein Spieler darf zu zwei Turnieren melden oder an zwei Turnieren teilnehmen, die für dieselbe Zeit an verschiedenen Orten genehmigt sind oder sich zeitlich überschneiden. Hierbei ist es unerheblich, ob dies nationale oder internationale Turniere sind.

Im Doppel darf nicht mit verschiedenen Partnern in derselben Disziplin gemeldet werden. Bei einem solchen Verstoß ist der Spieler von den Meldelisten zu streichen. Sollte der Verstoß erst nach den Turnieren festgestellt werden, so kann der DBV disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungs- und Ordnungswerk einleiten.

Ausschließlich für Spieler der Altersklassen U09 bis U19 ist es zulässig, für zwei oder mehr Turniere, die zur selben Zeit an verschiedenen Orten stattfinden oder sich zeitlich überlappen, zu melden. Eine Teilnahme ist jedoch letztendlich nur bei einem der zeitgleich stattfindenden Turniere zulässig. Es besteht daher für die Verantwortliche/den Verantwortlichen für die Meldung/en die Verpflichtung, die notwendige/n Abmeldung/en bzw. Rücknahme/en der Meldung/en rechtzeitig vor einer Auslosung vorzunehmen. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, so kann der DBV disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungs- und Ordnungswerk einleiten. Ausnahme: Die Disziplin in der gemeldet wird, ist beendet und findet nicht am gleichen Wochentag statt.

§ 20

Das Meldegeld ist mit der Meldung fällig und muss vor Turnierbeginn und auch dann entrichtet werden, wenn die Spieler – ohne vom Veranstalter beziehungsweise Ausrichter eine Absage erhalten zu haben – an dem Turnier nicht teilnehmen.

§ 21

Die Auslosung ist öffentlich durch die vom Turnierausschuss beauftragten Personen nach Anlage IV zur SpO (Turnierbestimmungen Teil 2) vorzunehmen.

§ 22

Spieler, für die eine Teilnahmemeldung abgegeben wurde, haben die damit verbundenen Verpflichtungen einzuhalten. Der Spieler hat dem Veranstalter die Nichtteilnahme unverzüglich mitzuteilen.

§ 23

Das Setzen der Spieler erfolgt nach Anlage IV zur SpO (Turnierbestimmungen Teil 2). Es hat nach der zur Zeit bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss beziehungsweise dem jeweiligen Setzgremium nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.

§ 24

Bei internationalen und Turnieren auf Bundesebene ist die Auslosung so vorzunehmen, dass Spieler derselben Nation, desselben BLV oder desselben Vereins im ersten Spiel nach Möglichkeit nicht aufeinandertreffen. Bei Deutschen Meisterschaften ist so auszulosen, dass Spieler der gleichen Gruppe im ersten Spiel nach Möglichkeit nicht aufeinandertreffen.

§ 25

Bei Meisterschaften oder Turnieren mit Meisterschaftscharakter darf nach der Auslosung grundsätzlich keine Änderung vorgenommen werden, mit folgenden Ausnahmen. Die für die Auslosung verantwortliche Stelle kann Änderungen vornehmen, wenn noch kein Spiel in der betroffenen Disziplin begonnen hat und

a) ein Fehler in der Behandlung der Meldungen oder bei der Durchführung der Auslosung erfolgt oder

b) in jeweils zwei ausgelosten Doppelpaarungen jeweils ein Doppelpartner ausfällt.

Im Falle des Ausfalls nach Buchstabe b können aus den verbliebenen Doppelpartnern neue Paarungen gebildet werden. Wenn eine der beiden Originalpaarungen in der ersten Runde eine Rast zugelost bekam, so ist dieser Platz in der Auslosung zuzuweisen, anderenfalls entscheidet das Los über den Platz in der Auslosung.

Bei Deutschen und Gruppenmeisterschaften können durch Verletzung oder Krankheit ausgefallene Spieler, im Doppel auch ganze Paarungen, durch Spieler der gleichen Gruppe bei Deutschen Meisterschaften beziehungsweise des gleichen BLV bei Gruppenmeisterschaften ersetzt werden.

Die Zusammensetzung ist bis 30 Minuten vor Disziplinbeginn beim Turnierausschuss anzumelden.

§ 26

In jedem Wettbewerb darf je ein Platz in jedem Viertel der Auslosungsübersicht (Turnierplan), der vor der Auslosung festgelegt werden muss, freigehalten werden (Scheinmeldung). Sie können durch solche Meldungen ausgefüllt werden, die ohne Verschulden des Betreffenden nicht ausgelost wurden. Über die Teilnahme entscheidet der Turnierausschuss endgültig. Die Auffüllung der Scheinmeldungen ist vor Turnierbeginn öffentlich auszulosen. Fällt eine Scheinmeldung in den zweiten Durchgang des Turnierplanes, ist der Platz nicht durch Freihalten sicherzustellen, sondern es ist zu bestimmen, wer bei einer eventuellen Auffüllung der Scheinmeldung ein Spiel im ersten Durchgang zu bestreiten hat.

§ 27

Das Ergebnis der Auslosung ist spätestens bei Turnierbeginn durch Aushang den Teilnehmern bekannt zu geben.

§ 28

Nach Disziplinbeginn können in dieser Disziplin keine Plätze der Scheinmeldungen mehr belegt werden.

Abschnitt 6
Durchführung des Turniers

§ 29

Zur Durchführung des Turniers ernennt der Veranstalter einen Turnierausschuss, der aus je einem Vertreter des Veranstalters als Vorsitzendem und des Ausrichters sowie dem Referee besteht. Er kann bei Bedarf um weitere Personen erweitert werden. In jedem Falle muss der Turnierausschuss so zusammengesetzt sein, dass bei Abstimmungen keine Stimmengleichheit zu Stande kommen kann.

Der Turnierausschuss ist gegenüber der Turnierleitung weisungsberechtigt.

§ 30

Der Turnierausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung.
2. Annahme und etwaige Zurückweisung der Meldungen.
3. Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung.
4. Durchführung des Turniers.
5. Für Ordnung im Bereich der Austragungsstätte zu sorgen.
6. Ausschluss von Spielern während des Turniers.
7. Entscheidungen in Streitfällen auf Antrag, sofern nicht der Schiedsrichter oder Referee zuständig ist.
8. Entscheidungen über Abbruch oder Verlängerung des Turniers, wenn zwingende Gründe vorliegen.

9. Feststellung des Siegers, wenn das Turnier durch widrige Umstände abgebrochen werden muss.
10. Überwachung der Turnierleitung.

§ 31

Die Turnierleitung hat folgende Aufgaben:

1. Ausfüllen und Drucken der Turnierpläne.
2. Rechtzeitiges Aufrufen der Spiele.
3. Ausfüllen der Schiedsrichterzettel.
4. Eintragen der Ergebnisse, auf die in der Halle aushängenden Turnierpläne.
5. Organisieren der Ballausgabe.
6. Organisieren eines Felddienstes (Namenschilder, Ordnung, und anderes).

Weitere Aufgaben können der Turnierleitung übertragen werden.

§ 32

Für jedes Turnier ist ein Referee zu benennen. Er darf in keiner anderen Funktion am Turnier beteiligt sein.

Sein Aufgabenbereich ergibt sich auch aus dem Regelwerk, den Anweisungen für Technische Offizielle sowie den entsprechenden Ordnungen.

In Fragen der Regelauslegung hat er die alleinige Kompetenz.

Bei allen internationalen, Bundes- und Überregionalturnieren ein Referee einzusetzen, der DBV-Referee sein sollte.

§ 33

Jedes Spiel in einem Turnier muss von einem geprüften Schiedsrichter geleitet werden. In Ermangelung eines Schiedsrichters können auf Ersuchen des Turnierausschusses auch die Spieler des Turniers für dieses Amt verpflichtet werden. Sie können sich vertreten lassen, wenn dadurch der Ablauf des Turniers nicht erschwert wird. Bei ungerechtfertigter Weigerung, oder wenn das Amt des Schiedsrichters entgegen der zu erwartenden Fähigkeit ausgeübt wird, kann der Turnierausschuss den Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen.

Ausgeschiedene Spieler können nur eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz vor Ablauf von einer Stunde nach dem Ausscheiden möglich ist. Auf Wunsch muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich nach ihrem Spiel zu erfrischen.

§ 34

Die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters sind im Regelwerk, Anweisungen für Technische Offizielle und der DBV-SRO festgelegt.

Ein für ein Turnier nominierter Schiedsrichter darf in keiner anderen Funktion aktiv an diesem Turnier teilnehmen.

§ 35

Die Spieler haben den Anweisungen des Turnierausschusses Folge zu leisten. Sie haben die Spiele in sportgerechter Kleidung durchzuführen. Auch die warme Sportkleidung muss sportgerecht sein, wenn sie während des Spiels getragen werden soll. Das Ablegen der warmen Sportkleidung bedarf, wie jede andere Unterbrechung des Spiels, der Zustimmung des Schiedsrichters. Bezüglich der Spielkleidung wird auf § 1 Abs. 2 SpO verwiesen. Ein Spieler darf nicht Mitglied des Turnierausschusses sein.

§ 36

Wer durch Worte oder Handlungen seine Missbilligung an Entscheidungen von Technischen Offiziellen in verletzender Form zum Ausdruck bringt, ist von der weiteren Teilnahme am Turnier auszuschließen.

§ 37

Wenn ein Turnier wegen besonderer Umstände nicht fristgerecht beendet werden kann, so ist der Turnierausschuss berechtigt, das Turnier zu verlängern.

§ 38

Jeder Spieler hat zwischen zwei Spielen einen Anspruch darauf, eine Pause von 30 Minuten zu erhalten.

§ 39

Wertung eines Spiels bei Disqualifikation oder Verletzung:

Ist bei einem Turnier allein Sieg oder Niederlage von Bedeutung (zum Beispiel K.-o.-System), so wird der Spielstand bei Abbruch notiert, mit dem Zusatz:

„(Spielername) disqualifiziert“ beziehungsweise „... verletzt aufgegeben“.

Ist auch das Satzergebnis von Bedeutung (zum Beispiel Gruppenspiele oder Mannschaftskampf), so wird der Spielstand

1. bei Disqualifikation auf 21:0 / 21:0 für den Gegner gesetzt,
2. bei Verletzung zum Satzgewinn des Gegners aufgefüllt.

Ein dadurch eventuell folgender Satz wird mit 21:0 angefügt.

Beispiel: Muss der mit 21:11 / 20:14 führende Spieler aufgeben, so wird der zweite Satz auf 20:22 aufgefüllt und der dritte Satz mit 0:21 angefügt.

§ 40

Der Ausrichter hat i.S.d. §2 Abs. 2 Nr. 11 DBV-Satzung eine möglichst nachhaltige Turnierausrichtung sicherzustellen. Der Leitfaden „Green Tournaments im Deutschen Badminton - Leitfaden für Ausrichtende“ dient als Grundlage für eine nachhaltige Turnierdurchführung.

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

§ 41

Ein Spieler, der nicht zehn Minuten nach dem in der Ausschreibung festgesetzten oder ihm nachträglich mitgeteilten Disziplinbeginn spielbereit ist, kann von der Teilnahme in der entsprechenden Disziplin ausgeschlossen werden.

§ 42

Spätestens zwei Wochen nach Beendigung eines Turniers hat der Turnierausschuss ein genau ausgefülltes Turnierprogramm mit allen Spielergebnissen in zweifacher Ausfertigung der Stelle einzusenden, die für die Genehmigung des Turniers zuständig war.

Von dort wird eine Ausfertigung zur Veröffentlichung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 43

Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Turnierausschusses entscheidet bei allen Veranstaltungen, die der Aufsicht des RfS O19 unterstehen, das RfS O19 endgültig.

Bei allen anderen Turnieren entscheidet das Rechtsorgan, in dessen Bereich die Veranstaltung durchgeführt wird.

Bei Zuwiderhandlung gegen die §§ 5, 6, 7 und 42 wird ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro verhängt.

Spielordnung

Anlage IV
Turnierbestimmungen Teil 2

vom 08. Juni 2024

Abschnitt 1
Knock-out-System

§ 1
K.-o.-System

(1) In einem Turnier werden die besten Spieler oder Paare in der Regel nach dem Knock-out-System ermittelt. Vor Beginn des Turniers wird das Ergebnis einer Auslosung in eine Tabelle eingetragen. Die jeweiligen Sieger einer Runde treffen sich zu einer weiteren Begegnung in der nächsten Runde, bis aus der Endrunde der Sieger hervorgeht.

(2) Für die Durchführung der Turniere nach dem Knock-out-System gilt im Einzelnen Folgendes (siehe Zeichnung):

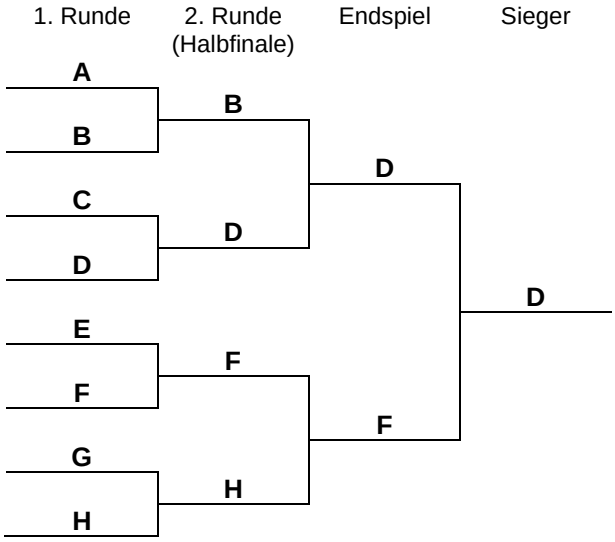

§ 2
Aufstellen des Turnierplanes

(1) Wenn die Anzahl der Spieler 4, 8, 16, 32, 64 und so weiter (Vollzahl) beträgt, ist der „8er-Turnierplan“, der „16er-Turnierplan“, der „32er-Turnierplan“ oder der „64er-Turnierplan“ zu verwenden.

(2) Ist dagegen die Anzahl der teilnehmenden Spieler eine andere als eine Vollzahl, fallen in der ersten Runde Spiele aus. Jedes ausfallende Spiel wird mit „Rast“ bezeichnet. Die Anzahl der Rasten ist die Differenz zwischen der Anzahl der teilnehmenden Spieler und der nächsthöheren Vollzahl.

(3) Die Rasten werden wie folgt vergeben:

Teiln.	Rasten	Position der Rasten 4er- oder 8er-Turnierplan			
3	1	2			
4	0				
5	3	2	4	7	
6	2	2		7	
7	1	2			
8	0				

Teiln.	Rasten	Position der Rasten 16er-Turnierplan							
9	7	2	4	6	8	11	13		15
10	6	2	4	6		11	13		15
11	5	2	4	6		11			15
12	4	2		6		11			15
13	3	2		6					15
14	2	2							15
15	1	2							
16	0								

Teiln.	Rasten	Position der Rasten 32er-Turnierplan															
17	15	2	4	6	8	10	12	14	16	19	21	23	25	27	29	31	
18	14	2	4	6	8	10	12	14		19	21	23	25	27	29	31	
19	13	2	4	6	8	10	12	14		19	21	23		27	29	31	
20	12	2	4	6		10	12	14		19	21	23		27	29	31	
21	11	2	4	6		10	12	14		19		23		27	29	31	
22	10	2	4	6		10		14		19		23		27	29	31	
23	9	2	4	6		10		14		19		23		27		31	
24	8	2		6		10		14		19		23		27		31	
25	7	2		6		10		14				23		27		31	
26	6	2		6		10						23		27		31	
27	5	2		6		10						23				31	
28	4	2				10						23				31	
29	3	2				10										31	
30	2	2														31	
31	1	2															
32	0																

Teiln.	Rasten	Position der Rasten 64er-Turnierplan **obere** Hälfte															
33	31	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
34	30	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	
35	29	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	
36	28	2	4	6	8	10	12	14		18	20	22	24	26	28	30	
37	27	2	4	6	8	10	12	14		18	20	22	24	26	28	30	
38	26	2	4	6	8	10	12	14		18	20	22		26	28	30	
39	25	2	4	6	8	10	12	14		18	20	22		26	28	30	
40	24	2	4	6		10	12	14		18	20	22		26	28	30	
41	23	2	4	6		10	12	14		18	20	22		26	28	30	
42	22	2	4	6		10	12	14		18	20	22		26		30	
43	21	2	4	6		10	12	14		18	20	22		26		30	
44	20	2	4	6		10		14		18	20	22		26		30	
45	19	2	4	6		10		14		18	20	22		26		30	
46	18	2	4	6		10		14		18		22		26		30	
47	17	2	4	6		10		14		18		22		26		30	
48	16	2		6		10		14		18		22		26		30	
49	15	2		6		10		14		18		22		26		30	
50	14	2		6		10		14		18		22		26			
51	13	2		6		10		14		18		22		26			
52	12	2		6		10				18		22		26			
53	11	2		6		10				18		22		26			
54	10	2		6		10				18				26			
55	9	2		6		10				18				26			
56	8	2				10				18				26			
57	7	2				10				18				26			
58	6	2				10				18							
59	5	2				10				18							
60	4	2								18							
61	3	2								18							
62	2	2															
63	1	2															
64	0																

Teiln.	Rasten	Position der Rasten 64er-Turnierplan **untere** Hälfte															
33	31	35	37	39	41	43	45	47		49	51	53	55	57	59	61	63
34	30	35	37	39	41	43	45	47		49	51	53	55	57	59	61	63
35	29	35	37	39	41	43	45	47			51	53	55	57	59	61	63
36	28	35	37	39	41	43	45	47			51	53	55	57	59	61	63
37	27	35	37	39		43	45	47			51	53	55	57	59	61	63
38	26	35	37	39		43	45	47			51	53	55	57	59	61	63
39	25	35	37	39		43	45	47			51	53	55		59	61	63
40	24	35	37	39		43	45	47			51	53	55		59	61	63
41	23	35		39		43	45	47			51	53	55		59	61	63
42	22	35		39		43	45	47			51	53	55		59	61	63
43	21	35		39		43	45	47			51		55		59	61	63
44	20	35		39		43	45	47			51		55		59	61	63
45	19	35		39		43		47			51		55		59	61	63
46	18	35		39		43		47			51		55		59	61	63
47	17	35		39		43		47			51		55		59		63
48	16	35		39		43		47			51		55		59		63
49	15			39		43		47			51		55		59		63
50	14			39		43		47			51		55		59		63
51	13			39		43		47					55		59		63
52	12			39		43		47					55		59		63
53	11			39				47					55		59		63
54	10			39				47					55		59		63
55	9			39				47					55				63
56	8			39				47					55				63
57	7							47					55				63
58	6							47					55				63
59	5							47									63
60	4							47									63
61	3																63
62	2																63
63	1																
64	0																

§ 3
Setzen von Spielern

(1) Es können gesetzt werden:

Bei mindestens 64 Teilnehmern oder Paaren – 16 Spieler oder Paare

Bei mindestens 32 Teilnehmern oder Paaren – 8 Spieler oder Paare.

Bei mindestens 16 Teilnehmern oder Paaren – 4 Spieler oder Paare.

Bei mindestens 8 Teilnehmern oder Paaren – 2 Spieler oder Paare.

Bei 7 oder weniger Teilnehmern oder Paaren – 1 Spieler oder Paar.

Gilt ein Turnier als Qualifikationswettbewerb für ein übergeordnetes Turnier, so kann die doppelte Anzahl von Spielern beziehungsweise Paaren gesetzt werden.

Abweichungen von der maximalen Anzahl der Setzplätze können in begründeten Fällen vom dem Ausschuss/Gremium vorgenommen werden, das für die Setzliste zuständig ist.

(2) Wer von den Spielern gesetzt wird, bestimmt der verantwortliche Turnierausschuss beziehungsweise das jeweilige Setzgremium. Diese haben nach eigener und freier Überzeugung festzusetzen, welche Spieler nach ihrer Meinung die Besten sind.

Bei den zu setzenden Spielern hat der Turnierausschuss entsprechend der Spielstärke die Rangfolge (Rangliste) festzulegen.

(3) Das Setzen geschieht in dem Turnierplan wie folgt, wobei die Setzplätze 3/4, 5/8 (ggf. 5/6 oder 5/7 wenn weniger als 8 gesetzt werden) und 9/16 (ggf. 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14 oder 9/15 wenn weniger als 16 gesetzt werden) je für sich ausgelost werden:

Teiln. / Paare	S1	S2	S3/4		S5/8				S9/16							
									S9/15							
					S5/7				S9/14							
									S9/13							
			S3		S5/6				S9/12							
									S9/11							
					S5				S9/10							
									S9							
3 – 4	1	*4*														
5 – 7	1	*8*														
8	1	8	*6*	*3*												
9 – 15	1	16	*12*	*5*												
16	1	16	12	5	*7*	*10*	*14*	*3*								
17 – 31	1	32	24	9	*13*	*20*	*28*	*5*								
32	1	32	24	9	13	20	28	5	*7*	*26*	*18*	*15*	*11*	*22*	*30*	*3*
33 – 63	1	64	48	17	25	40	56	9	*13*	*52*	*36*	*29*	*21*	*44*	*60*	*5*
64	1	64	48	17	25	40	56	9	13	52	36	29	21	44	60	5

Die Entscheidung über die Anzahl der Setzplätze und darüber, ob die Setzplätze per Pool (3/4, 5/8, 9/16) gelost oder Spielern/Paarungen fest zugeordnet werden, trifft der zuständige Ausschuss/das zuständige Gremium.

Abschnitt 2
Das Doppel-Knock-out-System

§ 4
Doppel-K.-o.-System

(1) Sollen in einem Turnier die Spieler nicht bereits mit der ersten, sondern erst mit der zweiten Niederlage aus dem Turnier ausscheiden, so kann das Doppel-K.-o.-System angewandt werden.

(2) Bei der Anwendung dieses Systems ist die Anzahl der Spiele doppelt so groß wie beim einfachen K.-o.-System. Darum muss geprüft werden, ob die für die Durchführung des Turniers vorgesehene Zeit sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Spielfelder zur reibungslosen Abwicklung des Turniers ausreichen.

(3) Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auslosung und das Setzen der Turnierteilnehmer werden wie bei der Anwendung des K.-o.-Systems vorgenommen.
2. Der Turnierplan „Doppel-K.-o.-System“ setzt sich aus der Hauptrunde (Siegerseite) und der Trostrunde (Verliererseite) zusammen. Ferner hat er die genaue Markierung zu enthalten, um den Verlierer in der Hauptrunde den Wechsel zur Trostrunde kenntlich zu machen.
3. Durchführung des Turniers:
   a) Grundsätzlich scheidet ein Spieler erst aus dem Turnier aus, wenn er das zweite Spiel verloren hat (Ausnahme: Buchstabe f).
   b) Der Sieger eines Spieles in der Hauptrunde rückt entsprechend dem Turnierplan in die nächste Runde weiter. Das geht so lange, bis er Sieger der Hauptrunde ist.
   c) Der Verlierer der Hauptrunde wechselt auf die Verliererseite und spielt in der Trostrunde so lange weiter, bis er das zweite Spiel verliert. Der Wechsel von der Haupt- in die Trostrunde erfolgt so, wie es die Zahlenmarkierung im Turnierplan festlegt.
   d) Der Gewinner eines Spieles in der Trostrunde rückt entsprechend dem Turnierplan so lange in die nächste Runde weiter, bis er Sieger der Trostrunde ist.
   e) Das Endspiel wird von dem Sieger der Hauptrunde und dem Sieger der Trostrunde ausgetragen. Der Sieger ist der Turniersieger.
   f) Eine Wiederholung des Endspiels findet auch dann nicht statt, wenn der Sieger der Hauptrunde das Endspiel verliert.
   g) Ein Spieler, der zum vorgesehenen Zeitpunkt sein Spiel in der Hauptrunde nicht austrägt, verliert dieses Spiel kampflos und wechselt auf die Verliererseite. Er kann in der Trostrunde weiterspielen, wenn er dort zu seinem Spielaufruf spielbereit ist.

Turnierplan „Doppel-K.-o.-System“

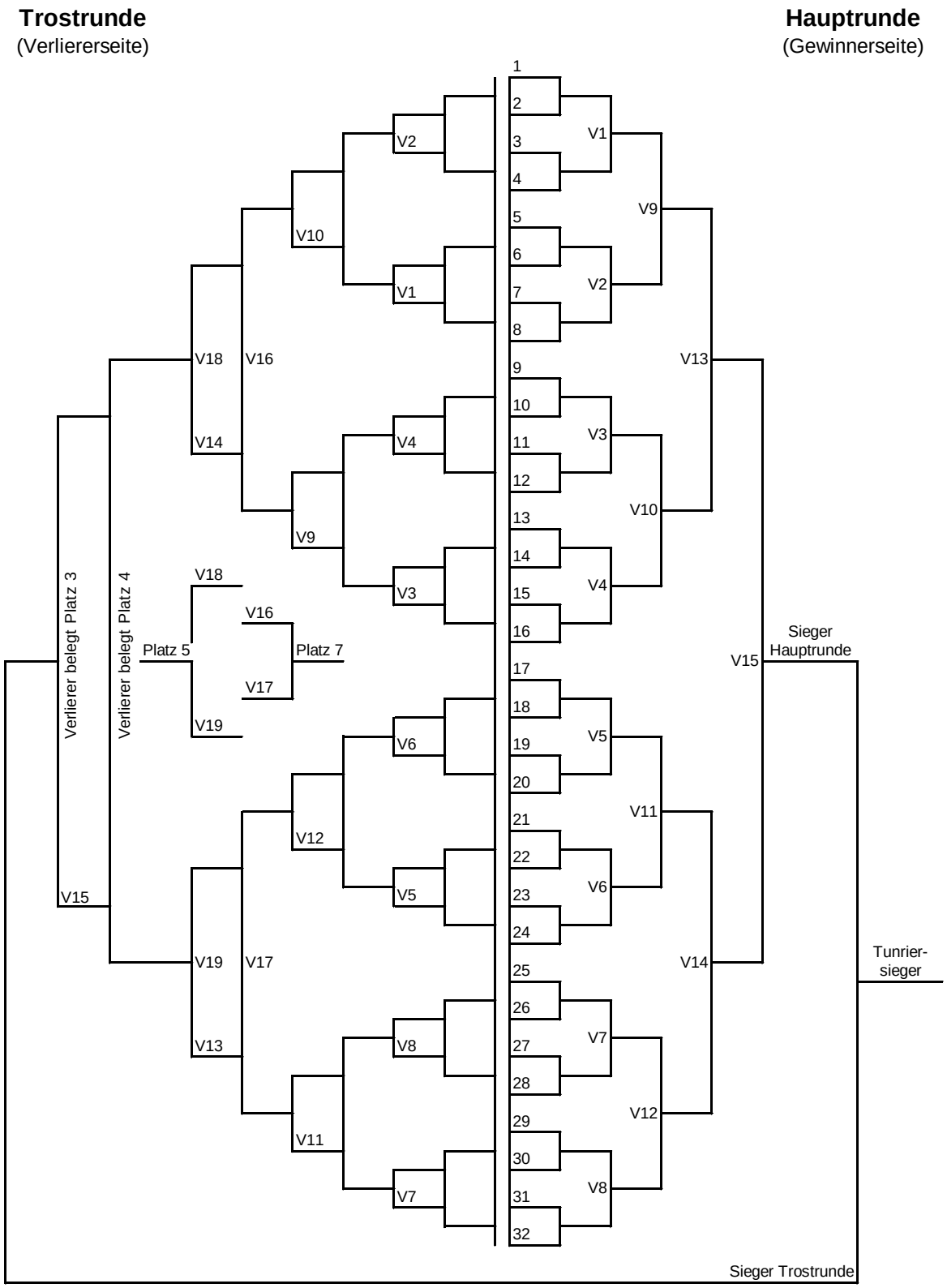

Abschnitt 3
Poolsystem

§ 5
Allgemeines

Turniersieger können auch durch Rundenspiele (Poolsystem) ermittelt werden. Die Spieler bestreiten hierbei mehrere Spiele, je nach Größe des Pools, bevor sie aus dem Turnier ausscheiden, Turniersieger sind, beziehungsweise durch weitere Spiele (neuer Pool, so genannte Überkreuzspiele oder Knock-out-Spiele) Turniersieger werden.

§ 6
Anzahl und Größe der Pools

Je nach Teilnehmerfeld können Pools mit drei, vier, fünf, sechs Spielern und so weiter gebildet werden. Es sollten möglichst Pools mit einer geraden Zahl gebildet werden, da bei ungerader Zahl ein Spieler immer eine Freirunde hat.

§ 7
Setzen von Spielern

(1) Wird nur in einer Gruppe gespielt, werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 2 gesetzt. Werden mehrere Pools gebildet, werden die stärksten Spieler jeweils auf Platz 1 in den Pools gesetzt. Sollen noch mehr Spieler gesetzt werden, so belegen diese den Platz 2.

(2) Wer von den Spielern gesetzt wird, bestimmt der Turnierausschuss. Er hat nach eigener und freier Überzeugung festzusetzen, welche Spieler nach ihrer Meinung die Besten sind. Bei den zu setzenden Spielern hat der Turnierausschuss, entsprechend der Spielstärke, die Rangfolge (Rangliste) festzulegen.

§ 8
Gruppenübersicht – siehe Grafik

Teilnehmende Spieler oder Paare							Auswertung der Spiele			
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	Spiele	Sätze	Punkte	Platz
1	**XXX**									
2		**XXX**								
3			**XXX**							
4				**XXX**						
5					**XXX**					
6						**XXX**				

§ 9
Spielreihenfolge

(1) Folgende Reihenfolge ist festgelegt:

1. Pool mit **drei** Spielern

Erste Runde	1-3				
Zweite Runde	2-3				
Dritte Runde	1-2				

Insgesamt drei Spiele.

2. Pool mit **vier** Spielern

Erste Runde	1-4	und	2-3		
Zweite Runde	1-3	und	2-4		
Dritte Runde	1-2	und	3-4		

Insgesamt sechs Spiele.

3. Pool mit **fünf** Spielern

Erste Runde	1-5	und	2-4,		3 frei
Zweite Runde	3-5	und	1-4,		2 frei
Dritte Runde	2-5	und	1-3,		4 frei
Vierte Runde	4-5	und	2-3,		1 frei
Fünfte Runde	3-4	und	1-2,		5 frei

Insgesamt 10 Spiele.

4. Pool mit **sechs** Spielern

Erste Runde	1-6	und	2-4	und	3-5
Zweite Runde	1-4	und	2-5	und	3-6
Dritte Runde	1-3	und	2-6	und	4-5
Vierte Runde	1-5	und	2-3	und	4-6
Fünfte Runde	5-6	und	3-4	und	1-2

Insgesamt 15 Spiele.

Durch diese Ansetzung der Spielrunden wird sichergestellt, dass in der letzten Runde die stärksten Spieler gegeneinander spielen müssen.

(2) Bei mehr als sechs Spielern sollten Parallelpools gebildet werden, da sonst die Anzahl der Spiele für den Spieler und die Anzahl der gesamten Spiele für das Turnier zu groß wird.

(3) Die ideale Poolgröße für ein Turnier sind vier Teilnehmer.

§ 10
Auswertung der Pools

Zur Ermittlung des Gruppen- beziehungsweise Poolsiegers werden folgende Kriterien bewertet:

1. Anzahl der gewonnenen Spiele.
2. Die bessere Differenz der gespielten Sätze.
3. Die bessere Differenz der gespielten Punkte.

   Beispiele: + 3 ist besser als + 1

   – 1 ist besser als – 2
4. Direkter Vergleich zweier Spieler.
5. Losentscheid.

§ 11
Weiterführung des Turnieres

(1) Wurde nur eine Gruppe gespielt, ist der Gruppenerste Turniersieger.

(2) Wurde in zwei Pools gespielt, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die Gruppensieger ermitteln gegeneinander den Turniersieg.
2. Die Gruppenersten- und -zweiten (A1-B2 und B1-A2) ermitteln in Überkreuzspielen die Endspielteilnehmer.
3. Die Gruppenersten- und -zweiten bilden einen neuen Pool und ermitteln den Turniersieger in neuen Gruppenspielen.

(3) Wurde in drei Pools gespielt, muss in jedem Fall ein neuer Pool gebildet werden.

(4) Wurde in vier Pools gespielt, empfiehlt sich die Weiterführung im einfachen K.-o.-System A1-B1 und C1-D1. Die Sieger bestreiten das Endspiel.

Voraussetzung dafür ist folgendes Setzen:

Nr. 1 in Gruppe A; Nr. 2 in Gruppe D; Nr. 3 in Gruppe C; Nr. 4 in Gruppe B.

Es kann jedoch auch aus den Erstplatzierten ein neuer Pool gebildet werden.

(5) In jedem Fall muss die Regelung **vor** Turnierbeginn durch den Turnierausschuss festgelegt werden.

Aufgrund des Beschlusses des 60. Ordentlichen DBV-Verbandstages 2024, wird der Deutsche Badminton-Ligaverband e.V. (DBLV), zeitlich befristet, Gastmitglied des DBV. Die Organisation des Spielbetriebs für die 1. und 2. Bundesligen wird für den Zeitraum der Mitgliedschaft auf den DBLV übertragen und gilt für drei Saisons: 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027.

Die Bundesligaordnung (BLO) sowie die Durchführungsbestimmungen und alle Anlagen verbleiben weiterhin, mit Beginn am 30.06.2020, bis Ende der Spielsaison 2026/2027 (30.06.2027) außer Kraft.

Für den gleichen Zeitraum verbleiben alle in DBV Satzung/Ordnungen enthaltenen Hinweise und/oder Querverweise auf z.B. den Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten, BLVV, BLO nebst Durchführungsbestimmungen und Anlagen außer Kraft bzw. werden in die Zuständigkeit des DBLV übertragen. Aufgrund der zunächst zeitlich befristeten Mitgliedschaft des DBLV wird auf eine Streichung/Änderung im DBV Satzungswerk aus Gründen der Ökonomie verzichtet.

Die Regelungen für die Regionalligen und die darunter liegenden Spielklassen sind davon nicht betroffen und behalten im Bereich des DBV weiterhin ihre Gültigkeit. Der Auf- und Abstieg in bzw. aus der 2. Bundesliga wird in § 4 Ziffer 8-11 der DBLV Spielordnung geregelt.

Die Laufzeit der Vereinbarung zwischen DBV und DBLV ist abhängig von der Laufzeit des TVVertrages zwischen DBV und der Sportrechteund Marketing-Agentur GmbH, München (SportA) (01.01.2025 bis 31.12.2027) oder einer anderen Sportrechte-Agentur. Sofern SportA oder eine andere Sportrechte-Agentur von einer vertraglichen, einseitigen Verlängerungsoption bis zum 31.12.2028 Gebrauch machen, verlängern sich alle o.g. Regelungen um jeweils ein Jahr

~~Bundesligaordnung (BLO)~~

~~vom 9. Juni 2018~~

~~Gültig ab der Saison 2018/19~~

~~Die BLO ist seit der Saison 1998/99 aufgeteilt in einen Ordnungsteil (BLO) und einen Durchführungsteil (BLO-DB). Für die Praxis des Spielbetriebs hat dies keine Bedeutung, da die Gründe für die Aufteilung in einer Veränderung der Zuständigkeiten liegen. Für die Bestimmungen im Ordnungsteil (BLO) bleibt die Zuständigkeit beim DBV-Verbandstag, für jene im Durchführungsteil (BLO-DB) liegt sie jetzt allein bei der Bundesliga-Vollversammlung (BLVV) deren Bedeutung mit dieser Zuständigkeitsdelegation enorm aufgewertet wurde.~~

~~§ 1~~
~~Allgemeines~~

~~(1) 1. und 2. Bundesliga~~

~~Im Bereich des Deutschen Badminton-Verbandes e. V. (DBV) gibt es eine 1. Bundesliga (1. BL) und eine 2. Bundesliga (2. BL). Die 1. BL ist die höchste, die 2. BL die zweithöchste Mannschaftsspielklasse im DBV. Die 1. BL wird aus einer Staffel die 2. BL aus zwei Staffeln gebildet.~~

~~(2) Geltungsbereich~~

~~Die BLO gilt für den Spielbetrieb in den Bundesligen.~~

~~(3) Richtlinien~~

~~Veranstalter der Bundesligen ist der DBV. Maßgeblich für die Abwicklung sind die Satzung, Ordnungen und sonstigen Regeln des DBV, insbesondere diese Ordnung (BLO) mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (BLO-DB) und Anlagen.~~

~~(4) Staffelgröße~~

~~Die Staffel der 1. BL besteht – einschließlich der Spielsaison 2010/11 – aus acht Mannschaften.~~

~~Ab der Spielsaison 2011/12 besteht die Staffel der 1. BL aus zehn Mannschaften.~~

~~Die Staffeln der 2. BL bestehen – einschließlich der Spielsaison 2016/17 – aus jeweils acht Mannschaften.~~

~~Ab der Spielsaison 2017/18 bestehen die Staffeln der 2. BL aus jeweils zehn Mannschaften.~~

~~(5) Zusammensetzung der 2. Bundesliga~~

~~Für die regionale Zusammensetzung der 2. BL gilt gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung:~~

1. ~~»2. Bundesliga Nord« – wird gebildet aus Vereinen der Landesverbände der Gruppe Nord und der Gruppe West,~~
2. ~~»2. Bundesliga Süd« – wird gebildet aus Vereinen der Landesverbände der Gruppe Mitte und der Gruppe Südost.~~

~~(6) Bundesligasaison~~

~~Die Bundesligasaison beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.~~

~~§ 2~~
~~Zuständigkeiten~~

~~(1) Ausschuss für Wettkampfsport – Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19) und Bundesliga-Spielleiter (BL-SpL)~~

~~Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebes ist das RfS O19 in Zusammenarbeit mit dem »Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten« (AfBL). Sie bestimmen aus ihren Reihen den »Bundesliga-Spielleiter« (BL-SpL) als Verbindungsstelle zwischen den Vereinen und dem DBV. Dem BL-SpL obliegen:~~

1. ~~die Abwicklung des Spielbetriebes der Bundesligen gemäß BLO,~~
2. ~~die Überwachung der Einhaltung der BLO einschließlich der Verhängung von Bußgeldern gemäß § 7 Abs. 1[4] bei Verstößen gegen ihre Bestimmungen,~~
3. ~~die Führung der offiziellen Tabellen.~~

~~(2) Kontaktperson 2. Bundesliga~~

~~Für die sie betreffende Staffel der 2. BL benennen die Gruppen dem BL-SpL bis zum 15. Juli[5] j. J. eine Kontaktperson (Obmann der 2. BL Nord/Süd). Die Kontaktpersonen stellen die Verbindungsstelle zwischen den Vereinen der 2. BL und dem BL-SpL dar. Ihnen obliegen:~~

1. ~~die Vorprüfung der von den Vereinen ihrer Gruppe eingesandten Ranglisten,~~
2. ~~die jährliche Bekanntgabe der von der Gruppe vorgesehenen Auf- und Abstiegsregelung in die und aus der jeweiligen Staffel der 2. BL bis zum 1. Spieltag der Bundesligasaison an den BL-SpL gemäß § 3 Abs. 2,~~
3. ~~die Meldung der Aufsteiger an den BL-SpL gemäß § 3 Abs. 2.~~

~~(3) Rechtsinstanzen~~

~~Über Streitigkeiten, Proteste und sportliche Vergehen entscheidet das RfS O19 als erste Instanz im Sinne der RO. Seine Entscheidungen ergehen in der Regel im schriftlichen Verfahren und müssen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt werden.~~

~~Gegen Entscheidungen des RfS O19 können Rechtsmittel gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 RO beim Verbandsgericht eingelegt werden.~~

~~§ 3~~
~~Austragungsmodus 2. Bundesliga~~

~~(1) Abstieg aus der 2. Bundesliga~~

---

[4] *Wenn nicht näher bezeichnet, beziehen sich angegebene Paragraphen auf diese BLO.*
[5] *Sind angegebene Daten Termindaten, gilt in dieser BLO immer der Zusatz: „Datum des Poststempels“.*

~~In der Regel steigen ab der Spielsaison 2017/18 aus der 2. BL die in den Schlusstabellen der Staffeln auf den Plätzen neun und zehn stehenden Mannschaften ab.~~

~~Die Zahl kann sich erhöhen, wenn aus der 1. BL mehr Mannschaften in die Staffel der Gruppen absteigen (bzw. zurückgezogen werden), als aus ihr aufsteigen. In solchen Fällen steigen der Achtplatzierte, der Siebtplatzierte usw. ebenfalls ab.~~

~~Ziehen bis zum Termin der Teilnahmemeldung (§ 3 Abs. 2 BLO-DB) oder vor Beginn der Bundesligasaison Vereine ihre Mannschaften aus der 1. oder 2. BL zurück (bzw. rücken in die 1. BL nach), so rücken - falls dies noch organisatorisch möglich ist - aus jenen Gruppen, aus welchen die zurückziehenden bzw. nachrückenden Vereine kommen, Mannschaften nach. Musste ein acht- oder höherplatzierter Verein aus der betroffenen Staffel der 2. BL absteigen, so haben diese dabei allerdings Vorrang.~~

~~(2) Aufstieg in die 2. Bundesliga~~

~~Den Aufstieg in die Staffeln der 2. BL regeln die jeweiligen Gruppen. Alle dafür notwendigen Wettkämpfe müssen bis 15. April (§ 3 Abs. 2 BLO-DB) ausgetragen sein. Die Kontaktpersonen der 2. BL (§ 2 Abs. 2) haben dem BL-SpL bis zu diesem Termin den Aufsteiger (einen) ihrer Gruppe zu melden.~~

~~Die Kontaktpersonen haben dem BL-SpL bis zum Aufstiegsschlusstermin (§ 3 Abs. 2 BLO-DB) auch mitzuteilen, nach welchen Regelungen am Ende der jeweils nachfolgenden Bundesligasaison Auf- und Abstieg in ihren jeweiligen Gruppen stattfinden sollen. In diesen Regelungen sind alle Eventualfälle zu berücksichtigen.~~

~~ANLAGE II zur BLO zeigt den bei Redaktionsschluss gültigen Stand der »Auf- und Abstiegsregelungen zur 2. BL«. Veränderungen der Auf- und Abstiegsregelungen sind vom BL-SpL zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).~~

~~§ 4~~
~~Verwaltungskostenumlage~~

~~(1) Verwaltungskostenumlage~~

~~Jeder Bundesligaverein zahlt für jede Bundesligamannschaft in den Bundesligen eine Verwaltungskostenumlage. Diese beträgt pro Spielsaison 600 Euro für jede Mannschaft in der 1. BL und 300 Euro für jede Mannschaft in der 2. BL.~~

~~Nach der verbindlichen Teilnahmemeldung gemäß § 3 Abs. 2 BLO-DB erhalten die Vereine eine entsprechende Rechnung vom DBV per E-Mail mit Zahlungsfrist spätestens zum 01. August des jeweiligen Jahres.~~

~~Der Betrag ist auf ein vom DBV zu benennendes Konto des DBV zu zahlen. Ist der Betrag an dem Termin nicht eingegangen, wird der Verein für jede gemeldete Mannschaft mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 belegt. Der Verein erhält eine Mahnung mit einer erneuten Fristsetzung von 14 Tagen.~~

~~Ist der Betrag zu diesem Termin erneut nicht eingegangen, wird der Verein erneut mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 belegt. Der Verein erhält eine zweite Mahnung, wiederum mit einer Frist von 14 Tagen.~~

~~Hält der Verein auch die mit der zweiten Mahnung gesetzte Zahlungsfrist nicht ein, scheidet die Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde aus. Die weiteren Folgen sind in § 12 Abs. 9 BLO-DB geregelt.~~

~~In Zweifelsfällen entscheidet das RfS O19 in Absprache mit dem AfBL.~~

~~(2) Verwendung der Verwaltungskostenumlage (VKU)~~

~~Die VKU wird wie folgt verwendet:~~

~~1. Zur Erstattung der Reise- und Sachkosten der Mitglieder des AfBL.~~

~~2. Zur Erstattung entsprechender Kosten des Bundesligaspielleiters.~~

3. ~~Zur Erstattung von Kosten für den Einsatz und/oder für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in den Bundesligen.~~

4. ~~Über eventuelle weitere Ausgaben entscheidet der Vorsitzende des AfBL im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.~~

~~(3) Kosten für die Wettkämpfe~~

1. ~~Die Ballkosten trägt der jeweilige Heimverein.~~

2. ~~Der Heimverein trägt die im Zusammenhang mit der Ausrichtung anfallenden Hallenkosten.~~

3. ~~Der Heimverein trägt die Kosten für die Schiedsrichter. Jeder Schiedsrichter erhält für seinen Bundesligaeinsatz ein Honorar, in der 1. BL 50 Euro und in der 2. BL von 35 Euro. Zusätzlich erhält er eine Fahrtkostenentschädigung gemäß § 5 Nr. 1, 2 und 3 FO. Die Schiedsrichterkosten werden vor der offiziellen Anfangszeit in bar erstattet.~~

4. ~~Im Übrigen trägt jeder Verein die ihm entstandenen Kosten selbst.~~

~~§ 5~~
~~Einzelbestimmungen für Wettkämpfe~~

~~(1) Federbälle~~

~~Die Bundesligaspiele werden mit anerkannten und den Spielregeln entsprechenden Federbällen durchgeführt. Als anerkannt gelten jene Ballsorten, die vom Präsidium bis zum 1. Mai j. J. für die folgende Bundesligasaison bestimmt werden. Der Beschluss ist den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Die Ballsorte bestimmt der Heimverein. Die Kosten regelt § 4 Abs. 3 Nr. 1.~~

~~Die Bundesligavereine können dem Präsidium, über den AfBL bis jeweils zum 1.12. des laufenden Kalenderjahres für die bevorstehende Spielsaison,~~

1. ~~Naturfederballmarken in den verschiedenen Kategorien für den Eignungstest sowie~~

2. ~~die betreffenden Importeure benennen.~~

~~Das Präsidium wird diesen Importeuren die Ausschreibung des für die bevorstehende Spielsaison anstehenden Eignungstests bis zum 15.12. desselben Jahres zukommen lassen.~~

~~(2) Schiedsrichter~~

~~Für jeden Wettkampf in der 1. BL werden durch den Leiter des RfSR des für den Heimverein zuständigen Landesverbandes zwei Schiedsrichter eingesetzt. Diese müssen über eine gültige »nationale Lizenz« im Sinne der SRO verfügen.~~

~~In gleicher Weise werden die Schiedsrichter für die 2. BL eingesetzt. Sie sollen über eine gültige »nationale Lizenz« verfügen.~~

~~Das RfSR ist befugt, zusätzliche Schiedsrichter einzusetzen. Deren Kosten trägt der DBV. Werden zusätzliche Schiedsrichter durch beteiligte Vereine bzw. Landesverbände beim RfSR beantragt, gehen deren Kosten zu Lasten der beantragenden Vereine bzw. Landesverbände.~~

~~Einer der Schiedsrichter wird jeweils zum »verantwortlichen Leiter« des Wettkampfes ernannt. Als „verantwortlicher Leiter“ darf er nicht die Funktion eines Referee ausüben.~~

~~Bei der Schiedsrichtereinsetzung ist die Bildung von Fahrgemeinschaften anzustreben.~~

~~Die vorgesehene Schiedsrichtereinsatzplanung ist dem RfSR beziehungsweise dem von diesem benannten Schiedsrichtereinsatzleiter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.~~

~~Die Schiedsrichter haben während des Wettkampfes die Einhaltung der BLO durchzusetzen. Näheres zu Aufgaben und Befugnissen regelt Anlage IV zur BLO »Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei BL-Wettkämpfen«. Die Kosten regelt § 4 Abs. 3 Nr. 3.~~

~~Meisterschaftsspiele von bei BL-Wettkämpfen als Schiedsrichter eingesetzten Verbandsangehörigen sind gemäß § 9 Abs. 2 SpO-DB auf Antrag zu verlegen.~~

~~§ 6~~
~~Einzelbestimmungen für Spieler~~

~~Einsatz von Jugendlichen~~

~~Die BLO sieht Einschränkungen hinsichtlich der Meldung und des Einsatzes von Jugendlichen der Altersklassen U19, U17 und U15-2 nicht vor.~~

~~Den Vereinen wird aber dringend empfohlen für den Einsatz Minderjähriger in der Bundesliga das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.~~

~~Klarstellung: Jugendliche der Jahrgänge U15-1 und jünger dürfen in der Bundesliga nicht eingesetzt werden.~~

~~§ 7~~
~~Verstöße~~

~~(1) Bußgelder~~

~~Für Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung werden gegen den betreffenden Verein folgende Bußgelder festgesetzt:~~

1. ~~Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldungsabgabe bis vor Abschluss der Punktspielrunde:~~

   ~~a) aus der 1. BL ..... 2.000 Euro~~

   ~~b) aus der 2. BL ..... 1.000 Euro~~

2. ~~Nichtantreten zu einem Wettkampf:~~

   ~~a) 1. BL ..... 250 Euro~~

   ~~b) 2. BL ..... 125 Euro~~

   ~~Außerdem hat der Verein, dem die nichtangetretene Mannschaft angehört, die dem Gegner dadurch tatsächlich entstandenen Kosten bis 150 Euro zu erstatten. Absatz 1 Nr. 2 kann gemäß § 12 Abs. 8 BLO-DB bei Einwirkung von höherer Gewalt entfallen.~~

3. ~~Nichteinhaltung von Melde- bzw. Abgabefristen: ..... 100 Euro~~

4. ~~Nichteinhaltung von »Mindestanforderungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Badminton-Bundesligen« (Anlage VI zur BLO):~~
   ~~a) Bei erstmaligen Verstößen gegen Mindestanforderungen der Gruppe A je Verstoß ..... 100 Euro~~
   ~~Bei wiederholten Verstößen gegen Mindestanforderungen der Gruppe A 200 Euro~~
   ~~b) Bei erstmaligen Verstößen gegen Mindestanforderungen der Gruppe B je Verstoß ..... 50 Euro~~
   ~~Bei wiederholten Verstößen gegen Mindestanforderungen der Gruppe B 100 Euro~~
   ~~c) Bei erstmaligen Verstößen gegen Mindestanforderungen der Gruppe C je Verstoß ..... 25 Euro~~
   ~~Bei wiederholten Verstößen gegen Mindestanforderungen der Gruppe C 50 Euro~~

5. ~~Verstoß gegen Bestimmungen über Mannschaftskleidung gemäß § 8 Abs. 7 BLO-DB, je Spieler und Disziplin: ..... 50 Euro~~

6. ~~Sonstige Verstöße des Vereins: ..... bis 50 Euro~~

7. ~~Sonstige Verstöße von Spielern einer beteiligten Mannschaft: ..... bis 25 Euro~~

8. ~~Nichtteilnahme eines Vereinsvertreters an der Bundesligavollversammlung (Anlage I zur BLO): ..... 100 Euro~~

9. Nichteinhaltung von Fristen gemäß § 7 Abs. 6 BLO-DB (Pressematerialien) und § 11 BLO-DB (Nach dem Wettkampf): ..... 25 Euro

In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der AfBL.

(2) Verwarnung und Fehler (Verwarnung)

Für Verwarnungen einer Seite in einem Wettkampf werden gegen den betreffenden Verein folgende Bußgelder festgesetzt:

1. Aussprechen einer Verwarnung durch eine gelbe Karte ..... 50 Euro
2. Aussprechen einer Fehlerverwarnung durch eine rote Karte ..... 100 Euro

Wird in einem Spiel der Seite, die bereits eine gelbe Karte erhalten hat eine rote Karte gegeben, so wird das Bußgeld nur für die rote Karte verhängt. Wird in einem Spiel derselben Seite die rote Karte wiederholt gezeigt, so addiert sich das zu verhängende Bußgeld entsprechend.

Die nach Abs. 2 verhängten Bußgelder sind zugunsten der Jugendarbeit im DBV zu verwenden.

(3) Bei Disqualifikation

Für disqualifizierte Spieler gilt:

1. Vorgehen im aktuellen Wettkampf regelt § 12 Abs. 5 BLO-DB.
2. Über die Folgen der Disqualifikation entscheidet gemäß § 2 Abs. 3 das RfS O19 gemeinsam mit dem AfBL.

Erfolgt die Disqualifikation im Samstagsspiel eines Doppelspieltages, ist der Spieler im Sonntagsspiel spielberechtigt.

§ 8
Proteste

(1) Protestfrist

Proteste müssen innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis eines Protestgrundes (»Protestfrist«) schriftlich in fünffacher Ausfertigung beziehungsweise per E-Mail oder Fax beim BL-SpL eingelegt und begründet werden. Sie müssen vom Wettkampf-Mannschaftsführer auf dem Spielberichtformular als »Protestvorbehalt« bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt. Der Eintrag eines Protestvorbehaltes ist durch einen der Schiedsrichter unter Angabe des Zeitpunktes zu bestätigen.

Der BL-SpL darf im Falle von Verstößen auch dann tätig werden, wenn kein Protest ausgesprochen wird (§ 2 Abs. 1).

(2) Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt 50 Euro. Sie ist innerhalb der Protestfrist auf das Konto des DBV zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr erstattet.

(3) Instanz

Über Proteste entscheidet das RfS O19 gemäß § 2 Abs. 3.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Bundesligaordnung tritt zum 11. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzt die BLO vom 26. Juni 2004 in ihrer letzten Fassung vom 14. Juni 2014 samt deren Anlagen.

(2) Zuständigkeit für Änderungen

Änderungen der BLO können von der BLVV beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen der Bestätigung des danach folgenden DBV-Verbandstages.

~~Anträge anderer Organe zur BLO sind nur zulässig, wenn vorher die BLVV sowie der AfBL angehört worden sind.~~

~~Die Durchführungsbestimmungen und Anlagen zur BLO können durch Beschluss der BLVV geändert werden.~~

~~Ausgenommen von dieser Zuständigkeitsdelegierung sind die Anlagen II und IV zur BLO:~~

~~Zuständig für Änderungen der Anlage II zur BLO sind die Gruppensportwarte.~~

~~Anlage IV zur BLO kann von der BLVV nur im Einvernehmen mit dem RfSR geändert werden.~~

~~Durchführungsbestimmungen und Anlagen als Teil der BLO können auch weiterhin durch Beschlüsse des Verbandstages geändert werden.~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Durchführungsbestimmungen (BLO-DB)~~

~~vom 27. April 2019~~

~~Gültig ab Saison 2019/20~~

~~§ 1~~
~~Austragungsmodus 1. Bundesliga~~

~~(1) Punktspielrunde und Play-off-Runde 1. Bundesliga~~

~~Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffel der 1. BL („Punktspielrunde“) besteht aus einer Hin- und einer Rückspielrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet. Die Reihenfolge wird gemäß § 12 Abs. 3 ermittelt.~~

~~Nach der Punktspielrunde wird eine Play-off-Runde zur Ermittlung des Meisters gespielt.~~

~~Die Play-off-Runde zur Meisterermittlung besteht aus:~~

1. ~~den Viertelfinalbegegnungen 3 gegen 6 und 4 gegen 5 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde.~~
2. ~~den Halbfinalbegegnungen der beiden ersten der Abschlusstabelle der Punktspielrunde gegen die Sieger der Viertelfinalbegegnungen. Dabei spielt die Nummer 1 der Abschlusstabelle gegen den am niedrigsten platzierten Sieger der Viertelfinalspiele.~~
3. ~~dem Finale der Sieger des Halbfinals.~~

~~Alle Play-off-Spiele werden jeweils in einer Begegnung entschieden. Heimrecht hat die in der Schlusstabelle der Punktspielrunde jeweils höher platzierte Mannschaft. Zur Ermittlung der Sieger der Play-off-Begegnungen wird die Gesamtzahl der gewonnenen Spiele herangezogen.~~

~~Play-off-Halbfinalspiele sowie Play-off-Finale finden an einem Wochenende an einem Austragungsort statt („Final-Four“).~~

~~Beide Halbfinals beginnen am Samstag in der Regel um 15.00 Uhr parallel zueinander und werden auf je einem Spielfeld ausgetragen.~~

~~Das Finale am Sonntagnachmittag beginnt in der Regel um 14.00 Uhr. Dieses Spiel wird auf zwei Spielfeldern ausgetragen.~~

~~Die Einsatzberechtigung von Spielern regelt § 9 Abs. 7.~~

~~Vorstehende Regelung ist gültig ab Spielsaison 2017/18.~~

~~(2) Meistertitel und Absteiger 1. Bundesliga~~

~~Der Sieger des Play-off-Finalspiels erhält den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister“. Der Verlierer ist Deutscher Vizemeister. Die Ehrung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Finale.~~

~~Die Verlierer der Halbfinalspiele belegen Platz 3. Diese Ehrung erfolgt unmittelbar nach den Halbfinalspielen.~~

~~Absteiger aus der 1. BL sind die Mannschaften auf Platz 9 und 10 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde.~~

~~(3) Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga~~

~~Mit Wirkung zur Spielsaison 2017/18, das heißt erstmals nach Abschluss der Punktspielrunde 2016/17 der 1. und 2. BL, werden die beiden Aufsteiger in die 1. BL in einer Aufstiegsrunde ermittelt.~~

~~Teilnahmeberechtigt an der Aufstiegsrunde sind die Meister der 2. BL Nord beziehungsweise Süd sowie die Mannschaft auf Platz 9 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde der 1. BL.~~

~~Ist ein Meister (oder Vizemeister) nicht teilnahmeberechtigt gemäß § 3 Abs. 1, oder verzichtet er auf die Teilnahme, so geht das Teilnahmerecht auf den Vizemeister (beziehungsweise den Drittplatzierten) der entsprechenden 2. BL über (sofern dieser gemäß § 3 Abs. 1 teilnahmeberechtigt ist).~~

~~Will oder darf aus einer Staffel der 2. BL keine Mannschaft an der Aufstiegsrunde teilnehmen, so geht das Teilnahmerecht auf den Vizemeister oder den Drittplatzierten der anderen Staffel der 2. BL über.~~

~~Die Aufstiegsrunde wird im Modus „jeder gegen jeden“ ausgetragen und findet an einem Wochenende an einem Austragungsort statt. Die Mannschaft auf Platz 9 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde der 1. BL spielt das 1. Spiel gegen den Zweitligisten, der der gleichen 2. BL gemäß Gruppenzugehörigkeit zugeordnet ist. Dieses erste Spiel beginnt in der Regel am Samstag um 13.30 Uhr. Der Gewinner von Spiel 1 bestreitet anschließend auch das 2. Spiel. Dieses zweite Spiel beginnt in der Regel am Samstag um 18.30 Uhr. Das dritte und letzte Spiel beginnt in der Regel am Sonntag um 10.00 Uhr.~~

~~Die Reihenfolge der Abschlusstabelle der Aufstiegsrunde wird gemäß § 12 Abs. 3 ermittelt.~~

~~Die Einsatzberechtigung von Spielern in den Aufstiegsspielen regelt § 9 Abs. 7.~~

~~§ 2~~
~~Austragungsmodus 2. Bundesliga~~

~~(1) Punktspielrunde 2. Bundesliga~~

~~Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffeln der 2. BL (»Punktspielrunde«) besteht aus einer Hin- und einer Rückrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet. Die Reihenfolge wird gemäß § 12 ermittelt.~~

~~(2) Aufstiegsberechtigung für die 1. Bundesliga~~

~~Die nach Abschluss der Punktspielrunden in den Staffeln der 2. BL auf dem ersten Platz der Schlusstabellen stehenden Mannschaften erhalten den Titel »Meister der 2. BL Nord bzw. Süd«.~~

~~Sie steigen in die 1. BL auf, wenn sie teilnahmeberechtigt gemäß § 3 Abs. 1 sind.~~

~~Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt gemäß § 3 Abs. 1, so geht das Aufstiegsrecht auf den Vizemeister der entsprechenden 2. BL über (sofern dieser gemäß § 3 Abs. 1 aufstiegsberechtigt ist).~~

~~Erstmals nach der Spielsaison 2016/17 werden die Aufsteiger in die 1. BL in einer Aufstiegsrunde ermittelt. Die Einzelheiten sind in § 1 Abs. 3 festgelegt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 von § 2 Abs. 2 werden dann ersatzlos gestrichen.~~

~~(3) Aufstiegsberechtigung für die 1. Bundesliga bei Verzicht/Rückzug~~

~~Werden neben den sportlich ermittelten Aufsteigern weitere Mannschaften zum Erreichen der Sollmannschaftszahl der 1. BL benötigt, so sind dies in folgender Reihenfolge:~~

1. ~~Der Neuntplatzierte der 1. BL.~~
2. ~~Der Zehntplatzierte der 1. BL.~~
3. ~~Der nach folgendem Verfahren ermittelte nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte der betroffenen 2. BL: Aus jeder Staffel beziehungsweise Gruppe, aus der der verzichtende bzw. zurückziehende Verein kommt, erhält der nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte das Nachrückrecht für die 1. BL. Das Nachrückrecht gilt maximal bis einschließlich des Drittplatzierten der 2. BL.~~
4. ~~Der nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte der anderen Staffel der 2. BL.~~

5. Bei erforderlich werdenden weitergehenden Regelungen hat das RfS O19 in Absprache mit dem AfBL einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Vorstehende Regelung (Absatz 3) gilt bis einschließlich Saison 2015/16 und wird danach ersatzlos gestrichen.

§ 3
Voraussetzungen der Vereine

(1) Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften, die einem Landesverband im DBV angehören. In der 1. BL dürfen nur 1. Mannschaften eines Vereins vertreten sein, in der 2. BL auch 2. Mannschaften, wenn die betreffende 1. Mannschaft in der 1. BL spielt.

(2) Teilnahmemeldung

Die teilnahmeberechtigten Vereine haben dem BL-SpL in jedem Jahr bis spätestens 15. April ihre Teilnahme an der Punktspielrunde der neuen Bundesligasaison verbindlich zu melden.

Die Verwaltungskostenumlage regelt § 4 Abs. 1 BLO. Hingewiesen wird auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BLO.

(3) Weitere Mannschaft im Spielbetrieb

Der Bundesligaverein muss in der jeweils laufenden Bundesligasaison mit mindestens einer weiteren Mannschaft an den Rundenspielen seiner Gruppe oder seines Landesverbandes beteiligt sein.

(4) Austragungsort

Alle Bundesligaspiele müssen in der Bundesrepublik Deutschland ausgetragen werden.

Mit der Mitteilung der genauen Anfangszeiten an den BL-SpL (§ 6 Abs. 2) kann der Heimverein den Austragungsort festlegen.

Während der Saison bedarf eine Verlegung des Austragungsortes der Zustimmung des Gastvereines. In Zweifelsfällen entscheidet das RfS O19.

(5) Halle

Die Bundesligaspiele müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7 Metern durchgeführt werden. Die Halle muss mit mindestens 2 Standardfeldern ausgestattet sein. Für die Dauer des Bundesliga-Wettkampfes darf in der Halle

1. in der 1. BL kein anderer Wettkampf,
2. in der 2. BL kein Wettkampf in einer anderen Sportart ausgetragen werden.

Die Anforderungen an die Ausstattung der Halle regelt § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage VI zur BLO.

§ 4
Einzelbestimmungen für Wettkämpfe

Wettkampfverlegungen RfS O19

Verlegungen von Bundesligawettkämpfen („Spielverlegungen“) durch das RfS O19 nach Erstellung des endgültigen Terminplanes sind nur dann möglich, wenn

1. durch höhere Gewalt eine Wettkampfaustragung zum angesetzten Termin nicht möglich ist,
2. durch Verletzung/Krankheit eine Wettkampfaustragung zum angesetzten Termin nicht möglich ist; die Bedingungen regelt § 6 Abs. 3,
3. wegen einer Veränderung im internationalen Terminplan betreffend WM, EM, TC/UC oder German-Open die Verlegung eines ganzen Spieltages beziehungsweise Wochenendes notwendig wird.

~~Solche Verlegungen werden vom BL-SpL auf Beschluss des RfS O19 vorgenommen. Entstehende Mehrkosten tragen die Vereine.~~

~~Bei Spielverlegungen nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplanes ist der Heimverein für die umgehende Benachrichtigung des Gegners, der Schiedsrichter, des Schiedsrichterwartes des jeweiligen Landesverbandes und des Schiedsrichtereinsatzleiters des Referates für Schiedsrichterwesen verantwortlich. Dieser Benachrichtigung ist die Verlegungsbestätigung des BL-SpLs beizulegen.~~

~~Die Nominierung von Jugendlichen gemäß § 6 BLO oder von Senioren zu DBV-Maßnahmen begründet keine Wettkampfverlegung durch das RfS O19.~~

~~Verlegungen sind nur im Rahmen von § 6 Abs. 2 »Spätere Änderungen/Ausnahmen II« möglich. Hierbei kann das RfS O19 bei begründetem Antrag auch einer Verlegung zustimmen, die nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin liegt. Voraussetzung ist, dass nicht gegen die Verpflichtung verstoßen wird, einen für die Staffeln jeweils einheitlichen »letzten Spieltag« durchzuführen.~~

~~§ 5~~
~~Einzelbestimmungen für Spieler~~

~~(1) Einsatz von Ausländern und Staatenlosen~~

~~Jeder Verein darf in den gemeldeten Ranglisten beliebig viele Spieler führen, die Unionsbürger (Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sogenannter „Lissabon-Vertrag“) sind und/oder einem Nationalverband angehören, der Mitglied der Badminton Europe Confederation (BEC) ist. Der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung.~~

~~Jeder Verein darf in den Ranglisten maximal drei Spieler ohne Unionsbürgerschaft und ohne Mitgliedschaft in einem Nationalverband der BEC melden. Er darf jedoch in einer Mannschaft höchstens einen dieser Spieler je Wettkampf einsetzen.~~

~~(2) Badmintondeutsche~~

~~Ausländer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen die Spielberechtigung für einen oder mehrere deutsche Badmintonvereine haben, können auf Antrag als „Badmintondeutsche“ zugelassen werden. Sie sind dann nicht mehr Ausländer im Sinne der BLO.~~

~~Die Zulassung als »Badmintondeutscher« erfolgt auf Antrag mit der jährlichen Spielermeldung. Der Nachweis der ununterbrochenen Spielberechtigung ist von dem beantragenden Verein zu führen. Bei nicht ausreichenden oder lückenhaften Nachweisen hat der BL-SpL die Zulassung zu verweigern.~~

~~Badmintondeutsche unterstehen aufgrund ihres langjährigen Aufenthaltes in Deutschland in sportlichen Dingen dem Deutschen Badminton-Verband.~~

~~(3) Starterlaubnis für Ausländer~~

~~Die Teilnahme von Ausländern mit oder ohne Unionsbürgerschaft und/oder Mitgliedschaft in einem Nationalverband der BEC bedarf der Zustimmung ihres jeweiligen Nationalverbandes. Die Zustimmung hat der Verein auf seine Kosten einzuholen.~~

~~Für Ausländer, deren Nationalverband gegenüber dem DBV die Freigabe für die internationale Startberechtigung erteilt hat (Übertragung der Jurisdiktion), bedarf es keiner weiteren Zustimmung.~~

~~Dem AfBL ist bis 1. August jeden Jahres die Zustimmungsbescheinigung des jeweiligen nationalen Verbandes vorzulegen. Dieser muss bestätigen, dass er gegen den Einsatz seines Spielers keine Bedenken hat.~~

~~(4) Neuaufnahmen in das Spielerverzeichnis während einer Saison~~

~~In das Spielerverzeichnis können in einer Saison jederzeit Spieler neu aufgenommen werden. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:~~

1. ~~Der Spieler muss zum 1. August der betreffenden Bundesligasaison für einen Verein im DBV spielberechtigt gewesen sein und~~

2. der abgebende Verein muss schriftlich seine Zustimmung zum Wechsel des Spielers zu dessen neuem Verein erklärt haben.

U-19 Spieler müssen außerdem eine Genehmigung (Freigabe) zum Einsatz in Mannschaften O19 gemäß § 8 JSpO haben.

Wegen des Meldeschlusses ist § 7 Abs. 5 zu beachten. Außerdem gilt § 4 SpO (vgl. § 7 Abs. 1).

§ 6
Spielplan

(1) Spielplan, Terminplan

Den Spielplan, den »vorläufigen Terminplan« und den »endgültigen Terminplan« erstellt und verantwortet der Vorsitzende des AfBL in Absprache mit dem RfS O19. Es steht ihm frei, Personen seines Vertrauens als Berater hinzuzuziehen. Abweichungen von den im vorläufigen Terminplan vorgesehenen Spieltagen sind nur mit Zustimmung beider Vereine und des BL-SpLs möglich.

Zwischen der Punktspielrunde der Bundesligen und den Play-off Viertelfinalspielen beziehungsweise der Aufstiegsrunde zur 1. BL sowie den Play-off Viertelfinalspielen und der Play-off Finalrunde „Final-Four“ soll eine Frist von jeweils zwei bis drei Wochen liegen.

Der Spielplan sieht vor, dass die Spielreihenfolge der Rückrunde in der 2. BL in umgekehrter Reihenfolge wie die Hinrunde gespielt wird. Diese Regel steht in Verbindung mit der Festspielregel in § 7 Abs. 3.

(2) (Regel-)Anfangszeiten

Die Bundesligaspiele beginnen in der Regel freitags zwischen 19.00 und 20.00 Uhr, samstags zwischen 13.00 und 18.00 Uhr und sonntags zwischen 11.00 und 17.00 Uhr.

Die genauen Anfangszeiten bestimmt der Heimverein, sie sind dem BL-SpL nach Aufforderung bis zum festgesetzten Termin mitzuteilen. Bei der Festlegung der Anfangszeiten sind die Anreiseentfernungen der Gastmannschaft zu berücksichtigen. Der BL-SpL kann in Absprache mit dem Vorsitzenden des AfBL erforderliche Änderungen vornehmen.

Ausnahme I:

Ab der Spielsaison 2011/12 kann der Vorsitzende des AfBL in Absprache mit dem RfS O19 pro Saison bis zu vier Spieltage der 1. BL auf einen Montag oder Dienstag ansetzen. Spielbeginn ist dabei zwischen 19.00 und 20.00 Uhr.

Ausnahme II:

Abweichungen von den oben angegebenen Regelanfangszeiten sind mit Zustimmung des BL-SpLs möglich.

Ausnahme III:

Bei Einvernehmen von Heim- und Gastverein sowie dem BL-SpL kann vor dem angesetzten Spieltag an jedem beliebigen Tag zu jeder beliebigen Zeit gespielt werden.

Letzter Spieltag:

Für den letzten Spieltag der Punktspielrunde für die 1. und 2. BL setzt der Vorsitzende des AfBL jeweils einheitlich die Anfangszeiten für alle Wettkämpfe fest.

Die »offiziellen Termine und Anfangszeiten« werden im »endgültigen Terminplan« aufgeführt.

Spätere Änderungen:

Solche sind auch nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplans unter den bei »Ausnahme II« beschriebenen Bedingungen möglich. Werden solche Änderungen des Termins oder der Anfangszeit vorgenommen, so benachrichtigen:

1. der BL-SpL den Schiedsrichtereinsatzleiter und

2. der Heimverein den Gegner und die Schiedsrichter.

~~Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit regelt § 8 Abs. 9 und 10.~~

~~Die Verlegung des Austragungsortes regelt § 3 Abs. 4.~~

~~(3) Spielverlegung wegen Kollektiverkrankungen/Verletzungen~~

~~Bei Erkrankungen/Verletzungen kann das RfS O19 gemäß § 4 auf Antrag eines Vereins einer kurzfristigen Spielverlegung unter folgenden Bedingungen zustimmen:~~

1. ~~Spielunfähigkeit von mindestens drei Damen aus der genehmigten Rangliste Nr. 1 bis 4 oder von mindestens fünf Herren aus der genehmigten Rangliste Nr. 1 bis 8 der betroffenen Mannschaft.~~

   ~~Bei Damen wird, in diesem Fall, auch die Spielunfähigkeit wegen einer Schwangerschaft anerkannt.~~
2. ~~Nachweis der Spielunfähigkeit wegen Erkrankungen/Verletzungen/Schwangerschaft in Deutschland durch ein amtsärztliches Attest. Bei ausländischen Spielern durch ein entsprechendes Attest in englischer Sprache.~~

~~§ 7~~
~~Spielerverzeichnis und Ranglisten~~

~~(1) Spielerverzeichnis~~

~~Jeder teilnehmende Verein hat vor jeder neuen Bundesligasaison dem BL-SpL bis zum 1. August je ein Spielerverzeichnis nach dem Muster von ANLAGE VII der für den Einsatz in der jeweiligen Bundesligamannschaft vorgesehenen Damen und Herren vorzulegen. Diese muss das Geburtsdatum und Alter sowie die Spieler-ID der Spieler enthalten. Außerdem ist eine eventuelle Zugehörigkeit zur Altersstufe U19 oder jünger (wegen § 6 BLO) zu vermerken sowie eine solche zur Altersstufe U22. Bei Ausländern muss deren Nationalität ersichtlich sein; Staatenlose sind als solche zu kennzeichnen. Auch bei Badmintondeutschen ist die Nationalität anzugeben. Eventuelle Neuzugänge sind mit Angabe des früheren Vereins zu vermerken.~~

~~Diesem Spielerverzeichnis ist für jeden Herren und jede Dame die in der 1. bzw. 2. BL zum Einsatz kommen soll, eine Freigabeerklärung beizufügen. Aus diesen hat hervorzugehen, dass der Nationalverband, für den der Betreffende die internationale Startberechtigung hat, denjenigen für Ein-sätze in der BL freigibt.~~

~~Der Nationalverband hat außerdem zu bestätigen, dass der Spieler in der betreffenden Saison, nicht gleichzeitig am Mannschaftswettbewerb innerhalb seines Verbandes teilnimmt und der Spieler auch nicht für einen dritten Nationalverband für die entsprechende Saison freigegeben wird.~~

~~Für in Deutschland lebende Ausländer, die nicht für ihren Nationalverband international starten, kann die Bescheinigung vom DBV ausgestellt werden.~~

~~Vereinswechsel und Spielerlaubnis betreffende Verfahrensweisen fallen gemäß § 4 ff SpO in die Zuständigkeit der Landesverbände.~~

~~(2) Anzahl und Ranglisten~~

~~Die Rangfolge, in der die Spieler zum Einsatz kommen sollen, ist in drei Ranglisten festzulegen, die aufgrund des »Spielerverzeichnisses« gemäß § 7 Abs. 1 nach dem Muster von Anlage VIII zur BLO aufzustellen sind:~~

~~*Einzelranglisten:*~~
~~In der Herren-Einzelrangliste sind je Bundesligamannschaft mindestens sieben, höchstens 15 Herren, in der Damen-Einzelrangliste mindestens vier, höchstens zehn Damen zu melden. Die Spieler sind dabei aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke einzustufen.~~

~~*Doppelrangliste:*~~
~~Bei den Herren ist neben der Einzelrangliste eine Doppelrangliste zu melden. In ihr sind die Spieler aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke im Doppel einzustufen.~~

~~Für Damendoppel und Mixed sind keine Ranglisten einzureichen.~~

~~Beim Eintritt besonderer Umstände kann das RfS O19 auf Antrag eines Vereins dem Einsatz weiterer Spieler zustimmen. Die in Absatz 1 beschriebenen Kriterien müssen für diese Spieler erfüllt sein.~~

~~(3) Stammspieler und Nicht-Stammspieler~~

~~In den Ranglisten ist durch + kenntlich zu machen, welche Spieler der Verein als »Stammspieler« für die jeweilige Mannschaft betrachtet. Dies sind in den Herrenranglisten mindestens vier Herren und in der Damenrangliste mindestens zwei Damen. Als »Stammspieler« kenntlich gemachte Spieler dürfen im Verlauf der jeweiligen (Hin- bzw. Rück-) Runde in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Die übrigen Spieler der Ranglisten werden als »Nicht-Stammspieler« bezeichnet.~~

~~In der Regel sind die Spieler auf Position 1 und 2 sowohl der Herreneinzel- als auch der Herrendoppelrangliste als Stammspieler zu melden. Wird hierdurch nicht die Mindestanzahl der Stammspieler erreicht, so sind in der Regel die nächsten Spieler der Herrendoppelrangliste als Stammspieler zu melden. Wird hiervon abgewichen, so ist dies zu begründen.~~

~~Werden mehrere Spieler als Stammspieler gekennzeichnet, die weder Unionsbürger sind noch einem Nationalverband angehören, der Mitglieder der Badminton Europe Confederation ist, so muss wegen § 5 Abs. 1 die Zahl der Stammspieler so erhöht werden, dass eine spielfähige Mannschaft deklariert ist.~~

~~Nichtstammspieler verlieren ab dem dritten Einsatz in einer Bundesligamannschaft innerhalb einer Halbserie ihre Spielberechtigung für untere Mannschaften des entsprechenden Vereins für die entsprechende Halbserie.~~

~~(4) Genehmigte Ranglisten~~

~~Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in den Ranglisten trifft das RfS O19 nach Rücksprache mit dem AfBL und bei Ausländern, soweit erforderlich, dem Bundestrainer. In Bezug auf die Rangfolge und auf die Deklaration als Stammspieler kann es, auf Antrag oder von Amts wegen Abweichendes festlegen. Die Entscheidungen des RfS O19 werden in der »genehmigten Rangliste« umgesetzt und sind unanfechtbar.~~

~~In Bezug auf die Rangfolge und die Deklaration als Stammspieler kann das RfS O19 auf Antrag oder von Amts wegen auch für die Rückrunde Abweichendes festlegen.~~

~~(5) Änderungen von Ranglisten~~

~~Will ein Verein der 1. und 2. BL. für die Rückrunde Änderungen im Spielerverzeichnis oder bei den Ranglisten vornehmen, sind diese dem BL-SpL bis spätestens 12 Tage vor Beginn des ersten Rückrundenwettkampfes per Einschreiben mitzuteilen. Für Nachholspiele der Hinrunde gilt die Rangliste der Hinrunde.~~

~~Die Neuaufnahme von Spielern in das Spielerverzeichnis regelt § 5 Abs. 4.~~

~~(6) Pressematerialien~~

~~Bis 15. August jeden Jahres haben die BL-Vereine dafür Sorge zu tragen, dass allen anderen Vereinen der jeweiligen Spielklasse sowie dem BL-SpL und der Pressestelle, ein aktuelles Mannschaftsfoto und/oder Porträtfotos aller gemeldeten Spielerinnen und Spieler sowie deren sportliche Kurzbiografie zur Verfügung stehen.~~

~~Dies kann auch geschehen durch Einstellen der obengenannten Daten auf der Homepage des BL-Vereins oder durch Versendung auf elektronischem Weg.~~

~~Außerdem sind anzugeben:~~

1. ~~Name und Anschrift einer Kontaktperson (»Mannschaftsobmann BL für [Name des Vereins]«);~~
   ~~Die Kontaktperson kann, muss aber nicht, der Wettkampfmannschaftsführer gemäß § 8 Abs. 4 sein.~~
2. ~~die genaue Hallenanschrift (siehe § 3 Abs. 4 und 5);~~
3. ~~die Telefonnummer, unter der diese Halle erreichbar ist (Anlage VI zur BLO).~~

~~Die Anschriften sind nach dem Muster der Anlagen VII und VIII zur BLO mitsamt Spielerverzeichnis und Ranglisten auf zwei Seiten unterzubringen.~~

~~§ 8~~
~~Wettkampfbestimmungen I - Vor Beginn des Wettkampfes~~

~~(1) Hallenausstattung~~

~~Die BL-Vereine sind dafür verantwortlich, dass ihre Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen einer BL entsprechenden Rahmen durchgeführt werden. Hilfe hierbei bietet die in der Anlage VI zur~~

~~BLO aufgeführte Checkliste mit den »Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Badminton-Bundesligen«. Die Überwachung dieses äußeren Rahmens obliegt den Schiedsrichtern.~~

~~Verstöße gegen die aufgeführten Mindestanforderungen können gemäß § 7 Abs. 1 BLO mit einem Bußgeld geahndet werden. Sie verhindern aber nur dann die Austragung des Wettkampfes, wenn eine den Spielregeln gemäße Durchführung der einzelnen Spiele nicht möglich ist.~~

~~(2) Hallenöffnung~~

~~Die Halle muss für die Gastmannschaft mindestens eine Stunde vor der offiziellen Anfangszeit zur Vorbereitung auf den Wettkampf geöffnet sein. Während der letzten 30 Minuten muss der Gastmannschaft ein Spielfeld zum Einschlagen zur Verfügung stehen.~~

~~Mit „Halle“ ist nicht der Halleninnenraum gemeint.~~

~~(3) Hallen-/Spielfeldabnahme~~

~~Die Schiedsrichter haben die Halle vor Wettkampfbeginn unter Beachtung von Absatz 1 und Anlage IV zur BLO abzunehmen. Ihnen sind die beiden Spielfelder zum Überprüfen 45 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit zugänglich zu machen.~~

~~(4) Mannschaftsführer~~

~~Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander sowie gegenüber den Schiedsrichtern den »Wettkampf-Mannschaftsführer« bekannt. Dieser sollte nicht - kann jedoch - einer der Spieler sein.~~

~~(5) Austausch der Mannschaftsaufstellungen~~

~~30 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit (§ 6 Abs. 2) werden den Schiedsrichtern von den Wettkampf-Mannschaftsführern verdeckt die nach § 9 erstellten »Mannschaftsaufstellungen« übergeben.~~

~~Außerdem sind zur Einsicht bereitzulegen:~~

~~1. die genehmigte Rangliste,~~

~~2. die gültigen Spielberechtigungsnachweise der Landesverbände (gemäß § 4 Abs. 1 SpO in Verbindung mit Nr. 7 der Anlage I zur SpO) und~~

~~3. gegebenenfalls beim Einsatz von Jugendlichen gemäß § 6 BLO deren Bescheinigung über die Freigabe für den Einsatz in Mannschaften O19.~~

~~Die Schiedsrichter überprüfen unter Aufrechterhaltung der Verdeckung die Aufstellungen im Hinblick auf die in § 9 Abs. 2 und 4 festgelegten Kriterien und fordern bei Verstößen eine sofortige Korrektur. Weiterhin prüfen die Schiedsrichter die Aufstellung hinsichtlich § 9 Abs. 3. Verstöße gegen § 9 Abs. 3 tragen sie im Spielberichtsformular ein. Das Spielberichtsformular füllt ein Vertreter des Heimvereins gemäß § 11 Abs. 2 aus.~~

~~Das Vorgehen bei Verspätung regeln die Absätze 9 und 10.~~

~~(6) Präsentation~~

~~Zur offiziellen Anfangszeit haben sich die beteiligten Mannschaften nach Aufforderung durch die Schiedsrichter in einheitlicher sportgerechter Kleidung (Absatz 7) auf dem Spielfeld den Zuschauern zu präsentieren.~~

~~Die einzelnen Spieler, Schiedsrichter, Wettkampf-Mannschaftsführer und Trainer werden durch den Hallensprecher vorgestellt.~~

~~(7) Mannschaftskleidung~~

~~Spiele der Bundesligen sind in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung zu absolvieren. Die Hemden und Shorts die benutzt werden sollen, sind mit Abgabe der Mannschaftsaufstellung den Schiedsrichtern durch die Wettkampf-Mannschaftsführer bekannt zu geben.~~

~~Mannschaftseinheitliche Spielkleidung im Sinne dieser BLO bedeutet:~~

~~In der 1. BL und in der 2. BL hat die Mannschaft bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung aufzutreten. Sämtliche Spiele sind in Hemden und Shorts/Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe zu absolvieren. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im „Partner-Look“ ist dabei erlaubt.~~

~~Stellen der/die Schiedsrichter Abweichungen von der mannschaftseinheitlichen Spielkleidung fest, sind der/die Spieler oder/und der Wettkampfleiter-Mannschaftsführer durch den/die Schiedsrichter anzuweisen, den Mangel umgehend abzustellen.~~

~~Wird gegen Mannschaftskleidungsbestimmungen verstoßen, hat einer der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielberichtsformular einzutragen. Verstöße werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BLO geahndet.~~

~~Für Werbung auf der Spielkleidung gilt § 1 Abs. 2 Nr. 2 SpO.~~

~~(8) Spielreihenfolge~~

~~Falls zwischen den beteiligten Wettkampf-Mannschaftsführern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die Spiele in folgender Reihenfolge auszutragen: 1. Herrendoppel, Damendoppel, 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel.~~

~~Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass möglichst wenig bzw. möglichst kurze Pausen entstehen. In diesem Sinne haben sie vor dem Wettkampf die Standardreihenfolge zu überprüfen und ggf. abzuändern. Auch während des Wettkampfes haben sie die Spielreihenfolge unter Berücksichtigung der Pausenregelung in § 10 Abs. 1 abzuändern, wenn sich dadurch Pausen verkürzen lassen. Die Mannschaftsführer haben gegen diesbezügliche Schiedsrichterentscheidungen kein Einspruchsrecht.~~

~~(9) Verspätungen~~

~~Wettkämpfe der Bundesligen haben pünktlich zur offiziellen Anfangszeit zu beginnen. Zur Gewährleistung des pünktlichen Beginns der Wettkämpfe verpflichtet Absatz 2 die Heimvereine ausdrücklich zur rechtzeitigen Hallenöffnung.~~

~~Im Zuschauerinteresse ist ein verspäteter Wettkampfbeginn von bis zu 30 Minuten hinzunehmen. Der Verein, dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat, wird in einem solchen Fall mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 BLO belegt.~~

~~Im Falle eines verspäteten Wettkampfbeginns entfällt die Frist von 30 Minuten für die Abgabe der Mannschaftsaufstellungen beim Schiedsrichter aus Absatz 5.~~

~~(10) Nicht spielbereit nach 30 Minuten~~

~~Wird der hinzunehmende Verspätungszeitraum von 30 Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten, d.h. vollständiges Aufstellen zur Präsentation gemäß Absatz 6 und Abgabe der Mannschaftsaufstellung gemäß Absatz 5, sind der Schiedsrichter sowie die vollständig anwesende Mannschaft nicht mehr verpflichtet, länger zu warten. Der Schiedsrichter, der als verantwortlichen Leiter des Wettkampfes benannt war, vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielberichtformular. Die Folgen des Nichtantretens regelt § 12 Abs. 7.~~

~~Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes spielen, kann der Wettkampf ausgetragen werden. Er wird dann wie ausgegangen gewertet. Ihr Einverständnis, auf spätere Proteste wegen des verspäteten Beginns zu verzichten, haben beide Wettkampf-Mannschaftsführer vor dem tatsächlichen Beginn des Wettkampfes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht schriftlich zu erklären. Unabhängig davon ist ein Bußgeld wegen Verursachung einer Verspätung zu verhängen. Die Schiedsrichter sind in einem solchen Fall verpflichtet, den Wettkampf zu leiten.~~

~~Später als 90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf auch im Falle beiderseitigen Einvernehmens nicht mehr mit dem Wettkampf begonnen werden.~~

~~Waren beide Mannschaften nicht spielbereit, ist nach Anhörung der beteiligten Vereine vom RfS-O19 zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.~~

~~§ 9~~
~~Wettkampfbestimmungen II - Mannschaftsaufstellung~~

~~(1) Mannschaftswettkampf~~

~~Der Mannschaftswettkampf besteht in den Bundesligen aus folgenden sieben Spielen: ein Dameneinzel (DE), ein Damendoppel (DD), zwei Herreneinzel (HE), zwei Herrendoppel (HD), ein gemischtes Doppel/Mixed (MX).~~

~~(2) Anzahl mitwirkender Spieler~~

~~Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu sieben Herren und bis zu vier Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Sie müssen am 1. Spieltag der jeweiligen Bundesligasaison die Spielberechtigung für den betreffenden Verein haben. Eine Ausnahme ist nur zulässig bei Neuaufnahmen im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 6.~~

~~Nur wenn weniger als sieben Herren beziehungsweise vier Damen in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler gemäß Abs. 6 zum Einsatz kommen.~~

~~(3) Aufstellungsfähige Spieler~~

~~In der Mannschaftsaufstellung dürfen bei Abgabe vor Wettkampfbeginn (§ 8 Abs. 5) aus der genehmigten Rangliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend sind. Bei der Präsentation (§ 8 Abs. 6) müssen die in der Mannschaftsaufstellung aufgeführten Spieler offensichtlich spielbereit sein.~~

~~„Offensichtlich spielbereit“ sind Spieler, die badmintongerechte Kleidung tragen und nicht erkennbar durch eine Verletzung oder Erkrankung gehindert sind, die der sportgemäßen Austragung eines Badmintonspiels entgegensteht. Dies gilt gemäß Absatz 6 auch für vorgesehene Ersatzspieler.~~

~~Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die den abwesenden oder den nicht offensichtlich spielbereiten Spieler aufstellte, als nicht angetreten. Die Folge regelt § 12 Abs. 7.~~

~~(4) Anzahl der Spiele pro Spieler~~

~~Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten. Wird in der von den Wettkampfmannschaftsführern übergebenen Mannschaftsaufstellung (siehe § 8 Abs. 5) hiergegen verstoßen, hat der Schiedsrichter den betreffenden Wettkampfmannschaftsführer unter Aufrechterhaltung der Verdeckung auf die fehlerhafte Aufstellung hinzuweisen und eine sofortige Korrektur herbeizuführen.~~

~~Sollte dennoch ein Spieler mehr als zweimal aufgestellt werden, trägt die betreffende Mannschaft die Verantwortung. Alle Spiele des betreffenden Spielers werden mit 0:11, 0:11, 0:11 als verloren gewertet. Außerdem ist ein Bußgeld zu verhängen.~~

~~(5) Aufstellung nach genehmigter Rangliste~~

~~Für die Aufstellung der Mannschaft ist immer die in der genehmigten Rangliste (§ 7 Abs. 4) aufgeführte Reihenfolge zugrunde zu legen.~~

1. ~~Für die Herreneinzel ist die aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.~~
2. ~~Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Plätze in der Doppel-Rangliste die Paarung mit der kleineren Summe das 1. HD spielt („Additionsverfahren“). Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem in der Doppel-Rangliste am höchsten stehenden Spieler das 1. HD zu spielen.~~

~~Bei der Festlegung der Rangfolge der Doppel spielt es keine Rolle, ob jemand »Stammspieler« oder »Nicht-Stammspieler« (§ 7 Abs. 3) ist.~~

~~Verstöße werden gemäß § 12 Abs. 6 geahndet.~~

~~(6) Ersatzspieler~~

~~»Ersatzspieler« im Sinne der BLO sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler ggf. als Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung (§ 8 Abs. 5) unter der~~

~~Bezeichnung »Vorgesehene Ersatzspieler: ...« namhaft zu machen. Dies können pro Wettkampf höchstens zwei Damen und zwei Herren sein. Die Namen der »vorgesehenen Ersatzspieler« sind auf dem Spielberichtformular zu vermerken. Für die Aufführung vorgesehener Ersatzspieler gelten die gleichen Anforderungen, die gemäß Abs. 3 für die unmittelbar eingesetzten Spieler gelten. Die Modalitäten des Einwechselns von Ersatzspielern regelt § 10 Abs. 6.~~

~~Es ist nicht zwingend notwendig, auf dem Spielberichtformular einen »vorgesehenen Ersatzspieler« namhaft zu machen; § 12 Abs. 4 und 5 verhindern im Verletzungs- oder Disqualifikationsfall einen Verstoß gegen § 10 Abs. 3.~~

~~In der Mannschaftsaufstellung bereits aufgeführte Nicht-Stammspieler dürfen nicht noch zusätzlich als »vorgesehene Ersatzspieler« aufgeführt werden.~~

~~Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne des Absatzes 8 gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Nur als vorgesehener Ersatzspieler aufgeführt zu sein, gilt noch nicht als Spieleinsatz. Dies gilt sinngemäß auch dafür, ob jemand als „Bundesligaspieler" zu betrachten ist.~~

~~(7) Nicht einsatzberechtigte Spieler~~

~~Die BLO unterscheidet zwischen nicht spielberechtigten und nicht einsatzberechtigten Spielern. Nicht spielberechtigt sind Spieler ohne gültige Spielberechtigung für den jeweiligen Bundesligaverein.~~

~~Nicht einsatzberechtigt sind Spieler, die in der genehmigten Rangliste nicht aufgeführt sind und auch nicht nachgemeldet worden sind.~~

~~In der genehmigten Rangliste nicht aufgeführte beziehungsweise nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.~~

~~Startberechtigt zu den Play-off-Spielen sind nur Spieler, die im Regelfall an mehr als 50 % der Spieltage der Punktspielrunde für ihren Verein im Einsatz waren. Reduziert sich die Staffel durch das Zurückziehen von Mannschaften, werden tatsächlich ausgetragene Spiele gegen Mannschaften, welche während der laufenden Runde zurückgezogen haben, im Sinne dieser Regelung mitgezählt.~~

~~Dies gilt entsprechend auch für die Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga gemäß § 1 Abs. 3.~~

~~Spieler waren für den Verein schon dann im Einsatz, wenn sie zu den Spielen anwesend und in jeweiligem Spielbericht vermerkt worden sind.~~

~~Werden nicht einsatzberechtigte Spieler eingesetzt, so werden deren Spiele mit jeweils 0:11; 0:11; 0:11 als verloren gewertet.~~

~~Bei Einsatz solcher Spieler im 1. HE sind beide Herreneinzel mit 0:11; 0:11; 0:11 als verloren zu werten.~~

~~Bei Einsatz solcher Spieler im 1. HD sind beide Herrendoppel mit 0:11; 0:11; 0:11 als verloren zu werten.~~

~~Beim Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten. Die Folge regelt § 12 Abs. 7.~~

~~(8) Anzahl der Wettkämpfe je Spieltag pro Spieler~~

~~Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Bundesligamannschaft spielen. Wird hiergegen verstoßen, dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten. Die Folge regelt § 12 Abs. 7.~~

~~Zwischen folgenden Spielern ist im Sinne der BLO zu unterscheiden:~~

1. ~~Mitwirkende Spieler nach Absatz 2: Bis zu sieben Herren und vier Damen in den Bundesligen.~~
2. ~~Aufstellungsfähige Spieler nach Absatz 3: Alle Spieler, die zum Einsatz kommen oder kommen sollen, d. h. auch die vorgesehenen Ersatzspieler von jeweils 2 Herren und 2 Damen.~~
3. ~~Anwesende Spieler: Spieler, die die Voraussetzungen nach Absatz 7, 2. Unterabsatz erfüllen und damit startberechtigt zu den Play-off – und Play-down-Spielen sind.~~

~~§ 10~~
~~Wettkampfbestimmungen III - Während des Wettkampfes~~

~~(1) Beginn der einzelnen Spiele und Pausenzeiten~~

~~Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden Spieles zu sorgen. Ein Spiel hat spätestens 10 Minuten nach dem „offiziellen Aufruf“ wettkampfmäßig zu beginnen.~~

~~Nach Beendigung eines Spiels hat ein Spieler gemäß § 42 Anlage III zur SpO bis zum Beginn eines zweiten Spiels Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten. Bei voller Inanspruchnahme dieser Pause kann sein zweites Spiel frühestens 20 Minuten nach Ende des ersten Spiels offiziell aufgerufen werden.~~

~~Die Überwachung der Zeiten obliegt den Schiedsrichtern (§ 8 Abs. 8).~~

~~Vom Hallensprecher soll während des Einschlagens auf der Basis der Kurzbiographien nach § 7 Abs. 6 eine Kurzvorstellung der beteiligten Spieler vorgenommen werden.~~

~~(2) Vorgehen bei Verletzungen und verletzungsbedingtem Spielabbruch~~

~~Bei Verletzungen gilt Regel 16 der Spielregeln in „Verbindung mit den Anweisungen für Offizielle des Spielfeldes“ Nr. 3.10. Danach darf ein Spiel auch wegen einer Verletzung nicht unterbrochen werden. „Erlaubt ist lediglich eine schnelle Diagnose – soweit möglich – und eine kurze Erstversorgung wie das Anbringen einer stützenden Binde oder eines Pflasters auf dem Spielfeld.“~~

~~Das Betreten des Spielfeldes ist zusätzlich nur~~

~~1. einer neutralen ärztlichen oder physiotherapeutisch tätigen Person oder~~

~~2. einer Person der betroffenen Mannschaft nach Festlegung des Schiedsrichters gestattet.~~

~~Über einen Spielabbruch aufgrund einer Verletzung entscheidet der jeweilige Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach dessen Anweisung unverzüglich durch den Hallensprecher in Kenntnis zu setzen.~~

~~(3) Disqualifikation~~

~~Über die Disqualifikation eines Spielers entscheidet der für das betreffende Spielfeld eingesetzte Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach dessen Anweisung unverzüglich durch den Hallensprecher über die Gründe der Disqualifikation in Kenntnis zu setzen.~~

~~(4) Unterbrechung oder Abbruch eines Wettkampfes~~

~~Über eine Unterbrechung oder den Abbruch eines Wettkampfes entscheiden die Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach Anweisung des Schiedsrichters, der als „verantwortlicher Leiter“ benannt ist, unverzüglich durch den Hallensprecher über die Gründe in Kenntnis zu setzen.~~

~~(5) Vollständigkeit des Wettkampfes~~

~~Alle sieben Spiele müssen ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, gilt jene Mannschaft, die die Nichtaustragung eines oder mehrerer Spiele zu verantworten hat, als nicht angetreten. Die Folgen regelt § 12 Abs. 7. Werden Spiele wegen Verletzung oder Disqualifikation nicht ausgetragen, gilt § 12 Abs. 4 und 5.~~

~~Für Play-off-Spiele gilt: Ist die Entscheidung vorzeitig gefallen, so ist der Mannschaftswettkampf entsprechend den ausgetragenen Begegnungen zu werten.~~

~~(6) Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler~~

~~Für das Einwechseln von Ersatzspielern (§ 9 Abs. 6) gilt:~~

~~Im Spielbericht namhaft gemachte »vorgesehene Ersatzspieler« können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler eingesetzt war (ggf. also im 1. HD und/oder im 1. HE). Der ausscheidende Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ein Spieler kann immer nur eine Person ersetzen. Der Ersatzspieler darf~~

~~- im Herreneinzel immer nur einen Spieler ersetzen, der in der genehmigten Rangliste vor ihm eingestuft ist.~~

~~- im Herrendoppel nur einen Spieler unter Einhaltung der Regelung zum Additionsverfahren gemäß BLO-DB § 9, Absatz 5 ersetzen: Die Paarung mit der kleineren Summe muss das 1. HD spielen. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem in der Doppel-Rangliste am höchsten stehenden Spieler das 1. HD zu spielen.~~

~~Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich. Es ist den Schiedsrichtern unverzüglich bekannt zu geben.~~

~~(7) Einwechselmodalitäten für bereits aufgestellte Spieler~~

~~Ist ein Spieler nur in einer Disziplin in der Mannschaftsaufstellung aufgestellt, so kann er einen verletzten Spieler der in zwei Disziplinen aufgestellt ist, in dessen zweiter Disziplin unter Beachtung von § 9 Abs. 4 ersetzen.~~

~~Im Herreneinzel darf dabei der eingewechselte Spieler nur einen Spieler ersetzen, welcher in der genehmigten Einzelrangliste vor ihm eingestuft ist.~~

~~Im Herrendoppel darf dabei der eingewechselte Spieler nur einen Spieler unter Einhaltung der Regelung zum Additionsverfahren gemäß BLO-DB § 9, Absatz 5 ersetzen: Die Paarung mit der kleineren Summe muss das 1. HD spielen. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem in der Doppel-Rangliste am höchsten stehenden Spieler das 1. HD zu spielen.~~

~~Das Einwechseln von bereits aufgestellten Spielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich. Es ist den Schiedsrichtern unverzüglich bekannt zu geben.~~

~~§ 11~~
~~Wettkampfbestimmungen IV - Nach dem Wettkampf~~

~~(1) Ergebnismeldung~~

~~Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Spielende das Ergebnis an die Bundesliga-Pressestelle sowie den BL-SpL per Telefax oder Telefon zu melden.~~

~~Spätestens innerhalb von drei Stunden nach Spielende sind die Details aller Spiele gemäß Spielbericht beim DBV-Internet-Informationsdienst einzugeben.~~

~~(2) Spielbericht~~

~~Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht in mehrfacher Ausfertigung erstellt wird. Je ein Exemplar erhalten:~~

~~1. der BL-SpL (das Original),~~

~~2. der Gastverein,~~

~~3. der Heimverein.~~

~~Weitere Exemplare sind gegebenenfalls auf Weisung des BL-SpLs zu erstellen.~~

~~Der Spielbericht ist von einem der Schiedsrichter sowie von den Wettkampf-Mannschaftsführern zu unterschreiben. Das Absenden der Spielberichte spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf an die oben genannten Stellen obliegt dem Heimverein.~~

~~§ 12~~
~~Wertung, Umwertung, Ausscheiden~~

~~(1) Sieger~~

~~Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat.~~

~~(2) Gewinn- und Verlustpunkte~~

~~Bei einem mit 7:0 oder 6:1 gewonnenen Mannschaftswettkampf erhält der Sieger drei Gewinnpunkte.~~

~~Gewinnt der Sieger eines Mannschaftswettkampfes mit 5:2 oder 4:3 erhält er zwei Gewinnpunkte.~~

~~Unterliegt der Verlierer eines Mannschaftswettkampfes mit 3:4, so erhält er einen Gewinnpunkt, im Übrigen keine Gewinnpunkte.~~

~~Verlustpunkte gibt es nicht.~~

~~(3) Ermittlung der Reihenfolge~~

~~Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel sowie der weiteren Reihenfolge der Mannschaften in den „Schlusstabellen“ der verschiedenen Spielrunden werden zur Wertung bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:~~

1. ~~die Anzahl der erreichten Gewinnpunkte,~~
2. ~~die Anzahl der gewonnenen Mannschaftswettkämpfe,~~
3. ~~die Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Mannschaftswettkämpfe,~~
4. ~~die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Sätzen,~~
5. ~~die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebener von sämtlichen erzielten Spielergebnispunkten.~~

~~(4) Bei Verletzung~~

~~Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Zur Wertung ist der abgebrochene Satz vom bestehenden Punktestand für den Gegner (des verletzten Spielers) weiter zu zählen bis ein Satzende (Satzgewinn für ihn) nach Anlage III BLO erreicht wird. Gegebenenfalls sind weitere Sätze mit 11:0 anzufügen, damit drei Gewinnsätze für den Gegner (des verletzten Spielers) erreicht werden. Kann ein Spiel wegen einer beim laufenden Mannschaftswettkampf zugezogenen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht es mit 11:0, 11:0, 11:0 an den Gegner. Solche Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 10 Abs. 5.~~

~~(5) Bei Disqualifikation~~

1. ~~Wird ein Spiel wegen Disqualifikation eines Spielers oder einer Doppelpaarung beendet, so ist dieses Spiel mit 11:0, 11:0, 11:0 gegen den betroffenen Spieler bzw. die betroffene Doppelpaarung zu werten.~~
2. ~~Erfolgte die Disqualifikation in einem Einzel, so ist der betroffene Spieler von der weiteren Teilnahme dieses Mannschaftsspieles ausgeschlossen. Ein eventuell weiteres Spiel, für welches der betroffene Spieler aufgestellt wurde, wird ebenfalls mit 11:0, 11:0, 11:0 für den Gegner gewertet. Beide Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 10 Abs. 5.~~
3. ~~Erfolgt die Disqualifikation in einem Doppel, so ist festzuhalten, dass hier die Paarung disqualifiziert wurde. Ob beide betroffene Spieler, also die gesamte Doppelpaarung, oder nur einer der beiden Spieler von der weiteren Teilnahme an der weiteren Mannschaftsbegegnung ausgeschlossen werden, entscheidet der verantwortliche Schiedsrichter, eventuell nach Rücksprache mit dem zweiten eingesetzten Schiedsrichter. Wird hiernach ein Spieler, der für ein weiteres Spiel dieser Mannschaftsbegegnung aufgestellt ist, disqualifiziert, erfolgt die Wertung dieses Spieles wie unter Nummer 2.~~

~~(6) Bei Nichteinhalten der Ranglistenreihenfolge~~

~~Spielt eine Mannschaft die Herreneinzel nicht in der Reihenfolge der »genehmigten Rangliste« (§ 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 5), sind beide Herren-Einzel mit 0:11, 0:11, 0:11 als verloren zu werten.~~

~~Spielt eine Mannschaft die Herrendoppel nicht in der Reihenfolge, die sich nach dem Additionsverfahren aus der genehmigten Doppel-Rangliste ergibt (§ 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 5), sind beide Herren-Doppel mit 0:11, 0:11, 0:11 als verloren zu werten.~~

~~(7) Bei Nichtantreten wegen Verstoßes gegen Wettkampfbestimmungen~~

~~Gilt eine Mannschaft wegen eines Verstoßes gegen Wettkampfbestimmungen „als nicht angetreten“, so hat sie den Wettkampf mit 0 Punkten, 0:7 Spielen, 0:21 Sätzen und 0:231 Spielergebnispunkten verloren.~~

~~Der Gegner hat den Wettkampf mit 3 Punkten, 7:0 Spielen, 21:0 Sätzen und 231:0 Spielergebnispunkten gewonnen.~~

~~Nichtantreten wird außerdem mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BLO belegt.~~

~~(8) Bei höherer Gewalt~~

~~Das RfS O19 kann auf Einspruch des Vereins von der Wertung wegen Nichtantretens und/oder der Festsetzung eines Bußgeldes dann absehen, wenn die Austragung des Wettkampfes durch höhere Gewalt verhindert wurde.~~

~~(9) Bei Ausscheiden und Ausscheiden wegen Wettkampfabsage~~

~~Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde werden alle Ergebnisse ihrer ausgetragenen Wettkämpfe aus der Wertung genommen.~~

~~Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, bewirkt dies das sofortige Ausscheiden. Sie verliert auch das Teilnahmerecht für die nachfolgende Saison in den Bundesligen. Ein eventuelles Aufstiegsrecht von unteren Mannschaften des Vereins in die 1. oder 2. BL erlischt.~~

~~Außerdem wird der Verein mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BLO belegt.~~

~~Ausnahmen regelt § 4, in Verbindung mit § 6 Abs. 3.~~

~~In Zweifelsfällen entscheidet das RfS O19 über die Bewertung des Vorganges~~

~~§ 13~~
~~Verwendung des offiziellen Logos der Badminton-Bundesliga~~

~~(1) Gegenstand~~

1. ~~Der Deutsche Badminton-Verband e. V. (DBV) hat drei Varianten des Logos der 1. und 2. Badminton-Bundesliga als Wort-/Bildmarken beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet:~~

   ~~a) Logo „Badminton-Bundesliga“ im Hochformat.~~

   ~~b) Logo „Badminton-Bundesliga“ im Querformat.~~

   ~~c) Logo „Partner der Badminton-Bundesliga“ im Querformat.~~

2. ~~Der DBV ist Inhaber der oben genannten Wort-/Bildmarken. Die Vermarktungsrechte wurden an die Vermarktungsgesellschaft Badminton Deutschland mbH (VBD) übertragen.~~

~~(2) Verwendung~~

1. ~~Die Vereine der 1. und 2. Badminton-Bundesliga sind berechtigt und verpflichtet, das Logo der Badminton-Bundesliga wie folgt zu verwenden:~~

   ~~a) Die 2-D-Version als Hochformat-Sticker in der Mindestgröße 3 cm breit und 5,4 cm hoch auf dem linken und/oder rechten Ärmel von Trikots –sofern nicht ärmellos– und Trainingsanzügen bei allen Spielen der Badminton-Bundesliga oder beim Europa-Cup. Eine Weiterverwendung dieser Trikots und Trainingsanzüge in einem Mannschaftsspielbetrieb außerhalb der Bundesliga/Europa-Cup sowie eine Weiterveräußerung (kommerzielle Nutzung) sind nicht zulässig.~~

   ~~b) Als Folien-Aufdruck mit zwei 3-D-Querformat-Logos auf mindestens je einer Werbebanden in der Größe 150 cm breit und 50 cm hoch pro Spielfeld bei jedem Bundesligaspiel.~~

   ~~c) Auf der Titelseite ihrer Bundesliga-Programmhefte in folgenden Mindestgrößen:~~
   ~~6 x 4 cm (bei A4-Format); 4,24 x 2,83 cm (bei A5-Format).~~

   ~~d) Auf den Plakaten zu den Bundesligaspielen in folgenden Mindestgrößen:~~
   ~~6 x 4 cm (A4); 8,49 x 5,66 cm (A3); 12 x 8 cm (A2); 16,97 x 11,31 cm (A1);24 x 16 cm (A0).~~

   ~~e) Auf der Startseite der Vereins- beziehungsweise Abteilungswebseite als Banner in der Mindestgröße von 150 x 150 Pixel gemäß Vorgabe des DBV/AfBL.~~

   ~~f) Auf den bei den Bundesligaspielen verwendeten Spielberichtsbogen, Schiedsrichterzetteln und Aufstellungsformularen gemäß Vorgabe des DBV/AfBL.~~

2. ~~Soweit das Logo darüber hinaus von den Bundesligavereinen verwendet werden möchte (zum Beispiel auf Briefbögen) bedarf es der Abstimmung mit der VBD.~~

3. ~~Werbebanden gemäß Nr. 1b werden den Vereinen jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Saison vom DBV zugestellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Vereine. Eine Bezuschussung~~

~~beziehungsweise Kostenübernahme durch den DBV aus dem Haushalt des AfBL wird jeweils vor Beginn einer Saison zwischen DBV/AfBL und den Vereinen abgestimmt.~~

4. ~~Den Vereinen ist es nicht erlaubt, Werbebanden selbst herzustellen oder das Logo in anderer als der oben beschriebenen Form zu verwenden.~~

5. ~~Die Logos zur Verwendung gemäß Nr. 1a bis 1e sowie die verbindlich zu verwendenden Formulare gemäß Nr. 1f werden den Vereinen jeweils bis 15.04. vor Beginn einer Saison vom DBV in digitaler Form zugestellt beziehungsweise auf der DBV-Homepage veröffentlicht.~~

~~(3) Fristen/Laufzeiten~~

1. ~~Die Berechtigung und Verpflichtung zur Verwendung des Logos gilt nur für Vereine, die in der jeweils laufenden Saison am Spielbetrieb der Badminton-Bundesligen teilnehmen.~~

2. ~~Hat sich ein Verein mit Abschluss der vergangenen Saison für den Aufstieg in die 2. Badminton-Bundesliga qualifiziert, so ist dem Verein die Verwendung der oben genannten Logos schon vor Beginn der laufenden Saison – nach Zusendung durch den DBV – erlaubt. Ist ein Verein mit Abschluss der vergangenen Saison aus der 2. Badminton-Bundesliga abgestiegen, so ist die Verwendung der oben genannten Logos nur in Bezug auf die vergangene Saison erlaubt.~~

~~§ 14~~
~~Werbung bei Bundesligaspielen~~

~~(1) Werberechte~~

1. ~~Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem jeweiligen Heimverein. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten, ist dem DBV vorbehalten. Dieser überträgt hiermit dem jeweiligen Heimverein diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Verein freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern.~~

   ~~Ausgenommen sind die folgenden Werberechte und -möglichkeiten, die der DBV seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann:~~

   a) ~~Angemessene Standfläche an exponierter Stelle im Hallenfoyer für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der DBV ist nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Die Standfläche soll nicht weniger als 6 qm und nicht mehr als 10 qm betragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Standfläche wird der DBV den betreffenden Verein spätestens sechs Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten.~~

   b) ~~Stellfläche an den beiden Spielfeldmatten für jeweils eine Werbebande pro Feld für alle Heimspiele für einen Werbepartner des DBV. Die Inanspruchnahme von Werbebanden für die nächste Spielsaison wird den Vereinen bis spätestens 30.06. eines Jahres mitgeteilt.~~

   c) ~~Stellfläche für das DBV-Bundesliga-Logo als Folien-Aufdruck auf mindestens je einer Werbebande in der Größe 150 cm breit und 50 cm hoch pro Spielfeld (siehe § 13).~~

   d) ~~1/1 Seite schwarz/weiß im Innenteil des Programmheftes für die jeweilige Spielsaison. Die Druckvorlage wird dem Verein bis spätestens 30.06. vom DBV eingereicht.~~

   e) ~~Platz für eine Werbefläche auf dem Veranstaltungsplakat für alle Heimspiele des Vereins in der jeweiligen Spielsaison. Größe und Platzierung der Werbefläche werden bis spätestens eine Kalenderwoche vor Druck des Veranstaltungsplakates zwischen DBV und Verein einvernehmlich festgelegt. Die Druckvorlage wird dem Verein bis spätestens 30.06. vom DBV eingereicht.~~

   f) ~~Sofern zwischen dem Werbepartner des DBV und einem Werbepartner eines Vereins Probleme bezüglich einer Branchenexklusivität bestehen sollten, ist dies dem DBV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen sind gegebenenfalls individuelle Lösungen zu treffen.~~

g) ~~Das Logo gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1a wird von den Vereinen in Eigenverantwortung hergestellt. Die hierfür verbindliche Druckvorlage wird den Vereinen bis spätestens 15.04. vom DBV in digitaler Form als druckfähiges Format mit Farbangabe zur Verfügung gestellt.~~

2. ~~Umfang und Art der Werbung, die der Verein in der Sporthalle präsentiert, unterliegt von Seiten des DBV – hinsichtlich Anzahl von Werbebanden, Bannern oder sonstigen Werbeträgern – keinen Beschränkungen oder Vorgaben, mit folgenden Ausnahmen:~~

   a) ~~Nicht zulässig ist die Ausübung von Werberechten und Werbemöglichkeiten durch einen Dritten für den DBV dann, wenn der Dritte und seine Werbung für gesundheits- und fitnessschädliche Aktivitäten und Produkte stehen (zum Beispiel Drogen, Tabak, hochprozentiger Alkohol) oder wenn die politische, weltanschauliche und/oder religiöse Neutralität des DBV durch den Auftritt des Dritten in Zweifel gezogen wird.~~

   b) ~~Die unter Buchstabe a genannten Einschränkungen gelten auch für alle Formen der Werbung außerhalb der Sporthalle, zum Beispiel auf der Vereinswebseite, auf Plakaten, in Programmheften und so weiter.~~

   c) ~~Empfohlen wird die Verwendung von Werbebanden in der Größe 150 cm breit und 50 cm hoch.~~

~~(2) Kosten für Werbung~~

1. ~~Der DBV stellt die druckfähige Grafik für das Programmheft und die Plakate kostenlos zur Verfügung.~~

2. ~~Die Kosten für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand sowie für die Werbebanden gemäß Abs. 1 Nr. 1a und 1b trägt der DBV.~~

3. ~~Für die Übertragung der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten vom DBV auf den jeweiligen Heimverein – unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen – ist keine gesonderte Gebühr fällig.~~

4. ~~Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage I~~
~~Geschäftsordnung der Bundesliga-Vollversammlung~~
~~(BLVV-GO)~~

~~**vom 18. Juni 2011**~~
~~**in der Fassung vom 11. Juni 2016**~~

~~§ 1~~
~~Bundesliga-Vollversammlung (BLVV)~~

~~**(1) Zusammensetzung**~~

~~Die BLVV setzt sich zusammen aus:~~

1. ~~maximal je zwei Vertretern der Vereine, die eine Mannschaft in der 1. oder 2. Bundesliga haben; einer sollte der »Vertreter für die BLVV« (§ 2 Abs. 5) sein,~~
2. ~~dem Vorsitzenden des Ausschusses für BL-Angelegenheiten (VAfBL) als Sitzungsleiter,~~
3. ~~dem BL-Spielleiter (BL-SpL),~~
4. ~~den Beisitzern des Ausschusses für BL-Angelegenheiten (AfBL),~~
5. ~~einem Vertreter des Ausschusses für Wettkämpfe, Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)~~

~~Hat ein Verein je eine Mannschaft in der 1. und 2. BL, kann er vier »Vertreter für die BLVV« benennen.~~

~~**(2) Zugehörigkeit zur Bundesliga**~~

~~Die Zugehörigkeit zur Bundesliga entspricht der zum Tag der Sitzung erreichten Ligazugehörigkeit. Maßgeblich ist insoweit § 3 Abs. 2 BLO-DB.~~

~~Zusätzlich werden die Vereine eingeladen, bei denen am Tage der Einladung bereits feststeht, dass sie in der folgenden Saison zur BL gehören, und die die verbindliche Zusage zur Teilnahme nach § 3 Abs. 2 BLO-DB gegeben haben.~~

~~Diese Vereine nehmen mit allen Rechten und Pflichten teil, sind insbesondere zur Präsenz verpflichtet (Absatz 4) und haben Stimmrecht (§ 5).~~

~~Vereine, bei denen zum Zeitpunkt der BLVV der Abstieg aus der 1. BL feststeht, haben in der BLVV eine Stimme. Vereine, deren Aufstieg in die 1. BL bereits feststeht und die Zusage nach § 3 Abs. 2 BLO-DB gegeben haben, haben in der BLVV zwei Stimmen.~~

~~Vereine die zum Zeitpunkt der Einladung bereits sicher in die Regionalliga abgestiegen sind, werden eingeladen. Sie fallen jedoch nicht mehr unter die Absätze 4 und 5. Sie sind nur noch Gäste im Sinne von Absatz 5.~~

~~**(3) Beschlussfähigkeit**~~

~~Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regularien eingeladen wurde.~~

~~**(4) Präsenzpflicht**~~

~~Die nach Absatz 2 zugehörigen Vereine sind verpflichtet, an der BLVV teilzunehmen. Nichtteilnahme wird mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BLO belegt. Eine Vertretung durch den Vertreter eines anderen BL-Vereins analog § 5 Abs. 1 ist nicht möglich.~~

~~Im Interesse einer konstruktiven Arbeit sollen die Teilnehmer der BLVV während der gesamten Sitzungszeit zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung stehen. Es ist zu vermeiden, dass Teilnehmer die Versammlung zwischenzeitlich verlassen, um zum Beispiel bei einem gleichzeitig laufenden Turnier Verpflichtungen wahrzunehmen.~~

~~(5) Gäste~~

~~Die BLVV kann Gäste zu ihren Beratungen zulassen. Die Entscheidung darüber trifft der Sitzungsleiter. Gäste haben keinen Anspruch auf ein Rederecht. Sollten es die räumlichen Verhältnisse erforderlich machen, können Gästen separate Sitzgelegenheiten zugewiesen werden oder kann ihre Anzahl beschränkt werden.~~

~~Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.~~

~~§ 2~~
~~Mitglieder der BLVV und des AfBL~~

~~(1) Vorsitzender~~

~~Die BLVV wählt sich einen Vorsitzenden. Er sollte nicht – kann jedoch – einer der Vereinsvertreter sein. Die Wahl wird turnusgemäß alle vier Jahre – beginnend mit 1994 – in der dem Verbandstag (§ 13 der Satzung) terminlich vorausgehenden Sitzung vollzogen. Der gewählte Vorsitzende des AfBL bedarf der Bestätigung vom nachfolgenden Verbandstag gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung.~~

~~Der Leiter der BLVV hat folgende Aufgaben:~~

1. ~~Einladung zur BLVV gemäß § 3 Abs. 2,~~
2. ~~Leitung der BLVV,~~
3. ~~Ernennung eines Protokollführers und Erstellung eines Sitzungsprotokolls,~~
4. ~~Einbringung der beschlossenen Anträge auf Satzungs- oder Ordnungsänderungen in die zuständigen DBV-Organe,~~
5. ~~aktive Mitarbeit bei der Erstellung des jährlichen Rahmenterminplans.~~
6. ~~Aufgaben als Vorsitzender des AfBL ergeben sich aus:~~
   a) ~~der vom Präsidium beschlossenen »Geschäftsverteilung für die Ausschüsse« (Anhang zu dieser Geschäftsordnung),~~
   b) ~~der BLO und der BLO-DB, zum Beispiel Federführung bei der Erstellung der BL-Spielpläne gemäß § 6 Abs. 1 BLO-DB.~~

~~(2) Beisitzer~~

~~Die BLVV wählt mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer für den AfBL. Ihre Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Beisitzer werden offiziell berufen durch das Präsidium (§ 24 Abs. 5 der Satzung), dem sie vom VAfBL vorgeschlagen werden.~~

~~Den Beisitzern werden vom VAfBL Aufgabengebiete zugeteilt. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des VAfBL. Ein Beisitzer soll das Amt des BL-Pressereferenten übernehmen. Zu dessen Aufgaben gehören unter anderem:~~

1. ~~die aktuelle Verbreitung der BL-Ergebnisse an den Spieltagen;~~
2. ~~die medienwirksame Darstellung der BL nach innen und außen.~~

~~(3) Vertreter des Ausschuss für Wettkampfsport, Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)~~

~~Der Referatsleiter des RfSR benennt aus seinem Referat Ansprechpartner, die den BL-Vereinen und der BLVV zu Fragen des Schiedsrichterwesens zur Verfügung stehen.~~

~~Zu ihren Aufgaben gehören entsprechend ihrer Aufgabenverteilung:~~

1. ~~der Schiedsrichtereinsatz in den Bundesligen gemäß § 5 Abs. 2 BLO („Schiedsrichtereinsatzleiter“),~~
2. ~~die Kontrolle der Schiedsrichterleistungen,~~
3. ~~die Fortschreibung der Anlage IV zur BLO (Ergänzungsbestimmungen für SR bei BL-Wettkämpfen);~~
4. ~~die Ausbildung von Schiedsrichtern für den Einsatz in Bundesligen.~~

~~(4) Bundesligaspielleiter (BL-SpL)~~

~~Der BL-SpL wird vom RfS O19 im Einvernehmen mit dem AfBL benannt. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 2 Abs. 1 BLO.~~

~~(5) Vereinsvertreter~~

~~Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit sind die Vereine gehalten, vor jeder Saison einen »Vertreter für die BLVV« zu benennen, der für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Bundesligen zuständig ist. Dies kann, muss aber nicht, der »Mannschaftsobmann BL« gemäß § 7 Abs. 6 BLO-DB sein. Es dient nicht dem Interesse der gemeinsamen Arbeit aller BL-Vereine, wenn die Sitzungen der BLVV von ständig wechselnden, weil „zufällig“ am Sitzungsort anwesenden, Vereinsvertretern besucht werden.~~

~~§ 3~~
~~Einladungen zur BLVV~~

~~(1) Termin~~

~~Auf jeder Sitzung der BLVV wird der Termin der nächsten BLVV festgelegt. Die Festlegung muss Bestandteil der Tagesordnung sein.~~

~~(2) Einladungen~~

~~Die Einladungen zu den BLVVen sollen bis spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bei den BL-Vereinen eingehen.~~

~~Die Einladung muss enthalten:~~

1. ~~das Sitzungslokal mit Anschrift, Datum, Uhrzeit;~~
2. ~~die vorgesehene Tagesordnung;~~
3. ~~vorliegende beziehungsweise vorgesehene Anträge zur Änderung von Ordnungen.~~

~~(3) Außerordentliche BLVV~~

~~Eine Außerordentliche BLVV ist vom VAfBL unter Beachtung von § 3 Abs. 2 einzuberufen, wenn~~

1. ~~6 Bundesligavereine dies schriftlich beantragen oder~~
2. ~~der AfBL dies für notwendig erachtet.~~

~~§ 4~~
~~Anträge zur BLVV und Lesungen von Änderungsanträgen~~

~~(1) Antragsfrist~~

~~Anträge zur Änderung von Ordnungen und Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin einer BLVV beim VAfBL eingegangen sein.~~

~~(2) Dringlichkeitsanträge~~

~~Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen zugelassen werden.~~

~~(3) Zwei Lesungen~~

~~Sollen Änderungen der BLO im Ordnungsteil (BLO) oder Durchführungsteil (BLO-DB) vorgenommen werden, müssen die betreffenden Sachverhalte von zwei zeitlich voneinander getrennten BLVVen beschlossen werden.~~

~~Erfährt ein in erster Lesung beschlossener Sachverhalt während der zweiten Lesung substantielle Änderungen, bewirkt dies, dass der Antrag erneut eine zweite Lesung durchlaufen muss.~~

~~§ 5~~
~~Stimmrecht~~

~~(1) Stimmenzahl~~

~~Die vertretenen Vereine der 1. BL haben jeweils zwei Stimmen. Die vertretenen Vereine der 2. BL haben jeweils eine Stimme. Der VAfBL hat eine Stimme. Daraus ergibt sich eine maximale Stimmenzahl von (20 + 16 + 1 =) 37 Stimmen.~~

~~Ist der VAfBL gleichzeitig Vereinsvertreter, so kann er in zweifacher Funktion mit der addierten Stimmenzahl abstimmen.~~

~~Ist ein Verein mit je einer Mannschaft in der 1. und 2. BL vertreten, kann dessen Vertreter mit addierter Stimmenzahl abstimmen.~~

~~Stimmen können nicht übertragen werden.~~

~~Kann der VAfBL nicht an der Sitzung teilnehmen, so dass ein Vertreter aus dem AfBL die Sitzung leitet, so hat dieser das Stimmrecht des Vorsitzenden.~~

~~(2) Mehrheiten~~

~~Abgestimmt wird in der Regel offen mit Stimmkarten oder Handzeichen. Bei der Ermittlung von Mehrheiten werden nur Ja- oder Nein-Stimmen berücksichtigt. Entscheidungen werden soweit nichts Abweichendes geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~

~~Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied der BLVV verlangt wird.~~

~~Stellen sich mehr als zwei Bewerber für ein Amt zur Verfügung, ist nach dem ersten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.~~

~~§ 6~~
~~Finanzierung~~

~~Die BL-Vereine tragen die Kosten für ihre Vertreter selbst. Die Arbeit des AfBL und des BL-SpL wird gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BLO durch die Abführung der »Verwaltungskostenumlage« über den DBV-Haushalt finanziert.~~

~~§ 7~~
~~Verhaltenskodex~~

~~(1) Einheitlichkeit~~

~~Die Vorschriften der BLO für die 1. und 2. BL sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit möglichst einheitlich gehalten werden. Der AfBL hat daher darauf hinzuwirken, dass eine Aufsplittung in Regelungen für die 1. BL und für die 2. BL vermieden wird.~~

~~(2) Selbstverwaltung~~

~~Die Vertreter der BL-Vereine sind sich bewusst, dass eine schrittweise Schaffung von mehr Autonomie für die Bundesliga nur dann gelingen kann, wenn die Selbstverwaltung der Vereine effektiv funktioniert. Sie erklären daher, nicht zu versuchen, die Umsetzung der auf demokratischem Wege zustande gekommenen Entscheidungen der BLVV über einen Badminton-Landesverband beim Verbandstag zu korrigieren.~~

~~§ 8~~
~~Schlussbestimmungen~~

~~(1) DBV-Geschäftsordnung~~

~~Soweit in dieser BLVV-GO keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die für die Durchführung von Sitzungen von Verbandsgremien in der »Geschäftsordnung des Deutschen-Badminton-Verbandes« festgelegten Bestimmungen.~~

~~(2) Änderungsverfahren~~

~~Änderungen der BLVV-GO sind auf Beschluss der BLVV mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich.~~

~~Ergibt sich aus gültig gewordenen Änderungen von Satzung oder Ordnungen die Notwendigkeit einer redaktionellen Änderung der BLVV-GO, kann dies durch Beschluss des AfBL geschehen. Solche Änderungen sind den Vereinen bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.~~

~~(3) Inkrafttreten und aktuelle Fassung~~

~~Die BLVV-GO tritt mit ihrer Verabschiedung durch die BLVV am 1. Februar 1997 in Kraft. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Titel der BLVV-GO anzugeben.~~

~~Anhang zur BLVV-GO:~~

~~Geschäftsverteilung für den AfBL~~

~~gemäß Festlegung des Präsidiums für die Legislaturperiode 1996 ff.~~

~~1. Der AfBL ist verantwortlich für die Belange der Bundesligen.~~

~~2. Er besteht aus~~

~~dem Ausschussvorsitzenden,~~

~~mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern,~~

~~dem BL-SpL als Vertreter des RfS O19,~~

~~einem Vertreter des RfSR.~~

~~3. Aufgaben~~

~~a) Abwicklung des Bundesligaspielbetriebs. Insbesondere:~~

~~aa) Festlegung der Struktur der Bundesligen,~~

~~bb) Mitwirkung bei der Terminplangestaltung,~~

~~cc) Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen,~~

~~dd) Abwicklung der einzelnen Wettkämpfe,~~

~~ee) Organisation der Begegnungen der Bundesligavereine.~~

~~b) Abstimmung mit dem Ausschuss für Leistungssport (AfL) zur Einbindung des BL-Spielbetriebs in die Förderung des Spitzensports und den sonstigen Spielbetrieb des DBV.~~

~~c) Aufbau und Durchführung einer der höchsten Spielklassen entsprechenden Pressearbeit.~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage II~~

~~Auf- und Abstiegsregelung zur/aus der 2. Bundesliga~~

~~gemäß § 3 Absatz 2 BLO~~

~~in der ab Saison 2019/20 gültigen Fassung~~
~~**Stand: 22. Juni 2019**~~

~~**Vorbemerkung:** Da gemäß § 3 Abs. 2 BLO vor dem ersten Spieltag einer jeden Saison von den Kontaktpersonen der 2. BL die Regelungen für ihre jeweiligen Gruppen festgelegt werden müssen, gelten die nachfolgend abgedruckten Regelungen mit der Einschränkung, dass sie jeweils vor Saisonbeginn neu festgelegt werden können. Sie sind dann zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).~~

~~Für die 2. BL Nord~~

~~Aufsteiger sind die Meister der Regionalligen Nord und West.~~

~~Wird das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen beziehungsweise ergeben sich aus anderen Gründen freie Plätze in der 2. BL Nord, so wird vom BL-SpL gemäß § 3 Abs. 1 BLO festgelegt, welcher Gruppe dieser Platz zufällt beziehungsweise solche Plätze zufallen. Sie werden dann dort in folgender Reihenfolge vergeben:~~

- ~~Achter der 2. BL Nord und/oder Höherplatzierter~~
- ~~Vizemeister der RL Nord oder West (Wird der Platz nicht wahrgenommen, geht er auf die andere Gruppe über)~~
- ~~Neunter der 2. BL Nord~~
- ~~Dritter der Regionalliga Nord bzw. West (Wird der Platz nicht wahrgenommen, geht er auf die andere Gruppe über)~~
- ~~Zehnter der 2. BL Nord~~
- ~~Vierter der Regionalliga Nord bzw. West (Wird der Platz nicht wahrgenommen, geht er auf die andere Gruppe über)~~

~~Für die 2. BL Süd~~

~~Ein Aufsteiger ist der Meister der Regionalliga Mitte. Der andere Aufsteiger ist die erste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Regionalliga SüdOst.~~

~~Wird das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen beziehungsweise ergeben sich aus anderen Gründen freie Plätze in der 2. BL Süd, so wird vom BL-SpL gemäß § 3 Abs. 1 BLO festgelegt, welcher Gruppe dieser Platz zufällt beziehungsweise solche Plätze zufallen. Sie werden dann dort in folgender Reihenfolge vergeben:~~

- ~~Achter der 2. BL Süd und/oder Höherplatzierter~~
- ~~Neunter der 2. BL Süd~~
- ~~Zweite aufstiegsberechtigte Mannschaft der Regionalliga Mitte oder zweite aufstiegsberechtigte Mannschaft in der Regionalliga Südost.~~
- ~~Zehnter der 2. BL Süd~~
- ~~Dritte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Regionalliga Mitte oder dritte aufstiegs-berechtigte Mannschaft der Regionalliga Südost.~~
- ~~Vierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Regionalliga Mitte oder vierte aufstiegs-berechtigte Mannschaft der Regionalliga Südost.~~
  ~~(Wird der Platz nicht wahrgenommen, geht er auf die andere Gruppe über)~~

~~Eventuell erforderliche weitergehende Regelungen werden von den Kontaktpersonen der Gruppen im Einvernehmen mit dem Bundesligaspielleiter und dem Vorsitzenden des AfBL getroffen.~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage III~~

~~Regelungen zur Zählweise~~

~~Stand 19. Mai 2017~~

~~In den Bundesligen findet ab der Saison 2016/2017 die Zählweise nach der Option 1 des „NEW EXPERIMENTAL LAWS ON SCORING SYSTEM“ in der am 13.04.2016 durch die BWF veröffentlichten Fassung Anwendung.~~

~~1. Zählweise~~

- **~~1.1.~~** ~~Ein Spiel ist beendet, wenn eine Seite drei Sätze gewonnen hat.~~
- **~~1.2.~~** ~~Ein Satz gilt von der Seite als gewonnen, die zuerst 11 Punkte erreicht hat, mit Ausnahme der Regeln 1.3. und 1.4.~~
- **~~1.3.~~** ~~Beim Spielstand von 10-beide gewinnt die Seite den Satz, welche zuerst einen Vorsprung von zwei Punkten hat.~~
- **~~1.4.~~** ~~Beim Spielstand von 14-beide gewinnt die Seite den Satz, welche als nächste den 15. Punkt erzielt.~~

~~2. Wechsel der Spielfeldseiten~~

- **~~2.1.~~** ~~Die Spieler wechseln die Spielfeldseiten~~
  - ~~2.1.1. nach Ende eines Satzes.~~
  - ~~2.1.2. in einem eventuellen fünften Satz, wenn die führende Seite sechs Punkte erreicht hat.~~

~~3. Pausen~~

- **~~3.1.~~** ~~Bei allen Spielen sind Pausen erlaubt~~
  - ~~3.1.1. zwischen den Sätzen von maximal 90 Sekunden.~~
  - ~~3.1.2. im fünften Satz von maximal 90 Sekunden, wenn die führende Seite sechs Punkte erreicht hat.~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage IV~~

~~Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Bundesliga-Wettkämpfen~~

~~Stand 11. Juni 2016~~

~~§ 1~~
~~Schiedsrichtereinsatz~~

~~Der Schiedsrichtereinsatz für die Bundesligen erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 BLO. Die eingesetzten Schiedsrichter dürfen nicht einem der unmittelbar an dem Wettkampf beteiligten Vereine angehören.~~

~~Bei Vorlage eines gültigen Schiedsrichterausweises haben Schiedsrichter freien Eintritt zu allen Wettkämpfen im Sinne der BLO. Mit seinem freien Eintritt erklärt ein Schiedsrichter sich bereit, bei Ausfall eines für diesen Wettkampf eingesetzten Schiedsrichters dessen Funktion nach § 2 wahrzunehmen.~~

~~§ 2~~
~~Aufgaben und Befugnisse der Schiedsrichter~~

~~**(1)** Den Schiedsrichtern obliegt die Überwachung des gesamten Bundesliga-Wettkampfes einschließlich des äußeren Rahmens. Grundlage für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind die DBV-Spielregeln, die Anweisung für Spielfeldoffizielle, die SRO, die BLO und das Satzungswerk des DBV.~~

~~**(2)** Die Schiedsrichter haben spätestens 60 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit des Wettkampfes (§ 6 Abs. 2 BLO-DB) in der Halle einzutreffen.~~

~~**(3)** Bei Nichterscheinen eines oder mehrerer Schiedsrichter sind folgende Maßnahmen in der aufgeführten Reihenfolge durchzuführen:~~

1. ~~Ist nur ein Schiedsrichter erschienen, sucht dieser einen weiteren Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört.~~
2. ~~Ist ein solcher nicht aufzufinden, versucht der anwesende Schiedsrichter einen Schiedsrichter aus den Reihen der beteiligten Vereine zu finden.~~
3. ~~Gelingt es nicht, einen weiteren Schiedsrichter zu finden, haben die Wettkampf-Mannschaftsführer auf Verlangen des Schiedsrichters für jedes der ohne offizielle Schiedsrichterleitung durchzuführenden Spiele eine geeignete Person zu benennen, die die Schiedsrichterfunktion ausübt. Hierbei soll der Schiedsrichter auf eine gleichmäßig verteilte Besetzung achten.~~
4. ~~Ist überhaupt kein Schiedsrichter erschienen, sind die unter Nummern 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen vom Heimverein im Zusammenwirken mit dem Gastverein durchzuführen.~~

~~**(4)** Schiedsrichter können der Austragung eines Wettkampfes nach § 8 Abs. 1 BLO-DB die Zustimmung nur dann verweigern beziehungsweise einen begonnenen Wettkampf nur dann abbrechen, wenn eine nach den gültigen Spielregeln ordnungsgemäße Durchführung aller oder einzelner Spiele nicht oder nicht mehr möglich ist.~~

~~Die Verweigerung der Austragung bzw. der Abbruch eines Wettkampfes ist durch den Schiedsrichter, der zum »verantwortlichen Leiter« ernannt wurde, auf dem Spielberichtformular unter Angabe des Zeitpunktes und des Grundes zu vermerken. Er hat außerdem über die Vorkommnisse innerhalb dreier Werktage einen schriftlichen Bericht an den BL-SpL und an das RfSR zu schicken.~~

~~Verstöße gegen die »Mindestanforderungen...« (Anlage VI zur BLO) hindern nicht die Austragung eines Wettkampfes. Sie sind durch die Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form zu dokumentieren (§ 3 Abs. 5).~~

~~**(5)** Nach § 8 Abs. 8 BLO-DB haben die Schiedsrichter die Verantwortung dafür, dass keine vermeidbaren Pausen während eines Wettkampfes entstehen.~~

~~Wenn der Eintritt einer längeren Pause droht, ergreifen die Schiedsrichter in Anwendung von § 8 Abs. 8 BLO-DB die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Schiedsrichter habe die Maßnahmen den Wettkampf-Mannschaftsführern und den Zuschauern zeitgerecht bekannt zu geben.~~

~~Der offizielle Aufruf jedes einzelnen Spiels erfolgt vom Hallensprecher nach Aufforderung durch den Schiedsrichter (§ 10 Abs. 1 BLO-DB). Der Schiedsrichter soll den Hallensprecher außerdem anweisen, während des Einschlagens eine Kurzvorstellung der beteiligten Spieler vorzunehmen.~~

~~**(6)** Die Schiedsrichter prüfen gemäß § 8 Abs. 5 BLO-DB die Mannschaftsaufstellungen im Hinblick auf die in § 9 Abs. 2 und 4 BLO-DB festgelegten Kriterien und fordern bei Verstößen eine sofortige Korrektur.~~

~~Darüber hinaus prüfen die Schiedsrichter die Mannschaftsaufstellung hinsichtlich § 9 Abs. 3 BLO-DB, das heißt, ob alle aufgeführten Spieler im Augenblick der Abgabe der Mannschaftsaufstellung offensichtlich spielbereit sind. Im Zweifelsfall haben die Schiedsrichter bei dem verantwortlichen Wettkampf-Mannschaftsführer Rückfrage zu stellen und sich bezüglich der Spielbereitschaft unverzüglich zu überzeugen. Verstöße gegen § 9 Abs. 3 BLO-DB sind vom Schiedsrichter, der als »verantwortlicher Leiter« benannt wurde, sofort im Spielberichtformular zu vermerken.~~

~~**(7)** Die Schiedsrichter fordern beide Mannschaften auf, sich zur offiziellen Anfangszeit den Zuschauern in einheitlicher sportgerechter Kleidung auf dem Spielfeld zu präsentieren. Hierbei ist es den Mannschaften freigestellt, sich in Trainingsanzügen oder in Hemden und Shorts/Röcken zu präsentieren. Die Einheitlichkeit des äußeren Erscheinungsbilds muss sichergestellt sein.~~

~~**(8)** Alle Spiele eines Wettkampfes haben nach § 8 Abs. 7 BLO-DB in mannschaftseinheitlicher Kleidung zu erfolgen. Dies meint nicht nur Einheitlichkeit in den Doppeldisziplinen, sondern aller am Wettkampf beteiligten Spieler einer Mannschaft. Verstöße sind von dem Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form detailliert zu dokumentieren.~~

~~§ 3~~
~~Aufgaben vor Beginn des Wettkampfes~~

~~**(1) Hallenabnahme**~~

~~Die Hallenabnahme hat gemäß § 8 Abs. 3 BLO-DB unter Beachtung von § 3 Abs. 5 BLO-DB zu erfolgen.~~

~~**(2) Festlegung Fehler/Wiederholung**~~

~~Aus der Hallenabnahme ergeben sich Festlegungen für Fehler und Wiederholung. Diese Festlegungen werden durch den »verantwortlichen Leiter« getroffen.~~

~~**(3) Absprachen**~~

~~Die Schiedsrichter treffen gemeinsam Festlegungen hinsichtlich der~~

~~1. Einschlagzeit,~~

~~2. Ballpräparation,~~

~~3. Spielansagen,~~

~~4. Anweisungen an den Hallensprecher.~~

~~**(4) Verbindungsaufnahme mit den Wettkampf-Mannschaftsführern**~~

~~Die Schiedsrichter geben den Wettkampf-Mannschaftsführern ihre aus der Hallenabnahme resultierenden Festlegungen von Fehler und Wiederholung und wenn erforderlich, weitere für den Ablauf des Wettkampfes wichtige Informationen frühzeitig bekannt.~~

~~Die Mannschaftsaufstellungen werden rechtzeitig entgegengenommen und gemäß § 8 Abs. 5 BLO-DB geprüft. Eine verspätete Abgabe der Mannschaftsaufstellungen ist auf dem Spielberichtformular festzuhalten.~~

~~Die mannschaftseinheitlichen Spielkleidungen der beteiligten Mannschaften werden bei der Entgegennahme der Mannschaftsaufstellung gemäß § 8 Abs. 7 BLO-DB erfragt.~~

~~(5) Prüfung der »Mindestanforderungen...«~~

~~Die Schiedsrichter überprüfen, ob die »Mindestanforderungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen« (Anlage VI zur BLO) eingehalten sind. Auf Versäumnisse ist hinzuweisen, um die Möglichkeit zur Beseitigung festgestellter Mängel zu geben. Nicht abgestellte Verstöße sind durch die Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form detailliert zu dokumentieren.~~

~~(6) Bälle~~

~~Die Schiedsrichter prüfen, ob die Ballmarke und -sorte, die der Heimverein für den Wettkampf bestimmt hat, für den Spielbetrieb in der Bundesliga zugelassen ist.~~

~~Ein Wechsel der Ballmarke während eines Wettkampfes - nicht jedoch während eines Spieles - kann bei Eintritt besonderer Umstände vom Schiedsrichter gestattet werden. Voraussetzung ist, dass der Ersatzball gemäß § 5 Abs. 1 BLO für die betreffende Saison zugelassen ist.~~

~~(7) Präsentation~~

~~Die Präsentation erfolgt zur offiziellen Anfangszeit (§ 6 Abs. 2 BLO-DB). Die Vorstellung nimmt der Hallensprecher vor.~~

~~(8) Verspätungen~~

~~§ 8 Abs. 9 BLO-DB schreibt vor, dass Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit grundsätzlich nicht erlaubt sind.~~

~~Treten trotzdem Verspätungen auf, so ist gemäß § 8 Abs. 9 und 10 BLO-DB zu verfahren.~~

~~30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit besteht für Spieler und Schiedsrichter keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Sollten beide Wettkampf-Mannschaftsführer dennoch die Austragung des Wettkampfes vereinbaren, sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Wettkampf zu leiten.~~

~~90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf der Wettkampf nicht mehr ausgetragen werden.~~

~~§ 4~~
~~Aufgaben während des Wettkampfes~~

~~(1) Überblick~~

~~Die Schiedsrichter gewährleisten bzw. prüfen:~~

~~1. einen sportlich fairen Wettkampf,~~

~~2. einen zügigen Ablauf des Wettkampfes,~~

~~3. den offiziellen Aufruf der einzelnen Spiele,~~

~~4. die Einhaltung der einheitlichen Spielkleidung,~~

~~5. das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl an spielbaren Federbällen,~~

~~6. die Eintragungen der Spielergebnisse in das Spielberichtformular,~~

~~7. bei Verletzungen, dass im Sinne der Spielregel 16 in Verbindung mit den Anweisungen für Offizielle des Spielfeldes Nr. 3.10 gehandelt wird.~~

~~8. die Entgegennahme von Einwechslungen (§ 9 Abs. 6 BLO-DB und § 10 Abs. 6 BLO-DB).~~

~~Schiedsrichter kontrollieren die Richtigkeit dieser Einwechslungen nur nach entsprechenden Aufforderungen der Wettkampf-Mannschaftsführer. Da § 10 Abs. 6 BLO-DB Einwechseln ausdrücklich nur bis zum „offiziellen Aufruf“ gestattet, ist es danach - selbst bei Verletzungen, die~~

~~sich ein Spieler gegebenenfalls zwischen Aufruf und Spielbeginn zuzieht - nicht mehr möglich. In einem solchen Fall ist § 12 Abs. 4 BLO-DB anzuwenden sein.~~

~~(2) Verhalten bei Unterbrechung~~

~~Kommt es zu einer Unterbrechung des Wettkampfes im Sinne § 10 Abs. 4 BLO-DB, sind durch die eingesetzten Schiedsrichter geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Wiederaufnahme des Wettkampfes unterstützen. Hierbei sind das Regelwerk und das Ordnungswerk des DBV zu berücksichtigen. Zeitpunkt und Grund der Unterbrechung sind auf dem Spielberichtformular durch den zum »verantwortlichen Leiter« benannten Schiedsrichter einzutragen. Die Zuschauer sind über den Sachstand in geeigneter Weise zu informieren.~~

~~(3) Verhalten bei Abbruch~~

~~Ist die Austragung/Fortführung eines Wettkampfes nicht möglich, ist er durch die eingesetzten Schiedsrichter abzubrechen (§ 2 Abs. 4). Die Zuschauer sind über die Gründe des Abbruchs zu informieren.~~

~~§ 5~~
~~Aufgaben nach dem Wettkampf~~

~~Nach dem Wettkampf hat der Schiedsrichter~~

~~1. Den Spielbericht fertig stellen, hierbei~~

   ~~a) das Wettkampfende einzutragen,~~

   ~~b) beide Wettkampf-Mannschaftsführer unterschreiben zu lassen und~~

   ~~c) selbst zu unterschreiben.~~

~~2. Sofern erforderlich, Verstöße und „sonstige besondere Vorkommnisse“ an den BL-SpL und an das RfSR schriftlich zu melden.~~

~~§ 6~~
~~Linienrichter~~

~~Den Schiedsrichtern wird empfohlen, mit Linienrichtern zusammenzuarbeiten. Der Schiedsrichter setzt die Linienrichter nach seinem Ermessen ein. Der Heimverein stellt für jedes Spielfeld mindestens zwei geeignete Sitzgelegenheiten mit Lehne zur Verfügung und gewährt den von Schiedsrichtern mitgebrachten Linienrichtern freien Eintritt.~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage V~~

~~Spielberechtigung~~

~~gemäß DBV SpO § 4~~

~~**(1)** Zur Teilnahme am Spielbetrieb des DBV und seiner BLV sind nur Spieler berechtigt, die durch die Mitgliedschaft in einem Verein und durch dessen Zugehörigkeit zu einem BLV dem DBV angehören und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.~~

~~Zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften beziehungsweise deren Qualifikationsturnieren sind auch deutsche Staatsangehörige berechtigt, die keine Spielberechtigung für einen über die BLV dem DBV angeschlossenen Verein besitzen, soweit sie für diese Turniere qualifiziert und Mitglied eines über die BLV dem DBV angeschlossenen deutschen Vereins sind.~~

~~Spieler müssen auf Anforderung des Veranstalters ihre Identität nachweisen.~~

- ~~Kann der Nachweis bei **Individualturnieren** nicht erbracht werden, ist der Spieler nicht zuzulassen beziehungsweise aus der Wertung zu nehmen.~~
- ~~Kann bei **Mannschaftsspielen** die Identität nicht nachgewiesen werden, hat der betreffende Verein ein Bußgeld in Höhe von 20 Euro zu entrichten und der Spieler gilt als nicht spielberechtigt.~~

~~**(2)** Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine besitzen. Beim Mannschaftsspielbetrieb kann er im Rahmen einer Spielgemeinschaft auch zusammen mit Spielern anderer Vereine in Mannschaften eingesetzt werden, die dieser Spielgemeinschaft angehören.~~

~~**(3)** Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung sind die BLV.~~

~~**(4)** Für die Erteilung einer Spielberechtigung sind die Richtlinien der Anlage I zur SpO („Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen“) einzuhalten.~~

~~**(5)** Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen BLV, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung liegen darf.~~

~~**(6)** Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche, zweite oder weitere Spielberechtigung von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung. Nehmen Spieler mit einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein an einem Mannschaftsspielbetrieb eines anderen Vereins teil, verlieren sie mit diesem Einsatz die Spielberechtigung für alle deutschen Vereine. Ab Verlust der Spielberechtigung werden alle Mannschaftsspiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde, als verloren gewertet. Die umgewerteten Spiele gelten jedoch als ausgetragen.~~

~~Die Umwertung von Spielen darf nur rückwirkend bis zum ersten Spieltag der laufenden Saison erfolgen. Wird der Verstoß erst 14 Tage nach dem letzten Spieltag festgestellt, werden keine Umwertungen mehr durchgeführt.~~

~~Als letzter Spieltag im Sinne dieser Regelung gilt das Datum des letzten offiziell angesetzten Spieles der jeweils direkt oder indirekt, d. h. durch Ab- beziehungsweise Aufstieg, betroffenen Spielklasse, also gegebenenfalls das Datum von Relegations- und Entscheidungsspielen.~~

~~Der betroffene Spieler verliert die Spielberechtigung für die laufende Saison und darf in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.~~

~~**(7)** Die Regelungen in Absatz 6 gelten auch dann, wenn der beanstandete Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes stattfindet, soweit sich aus der Anwendung der in diesem Absatz genannten Liste nichts anderes ergibt.~~

~~Kriterien zur Definition eines nicht parallel erlaubten Mannschaftsspielbetriebs im Ausland sind unter anderem:~~

- ~~Offizielle Veranstaltung des Nationalverbandes~~
- ~~Heim-/Auswärtsspiele~~
- ~~Tabellen~~
- ~~Vergabe von Meistertiteln~~
- ~~Auf-/Abstieg~~
- ~~Teilnahme eines nationalen Vertreters zum Beispiel am Europa-Cup~~

~~Dazu wird jährlich vom DBV eine Auflistung ausländischer Nationen erstellt, in denen zeitgleich zum deutschen Mannschaftsspielbetrieb an einem Mannschaftsspielbetrieb dieser Nationen teilgenommen werden darf. In die Liste werden Nationen aufgenommen, bei denen die Art der Austragung des Mannschaftswettbewerbs bekannt ist und eine Entscheidung vorab getroffen werden kann. Die Einordnung der Nationen erfolgt an Hand der Kriterien des § 4 Absatz 7 Unterabsatz 2. Vor jeder Saison wird vom DBV geprüft, ob die Liste geändert oder ergänzt wird. Das Ergebnis wird den BL-Vereinen, den BLV und den Gruppen bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilt und ist für die darauf folgende Saison verbindlich.~~

~~**(8)** Wechselt ein ausländischer Spieler in der laufenden Saison die Spielberechtigung zu einem anderen Verein, um noch in der gleichen Saison am Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes teilzunehmen, dann darf er in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.~~

~~Auszug aus SpO, Anlage I~~

~~Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen~~
~~(Nr. 2 und Nr. 8)~~

~~2. Die Ausstellung einer Spielberechtigung beantragt der Verein. Er muss dem BLV angehören. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:~~
   - ~~Nachname~~
   - ~~gegebenenfalls früherer Nachname~~
   - ~~Vorname~~
   - ~~gegebenenfalls früherer Vorname~~
   - ~~Geburtsdatum~~
   - ~~Geschlecht~~
   - ~~Nation (Staatsangehörigkeit)~~
   - ~~letzte Spielberechtigung (von bis)~~
   - ~~Spieler-ID (sofern vorhanden)~~
   - ~~letzter Verein (Name, Club-ID)~~
   - ~~letzter BLV (sofern BLV-Wechsel)~~
   - ~~letzter Nationalverband (sofern Nationalverbandswechsel)~~

~~Die BLV sind berechtigt, zusätzliche Angaben zu verlangen.~~

~~Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig und verantwortlich und haftet für alle Angaben. Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst auf Grundlage der falschen Angaben eine Spielberechtigung erteilt wurde.~~

~~Bei jedem Wegfall von Voraussetzungen, die zur Spielberechtigung geführt haben, sind die Passstelle und der zuständige Staffelleiter zu informieren.~~

~~Für die Bearbeitung einer Spielberechtigung kann der BLV Gebühren erheben.~~

8. ~~Ausländische Spieler, die vom Ausland nach Deutschland wechseln, müssen eine Erklärung ihres zuständigen Nationalverbandes beibringen, dass dieser keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhebt. Der für den Spieler zuständige Nationalverband bestätigt das Erlöschen bisheriger Spielberechtigungen für solche Nationen, die in der Liste gemäß § 4 Abs. 7 SpO als solche aufgeführt sind, in denen ein gleichzeitiger Einsatz im DBV-Bereich nicht zulässig ist.~~

   ~~Die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler bisher gespielt hat, sowie den Namen des Vereins für den die Freigabe erteilt wird.~~

   ~~Wechselt ein Spieler den deutschen Verein, muss die Freigabeerklärung vom ausländischen Verband neu eingeholt werden.~~

   ~~Falls eine Mitgliedschaft zu einem ausländischen Badmintonverein nie bestanden hat oder ein Asylantrag vorgelegt wird, genügt die Vorlage einer Versicherung hierüber bei der Landesverbandsstelle.~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage VI~~

~~Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen~~

~~**Stand 27. April 2019**~~

~~Ausstattung der Sportstätte~~

~~Zwei Standardfelder mit Netzen~~	~~A~~	
~~Zwei nebeneinander liegende, farbig abgesetzte Spielfelder, die frei von Fremdlinien sind. Alternativ zwei Spielfeldmatten, die nebeneinander ausgelegt sind~~	~~A~~	
~~Zwei Schiedsrichterstühle mit erhöhter Sitzposition und Schreibplatte~~	~~A~~	
~~mindestens eine elektronische Spielstandsanzeige pro Spielfeld. Alternativ eine zentrale Spielstandsanzeige beider Spielfelder via Beamer~~	~~A~~	
~~Stühle für Linienrichter (soweit anwesend)~~	~~A~~	
~~Zwei Stühle für Trainer je Spielfeld und Spielfeldseite~~	~~A~~	
~~Zugelassene Federbälle in ausreichender Anzahl sowie Zugriff auf ein offizielles Verzeichnis der zugelassenen Federbälle~~	~~A~~	
~~Aufenthaltsbereich für beide Mannschaften mit Stühlen~~	~~A~~	
~~Die Zuschauerkapazität muss in der 1. Bundesliga mindestens 150 Sitzplätze betragen~~	~~A~~	
~~Die Zuschauerkapazität muss in der 2. Bundesliga mindestens 50 Sitzplätze betragen~~	~~A~~	
~~Die Zuschauerkapazität muss bei Play-off Spielen mindestens 300 Sitzplätze betragen~~	~~A~~	
~~Beschallungsanlage~~	~~A~~	
~~Ergebnisanzeige: Beamer (4:3 o.16:9) Mindestbreite ca. 2,5 m oder Flatscreen Mindestbreite ca. 50 Zoll~~	~~A~~	
~~Tisch mit Stühlen für Schiedsrichter, Organisation, Moderation und Technik~~	~~A~~	
~~PC mit Internetzugang, Drucker für Spielbericht, Mannschaftsaufstellung, Schiedsrichterzettel mit BL-Logo oder Tablet~~	~~A~~	
~~Ein Werbereiter pro Spielfeld mit BL-Logo~~	~~A~~	
~~Die Spielfläche ist in der 1. Bundesliga von einem Wettkampfbereich umgeben, der auf allen Seiten mindestens ca. 1 m breit und von der Spielfläche farblich abgehoben gestaltet ist. Der Wettkampfbereich kann mit umlaufenden Werbebanden abschließen.~~	~~B~~	
~~Ablagebehältnisse für Spielertaschen und für benutzte Bälle~~	~~C~~	

~~Durchführung des Spieltages~~

~~Livescore/Ticker mit Einbindung auf der vom AfBL vorgegebenen Homepage~~	~~A~~	
~~Hallensprecher Begrüßung, Präsentation, Vorstellung Spieler, Schiedsrichter~~	~~A~~	
~~Cafeteria~~	~~A~~	
~~Angabe der geschätzten Zuschauerzahl auf dem Spielbericht durch Heimverein in Absprache mit Schiedsrichter~~	~~C~~	
~~Plakate mit BL-Logo im Eingangsbereich der Sportstätte~~	~~C~~	
~~Programmheft mit BL-Logo auf Titelseite~~	~~C~~	
~~Aufruf der einzelnen Begegnungen durch Moderator~~	~~C~~	
~~Musikeinspielungen vor dem Spiel, Einlauf, Pausen, nach dem Spiel~~	~~C~~	

~~Empfehlungen~~

~~Außenwerbung: Großbanner Mindestbreite ca. 3 m vor der Halle mit BL-Logo~~	~~D~~	
~~Werbebanden umlaufend~~	~~D~~	
~~Rahmenprogramm (bspw. Tanzgruppe, Band, Präsentation anderer Sportart)~~	~~D~~	
~~Professioneller Bundesligatrailer vor jedem Spiel (Hymne + Video)~~	~~D~~	
~~Livestream mit Einbindung auf der vom AfBL vorgegebenen Homepage~~	~~D~~	
~~Eingabe der Spielstände durch Schiedsrichter mittels kleiner PCs/Touch-Pads~~	~~D~~	

~~Nach dem Spieltag – Überprüfung durch Bundesliga-Spielleiter und Pressesprecher des AfBL~~

~~Detailergebnismitteilung auf der vom AfBL mitgeteilten Homepage innerhalb von 60 Minuten nach Spielende~~	~~A~~	~~Perspektivisch: Automatische Erstellung durch Livescore/Ticker~~
~~Pressemitteilung vor dem Spieltag zur freien redaktionellen Verwendung aller Medien (Empfänger u.a. Pressesprecher AfBL) bis 24 Stunden vor Spielbeginn~~	~~C~~	~~Bei Doppelspieltagen genügt ein Vorbericht~~
~~Pressemitteilung nach dem Spieltag zur freien redaktionellen Verwendung aller Medien (Empfänger u.a. Pressesprecher AfBL) bis zum Folgetag 20 Uhr~~	~~B~~	~~Bei Doppelspieltagen genügt ein Nachbericht bis zum auf die letzte Partie folgenden Tag 20 Uhr~~
~~Abgabe des AfBL -Medienbogens innerhalb einer Woche nach Abschluss der Hin- bzw. Rückrunde~~	~~C~~	

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage VII~~

~~Muster für „Spielerverzeichnis“~~

~~gemäß § 7 Absatz 1 BLO-DB~~

~~(in Verbindung mit Anschriftenangaben)~~

~~gemäß § 7 Absatz 6 BLO-DB~~

~~Stand 11. Juni 2016~~

~~(Briefkopf des Vereins)~~

~~In der Saison 20__/__ sollen für unseren Verein folgende Spieler und Spielerinnen in der 1. (2.) Bundesliga zum Einsatz kommen:~~

~~Erstellungsdatum: NN (im Beispiel 15.07.2006)~~

~~Damen~~						~~Spieler ID~~
~~Murphy~~	~~Charlotta~~	~~12.12.1980~~	~~(26)~~	~~Engländerin~~		~~01-123456~~
~~Livineko~~	~~Elena~~	~~09.10.1988~~	~~(18)~~	~~Weißrussin~~	~~N-EU~~	~~02-12345~~
~~Magnusson~~	~~Renny~~	~~13.09.1977~~	~~(29)~~	~~Schwedin~~		~~03-12345~~
~~Bengtström~~	~~Anu~~	~~24.09.1986~~	~~(20)~~	~~Schwedin~~		~~04-123456~~
~~Grethel~~	~~Ilona~~	~~03.11.1989~~	~~(17)~~	~~Deutsche~~	~~Jgdl.~~	~~05-12345~~
~~Bansa~~	~~Kerstin~~	~~23.10.1985~~	~~(21)~~	~~Deutsche~~		~~06-123456~~
~~Herzog~~	~~Katrin~~	~~20.11.1986~~	~~(20)~~	~~Deutsche~~	~~U 22~~	~~07-12345~~
~~Beisser~~	~~Stefanie~~	~~31.12.1992~~	~~(15)~~	~~Deutsche~~	~~Jgdl.~~	~~08-123456~~
~~Bastian~~	~~Steffi~~	~~21.12.1986~~	~~(20)~~	~~Deutsche~~	~~U 22~~	~~09-12345~~
~~Tummel~~	~~Nikki~~	~~21.12.1966~~	~~(40)~~	~~Deutsche~~		~~10-12345~~

~~Herren~~						~~Spieler ID~~
~~Herzog~~	~~Gerd~~	~~12.07.1986~~	~~(21)~~	~~Deutscher~~	~~U 22~~	~~11-12345~~
~~Kuhlmeyer~~	~~Bello~~	~~13.06.1979~~	~~(28)~~	~~Deutscher~~		~~13-12345~~
~~Herzog~~	~~Thomas~~	~~29.05.1980~~	~~(27)~~	~~Deutscher~~		~~14-123456~~
~~Kech~~	~~Franz~~	~~03.02.1977~~	~~(30)~~	~~Deutscher~~		~~15-1234~~
~~Mustermann~~	~~Paul~~	~~12.07.1978~~	~~(29)~~	~~Deutscher~~		~~16-1234~~
~~Hidawan~~	~~Sharma~~	~~30.07.1990~~	~~(17)~~	~~Badminton-Deutscher, Indonesier~~	~~Jgdl.~~	~~17-123456~~
~~Shen~~	~~Ying~~	~~01.03.1968~~	~~(39)~~	~~Chinese~~	~~N-EU~~	~~18-1234~~
~~Puduwantoro~~	~~Sigit~~	~~13.12.1980~~	~~(26)~~	~~Indonesier~~	~~N-EU~~	~~01-123457~~
~~Hoymussen~~	~~Morten~~	~~25.04.1981~~	~~(26)~~	~~Däne~~		~~02-12346~~
~~Liljemaat~~	~~Toumo~~	~~09.02.1965~~	~~(42)~~	~~Finne~~		~~03-12346~~
~~Wright~~	~~Johnny~~	~~20.03.1982~~	~~(25)~~	~~Engländer~~		~~04-123457~~
~~Ridder~~	~~Jeroen~~	~~18.02.1983~~	~~(24)~~	~~Holländer~~		~~05-12346~~
~~Balko~~	~~Bernd~~	~~01.01.1984~~	~~(23)~~	~~Deutscher~~		~~06-123457~~
~~Pograder~~	~~Reiner~~	~~12.03.1976~~	~~(31)~~	~~Deutscher~~		~~07-12346~~
~~Ossendorf~~	~~Gerd~~	~~20.04.1987~~	~~(20)~~	~~Deutscher~~	~~U 22~~	~~08-123457~~
~~Ossendorf~~	~~Stefan~~	~~20.04.1987~~	~~(20)~~	~~Deutscher~~	~~U 22~~	~~09-12346~~

~~(Rechtsverbindliche Unterschrift) Name, Vorname, Funktion im Verein~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage VIII~~

~~Muster für Ranglistenmeldung~~

~~gemäß § 7 Absatz 2 und 3 BLO-DB~~

~~(in Verbindung mit Anschriftenangaben)~~

~~gemäß § 7 Absatz 6 BLO-DB~~

~~Stand 11. Juni 2016~~

~~(Briefkopf des Vereins)~~

~~Ranglistenmeldungen für die Saison 20__/__:~~

	~~Herreneinzel~~		**~~Herrendoppel~~**		**~~Dameneinzel~~**
~~+~~	~~1. Hoymussen~~		~~1. Puduwantoro~~	~~+~~	~~1. Bengtström~~
~~+~~	~~2. Shen~~	~~+~~	~~2. Wright~~		~~2. Livineko~~
~~(+)~~	~~3. Puduwantoro~~		~~3. Ridder~~		~~3. Murphy~~
~~+~~	~~4. Herzog, Gerd~~		~~4. Shen~~	~~+~~	~~4. Grethel~~
	~~5. Liljemaat~~		~~5. Herzog, Thomas~~	~~+~~	~~5. Tummel~~
	~~6. Kuhlmeyer~~		~~6. Herzog, Gerd~~		~~6. Magnusson~~
	~~7. Hidawan~~		~~7. Kuhlmeyer~~		~~7. Herzog, Katrin~~
	~~8. Herzog, Thomas~~		~~8. Kech~~		~~8. Beisser~~
	~~9. Pograder~~		~~9. Liljemaat~~		~~9. Bastian~~
	~~10. Ridder~~		~~10. Hidawan~~		~~10. Tummel~~
	~~11. Kech~~		~~11. Balko~~		
	~~12. Mustermann~~		~~12. Pograder~~		
	~~13. Balko~~		~~13. Ossendorf, Gerd~~		
	~~14. Ossendorf, Stefan~~		~~14. -~~		
	~~15. -~~		~~15. -~~		

~~Zugänge:~~ ~~*Herzog, Gerd (BC Nordhausen, RL), Ridder (BC Venlo), Bengström (VFB Laschen, 1.BL), Balko (eigener Nachwuchs) etc.*~~

~~Abgänge:~~ ~~*Müller, Franz (BV Bischhofen, 2.BL), Anderson, Sven (Malmö), Schmidt, Vera (unbekannt),*~~

~~Unsere 2. Mannschaft spielt in der *Regionalliga West*.~~

~~Unsere Anschriften:~~

~~Hallenanschrift: *Ferdinand-Schröder-Halle, Maintal-Asenberg, Am Hemer 12. Achtung: Eingang und Parkplatz von der Steinstraße.*~~

~~Hallentelefon: *08745/45678 und Handy: 0172/3456712.*~~

~~Mannschaftobmann BL: *Dieter Schulz, Walkenrieder Allee 12, 66540 Bottrop. Tel.: 08765/4567 (p). Fax: 08763/2345-63 (d).*~~

~~Kontaktperson zum BL-Ausschuß: *Margrit Becher, Luftschiffstr. 188, 45675 Krefeld. Tel.+Fax: 06785/1234.*~~

~~(Rechtsverbindliche Unterschrift) – Name, Vorname, Funktion im Verein~~

~~Bundesligaordnung~~

~~Anlage IX~~

~~Arbeitshilfen zum Umgang mit der BLO~~

~~Sprachregelungen – Funktionsträger – Terminablaufplan~~

~~**Stand 11. Juni 2016**~~

~~**In der BLO und BLO-DB werden folgende feststehende Begriffe verwendet:**~~

~~»Bundesligasaison«~~	~~§ 1 (6); § 2 (2); § 3 (1), (2); § 4 (1), (2); § 5 (1); § 9 (3);~~ ~~**BLO-DB:** § 3 (2), (3); § 5 (3), (4); § 7 (1); § 9 (2)~~
~~»1. Spieltag«~~	~~§ 1 (6); § 2 (2); § 3 (2);~~ ~~**BLO-DB:** § 9 (2)~~
~~»Doppelspieltag«~~	~~§ 7 (2)~~
~~»Aufstiegsschlusstermin«~~	~~§ 1 (6); § 3 (1), (2);~~ ~~**BLO-DB:** § 3 (2)~~
~~»Punktspielrunde«~~	~~§ 1 (6); § 7 (1);~~ ~~**BLO-DB:** § 1 (1); § 2 (1), (2); § 3 (2); § 6 (1), (2); § 9 (7); § 12 (3), (9)~~
~~»Offizielle Tabellen«~~	~~§ 2 (1)~~
~~»Schlusstabelle«~~	~~§ 3 (1);~~ ~~**BLO-DB:** § 2 (2); § 12 (3)~~
~~»Vorläufiger Terminplan«~~	~~**BLO-DB:** § 6 (1)~~
~~»Endgültiger Terminplan« (mit Anfangszeiten)~~	~~**BLO-DB:** § 4; § 6 (1), (2)~~
~~»Offizielle Anfangszeiten«~~	~~§ 4 (3);~~ ~~**BLO-DB:** § 6 (2); § 8 (2), (3), (5), (6), (9), (10)~~
~~»Genehmigte Ranglisten«~~	~~**BLO-DB:** § 7 (4); § 8 (5); § 9 (3), (5), (7); § 12 (6)~~
~~»Stammspieler«~~	~~**BLO-DB:** § 7 (3), (4), (6); § 9 (5), (6)~~
~~»Nicht-Stammspieler«~~	~~**BLO-DB:** § 7 (3); § 9 (5), (6)~~
~~»Ersatzspieler«~~	~~**BLO-DB:** § 7 (3); § 9 (2), (6), (8); § 10 (6)~~
~~»Vorgesehene Ersatzspieler«~~	~~**BLO-DB:** § 7 (3); § 9 (3), (6) ,(8); § 10 (6)~~
~~»Mannschaftsaufstellung«~~	~~**BLO-DB:** § 8 (5), (7), (9), (10); § 9 (2), (3), (4), (5), (6)~~
~~»offizieller Aufruf«~~	~~**BLO-DB:** § 10 (1), (6)~~
~~»Protest«~~	~~§ 2 (3); § 8 (1), (2), (3);~~ ~~**BLO-DB:** § 8 (10)~~
~~»Protestfrist«~~	~~§ 8 (1), (2)~~
~~»Verletzung«~~	~~**BLO-DB:** § 9 (6); § 10 (2), (5); § 12 (4)~~
~~»Disqualifikation«~~	~~§ 7 (2);~~ ~~**BLO-DB:** § 9 (6); § 10 (3), (5), (6); § 12 (5)~~
~~»Federbälle«~~	~~§ 5 (1)~~
~~»Wettkampf«~~	~~findet zwischen Mannschaften statt.~~
~~»Spiel«~~	~~findet zwischen Spielern statt.~~

~~**Funktionsträger**~~

~~Bundesligaspielleiter (BL-SpL)~~	~~§ 2 (1), (2); § 3 (2); § 4 (2); § 8 (1);~~ ~~**BLO-DB:** § 3 (2), (4); § 4; § 5 (2), (3); § 6 (1), (2); § 7 (1), (5), (6); § 11 (1), (2)~~
~~Kontaktperson „Obmann der 2. BL Nord/Süd“~~	~~§ 2 (2); § 3 (2)~~
~~Mannschaftsobmann des BL-Vereins~~	~~**BLO-DB:** § 7 (6)~~
~~Wettkampf-Mannschaftsführer~~	~~§ 8 (1);~~ ~~**BLO-DB:** § 8 (4), (5), (6), (7), (8), (10); § 9 (4); § 11 (2)~~
~~Schiedsrichter~~	~~§ 4 (3); § 5 (2); § 8 (1);~~ ~~**BLO-DB:** § 4; § 6 (2); § 8 (1), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10); § 9 (4); § 10 (1), (2), (3), (4), (6); § 11 (2); § 15 (4) und Anlage IV~~
~~Schiedsrichter als „Verantwortlicher Leiter“~~	~~§ 5 (2);~~ ~~**BLO-DB:** § 8 (10); § 10 (4) und Anlage IV;~~

~~Schiedsrichtereinsatzleiter (des RfSR)~~	~~§ 5 (2); **BLO-DB:** § 4; § 6 (2)~~
~~Schiedsrichterwarte LV~~	~~§ 5 (2); **BLO-DB:** § 4~~
~~Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)~~	~~§ 4 (2); § 5 (2); § 7 (3)~~
~~DBV-Schiedsrichterordnung (SRO)~~	~~§ 5 (2)~~
~~Heimverein~~	~~§ 4 (3); § 5 (1), (2); **BLO-DB:** § 6 (2); § 8 (5), (9); § 11 (1), (2)~~
~~Hallensprecher~~	~~**BLO-DB:** § 8 (6); § 10 (1), (2), (3), (4)~~
~~Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten (AfBL)~~	~~§ 2 (1); § 4 (1), (2); § 7 (2); § 9 (4)~~
~~Vorsitzender AfBL (VAfBL)~~	~~**BLO-DB:** § 6 (1), (2)~~
~~Referat für Spielbetrieb O19 (RfS O19)~~	~~§ 2 (1), (3); § 4 (1); § 6; § 7 (2); **BLO-DB:** § 2 (3); § 3 (4); § 4; § 6 (1), (3); § 7 (2), (4); § 8 (10); § 12 (8), (9)~~
~~DBV-Präsidium~~	~~§ 5 (1)~~
~~DBV-Verbandstag~~	~~§ 9 (3)~~
~~DBV-Verbandsgericht~~	~~§ 2 (3)~~
~~DBV~~	~~§ 1 (1), (2); § 4 (1); **BLO-DB:** § 3 (1); § 5 (3), (4); § 7 (1)~~
~~DBV-Maßnahme~~	~~§ 6; **BLO-DB:** § 4~~
~~DBV-Satzung~~	~~§ 1 (3), (4); § 2 (3); § 9 (3)~~
~~DBV-Rechtsordnung (RO)~~	~~§ 2 (3)~~
~~DBV-Spielordnung (SpO)~~	~~§ 5 (2); § 6; **BLO-DB:** § 5 (4); § 7 (1); § 8 (5), (7); § 10 (1)~~
~~DBV-Jugendspielordnung (JSpO)~~	~~§ 6~~
~~DBV-Finanzordnung (FO)~~	~~§ 4 (3)~~

Jugendordnung (JO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 18. Juni 2022

§ 1
Name und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Badmintonjugend des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sind alle Jugendlichen des DBV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

(2) Die Badmintonjugend ist Mitglied in der Deutschen Sportjugend (dsj)

§ 2
Aufgaben

(1) Die Badmintonjugend des DBV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Rechtsgrundlagen des DBV. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglied. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Präsidiums gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung.

(2) Aufgaben der Badmintonjugend des DBV sind:

1. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
4. Die Pflege der internationalen Verständigung.

(3) Die Badmintonjugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3
Organe

Organe der Badmintonjugend des DBV sind:

1. die Jugendvollversammlung (JVV) und
2. der Ausschuss für Jugend (AfJ).

§ 4
Jugendvollversammlung (JVV)

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche JVV. Die JVV ist das oberste Organ der Badmintonjugend des DBV. Sie besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsverbände, den Jugendwarten der Gruppen im DBV und dem AfJ.

(2) In der JVV hat jeder Landesverband (BLV) zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder BLV bei einer nachgewiesenen Jugendmitgliederzahl von je 500 eine weitere Stimme. Die Delegierten der BLV haben sich durch eine entsprechende Vollmacht ihres BLV auszuweisen.

(3) Ein Delegierter kann bis zu vier Stimmen seines BLV vertreten. Hat ein BLV mehr als 20 Stimmen, so kann das Stimmrecht von fünf Delegierten wahrgenommen werden. Die Differenz der von den verschiedenen Delegierten eines BLV zu vertretenden Stimmen darf in diesem Fall nicht mehr als 1 betragen.

(4) Die Jugendwarte der BLV sind ständige Mitglieder der JVV.

(5) Die Mitglieder des AfJ und die Jugendwarte der Gruppen des DBV haben je eine nicht übertragbare Stimme. AfJ-Mitglieder und die Jugendwarte der Gruppen des DBV können entweder als AfJ-Mitglied beziehungsweise als Jugendwart der Gruppen des DBV oder als Delegierte ihres BLV abstimmen.

(6) Die Ordentliche JVV findet jährlich anlässlich der Deutschen Badmintonmeisterschaften U15, U17 und U19 statt. Sie wird acht Wochen vorher vom AfJ unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag von zwei BLV oder aufgrund eines Beschlusses des AfJ muss eine außerordentliche JVV innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden. In den Jahren mit gerader Endzahl hat die JVV den Vorsitzenden des AfJ zu wählen.

(7) Die JVV ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5
Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der JVV sind:

1. Die Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit im DBV.
2. Die Entgegennahme der Berichte.
3. Die Entlastung des AfJ.
4. Die Wahl des Vorsitzenden des AfJ (Jugendwart).
5. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6
Anträge

Anträge zur JVV können von den Organen der Badmintonjugend des DBV, den Jugendwarten der Gruppen im DBV und den BLV eingebracht werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der JVV dem AfJ zuzuleiten und den Jugendausschüssen der BLV sowie den Jugendwarten der Gruppen im DBV nach dieser Frist innerhalb von drei Wochen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Zulassung entscheidet die JVV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7
Ausschuss für Jugend (AfJ)

(1) Der AfJ besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzendem und bis zu sechs Beisitzern und einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl für die nachfolgende Saison noch Jugendlicher sein muss.

(2) Der Vorsitzende des AfJ vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach außen.

(3) Der Vorsitzende des AfJ (Jugendwart) wird von der JVV in den Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Beisitzer im AfJ werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des AfJ durch das Präsidium berufen (§ 24 Absatz 5 der Satzung). Bis zu 2 Jugendsprecher sowie ein Ersatzjugendsprecher werden alljährlich anlässlich der Deutschen Badmintonmeisterschaften U15, U17 und U19 von den dort anwesenden Athleten gewählt.

(4) In den AfJ ist jeder Verbandsangehörige ab einem Alter von 18 Jahren, Jugendsprecher ab einem Alter von 15 Jahren, wählbar.

(5) Der AfJ erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des DBV sowie der Beschlüsse der JVV. Der AfJ ist für seine Beschlüsse der JVV und dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

(6) Die Sitzungen des AfJ finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des AfJ ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(7) Der AfJ ist zuständig für:

1. Die Leitung aller Wettbewerbe auf DBV-Ebene im Jugend- und Schülerbereich.
2. Alle weiteren Jugendangelegenheiten des DBV auf nationaler Ebene.
3. Die Förderung des außerleistungssportlichen Jugendsports.

(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der AfJ Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des AfJ.

(9) Zur Unterstützung des AfJ kann ein hauptamtlicher Jugendsekretär eingesetzt werden, der alle anfallenden Aufgaben und Weisungen des AfJ erledigt und mit beratender Stimme an den Sitzungen des AfJ und der JVV teilnimmt.

§ 8
Wettkampfbestimmungen

(1) Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften unterliegen den Ordnungen des DBV (JSpO, SpO).

(2) Die Eigenverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 9
Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der JO können von der ordentlichen JVV oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JVV beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung des danach folgenden Verbandstages.

Jugendspielordnung (JSpO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 02. Dezember 2023

§ 1
Allgemeines

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften der Badmintonjugend des DBV unterliegen den Bestimmungen der SpO, sofern nicht in der JSpO gesonderte Regelungen festgelegt sind und die Bestimmungen auf den Jugendbereich anwendbar sind. An die Stelle des Referates für Spielbetrieb O19 tritt in Fragen der Badmintonjugend der Ausschuss für Jugend (AfJ).

§ 2
Wettbewerbe

(1) Folgende Wettbewerbe (Veranstaltungen) werden in den jeweiligen Altersklassen durchgeführt:

1. Internationale Deutsche Badmintonmeisterschaften U19 (German Junior)
2. Internationale Deutsche Badmintonmeisterschaften U17 (German U17)
3. Deutsche Badmintonmeisterschaften U19
4. Deutsche Badmintonmeisterschaften U17
5. Deutsche Badmintonmeisterschaften U15
6. Deutsche Badmintonmeisterschaften U13
7. Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften U19
8. Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften U15
9. Deutsche Ranglistenturniere U19 (A-RLT)
10. Deutsche Ranglistenturniere U17 (A-RLT)
11. Deutsche Ranglistenturniere U15 (A-RLT)
12. Deutsche Ranglistenturniere U13 (A-RLT)
13. Deutsche Ranglistenturniere U 11 (A-RLT)
14. U11-Masters-Finale.

(2) Für alle Wettbewerbe nach Abs. 1 gilt: Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt. Sie sind in der jeweiligen Altersklasse startberechtigt, sofern sie während des Kalenderjahres, in dem das Turnier stattfindet, unter dem jeweils angegebenen Alter bleiben:

1. U11: unter 11 Jahre
2. U13: unter 13 Jahre
3. U15: unter 15 Jahre
4. U17: unter 17 Jahre
5. U19: unter 19 Jahre

(3) Für die Turniere der Gruppen, Landesverbände und deren nachfolgenden Strukturen (zum Beispiel Bezirke, Kreise) gilt die Altersklasseneinteilung nach Abs. 2. Sofern ein Turnier in den Gruppen, Landesverbänden oder in den nachfolgenden Strukturen aus organisatorischen Gründen im Kalenderjahr vor den Turnieren des DBV nach Abs. 1 stattfindet, ist die Altersklasseneinteilung maßgeblich, die für das Turnier nach Abs. 1 gilt. Das ist aufgrund des föderalen Aufbaus des Spielbetriebs „nachgeordnete Struktur > Landesverband > Gruppe > DBV“ notwendig, da die jeweils nachrangigen Turniere als Qualifikations-/Nominierungsturniere für die nächsthöhere Ebene gelten.

Ausschlaggebend ist immer die Altersklasseneinteilung für das zu einem Jahrgangszyklus gehörende Turnier nach Abs. 1.

§ 3
Ausschuss für Jugend (AfJ)

(1) Der AfJ ist verantwortlich für die Durchführung der in § 2 genannten DBV-Veranstaltungen.

(2) Er regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb der Badmintonjugend des DBV im Einvernehmen mit den entsprechenden Organen der BLV und des DBV. Seine Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus § 25 Abs. 4 Satzung und der JO.

(3) Unter der Aufsicht des AfJ stehen:

1. alle Deutschen Meisterschaften,
2. alle DBV-Ranglistenturniere (A-RLT),
3. BWF-genehmigte offene Turniere,
4. U11 Masters-Finale.

§ 4
Deutsche Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17, U19

(1) Der DBV veranstaltet jährlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Deutschen Badmintonmeisterschaften.

(2) Teilnahmeberechtigt sind deutsche Staatsangehörige und jugendliche Ausländer, die seit mindestens einem Jahr ihre Spielberechtigung in Deutschland haben.

(3) Bei den DM sind in den Altersklassen U15, U17 und U19 startberechtigt:

	RL-Freiplätze	Gruppenquote	Summe
JE	1-8	4	24
ME	1-8	4	24
JD	1-4	3	16
MD	1-4	3	16
MX	1-4	4	20

Bei den DM sind in der Altersklasse U13 startberechtigt:

	RL-Freiplätze	Gruppenquote	Summe
JE	1-16	4	32
ME	1-16	4	32
JD	1-8	4	24
MD	1-8	4	24
MX	1-8	4	24

(4) In allen Doppeldisziplinen werden die Ranglistenfreiplätze wie folgt ermittelt: Addition der Ranglistenpunkte der Spieler für alle in Frage kommenden Paarungen und Sortierung der Paarungen nach den ermittelten Summen. Haben Spieler beziehungsweise Paarungen gleiche Wertungspunkte gilt Abs. 6.

(5) Hinsichtlich des Setzens von Spielern beziehungsweise Paaren (§ 3 der Anlage IV der SpO) gelten für die Deutschen Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17, U19 folgende abweichende Regelungen:

1. Über die Anzahl der Setzplätze – in der Regel acht, in den Disziplinen Einzel und Gemischtes Doppel gegebenenfalls bis zwölf – entscheidet der AfJ in Abstimmung mit dem zuständigen Bundestrainer Jugend/Bundeshonorartrainer.
2. Die Setzplätze ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Auslosung geltenden DBV-Ranglistentabelle unter Beachtung von Abs. 6. Landesverbands- oder Gruppenzugehörigkeiten sind unerheblich.

3. Die Setzplätze werden im Turnierplan wie folgt platziert:

bis 16 Spielern/Paarungen

Setzplatz	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Position	1	16	12	5	7	10	14	3

17 bis 32 Spielern/Paarungen

Setzplatz	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Position	1	32	24	9	13	20	28	5	7	26	18	15

4. Die Auslosung ist abweichend von § 24 Anlage III der SpO so vorzunehmen, dass Spieler und Paarungen derselben Gruppe soweit möglich in verschiedene Hälften und Viertel zu losen sind. In den Doppeldisziplinen sind gemischte Paarungen (Spieler aus zwei verschiedenen Gruppen) als neutral zu betrachten.

(6) Haben zwei Spieler beziehungsweise Paarungen in der DBV-Ranglistenwertung gleiche Wertungspunkte, ist für die Reihenfolge ausschlaggebend: die beste Wertung der fünf in der Ranglistenwertung befindlichen Turniere (siehe § 35 der Ranglistenbestimmungen, Anlage I zur JSpO). Ist auch diese Wertung gleich, wird zunächst die zweitbeste Wertung als Vergleich herangezogen, dann gegebenenfalls die drittbeste Wertung etc., bis eine Differenzierung möglich ist.

(7) Über die Höhe der Meldegebühr entscheidet der DBV-AfJ. Änderungen treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Änderungen sind unverzüglich nach Beschlussfassung bekannt zu geben.

§ 5
Internationale Deutsche Badmintonmeisterschaften U17 und U19

(1) Der DBV veranstaltet jährlich als jeweils eigenständiges Turnier die Internationalen Deutschen Badmintonmeisterschaften U17 (German U17) und U19 (German Junior).

(2) Startberechtigt sind:

1. Angehörige eines der BWF angeschlossenen Nationalverbandes.

2. Deutsche Staatsangehörige, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des DBV sind.

Ausländische Spieler sind vom zuständigen Nationalverband zu melden.

§ 6
Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften U15 und U19

(1) Der DBV veranstaltet jährlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (DMM).

(2) Die DMM zur Ermittlung der besten deutschen U15- und U19-Vereinsmannschaft werden laut Rahmenterminplan des DBV durchgeführt.

(3) Die Durchführung der DMM ist in Anlage II zur JSpO (Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19) geregelt.

(4) Über die Höhe der Meldegebühr entscheidet der DBV-AfJ. Änderungen treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Änderungen sind unverzüglich nach Beschlussfassung bekannt zu geben.

§ 7
DBV-Ranglistenturniere U11, U13, U15, U17, U19

(1) Der DBV veranstaltet in jedem Jahr DBV-Ranglistenturniere für die Altersklassen U15, U17 und U19 (A-RLT).

(2) Der DBV ist in jedem Jahr Veranstalter von DBV-Ranglistenturniere für die Altersklassen U11 und U13. Diese Turniere werden eigenverantwortlich von den Vereinen ausgetragen.

(3) Die DBV-Ranglistenturniere U11, U13, U15, U17 und U19 (A-RLT) werden laut Rahmenterminplan des DBV durchgeführt.

(4) Der DBV führt eine fortlaufende Ranglistentabelle.

(5) Detailfragen zu den Ranglistenturnieren des DBV sind in den Ranglistenbestimmungen geregelt (Anlage I zur JSpO).

§ 8
Spielverbot und Spielverlegungen

(1) Anträgen auf Spielverlegungen für Stammspieler und Technische Offizielle, die im Interesse des DBV bei Veranstaltungen mit internationalem Wettkampfcharakter eingesetzt werden, ist stattzugeben, wenn der jeweilige Antrag unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Bekanntwerden der Nominierung eingereicht wird. Die Gruppe oder der BLV hat die Spiele neu anzusetzen.

(2) Ein Spieler darf bei DBV-Veranstaltungen an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen.

§ 9
Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 (Genehmigung)

(1) Im Spielbetrieb des DBV (1./2. Bundesliga) gibt es keine Beschränkungen für den Einsatz von Jugendlichen in Mannschaften O19 oder bei Individualturnieren U22 und O19.

(2) Die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb O19 der BLV regeln die BLV eigenständig.

(3) Die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb O19 der Gruppen regeln die Gruppen eigenständig.

§ 10
Änderungen

Änderungen der JSpO können von der ordentlichen JVV oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JVV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung des danach folgenden Verbandstages.

Jugendspielordnung

Anlage I
Ranglistenbestimmungen der deutschen Badmintonjugend im DBV

vom 07. Juli 2018
in der Fassung vom 02. Dezember 2023

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Allgemeines

Der Deutsche Badminton Verband (DBV) führt in jeder Disziplin (JE, ME, JD, MD, MX) eine fortlaufende Ranglistentabelle. In den Ranglistentabellen sind Spieler der Altersklassen von U09 bis U19 zusammengefasst

Bei der Ermittlung der Ranglistentabelle werden alle Wertungsturniere im Sinne dieser Regelung berücksichtigt.

An den DBV-Ranglistenturnieren U11, U13, U15, U17 und U19 (jeweils A-RLT) dürfen grundsätzlich nur Verbandsangehörige des DBV teilnehmen. Hinsichtlich der internationalen Starterplätze bei A-RLT U11/U13 (§ 10), U15 (§ 15), A-RLT U17 (§ 20) und A-RLT U19 (§ 25) ist eine Teilnahme von ausländischen Spielern an DBV-RLT zugelassen.

§ 2
Teilnahmebeschränkung

Für Spieler der Altersklasse U11, U13 und U15 besteht für die Teilnahme an A- bis E-RLT eine Beschränkung. Sie dürfen maximal eine Altersklasse höher spielen als Ihre eigene.

§ 3
Führung der Ranglistentabellen

Für die Führung der Ranglistentabellen ist ein/eine vom DBV beauftragte Mitarbeiter/in zuständig. Die Fachaufsicht liegt beim DBV-Ausschuss für Jugend (AfJ). Die Ranglistentabellen werden on-line zur Verfügung gestellt.

§ 4
Wertungsturniere

Wertungsturniere im Sinne dieser Bestimmung sind:

I. Nationale Turniere

U09	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D	Kat. E
LV-Ranglistenturniere			C		
Bezirks-Ranglistenturniere in den LV -				D	
Kreis-Ranglistenturniere in den LV					E
LV-Meisterschaften			C		
Bezirks-Meisterschaften in den LV				D	
Kreis-Meisterschaften in den LV					E

U11	Kat. A	Kat. C	Kat. D	Kat. E
DBV-Ranglistenturniere	A			
LV-Ranglistenturniere		C		
Bezirks-Ranglistenturniere in den LV -			D	
Kreis-Ranglistenturniere in den LV				E
German Masters U11	A			
LV-Meisterschaften		C		
Bezirks-Meisterschaften in den LV			D	
Kreis-Meisterschaften in den LV				E

U13	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D	Kat. E
DBV-Ranglistenturniere	A				
Gruppen-Ranglistenturniere (optional)		B			
LV-Ranglistenturniere			C		
Bezirks-Ranglistenturniere in den LV -				D	
Kreis-Ranglistenturniere in den LV					E
Deutsche Meisterschaften	A				
Gruppen-Meisterschaften		B			
LV-Meisterschaften			C		
Bezirks-Meisterschaften in den LV				D	
Kreis-Meisterschaften in den LV					E

U15 bis U19	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D	Kat. E
DBV-Ranglistenturniere	A				
Gruppen-Ranglistenturniere		B			
LV-Ranglistenturniere			C		
Bezirks-Ranglistenturniere in den LV -				D	
Kreis-Ranglistenturniere in den LV					E
Deutsche Meisterschaften	A				
Gruppen-Meisterschaften		B			
LV-Meisterschaften			C		
Bezirks-Meisterschaften in den LV				D	
Kreis-Meisterschaften in den LV					E

O19	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D	Kat. E
DBV-Ranglistenturniere	A				
Deutsche Meisterschaften O19	A				
Gruppen-Meisterschaften O19		B			

II. Internationale Turniere

U15
Im Anhang 3 aufgelistete Turniere; Wertung: alle Turniere sind gleichwertig
BE U15-Europameisterschaft

U17
alle Turniere des Badminton Europe U17-Circuit (BEC); Wertung: alle Turniere sind gleichwertig
BE U17-Europameisterschaft

U19
alle Turniere des Badminton Europe Junior-Circuit und der BWF-Weltrangliste
BE U19-Europameisterschaft (JEM)
BWF U19-Weltmeisterschaft (JWM)
Olympische Jugendspiele (YOG)
Wertung: entsprechend der Einstufung in der Punktetabelle JWS

O19
alle Turniere des BE Elite Circuit und die zur BWF-Weltrangliste zählen
Wertung: entsprechend der Turnierkategorie von BWF und Badminton Europe

Sofern Badminton Europe oder BWF die Turnierbezeichnungen bzw. Kategorisierung ändert, werden die entsprechenden Turniere auch bei einer ggf. abweichenden Bezeichnung in die Ranglistenwertung einbezogen. Entsprechende Änderungen der o.g. Aufzählung werden als redaktionelle Änderung zum nächstmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt.

§ 5
Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die nationalen Wertungsturniere

Für die einzelnen nationalen Wertungsturniere gilt die nachstehende Zuständigkeit und Verantwortlichkeit, es sei denn, diese Bestimmungen enthalten an anderer Stelle gesonderte Regelungen.

Wertungsturnier	Zuständig / Verantwortlich ist
DBV-Ranglistenturnier Deutsche Meisterschaften U11 Masters	DBV
Gruppen-Ranglistenturniere Gruppen-Meisterschaften	die jeweilige Gruppe
LV-Ranglistenturniere LV-Meisterschaften Bezirks-Ranglistenturniere Bezirks-Meisterschaften Kreis-Ranglistenturniere Kreis-Meisterschaften	der jeweilige Landesverband

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Bezirke und Kreise sowie evtl. weitere nachgeordneten Strukturen innerhalb eines Landesverbandes regeln diese Gremien eigenständig.

§ 6
Einsprüche

Einsprüche gegen die Ranglistenwertung sind nur nach der geltenden Satzung und den Ordnungen des DBV möglich.

§ 7
Organisatorisches

(1) Die Termine der DBV-Ranglistenturniere werden vom DBV-AfJ festgelegt und bekanntgegeben.

(2) Der DBV-AfJ kann in Ausnahmefällen die Zahl der DBV-RLT (Kategorie A) erhöhen bzw. anpassen.

(3) Die Turniere werden vom DBV am 1.3. der Vorsaison ausgeschrieben, so dass sich die Vereine um eine Ausrichtung bis zum 30.3. der Vorsaison bewerben können.

(4) Die Vergabe der Turniere an einen Ausrichter erfolgt bis zum 30.6. der Vorsaison durch den DBV.

(5) Alle DBV-Ranglistenturniere sind mit dem „Badminton-Tournamentplaner“ von www.tournamentsoftware.com zu spielen. Die Auslosung ist - soweit möglich - mit dem Badminton-Tournamentplaner vorzunehmen und wird bei A-RLT am Tag vor Turnierbeginn auf turnier.de veröffentlicht.

(6) Die Ausschreibungen für folgende Wertungsturniere sind im Jugend-Wettkampfkalender auf Badminton.de zu veröffentlichen:

- DBV-Turniere: alle DBV-A-RLT, Deutsche Meisterschaften, U11-Masters-Finale
- Turniere der Gruppen: alle DBV-B-RLT und Gruppen-Meisterschaften.
- Turniere der Landesverbände.

Alle Ebenen (DBV, Gruppen, Landesverbände und ggf. nachgeordnete Bereiche) müssen dieses eigenständig nach den Anforderungen der „Checkliste für Turnierverantwortliche“ leisten. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die DBV-Ranglistentabelle.

Die Landesverbände haben für eine bundesweit einsehbare Veröffentlichung der Turniere der Kategorien C, D und E im Internet eigenständig Sorge zu tragen.

(7) Jede Meldung muss nach Einführung eines online-Verfahrens bis zum festgelegten Meldeschluss ausschließlich online erfolgen.

(8) Meldungen von internationalen Spielern für die A-RLT U11, U13, U15 (§ 15), U17 (§ 20) und U19 (§ 25) müssen über das Meldeportal für internationale Spieler erfolgen, welches über die Turnierinformationen im Jugend-Wettkampfkalender aufrufbar ist.

(9) Über die Höhe der Meldegebühren für die DBV-A-RLT U11, U13, U15, U17 und U19 und des Masters-Finale entscheidet der DBV-AfJ. Änderungen treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Änderungen sind unverzüglich nach Beschlussfassung bekanntzugeben.

(10) Im Hinblick auf eine einheitliche Festlegung und Handhabung von Fristen für Ranglistenfreiplätze, für die Erstellung einer Setzliste und zum Festlegen eines Meldeschlusses (§ 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1) gelten die dortigen Ausführungen unter zwingender Beachtung des nachstehenden Beispiels:

Mai / Juni 2019							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	**So**
22	27	28	29	30	31	1	2
23	3	4	5	6	7	8	9
24	10	11	12	13	14	15	16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30

für RL-Freiplätze geltende RL-Tabelle	
Meldeschluss	
für Setzplätze geltende RL-Tabelle	
Datum des RLT	

§ 8
Allgemein gültige Regelungen für alle DBV-RLT

(1) Sofern in einer Disziplin zum Zeitpunkt des Meldeschlusses Gruppen-Quoten nicht genutzt werden, erhöht sich die Zahl der Ranglistenfreiplätze in dieser Disziplin. Die davon betroffenen Gruppen können daraufhin die Meldungen ergänzen, so dass Spieler/Paarungen nachrücken können.

Maßgeblich ist die Ranglistentabelle zum Zeitpunkt des Meldeschlusses. Die betroffenen Gruppen müssen innerhalb von drei Tagen nach Meldeschluss unterrichtet werden.

(2) Für alle RL-Freiplätze bei DBV-RLT gilt: fallen gemeldete Spieler oder Paarungen zwischen dem Zeitpunkt der Meldung und der Auslosung der jeweiligen Disziplin aus, rücken in der RL-Tabelle folgende Spieler nach und erhalten dadurch auch einen RL-Freiplatz.

Maßgeblich ist die Ranglistentabelle zum Zeitpunkt des Meldeschlusses. Die davon betroffene Gruppe kann im Bedarfsfall eine dadurch freiwerdende Gruppen-Quote neu besetzen.

(3) Es ist zulässig, für die gleiche Konkurrenz (*) oder für unterschiedliche Konkurrenzen in zwei oder mehr Turnieren, die zur selben Zeit an verschiedenen Orten stattfinden oder sich zeitlich überlappen, zu melden. Eine Teilnahme ist jedoch letztendlich nur bei einem der zeitgleich stattfindenden Turniere zulässig. Es besteht daher für die Verantwortlichen für die Meldung/en die Verpflichtung, die notwendige/n Abmeldung/en bzw. Rücknahme/en der Meldung/en spätestens drei Tage vor der zuerst stattfindenden Auslosung vorzunehmen. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, so wird der DBV-AfJ folgende disziplinarische Maßnahmen einleiten:

- Ausschluss von den betroffenen Turnieren, sollte der Verstoß vor Turnierbeginn bekannt werden.

- Aberkennung alle erspielten Ranglistenpunkte bei den betroffenen Turnieren, sollte der Verstoß erst im Nachgang der Turniere er/bekannt werden.

Ausnahme: Die Konkurrenz, in der gemeldet wird, ist beendet und findet nicht am gleichen Wochentag statt.

Das bedeutet im Einzelnen: Der Zeitraum, über den diejenigen Konkurrenzen des ersten Turniers stattfinden, zu denen gemeldet wird bzw. an denen teilgenommen wird, müssen verschieden sein von dem Zeitraum, über den diejenigen Konkurrenzen des zweiten Turniers stattfinden, zu denen gemeldet wird bzw. an denen teilgenommen wird.

(*) Unter Konkurrenz ist die Kombination aus Disziplin und Altersklasse gemeint. Beispiel: Disziplin ME, Altersklasse U15 -> Konkurrenz ME U15

Abschnitt 2
Nationale Wertungsturniere des DBV
U11 und U13 (A-RLT) und U11 Masters Finale

§ 9
Anzahl der Turniere und Ausschreibung

(1) In einem Kalenderjahr werden je acht DBV-Ranglistenturniere der Altersklassen U11 und U13 (A-RLT U11/U13) gespielt. Bei den DBV-RLT U11 können die Disziplinen JE, ME sowie „Small Games“-Spielformen gespielt werden. Die genaue Verteilung auf die A-RLT U11 ist dem Anhang 2 „Small Games Info Ausrichter“ zu entnehmen. Bei den DBV-RLT U13-Turnieren können neben den fünf Disziplinen JE, ME, JD, MD, MX auch „Small Games“-Spielformen gespielt werden. Die genaue Verteilung auf die A-RLT U13 ist ebenfalls dem Anhang 2 „Small Games Info Ausrichter“ zu entnehmen.

(2) Für DBV-RLT U11/U13 wird eine Halle mit mindestens acht Feldern benötigt. In der Halle muss für Spieler, Betreuer und Gäste ausreichend Platz vorhanden sein (auf einer Tribüne oder im Halleninnenraum).

(3) Die DBV-RLT U11/U13 werden vom DBV ausgeschrieben.

(4) Die Meldegebühren sind an den Ausrichter zu entrichten und verbleiben beim Ausrichter.

§ 10
Teilnehmer

(1) DBV-Ranglistenturniere U11/U13 sind hinsichtlich Anzahl der Teilnehmer und nationaler Herkunft meldeoffen. Die Zahl der Teilnehmer, die für das RLT zugelassen werden können, orientiert sich an der Zahl der zur Verfügung stehenden Felder.

(2) Für die einzelnen U11-Disziplinen gelten bei acht zur Verfügung stehenden Spielfeldern folgende maximale Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze	internationale
JE	24	20	4
ME	24	20	4

Für „Small Games“ Spielformen im Einzel gelten die Teilnehmerzahlen analog zu JE und ME.

JD	12	10	2
MD	12	10	2

Für „Small Games“ Spielformen im Doppel gelten die Teilnehmerzahlen analog zu JD und MD.

Sollten die internationalen Starterplätze aufgrund der Meldungen nicht genutzt werden, werden diese Starterplätze über die in der DBV-Rangliste folgenden Spieler bzw. Paarungen besetzt.

(3) Für die einzelnen U13-Disziplinen gelten bei acht zur Verfügung stehenden Spielfeldern folgende maximale Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze	internationale
JE	32	28	4
ME	32	28	4

Für „Small Games“ Spielformen im Einzel gelten die Teilnehmerzahlen analog zu JE und ME.

JD	16	14	2
MD	16	14	2

Für „Small Games“ Spielformen im Doppel gelten die Teilnehmerzahlen analog zu JD und MD.

MX	24	20	4

Für „Small Games“ Spielformen im Mixed gelten die Teilnehmerzahlen analog zum MX.

Sollten die internationalen Starterplätze aufgrund der Meldungen nicht genutzt werden, werden diese Starterplätze über die in der DBV-Rangliste folgenden Spieler bzw. Paarungen besetzt.

(4) Sollten bei einem A-RLT mehr als acht Spielfelder zur Verfügung stehen, können die maximalen Teilnehmerzahlen vom DBV AfJ den vorhandenen Hallenkapazitäten angepasst werden.

§ 11
Spielsystem und Auslosung

(1) Die DBV-RLT U11/U13 werden nach folgendem Modus ausgetragen:

Einzel/Small Games – Vorrunde: 4er Gruppen
– Hauptrunde: KO-System

Doppel/Mixed: - KO-RL-System

(2) Die Ausarbeitung eines Zeitplans obliegt dem DBV und wird vier Tage vor Turnierbeginn auf turnier.de veröffentlicht.

(3) Bei der Auslosung ist auf eine Separierung von Spielern bzw. Paarungen eines Landesverbandes zu achten, so dass sie im 1. Spiel nicht aufeinandertreffen.

§ 12
Setzplätze

(1) Bei DBV-RLT U11/U13 werden in jeder Disziplin die bestplatzierten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen in der Reihenfolge der DBV-Ranglistentabelle gesetzt. Die Zahl der Setzplätze richtet nach der Zahl zu spielenden Gruppen bzw. der Größe des Teilnehmerfeldes. Ausländische Spieler können in die Rangliste einsortiert werden.

(2) Hinsichtlich der Setzplätze gilt im Übrigen § 29.

§ 13
U11-Masters-Finale

(1) Zum Abschluss der jährlichen Turnierserie folgt das U11-Masters-Finale.

(2) Am U11-Masters-Finale nehmen teil:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze *
JE	36	1 - 36
ME	36	1 - 36
JD	18	1 - 18
MD	18	1 - 18

* = bereinigte U11-Rangliste zum Stichtag vier Wochen vor Turnierbeginn (= Meldeschluss)

(3) In den Disziplinen JE und ME wird zunächst eine Vorrunde mit zwölf 3er-Gruppen gespielt. Die Gruppenersten ermitteln die Sieger anschließend im Einfach-Ko-System.

(4) In den Disziplinen JD und MD wird zunächst eine Vorrunde (sechs 3er-Gruppen) gespielt. Die Gruppenersten und die beiden besten Gruppenzweiten ermitteln die Sieger anschließend im Einfach-Ko-System.

(5) Beim U11-Masters werden in jeder Disziplin die bestplatzierten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen in der Reihenfolge der DBV-Ranglistentabelle gesetzt. Die Zahl richtet sich nach der Zahl der zu spielenden Gruppen: im Einzel maximal 12 (bei 12 Gruppen), im Doppel maximal 6 (bei 6 Gruppen). Die Setzplätze werden in jeder Gruppe auf Position 1 platziert.

(6) Hinsichtlich der Setzplätze gilt im Übrigen § 29.

(7) Die beiden besten Gruppenzweiten werden in den Doppeldisziplinen wie in § 30 Abs. 3 und 4 dargestellt ermittelt und im Einfach-Ko zugelost.

(8) Die Ausschreibung erfolgt durch den DBV.

(9) Die Meldegebühren sind an den Ausrichter zu entrichten und verbleiben beim Ausrichter.

(10) Die Ausarbeitung des Zeitplans obliegt dem DBV.

Nationale Wertungsturniere des DBV
U15 (A-RLT)

§ 14
Anzahl der Turniere und Ausschreibung

(1) In einem Kalenderjahr werden vier DBV-Ranglistenturniere der Altersklasse U15 (A-RLT U15) mit allen drei Disziplinen gespielt.

(2) Zwei DBV-RLT U15 werden zusammen mit DBV-RLT U17 von einem Ausrichter durchgeführt, und zwei DBV-RLT U15 werden zusammen mit DBV-RLT U19 von einem Ausrichter durchgeführt*. Es wird eine Halle mit 9 Feldern und einer Tribüne benötigt.

*Wirksam ab 1.1.2025

(3) Die DBV-RLT U15 werden vom DBV ausgeschrieben.

(4) Die Meldegebühren sind an den Ausrichter zu entrichten und verbleiben beim Ausrichter.

§ 15
Teilnehmer

(1) Für die einzelnen U15-Disziplinen gelten ab 01.01.2025 folgende maximale Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze	Gr.-Quote	internationale
JE	24	10	je 3	2
ME	24	10	je 3	2
JD	16	6	je 2	2
MD	16	6	je 2	2
MX	20	10	je 2	2

In 2024 gelten folgende maximale Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze	Gr.-Quote	internationale
JE	28	14	je 3	2
ME	28	14	je 3	2
JD	16	6	je 2	2
MD	16	6	je 2	2
MX	24	10	je 3	2

RL-Plätze	Die besten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen aufgrund ihrer RL- Platzierung zum Zeitpunkt des Meldeschlusses erhalten Startrecht.
international	Sollten die internationalen Starterplätze aufgrund der Meldungen nicht genutzt werden, werden sie über die in der DBV-Rangliste folgenden Spieler bzw. Paarungen besetzt.

(2) Werden Gruppenquoten nicht genutzt, gelten die Regelungen von § 8 Abs. 1.

(3) Bei Ausfall von gemeldeten Spielern oder Paarungen, die einen RL-Freiplatz hatten, gelten die Regelungen von § 8 Abs. 2.

§ 16
Spielsystem

(1) Die DBV-RLT U15 werden in allen 3 Disziplinen im KO-RL-System ausgetragen.

(2) Die Turnierbäume werden im Einzel und Doppel bis zur Viertelfinalrunde vollständig ausgespielt. Nach den beiden Halbfinalspielen folgt das Finale und das Spiel um Platz 3. Im Mixed werden die Turnierbäume bis zur Halbfinalrunde vollständig ausgespielt. In der Finalrunde wird lediglich das Finale und das Spiel um Platz 3 durchgeführt.

(3) Die Ausarbeitung eines Zeitplans obliegt dem DBV und wird vier Tage vor Turnierbeginn auf turnier.de veröffentlicht.

§ 17
Setzplätze

(1) Bei A-RLT U15 werden ab dem 01.01.2025 in jeder Disziplin die bestplatzierten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen in der Reihenfolge der DBV-Ranglistentabelle gesetzt.

Teilnehmer	Zahl der Setzplätze
JE, ME	12 (*1)
JD, MD	8
MX	10 (*2)

(*1): 14 im Jahr 2024

(*2): 12 im Jahr 2024

Wird die in § 15 genannte Vollzahl in einer Disziplin nicht erreicht reduziert sich die Zahl der Setzplätze entsprechend.

(2) Hinsichtlich der Setzplätze gilt im Übrigen § 29.

§ 18
Auslosung

(1) Bei der Auslosung ist auf eine Separierung von Spielern bzw. Paarungen einer Gruppe zu achten, so dass sie im 1. Spiel nicht aufeinandertreffen.

Nationale Wertungsturniere des DBV
U17 (A-RLT)

§ 19
Anzahl der Turniere und Ausschreibung

(1) In einem Kalenderjahr werden vier DBV-Ranglistenturniere der Altersklasse U17 (A-RLT U17) mit allen Disziplinen gespielt

(2) Zwei DBV-RLT U17 werden zusammen mit DBV-RLT U15 von einem Ausrichter durchgeführt, und zwei DBV-RLT U17 werden zusammen mit DBV-RLT U19 von einem Ausrichter durchgeführt.* Es wird eine Halle mit 9 Feldern und einer Tribüne benötigt.

* Wirksam ab 1.1.2025

(2a) Alle DBV-RLT U17 werden zusammen mit DBV-RLT U19 von einem Ausrichter an einem Ort ausgetragen. Benötigt wird eine Halle mit 9 Feldern und Tribüne.*

* Wirksam bis 31.12.2024

(3) Die DBV-RLT U17 werden vom DBV ausgeschrieben.

(4) Die Meldegebühren sind an den Ausrichter zu entrichten und verbleiben beim Ausrichter.

§ 20
Teilnehmer

(1) Für die einzelnen U17-Disziplinen gelten ab 01.01.2025 folgende maximale Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze	Gr.-Quote	international
JE	24	10	je 3	2
ME	24	10	je 3	2
JD	16	6	je 2	2
MD	16	6	je 2	2
MX	20	10	je 2	2

In 2024 gelten folgende maximale Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze	Gr.-Quote	international
JE	24	8	je 3	4
ME	24	8	je 3	4
JD	16	6	je 2	2
MD	16	6	je 2	2
MX	16	6	je 2	2

RL-Plätze	Die besten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen aufgrund ihrer RL- Platzierung zum Zeitpunkt des Meldeschlusses erhalten Startrecht.
international	Sollten die internationalen Starterplätze aufgrund der Meldungen nicht genutzt werden, werden sie über die in der DBV-Rangliste folgenden Spieler bzw. Paarungen besetzt.

(2) Werden Gruppenquoten nicht genutzt, gelten die Regelungen von § 8 Abs. 1.

(3) Bei Ausfall von gemeldeten Spielern oder Paarungen, die einen RL-Freiplatz hatten, gelten die Regelungen von § 8 Abs. 2.

§ 21
Spielsystem

(1) Die DBV-RLT U17 werden in allen 3 Disziplinen im KO-RL-System ausgetragen.
(2) Die Turnierbäume werden im Einzel und Doppel bis zur Viertelfinalrunde vollständig ausgespielt. Nach den beiden Halbfinalspielen folgt das Finale und das Spiel um Platz 3. Im Mixed werden die Turnierbäume bis zur Halbfinalrunde vollständig ausgespielt. In der Finalrunde wird lediglich das Finale und das Spiel um Platz 3 durchgeführt.

(3) Die Ausarbeitung eines Zeitplans obliegt dem DBV und wird vier Tage vor Turnierbeginn auf turnier.de veröffentlicht.

§ 22
Setzplätze

(1) Bei A-RLT U17 werden ab dem 01.01.2025 in jeder Disziplin die bestplatzierten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen in der Reihenfolge der DBV-Ranglistentabelle gesetzt.

Teilnehmer	Zahl der Setzplätze
JE, ME	12
JD, MD	8
MX	10*

*: 8 im Jahr 2024

Wird die in § 20 genannte Vollzahl in einer Disziplin nicht erreicht reduziert sich die Zahl der Setzplätze entsprechend.

(2) Hinsichtlich der Setzplätze gilt im Übrigen § 29.

§ 23
Auslosung

(1) Bei der Auslosung ist auf eine Separierung von Spielern bzw. Paarungen einer Gruppe zu achten, so dass sie im 1. Spiel nicht aufeinandertreffen.

Nationale Wertungsturniere des DBV U19 (A-RLT)

§ 24
Anzahl der Turniere und Ausschreibung

(1) In einem Kalenderjahr werden vier DBV-Ranglistenturniere der Altersklasse U19 (A-RLT U19) mit allen Disziplinen gespielt.

(2) Zwei DBV-RLT U19 werden zusammen mit DBV-RLT U15 von einem Ausrichter durchgeführt, und zwei DBV-RLT U19 werden zusammen mit DBV-RLT U17 von einem Ausrichter durchgeführt.* Es wird eine Halle mit 9 Feldern und einer Tribüne benötigt.

* Wirksam ab 2025

(2a) Alle DBV-RLT U19 werden zusammen mit DBV-RLT U17 von einem Ausrichter an einem Ort ausgetragen. Benötigt wird eine Halle mit 9 Feldern und Tribüne.*

* Wirksam in 2024

(3) Die DBV-RLT U19 werden vom DBV ausgeschrieben.

(4) Die Meldegebühren sind an den Ausrichter zu entrichten und verbleiben beim Ausrichter.

§ 25
Teilnehmer

(1) Für die einzelnen U19-Disziplinen gelten ab 01.01.2025 folgende maximale Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze	Gr.-Quote	international
JE	24	10	je 3	2
ME	24	10	je 3	2
JD	16	6	je 2	2
MD	16	6	je 2	2
MX	20	10	je 2	2

In 2024 gelten folgende maximale Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	RL-Plätze	Gr.-Quote	international
JE	20	8	je 2	4
ME	20	8	je 2	4
JD	16	6	je 2	2
MD	16	6	je 2	2
MX	16	6	je 2	2

RL-Plätze	Die besten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen aufgrund ihrer RL- Platzierung zum Zeitpunkt des Meldeschlusses erhalten Startrecht.
international	Sollten die internationalen Starterplätze aufgrund der Meldungen nicht genutzt werden, werden sie über die in der DBV-Rangliste folgenden Spieler bzw. Paarungen besetzt.

(2) Werden Gruppenquoten nicht genutzt, gelten die Regelungen von § 8 Abs. 1.

(3) Bei Ausfall von gemeldeten Spielern oder Paarungen, die einen RL-Freiplatz hatten, gelten die Regelungen von § 8 Abs. 2.

§ 26
Spielsystem

(1) Die DBV-RLT U19 werden in allen 3 Disziplinen im KO-RL-System ausgetragen.

(2) Die Turnierbäume werden im Einzel und Doppel bis zur Viertelfinalrunde vollständig ausgespielt. Nach den beiden Halbfinalspielen folgt das Finale und das Spiel um Platz 3. Im Mixed werden die Turnierbäume bis zur Halbfinalrunde vollständig ausgespielt. In der Finalrunde wird lediglich das Finale und das Spiel um Platz 3 durchgeführt.

(3) Die Ausarbeitung eines Zeitplans obliegt dem DBV und wird vier Tage vor Turnierbeginn auf turnier.de veröffentlicht.

§ 27
Setzplätze

(1) Bei A-RLT U19 werden ab dem 01.01.2025 in jeder Disziplin die bestplatzierten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen in der Reihenfolge der DBV-Ranglistentabelle gesetzt.

Teilnehmer	Zahl der Setzplätze
JE, ME	12(*1)
JD, MD	8
MX	10(*2)

(*1): 10 im Jahr 2024

(*2): 8 im Jahr 2024

Wird die in § 25 genannte Vollzahl in einer Disziplin nicht erreicht reduziert sich die Zahl der Setzplätze entsprechend.

(2) Hinsichtlich der Setzplätze gilt im Übrigen § 29.

§ 28
Auslosung

Bei der Auslosung ist auf eine Separierung von Spielern bzw. Paarungen einer Gruppe zu achten, so dass sie im 1. Spiel nicht aufeinandertreffen.

Abschnitt 3
Turnierdurchführung

§ 29
Setzplätze

(1) Für die Ermittlung der Setzplätze gilt die zum Zeitpunkt des Turnierbeginns aktuell veröffentlichte DBV-Ranglistentabelle (siehe § 7Abs. 11).

(2) In allen Doppeldisziplinen werden die Ranglistenfreiplätze wie folgt ermittelt: Addition der Ranglistenpunkte der Spieler für alle in Frage kommenden Paarungen und Sortierung der Paarungen nach den ermittelten Summen.

(3) Haben zwei Spieler bzw. Paarungen in der DBV-Ranglistenwertung gleiche Wertungspunkte, ist für Reihenfolge ausschlaggebend: die beste Wertung der in der Ranglistenwertung befindlichen Turniere (siehe § 35). Ist auch diese Wertung gleich, wird zunächst die zweitbeste Wertung als Vergleich herangezogen, dann ggf. die drittbeste Wertung etc., bis eine Differenzierung möglich ist.

(4) Landesverbands- oder Gruppenzugehörigkeiten sind unerheblich.

(5) Im Fall der Teilnahme von ausländischen Spielern an den A-RLT U11 bis U19 gilt abweichend zu Abs. 1 - 3 folgendes:

a) U11 bis U15: Die ausländischen Spieler/Paarungen werden auf Vorschlag des zuständigen Bundestrainers in die Setzliste einsortiert.

b) U17 und U19: Die ausländischen Spieler/Paarungen werden vom zuständigen Bundestrainer entsprechend der Platzierung in der Rangliste von Badminton Europe in Bezug auf die DBV-Spieler/DBV-Paarungen einsortiert.

Änderungen an der Ranglistenreihenfolge der übrigen Spieler/Paarungen aufgrund der Einsortierung sind nicht zugelassen. Die Zahl der Setzplätze ändert sich dadurch nicht.

(6) Die Setzplätze werden im Turnierplan wie folgt platziert:

Setzplatz	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Position	1	16	12	5	7	10	14	3

Setzplatz	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Position	1	32	24	9	13	20	28	5	7	26	18	15

(7) In allen Fällen, in denen in einer Disziplin zunächst eine Vorrunde (Gruppenspiele) gespielt und das Turnier im Einfach-Ko-System fortgesetzt wird, sind die Setzplätze 1 bis x in den Gruppen 1 bis x zu platzieren: Gruppe 1 = Setzplatz 1, Gruppe 2 = Setzplatz usw., und zwar jeweils als Gruppenkopf an Position 1.

Im Einfach-Ko-System sind die Gruppensieger so zu platzieren, dass es im Achtelfinale bzw. Viertelfinale zu folgenden Begegnungen kommt:

Achtelfinale

1. Achtel	2. Achtel	3. Achtel	4. Achtel	5. Achtel	6. Achtel	7. Achtel	8. Achtel
1/16	8/9	4/13	5/12	11/6	14/3	10/7	15/2

Viertelfinale

1. Viertel	2. Viertel	3. Viertel	4. Viertel
1/8	4/5	6/3	7/2

Sofern Rasten zu verteilen sind, gehen diese an die Setzplätze, beginnend mit Setzplatz 1.

§ 30
Ermittlung der Reihenfolge in einer Gruppe und von Gruppenzweiten

(1) Zur Ermittlung des Siegers beziehungsweise der Rangliste in einer Gruppe ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

1. die Anzahl der gewonnenen Spiele,
2. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen,
3. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Punkten.

(2) Kann ein Spieler/eine Paarung nicht alle Gruppenspiele bestreiten, werden für die Ermittlung der Reihenfolge in der Gruppe alle Spiele dieses Spielers/dieser Paarung aus der Wertung genommen. Sind daraufhin zwei Spieler in einer Gruppe, in der nicht alle Spiele ausgetragen werden konnten gleich in der Zahl der gewonnenen Spiele, entscheidet abweichend von Absatz 1 der direkte Vergleich dieser Spieler über die Reihenfolge in der Gruppe.

(3) Sind alle Gruppen gleich groß, werden die besten Gruppenzweiten unter Berücksichtigung folgender Punkte in der genannten Reihenfolge ermittelt:

1. bessere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen
2. bessere Differenz zwischen gewonnen und verloren Sätzen
3. bessere Differenz zwischen gewonnen und verloren Punkten
4. Losentscheid.

(4) Sind die Gruppen nicht gleich groß, wird in den Gruppen mit der größeren Zahl an Spielern/Paarungen der Spieler/die Paarung mit der schlechtesten Platzierung bei der Berechnung nach Abs. 3 nicht berücksichtigt. Damit wird in allen Gruppen die gleiche Zahl an Ergebnissen zur Ermittlung der besten Gruppenzweiten herangezogen.

Abschnitt 4
Nationale Wertungsturniere der Gruppen (B-RLT)

§ 31
Allgemeines zu B-RLT U13, U15, U17 und U19

(1) Die Ranglistenturniere U15, U17 und U19 der Gruppen des DBV sind als Turniere der Kategorie B (B-RLT) Bestandteil der DBV-Ranglistenwertung.

(2) Jede Gruppe des DBV gibt sich für die Ausrichtung der B-RLT eigene Bestimmungen bzw. Regelungen. Jede Gruppe regelt somit eigenverantwortlich die Höhe der Meldegebühr (§ 38 Abs. 4) sowie weitere finanzielle Fragen und organisatorische Belange (insbesondere Setzplätze, Turniersystem, Auslosung).

(3) Jede Gruppe soll in einem Kalenderjahr mindestens zwei B-RLT in den Altersklassen U15, U17 und U19 veranstalten. Maximal können je Altersklasse drei B-RLT in die Ranglistenwertung aufgenommen werden.

(4) Alle B-RLT werden von der jeweiligen Gruppe ausgeschrieben. Die Ausschreibungen der B-RLT U13, U15, U17 und U19 sind nach § 7 Abs. 6 im Jugend-Wettkampfkalender auf www.badminton.de zu veröffentlichen.

§ 32
Teilnehmer an B-RLT U13, U15, U17 und U19

(1) Alle B-RLT der Altersklassen sind für alle deutschen Spieler meldeoffen.

(2) Bei allen B-RLT sind auch Spieler anderer Gruppen startberechtigt, sofern diese in der DBV Rangliste besser platziert sind als der/die schlechteste zuzulassende Spieler/Paarung der eigenen Gruppe des in den Regularien oder mit der Ausschreibung festgelegten Teilnehmerfeldes in der jeweiligen Disziplin.

Die Anzahl dieser gruppenfremden Spieler/Paarungen ist unabhängig von der Größe des Teilnehmerfeldes und wie folgt begrenzt:

Zuzulassende gruppenfremde Spieler, Paarungen	
Einzel	Doppel / Mixed
4	3

Für die Ermittlung der Teilnehmerplätze aufgrund der DBV-Ranglisten ist § 29 Abs. 2 und 3 zu beachten.

(3) Maßgeblich für die Ermittlung der gruppenfremden Spielern/Paarungen ist die gültige DBV Ranglistenwertung der vor dem Meldeschluss liegenden Kalenderwoche.

(4) Paarungen mit Spielern der eigenen und Spielern einer anderen Gruppe sind grundsätzlich als gruppenfremde Paarungen zu behandeln. Die veranstaltende Gruppe kann darüber hinaus weitere Regelungen treffen, so dass diese gemischten Paarungen auf einen Freiplatz der Gruppe oder von einem der Gruppe zugehörigen Landesverband auf dessen Landesverbands-Quote gemeldet und zugelassen werden können.

(5) Im Übrigen regelt jede Gruppe die weitere Zusammensetzung der Teilnehmerfelder eigenverantwortlich.

(6) Sofern Spieler oder Paarungen aufgrund des Startrechts nach Abs. 2 (DBV-Ranglistenplatzierung) absagen/zurückziehen, rücken in der DBV-Ranglistenwertung nachfolgend platzierte und gemeldete gruppenfremde Spieler oder Paarungen entsprechend der Regelungen in Absatz 2 nach (Nachrücker).

Die verantwortliche Stelle der veranstaltenden Gruppe hat die meldende Stelle (Gruppe, Landesverband, Verein) unverzüglich über die Startmöglichkeit zu unterrichten.

(7) Nehmen die Nachrücker einen Teilnehmerplatz nicht wahr, kann die veranstaltende Gruppe über den Platz frei verfügen.

Die verantwortliche Stelle der veranstaltenden Gruppe hat die meldende Stelle (Gruppe, Landesverband, Verein) unverzüglich über die Startmöglichkeit zu unterrichten.

(8) Im Übrigen regelt jede Gruppe die Zusammensetzung der Teilnehmerfelder eigenverantwortlich.

(9) Sofern Spieler oder Paarungen aufgrund des o.g. Startrechts nach Abs. 2 (DBV-Ranglistenplatzierung) bis zum Dienstag in der Woche des Turnierbeginns absagen, rücken in der DBV-Ranglistenwertung nachfolgend platzierte und gemeldete Spieler oder Paarungen nach (Nachrücker).

Die für Nachrücker zuständige meldende Stelle (Gruppe, Landesverband, Verein) ist von der verantwortlichen Stelle der veranstaltenden Gruppe unverzüglich über die Startmöglichkeit zu unterrichten. Eine Bestätigung der Teilnahme muss bei der zuständigen Stelle der veranstaltenden Gruppe bis zum folgenden Mittwoch, 20.00 Uhr schriftlich (eMail) vorliegen.

Nehmen die Nachrücker einen Teilnehmerplatz nicht wahr, kann die veranstaltende Gruppe über den Platz frei verfügen.

Für Nachrücker wird das Meldegeld mit Vorlage der Teilnahmebestätigung fällig.

(10) Sofern Spieler oder Paarungen aufgrund des o.g. Startrechts nach Ranglistenplatzierung ab Mittwoch in der Woche des Turnierbeginns absagen, kann die veranstaltende Gruppe über den Platz frei verfügen.

§ 33
Meldungen für B-RLT U13, U15, U17 und U19

(1) Der Meldeschluss für alle Spieler nach § 32 Abs. 2 (über einen Platz der DBV-Ranglistenwertung) ist immer der Dienstag vier Wochen vor Turnierbeginn. Dieser Meldeschluss ist in den Ausschreibungen jeweils Tag genau anzugeben. Diese Regelung gilt für Spieler anderer Gruppen und Gruppen-eigene Spieler.

(2) Die Gruppe kann den Meldeschluss für die Meldung der eigenen Landesverbände (für alle LV-Quoten) davon abweichend festlegen.

(3) Für die Meldung von Spielern anderer Gruppen sind der verantwortliche Jugendwart des Vereins, des jeweiligen Landesverbandes oder der jeweiligen Gruppe zuständig.

(4) Für Gruppen-fremde Spieler oder Paarungen, die nach § 32 Abs. 2 zugelassen sind, ihre Teilnahme aber absagen, muss in jedem Fall das Meldegeld entrichtet werden. Die meldende Stelle verpflichtet sich mit der Abgabe der Meldung abweichend zu sonstigen Regelungen zur Meldegebühr mit der Abgabe der Meldung zur Zahlung des Meldegeldes.

§ 34
B-RLT U13

(1) Jede Gruppe kann B-RLT in der Altersklasse U13 veranstalten. In die Ranglistenwertung können pro Jahr bis zu drei B-RLT aufgenommen werden.

(2) Eine Gruppe kann auch ein von einem Verein oder einem Landesverband der Gruppe veranstaltetes U13-RLT zu einem B-RLT U13 erklären, das in die DBV-Ranglistenwertung aufgenommen werden soll. Der DBV-AfJ ist spätestens vier Wochen vor Turnierbeginn darüber schriftlich zu unterrichten.

(3) Wenn eine Gruppe ein B-RLT U13 veranstaltet, kann das Turnier in die DBV-Ranglistenwertung aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die Regelungen nach § 31 Abs. 2 und 4, § 32 und § 33 beachtet werden. Der DBV-AfJ ist rechtzeitig zu unterrichten.

Abschnitt 5
Ranglistenwertung

§ 35
Ranglistenwertungen

(1) Turniere der Kategorie A und B sind Bestandteil der Ranglistenwertung. Internationale Turniere sind Bestandteil der Ranglistenwertung.

(2) Ranglistenturniere der Landesverbände (Kategorien C, D und E) sind Bestandteil der DBV-Ranglistenwertung, sofern jede der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Bei allen RLT der Kategorien C, D und E sind Spieler und Paarungen aller anderen Landesverbände des DBV startberechtigt. Die Gruppe West teilt sich in die Verbände Nord und Süd. Sie sind den Landesverbänden des DBV im Hinblick auf §35 (2) gleichgestellt.
2. Die Mindestzahl dieser LV-fremden Spieler in der jeweiligen Disziplin wie folgt begrenzt (Spieler, Spielerinnen, Paarungen):
   a) Einzel: 4
   b) Doppel: 3
   c) Mixed: 3
3. Gemeldete LV-fremde Spieler im Rahmen von Nr. 2 sind als Teilnehmer zuzulassen.
4. Gehen mehr Meldungen als unter Nr. 2 genannt ein, sind die besten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen nach der DBV-Ranglistenwertung zugelassen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Meldeschlusses gültige DBV-Ranglistenwertung. Für die Ermittlung der Teilnehmerplätze aufgrund der DBV-Ranglisten ist § 29 Abs. 2 und 3 zu beachten. Sind zwei oder mehrere Spieler bzw. Paarungen punktgleich oder verfügen noch nicht über eine DBV-Ranglistenwertung, entscheidet die für die Meldung zuständige Stelle über die Teilnahme.
5. Ein Landesverband kann jederzeit eine höhere Zahl an LV-fremden Spielern bzw. Paarungen zulassen.
6. Sofern für Turniere keine LV-fremden Spieler gemeldet werden oder die Teilnahme absagen, hat das keine Auswirkungen auf die Zugehörigkeit zur DBV-Ranglistenwertung.
7. Umsetzung der Teilnahmebeschränkung nach §2 Jugendspielordnung Anlage I Ranglistenbestimmungen der deutschen Badmintonjugend im DBV.
8. Die Veröffentlichung des Turniers im DBV/JWS Turnierkalender muss mindestens zwei Monate vor dem Turniertermin erfolgen. Das Hochladen der Turnierdatei auf dbv.turnier.de sowie die Veröffentlichung der Ausschreibung im DBV/JWS Turnierkalender muss mindestens drei Wochen vor dem Meldeschluss erfolgen.

(2a) Sollte § 35 Abs. 2 Punkt 7. nicht vollständig erfüllt sein, wird - anstelle der Nichtaufnahme des gesamten Turniers in die DBV-Ranglistenwertung - der betroffene Spieler bzw. die betroffene Paarung aus der Wertung genommen. Sollte § 35 Abs. 2 Punkt 8. nicht vollständig erfüllt sein, dann ist unverzüglich Kontakt mit dem DBV AfJ aufzunehmen.

(3) Die einzelne Wertung für ein Turnierergebnis und die Aufstellung der Ranglistentabelle erfolgt nachfolgenden Regelungen und Grundsätzen:

1. Die einzelne Wertung eines Turnierergebnisses richtet sich nach der Platzierung auf einem Turnier und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kategorie. Die jeweilige Wertung ist der Anlage 1 (Punktetabelle) zu entnehmen.
2. Alle Wertungen behalten grundsätzlich für zwölf Monate gerechnet vom jeweiligen Tag des Turnierbeginns ihre Gültigkeit. Anschließend fällt eine Wertung aus dem Kreis der Wertungsturniere. Dabei ist es unerheblich, wann im Folgejahr das entsprechende Turnier gespielt wird.
3. In die Ranglistenwertung eines Spielers kommen die fünf besten Wertungen.
4. In den Doppeldisziplinen werden die Spieler einzeln geführt.

5. Spieler mit der höchsten Wertungspunktzahl (Summe der besten gültigen Wertungen nach Nr. 3) stehen an der Spitze der Ranglistentabelle.
6. Haben zwei Spieler bzw. Paarungen in der DBV-Ranglistenwertung gleiche Wertungspunkte, ist für Reihenfolge ausschlaggebend: die beste Wertung der fünf in der Ranglistenwertung befindlichen Turniere. Ist auch diese Wertung gleich, wird zunächst die zweitbeste Wertung als Vergleich herangezogen, dann ggf. die drittbeste Wertung etc., bis eine Differenzierung möglich ist.

(4) Spieler werden in der DBV-U19-Rangliste geführt, wenn sie eine aktive Spielberechtigung für einen Verein besitzen, der einem BLV im DBV angehört. Das betrifft unter folgenden Voraussetzungen auch internationale Wertungsturniere, bei denen Spieler NICHT über den DBV (Nation beim Turnier = GER), sondern über einen anderen Nationalverband (Nation nicht GER) gemeldet wurden.

a. Diese Spieler müssen einmalig beim DBV mit ihren persönlichen Daten angemeldet werden, damit deren BWF-Nummer, die nicht über den DBV beantragt worden war, mit der deutschen SpielerID zwecks Zuordnung der Punkte verknüpft werden kann.

b. Alle Einsätze bei internationalen Turnieren müssen dem DBV vorab gemeldet werden, damit sie für die RL-Wertung berücksichtigt werden können.

c. Diese Informationen sind durch LV, Verein, Erziehungsberechtigten oder Trainer an "JWS@badminton.de" zu richten.

§ 36
Veröffentlichung der Ranglistentabelle

Alle Ausrichter oder Veranstalter von nationalen Wertungsturnieren haben dafür Sorge zu tragen, dass Turnierergebnisse bis zum auf das Turnier folgenden Montag vollständig im Turnierprogramm erfasst sind. Die Erstellung der Ranglistentabellen erfolgt automatisiert jeweils am Donnerstag jeder Woche.

Die Landesverbände und Gruppen müssen durch geeignete Maßnahme für eine fehlerfreie Datenqualität der Turnierdateien sorgen.

Abschnitt 6
Terminplanung und Turniervergabe

§ 37
Terminplanungen – U11/U13, U15 und U17/U19

(1) Der DBV erstellt im laufenden Jahr für das übernächste Jahr eine Jahresplanung für die A-RLT U11/U13, U15 und U17/U19. Die A-RLT werden im Zeitraum ab Januar bis Oktober gespielt. Dieser Terminplan wird im August des laufenden Jahres bekanntgegeben.

(2) Die Gruppen legen die Termine der B-RLT U15, U17/U19 (und ggf. U13) eigenverantwortlich fest. Der DBV wird dazu im o.g. Terminplan den Gruppen zugewiesene Zeitfenster ausweisen.

(3) Die Gruppen melden dem DBV ihre Terminplanungen für das übernächste Jahr im Oktober des laufenden Jahres. Im November wird der um die Termine der B-RLT ergänzte Terminplan der nationalen Wertungsturniere des übernächsten Jahres bekanntgegeben.

(4) Die Terminplanungen der Landesverbände und ihrer nachgeordneten Strukturen regeln die zuständigen Gremien eigenständig.

(5) Die Terminplanung für die Folgejahre erfolgt entsprechend.

§ 38
Turniervergabe U15 und U17/U19 ab 2020

(1) Die A-RLT U15 und U17/U19 für das Jahr 2020 werden vom DBV im März des Vorjahres ausgeschrieben, so dass sich die Vereine um eine Ausrichtung bewerben können. Die Vergabe der A-RLT U15 und U17/U19 wird im Juni des Vorjahres erfolgen.

(2) Für jedes A-RLT U15 und U17/U19 wird zwischen Veranstalter (DBV) und Verein (Ausrichter) ein Ausrichtervertrag geschlossen.

(3) Für A-RLT U11 und U13 werden zwischen Veranstalter (DBV) und Verein (Ausrichter) keine Ausrichterverträge geschlossen. Der DBV stellt ein Informationsblatt zur Verfügung, das alle maßgeblichen Vorgaben und Regelungen für Ausrichter enthält.

(4) Muster-Ausrichtungsverträge können im Internet unter www.badminton.de eingesehen werden.

zu § 37 und 38

Schematische Darstellung

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2018								DBV-Planung		Meldung Gruppen	finaler Terminplan	
2019			Aus-schreibung			Vergabe						
2020		RLT 2020										

Zeitstrahl

2018						2019				2020
Aug		Okt		Nov		März		Jun		Januar
DBV-Planung	➔	Meldung Gruppen	➔	finaler Terminplan	➔	Aus-schreibung	➔	Vergabe	➔	RLT 2020

§ 39
Turniervergabe A-RLT U11 und U13

(1) Die A-RLT U11 und U13 werden vom DBV im März des Vorjahres ausgeschrieben, so dass sich die Vereine um eine Ausrichtung bewerben können. Die Vergabe der A-RLT U11 und U13 wird im Juni des Vorjahres erfolgen.

(2) Für die Ausschreibung und Vergabe der A-RLT U11 und U13 im Jahr 2019 werden einmalige Sonderreglungen getroffen.

Abschnitt 7
Technische Offizielle

§ 40
Referee und Schiedsrichter

(1) Aufgrund der Zahl der A-RLT und zur allgemeinen Kostendämpfung werden die A-RLT nur mit einer begrenzten Zahl an Technischen Offiziellen (Referee und Schiedsrichter) ausgetragen.

(2) Eingesetzt werden Referee und Schiedsrichter wie folgt:

Turnier	Referee	Schiedsrichter
A-RLT U11	vom Verein/Landesverband	keine
U11 Masters	vom Verein/Landesverband	keine
A-RLT U13	vom Verein/Landesverband	keine
A-RLT U15	vom DBV	4 ab Halbfinale
A-RLT U17/U19	vom DBV	6 ab Halbfinale

Der jeweilige Landesverband informiert das RfSR über den eingesetzten Referee.

(3) Die Gruppen entscheiden über den Einsatz eines Referees und von Schiedsrichtern bei B-RLT eigenverantwortlich.

(4) Die Landesverbände bzw. zuständigen Gremien entscheiden über den Einsatz von Schiedsrichtern bei den C-RLT und tiefer eigenverantwortlich.

Abschnitt 8
Finanzen

§ 41
Finanzen

(1) Die Finanzierung des DBV-Ranglistensystems (Einrichtung und Verwaltung der nationalen Jugendrangliste) erfolgt ab 2018 durch eine jährliche Umlage bei den Badminton-Landesverbänden (Beschluss des DBV-Verbandstages 2018).

(2) Über die Höhe der Meldegebühren für die A-RLT U15, U17 und U19 entscheidet des DBV-AfJ. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und treten zum folgenden 1. Januar in Kraft.

Abschnitt 9
Schlussbestimmungen

§ 42
Änderungen

Änderungen der Ranglistenbestimmungen (Anlage I DBV-JSpO) mit Ausnahme der Anhänge 1 (Punktetabelle), 2 („Small Games Info Ausrichter“) und 3 (Liste Internationaler U15-Turniere) können von einer ordentlichen JVV oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JVV beschlossen werden.

Änderungen der Anhänge 1 bis 3 werden vom DBV-AfJ vorgenommen und unverzüglich bekanntgegeben.

§ 43
Inkrafttreten

Änderungen an den Ranglistenbestimmungen treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage des DBV in Kraft.

Anhang 1 – Punktetabelle
zu § 35 Abs. 3 Nr. 1 der RL-Bestimmungen

In der Punktetabelle wird die Wertigkeit von Turnieren auf Landesverbandsebene in zwei Kategorien eingeteilt. Die Einteilung erfolgt dabei nach der Anzahl der spielberechtigten Jugendlichen. Es wird zwischen kleinen LV (bis zu 1000 spielberechtigte Jugendliche) und großen LV (mehr als 1.000 spielberechtigte Jugendliche) unterschieden. Die Einteilung erfolgt jeweils nach den aktuellen Zahlen und wird jährlich zum Stichtag 1. Oktober überprüft. Die Anzahl der spielberechtigten Jugendlichen wird aus der DBV Spielerdatenbank erhoben.

Erläuterungen zur Punktetabelle

Auf den folgenden Seiten werden die Punktetabellen für die DBV-Rangliste U19 komplett dargestellt. Es wird jede Altersklasse (AKL) dargestellt, in der Punkte für die DBV-RL U19 gesammelt werden können.

In der DBV-RL U19 werden neben der offenen Klasse (O19) die AKL U09, U11, U13, U15, U17 und U19 bewertet. In den Spalten stehen aufsteigend die Gradings, für die in einer AKL Wertungsturniere angeboten werden; links die nationalen, rechts die internationalen Turniere, sofern angeboten.

In den Zeilen stehen die Platzierungen. Farbig markiert sind die Plätze, die v.a. bei KO-Feldern erreicht werden können (3 für Rang 3/4, 5 für Rang 5/8, 9 für 9/16, 17 für 17/32 usw.). Die anderen Ränge entstehen in der Regel bei RLT. Es sind für alle Plätze von 1-64 unterschiedliche Punkte hinterlegt, danach noch die KO-Runden 65-128 und 129-256.

Zahlreiche Hinweise zu weiteren Themen der DBV-RL sind auf badminton.de veröffentlicht:

- https://www.badminton.de/der-dbv/jugend-wettkampf/
- https://www.badminton.de/ergebnisse/dbv-ranglisten/

Bewertungen Altersklasse U09

(Stand: 08.11.2023)

Platz	E-RLT	E-KM	D2-RLT	D2-BM	D1-RLT	D1-BM	C2-RLT	C2-LM	C1-RLT	C1-LM	B-RLT	B-GM	A-RLT	A-DM
1	67	80	97	117	122	146	177	213	222	266	443	532	886	1'064
2	60	72	88	105	110	132	160	191	199	239	399	479	798	957
3	54	64	78	94	98	117	142	170	177	213	355	425	709	851
4	47	56	68	82	85	102	124	149	155	186	310	372	620	744
5	44	52	63	76	79	95	115	138	144	173	288	346	576	691
6	40	48	58	70	73	88	106	128	133	160	266	319	532	638
7	37	44	54	64	67	80	97	117	122	146	244	292	487	585
8	34	40	49	58	61	73	89	106	111	133	222	266	443	532
9	32	38	46	56	58	69	84	101	105	126	210	253	421	505
10	30	36	44	53	55	66	80	96	100	120	199	239	399	479
11	28	34	41	50	52	62	75	90	94	113	188	226	377	452
12	27	32	39	47	49	58	71	85	89	106	177	213	355	425
13	25	30	37	44	46	55	66	80	83	100	166	199	332	399
14	23	28	34	41	43	51	62	74	78	93	155	186	310	372
15	22	26	32	38	40	48	58	69	72	86	144	173	288	346
16	20	24	29	35	37	44	53	64	66	80	133	160	266	319
17	17	20	24	29	30	37	44	53	55	66	111	133	222	266
18	16	19	23	28	29	35	43	51	53	64	106	128	213	255
19	15	19	22	27	28	34	41	49	51	61	102	122	204	245
20	15	18	21	26	27	32	39	47	49	58	97	117	195	234
21	14	17	20	25	26	31	37	45	47	56	93	112	186	223
22	13	16	19	23	24	29	35	43	44	53	89	106	177	213
24	12	14	18	21	22	26	32	38	40	48	80	96	160	191
25	11	14	17	20	21	25	30	36	38	45	75	90	151	181
27	10	12	15	18	18	22	27	32	33	40	66	80	133	160
28	9	11	14	16	17	20	25	30	31	37	62	74	124	149
29	9	10	13	15	16	19	23	28	29	35	58	69	115	138
30	8	10	12	14	15	18	21	26	27	32	53	64	106	128
31	7	9	11	13	13	16	19	23	24	29	49	58	97	117
32	7	8	10	12	12	15	18	21	22	27	44	53	89	106
33	6	7	9	11	11	13	16	19	20	24	40	48	80	96
34	6	7	9	10	11	13	16	19	20	24	39	47	79	94
35	6	7	9	10	11	13	16	19	19	23	39	47	78	93
36	6	7	8	10	11	13	15	18	19	23	38	46	76	92
37	6	7	8	10	10	12	15	18	19	23	38	45	75	90
38	6	7	8	10	10	12	15	18	19	22	37	45	74	89
39	6	7	8	10	10	12	15	18	18	22	37	44	73	88
40	5	7	8	10	10	12	14	17	18	22	36	43	72	86
41	5	6	8	9	10	12	14	17	18	21	35	43	71	85
42	5	6	8	9	10	12	14	17	17	21	35	42	70	84
43	5	6	8	9	9	11	14	16	17	21	34	41	69	82
44	5	6	7	9	9	11	14	16	17	20	34	41	68	81
45	5	6	7	9	9	11	13	16	17	20	33	40	66	80
46	5	6	7	9	9	11	13	16	16	20	33	39	65	78
47	5	6	7	8	9	11	13	15	16	19	32	39	64	77
48	5	6	7	8	9	10	13	15	16	19	32	38	63	76
49	5	6	7	8	9	10	12	15	16	19	31	37	62	74
50	5	6	7	8	8	10	12	15	15	18	30	37	61	73
51	5	5	7	8	8	10	12	14	15	18	30	36	60	72
52	4	5	6	8	8	10	12	14	15	18	29	35	59	70
53	4	5	6	8	8	10	12	14	14	17	29	35	58	69
54	4	5	6	7	8	9	11	14	14	17	28	34	57	68
55	4	5	6	7	8	9	11	13	14	17	28	33	55	66
56	4	5	6	7	7	9	11	13	14	16	27	33	54	65
57	4	5	6	7	7	9	11	13	13	16	27	32	53	64
58	4	5	6	7	7	9	10	12	13	16	26	31	52	62
59	4	5	6	7	7	8	10	12	13	15	25	31	51	61
60	4	5	5	7	7	8	10	12	12	15	25	30	50	60
61	4	4	5	6	7	8	10	12	12	15	24	29	49	58
62	4	4	5	6	7	8	10	11	12	14	24	29	48	57
63	4	4	5	6	6	8	9	11	12	14	23	28	47	56
64	3	4	5	6	6	7	9	11	11	14	23	27	45	55
65	3	4	5	6	6	7	9	11	11	13	22	27	44	53
129	2	2	2	3	3	4	4	5	6	7	11	13	22	27

Bewertungen Altersklasse U11

(Stand: 08.11.2023)

Platz	E-RLT	E-KM	D2-RLT	D2-BM	D1-RLT	D1-BM	C2-RLT	C2-LM	C1-RLT	C1-LM	B-RLT	B-GM	A-RLT	GMF U11
1	167	201	244	292	305	365	443	532	554	664	1'107	1'329	2'215	2'658
2	151	181	219	263	274	329	399	478	498	598	997	1'196	1'993	2'392
3	134	161	195	234	244	292	354	425	443	532	886	1'063	1'772	2'126
4	117	141	171	205	213	256	310	372	388	465	775	930	1'550	1'860
5	109	131	158	190	198	238	288	346	360	432	720	864	1'440	1'728
6	100	121	146	175	183	219	266	319	332	399	664	797	1'329	1'595
7	92	111	134	161	168	201	244	292	305	365	609	731	1'218	1'462
8	84	101	122	146	152	183	221	266	277	332	554	664	1'107	1'329
9	80	95	116	139	145	174	210	252	263	316	526	631	1'052	1'262
10	75	90	110	132	137	164	199	239	249	299	498	598	997	1'196
11	71	85	104	124	129	155	188	226	235	282	471	565	941	1'130
12	67	80	97	117	122	146	177	213	221	266	443	532	886	1'063
13	63	75	91	110	114	137	166	199	208	249	415	498	831	997
14	59	70	85	102	107	128	155	186	194	233	388	465	775	930
15	54	65	79	95	99	119	144	173	180	216	360	432	720	864
16	50	60	73	88	91	110	133	159	166	199	332	399	664	797
17	42	50	61	73	76	91	111	133	138	166	277	332	554	664
18	40	48	58	70	73	88	106	128	133	159	266	319	532	638
19	39	46	56	67	70	84	102	122	127	153	255	306	509	611
20	37	44	54	64	67	80	97	117	122	146	244	292	487	585
21	35	42	51	61	64	77	93	112	116	140	233	279	465	558
22	33	40	49	58	61	73	89	106	111	133	221	266	443	532
24	30	36	44	53	55	66	80	96	100	120	199	239	399	478
25	28	34	41	50	52	62	75	90	94	113	188	226	377	452
27	25	30	37	44	46	55	66	80	83	100	166	199	332	399
28	23	28	34	41	43	51	62	74	78	93	155	186	310	372
29	22	26	32	38	40	48	58	69	72	86	144	173	288	346
30	20	24	29	35	37	44	53	64	66	80	133	159	266	319
31	18	22	27	32	34	40	49	58	61	73	122	146	244	292
32	17	20	24	29	30	37	44	53	55	66	111	133	221	266
33	15	18	22	26	27	33	40	48	50	60	100	120	199	239
34	15	18	22	26	27	32	39	47	49	59	98	118	197	236
35	15	18	21	26	27	32	39	47	48	58	97	116	194	233
36	14	17	21	25	26	32	38	46	48	57	96	115	191	229
37	14	17	21	25	26	31	38	45	47	56	94	113	188	226
38	14	17	20	24	26	31	37	45	46	56	93	111	185	223
39	14	17	20	24	25	30	37	44	46	55	91	110	183	219
40	14	16	20	24	25	30	36	43	45	54	90	108	180	216
41	13	16	19	23	24	29	35	43	44	53	89	106	177	213
42	13	16	19	23	24	29	35	42	44	52	87	105	174	209
43	13	16	19	23	24	28	34	41	43	51	86	103	172	206
44	13	15	19	22	23	28	34	41	42	51	84	101	169	203
45	13	15	18	22	23	27	33	40	42	50	83	100	166	199
46	12	15	18	22	22	27	33	39	41	49	82	98	163	196
47	12	15	18	21	22	26	32	39	40	48	80	96	161	193
48	12	14	17	21	22	26	32	38	39	47	79	95	158	189
49	12	14	17	20	21	26	31	37	39	47	78	93	155	186
50	12	14	17	20	21	25	30	37	38	46	76	91	152	183
51	11	14	16	20	21	25	30	36	37	45	75	90	150	179
52	11	13	16	19	20	24	29	35	37	44	73	88	147	176
53	11	13	16	19	20	24	29	35	36	43	72	86	144	173
54	11	13	16	19	19	23	28	34	35	42	71	85	141	169
55	10	13	15	18	19	23	28	33	35	42	69	83	138	166
56	10	12	15	18	19	22	27	33	34	41	68	81	136	163
57	10	12	15	18	18	22	27	32	33	40	66	80	133	159
58	10	12	14	17	18	21	26	31	33	39	65	78	130	156
59	10	12	14	17	18	21	25	31	32	38	64	76	127	153
60	9	11	14	16	17	21	25	30	31	37	62	75	125	150
61	9	11	13	16	17	20	24	29	30	37	61	73	122	146
62	9	11	13	16	16	20	24	29	30	36	60	71	119	143
63	9	11	13	15	16	19	23	28	29	35	58	70	116	140
64	9	10	12	15	16	19	23	27	28	34	57	68	114	136
65	8	10	12	15	15	18	22	27	28	33	55	66	111	133
129	4	5	6	7	8	9	11	13	14	17	28	33	55	66

Bewertungen Altersklasse U13

(Stand:08.11.2023)

Platz	E-RLT	E-KM	D2-RLT	D2-BM	D1-RLT	D1-BM	C2-RLT	C2-LM	C1-RLT	C1-LM	B-RLT	B-GM	A-RLT	A-DM
1	372	447	541	650	677	812	984	1'181	1'230	1'477	2'461	2'953	4'922	5'906
2	335	402	487	585	609	731	886	1'063	1'107	1'329	2'215	2'658	4'430	5'316
3	298	357	433	520	541	650	788	945	984	1'181	1'969	2'363	3'938	4'725
4	260	313	379	455	474	568	689	827	861	1'034	1'723	2'067	3'445	4'134
5	242	290	352	422	440	528	640	768	800	960	1'600	1'920	3'199	3'839
6	223	268	325	390	406	487	591	709	738	886	1'477	1'772	2'953	3'544
7	205	246	298	357	372	447	541	650	677	812	1'354	1'624	2'707	3'248
8	186	223	271	325	338	406	492	591	615	738	1'230	1'477	2'461	2'953
9	177	212	257	309	322	386	468	561	584	701	1'169	1'403	2'338	2'806
10	167	201	244	292	305	365	443	532	554	664	1'107	1'329	2'215	2'658
11	158	190	230	276	288	345	418	502	523	628	1'046	1'255	2'092	2'510
12	149	179	217	260	271	325	394	473	492	591	984	1'181	1'969	2'363
13	140	168	203	244	254	305	369	443	461	554	923	1'107	1'846	2'215
14	130	156	189	227	237	284	345	413	431	517	861	1'034	1'723	2'067
15	121	145	176	211	220	264	320	384	400	480	800	960	1'600	1'920
16	112	134	162	195	203	244	295	354	369	443	738	886	1'477	1'772
17	93	112	135	162	169	203	246	295	308	369	615	738	1'230	1'477
18	89	107	130	156	162	195	236	284	295	354	591	709	1'181	1'418
19	86	103	125	149	156	187	226	272	283	340	566	679	1'132	1'358
20	82	98	119	143	149	179	217	260	271	325	541	650	1'083	1'299
21	78	94	114	136	142	171	207	248	258	310	517	620	1'034	1'240
22	74	89	108	130	135	162	197	236	246	295	492	591	984	1'181
24	67	80	97	117	122	146	177	213	221	266	443	532	886	1'063
25	63	76	92	110	115	138	167	201	209	251	418	502	837	1'004
27	56	67	81	97	102	122	148	177	185	221	369	443	738	886
28	52	63	76	91	95	114	138	165	172	207	345	413	689	827
29	48	58	70	84	88	106	128	154	160	192	320	384	640	768
30	45	54	65	78	81	97	118	142	148	177	295	354	591	709
31	41	49	60	71	74	89	108	130	135	162	271	325	541	650
32	37	45	54	65	68	81	98	118	123	148	246	295	492	591
33	33	40	49	58	61	73	89	106	111	133	221	266	443	532
34	33	40	48	58	60	72	87	105	109	131	218	262	437	524
35	33	39	47	57	59	71	86	103	108	129	215	258	431	517
36	32	39	47	56	58	70	85	102	106	127	212	255	425	509
37	32	38	46	55	58	69	84	100	105	126	209	251	418	502
38	31	37	45	54	57	68	82	99	103	124	206	247	412	495
39	31	37	45	54	56	67	81	97	102	122	203	244	406	487
40	30	36	44	53	55	66	80	96	100	120	200	240	400	480
41	30	36	43	52	54	65	79	95	98	118	197	236	394	473
42	29	35	43	51	53	64	78	93	97	116	194	233	388	465
43	29	35	42	50	52	63	76	92	95	114	191	229	381	458
44	28	34	41	50	52	62	75	90	94	113	188	225	375	450
45	28	34	41	49	51	61	74	89	92	111	185	221	369	443
46	27	33	40	48	50	60	73	87	91	109	181	218	363	436
47	27	32	39	47	49	59	71	86	89	107	178	214	357	428
48	27	32	39	46	48	58	70	84	88	105	175	210	351	421
49	26	31	38	45	47	57	69	83	86	103	172	207	345	413
50	26	31	37	45	47	56	68	81	85	102	169	203	338	406
51	25	30	37	44	46	55	66	80	83	100	166	199	332	399
52	25	30	36	43	45	54	65	78	82	98	163	196	326	391
53	24	29	35	42	44	53	64	77	80	96	160	192	320	384
54	24	28	35	41	43	52	63	75	78	94	157	188	314	377
55	23	28	34	41	42	51	62	74	77	92	154	185	308	369
56	23	27	33	40	41	50	60	72	75	90	151	181	301	362
57	22	27	32	39	41	49	59	71	74	89	148	177	295	354
58	22	26	32	38	40	48	58	69	72	87	145	173	289	347
59	21	26	31	37	39	47	57	68	71	85	142	170	283	340
60	21	25	30	37	38	46	55	66	69	83	138	166	277	332
61	20	25	30	36	37	45	54	65	68	81	135	162	271	325
62	20	24	29	35	36	44	53	63	66	79	132	159	265	317
63	20	23	28	34	36	43	52	62	65	78	129	155	258	310
64	19	23	28	33	35	42	50	61	63	76	126	151	252	303
65	19	22	27	32	34	41	49	59	62	74	123	148	246	295
129	9	11	14	16	17	20	25	30	31	37	62	74	123	148

Bewertungen Altersklasse U15

(Stand: 08.11.2023)

Platz	E-RLT	E-KM	D2-RLT	D2-BM	D1-RLT	D1-BM	C2-RLT	C2-LM	C1-RLT	C1-LM	B-RLT	B-GM	A-RLT	A-DM	IS U15	U15 EM
1	930	1'117	1'353	1'624	1'692	2'030	2'461	2'953	3'076	3'691	6'152	7'383	12'305	14'766	14'766	24'610
2	837	1'005	1'218	1'462	1'523	1'827	2'215	2'658	2'769	3'322	5'537	6'645	11'074	13'289	13'289	22'149
3	744	894	1'083	1'299	1'354	1'624	1'969	2'363	2'461	2'953	4'922	5'906	9'844	11'813	11'813	19'688
4	651	782	947	1'137	1'185	1'421	1'723	2'067	2'153	2'584	4'307	5'168	8'613	10'336	10'336	17'227
5	605	726	880	1'056	1'100	1'320	1'600	1'920	2'000	2'399	3'999	4'799	7'998	9'598	9'598	15'996
6	558	670	812	975	1'015	1'218	1'477	1'772	1'846	2'215	3'691	4'430	7'383	8'859	8'859	14'766
7	512	614	744	893	931	1'117	1'354	1'624	1'692	2'030	3'384	4'061	6'768	8'121	8'121	13'535
8	465	558	677	812	846	1'015	1'231	1'477	1'538	1'846	3'076	3'691	6'152	7'383	7'383	12'305
9	442	531	643	772	804	964	1'169	1'403	1'461	1'753	2'922	3'507	5'845	7'014	5'845	11'690
10	419	503	609	731	761	914	1'107	1'329	1'384	1'661	2'769	3'322	5'537	6'645	5'537	11'074
11	395	475	575	690	719	863	1'046	1'255	1'307	1'569	2'615	3'138	5'230	6'275	5'230	10'459
12	372	447	541	650	677	812	984	1'181	1'230	1'477	2'461	2'953	4'922	5'906	4'922	9'844
13	349	419	508	609	635	761	923	1'107	1'154	1'384	2'307	2'769	4'614	5'537	4'614	9'229
14	326	391	474	568	592	711	861	1'034	1'077	1'292	2'153	2'584	4'307	5'168	4'307	8'613
15	302	363	440	528	550	660	800	960	1'000	1'200	2'000	2'399	3'999	4'799	3'999	7'998
16	279	335	406	487	508	609	738	886	923	1'107	1'846	2'215	3'691	4'430	3'691	7'383
17	233	279	338	406	423	508	615	738	769	923	1'538	1'846	3'076	3'691	3'076	6'152
18	223	268	325	390	406	487	591	709	738	886	1'477	1'772	2'953	3'544	2'953	5'906
19	214	257	311	374	389	467	566	679	708	849	1'415	1'698	2'830	3'396	2'830	5'660
20	205	246	298	357	372	447	541	650	677	812	1'354	1'624	2'707	3'248	2'707	5'414
21	195	235	284	341	355	426	517	620	646	775	1'292	1'550	2'584	3'101	2'584	5'168
22	186	223	271	325	338	406	492	591	615	738	1'230	1'477	2'461	2'953	2'461	4'922
24	167	201	244	292	305	365	443	532	554	664	1'107	1'329	2'215	2'658	2'215	4'430
25	158	190	230	276	288	345	418	502	523	628	1'046	1'255	2'092	2'510	2'092	4'184
27	140	168	203	244	254	305	369	443	461	554	923	1'107	1'846	2'215	1'846	3'691
28	130	156	189	227	237	284	345	413	431	517	861	1'034	1'723	2'067	1'723	3'445
29	121	145	176	211	220	264	320	384	400	480	800	960	1'600	1'920	1'600	3'199
30	112	134	162	195	203	244	295	354	369	443	738	886	1'477	1'772	1'477	2'953
31	102	123	149	179	186	223	271	325	338	406	677	812	1'354	1'624	1'354	2'707
32	93	112	135	162	169	203	246	295	308	369	615	738	1'230	1'477	1'230	2'461
33	84	101	122	146	152	183	221	266	277	332	554	664	1'107	1'329	1'107	2'215
34	83	99	120	144	150	180	218	262	273	328	546	655	1'092	1'310	1'092	2'184
35	81	98	118	142	148	178	215	258	269	323	538	646	1'077	1'292	1'077	2'153
36	80	96	117	140	146	175	212	255	265	318	531	637	1'061	1'274	1'061	2'123
37	79	95	115	138	144	173	209	251	261	314	523	628	1'046	1'255	1'046	2'092
38	78	94	113	136	142	170	206	247	258	309	515	618	1'031	1'237	1'031	2'061
39	77	92	112	134	140	167	203	244	254	305	508	609	1'015	1'218	1'015	2'030
40	76	91	110	132	137	165	200	240	250	300	500	600	1'000	1'200	1'000	2'000
41	74	89	108	130	135	162	197	236	246	295	492	591	984	1'181	984	1'969
42	73	88	107	128	133	160	194	233	242	291	485	581	969	1'163	969	1'938
43	72	87	105	126	131	157	191	229	238	286	477	572	954	1'144	954	1'907
44	71	85	103	124	129	155	188	225	235	281	469	563	938	1'126	938	1'876
45	70	84	102	122	127	152	185	221	231	277	461	554	923	1'107	923	1'846
46	69	82	100	120	125	150	182	218	227	272	454	544	907	1'089	907	1'815
47	67	81	98	118	123	147	178	214	223	268	446	535	892	1'071	892	1'784
48	66	80	96	116	121	145	175	210	219	263	438	526	877	1'052	877	1'753
49	65	78	95	114	118	142	172	207	215	258	431	517	861	1'034	861	1'723
50	64	77	93	112	116	140	169	203	211	254	423	508	846	1'015	846	1'692
51	63	75	91	110	114	137	166	199	208	249	415	498	831	997	831	1'661
52	62	74	90	108	112	135	163	196	204	245	408	489	815	978	815	1'630
53	60	73	88	106	110	132	160	192	200	240	400	480	800	960	800	1'600
54	59	71	86	104	108	129	157	188	196	235	392	471	784	941	784	1'569
55	58	70	85	102	106	127	154	185	192	231	385	461	769	923	769	1'538
56	57	68	83	99	104	124	151	181	188	226	377	452	754	904	754	1'507
57	56	67	81	97	102	122	148	177	185	221	369	443	738	886	738	1'477
58	55	66	80	95	99	119	145	173	181	217	361	434	723	867	723	1'446
59	53	64	78	93	97	117	142	170	177	212	354	425	708	849	708	1'415
60	52	63	76	91	95	114	138	166	173	208	346	415	692	831	692	1'384
61	51	61	74	89	93	112	135	162	169	203	338	406	677	812	677	1'354
62	50	60	73	87	91	109	132	159	165	198	331	397	661	794	661	1'323
63	49	59	71	85	89	107	129	155	161	194	323	388	646	775	646	1'292
64	48	57	69	83	87	104	126	151	158	189	315	378	631	757	631	1'261
65	47	56	68	81	85	102	123	148	154	185	308	369	615	738	615	1'230
129	23	28	34	41	42	51	62	74	77	92	154	185	308	369	308	615

Bewertungen Altersklasse U17

(Stand: 08.11.2023)

Platz	E-RLT	E-KM	D2-RLT	D2-BM	D1-RLT	D1-BM	C2-RLT	C2-LM	C1-RLT	C1-LM	B-RLT	B-GM	A-RLT	A-DM	BEC U17	U17 EM
1	1'691	2'031	2'461	2'953	3'077	3'691	4'475	5'369	5'593	6'712	11'186	13'423	22'372	26'847	31'322	44'745
2	1'522	1'828	2'215	2'658	2'769	3'322	4'027	4'832	5'034	6'041	10'068	12'081	20'135	24'162	28'189	40'271
3	1'353	1'625	1'969	2'363	2'461	2'953	3'580	4'296	4'474	5'369	8'949	10'739	17'898	21'478	25'057	35'796
4	1'184	1'421	1'723	2'067	2'154	2'584	3'132	3'759	3'915	4'698	7'830	9'396	15'661	18'793	21'925	31'322
5	1'099	1'320	1'600	1'920	2'000	2'399	2'908	3'490	3'635	4'363	7'271	8'725	14'542	17'451	20'359	29'084
6	1'015	1'218	1'476	1'772	1'846	2'215	2'685	3'222	3'356	4'027	6'712	8'054	13'423	16'108	18'793	26'847
7	930	1'117	1'353	1'624	1'692	2'030	2'461	2'953	3'076	3'691	6'152	7'383	12'305	14'766	17'227	24'610
8	846	1'015	1'230	1'477	1'538	1'846	2'237	2'685	2'797	3'356	5'593	6'712	11'186	13'423	15'661	22'373
9	803	965	1'169	1'403	1'461	1'753	2'125	2'550	2'657	3'188	5'314	6'376	10'627	12'752	12'752	21'254
10	761	914	1'107	1'329	1'384	1'661	2'014	2'416	2'517	3'020	5'034	6'041	10'068	12'081	12'081	20'135
11	719	863	1'046	1'255	1'308	1'569	1'902	2'282	2'377	2'852	4'754	5'705	9'508	11'410	11'410	19'017
12	677	812	984	1'181	1'231	1'477	1'790	2'148	2'237	2'685	4'475	5'369	8'949	10'739	10'739	17'898
13	634	762	923	1'107	1'154	1'384	1'678	2'014	2'097	2'517	4'195	5'034	8'390	10'068	10'068	16'779
14	592	711	861	1'034	1'077	1'292	1'566	1'879	1'958	2'349	3'915	4'698	7'830	9'396	9'396	15'661
15	550	660	800	960	1'000	1'200	1'454	1'745	1'818	2'181	3'636	4'363	7'271	8'725	8'725	14'542
16	507	609	738	886	923	1'107	1'342	1'611	1'678	2'014	3'356	4'027	6'712	8'054	8'054	13'424
17	423	508	615	738	769	923	1'119	1'342	1'398	1'678	2'797	3'356	5'593	6'712	6'712	11'186
18	406	487	591	709	738	886	1'074	1'289	1'342	1'611	2'685	3'222	5'369	6'443	6'443	10'739
19	389	467	566	679	708	849	1'029	1'235	1'286	1'544	2'573	3'087	5'146	6'175	6'175	10'291
20	372	447	541	650	677	812	984	1'181	1'230	1'477	2'461	2'953	4'922	5'906	5'906	9'844
21	355	426	517	620	646	775	940	1'128	1'175	1'409	2'349	2'819	4'698	5'638	5'638	9'396
22	338	406	492	591	615	738	895	1'074	1'119	1'342	2'237	2'685	4'474	5'369	5'369	8'949
24	304	366	443	532	554	664	805	966	1'007	1'208	2'014	2'416	4'027	4'832	4'832	8'054
25	288	345	418	502	523	628	761	913	951	1'141	1'902	2'282	3'803	4'564	4'564	7'607
27	254	305	369	443	461	554	671	805	839	1'007	1'678	2'014	3'356	4'027	4'027	6'712
28	237	284	345	413	431	517	626	752	783	940	1'566	1'879	3'132	3'759	3'759	6'264
29	220	264	320	384	400	480	582	698	727	873	1'454	1'745	2'908	3'490	3'490	5'817
30	203	244	295	354	369	443	537	644	671	805	1'342	1'611	2'685	3'222	3'222	5'369
31	186	223	271	325	338	406	492	591	615	738	1'230	1'477	2'461	2'953	2'953	4'922
32	169	203	246	295	308	369	447	537	559	671	1'119	1'342	2'237	2'685	2'685	4'475
33	152	183	221	266	277	332	403	483	503	604	1'007	1'208	2'014	2'416	2'416	4'027
34	150	180	218	262	273	328	397	477	496	596	993	1'191	1'986	2'383	2'383	3'971
35	148	178	215	258	269	323	392	470	489	587	979	1'175	1'958	2'349	2'349	3'915
36	146	175	212	255	265	318	386	463	482	579	965	1'158	1'930	2'316	2'316	3'859
37	144	173	209	251	262	314	380	456	475	570	951	1'141	1'902	2'282	2'282	3'803
38	142	170	206	247	258	309	375	450	468	562	937	1'124	1'874	2'248	2'248	3'747
39	140	168	203	244	254	305	369	443	461	554	923	1'107	1'846	2'215	2'215	3'691
40	137	165	200	240	250	300	364	436	454	545	909	1'091	1'818	2'181	2'181	3'636
41	135	162	197	236	246	295	358	430	447	537	895	1'074	1'790	2'148	2'148	3'580
42	133	160	194	233	242	291	352	423	440	529	881	1'057	1'762	2'114	2'114	3'524
43	131	157	191	229	238	286	347	416	433	520	867	1'040	1'734	2'081	2'081	3'468
44	129	155	188	225	235	281	341	409	426	512	853	1'024	1'706	2'047	2'047	3'412
45	127	152	185	221	231	277	336	403	419	503	839	1'007	1'678	2'014	2'014	3'356
46	125	150	181	218	227	272	330	396	412	495	825	990	1'650	1'980	1'980	3'300
47	123	147	178	214	223	268	324	389	405	487	811	973	1'622	1'946	1'946	3'244
48	121	145	175	210	219	263	319	383	399	478	797	956	1'594	1'913	1'913	3'188
49	118	142	172	207	215	258	313	376	392	470	783	940	1'566	1'879	1'879	3'132
50	116	140	169	203	212	254	308	369	385	461	769	923	1'538	1'846	1'846	3'076
51	114	137	166	199	208	249	302	362	378	453	755	906	1'510	1'812	1'812	3'020
52	112	135	163	196	204	245	296	356	371	445	741	889	1'482	1'779	1'779	2'964
53	110	132	160	192	200	240	291	349	364	436	727	873	1'454	1'745	1'745	2'908
54	108	129	157	188	196	235	285	342	357	428	713	856	1'426	1'711	1'711	2'852
55	106	127	154	185	192	231	280	336	350	419	699	839	1'398	1'678	1'678	2'797
56	104	124	151	181	188	226	274	329	343	411	685	822	1'370	1'644	1'644	2'741
57	101	122	148	177	185	221	268	322	336	403	671	805	1'342	1'611	1'611	2'685
58	99	119	145	173	181	217	263	315	329	394	657	789	1'314	1'577	1'577	2'629
59	97	117	141	170	177	212	257	309	322	386	643	772	1'286	1'544	1'544	2'573
60	95	114	138	166	173	208	252	302	315	378	629	755	1'258	1'510	1'510	2'517
61	93	112	135	162	169	203	246	295	308	369	615	738	1'230	1'477	1'477	2'461
62	91	109	132	159	165	198	241	289	301	361	601	722	1'203	1'443	1'443	2'405
63	89	107	129	155	162	194	235	282	294	352	587	705	1'175	1'409	1'409	2'349
64	87	104	126	151	158	189	229	275	287	344	573	688	1'147	1'376	1'376	2'293
65	85	102	123	148	154	185	224	268	280	336	559	671	1'119	1'342	1'342	2'237
129	42	51	62	74	77	92	112	134	140	168	280	336	559	671	671	1'119

Bewertungen Altersklasse U19

(Stand: 08.11.2023)

Platz	E-RLT	E-KM	D2-RLT	D2-BM	D1-RLT	D1-BM	C2-RLT	C2-LM	C1-RLT	C1-LM	B-RLT	B-GM	A-RLT	A-DM	JFS, JIS, JIC U19	JIGP U19	U19 EM	JWM YOG
1	2'602	3'124	3'786	4'543	4'733	5'679	6'884	8'261	8'605	10'326	17'210	20'652	34'419	41'303	48'187	55'071	68'838	137'677
2	2'342	2'812	3'407	4'089	4'260	5'111	6'196	7'435	7'744	9'293	15'489	18'586	30'977	37'173	43'368	49'563	61'955	123'909
3	2'082	2'499	3'029	3'635	3'787	4'543	5'507	6'608	6'884	8'261	13'768	16'521	27'535	33'042	38'550	44'056	55'071	110'141
4	1'821	2'187	2'650	3'180	3'313	3'975	4'819	5'782	6'023	7'228	12'047	14'456	24'093	28'912	33'731	38'549	48'187	96'374
5	1'691	2'031	2'461	2'953	3'077	3'691	4'475	5'369	5'593	6'712	11'186	13'423	22'372	26'847	31'322	35'796	44'745	89'490
6	1'561	1'874	2'271	2'726	2'840	3'407	4'130	4'956	5'163	6'195	10'326	12'391	20'651	24'782	28'912	33'042	41'303	82'606
7	1'431	1'718	2'082	2'499	2'603	3'124	3'786	4'543	4'733	5'679	9'465	11'358	18'930	22'717	26'503	30'289	37'861	75'722
8	1'301	1'562	1'893	2'272	2'367	2'840	3'442	4'130	4'302	5'163	8'605	10'326	17'210	20'652	24'093	27'535	34'419	68'838
9	1'236	1'484	1'798	2'158	2'248	2'698	3'270	3'924	4'087	4'905	8'175	9'809	16'349	19'619	19'619	19'619	32'698	65'396
10	1'171	1'406	1'704	2'044	2'130	2'556	3'098	3'717	3'872	4'647	7'744	9'293	15'489	18'586	18'586	18'586	30'977	61'954
11	1'106	1'328	1'609	1'931	2'012	2'414	2'926	3'511	3'657	4'388	7'314	8'777	14'628	17'554	17'554	17'554	29'256	58'513
12	1'041	1'250	1'514	1'817	1'893	2'272	2'754	3'304	3'442	4'130	6'884	8'261	13'768	16'521	16'521	16'521	27'535	55'071
13	976	1'172	1'420	1'704	1'775	2'130	2'581	3'098	3'227	3'872	6'454	7'744	12'907	15'489	15'489	15'489	25'814	51'629
14	911	1'093	1'325	1'590	1'657	1'988	2'409	2'891	3'012	3'614	6'023	7'228	12'047	14'456	14'456	14'456	24'093	48'187
15	846	1'015	1'230	1'477	1'538	1'846	2'237	2'685	2'797	3'356	5'593	6'712	11'186	13'423	13'424	13'423	22'373	44'745
16	781	937	1'136	1'363	1'420	1'704	2'065	2'478	2'581	3'098	5'163	6'195	10'326	12'391	12'391	12'391	20'652	41'303
17	651	781	946	1'136	1'183	1'420	1'721	2'065	2'151	2'581	4'302	5'163	8'605	10'326	10'326	10'326	17'210	34'419
18	625	750	909	1'090	1'136	1'363	1'652	1'983	2'065	2'478	4'130	4'956	8'261	9'913	9'913	9'913	16'521	33'042
19	598	719	871	1'045	1'089	1'306	1'583	1'900	1'979	2'375	3'958	4'750	7'916	9'500	9'500	9'500	15'833	31'666
20	572	687	833	1'000	1'041	1'249	1'514	1'817	1'893	2'272	3'786	4'543	7'572	9'087	9'087	9'087	15'144	30'289
21	546	656	795	954	994	1'193	1'446	1'735	1'807	2'168	3'614	4'337	7'228	8'674	8'674	8'674	14'456	28'912
22	520	625	757	909	947	1'136	1'377	1'652	1'721	2'065	3'442	4'130	6'884	8'261	8'261	8'261	13'768	27'535
24	468	562	681	818	852	1'022	1'239	1'487	1'549	1'859	3'098	3'717	6'195	7'435	7'435	7'435	12'391	24'782
25	442	531	644	772	805	965	1'170	1'404	1'463	1'755	2'926	3'511	5'851	7'022	7'022	7'021	11'703	23'405
27	390	469	568	681	710	852	1'033	1'239	1'291	1'549	2'581	3'098	5'163	6'195	6'195	6'195	10'326	20'651
28	364	437	530	636	663	795	964	1'156	1'205	1'446	2'409	2'891	4'819	5'782	5'782	5'782	9'637	19'275
29	338	406	492	591	615	738	895	1'074	1'119	1'342	2'237	2'685	4'474	5'369	5'369	5'369	8'949	17'898
30	312	375	454	545	568	681	826	991	1'033	1'239	2'065	2'478	4'130	4'956	4'956	4'956	8'261	16'521
31	286	344	416	500	521	625	757	909	947	1'136	1'893	2'272	3'786	4'543	4'543	4'543	7'572	15'144
32	260	312	379	454	473	568	688	826	860	1'033	1'721	2'065	3'442	4'130	4'130	4'130	6'884	13'768
33	234	281	341	409	426	511	620	743	774	929	1'549	1'859	3'098	3'717	3'717	3'717	6'195	12'391
34	231	277	336	403	420	504	611	733	764	916	1'527	1'833	3'055	3'666	3'666	3'666	6'109	12'219
35	228	273	331	398	414	497	602	723	753	904	1'506	1'807	3'012	3'614	3'614	3'614	6'023	12'047
36	224	269	327	392	408	490	594	712	742	891	1'484	1'781	2'969	3'562	3'562	3'562	5'937	11'875
37	221	266	322	386	402	483	585	702	731	878	1'463	1'755	2'926	3'511	3'511	3'511	5'851	11'703
38	218	262	317	381	396	476	577	692	721	865	1'441	1'730	2'883	3'459	3'459	3'459	5'765	11'530
39	215	258	312	375	390	469	568	681	710	852	1'420	1'704	2'840	3'407	3'408	3'407	5'679	11'358
40	211	254	308	369	385	461	559	671	699	839	1'398	1'678	2'797	3'356	3'356	3'356	5'593	11'186
41	208	250	303	363	379	454	551	661	688	826	1'377	1'652	2'754	3'304	3'304	3'304	5'507	11'014
42	205	246	298	358	373	447	542	651	678	813	1'355	1'626	2'710	3'253	3'253	3'253	5'421	10'842
43	202	242	293	352	367	440	534	640	667	800	1'334	1'600	2'667	3'201	3'201	3'201	5'335	10'670
44	198	238	289	346	361	433	525	630	656	787	1'312	1'575	2'624	3'149	3'149	3'149	5'249	10'498
45	195	234	284	341	355	426	516	620	645	774	1'291	1'549	2'581	3'098	3'098	3'098	5'163	10'326
46	192	230	279	335	349	419	508	609	635	762	1'269	1'523	2'538	3'046	3'046	3'046	5'077	10'154
47	189	227	274	329	343	412	499	599	624	749	1'248	1'497	2'495	2'994	2'994	2'994	4'991	9'982
48	185	223	270	324	337	405	490	589	613	736	1'226	1'471	2'452	2'943	2'943	2'943	4'905	9'809
49	182	219	265	318	331	398	482	578	602	723	1'205	1'446	2'409	2'891	2'891	2'891	4'819	9'637
50	179	215	260	312	325	390	473	568	592	710	1'183	1'420	2'366	2'840	2'840	2'840	4'733	9'465
51	176	211	256	307	319	383	465	558	581	697	1'162	1'394	2'323	2'788	2'788	2'788	4'647	9'293
52	172	207	251	301	314	376	456	547	570	684	1'140	1'368	2'280	2'736	2'736	2'736	4'561	9'121
53	169	203	246	295	308	369	447	537	559	671	1'119	1'342	2'237	2'685	2'685	2'685	4'475	8'949
54	166	199	241	290	302	362	439	527	549	658	1'097	1'317	2'194	2'633	2'633	2'633	4'388	8'777
55	163	195	237	284	296	355	430	516	538	645	1'076	1'291	2'151	2'581	2'581	2'581	4'302	8'605
56	159	191	232	278	290	348	422	506	527	632	1'054	1'265	2'108	2'530	2'530	2'530	4'216	8'433
57	156	187	227	273	284	341	413	496	516	620	1'033	1'239	2'065	2'478	2'478	2'478	4'130	8'261
58	153	184	222	267	278	334	404	485	506	607	1'011	1'213	2'022	2'427	2'427	2'427	4'044	8'088
59	150	180	218	261	272	327	396	475	495	594	990	1'187	1'979	2'375	2'375	2'375	3'958	7'916
60	146	176	213	256	266	319	387	465	484	581	968	1'162	1'936	2'323	2'323	2'323	3'872	7'744
61	143	172	208	250	260	312	379	454	473	568	947	1'136	1'893	2'272	2'272	2'272	3'786	7'572
62	140	168	203	244	254	305	370	444	463	555	925	1'110	1'850	2'220	2'220	2'220	3'700	7'400
63	137	164	199	239	248	298	361	434	452	542	904	1'084	1'807	2'168	2'168	2'168	3'614	7'228
64	133	160	194	233	243	291	353	423	441	529	882	1'058	1'764	2'117	2'117	2'117	3'528	7'056
65	130	156	189	227	237	284	344	413	430	516	860	1'033	1'721	2'065	2'065	2'065	3'442	6'884
129	65	78	95	114	118	142	172	207	215	258	430	516	860	1'033	1'033	1'033	1'721	3'442

Bewertungen Altersklasse O19

(Stand: 08.11.2023)

Platz	E-RLT	E-KM	D2-RLT	D2-BM	D1-RLT	D1-BM	C2-RLT	C2-LM	C1-RLT	C1-LM	B-RLT	B-GM	A-RLT	A-DM	G3FS O19	G3IS O19	G3IC O19	G2L6 O19	G2L5 O19	G2L4 O19	G2L3 O19	G2L12 O19	G1 O19
1	3'903	4'686	5'679	6'815	7'100	8'519	10'326	12'391	12'907	15'489	25'815	30'977	51'629	61'955	61'955	72'280	87'769	103'258	123'909	144'560	165'212	185'864	206'515
2	3'513	4'218	5'111	6'133	6'390	7'667	9'293	11'152	11'616	13'940	23'233	27'880	46'466	55'759	55'759	65'052	78'992	92'932	111'518	130'104	148'691	167'277	185'863
3	3'123	3'749	4'543	5'452	5'680	6'815	8'261	9'913	10'326	12'391	20'652	24'782	41'303	49'564	49'564	57'824	70'215	82'606	99'127	115'648	132'170	148'691	165'212
4	2'732	3'280	3'975	4'770	4'970	5'963	7'228	8'674	9'035	10'842	18'070	21'684	36'140	43'368	43'368	50'596	61'438	72'280	86'736	101'192	115'649	130'104	144'560
5	2'537	3'046	3'691	4'430	4'615	5'537	6'712	8'054	8'390	10'068	16'779	20'135	33'559	40'270	40'270	46'982	57'050	67'118	80'541	93'964	107'388	120'811	134'235
6	2'342	2'812	3'407	4'089	4'260	5'111	6'196	7'435	7'744	9'293	15'489	18'586	30'977	37'173	37'173	43'368	52'661	61'955	74'345	86'736	99'127	111'518	123'909
7	2'147	2'577	3'123	3'748	3'905	4'685	5'679	6'815	7'099	8'519	14'198	17'037	28'396	34'075	34'075	39'754	48'273	56'792	68'150	79'508	90'867	102'225	113'583
8	1'952	2'343	2'839	3'407	3'550	4'259	5'163	6'195	6'453	7'744	12'907	15'489	25'814	30'977	30'977	36'140	43'885	51'629	61'955	72'280	82'606	92'932	103'257
9	1'854	2'226	2'697	3'237	3'372	4'046	4'905	5'886	6'131	7'357	12'262	14'714	24'524	29'428	29'428	34'333	41'690	49'047	58'857	68'666	78'476	88'285	98'095
10	1'756	2'109	2'555	3'067	3'195	3'833	4'647	5'576	5'808	6'970	11'617	13'940	23'233	27'880	27'880	32'526	39'496	46'466	55'759	65'052	74'345	83'639	92'932
11	1'659	1'992	2'413	2'896	3'017	3'620	4'389	5'266	5'485	6'583	10'971	13'165	21'942	26'331	26'331	30'719	37'302	43'885	52'661	61'438	70'215	78'992	87'769
12	1'561	1'874	2'271	2'726	2'840	3'407	4'130	4'956	5'163	6'195	10'326	12'391	20'651	24'782	24'782	28'912	35'108	41'303	49'564	57'824	66'085	74'345	82'606
13	1'464	1'757	2'130	2'556	2'662	3'195	3'872	4'647	4'840	5'808	9'680	11'616	19'361	23'233	23'233	27'105	32'913	38'722	46'466	54'210	61'955	69'699	77'443
14	1'366	1'640	1'988	2'385	2'485	2'982	3'614	4'337	4'517	5'421	9'035	10'842	18'070	21'684	21'684	25'298	30'719	36'140	43'368	50'596	57'824	65'052	72'280
15	1'269	1'523	1'846	2'215	2'307	2'769	3'356	4'027	4'195	5'034	8'390	10'068	16'779	20'135	20'135	23'491	28'525	33'559	40'270	46'982	53'694	60'406	67'117
16	1'171	1'406	1'704	2'044	2'130	2'556	3'098	3'717	3'872	4'647	7'744	9'293	15'489	18'586	18'586	21'684	26'331	30'977	37'173	43'368	49'564	55'759	61'954
17	976	1'172	1'420	1'704	1'775	2'130	2'581	3'098	3'227	3'872	6'454	7'744	12'907	15'489	15'489	18'070	21'942	25'814	30'977	36'140	41'303	46'466	51'629
18	937	1'125	1'363	1'636	1'704	2'044	2'478	2'974	3'098	3'717	6'195	7'435	12'391	14'869	14'869	17'347	21'065	24'782	29'738	34'694	39'651	44'607	49'564
19	898	1'078	1'306	1'567	1'633	1'959	2'375	2'850	2'969	3'562	5'937	7'125	11'875	14'250	14'250	16'625	20'187	23'749	28'499	33'249	37'999	42'749	47'498
20	859	1'031	1'249	1'499	1'562	1'874	2'272	2'726	2'840	3'407	5'679	6'815	11'358	13'630	13'630	15'902	19'309	22'717	27'260	31'803	36'347	40'890	45'433
21	820	984	1'193	1'431	1'491	1'789	2'168	2'602	2'710	3'253	5'421	6'505	10'842	13'010	13'010	15'179	18'432	21'684	26'021	30'358	34'695	39'031	43'368
22	781	937	1'136	1'363	1'420	1'704	2'065	2'478	2'581	3'098	5'163	6'195	10'326	12'391	12'391	14'456	17'554	20'652	24'782	28'912	33'042	37'173	41'303
24	703	844	1'022	1'227	1'278	1'533	1'859	2'230	2'323	2'788	4'647	5'576	9'293	11'152	11'152	13'010	15'798	18'586	22'304	26'021	29'738	33'455	37'173
25	664	797	965	1'159	1'207	1'448	1'755	2'106	2'194	2'633	4'388	5'266	8'777	10'532	10'532	12'288	14'921	17'554	21'065	24'575	28'086	31'597	35'108
27	585	703	852	1'022	1'065	1'278	1'549	1'859	1'936	2'323	3'872	4'647	7'744	9'293	9'293	10'842	13'165	15'489	18'586	21'684	24'782	27'880	30'977
28	546	656	795	954	994	1'193	1'446	1'735	1'807	2'168	3'614	4'337	7'228	8'674	8'674	10'119	12'288	14'456	17'347	20'238	23'130	26'021	28'912
29	507	609	738	886	923	1'107	1'342	1'611	1'678	2'014	3'356	4'027	6'712	8'054	8'054	9'396	11'410	13'424	16'108	18'793	21'478	24'162	26'847
30	468	562	681	818	852	1'022	1'239	1'487	1'549	1'859	3'098	3'717	6'195	7'435	7'435	8'674	10'532	12'391	14'869	17'347	19'825	22'304	24'782
31	429	515	625	750	781	937	1'136	1'363	1'420	1'704	2'840	3'407	5'679	6'815	6'815	7'951	9'655	11'358	13'630	15'902	18'173	20'445	22'717
32	390	469	568	681	710	852	1'033	1'239	1'291	1'549	2'581	3'098	5'163	6'195	6'195	7'228	8'777	10'326	12'391	14'456	16'521	18'586	20'651
33	351	422	511	613	639	767	929	1'115	1'162	1'394	2'323	2'788	4'647	5'576	5'576	6'505	7'899	9'293	11'152	13'010	14'869	16'728	18'586
34	346	416	504	605	630	756	916	1'100	1'145	1'375	2'291	2'749	4'582	5'498	5'498	6'415	7'790	9'164	10'997	12'830	14'663	16'495	18'328
35	342	410	497	596	621	745	904	1'084	1'129	1'355	2'259	2'711	4'517	5'421	5'421	6'325	7'680	9'035	10'842	12'649	14'456	16'263	18'070
36	337	404	490	588	612	735	891	1'069	1'113	1'336	2'227	2'672	4'453	5'344	5'344	6'234	7'570	8'906	10'687	12'468	14'250	16'031	17'812
37	332	398	483	579	603	724	878	1'053	1'097	1'317	2'194	2'633	4'388	5'266	5'266	6'144	7'460	8'777	10'532	12'288	14'043	15'798	17'554
38	327	392	476	571	595	713	865	1'038	1'081	1'297	2'162	2'594	4'324	5'189	5'189	6'053	7'351	8'648	10'377	12'107	13'837	15'566	17'296
39	322	387	468	562	586	703	852	1'022	1'065	1'278	2'130	2'556	4'259	5'111	5'111	5'963	7'241	8'519	10'222	11'926	13'630	15'334	17'037
40	317	381	461	554	577	692	839	1'007	1'049	1'258	2'097	2'517	4'195	5'034	5'034	5'873	7'131	8'390	10'068	11'746	13'423	15'101	16'779
41	312	375	454	545	568	681	826	991	1'033	1'239	2'065	2'478	4'130	4'956	4'956	5'782	7'022	8'261	9'913	11'565	13'217	14'869	16'521
42	307	369	447	537	559	671	813	976	1'016	1'220	2'033	2'439	4'066	4'879	4'879	5'692	6'912	8'132	9'758	11'384	13'010	14'637	16'263
43	302	363	440	528	550	660	800	960	1'000	1'200	2'001	2'401	4'001	4'801	4'801	5'602	6'802	8'002	9'603	11'203	12'804	14'404	16'005
44	298	357	433	520	541	650	787	945	984	1'181	1'968	2'362	3'937	4'724	4'724	5'511	6'692	7'873	9'448	11'023	12'597	14'172	15'747
45	293	351	426	511	532	639	774	929	968	1'162	1'936	2'323	3'872	4'647	4'647	5'421	6'583	7'744	9'293	10'842	12'391	13'940	15'489
46	288	346	419	503	524	628	762	914	952	1'142	1'904	2'285	3'808	4'569	4'569	5'331	6'473	7'615	9'138	10'661	12'184	13'707	15'230
47	283	340	412	494	515	618	749	898	936	1'123	1'872	2'246	3'743	4'492	4'492	5'240	6'363	7'486	8'983	10'481	11'978	13'475	14'972
48	278	334	405	486	506	607	736	883	920	1'104	1'839	2'207	3'679	4'414	4'414	5'150	6'254	7'357	8'829	10'300	11'771	13'243	14'714
49	273	328	398	477	497	596	723	867	903	1'084	1'807	2'168	3'614	4'337	4'337	5'060	6'144	7'228	8'674	10'119	11'565	13'010	14'456
50	268	322	390	469	488	586	710	852	887	1'065	1'775	2'130	3'549	4'259	4'259	4'969	6'034	7'099	8'519	9'939	11'358	12'778	14'198
51	263	316	383	460	479	575	697	836	871	1'045	1'742	2'091	3'485	4'182	4'182	4'879	5'924	6'970	8'364	9'758	11'152	12'546	13'940
52	259	310	376	451	470	564	684	821	855	1'026	1'710	2'052	3'420	4'104	4'104	4'789	5'815	6'841	8'209	9'577	10'945	12'313	13'682
53	254	305	369	443	461	554	671	805	839	1'007	1'678	2'014	3'356	4'027	4'027	4'698	5'705	6'712	8'054	9'396	10'739	12'081	13'423
54	249	299	362	434	453	543	658	790	823	987	1'646	1'975	3'291	3'950	3'950	4'608	5'595	6'583	7'899	9'216	10'532	11'849	13'165
55	244	293	355	426	444	532	645	774	807	968	1'613	1'936	3'227	3'872	3'872	4'518	5'486	6'454	7'744	9'035	10'326	11'616	12'907
56	239	287	348	417	435	522	632	759	791	949	1'581	1'897	3'162	3'795	3'795	4'427	5'376	6'325	7'589	8'854	10'119	11'384	12'649
57	234	281	341	409	426	511	620	743	774	929	1'549	1'859	3'098	3'717	3'717	4'337	5'266	6'195	7'435	8'674	9'913	11'152	12'391
58	229	275	334	400	417	500	607	728	758	910	1'517	1'820	3'033	3'640	3'640	4'246	5'156	6'066	7'280	8'493	9'706	10'919	12'133
59	224	269	327	392	408	490	594	712	742	891	1'484	1'781	2'969	3'562	3'562	4'156	5'047	5'937	7'125	8'312	9'500	10'687	11'875
60	220	264	319	383	399	479	581	697	726	871	1'452	1'742	2'904	3'485	3'485	4'066	4'937	5'808	6'970	8'132	9'293	10'455	11'616
61	215	258	312	375	390	469	568	681	710	852	1'420	1'704	2'840	3'407	3'407	3'975	4'827	5'679	6'815	7'951	9'087	10'222	11'358
62	210	252	305	366	382	458	555	666	694	833	1'388	1'665	2'775	3'330	3'330	3'885	4'718	5'550	6'660	7'770	8'880	9'990	11'100
63	205	246	298	358	373	447	542	651	678	813	1'355	1'626	2'710	3'253	3'253	3'795	4'608	5'421	6'505	7'589	8'674	9'758	10'842
64	200	240	291	349	364	437	529	635	661	794	1'323	1'588	2'646	3'175	3'175	3'704	4'498	5'292	6'350	7'409	8'467	9'526	10'584
65	195	234	284	341	355	426	516	620	645	774	1'291	1'549	2'581	3'098	3'098	3'614	4'388	5'163	6'195	7'228	8'261	9'293	10'326
129	98	117	142	170	177	213	258	310	323	387	645	774	1'291	1'549	1'549	1'807	2'194	2'581	3'098	3'614	4'130	4'647	5'163

Anhang 2 - Small Games Info Ausrichter zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 der RL-Bestimmungen

U11 Turnieraufteilung 2024

Turnier	Einzel (samstags)	Einzel oder Doppel (sonntags*)
1. A-RLT	Einzel „Box“ ohne Vorder- und Hinterfeld (Nr. 1)	Doppel/Mixed ohne Hinterfeld (Nr. 6)
2. A-RLT	Einzel auf dem Standardspielfeld (Nr. 5)	Halbfeldeinzel ohne Hinterfeld auf Doppelfeldbreite (Nr. 3)
3. A-RLT	Halbfeldeinzel ohne Hinterfeld auf Doppelfeldbreite (Nr. 3)	Doppel/Mixed „Box“ ohne Vorder- und Hinterfeld (Nr. 7)
4. A-RLT	Einzel „Box“ ohne Vorder- und Hinterfeld (Nr. 1)	Halbfeldeinzel auf Doppelfeldbreite (Nr. 4)
5. A-RLT	Einzel auf dem Standardspielfeld (Nr. 5)	Doppel/Mixed ohne Hinterfeld (Nr. 6)
6. A-RLT	Einzel „Box“ ohne Vorder- und Hinterfeld (Nr. 1)	Einzel Halbfeld-Box ohne Vorder- und Hinterfeld auf Doppelfeldbreite (Nr. 2)
7. A-RLT	Einzel auf dem Standardspielfeld (Nr. 5)	Doppel/Mixed „Box“ ohne Vorder- und Hinterfeld (Nr. 7)
8. A-RLT	Halbfeldeinzel auf Doppelfeldbreite (Nr. 4)	Einzel Halbfeld-Box ohne Vorder- und Hinterfeld auf Doppelfeldbreite (Nr. 2)
9. A-RLT		
10. A-RLT		

*Sonntags steht weniger Zeit zur Verfügung, so dass dann zwingend eine Doppelspielform oder Halbfeldspielformen (ggf. mit 2x 2 Spieler*innen gleichzeitig pro Spielfeld) ausgetragen werden müssen.

U13 Turnieraufteilung 2024

Turnier	Einzel	Doppel	Gemischtes Doppel
1. A-RLT	Einzel „Box“ ohne Vorder- und Hinterfeld (Nr. 1)	Doppel	Mixed
2. A-RLT	Einzel	Doppel „Box“ ohne Vorder- und Hinterfeld (Nr. 7)	Mixed
3. A-RLT	Einzel	Doppel	Mixed ohne Hinterfeld (Nr. 6)
4. A-RLT	Halbfeld-Box ohne Vorder- und Hinterfeld auf Doppelfeldbreite (Nr. 2)	Doppel	Mixed
5. A-RLT	Einzel	Doppel ohne Hinterfeld (Nr. 6)	Mixed
6. A-RLT	Einzel	Doppel	Mixed „Box“ ohne Vorder- und Hinterfeld (Nr. 7)
7. A-RLT	Halbfeldeinzel ohne Hinterfeld auf Doppelfeldbreite (Nr. 3)	Doppel	Mixed
8. A-RLT	Einzel	Doppel	Mixed
9. A-RLT			
10. A-RLT			

Die Details, welche Wettkampfform bei welchem Turnier und an welchen Tagen ausgetragen werden, finden sich in der jeweiligen Turnierausschreibung.

Anhang 3 – Liste internationaler U15-Turniere 2024

1. BABOLAT French International Borders, Frankreich
2. Victor JOT, Belgien
3. International BABOLAT Refrath-Cup, Deutschland
4. Adria Youth International 2024, Kroatien
5. YONEX Czech Youth International, Tschechien
6. VICTOR Hofsteig Youth International, Österreich
7. Swedish Youth Games (U13-U15), Schweden
8. TEM Mirna Youth International, Slowenien
9. LI-NING Zagreb Youth Open, Kroatien
10. YONEX German Ruhr U15 International, Deutschland
11. Badminton Denmark, Dänemark
12. Int. Jugendturnier, Luxemburg
13. Yonex Polish International Festival, Polen
14. Carlton International Youth tournament, Niederlande

Jugendspielordnung

Anlage II

Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 02. Dezember 2023

§ 1
Allgemeines

(1) Die Deutschen Badmintonmannschaftsmeisterschaften U15 und Deutschen Badmintonmannschaftsmeisterschaften U19 sind die Endrunden der Mannschaftsmeisterschaften im DBV (DMM). Ihre Durchführung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Spielordnung und diesen Rahmenbestimmungen.

(2) Veranstalter der DMM ist der DBV.

(3) Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebs ist der Ausschuss für Jugend (AfJ). Er benennt aus seinen Reihen einen Spielleiter als Verbindungsstelle zwischen den Vereinen, Gruppen und dem DBV. Dem AfJ obliegt:

1. die rechtzeitige Veröffentlichung der Ausschreibung (§ 29 der Satzung);
2. die Aufstellung des Spielplanes und Zeitplanes;
3. die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

(4) Über Streitfälle und sportliche Vergehen entscheidet der AfJ als erste Instanz im Sinne der Rechtsordnung. Die Kompetenzen des Referees sind hiervon unberührt.

§ 2
Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die jeweiligen erst- und zweitplatzierten U19- und U15-Vereinsmannschaften (im Weiteren nur Mannschaft) jeder Gruppe (siehe § 2 Abs. 2 SpO-DB). Nimmt eine teilnahmeberechtigte Mannschaft nicht teil, kann die Gruppe eine Ersatzmannschaft benennen. Die für die Ermittlung dieser Mannschaften zuständigen Gremien haben dem AfJ entsprechend der Ausschreibung fristgemäß mitzuteilen, welche Mannschaften an den DMM teilnehmen. Die Mannschaften haben gemäß der Ausschreibung fristgerecht zu melden (§ 3 Abs. 1).

§ 3
Meldung

(1) Jede teilnehmende Mannschaft hat bis zum festgesetzten und veröffentlichten Meldeschluss dem AfJ auf der vom AfJ vorgegebenen Meldeform der für den Einsatz in der Mannschaft vorgesehenen Spieler unter Angabe der Geburtsdaten und Spieler-ID vorzulegen.

(2) Für die Jungenrangliste sind mindestens fünf Spieler, für die Mädchenrangliste mindestens drei Spielerinnen zu melden. Die Rangfolge dieser Rangliste ist aufgrund der jeweils gültigen DBV-Rangliste beziehungsweise BLV-Rangliste aufzustellen. Diese kann von der zu Beginn der Saison gemeldeten Rangliste abweichen. Sie ist vom zuständigen Jugendwart des BLV und der Gruppe zu genehmigen.

(3) Vor Beginn der DMM am ersten Spieltag hat jede teilnehmende Mannschaft bis zu einem vom AfJ festgesetzten und bekanntgegebenen Termin eine offizielle Rangliste der bei der DMM anwesenden Spieler einzureichen. Danach sind Änderungen nicht mehr möglich. Diese Spieler müssen vor Beginn des 1. Mannschaftsspiels der jeweiligen Mannschaft offensichtlich spielbereit in

der Halle anwesend sein. Offensichtlich spielbereit sind Spieler, die nicht erkennbar durch eine Verletzung oder Erkrankung gehindert sind, die der sportgemäßen Austragung eines Badmintonspiels entgegensteht.

Die Anzahl der Spieler einer Mannschaft bei den DMM ist nicht begrenzt.

In der Rangliste der offensichtlich spielbereit anwesenden Jungen gelten Spieler ab Ranglistenplatz 5 und tiefer und in der Rangliste der spielbereit anwesenden Mädchen gelten Spielerinnen ab Ranglistenplatz 3 und tiefer als Ersatzspieler. Diese Spieler können in einem laufenden Mannschaftsspiel bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verletzte oder sonst spielunfähige Spieler ersetzen (siehe dazu § 5 Absatz 7), dürfen in der Aufstellung für dieses Spiel aber in den acht Spielen nicht aufgeführt worden sein.

(4) Die endgültige Entscheidung über die Rangfolge der Einzelrangliste fällt der AfJ.

(5) Um die Startberechtigung bei den DMM zu haben, muss ein ausländischer Spieler an mindestens der Hälfte der regulären Mannschaftsspiele im Verein und außerdem an den Spielen um die Gruppenmeisterschaften teilgenommen haben. Reguläre Mannschaftsspiele sind auch Mannschaftsspiele O19.

(6) Während einer Saison kann ein Spieler nur für einen Verein spielen. Er muss zu Beginn der Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaften der BLV die Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.

(7) Nicht nominierte beziehungsweise nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden; die Spielberechtigung ist nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 SpO).

§ 4
Durchführung

(1) Die Anfangszeiten der DMM werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben.

(2) Die DMM müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7 m durchgeführt werden. Die Halle muss mit mindestens acht Standardfeldern ausgerüstet sein. An jedem Feld muss eine Spielstandanzeige vorhanden sein. Der jeweilige Spielstand der Mannschaftsspiele ist anzuzeigen.

(3) Der Referee wird vom DBV eingesetzt. Die Anzahl der Schiedsrichter richtet sich nach dem jeweils gültigen Ausrichtervertrag.

(4) Die Bälle sind einschließlich der Endspiele von den teilnehmenden Mannschaften je zur Hälfte zu stellen. Die Ballsorte wird vom DBV auf Vorschlag des Ausrichters festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Von den startenden Mannschaften wird eine Meldegebühr erhoben, die vom AfJ festgelegt und mit der Ausschreibung bekanntgegeben wird. Die Meldebühren sind an den Ausrichter zu zahlen.

(6) Die U15- und U19-Mannschaftsmeister werden wie folgt ermittelt:

1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden so in zwei Gruppen aufgeteilt, dass in jeder Gruppe zwei Erst- und zwei Zweitplatzierte einer Gruppe gegeneinander spielen können.
2. In keiner Gruppe dürfen zwei Mannschaften einer Gruppe vertreten sein.
3. Die beiden stärksten gemeldeten Mannschaften sind in verschiedene Gruppen einzuordnen. Die Einordnung darf erst vorgenommen werden, wenn die Meldungen der Mannschaften mit den teilnehmenden Spielern dem AfJ vorliegen (siehe § 3 Abs. 3). Es können weitere Setzplätze vergeben werden.
4. Zur Ermittlung der Setzplätze gelten die Abschlussranglisten des DBV (KW 52 des Vorjahres) wie folgt:

   - Die Setzplätze werden auf Grundlage der Ranglistenpunkte der Abschlussranglisten des DBV ermittelt.

- Aus der Rangliste der offensichtlich spielbereit anwesenden Spieler werden bei den Jungen nur Punkte der Ränge eins bis fünf sowie bei den Mädchen nur Punkte der Ränge eins bis drei berücksichtigt.

- Es werden bei den Jungen drei Punktwertungen im Einzel, vier Punktwertungen im Doppel und eine Punktwertung im Mixed berücksichtigt, wobei ein Spieler Punkte aus maximal zwei Disziplinen einbringen kann. Bei den Mädchen werden eine Punktwertung im Einzel, zwei Punktwertungen im Doppel und eine Punktwertung im Mixed berücksichtigt, wobei eine Spielerin Punkte aus maximal zwei Disziplinen einbringen kann. Die nach diesem Schema ausgewählten Ranglistenpunkte werden addiert. Die Höhe der Gesamtpunktzahl einer Mannschaft bestimmt ihr Setzplatzranking.

5. In den Gruppen spielen die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in den Gruppenspielen spielen die beiden erstplatzierten Mannschaften in Überkreuzspielen die Finalteilnehmer aus.

6. Der Sieger des Endspiels ist Deutscher Mannschaftsmeister U15 beziehungsweise Deutscher Mannschaftsmeister U19 und darf den Titel „Deutscher Schüler-Mannschaftsmeister“ bzw. „Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister“ führen. Die Verlierer der Überkreuzspiele spielen Platz 3 aus.

(7) Die Halbfinalspiele, das Spiel um Platz 3 und das Finale müssen in einheitlicher Spielkleidung gespielt werden. Die Hemden und Shorts/Röcke sind auf den Mannschaftsmeldungen für das jeweilige Spiel farblich eindeutig zu benennen. Die Spiele sind in Hemden und Shorts/Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe zu absolvieren. Farbliche Abstimmung zwischen Damen- und Herren-Kollektion im „Partnerlook“ ist dabei erlaubt.

Stellen die Schiedsrichter Abweichungen von der mannschaftseinheitlichen Spielkleidung fest, sind der/die Spieler durch den Schiedsrichter anzuweisen, den Mangel umgehend abzustellen. Wird gegen Mannschaftskleidungsbestimmungen verstoßen, hat der Referee einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht einzutragen, damit der AfJ ein Bußgeld nach § 7 verhängen kann.

§ 5
Wettkampfbestimmungen

(1) Vor jedem Mannschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen dem AfJ schriftlich zu übergeben. Die Aufstellungen werden vom AfJ geprüft.

(2) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als vier Jungen und zwei Mädchen spielbereit sind.

(3) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen (§ 9 Abs. 3 SpO-DB, § 7 Abs. 3 JSpO).

(4) Ein Mannschaftsspiel besteht aus folgenden acht Spielen und wird in dieser Reihenfolge ausgetragen:

1. Jungendoppel (1. JD), Mädchendoppel (MD), 2. Jungendoppel (2. JD), 1. Jungeneinzel (1. JE), 2. Jungeneinzel (2. JE), Mädcheneinzel (ME), 3. Jungeneinzel (3. JE), gemischtes Doppel (MX).

Der AfJ und der Referee gemeinsam können von dieser Reihenfolge abweichen, um einen optimalen Ablauf der Spiele zu gewährleisten. Die betroffenen Mannschaften sind dann entsprechend zu informieren.

(5) Die Jungendoppel (JD) sind grundsätzlich so aufzustellen, dass bei Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. JD spielt (Additionsregel). Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. JD zu spielen. Der Jugendausschuss kann im Einzelfall eine andere Reihenfolge der JD festlegen.

(6) Sofern ein in der Mannschaftsaufstellung (Absatz 1, 2 und 5) aufgestellter Spieler oder aufgestellte Spielerin wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses in seinem/ihrem 1. Spiel ausscheidet, kann ein Ersatzspieler (siehe § 3 Absatz 3) bei den Jungen/eine Ersatzspielerin bei den Mädchen an dessen/deren Stelle in seinem/ihrem 2. Spiel eingesetzt werden, wenn das einzelne Spiel (Absatz 5) noch nicht begonnen hat. Der so ersetzte Spieler darf jedoch nicht

disqualifiziert worden sein. Der Ersatzspieler darf in der Grundaufstellung nach Absatz 1, 2 und 5 nicht enthalten sein.

Die Mannschaft, die einen Ersatzspieler/eine Ersatzspielerin einsetzen will, hat dazu den AfJ und Referee unverzüglich über den geplanten Einsatz zu unterrichten. Der Einsatz wird vom AfJ und Referee geprüft und beim Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt, in den Turnierunterlagen erfasst und unverzüglich der gegnerischen Mannschaft mitgeteilt.

Der so ersetzte Spieler darf am gleichen Wettkampftag nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen oder kann ein Spiel wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses nicht ausgetragen werden, darf der Spieler, der den Abbruch beziehungsweise das verlorene Spiel gegen sich gelten lassen muss, am gleichen Wettkampftag ebenfalls nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

(7) Grundsätzlich müssen alle acht Spiele ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, ist der Mannschaftskampf mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Spielpunkten für die Mannschaft, die den Verstoß zu vertreten hat, als verloren zu werten.

(8) Ein Halbfinalspiel, ein Platzierungsspiel und das Finale wird abgebrochen, sobald das Spiel entschieden ist. Die noch ausstehenden Spiele in diesem Mannschaftsspiel werden nicht mehr aufgerufen. Ein laufendes Spiel in dem Mannschaftsspiel kann ohne Konsequenzen ebenfalls abgebrochen werden.

(9) Die Turnierleitung erfasst die einzelnen Spielergebnisse und erstellt den Mannschaftsspielbericht.

§ 6
Wertungen von Spielergebnissen

(1) Sieger eines Mannschaftskampfes ist die Mannschaft, die die größere Anzahl an Spielen gewonnen hat. Sofern in den Gruppenspielen beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, ist das Spiel unentschieden ausgegangen.

(2) Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt in den Gruppenspielen zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede Mannschaft einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

(3) Zur Ermittlung des Siegers bzw. der Rangliste in einer Gruppe ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

1. die Anzahl der erreichten Punkte (Absatz 2);
2. die Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb des Mannschaftsspieles;
3. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen;
4. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Punkten.

(4) Sofern in den Überkreuzspielen und den Spielen um die Plätze 1 und 3 beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, wird der Sieger nach Absatz 3 Nr. 3 und gegebenenfalls Absatz 3 Nr. 4 ermittelt.

Sind die Mannschaften auch dann noch punktgleich, d. h. die Differenzen nach Absatz 3 Nr. 3 und 4 sind jeweils null, wird der Sieger wie folgt ermittelt:

Es werden folgende fünf Spiele in die Wertung genommen: 1. JD, MD, 1. JE, ME und MX. Die Mannschaft, die bei dieser Wertung drei oder mehr Spiele gewonnen hat, ist Sieger des Mannschaftsspiels.

(5) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielpunkten gewonnen.

Als nicht angetreten gilt auch eine Mannschaft, die nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgelegten Spielbeginn aus spielbereiten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine

Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

(6) Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Verursacher das Spiel mit 0:21 / 0:21 verloren. Er ist dann für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftsspiel gesperrt; das eventuelle zweite Spiel wird auch mit 0:21 / 0:21 für den Gegner gewertet. Die durch Disqualifikation abgebrochenen beziehungsweise nicht durchgeführten Spiele gelten als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs. 8.

(7) Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren geht. Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen.

Kann ein Spiel wegen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0 / 21:0 an den Gegner. Dieses nicht durchgeführte Spiel gilt als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs. 8.

(8) Spielt eine Mannschaft nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren. Bei einem Vertauschen des 1. JE und des 2. JE wird das 3. JE nicht als verloren gewertet.

(9) Beim Ausscheiden der Mannschaft aus den Gruppenspielen werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Rahmenbestimmungen werden mit folgenden Bußgeldern geahndet:

1. Verstoß gegen Kleidungsbestimmungen ..... 100 Euro je Fall.
2. Verspätete Meldungen ..... 50 Euro.
3. Unvollständige Meldungen oder Meldungen,
   die nicht dem vorgegebenen Formblatt entsprechen ..... 25 Euro.
4. Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, wird das gesamte Mannschaftsspiel mit 8:0 Spiele, 16:0 Sätze und 336:0 Punkte für den Gegner gewertet.

Zuständig für das Verhängen der Bußgelder ist der AfJ. Zahlungen sind nach Zahlungsaufforderung an den DBV zu leisten.

§ 8
Proteste

(1) Proteste müssen vor Beendigung des Mannschaftskampfes nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich beim AfJ eingelegt und begründet werden.

(2) Die Protestgebühr beträgt 25 Euro und ist sofort an den AfJ zu zahlen.

(3) Über Proteste entscheidet der AfJ. Seine Entscheidungen ergehen nach Beratung sofort mündlich. Sie sind innerhalb einer Woche schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen abzufassen und den Betroffenen zu übermitteln. Die Kompetenzen des Referees sind hiervon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rahmenbestimmungen treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage des DBV in Kraft. Änderungen können nur von einer Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Schiedsrichterordnung (SRO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 17. Juni 2023

Vorbemerkungen

Alle Spiele im Sinne der SpO werden grundsätzlich von Schiedsrichtern im Sinne der SRO geleitet. In den Händen des Schiedsrichters ruht der sportlich faire Ablauf des Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln seinem Gewissen unterworfen. Daher fordert der Badmintonsport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in der Ausübung seines Amtes.

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Referat für Schiedsrichterwesen

Das gesamte Schiedsrichterwesen untersteht der Aufsicht des DBV, der sich hierzu des RfSR bedient. Im Übrigen sind die BLV für das Schiedsrichterwesen in ihrem Gebiet zuständig.

§ 2
Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter

(1) Ein Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein. Ist der Schiedsrichter Spieler eines Vereins, so darf er nur für diesen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.

(2) Für jede von einem Verein gemeldete Mannschaft, die am Spielbetrieb in den BLV teilnimmt, muss mindestens ein Schiedsrichter im BLV oder überregional tätig sein. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV. Diese Schiedsrichter sind vor Beginn jeder Saison von den Vereinen mit den Mannschaftsmeldungen namentlich zu benennen. Für jeden fehlenden Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmungen hat der betreffende Verein ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro pro Saison an den zuständigen BLV zu zahlen. Dieser BLV kann Abweichendes bestimmen; auch höhere Gebühren.

(3) Die Grundausbildung der Schiedsrichter wird von den BLV vorgenommen.

(4) Für Schiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten. Bestätigte Schiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.

(5) Die Schiedsrichter haben Leistungsnachweise und Pflichteinsätze zu absolvieren und Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.

(6) Die Bestätigung der Schiedsrichter erfolgt nach Ablegung der Prüfung und nach Bewährung bei einem Turnier gemäß Anlage I zur SRO (Lehr- und Prüfungsordnung). Der Schiedsrichter erhält einen Schiedsrichterausweis (Anlage II zur SRO). Dieser bleibt Eigentum des BLV.

(7) Grundsätzliche Voraussetzung für die Bestätigung eines Schiedsrichters ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.

§ 3
Ausbildung und Bestätigung von Jugendschiedsrichtern

(1) Jugendschiedsrichter werden in den BLV bei der Durchführung von Wettkämpfen im Jugendbereich eingesetzt.

(2) Ein Jugendschiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein. Ist der Jugendschiedsrichter Spieler eines Vereins, so darf er nur für diesen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.

(3) Die Grundausbildung der Jugendschiedsrichter wird von den BLV vorgenommen.

(4) Für Jugendschiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten. Bestätigte Jugendschiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.

(5) Die Jugendschiedsrichter haben Leistungsnachweise und Pflichteinsätze zu absolvieren und Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.

(6) Die Bestätigung der Jugendschiedsrichter erfolgt nach Ablegung der Prüfung und nach Bewährung bei einem Turnier gemäß Anlage I zur SRO (Lehr- und Prüfungsordnung). Der Jugendschiedsrichter erhält einen Jugendschiedsrichterausweis, der grundsätzlich dem Schiedsrichterausweis gleicht, aber zusätzlich den Eintrag Jugendschiedsrichter auf der letzten Seite trägt. Dieser Ausweis bleibt Eigentum des BLV.

(7) Grundsätzliche Voraussetzung für die Bestätigung eines Schiedsrichters ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.

(8) Die Einsatzmöglichkeit des Jugendschiedsrichters ist auf den Jugendbereich des jeweiligen BLV beschränkt.

(9) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Jugendschiedsrichterausweis ohne weitere Prüfung durch Streichung des entsprechenden Eintrages in einen Schiedsrichterausweis überschrieben werden.

(10) Die Zeiten als Jugendschiedsrichter finden für die Berechnung der Voraussetzungen für Sonderausbildungen keine Berücksichtigung.

(11) Bei einem Wechsel des BLV behält der Jugendschiedsrichterausweis seine Gültigkeit.

§ 4
Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV

(1) Das RfSR kann Lehrgänge für Schiedsrichter durchführen, die für nationale beziehungsweise internationale Aufgaben vorgesehen sind.

(2) Die Voraussetzung für Schiedsrichteranwärter für nationale beziehungsweise internationale Aufgaben und die Durchführung der Lehrgänge regelt die Anlage I zur SRO (Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben, §§ 5 und 6).

§ 5
Einsatz der Schiedsrichter

(1) Das RfSR ist berechtigt, die für nationale beziehungsweise internationale Aufgaben bestellten Schiedsrichter bei allen vom DBV ausgeschriebenen Turnieren über die zuständigen BLV anzufordern. Die bei DBV-Veranstaltungen von den Ausrichtern zu stellenden Schiedsrichter sind dem Schiedsrichterwart des BLV, in dem die DBV-Veranstaltung stattfindet, rechtzeitig vorher zu benennen beziehungsweise bei ihm anzufordern.

(2) Die BLV regeln den Einsatz von Schiedsrichtern für alle von ihnen ausgeschriebenen Turniere in eigener Zuständigkeit. Falls von den Vereinen für eigene Turniere vereinsfremde Schiedsrichter gewünscht werden, sind diese bei den BLV anzufordern. Aus Ersparnisgründen sollen nur solche Schiedsrichter eingesetzt werden, die den Turnierort schnell und ohne große Fahrtkosten erreichen können.

(3) Kein Verein hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen. Dasselbe gilt auch für einzelne Spieler. Wird ein Schiedsrichter für einen Zeitpunkt eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß SpO tätig ist, ist dieses Spiel zu verlegen.

(4) Festlegung für den Schiedsrichtereinsatz

Ist im Rahmen von Veranstaltungen die Notwendigkeit von Übernachtungen gegeben, so besteht kein Anrecht auf eine mögliche Sonderbehandlung. Die Übernachtung erfolgt grundsätzlich in Doppelzimmern.

Wünschen Schiedsrichter eine Abweichung hiervon oder haben sie einen Belegungswunsch, haben sie dieses bekannt zu geben und die hierdurch entstehenden Mehrkosten in vollem Umfange zu tragen.

Sollte hieraus ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Schiedsrichtereinsatz beziehungsweise eines Leistungsnachweises erfolgen, sind seitens des RfSR Konsequenzen zu prüfen.

§ 6
Nichterscheinen eines Schiedsrichters

(1) Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zu geben. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

(2) Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann ein Bußgeld verhängt werden. Das Nähere hierzu regeln die BLV beziehungsweise das RfSR entsprechend der Zuständigkeit für die Veranstaltung.

(3) Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldigt ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen beziehungsweise für ungültig zu erklären.

§ 7
Stellung des Schiedsrichters

(1) Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung sowohl der geordnete Verlauf der einzelnen Spiele selbst als auch Ansehen und Entwicklung des Badmintonsports abhängen. Darum muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln aneignen, über deren Auslegung Gewissheit verschaffen und sich laufend in den Übungsstunden seines Vereins praktisch betätigen.

(2) Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Poloshirt oder Sweatshirt / Softshelljacke, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.

Internationale Schiedsrichter üben ihr Amt grundsätzlich in der von der BEC vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.

(3) Alle Spiele der Deutschen Meisterschaften und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften sowie der Bundesligen sind in der Kleidung nach Absatz 2 zu leiten. Schiedsrichter, die nicht in der oben angeführten Kleidung erscheinen, werden vom Referee vom Einsatz ausgeschlossen.

(4) Die bestätigten Schiedsrichter haben den vorgeschriebenen Leistungsnachweis zu erbringen. Das Nähere regelt die Anlage I zur SRO (Lehr- und Prüfungsordnung).

(5) Schiedsrichter jeglicher Lizenzstufe dürfen den Sport nicht durch Medienkommentare in Verruf bringen. Dies beinhaltet alle Kommentare welche entweder vor, während oder nach dem Turnier veröffentlicht werden. Ebenso gilt dies für Kommentare die sich auf Turnieroffizielle, Technische Offizielle, Trainer oder Mannschaftsoffizielle und/oder Spieler beziehen, diese persönlich beleidigen, ihre Fähigkeiten oder ihre Integrität in Frage stellen.

§ 8
Nominierung von Technischen Offiziellen für Einsätze im Ausland

Die Nominierung von Technischen Offiziellen für Einsätze im Ausland erfolgt durch das RfSR beziehungsweise bedarf seiner Zustimmung.

Durch die BWF oder von der BEC ergangene Nominierungen bedürfen grundsätzlich nicht einer zusätzlichen Zustimmung durch den DBV.

Abschnitt 2
Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel

§ 9
Grundsätzliches

(1) Jeder Schiedsrichter hat über eine gültige Fassung der Spielregeln, der Anweisungen für Spielfeldoffizielle und der SRO zu verfügen und sich deren Inhalte anzueignen.

(2) Jeder Schiedsrichter muss bei seinem Einsatz verfügbar haben:

1. Eine Münze, um zu Spielbeginn die Wahl ausführen zu können.
2. Eine Schreibunterlage nebst Schreibstift, um den Schiedsrichterzettel ausfüllen zu können.
3. Einen Messstab, um die Netzhöhe kontrollieren zu können.
4. Eine Stoppuhr, um die Pausenzeiten kontrollieren zu können.
5. Farbige Karten (gelb, rot und schwarz), um Sanktionen entsprechend anzeigen zu können.

§ 10
Schiedsrichtereinsatz

Der Schiedsrichter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzufinden. Bei einem Turnier hat der Schiedsrichter seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Referee zu erfüllen. Über den Einsatz von Linienrichtern entscheidet der Referee. Linienrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichters zu befolgen und dürfen ihren Platz nicht vor Ende des Spiels verlassen.

Abschnitt 3
DBV-Referee

§ 11
Stellung des Referees

Der Referee muss sich in seiner Funktion stets bewusst sein, dass von seinem Auftreten und seinen Entscheidungen das Ansehen des Badmintonsports abhängt. Darum muss er gründliche Kenntnisse der Spielregeln, der Anweisungen für Technische Offizielle und der SpO besitzen. Ferner muss er über die für ihn und den Turnierausschuss relevanten Vertragsinhalte der jeweiligen Veranstaltung informiert sein. Als Mitglied des Turnierausschusses ist der Referee einer der zentralen Ansprechpartner für Schiedsrichter, Spieler, Betreuer und Ausrichter.

§ 12
Ausbildung des Referees

Die Ausbildung von DBV-Referees ist durch die Anlage III zur SRO geregelt.

§ 13
Einsatz von Referees

Der Aufgabenbereich des Referees für nationale Veranstaltungen im Bereich des DBV ergibt sich aus der aktuellen Fassung der DBV-Ordnungen in Verbindung mit dem gültigen Regelwerk.

§ 14
Einsetzung von Referees

(1) Referees zu höherrangigen Turnieren werden nach Beschluss des RfSR eingesetzt.

Derartige Veranstaltungen sind:

1. Deutsche Meisterschaften
2. German Masters, Eliteturniere und Ranglistenturniere. Die Einsetzung von Referees bei dieser Art von Turnieren im U19 Bereich erfolgt nach § 40 Anlage I JSpO.

3. Länderspiele
4. Internationale Turniere, falls die Entscheidungskompetenz beim DBV liegt. Bei BEC- beziehungsweise BWF-Veranstaltungen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen von BEC beziehungsweise BWF.

(2) Der Referee hat innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Ende der Veranstaltung einen schriftlichen Turnierbericht an das RfSR abzugeben.

§ 15
Kleidung

Der Referee soll sich in seiner Kleidung von Spielern und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Refereekleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Poloshirt oder Sweatshirt/Softshelljacke, passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe, aus.

Internationale Referees üben ihr Amt grundsätzlich in der von BEC/BWF vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.

§ 16
Nichterscheinen eines Referees

(1) Im Verhinderungsfalle hat ein eingesetzter Referee sofort Nachricht an die einsetzende Stelle zu geben, um eine zügige Folgebesetzung zu ermöglichen.

(2) Fehlt ein Referee ohne Entschuldigung, so kann ein Bußgeld verhängt werden oder eine Streichung aus der DBV-Refereeliste erfolgen. Das Nähere regelt das RfSR.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der SRO und der Anlagen zur SRO bedürfen der Zustimmung des Verbandstages

(2) Diese SRO ersetzt die SRO vom 14. Juni 2003 und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 26. Juni 2004 in Kraft.

Schiedsrichterordnung

Anlage I
Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 17. Juni 2023

§ 1
Lehrgang

(1) Träger der Lehrarbeit ist der BLV beziehungsweise der DBV.

(2) Jeder Schiedsrichteranwärter hat vor der Ausbildung über die Schiedsrichterordnung, aktuellen Spielregeln und Anweisungen für Technische Offizielle zu verfügen. Der Anwärter ist verpflichtet, sich deren Inhalt anzueignen.

(3) Jeder Schiedsrichteranwärter hat an einem Lehrgang teilzunehmen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.

(4) Jeder Schiedsrichteranwärter ist bei Beginn seiner Ausbildung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes, die Besonderheit seiner Stellung im Badmintonsport und die Pflicht zur regelmäßigen Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit hinzuweisen.

(5) Der Schiedsrichtergrundlehrgang muss mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen. Die einzelnen BLV regeln, an welchen Tagen die Ausbildung erfolgt. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf Landesebene sollten die Lerninhalte wie folgt aufgeteilt werden:

1. Begrüßung und Einweisung in den Lehrgang
2. Organisation des DBV und des BLV
3. Rechtsgrundlagen, SPO, SRO
4. Spielregelkunde
5. Anweisung für Technische Offizielle
6. Schiedsrichterzettel und Erläuterungen dazu
7. Praktische Arbeit am Spielfeld
8. Schriftliche Prüfung
9. Mündliche Prüfung
10. Praktische Prüfung

(6) Während des Lehrganges hält der Lehrgangsleiter jeweils ein Referat über den zu behandelnden Regelabschnitt. Im Anschluss daran wird eine Aussprache unter den Lehrgangsteilnehmern durchgeführt, auch um sich ein Bild der Teilnehmer über die schnelle Urteilsfähigkeit in einer plötzlichen auftretenden Spielsituation machen zu können. Insbesondere sind Fragen zu stellen und Regelfälle behandeln zu lassen. Neben den Spielregeln ist auch das Verhalten der Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel gebührend zu behandeln und es ist die Stellung des Schiedsrichters im Badmintonsport aufzuzeigen.

(7) Die Lehrgänge sind praxisnah zu gestalten. Die Spielregeln sollen also auch praktisch angewandt werden.

(8) Der bestätigte Schiedsrichter auf DBV-Ebene soll grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden. Ein weiterer Einsatz ist nach Antrag bei jährlicher, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis nach § 3 dieser Anlage möglich. Der Antrag ist an das Referat für Schiedsrichterwesen zu richten, welches hierüber entscheidet. Zudem ist das

dokumentierte Ergebnis des Leistungsnachweises dem Referat für Schiedsrichterwesen vorzulegen.

§ 2
Prüfungen

(1) Den Abschluss des Lehrganges bildet an einem besonderen Tag die Prüfung. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Beauftragten des BLV als Lehrgangsleiter und einem hierzu berufenen erfahrenen Schiedsrichter. Die Prüfung wird mündlich und schriftlich durchgeführt. Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Lehrgangsteilnehmer die offiziellen Fragebogen des DBV vorzulegen. Für die Beantwortung der Fragen steht eine Zeitspanne von 30 Minuten zur Verfügung. Die gestellten Fragen sollen nicht nur theoretischer Natur sein, sondern praktische Regelkunde darstellen. Komplizierte Fälle, die sich kaum ereignen, sind wegzulassen.

(2) Die mündliche Prüfung wird in Gruppen bis zu je fünf Personen durchgeführt. Dabei ist die Regelbeherrschung eines jeden Teilnehmers durch Fragen aus der Praxis zu überprüfen.

(3) Die Bewertung der Prüflinge hat mit den Noten „Bestanden“ und „Nicht bestanden“ zu erfolgen.

Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen werden vom Prüfungsausschuss gemeinsam vorgenommen, wobei nicht nur die Regelkenntnis, sondern auch der äußere Eindruck jedes Teilnehmers zu bewerten ist. Die schriftliche Prüfung ist beim Erreichen von mindestens 40 von 48 Punkten bestanden. Mit den Prüflingen sind die Fehler in der schriftlichen Prüfung zu besprechen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.

(4) Den Lehrgangsteilnehmern soll zweckmäßigerweise ein Spiel gezeigt werden, an dem Spieler mit durchschnittlicher Leistung teilnehmen und das von einem bestätigten Schiedsrichter geleitet wird. Die Beobachtungen während des Spiels sollen abschließend besprochen werden.

(5) Die Bestätigung als Schiedsrichter kann erst ausgesprochen werden, wenn der Anwärter nach bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung bei einem Turnier mehrere Spiele erfolgreich geleitet hat.

§ 3
Leistungsnachweis

(1) Mindestens alle zwei Jahre hat der Schiedsrichter einen Leistungsnachweis zu erbringen. Nach einer theoretischen Unterweisung wird die tatsächliche Schiedsrichterleistung bei Spielen begutachtet. Einzelheiten dazu regeln die BLV für ihren Bereich.

(2) Jeder bestätigte Schiedsrichter hat das Recht, alljährlich einmal bei seinem zuständigen BLV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden die Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als bestätigter Schiedsrichter besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit, mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines bestätigten Schiedsrichters wieder zu erlangen.

§ 4
Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben

(1) Ziel der Ausbildung ist, für Bundesligaspiele, nationale Turniere und Deutsche Meisterschaften qualifizierte Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens dreijährige, erfolgreiche Tätigkeit als bestätigter Schiedsrichter. Über Ausnahmen entscheidet das RfSR.

(3) Die Schiedsrichteranwärter für nationale Aufgaben werden nach einem Lehrgangsaufruf durch den DBV von den BLV benannt. Den BLV obliegt auch der Nachweis, der Befähigung und der Zulassungsvoraussetzung. Für diese Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben. Die Höhe setzt das RfSR fest.

(4) Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil einschließlich einer Prüfung. Im Rahmen der theoretischen Unterweisung sollen vor allem Fälle aus der Praxis erläutert und Erfahrungen ausgetauscht werden. Es ist auch auf die Anweisungen für Referees und die Bundesligaordnung einzugehen. Der praktische Teil der Ausbildung ist während eines Turniers oder einer Meisterschaft durchzuführen.

(5) Den Abschluss der Ausbildung bilden eine schriftliche, eine praktische und im Bedarfsfalle eine mündliche Prüfung. Die praktische Befähigung muss bei einem Turnier nachgewiesen werden. Wenn sich aus der schriftlichen Prüfung Zweifel an der Regelkenntnis ergeben, kann der Prüfungsausschuss versuchen, diese in einer mündlichen Prüfung auszuräumen. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.

(6) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des RfSR beziehungsweise einem vom RfSR bestimmten Referenten und dem BLV-Schiedsrichterwart, in dessen Bereich der Lehrgang stattfindet, beziehungsweise dessen Beauftragten. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auch aus zwei Mitgliedern des RfSR beziehungsweise vom RfSR bestimmten Referenten bestehen, hierüber entscheidet das RfSR im Einzelfall.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen grundsätzlich mindestens die gültige Befähigung eines nationalen Schiedsrichters nachweisen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet das RfSR.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Sonderausbildung wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

(8) Der Schiedsrichter für nationale Aufgaben auf DBV-Ebene soll grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden. Ein weiterer Einsatz ist nach Antrag bei jährlicher, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis nach § 5 dieser Anlage möglich. Der Antrag ist an das Referat für Schiedsrichterwesen zu richten, welches hierüber entscheidet.

§ 5
Leistungsnachweis der Schiedsrichter für nationale Aufgaben

(1) Jeder Schiedsrichter für nationale Aufgaben hat die Pflicht zur Weiterbildung. Für die Aktualität der für den Schiedsrichtereinsatz erforderlichen Ordnungen, des gültigen Regelwerks und der Anweisungen für Technische Offizielle ist jeder Schiedsrichter im Rahmen der ihm von den zuständigen Organen des DBV bekanntgegebenen beziehungsweise veröffentlichten Fassungen selbst verantwortlich. Er hat jeweils in zweijährigem Rhythmus einen Leistungsnachweis zu erbringen. Das geschieht durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen eines Turniers und durch theoretische Unterweisung, welche die Anwendung der Bundesligaordnung beinhaltet. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Liste als Schiedsrichter für nationale Aufgaben gestrichen. Dies ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als Schiedsrichter für nationale Aufgaben besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines Schiedsrichters für nationale Aufgaben wieder zu erlangen.

(2) Jeder Schiedsrichter für nationale Aufgaben hat das Recht, alljährlich einmal beim DBV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für nationale Aufgaben für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Begutachtung im Rahmen des Leistungsnachweises und der Nachprüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 6 vorgenommen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Leistungsnachweis wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

§ 6
Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben

(1) Ziel der Sonderausbildung ist, für Länderspiele und internationale Turniere qualifizierte Schiedsrichter in ausreichender Anzahl benennen zu können.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind eine erfolgreiche zweijährige Tätigkeit als Schiedsrichter für nationale Aufgaben und ausreichende Englischkenntnisse.

(3) Schiedsrichteranwärter für internationale Aufgaben werden gemäß ihrer Fähigkeiten und ihrer Bewerbung vom RfSR ausgewählt. Die Auswahl der Bewerber erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen BLV. Zur Überprüfung dieser Fähigkeiten ist mindestens eine Sichtung binnen der letzten vier Jahre vor dem Prüfungslehrgang auf einer vom RfSR festzulegenden Veranstaltung erforderlich. Für diese Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben wird eine Lehrgangsgebühr erhoben. Die Höhe setzt das RfSR fest.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht entweder

- aus zwei Mitgliedern des RfSR oder
- aus einem Mitglied des RfSR und einem erfahrenen internationalen Schiedsrichter oder
- aus zwei erfahrenen internationalen Schiedsrichtern,

die durch das RfSR benannt werden. Über mögliche Ausnahmen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entscheidet das RfSR.

(5) Im Rahmen der theoretischen Unterweisung sollen vor allem Fälle aus der internationalen Schiedsrichterpraxis erläutert und diskutiert werden. Hier sollten erfahrene, internationale Schiedsrichter während der Ausbildung anwesend sein. Auch auf die Anweisungen für Referees ist im Rahmen der Sonderausbildung genau einzugehen. Der praktische Teil der Ausbildung ist während einer internationalen DBV-Veranstaltung durchzuführen.

(6) Den Abschluss der Sonderausbildung bilden eine schriftliche und eine praktische Prüfung in englischer Sprache. Die praktische Befähigung muss bei einem internationalen Turnier nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Sonderausbildung wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

(8) Der Schiedsrichter für internationale Aufgaben kann grundsätzlich vom DBV auf internationaler Ebene bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden, sofern keine anderslautenden Bestimmungen von BWF beziehungsweise BEC dem entgegenstehen.

§ 7
Leistungsnachweis der Schiedsrichter für internationale Aufgaben

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, geeignete Schiedsrichter zur Verfügung zu haben, die der BEC und später der BWF über die BEC zur weiterführenden Ausbildung vorgeschlagen werden können.

(2) Jeder Schiedsrichter für internationale Aufgaben hat die Pflicht zur Weiterbildung. Für die Aktualität der für den Schiedsrichtereinsatz erforderlichen Ordnungen, des gültigen Regelwerks und der Anweisungen für Technische Offizielle ist jeder Schiedsrichter im Rahmen der ihm von den zuständigen Organen des DBV, der BEC beziehungsweise der BWF bekanntgegebenen beziehungsweise veröffentlichen Fassungen selbst verantwortlich. Er hat mindestens alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Das geschieht durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen eines internationalen Turniers und bedarfsweise durch theoretische Unterweisung. Die hierfür geeigneten Turniere benennt das RfSR. Zusätzlich hat ein Schiedsrichter für internationale Aufgaben mindestens einen Einsatz als Schiedsrichter pro Saison nachzuweisen. Die hierfür geeigneten Veranstaltungen/Turniere benennt das RfSR. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden im Regelfall von der Liste als Schiedsrichter für internationale Aufgaben gestrichen. Hierüber entscheidet das RfSR. Die Entscheidung ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als Schiedsrichter für internationale Aufgaben

besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines Schiedsrichters für internationale Aufgaben wieder zu erlangen.

(3) Jeder Schiedsrichter für internationale Aufgaben hat das Recht, alljährlich einmal beim DBV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für internationale Aufgaben für eine mögliche Meldung an die BEC zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form durch das RfSR bekannt zu geben.

(4) Die Begutachtung im Rahmen des Leistungsnachweises und der Nachprüfungen wird vom Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 4 vorgenommen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Leistungsnachweis wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

§ 8
Verfahrensweise mit Schiedsrichterqualifikationen anderer Nationalverbände

(1) Die Zuerkennung von Qualifikationen dieser Anlage aufgrund von Schiedsrichterqualifikationen anderer Nationalverbände ist grundsätzlich im Einzelfall auf Antrag möglich, hat aber im Einvernehmen mit diesen zu erfolgen.

(2) Die Zuständigkeit liegt für bestätigte Schiedsrichter bei den BLV, für die anderen Qualifikationen beim RfSR.

Schiedsrichterordnung

Anlage II
Richtlinien für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 16. Juni 2012

§ 1
Schiedsrichterausweis

(1) Nach einem mit Erfolg abgeschlossenen Schiedsrichter-Grundlehrgang und der nach § 2 SRO erforderlichen Bewährung erhält der Schiedsrichter den Schiedsrichterausweis. Dem Antrag sind zwei Lichtbilder in der Größe 4,5 x 6 cm beizufügen.

(2) Der Schiedsrichterausweis wird von dem BLV ausgestellt, dem der Schiedsrichteranwärter angehört. Er kann sich dazu eines von ihm bestimmten Organs bedienen. Für die Ausstellung kann von dem Betroffenen eine Gebühr erhoben werden.

(3) Die Schiedsrichterausweise erhalten fortlaufende Nummern in arabischen Ziffern. Vor der Nummer ist in römischen Ziffern der den Ausweis ausstellende Landesverband kenntlich zu machen. Die Nummernbezeichnung der BLV ergibt sich aus Anlage I zur SpO (Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen beziehungsweise Spielberechtigungslisten).

(4) Das im Schiedsrichterausweis anzubringende Lichtbild ist durch den Stempel des BLV mit dem Ausweis zu verbinden.

(5) Den Schiedsrichterausweis hat der Inhaber eigenhändig zu unterschreiben und bei allen Veranstaltungen, in denen er als Schiedsrichter tätig ist, bei sich zu führen.

(6) Zur Gültigkeit benötigt der Schiedsrichterausweis eine rechtsverbindliche Unterschrift der für das Schiedsrichterwesen zuständigen Stelle des BLV (Schiedsrichterwart). Jede nachträgliche Änderung im Schiedsrichterausweis ist erneut unter Angabe des Datums mit der für die Gültigkeit des Ausweises erforderlichen Unterschrift zu bestätigen. Die einmal ausgestellte Ausweisnummer wird nicht mehr geändert, auch dann nicht, wenn der Schiedsrichter in einen anderen Landesverband wechselt. Der Ausweis ist unverzüglich einzuziehen, wenn dem Inhaber die Schiedsrichtereigenschaft aberkannt wurde, der Schiedsrichter seine Tätigkeit aus eigener Veranlassung aufgibt oder aus dem DBV ausscheidet. Dies ist zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung). Seine Nummer wird für einen anderen Ausweis nicht mehr benutzt.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungsnachweis gemäß den §§ 3, 5 und 7 Anlage I zur SRO, die vom BLV oder vom DBV durchgeführt wurde, ist im Schiedsrichterausweis in Form eines Kontrollstempels mit Datumsangabe zu vermerken. Der Stempelabdruck in roter Farbe bleibt dem DBV vorbehalten.

(8) Wechselt ein Schiedsrichter den Landesverband, so hat er sich dem neuen BLV als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen oder er hat dem verlassenen BLV unter Rückgabe des Schiedsrichterausweises zu erklären, dass er seine Tätigkeit als Schiedsrichter aufgibt.

(9) Beim Verlust des Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichter unverzüglich dem BLV den Verlust anzuzeigen. Eine Zweitschrift kann ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer Zweitschrift eines Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichter dem BLV eine Gebühr zu zahlen.

§ 2
Personalkarte

(1) Für jeden Schiedsrichter ist eine Personalkarte beim zuständigen Organ des BLV zu führen. Änderungen und Ergänzungen im Schiedsrichterausweis sind der aufbewahrenden Stelle mitzuteilen.

(2) Der Abschnitt „Fremdsprachen“ ist in der Personalkarte erforderlich, um beurteilen zu können, ob der Schiedsrichter auch eingesetzt werden kann, wenn eine Teilnahme ausländischer Spieler vorgesehen oder zu erwarten ist. Beim Einsatz auf internationaler Ebene hat der Schiedsrichter grundsätzlich die vereinbarte Sprache so zu beherrschen, wie es für das Leiten eines Spieles erforderlich ist. Die Sprachkenntnisse sind nach folgenden Anhaltspunkten zu staffeln:

1. Perfekt - Beherrschung in Wort und Schrift
2. Durchschnittlich - allgemeine Schulkenntnisse
3. Gering - Beherrschung der Fachausdrücke, die für das Leiten eines Spieles erforderlich sind.

(3) Die Personalkarte hat ferner eine Übersicht über Lehrgangsteilnahmen und Prüfungen zu enthalten. Die Prüfungsergebnisse sind einzutragen und sollen, gekoppelt mit den praktischen Leistungen, den Leistungsstandard in der Spalte „Bemerkungen“ erkennen lassen. Die Prüfungsergebnisse, die anlässlich eines Lehrganges beim DBV erzielt wurden, hat das RfSR zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).

(4) Wechselt der Schiedsrichter seinen BLV, ist die Personalkarte vom neuen BLV weiterzuführen.

§ 3
Schiedsrichterliste

(1) In jedem BLV ist eine Zusammenstellung aller Schiedsrichter zu führen.

(2) Wechselt der Schiedsrichter den BLV, ist er in die Schiedsrichterliste des neuen BLV ohne eine laufende Nummer einzutragen. Der zuletzt zuständige BLV vermerkt den Übertritt in der Spalte „Bemerkungen“.

§ 4
Allgemeines

Die Schiedsrichterausweise haben die BLV beim DBV zu erwerben. Personalkarten können beim DBV erworben werden oder wie auch die Schiedsrichterlisten in elektronischer Form geführt werden.

Schiedsrichterordnung

Anlage III
Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Referees

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 17. Juni 2023

Vorbemerkungen

Ziel ist die Regelung der Aus- und Weiterbildung von DBV-Referees für den Einsatz nach den Bestimmungen der Ordnungen des DBV und des gültigen Regelwerks.

Träger der Lehrarbeit ist der DBV. Die Einbindung der BLV wird angestrebt und ist ausdrücklich erwünscht.

Jeder Anwärter für die Ausbildung zum DBV-Referee hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er über die gültige Fassung der Satzung und Ordnungen des DBV sowie der aktuellen Spielregeln und Anweisungen für Spielfeldoffizielle verfügt, deren Inhalt er sich in dem erforderlichen Umfang anzueignen hat.

§ 1
Richtlinien für die Ausbildung zum DBV-Referee

(1) Ziel der Ausbildung zum DBV-Referee ist es, für DBV-Veranstaltungen qualifizierte Referees in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.

(2) Ausbildungsvoraussetzungen sind fundierte Kenntnisse des DBV-Ordnungswerks und des Regelwerks. Das ist erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Lehrgangsteilnehmer sollte über Erfahrungen aus Einsätzen als Referee im Bereich der BLV und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis als nationaler Schiedsrichter verfügen.

(3) Anwärter für die Ausbildung zum DBV-Referee werden nach Lehrgangsaufruf durch den DBV von den BLV benannt. Den BLV obliegt auch der Nachweis von Eignung, Befähigung und Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Darüber hinaus kann das RfSR geeignete Anwärter für die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer berücksichtigen.

(4) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das RfSR.

(5) Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Unterweisung, die auch durch praktische Arbeit ergänzt werden kann.

(6) Den Abschluss der Ausbildung bildet eine Prüfung, die neben schriftlichen Anteilen auch praktische Tätigkeiten umfasst. Zum erfolgreichen Abschluss ist das Bestehen aller Teilprüfungen erforderlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist durch das RfSR zeitgerecht zu benennen. Die Prüfer müssen DBV-Referees sein.

(8) Referees, denen durch die BWF oder die BEC der Status eines BEC- oder BWF-Referees zuerkannt wurde, werden gleichwohl als DBV-Referee eingestuft.

(9) Die erfolgreiche Teilnahme an einer BWF- oder BEC-Sonderausbildung wird vom RfSR in der DBV-Refereeliste vermerkt.

(10) Die Einsatzmöglichkeit eines DBV-Referees endet mit Ablauf der Saison, in der das 70. Lebensjahr vollendet wird. Über eine mögliche Altersgrenze der Gruppen- bzw. BLV-Referees entscheiden die Gruppen bzw. die BLV des DBV für ihre Bereiche.

§ 2
Nachweis der Qualifikation eines DBV-Referee

(1) Jeder DBV-Referee hat die Pflicht zur Weiterbildung, dies beinhaltet ausdrücklich auch die Kenntnis der DBV-Ordnungen und des Regelwerks und der Anweisungen für Spielfeldoffizielle. Diese Unterlagen hat der DBV-Referee sich selbst zu beschaffen.

(2) Eine spezifizierte theoretische Weiterbildung erfolgt durch das RfSR.

(3) Das RfSR kann die praktische Tätigkeit überprüfen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form mitzuteilen.

(4) Der DBV-Referee muss binnen vier Jahren mindestens zwei Veranstaltungen auf BLV-Ebene oder eine Veranstaltung auf Gruppen-Ebene oder eine Veranstaltung auf DBV-Ebene, ohne Länderspiele, als Referee begleitet haben. Ausnahmen, beziehungsweise Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung können auf Antrag durch das RfSR zulässig sein. Der Nachweis ist mittels Refereeberichte an das RfSR zu führen. Diese Regelung gilt nicht für den DBV-Referee mit dem Status BEC- oder BWF-Referee.

(5) Das RfSR kann den Status des DBV-Referee aufgrund mangelnder Leistung oder nicht vorhandener praktischer Tätigkeit aberkennen. Dies ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der DBV-Refereeliste zu vermerken.

Anweisungen für Technische Offizielle

Stand: 17. Juni 2023

1 Einleitung

1.1 Die Anweisungen für Technische Offizielle wurden von der BWF entsprechend den Spielregeln herausgegeben mit dem Ziel, die Leitung eines Spiels in allen Ländern zu standardisieren.

1.2 Zweck dieser Anweisungen ist es, die Schiedsrichter anzuweisen, wie sie das Spiel entschlossen und mit Fairness, jedoch ohne Übertreibung, zu leiten haben unter Beachtung der Spielregeln. Die Anweisungen geben auch Linien- und Aufschlagrichtern Anleitungen, wie sie ihre Aufgaben auszuführen haben.

1.3 Alle Technischen Offiziellen sollten daran denken, dass das Spiel den Spielern gehört.

2 Offizielle und ihre Entscheidungen

2.1 Ein Schiedsrichter untersteht dem Referee (Regel 17.2) und handelt nach seinen Anweisungen (oder den Weisungen des Turnierverantwortlichen, wenn kein Referee eingesetzt ist).

2.2 Ein Aufschlagrichter wird normalerweise vom Referee eingesetzt, kann jedoch vom Referee oder in Absprache mit dem Referee vom Schiedsrichter ausgetauscht werden (Regel 17.6.4).

2.3 Linienrichter werden normalerweise vom Referee eingesetzt; ein Linienrichter kann jedoch vom Referee oder in Absprache mit dem Referee vom Schiedsrichter ausgetauscht werden (Regel 17.6.4).

2.4 Die Entscheidung eines Offiziellen ist eine Tatsachenentscheidung innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Ausgenommen ist der Fall, dass der Schiedsrichter aus seiner Sicht zweifelsfrei eine Fehlentscheidung eines Linienrichters erkannt hat. Für diesen Fall hat der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters zu korrigieren (Regel 17.5).

Falls nach der Meinung des Schiedsrichters der Linienrichter ausgewechselt werden soll, ruft dieser den Referee (Regel 17.6.4, Anweisung 2.3).

2.5 Wenn ein Offizieller in der Sicht beeinträchtigt war, trifft der Schiedsrichter die Entscheidung. Kann auch er keine Entscheidung treffen, ist ,,Wiederholung" zu geben (Regel 17.6.6).

2.6 Der Schiedsrichter ist verantwortlich für das Feld und seine unmittelbare Umgebung. Die Entscheidungszuständigkeit des Schiedsrichters beginnt mit dem Betreten des Spielfeldes vor dem Spielbeginn und endet beim Verlassen des Feldes nach dem Spiel. (Regel 17.2)

3 Anweisungen für Schiedsrichter

3.1 Vor Beginn des Spiels muss der Schiedsrichter

3.1.1 sich den Schiedsrichterzettel vom Referee geben lassen.

3.1.2 sich davon überzeugen, dass eingesetzte Anzeigetafeln funktionieren.

3.1.3 kontrollieren, ob die Pfosten auf den Seitenlinien des Doppelfeldes stehen (Regel 1.5).

3.1.4 die Netzhöhe prüfen und sich vergewissern, dass zwischen den Netzenden und den Netzpfosten keine Lücke ist.

3.1.5 feststellen, ob irgendwelche zusätzlichen Regelungen für den Fall bestehen, dass der Ball ein Hindernis berührt.

3.1.6 sich vergewissern, dass der Aufschlagrichter und die Linienrichter ihre Pflichten kennen und dass sie richtig positioniert sind (Anw. 5 und 6).

3.1.7 sich vergewissern, dass eine ausreichende Menge getesteter Bälle (Regel 3) für das Spiel zur Verfügung steht, um während des Spiels Verzögerungen zu vermeiden.

(Es ist üblich, dass der Schiedsrichter die Aufgaben gem. Anweisungen 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.7 auf den Aufschlagrichter überträgt, sofern ein solcher eingesetzt ist.)

3.1.8 prüfen, ob die Kleidung der Spieler den geltenden Bestimmungen entspricht und zwar hinsichtlich Farbe, Gestaltung, Beschriftung und Werbung. Es ist sicherzustellen, dass jeder Verstoß berichtigt wird. Jede Entscheidung, die einen Verstoß gegen die Kleiderordnung darstellt, muss dem Referee oder dem in Frage kommenden Offiziellen vor Spielbeginn oder, falls dies nicht möglich ist, unmittelbar nach dem Ende des Spiels mitgeteilt werden.

3.1.9 dafür sorgen, dass fair gewählt wird, und sicherstellen, dass sowohl Gewinner als auch Verlierer korrekt von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen (Regel 6). Die gewählten Feldseiten sind zu notieren. Die einmal getätigte Auswahl ist als final anzusehen.

3.1.10 beim Doppelspiel die Namen der beiden Spieler kennzeichnen, die im rechten Aufschlag- bzw. Rückschlagfeld beginnen. Eine entsprechende Eintragung muss zu Beginn eines jeden Satzes gemacht werden.

(Dies ermöglicht zu jeder Zeit eine schnelle Kontrolle, um zu erkennen, ob sich die Spieler in den richtigen Auf- bzw. Rückschlagfeldern befinden.)

3.1.11 30 Sekunden vor Ablauf der Feldgewöhnungszeit erfolgt durch den Schiedsrichter die Ansage *„Spielbereit machen“*.

3.2 Um das Spiel zu beginnen, verwendet der Schiedsrichter aus den folgenden Texten die passende Ansage und zeigt bei den entsprechenden Worten nach rechts bzw. nach links. (W, X, Y, Z symbolisieren Spielernamen und A, B, C, D die repräsentierenden Nationen *(bzw. Vereinen)*).

EINZEL

Turnier

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten X, A und zu meiner Linken Y, B. X schlägt auf; null beide; bitte spielen.“

(Die Nennung des Vereinsnamens entfällt bei rein nationalen Veranstaltungen.)

Mannschaftswettbewerb

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten A, vertreten durch X und zu meiner Linken B, vertreten durch Y. A schlägt auf; null beide; bitte spielen.“

DOPPEL

Turnier

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten W, A und X, B und zu meiner Linken Y, C und Z, D. X schlägt auf zu Y; null beide; bitte spielen.“

(Vertreten Doppelspieler dasselbe Land, so wird der gemeinsame Ländername im Anschluss an die Spielernamen angesagt. z. B.: W und X, A.)

(Die Nennung des Vereinsnamens entfällt bei rein nationalen Veranstaltungen.)

Mannschaftswettbewerb

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten A, vertreten durch W und X und zu meiner Linken B, vertreten durch Y und Z. A schlägt auf; X zu Y; null beide; bitte spielen.“

Die Ansage „Bitte spielen“ legt den Spielbeginn fest.

3.3 Während des Spiels

3.3.1 muss der Schiedsrichter

3.3.1.1 das Standardvokabular gemäß Anhang 4 verwenden.

3.3.1.2 den Spielstand notieren und ansagen. Der Spielstand des Aufschlägers ist immer zuerst zu nennen.

3.3.1.3 beim Aufschlag, sofern ein Aufschlagrichter eingesetzt ist, besonders den Rückschläger beobachten. Der Schiedsrichter muss, wenn notwendig, ebenfalls Aufschlagfehler geben.

3.3.1.4 wenn immer möglich die aktuelle Spielstandsanzeigen auf Richtigkeit prüfen.

3.3.1.5 die rechte Hand über den Kopf heben, falls die Hilfe des Referees benötigt wird.

3.3.2 Wenn eine Seite einen Ballwechsel und damit das Aufschlagsrecht verliert (Regel 10.3.2, 11.3.2) sagt der Schiedsrichter an:

„Aufschlagwechsel“ gefolgt vom Spielstand der nun aufschlagenden Seite und falls notwendig mit dem entsprechenden Handzeichen in Richtung des neuen Aufschlägers zum korrekten Aufschlagfeld.

3.3.3 „Bitte spielen“ soll vom Schiedsrichter nur angesagt werden,

3.3.3.1 um anzuzeigen, dass ein Spiel oder ein Satz beginnt oder ein Satz nach einer Pause oder nach dem Seitenwechsel fortgesetzt werden soll.

3.3.3.2 um anzuzeigen, dass das Spiel nach einer Spielunterbrechung wieder aufzunehmen ist.

3.3.3.3 um anzuzeigen, dass der Schiedsrichter die Spieler anweist, das Spiel fortzusetzen.

3.3.4 „Fehler“ wird vom Schiedsrichter immer gerufen, wenn es zu einem Fehler kommt. Es gelten jedoch folgenden Ausnahmen:

3.3.4.1 Ein Fehler nach Regel 9.1, welcher vom Aufschlagrichter gem. Regel 13.1 angesagt wird.

Diesen Fehler bestätigt der Schiedsrichter durch die Ansage *„Aufschlagfehler gegeben“*.

Der Schiedsrichter gibt einen Fehler des Rückschlägers, indem er *„Fehler Rückschläger“* ansagt.

3.3.4.2 Ein Fehler nach Regel 13.3.1 *(Linienrichterentscheidung)*.

In diesem Fall sind der Ruf und das Handzeichen des Linienrichters ausreichend. (Anweisungen 6.2)

3.3.4.3 Fehler nach den Regeln 13.2.1, 13.2.2 oder 13.3.2.

In diesen Fällen sagt der Schiedsrichter nur dann „Fehler“ an, wenn für die Spieler oder die Zuschauer eine Klarstellung notwendig ist.

3.3.5 Wenn im Verlaufe eines jeden Satzes der führende Spielstand 11 erreicht ist, erfolgt unmittelbar nach dem Ballwechsel zum 11. Punkt, die Ansage *„Aufschlagwechsel“*, sofern zutreffend, gefolgt vom Spielstand und der Ansage *„Pause“*, ohne Beachtung des Applauses. Dies signalisiert den Beginn der zugelassenen Pause gemäß Regel 16.2.1. Während jeder Pause stellt der eingesetzte Schiedsrichter sicher, dass das Feld gereinigt wird.

3.3.6 In der Pause während des Satzes, zu welcher die führende Seite 11 Punkte erreicht hat (Regel 16.2.1), erfolgt nach 40 Sekunden die Ansage:

„Feld …., 20 Sekunden“. Diese Ansage wird wiederholt.

In den Pausen (Regel 16.2.1) des ersten und zweiten Satzes und im dritten Satz, nachdem die Spieler die Seiten gewechselt haben, dürfen neben den Spielern jeweils bis zu zwei Personen auf dem Feld anwesend sein. Diese Personen haben das Feld bei der Ansage „…. 20 Sekunden“ zu verlassen.

Um das Spiel nach der Pause wieder fortzusetzen, wird der Spielstand angesagt gefolgt von der Ansage *„Bitte spielen“*.

Wenn die Spieler die Pausen gemäß Regel 16.2.1 nicht beanspruchen, wird das Spiel ohne Pause fortgesetzt.

3.3.7 Verlängerter Satz

3.3.7.1 Sobald in einem Satz die führende Seite 20 Punkte erreicht hat, erfolgt die Ansage *„Satzpunkt“* beziehungsweise *„Spielpunkt“*.

3.3.7.2 Sobald in einem Satz eine Seite 29 Punkte erreicht, erfolgt für jede Seite die Ansage *„Satzpunkt“* beziehungsweise *„Spielpunkt“*.

3.3.7.3 Die Ansagen gemäß 3.3.7.1 und 3.3.7.2 folgen unmittelbar dem Spielstand des Aufschlägers gefolgt vom Spielstand des Rückschlägers.

3.3.8 Am Ende jeden Satzes muss immer, unabhängig vom Applaus, sofort nach dem letzten, abschließenden Ballwechsel *,,Satz"* angesagt werden. Falls zutreffend, setzt von diesem Zeitpunkt an die gemäß Regel 16.2.2 zulässige Pause ein.

Nach dem ersten Satz erfolgt die Ansage:

„Der erste Satz wurde gewonnen von … (Name(n) des Spielers (der Spieler) oder der Mannschaft (bei einem Mannschaftswettbewerb)) … (Punktzahl).“

Nach dem zweiten Satz erfolgt die Ansage:

„Der zweite Satz wurde gewonnen von … (Name(n) des Spielers (der Spieler) oder der Mannschaft (bei einem Mannschaftswettbewerb)) … (Punktzahl); einen Satz beide.“

Am Ende eines jeden Satzes sorgt der eingesetzte Schiedsrichter dafür, dass das Feld in der Pause gereinigt wird und der eingesetzte Aufschlagsrichter platziert das Pausenzeichen, sofern verfügbar, in der Feldmitte unter das Netz.

Wenn durch einen Satz das Spiel gewonnen wurde, erfolgt stattdessen die Ansage:

„Das Spiel wurde gewonnen von … (Name(n) des Spielers (der Spieler) oder der Mannschaft (bei einem Mannschaftswettbewerb)) … (Punktzahl).“

In den Pausen zwischen dem ersten und zweiten Satz sowie zwischen dem zweiten und dritten Satz (Regel 16.2.2) wird, nachdem 100 Sekunden vergangen sind, angesagt:

„Feld …, 20 Sekunden.“ Diese Ansage wird wiederholt.

In den Pausen (Regel 16.2.2) zwischen zwei Sätzen dürfen neben den Spielern jeweils bis zu zwei Betreuer anwesend sein. Diese Betreuer dürfen die Spieler frühestens nach dem Seitenwechsel aufsuchen und haben das Feld zu verlassen, wenn der Schiedsrichter ansagt: „ 20 Sekunden.“

3.3.10 Um den zweiten Satz zu beginnen, erfolgt die Ansage:

„Zweiter Satz, null beide, bitte spielen.“

Um den dritten Satz zu beginnen, erfolgt die Ansage:

„Entscheidungssatz, null beide, bitte spielen.“

3.3.11 Im dritten Satz oder in einem Spiel mit einem Satz, wird falls zutreffend *„Aufschlagwechsel“* angesagt, dann die Punktzahl, gefolgt von:

„Pause, Feldseiten wechseln“, wenn die führende Seite 11 Punkte (Regel 8.1.3) erreicht hat.

Um den Satz nach der Pause fortzusetzen, wird der Spielstand wiederholt, gefolgt von der Ansage: *„Bitte spielen.“*

3.3.12 Nach dem Ende des Spiels hat der Schiedsrichter den vollständig ausgefüllten Schiedsrichterzettel sofort zum Referee zu bringen.

3.4 Linienentscheidungen

3.4.1 Der Schiedsrichter sollte immer zu dem (den) entsprechenden Linienrichter(n) sehen, wenn der Ball in der Nähe einer Linie landet, und immer, wenn der Ball im Aus landet, wie weit auch immer. Der Linienrichter ist vollständig verantwortlich für die Entscheidung mit Ausnahme der nachfolgenden Anweisung 3.4.2.

3.4.2 Wenn nach Überzeugung des Schiedsrichters der Linienrichter offensichtlich eine falsche Entscheidung getroffen hat, sagt der Schiedsrichter:

3.4.2.1 *„Korrektur, IN“*, sofern der Ball innerhalb war, oder

3.4.2.2 *„Korrektur, AUS“*, sofern der Ball außerhalb war.

3.4.3 In Abwesenheit eines Linienrichters, oder wenn dem Linienrichter die Sicht versperrt war, sagt der Schiedsrichter unverzüglich:

3.4.3.1 *„Aus“*, vor der Spielstandansage, wenn der Ball im Aus landet; oder

3.4.3.2 den Spielstand, wenn der Ball innerhalb landet; oder

3.4.3.3 *„Wiederholung“*, wenn dem Schiedsrichter ebenfalls die Sicht versperrt war.

3.5 Während des Spiels
sind die folgenden Situationen zu beobachten und entsprechend zu behandeln:

3.5.1 Ein Spieler, welcher einen Schläger in das Feld des Gegners wirft, oder unter dem Netz ins Feld des Gegners eindringt (und damit den Gegner behindert oder stört), wird nach Regel 13.4.2 bzw. 13.4.3 mit einem Fehler belegt.

3.5.2 Für einen vom benachbarten Feld eindringenden Ball sollte nicht automatisch eine “Wiederholung“ gegeben werden.

Eine “Wiederholung“ sollte dann nicht gegeben werden, wenn nach der Auffassung des Schiedsrichters das Eindringen

3.5.2.1 von den Spielern nicht bemerkt wurde.

3.5.2.2 die Spieler nicht behindert oder gestört hat.

3.5.3 Es sollte nicht zwangsläufig als Irritieren des Gegners angesehen werden, wenn ein Spieler seinen Partner, der im Begriff steht den Ball zu schlagen, durch Rufen aufmerksam zu machen versucht. Allerdings sind die Rufe *„Nicht schlagen“*, *„Fehler“*, *(“Aus“)* usw. nur dann als Irritieren zu betrachten, wenn dies absichtlich erfolgt (Regel 13.4.5).

3.5.4 Verlassen des Spielfeldes von Spielern

3.5.4.1 Es ist sicherzustellen, dass die Spieler nicht ohne Genehmigung des Schiedsrichters das Feld verlassen (Regel 16.5.2). Ausgenommen hiervon sind die Pausen wie in Regel 16.2 beschrieben.

3.5.4.2 Eine gegen Regel 16.5.2 verstoßende Seite muss daran erinnert werden, dass die Erlaubnis des Schiedsrichters notwendig ist. Gegebenenfalls muss Regel 16.7 angewendet werden.

Das Austauschen eines Schlägers ist während des Ballwechsels erlaubt.

3.5.4.3 In einem Satz, wenn das Spiel dadurch nicht übertrieben aufgehalten wird, kann schnelles Abtrocknen und/oder schnelles Trinken durch den Schiedsrichter genehmigt werden.

3.5.4.4 Wenn das Feld gereinigt werden muss, müssen die Spieler vor Beendigung dieser Arbeit wieder auf dem Feld sein.

3.5.5 Verzögerungen und Unterbrechungen

Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Spieler nicht absichtlich eine Verzögerung oder Unterbrechung des Spieles verursachen (Regel 16.4). Jegliches unnötige Gehen (Kunstpause) auf dem Feld zwischen den Ballwechseln und das Testen von Ersatzschlägern (”Schläger, welche den ursprünglichen Schläger während des Spiels ersetzen”) auf dem Feld ist zu unterbinden, wenn nötig unter Anwendung von Regel 16.7.

3.5.6 Anweisung von außerhalb des Feldes

3.5.6.1 Wenn der Ball im Spiel ist, ist es zu verhindern, dass Anweisungen von außerhalb des Feldes gegeben werden (Regel 16.5.1).

3.5.6.2 Der Schiedsrichter hat sicher zu stellen,

- dass die Betreuer in den für sie bestimmten Stühlen sitzen und während des Spiels nicht am Feld stehen, mit Ausnahme in den erlaubten Pausen (Regel 16.2).
- dass keine Verwirrung oder Störung durch einen Betreuer entsteht.

3.5.6.3 Wenn nach der Auffassung des Schiedsrichters ein Betreuer das Spiel behindert, oder ein gegnerischer Spieler durch einen Betreuer gestört wird, ist auf „Wiederholung“ zu entscheiden.

Kommt dies erneut vor, ist der Referee darüber zu informieren.

3.5.6.4 Der Referee soll die Einhaltung der „Verhaltensregeln für Trainer und Team Offizielle“ gewährleisten.

3.5.7 Balltausch

3.5.7.1 Das Auswechseln eines Balls während des Spiels darf nicht unfair missbraucht werden. Der Schiedsrichter entscheidet, ob ein Ball ausgewechselt werden muss.

3.5.7.2 Ein Ball, dessen Geschwindigkeit oder Flugeigenschaft verändert wurde, sollte sofort ausgetauscht werden und Regel 16.7, wenn notwendig, angewandt werden.

3.5.7.3 Der Referee soll die alleinige Entscheidung über die genutzte Ballgeschwindigkeit haben. Wenn beide Seiten einen Wechsel wünschen, so soll der Referee umgehend gerufen werden. Der Referee soll den Ball auf seine Geschwindigkeit testen lassen, sofern dies erforderlich ist.

3.5.8 Verletzung oder Erkrankung während eines Spiels

3.5.8.1 Verletzungen oder Erkrankungen während eines Spiels müssen sorgfältig und flexibel behandelt werden. Der Schiedsrichter muss so schnell wie möglich die Ernsthaftigkeit des Problems bestimmen. Erforderlichenfalls ist der Referee auf das Feld zu rufen.

Der Referee entscheidet, ob medizinisches Personal oder andere Personen auf dem Feld benötigt werden. Das medizinische Personal sollte den Spieler untersuchen und ihn über die Schwere der Verletzung informieren. Keine Behandlung, die eine unangemessene Verzögerung nach sich zieht, soll auf dem Feld zugelassen werden.

Im Falle einer Blutung ist das Spiel zu unterbrechen, bis die Blutung gestoppt ist oder die Wunde entsprechend geschützt wurde.

3.5.8.2 Der Referee sollte den Schiedsrichter darüber informieren, welche Zeit notwendig ist, bis die Spieler das Spiel wieder aufnehmen können. Der Schiedsrichter hat die verstrichene Zeit zu protokollieren.

3.5.8.3 Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der gegnerischen Seite kein Nachteil entsteht. Die Regeln 16.4, 16.5, 16.6.1 und 16.7 müssen entsprechende Anwendung finden.

3.5.8.4 Sofern es wegen einer Verletzung, Krankheit oder unvermeidbarer Beeinträchtigung angebracht ist, fragt der Schiedsrichter den Spieler:

„Geben Sie auf?“

und sofern der Spieler dies bestätigt, sagt der Schiedsrichter an:

„ … (Name des Spielers) „aufgegeben“. Danach folgt die Ansage aus 6.4

3.5.9 Mobiltelefone

Wenn während des Spieles das Mobiltelefon eines Spielers auf dem Feld oder unmittelbaren Feldumgebung klingelt, so ist dies als ein Vergehen nach Regel 16.7 zu ahnden.

3.5.10 Verhalten der Spieler auf dem Feld

3.5.10.1 Der Schiedsrichter soll ein ehrenhaftes und sportliches Verhalten der Spieler auf dem Feld gewährleisten.

3.5.10.2 Unsportliches Verhalten ist als ein Vergehen nach Regel 16.6.4 anzusehen.

3.6 Spielunterbrechung

Muss das Spiel unterbrochen werden, so sagt der Schiedsrichter an:

„Das Spiel ist unterbrochen" und notiert den Spielstand, den Aufschläger, den Rückschläger, die korrekten Aufschlagfelder und die Seiten.

Wenn das Spiel fortgesetzt wird, notiert der Schiedsrichter die Gesamtzeit der Unterbrechung, stellt sicher, dass die Spieler ihre richtigen Positionen eingenommen haben und fragt:

„Sind Sie spielbereit?“, dann sagt er den Spielstand an und: *„Bitte spielen"*.

Der Referee ist in der Lage:

- Den eingesetzten Schiedsrichter aufzufordern, ein Spiel zu unterbrechen (s. 16.2.3 Spielregeln Badminton)
- Ein Spiel zu unterbrechen

3.7 Unsportliches Verhalten

3.7.1 Jeder Vorfall von Unsportlichkeit und wie er geahndet wurde, ist zu notieren und dem Referee zu melden.

3.7.2 Wenn der Schiedsrichter einen Verstoß gegen Regel 16.4, 16.5 oder 16.6 mit einer Verwarnung (Regel 16.7.1.1) gegen die schuldige Seite ahnden will, sagt er dem schuldigen Spieler:

„Kommen Sie zu mir“ sowie „ … (Name des Spielers), Verwarnung wegen unsportlichen Verhaltens",

wobei er gleichzeitig in der rechten Hand eine gelbe Karte über dem Kopf hoch streckt.

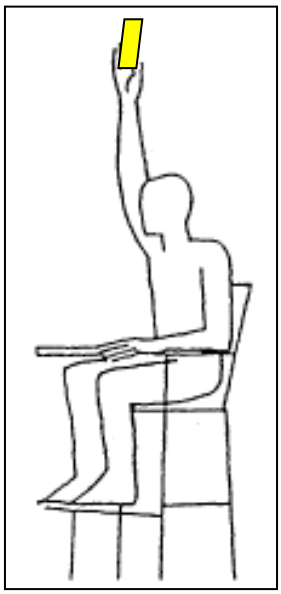

3.7.3.1 Wenn der Schiedsrichter einen Verstoß gegen Regel 16.4, 16.5 oder 16.6 mit einem Fehler gegen die schuldige Seite ahnden will, die zuvor verwarnt worden ist (Regel 16.7.1.2), sagt er dem schuldigen Spieler:

„Kommen Sie zu mir" sowie „ … (Name des Spielers), Fehler wegen unsportlichen Verhaltens", wobei er gleichzeitig in der rechten Hand eine rote Karte über dem Kopf hoch streckt und umgehend den Referee ruft.

3.7.3.2 Wenn der Schiedsrichter einen groben oder wiederholten Verstoß gegen Regel 16.4, 16.5 oder 16.6 oder einen Verstoß gegen Regel 16.2 mit einem Fehler gegen die schuldige Seite (Regel 16.7.2) und sofortiger Meldung an den Referee mit der Absicht der Disqualifikation gegenüber der schuldigen Seite ahnden will, sagt er dem schuldigen Spieler:

„Kommen Sie zu mir" sowie „ … (Name des Spielers), Fehler wegen unsportlichen Verhaltens",

wobei er gleichzeitig in der rechten Hand eine rote Karte über dem Kopf hoch streckt und umgehend den Referee ruft.

3.7.4 Wenn der Referee entscheidet, die Seite zu disqualifizieren, überreicht er dem Schiedsrichter eine schwarze Karte. Der Schiedsrichter sagt dem (den) schuldigen Spieler(n):

„(Name(n) der Seite), disqualifiziert wegen unsportlichen Verhaltens"

wobei er gleichzeitig in der rechten Hand eine schwarze Karte über dem Kopf hoch streckt.

Jede Disqualifikation wegen unsportlichen Verhaltens soll den Ausschluss eines Spielers für die gesamte Veranstaltung oder Meisterschaft zur Folge haben.

3.7.5 Unsportliches Verhalten in Pausen (Regel 16.2) ist wie eine Unsportlichkeit während eines Satzes zu behandeln. Die entsprechende Ansage gemäß den Anweisungen für Technische Offizielle 3.7.3 bis 3.7.5 hat unverzüglich nach Eintreten der Unsportlichkeit zu erfolgen. Sage zum Spielbeginn nach der Pause an:

„ … Satz, null beide." (nach Pausen zwischen Sätzen)

Oder sage:

„ 11 – [Spielstand]." (nach Pausen bei 11 Punkten)

Nur im Falle des Aussprechens einer Unsportlichkeit nach Regel 16.7.1.2 oder 16.7.6.2 soll der Schiedsrichter sagen:

„ … (Name des Spielers), Fehler wegen unsportlichen Verhaltens"

Danach hat er *„Aufschlagwechsel"* gefolgt vom Spielstand, anzusagen.

Sage: *„Bitte spielen"*

Wenn der Spieler durch den Referee disqualifiziert wird, sage:

„ … (Name(n) der Seite), disqualifiziert wegen grober Unsportlichkeit",

Danach verfahre entsprechend den Anweisungen für Technische Offizielle 3.3.8.

3.7.6 Unsportliches Verhalten vor und nach dem Spiel auf dem Feld wird in angemessener Weise entsprechend der Anweisungen für Technische Offizielle 3.7.2 bis 3.7.4 geahndet. Notiere und berichte jeden Zwischenfall von unsportlichem Verhalten und die ergriffenen Maßnahmen dem Referee. Allerdings hat dies keinen Einfluss auf das Ergebnis des Spieles.

4 Allgemeine Anweisungen für Schiedsrichter

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Anweisungen, die von Schiedsrichtern befolgt werden sollten.

4.1 Kenne und verstehe die Badminton-Spielregeln und die Anweisungen für Technische Offizielle. Achte besonders auf aktuelle Änderungen..

4.2 Mache die Ansagen prompt und mit Autorität. Falls ein Fehler unterlaufen ist, dann gib diesen zu, entschuldige dich dafür und korrigiere ihn.

4.3 Ändere eine Entscheidung, wenn du von deinem Aufschlagrichter umgehend und überzeugend über einen Fehler in der Anwendung der Spielregeln informiert wurdest (z. B. nicht registrierte Linienentscheidung eines Linienrichters, Fehler im Punktestand).

4.4 Rufe den Referee zum Feld, wenn ein Problem auftritt, von dem du nicht sicher bist, ob du es alleine bewältigen kannst.

4.5 Höre deinem Aufschlagrichter zu, wenn er eine wichtige Nachricht übermitteln möchte. Ihr bildet zusammen ein Team.

4.6 Mache alle Ansagen und auch die Ansage des Spielstandes deutlich und laut genug, um von den Spielern und den Zuschauern deutlich verstanden zu werden.

4.7 Bei allen Ansagen mit den Namen von Doppelpartnern sage „und“ zwischen den Namen der Partner.

4.8 Falls du Zweifel haben solltest, ob ein Verstoß gegen die Spielregeln vorliegt oder nicht, sage keinen „Fehler“ an und unterbreche nicht das Spiel.

4.9 Befrage niemals die Zuschauer bzw. lass dich niemals von diesen oder deren Bemerkungen beeinflussen.

4.10 Motiviere die anderen Technischen Offiziellen, z. B. durch Augenkontakt mit dem Aufschlagrichter und diskreter Bestätigung der Linienrichterentscheidungen, und stelle eine gute Zusammenarbeit mit ihnen her.

4.11 Trage die gemäß SRO vorgegebene Bekleidung.

4.12 Halte dich an die Verhaltensregeln für Technische Offizielle (DBV-Satzung und Ordnungen S. 343).

5 Anweisungen für Aufschlagrichter

5.1 Der Aufschlagrichter sitzt auf einem Stuhl am Netzpfosten, möglichst gegenüber dem Schiedsrichter.

5.2 Der Aufschlagrichter ist für dafür verantwortlich, zu beurteilen, ob der Aufschläger einen korrekten Aufschlag (Regel 9.1.2 bis Regel 9.1.8) ausgeführt hat. Wenn das nicht der Fall ist, so ruft er laut „Fehler“, und benutzt die anerkannten Handzeichen, um die Art der Regelverletzung anzuzeigen.

5.3 Der Schiedsrichter benutzt das Standardvokabular, um den Fehlerruf des Aufschlagrichters zu bestätigen.

5.4 Die zu verwendenden Handzeichen sind:

<u>Regeln 9.1.3 und 9.1.4</u>
Während der Ausführung des Aufschlages müssen Aufschläger und Rückschläger innerhalb der diagonal gegenüberliegenden Aufschlagfelder stehen, ohne dabei die Begrenzungslinien zu berühren. Ein Teil beider Füße muss dabei von Beginn des Aufschlages (Regel 9.2) stationär am Boden verbleiben, bis dass der Aufschlag ausgeführt ist (Regel 9.3).

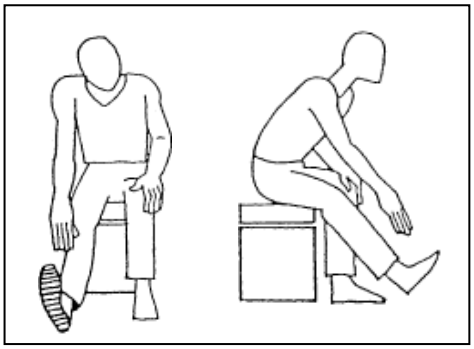

<u>Regel 9.1.5</u>
(gültig ab 28.5.2023 bis zum Abschluss der Paralympischen Spiele Paris 2024)

Der Aufschläger muss den Federball loslassen,
ohne dem Federball dabei eine Rotation (Spin) hinzuzufügen.
Zudem muss der erste Berührungspunkt des Schlägers des Aufschlagenden mit dem Ball die Basis des Balles sein.

Regel 9.1.6
Der gesamte Ball muss sich im Augenblick der Berührung mit dem Schläger des Aufschlägers unter 1,15 m, von der Oberfläche des Feldes aus gemessen, befinden.

Regel 9.1.7
Während der Ausführung des Aufschlages muss nach Aufschlagbeginn (Regel 9.2) die Bewegung des Schlägers kontinuierlich weiter vorwärts fortgesetzt werden, bis der Aufschlag ausgeführt wurde (Regel 9.3).

Regel 9.1.8:
Beim Versuch Aufzuschlagen, darf der Aufschläger den Federball nicht verpassen.

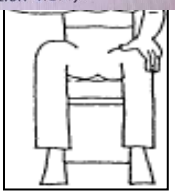

5.4.1 Für alternative Aufschlagregeln (Spielregeln Badminton Anhang 3):

Regel 9.1.6 wird ersetzt durch:
a) muss sich - im Moment der Berührung mit dem Schläger - der gesamte Ball unterhalb der Taille des Aufschlägers befinden. Die Taille ist als imaginäre Linie um den Körper beschrieben und befindet sich dort, wo die unterste Rippe zu suchen ist.

b) müssen der Schlägerschaft und der Schlägerkopf - im Augenblick des Treffpunktes mit dem Ball - in eine Abwärtsrichtung zeigen.

5.5 Der Aufschlagrichter - falls eingesetzt - überwacht den Balltausch gemäß den Anweisungen des Schiedsrichters und stellt sicher, dass eine ausreichende Anzahl von Bällen für das ganze Spiel zur Verfügung steht, um Verzögerungen während des Spiels zu vermeiden.

5.6 Der Schiedsrichter kann sich mit dem Aufschlagrichter über zusätzliche Aufgaben einigen, welche vom Aufschlagrichter übernommen werden sollen, wie zum Beispiel überprüfen, ob die Pfosten auf den Seitenlinien des Doppels stehen (Regel 1.5), bestätigen, dass die Service-Höhenmessgeräte richtig positioniert und kalibriert sind, Überprüfung der Höhe des Netzes, wenn es für notwendig erachtet wird, oder die Seitenlinie zu übernehmen, die dem Aufschlagsrichter am nächsten ist falls kein Linienrichter an dieser Linie vorhanden ist, vorausgesetzt, die Spieler werden darüber informiert.

5.7 Der Aufschlagrichter hilft und unterstützt den Schiedsrichter nach Bedarf. Der Aufschlagrichter muss den Schiedsrichter zudem unverzüglich darauf aufmerksam machen, falls er einen möglichen Fehler des Schiedsrichters feststellt.

5.8 Nach Ende eines Spiels steht der Aufschlagrichter unmittelbar nach dem Ausruf „Satz“ des Schiedsrichters auf, um den Spielern die Hand zu geben. Nachdem der Schiedsrichter das Ergebnis des Spiels angesagt hat, geht der Aufschlagrichter über das Spielfeld zum Stuhl des Schiedsrichters, um gemeinsam mit dem Schiedsrichter das Spielfeld zu verlassen.

6 Anweisungen für Linienrichter

6.1 Die Linienrichter sollen auf Stühlen in Verlängerung der Linien hinter dem Feld und an den Feldseiten sitzen, vorzugsweise auf der Seite gegenüber dem Schiedsrichter, sofern vom Referee nicht anders vorgegeben (siehe Zeichnungen).

6.2 Ein Linienrichter ist für seine Linie(n) voll verantwortlich mit der Ausnahme, dass der Schiedsrichter den Linienrichter überstimmt, wenn nach Überzeugung des Schiedsrichters der Linienrichter eine offensichtlich falsche Entscheidung getroffen hat (Regel 17.5). Jede Korrektur durch den Schiedsrichter ersetzt die ursprüngliche Entscheidung des Linienrichters.

6.3 Fällt der Ball ins Aus, unabhängig wie weit, ruft der Linienrichter sofort mit kräftiger Stimme: *„Aus“*, so dass es die Spieler und Zuschauer hören können. Zur gleichen Zeit streckt er beide Arme horizontal so aus, dass es der Schiedsrichter deutlich sehen kann und blickt zum Schiedsrichter.

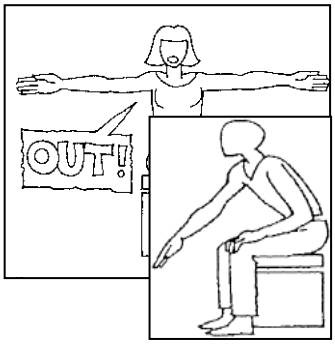

6.4 Fällt der Ball in das Feld, sagt der Linienrichter nichts, zeigt aber mit der rechten Hand auf die Linie, während er dabei zum Schiedsrichter guckt.

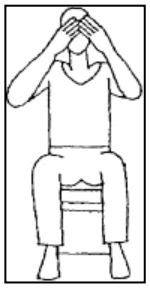

6.5 Wenn der Linienrichter den Ball nicht gesehen hat, muss er den Schiedsrichter unverzüglich informieren, indem er mit beiden Händen die Augen verdeckt.

6.6 Es darf keine Ansage gemacht oder Handzeichen gegeben werden, bevor der Ball den Boden berührt hat.

6.7 Ansagen sollten immer gemacht werden, jedoch dürfen keine Schiedsrichterentscheidungen in Bezug auf Fehler (z. B. Berührung des Balls durch Spieler, - Kleidung, - Schläger…) vorweggenommen werden.

6.8 Die zu verwendenden Handzeichen sind den vorgenannten Anweisungen (6.2 – 6.4) zugeordnet.

6.9 Dort wo es möglich ist, wird empfohlen, dass die Linienrichter 2,5 bis 3,5 Meter von den Feldlinien entfernt sitzen und auf jeden Fall ihren Platz frei von jeglichen äußerlichen Einflüssen haben, z. B. von Fotografen.

6.10 Positionen der Linienrichter

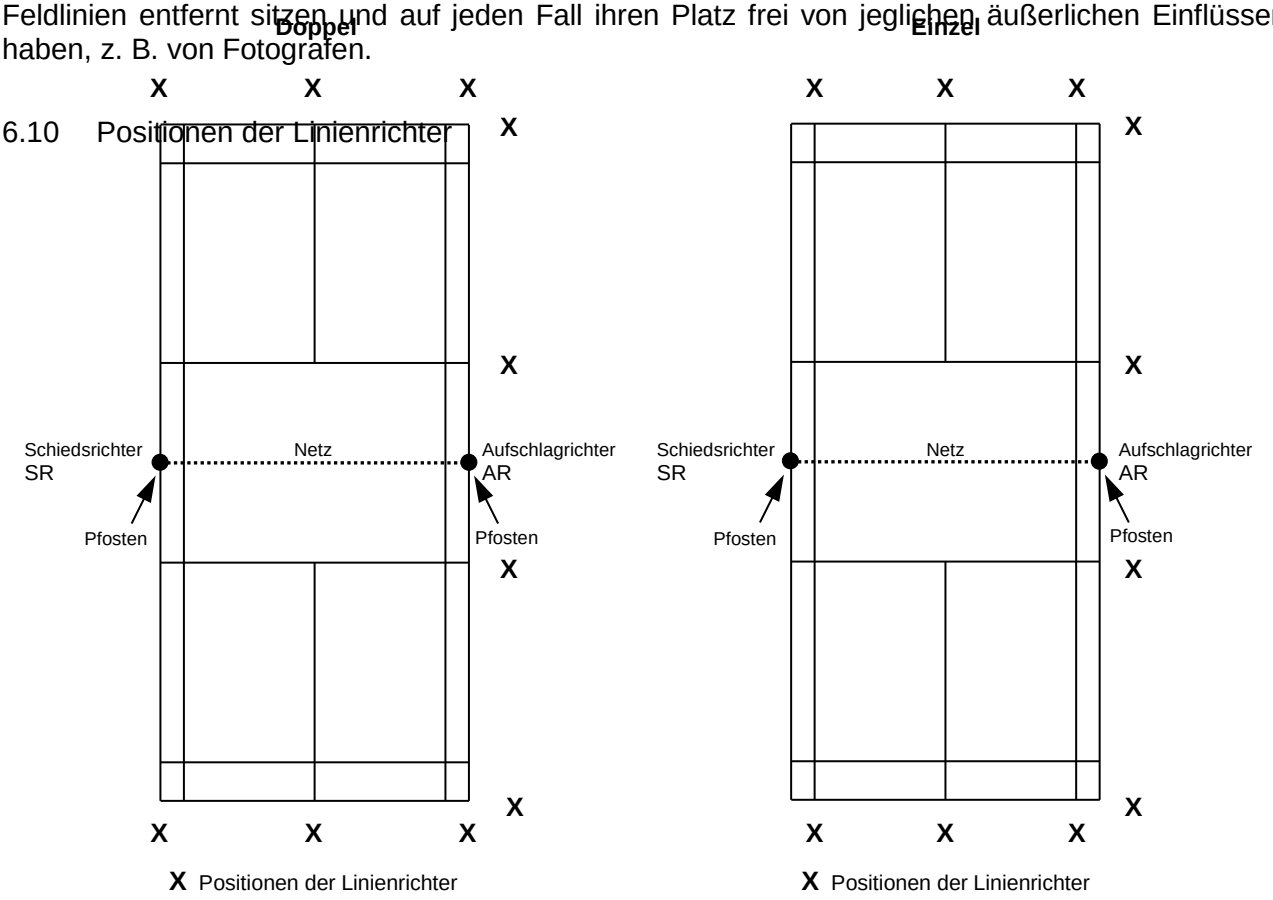

7 Der Schiedsrichterzettel

Auf dem Schiedsrichterzettel erfolgt die fortlaufende Notierung der jeweiligen Spielstände nach jedem Ballwechsel.

Die Ergebnisse werden in vierzeiligen Reihen (jede Reihe für einen Spieler) eingetragen, mit jeweils einem Spielstand für ein senkrechtes Viererpaket. Jedes senkrechte Viererpaket stellt einen Aufschlag dar. Dies ist eine einfach lesbare Darstellung, um den jeweiligen Aufschläger zu bestimmen, da die aufschlagende Seite jeweils diejenige ist, die als führend am weitesten rechts eingetragen ist.

Wenn im Verlaufe eines Satzes eine Vierfachreihe ausgefüllt ist, wird der Eintrag des Spielstandes in der nächsten Vierfachreihe fortgesetzt.

Der Spielstand sollte in deutlich geschriebenen Zahlen eingetragen werden. Es gilt zu bedenken, dass der Schiedsrichterzettel ein Hilfsmittel ist, das den Schiedsrichter unterstützt. Für den Fall, dass eine Situation sich aus der Erinnerung heraus nicht eindeutig klären lässt, hilft eine deutlich lesbare Notation, Fehler so gering wie möglich zu halten.

Der Schiedsrichterzettel kann auch dem Referee eine unterstützende Hilfe sein für den Fall, dass er eine Entscheidung nach einem Einspruch treffen muss.

Einzel

Adamski	A	0	1				2	3	4				5	6	7	8				
Bergmann		0		1	2	3				4	5	6					7			

Doppel

Anschütz	A	0	1					3	4								7	8		
Bechtel					2								5	6						9
Cossmann	R	0				2	3								7	8				
Deggendorf				1						4	5	6							7	

(Schreibe zuerst das Ergebnis, sage es dann mit gehobenem Kopf und kräftiger Stimme an.)

8 Anweisung zum Gebrauch des Schiedsrichterzettels

Vor der Wahl

Alle vorbereitenden Daten sollten, bevor das Feld betreten wird, eingetragen sein. Eventuell ist dies bereits mit Hilfe eines Computers vorbereitet worden.

Nach der Wahl

1. **A** **(R)** Aufschläger und Rückschläger sind nach durchgeführter Wahl in den Doppeldisziplinen einzutragen, in den Einzeldisziplinen nur den Aufschläger.
2. **R** **L** Die Feldseite der Spieler (Rechts und Links) vom Schiedsrichterstuhl aus gesehen ist nach durchgeführter Wahl neben die Namenfelder einzutragen.
3. **0** Der Punktestand der auf- bzw. rückschlagenden Seite ist vor dem Spielbeginn einzutragen.
4. Beginn ist die Uhrzeit, wenn das Spiel beginnt, also wenn angesagt wird ,,Bitte spielen"
5. Notiere die Anzahl der genutzten Bälle beginnend mit der Herausgabe des ersten Balles und hiernach jeden weiteren Ballwechsel.

Während des Spiels

1. Wenn eine Seite einen Punkt gewinnt, wird der neue Spielstand in das nächstfolgende freie Viererpaket eingetragen und zwar in die Reihe des Aufschlagenden.
2. Für das Doppelspiel gilt:
   - Eine Seite, die einen Ballwechsel gewonnen hat, wechselt nur dann ihre Aufschlagfeldposition, wenn sie selbst aufgeschlagen hat.
   - Eine Seite, die einen Ballwechsel verloren hat, behält ihre Aufschlagfeldposition bei.

     Beispiel oberhalb: **A**nschütz war der Aufschläger beim Spielstand von 4:3, er hat rechts gestanden. Beim Aufschlag von Deggendorf wird **A**nschütz solange dem rechten Aufschlagfeld zu zuordnen sein, bis seine Seite das Aufschlagrecht zurückerobert und anschließend einen Ballwechsel gewonnen hat. Dies wird erstmalig beim Spielstand von 6:6 erreicht. Beim Spielstand von 5:6 hatte **B**echtel vom linken Aufschlagfeld aus aufzuschlagen, **A**nschütz verblieb folglich noch im rechten. Beim Spielstand von 6:6 schlägt **B**echtel von rechts auf, **A**nschütz ist also dem linken Aufschlagfeld zu zuordnen.
3. Gewinnt die rückschlagende Seite den Ballwechsel, was zu „Aufschlagwechsel“ führt, wird der neue Spielstand in das nächstfolgende freie Viererpaket eingetragen und zwar in die Reihe des jetzt neu Aufschlagenden.
4. Wird der Spielstand 20-beide erreicht, ist dies mit einem Schrägstrich durch das nächste freie Viererpaket zu kennzeichnen.
5. Wenn eine Situation wie im Kasten unterhalb notiert eintritt, ist dem betreffenden Spieler das entsprechende Merkmal in das nächste freie Viererpaket in seiner Reihe einzutragen.

Verwarnung	**W**	[Gelbe Karte]
Fehlerverwarnung	**F**	[Rote Karte]
Referee	**R**	
Unterbrechung	**U**	
Verletzung	**V**	
Disqualifikation	**Disqualifiziert**	[Schwarze Karte]
Aufgabe	**A**	
Vertauschung Aufschlagfeld	**C**	
Korrektur Linienrichter	**O**	

5.1 Wenn der Schiedsrichter einen Linienrichter korrigiert, so ist „O“ einzutragen.

5.2 Wenn eine Vertauschung des Aufschlagfeldes während des Spieles korrigiert wird, so ist „C“ einzutragen

5.2.1 bei der Seite, welche den Fehler begangen hat.

5.2.2 in die Spalte des Spielstandes, wo der Fehler korrigiert wurde.

5.2.3 ober- oder unterhalb vom Spielstand in Abhängigkeit von dessen Eintragung, wenn der Fehler durch die Aufschlagende Seite begangen wurde.

5.2.4 in der vorhergehenden Reihe, wenn der Fehler durch die Rückschlagende Seite begangen wurde in der vorhergehenden Reihe.

6. Am Ende oder auf der Rückseite des Schiedsrichterzettels sind angemessene Bemerkungen zu einem Vorkommnis (mit einem Merkmal wie oberhalb belegt) zu dokumentieren. Wird die Rückseite benutzt, darf ein Hinweis wie „Bemerkungen siehe Rückseite“ nicht fehlen.

Satzende

1. Notiere das Satzergebnis und umkreise es mit einem Schrägstrich zwischen den Punkteständen.
2. Ergänze das Satzergebnis im Kopfteil.
3. Markiere mit **0** die zum nächsten Satz auf- und rückschlagenden Spieler.
4. Notiere **A** und **R** für den nächsten Satz.

Spielende

1. Notiere das Satzergebnis und umkreise es.
2. Trage die Endzeit ein, wenn du ,,Satz" angesagt hast.
3. Ergänze das Satzergebnis im Kopfteil.
4. Umkreise im Kopfteil den (die) Namen der Siegerseite.

Nach dem Spiel

1. Trage die Spieldauer ein.
2. Unterschreibe den fertigen Schiedsrichterzettel.
3. Übergebe den Schiedsrichterzettel dem Referee bzw. der Turnierleitung.

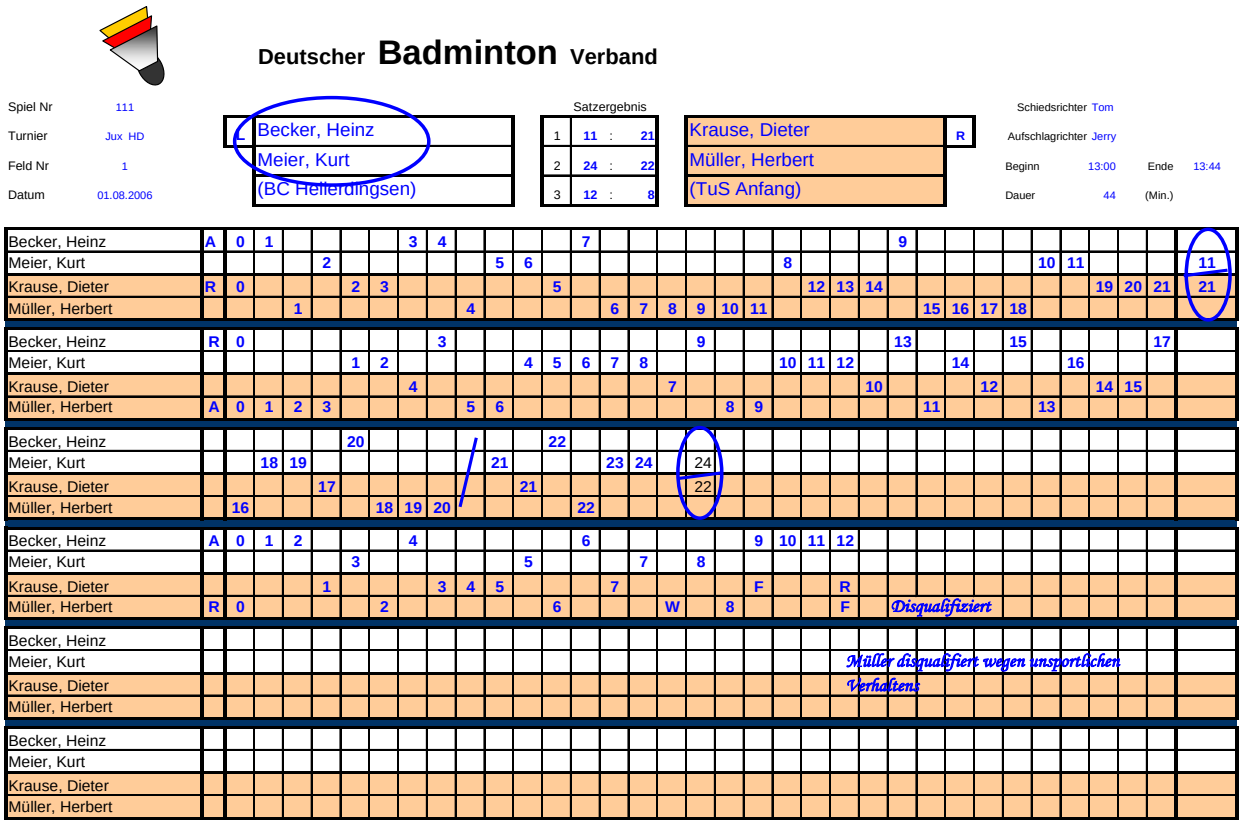

Deutscher **Badminton** Verband

Spiel Nr	111
Turnier	Jux HD
Feld Nr	1
Datum	01.08.2006

	Becker, Heinz	
	Meier, Kurt	
	(BC Hellerdingsen)	

Satzergebnis

1	11	:	21
2	24	:	22
3	12	:	8

	Krause, Dieter	R
	Müller, Herbert	
	(TuS Anfang)	

Schiedsrichter	Tom		
Aufschlagrichter	Jerry		
Beginn	13:00	Ende	13:44
Dauer	44	(Min.)	

Becker, Heinz	A	0	1					3	4					7												9										11
Meier, Kurt					2						5	6									8									10	11					
Krause, Dieter	R	0				2	3						5									12	13	14								19	20	21	21
Müller, Herbert				1						4					6	7	8	9	10	11						15	16	17	18						
Becker, Heinz	R	0							3									9							13				15					17	
Meier, Kurt						1	2					4	5	6	7	8					10	11	12				14				16				
Krause, Dieter								4									7							10				12				14	15		
Müller, Herbert	A	0	1	2	3					5	6								8	9						11				13					
Becker, Heinz						20							22																						
Meier, Kurt			18	19							21				23	24		24																	
Krause, Dieter					17							21						22																	
Müller, Herbert		16					18	19	20					22																					
Becker, Heinz	A	0	1	2				4						6						9	10	11	12												
Meier, Kurt						3						5				7		8																	
Krause, Dieter					1				3	4	5				7					F			R												
Müller, Herbert	R	0					2						6				W		8				F		Disqualifiziert										
Becker, Heinz																																			
Meier, Kurt																																			
Krause, Dieter																																			
Müller, Herbert																																			
Becker, Heinz																																			
Meier, Kurt																																			
Krause, Dieter																																			
Müller, Herbert																																			

Müller disqualifiziert wegen unsportlichen Verhaltens

Schiedsrichter ..... Referee .....

Deutscher **Badminton** Verband

Spiel Nr ....

Turnier ....

Feld Nr ....

Datum ....

Satzergebnis

1	:
2	:
3	:

Schiedsrichter ....

Aufschlagrichter ....

Beginn .... Ende ....

Dauer .... (Min.)

Schiedsrichter .... Referee ....

Verhaltensregeln für Technische Offizielle

Stand: 08. Dezember 2020

1. Zweck

Der Zweck dieser Verhaltensregeln ist es,

1.1 einen fairen Umgang und eine geordnete Durchführung von Turnieren und Punktspielen im Bereich des DBV sicherzustellen.

1.2 den guten Namen des DBV und die Integrität des Badmintonsports aufrecht zu erhalten.

2. Definition

2.1 Als Technische Offizielle gelten Referees, Schiedsrichter, Aufschlagrichter, Linienrichter, Referee-Prüfer, Schiedsrichter-Prüfer, Schiedsrichter-Einsatzleiter, Linienrichter-Einsatzleiter und technische Delegierte, welche an Turnieren oder Punktspielen im Bereich des DBV teilnehmen.

3. Anwendbarkeit

3.1 Diese Verhaltensregeln gelten für alle Technischen Offiziellen.

3.2 Technische Offizielle unterliegen als Offizielle der Rechtsordnung des DBV (§ 32, DBV-Satzung).

3.3 Jeder Technische Offizielle verpflichtet sich, diese Verhaltensregeln, die Satzung und Ordnungen des DBV sowie die gesonderten Regularien einzelner Veranstaltungen anzuerkennen.

3.4 Diese Verhaltensregeln gelten für alle Turniere und Spiele im Bereich des DBV, solange diese nicht unter die Direktive von übergeordneten Organisationen (BEC, BWF…) fallen.

3.5 Jeder Technische Offizielle, der sich eines Fehlverhaltens schuldig macht, verstößt gegen diese Verhaltensregeln. Verstöße hiergegen bilden die Grundlage für mögliche disziplinarische Maßnahmen gegen den Technischen Offiziellen. Der DBV bzw. das RfSR kann disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungs- und Ordnungswerk einleiten.

4. Verhaltensregeln

4.1 Sei ehrlich, konsequent, objektiv, unparteiisch und höflich in der Anwendung der Spielregeln.
4.2 Respektiere die Rechte, die Würde und den Wert aller Beteiligten, unabhängig von Geschlecht, Fähigkeiten oder kulturellem Hintergrund.
4.3 Ergreife angemessene Maßnahmen, um die Spieler zu schützen und das Wohlergehen der Spieler zu gewährleisten, und stelle sicher, dass die Wettbewerbe auf sichere und faire Weise durchgeführt werden.
4.4 Biete anderen Technischen Offiziellen Führung, Anleitung und Unterstützung an.
4.5 Siehe davon ab, die Fähigkeiten von Kollegen öffentlich zu kritisieren. Biete stattdessen Unterstützung und Hilfen an.
4.6 Stelle sicher, dass du dein Amt positiv, professionell und respektvoll ausführst.
4.7 Halte dich über die Anweisungen im Badminton, die Regeln und Vorschriften des Spiels, sowie die aktuellen Auslegungen und Prinzipien ihrer Anwendung auf dem Laufenden.

4.8 Sei ein Vorbild für den Sport - in Verhalten, Kommunikation und persönlichem Erscheinungsbild.

4.9 Trage – falls vorhanden – immer die zugewiesene offizielle Kleidung, wenn du während des Turniers im Dienst bist. In der Freizeit am Rande des Turniers trage bitte angemessene Kleidung, aber nicht die offizielle Kleidung.

4.10 Vermeide es, dich ohne triftigen Grund (Verletzung, Krankheit…) von einer Veranstaltung abzumelden, sobald ein Termin angenommen wurde.

4.11 Sei pünktlich und nehme vorbereitet an allen Briefings teil.

4.12 Pflege immer eine professionelle Arbeitsbeziehung mit Spielern, Teamoffiziellen, anderen Technischen Offiziellen und Turnierorganisatoren.

4.13 Halte strikt eine klare Grenze zwischen Freundschaft und Intimität mit den Spielern ein. Dies beinhaltet:

4.13.1 keine unangemessenen Beziehungen zu Spielern, Trainern oder Teamoffiziellen eingehen.

4.13.2 nicht mit den Spielern verbrüdern und

4.13.3 keine Versuche, Autogramme von Spielern zu bekommen und auch kein Tauschen von T-Shirts oder Anstecknadeln mit Spielern.

4.14 Mache keine Aussagen gegenüber Medien oder auf Internetplattformen über andere Technische Offizielle, Spieler, Teamoffizielle, Zuschauer oder andere Personen, die abwertend, beleidigend oder persönlicher Natur sind und welche Voreingenommenheit oder Unehrlichkeit implizieren könnten oder die die Integrität anderer in Frage stellen.

5. Sanktionierung

5.1 Verstöße gegen diese Verhaltensregeln kann der DBV bzw. das RfSR nach Vorgaben des Satzungs- und Ordnungswerkes ahnden.

Bestimmungen zur Bekämpfung von Wetten und Spielmanipulation

Stand: 21. April 2017

1. Zweck

Der Zweck dieser Bestimmungen ist es,

1.1 das Fairplay und die manipulationsfreie Durchführung von Turnieren und Punktspielen sicherzustellen und

1.2 den guten Namen des DBV und die Integrität des Badmintonsports aufrecht zu erhalten.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Bestimmungen gelten für alle Turniere und Spiele im Bereich des DBV.

2.2 Alle Spieler, Trainer, sonstige Athletenbetreuer, Team Offizielle, Technische Offizielle, Angestellte des DBV und der BLV sowie sonstige an der Ausrichtung und Organisation von Turnieren und Punktspielen beteiligte Personen unterliegen jederzeit diesen Bestimmungen und erkennen diese an.

3. Vergehen

3.1 Jeglicher Versuch der Manipulation von Spielergebnissen

Hierzu zählen unter anderem die Aufgabe oder das absichtliche Verlieren eines Spiels, die Weitergabe von Insider-Informationen, die Beeinflussung anderer jeweils mit dem Vorsatz der Spielmanipulation.

3.2 Teilnahme an/Unterstützung von Wetten

Für im Bereich des DBV gemeldete Spieler, Trainer, sonstige Athletenbetreuer, Team Offizielle, Technische Offizielle, Angestellte des DBV und der BLV gilt ein Verbot der Teilnahme an sowie der Unterstützung von Wetten anderer Personen für alle Turniere und Spiele im Bereich des DBV. Zudem ist die Werbung für Wetten untersagt. Für sonstige an der Ausrichtung und Organisation von Turnieren und Punktspielen beteiligte Personen gilt das vorstehend Genannte für die Wettkämpfe, bei denen sie in einer Funktion tätig sind.

3.3 Unterlassene Meldung an den DBV von Bestechungs-/Manipulationsversuchen.

3.4 Unterlassene Hilfeleistung bei der Untersuchung von Spielmanipulation, Falschaussagen sowie Unterdrückung/Verfälschung von Hinweisen auf jegliche Form der vorsätzlichen Manipulation des Spielergebnisses.

3.5 Die unter Nr. 3.2 bis 3.4 genannten Vergehen können in der gleichen Form geahndet werden wie die direkte, vorsätzliche Manipulation von Spielergebnissen.

4. Meldepflicht

Jeder Beteiligte, unter Nr. 3.2 genannt, hat bei erster Gelegenheit zu melden, dass eine Person einem Spieler Geld, Vorteile oder Gegenleistungen angeboten hat, um den Ausgang oder einen sonstigen Aspekt eines Events zu beeinflussen oder Insiderinformationen zu erhalten.

5. Verfahrensgrundsätze

In allen Verfahren wegen Verstößen gegen den vorliegenden Kodex sind die allgemeinen Grundsätze des Abschnitts 2 der DBV-Rechtsordnung (§§ 11 bis 19 DBV-RO) zu beachten.

6. Sanktionierung

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach § 32 DBV-Satzung, § 4 der DBV-Rechtsordnung geahndet. Zuständig ist das DBV-Verbandsgericht.

7. Vertraulichkeit

Der DBV hat sich während eines möglichen Verfahrens strikt an das Prinzip der Vertraulichkeit zu halten. Informationen dürfen nur in dem jeweils nötigen Umfang mit juristischen Personen ausgetauscht werden. Jegliche Personen, die von dem Verfahren betroffen sind, sind ebenfalls so lange strikt an das Vertraulichkeitsprinzip gebunden, bis der Fall veröffentlicht wird.

Verhaltensregeln für Trainer und Team Offizielle

Stand: 26. Juni 2016

1. Trainer/Team Offizielle im Sinne dieser Verhaltensregeln, ist jede Person, die während des Spiels den Platz/die Funktion des Trainers/Team Offiziellen einnimmt.

2. Trainer/Team Offizielle, während des Spiels und wenn sie auf oder unmittelbar neben dem Spielfeld sind,

2.1 müssen angemessen gekleidet sein und während des Spiels auf dem ausgewiesenen Stuhl hinter dem Spielfeld des eigenen Spielers sitzen, außer in den erlaubten Pausen;

2.2 dürfen nicht coachen, wenn der Ball im Spiel ist, in irgendeiner Weise den gegnerischen Spieler ablenken oder das Spiel unterbrechen;

2.3 dürfen nicht durch Coaching in jeglicher Form das Spiel verzögern;

2.4 müssen in den regulären Spielpausen zu dem ausgewiesenen Stuhl zurückkehren, sobald der Schiedsrichter ansagt, dass 20 Sekunden verbleiben;

2.5 dürfen keine Beschimpfungen und Einschüchterungen in jeglicher Form, wie Schreien, Gestikulieren anwenden oder in anderer Weise Zuschauer, Turnieroffizielle, Technische Offizielle, gegnerische Spieler, Trainer oder Team Offizielle ablenken;

2.6 dürfen nicht versuchen in jeglicher Form mit gegnerischen Spielern, Trainern oder Team Offiziellen zu kommunizieren;

2.7 dürfen keinen unwillkommenen, missbräuchlichen oder einschüchternden körperlichen Kontakt in jeglicher Form zu den Zuschauern, den Turnieroffiziellen, Technischen Offiziellen, gegnerischen Spielern, Trainern oder Team Offiziellen herstellen oder dies versuchen;

2.8 dürfen den Sport nicht durch Kommentare in den Medien über Technische Offizielle in Verruf bringen. Weder vor noch nach dem Spiel dürfen sie deren Unvoreingenommenheit oder Integrität in Frage stellen.

2.9 dürfen keine elektronischen Kommunikationsgeräte, wie zum Beispiel Mobiltelefon, Smartphone oder Tablet, nutzen.

3. Sanktionen beim Verstoß gegen die Verhaltensregeln für Trainer und Team Offizielle

3.1 Wenn ein Trainer/Team Offizieller

3.1.1 versucht, Informationen an den Spieler durch jegliche Hilfsmittel mitzuteilen, während der Ball im Spiel ist (2.2)

wird der Schiedsrichter ein „Wiederholung“ ausrufen (Regel 14.2.5).

3.2 Wenn ein Trainer/Team Offizieller

3.2.1 versäumt, auf seinem Stuhl sitzen zu bleiben während das Spiel läuft (2.1);

3.2.2 versucht, das Spiel zu verzögern (2.3);

3.2.3 versäumt, zu seinem ausgewiesenen Stuhl zurückzukehren, sobald die Ansage „20 Sekunden verbleiben” gemacht wurde (2.4);

3.2.4 in irgendeiner Form einen Turnieroffiziellen, Technischen Offiziellen, anderen Trainer/Team Offiziellen oder gegnerischen Spieler beschimpft, einschüchtert oder ablenkt (2.5);

3.2.5 in irgendeiner Weise versucht, mit gegnerischen Spielern, Trainern oder Team Offiziellen während des laufenden Spiels zu kommunizieren (2.6);

wird der Schiedsrichter gegenüber dem gegen die Verhaltensregeln verstoßenden Trainer/Team Offiziellen eine verbale Verwarnung aussprechen.

3.3 Wenn das gleiche Vergehen aus 3.1 wiederholt begangen wird oder ein Vergehen wie unter 3.2 aufgeführt begangen wird, ruft der Schiedsrichter den Referee auf das Spielfeld. Der Referee kann den Trainer/Technischen Offiziellen aus dem Spielfeldbereich verweisen.

3.4 Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder bei körperlichen Kontakt (2.7) wird der Schiedsrichter den Referee auf das Spielfeld rufen. Der Referee wird den gegen die Verhaltensregeln verstoßenden Trainer/Team Offiziellen aus dem Spielfeldbereich verweisen und kann den Trainer/Team Offiziellen für den Rest oder Teile der Veranstaltung aus der Halle verweisen.

3.5 Handelt der Referee wie oben unter 3.4 beschrieben, darf der verwiesene Trainer/Team Offizielle während des Spiels nicht durch einen anderen Trainer/Team Offiziellen ersetzt werden.

4. Anhaltende oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Verhaltensregeln werden schnellstmöglich durch den Referee mittels eines Berichtes an das zuständige Organ des DBV mitgeteilt.

5. Der DBV kann nach seinem Ermessen disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungs- und Ordnungswerk einleiten.

Verhaltensregeln für Spieler

Stand: 23. Februar 2018

1. Zweck

Der Zweck dieser Verhaltensregeln ist es,

1.1 einen fairen Umgang und eine geordnete Durchführung von Turnieren und Punktspielen sicherzustellen und

1.2 den guten Namen des DBV und die Integrität des Badmintonsports aufrecht zu erhalten.

2. Anwendung

2.1 Diese Verhaltensregeln gelten für alle Turniere und Spiele im Bereich des DBV.

2.2 Alle Spieler unterliegen jederzeit den Verhaltensregeln für Spieler, den Spielregeln, sowie den Anweisungen für Technische Offizielle. Jeder Spieler erkennt diese Verhaltensregeln, die Satzung und Ordnungen des DBV, sowie die gesonderten Regularien der einzelnen Veranstaltungen an.

2.3 Jeder Spieler, der sich eines Fehlverhaltens nach Nummer 3 bis 6 schuldig macht, verstößt gegen diese Verhaltensregeln. Verstöße hiergegen bilden die Grundlage für disziplinarische Maßnahmen gegen die Spieler. Der DBV kann disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungs- und Ordnungswerk einleiten.

3. Verpflichtungen des Spielers und Meldevergehen

3.1 Späte Absage
Absage von einem Turnier nach Veröffentlichung der Auslosung ohne Angabe von stichhaltigen Gründen oder dem Nachweis von Verletzung, Krankheit, Trauerfall oder eines anderen unvorhersehbaren Ereignisses.

3.2 Teilnahme an einem anderen Turnier
Bei erfolgter Meldung und Berücksichtigung für das Haupt- oder Qualifikationsfeld bei einem Turnier – national oder international – Teilnahme an einem anderen Turnier – national oder international – im gleichen Zeitraum.

3.3 Teilnahme am Spielbetrieb nach Erklärung der Nichtverfügbarkeit wegen Verletzung
Bei einer Abmeldung von einem in der Zukunft stattfindenden Turnier aufgrund von Verletzung oder Krankheit wird eine Teilnahme am Spielbetrieb im Zeitraum von der Mitteilung der Verletzung beziehungsweise Krankheit bis zum Turnier, von welchem die Abmeldung erfolgte, als ein Vergehen angesehen.

3.4 Frühzeitige Abreise von einem Turnier
Reiseplanungen, die einen Spieler an der Teilnahme von angesetzten Spielen hindern, der Teilnahme an der Dopingkontrolle, Verpflichtungen gegenüber Medien oder der Anwesenheitspflicht bei Siegerehrungen entgegenstehen, stellen ein Vergehen dar.

4. Fehlverhalten während eines Turniers/Punktspiels

4.1 Unangemessenes Verhalten

4.1.1 Während der Spiele und jederzeit während der Veranstaltung – dies meint den Veranstaltungsort und sein Umfeld – haben sich die Spieler in jeglicher Art und Weise angemessen zu verhalten.

4.1.2 Vor, während und nach einem Spiel ist den Gegnern und Technischen Offiziellen der notwendige gegenseitige Respekt zu erweisen. Die Spieler müssen ihrem Gegner und Schiedsrichter umgehend die Hand geben, bevor sie das Spielfeld verlassen.

4.2 Unangemessene Kleidung

4.2.1 Im Spiel und bei der Präsentation sollte saubere und badmintongerechte Kleidung getragen werden.

4.2.2 Die Vorgaben (zum Beispiel Werbung) zur Spielkleidung gemäß aktuell gültiger DBV-Spielordnung sowie die gesonderten Regularien der einzelnen Veranstaltungen sind einzuhalten.

4.3 Ein Spiel ohne erkennbaren Grund nicht zu beenden.

4.4 Späte Anreise / Spielaufgabe

4.4.1 Späte Anreise zu einem Spiel, was ein ‚no show' zur Folge hat.

4.4.2 Aufgabe einer Disziplin, ohne erkennbaren gesundheitlichen Grund, um am selben Tag in einer anderen Disziplin geschont antreten zu können.

4.5 Nicht die möglichen Anstrengungen zeigen, um ein Spiel zu gewinnen.

4.6 Beeinflussung Technischer Offizieller
Der Versuch, die Entscheidungen eines Technischen Offiziellen mittels Arm-, Hand- oder Schlägergesten oder verbal zu beeinflussen.

4.7 Hilfeersuchen an den Trainer
Das Ersuchen um Hilfe durch den Trainer während des Spiels ist nur unter den Bedingungen der Spielregeln erlaubt. Jede hörbare oder sichtbare Kommunikation zwischen einem Spieler und einem Trainer kann als Coaching ausgelegt werden.

4.8 Verweigerung von Verpflichtungen gegenüber Medien und Zuschauern
Es wird als ein Vergehen angesehen, wenn ein Spieler nach Aufforderung durch den zuständigen Verantwortlichen der Medienarbeit oder einen anderen Turnierverantwortlichen nicht seine Verpflichtungen gegenüber den Medien und/oder den Zuschauern erfüllt.

4.9 Verhalten bei Siegerehrung
Bei der Siegerehrung und einer anschließenden Ehrenrunde ist entsprechende Kleidung zu tragen.

4.10 Verbale Beleidigung
Mit Worten geäußerte allgemein verständliche Schimpfwörter und Beleidigungen, welche durch den Schiedsrichter und/oder die Zuschauer akustisch verständlich sind.

4.11 Visuelle Beleidigung
Das Zeigen von obszönen, beleidigenden oder bedrohenden Gesten mit der Hand, dem Schläger oder dem Ball.

4.12 Missbrauch des Balls

4.12.1 Absichtliches Schlagen des Balls, um den Gegner, den Technischen Offiziellen oder andere Personen mit dem Ball zu treffen. Eine mögliche Verletzung oder Schädigung der getroffenen Person wird billigend in Kauf genommen.

4.12.2 Bewusste Manipulation des Balles um die Flugeigenschaften oder Geschwindigkeit zu beeinflussen.

4.13 Missbrauch von Schläger oder anderen Gegenständen
Absichtliches Zerstören oder Beschädigen von Schlägern und von anderen Gegenständen oder vorsätzliches heftiges Schlagen auf das Netz, das Spielfeld, den Schiedsrichterstuhl oder andere Vorrichtungen des Spielfeldes und der Umgebung während des Spiels.

4.14 Unangemessene Äußerungen
Eine Aussage auf einer Internetplattform oder einer anderen öffentlichen Plattform, über einen Technischen Offiziellen, Gegner, Zuschauer oder eine andere Person, die Unehrlichkeit impliziert oder abwertende, beleidigende oder anderweitig missverständliche Äußerungen.

4.15 Tätlichkeit
Körperliche Tätlichkeit gegen einen Gegner, Technischen Offiziellen, Zuschauer oder eine andere Person. Auch das unberechtigte Berühren kann als Tätlichkeit angesehen werden.

4.16 Unsportliches Verhalten
Allgemeines Verhalten in einer Weise, die eindeutig beleidigend oder schädlich für den Badmintonsport ist.

5. Anti-Doping

Der Spieler anerkennt im Einklang mit dem DBV den WADA- und NADA-Code 2015 beziehungsweise eine entsprechende Nachfolgeregelung einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie das Anti-Doping-Reglement der BWF und den Anti-Doping-Code des DBV, in der jeweils gültigen Fassung.

6. Schwerwiegende Vergehen

6.1 Verhalten gegen die Integrität des Spiels
Strafrechtliches Verhalten, mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird als gegensätzliches Verhalten zur Integrität des Badmintonsports gewertet. Darüber hinaus liegt ein grundsätzliches Fehlverhalten vor, wenn ein Spieler sich stark schädlich für den Ruf und das Ansehen des Badmintonsports verhält.

6.2 Wetten
Wetten abschließen auf Sieg, Niederlage oder Ergebnis bei einem Turnier oder Punktspiel bei eigener Teilnahme.

6.3 Bestechung oder andere Zahlungen
Jede Form von Angeboten an oder von Personen mit der Absicht das Ergebnis eines Spieles zu beeinflussen.

SPIELREGELN BADMINTON

Stand: 08. Juni 2024

Begriffsbestimmungen

Spieler	Jede Person, die Badminton spielt.
Spiel	Der grundlegende Wettkampf im Badminton zwischen zwei Seiten (Parteien), die jeweils aus einem oder zwei Spielern besteht.
Einzel	Ein Spiel, zu welchem sich auf jeder Feldseite je ein Spieler gegenübersteht.
Doppel	Ein Spiel, zu welchem sich auf jeder Feldseite je zwei Spieler gegenüberstehen.
Aufschlagende Seite	Die Seite, die das Aufschlagrecht hat.
Rückschlagende Seite	Die Seite, die der aufschlagenden Seite gegenübersteht.
Ballwechsel (Rally)	Eine Abfolge von einem oder mehreren Schlägen, vom Aufschlag gerechnet bis zu dem Zeitpunkt, da der Ball aus dem Spiel ist.
Schlag	Eine Bewegung des Schlägers des Spielers mit der Absicht den Ball zu treffen.
Para-Badminton	Die Bestimmungen in *Kursivschrift und grau unterlegt* betreffen ausschließlich Para-Badminton.
Erläuterungen	Die Erläuterungen/Anmerkungen des DBV sind in **[**eckigen Klammern**]** gesetzt.

1 Feld und Feldausstattung

1.1 Das **Feld** ist ein Rechteck und wird durch 40 mm breite Linien, wie in Abbildung A dargestellt, begrenzt.

1.1.1 Das Feld für das Rollstuhl-Badminton wird in den Abbildungen D und E entsprechend dargestellt.

1.1.2 Für die Wettkampfklassen des Stehend-Badminton, die auf halben Feld spielen, ist das Einzel-Feld in Abbildung F dargestellt.

1.2 Die **Linien**, die das Feld begrenzen, müssen leicht erkennbar sein *(kontrastreich)*, vorzugsweise in den Farben weiß oder gelb.

1.3 Die Linien sind Teil des Feldbereichs, den sie begrenzen.

1.4 Die **Pfosten** haben vom Boden des Feldes gemessen eine Höhe von 1,55 m und müssen vertikal verbleiben, wenn das Netz gespannt ist, wie unter Regel 1.10 beschrieben.

1.5 Die Pfosten werden auf den Seitenlinien des Doppelfeldes platziert, wie in Abbildung A dargestellt, gleichgültig, ob Einzel oder Doppel gespielt wird. Pfosten oder deren Stützen dürfen nicht weiter als die Seitenlinie selbst in das Feld hineinragen.

1.6 Das **Netz** ist aus feiner, dunkelfarbiger Kordel von gleichmäßiger Stärke hergestellt. Die Maschen dürfen nicht kleiner sein als 15 mm und nicht größer als 20 mm.

1.7 Das Netz ist 760 mm tief und wenigstens 6,10 m breit.

[Der englische Urtext meint mit mindestens 6,10 m die Breite gesamten Netzanlage einschließlich Pfosten. Daraus ergibt sich, dass das Netz selbst eine Breite von 6,02 m haben muss. Vergleiche auch DIN 1509.]

1.8 Die Netzoberkante wird mit einem 75 mm breiten, gedoppelten weißen Band eingefasst, durch das eine Kordel oder ein Kabel (Seil) gezogen wird. Dieses Band muss auf der Kordel oder dem Kabel (Seil) aufliegen.

1.9 Kordel oder Kabel (Seil) müssen spannkräftig genug sein, um an den oberen Enden der Pfosten straff gespannt werden zu können.

1.10 Die Netzoberkante muss, vom Boden des Feldes gemessen, in der Mitte des Feldes eine Höhe von 1,524 m und an den äußeren Begrenzungslinien des Doppelfeldes eine Höhe von 1,55 m haben.

Zwischen den seitlichen Netzabschlüssen und den Pfosten darf keine Lücke sein. Falls erforderlich, müssen diese Abschlüsse in der gesamten Netztiefe am Ende mit den Pfosten befestigt werden.

Abbildung A

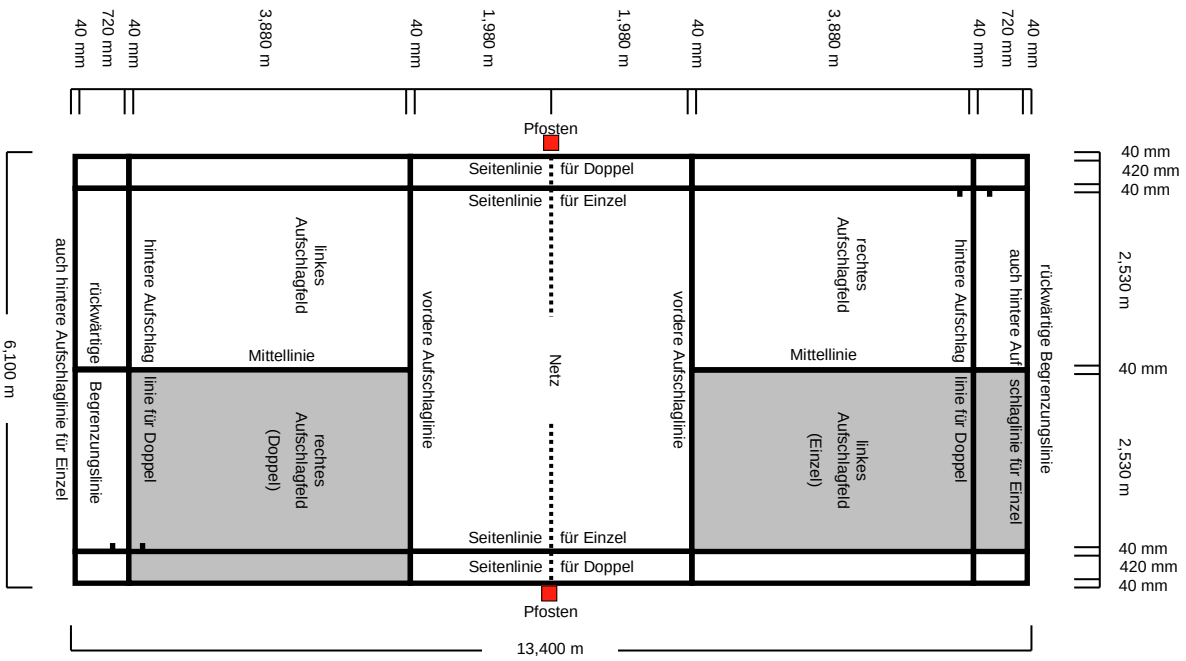

Anmerkung: Das Feld wird für Einzel und Doppel benutzt.
Diagonale Länge des Gesamtfeldes: 14,723 m.

[Der freie Raum muss mindestens

- *zwischen Seitenlinien zu einem anderen Feld* *0,30 m*
- *zwischen Seitenlinie und einer Wand* *0,30 m*
- *zwischen den Grundlinien zweier Felder* *1,30 m*
- *zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie* *1,30 m*
- *zwischen Grundlinien und einer Wand* *0,80 m*

betragen. In diesem erweiterten Bereich muss ein Spieler mit einem nach oben gestreckten Schläger aufrecht stehen können, ohne die Decke oder andere Hindernisse zu berühren. Dies entspricht einer Mindesthöhe von 3 m.

Im Bereich des Deutschen Badmintonverbandes gilt: Eine Halle ist uneingeschränkt bespielbar, wenn sie eine lichte Höhe von mindestens 9,00 m aufweist. Bei einer Hallenhöhe von unter 5,00 m ist sie nicht bespielbar. Die lichte Höhe einer Halle ist vom Boden bis zum untersten Teil der Deckenkonstruktion zu messen. Ist ein Deckenbalken vorhanden, auch wenn über ihm noch freier Raum ist, so misst die lichte Höhe vom Boden bis zum untersten Rand des Balkens.

Bei Einsatz von Feldmatten gilt im Bereich des Deutschen Badminton-Verbandes ein Gleitreibungswert von 0,4 bis 0,8.

In Deutschland sind die Feldlinien gemäß DIN 18032 vorzugsweise in der Farbe grün vorzusehen.]

2 Spielball

2.1 Der Spielball darf aus natürlichen und / oder synthetischen Materialien hergestellt werden. Unabhängig vom Material, aus dem der Ball besteht, sollte er ganz allgemein den Flugeigenschaften eines Naturfederballs mit Korkbasis entsprechen. Die Basis ist mit einer dünnen Lederschicht überzogen.

2.2 Federball

2.2.1 Der Federball muss 16 an der Basis befestigte Federn haben.

2.2.2 Die Federn müssen eine einheitliche Länge zwischen 62 und 70 mm aufweisen, gemessen von der Spitze bis zur Oberkante der Basis.

2.2.3 Die Spitzen der Federn müssen einen Kreis bilden mit einem Durchmesser von 58 bis 68 mm.

2.2.4 Die Federn müssen fest mit Zwirn oder einem anderen geeigneten Material befestigt sein.

2.2.5 Die Basis muss einen Durchmesser von 25 bis 28 mm haben und unten abgerundet sein.

2.2.6 Der Federball muss zwischen 4,74 g und 5,50 g wiegen.

2.3 Kunststoffball

2.3.1 Der Korb oder die Nachbildung von Federn aus synthetischem Material ersetzt die Naturfedern.

2.3.2 Die Basis ist in Regel 2.2.5 beschrieben.

2.3.3 Maße und Gewichte müssen wie in den Regeln 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.6 sein. Aufgrund unterschiedlichen spezifischen Gewichts und Verhaltens von synthetischem Material im Vergleich mit Naturfedern ist jedoch eine Abweichung bis zu 10 % akzeptabel.

2.4 Unter dem Vorbehalt, dass allgemeine Form, Geschwindigkeit und Flugeigenschaft des Spielballes nicht verändert werden, können Abweichungen von den obigen Spezifikationen mit Genehmigung des zuständigen Nationalverbandes vorgenommen werden an Orten, die aufgrund von atmosphärischen oder klimatischen Bedingungen für den Standardfederball ungeeignet sind.

3 Balltest auf Geschwindigkeit

3.1 Um einen Ball zu testen, hat ein Spieler einen vollen Unterhandschlag auszuführen, bei dem der Ball unmittelbar über der rückwärtigen Begrenzungslinie getroffen wird. Der Ball ist in Aufwärtsrichtung und parallel zu den Seitenlinien zu schlagen.

3.2 Ein Ball mit korrekter Geschwindigkeit landet nicht weniger als 530 mm und nicht mehr als 990 mm von der gegenüberliegenden rückwärtigen Begrenzungslinie entfernt auf dem Boden, wie in Abbildung B dargestellt.

Abbildung B
Testmarkierungen Doppelfeld

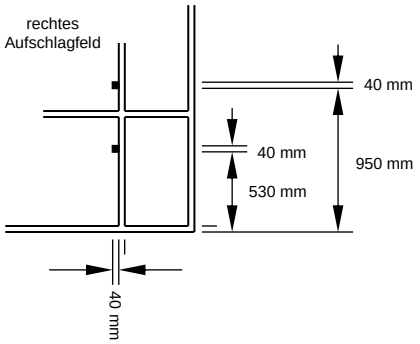

4 Schläger

4.1 Der Schlägerrahmen darf 680 mm in der gesamten Länge und 230 mm in der gesamten Breite nicht überschreiten. Die Teile des Schlägers werden in Regel 4.1.1 bis 4.1.5 beschrieben und in Abbildung C dargestellt.

4.1.1 Der Griff ist der Teil des Schlägers, der vom Spieler in der Hand gehalten wird.

4.1.2 Die Besaitung ist der Teil des Schlägers, der zum Schlagen des Balles bestimmt ist.

4.1.3 Der Schlägerkopf begrenzt die Besaitung.

4.1.4 Der Schaft verbindet den Griff mit dem Schlägerkopf (mit Ausnahme von Regel 4.1.5).

4.1.5 Der Schlägerhals (falls vorhanden) verbindet den Schaft mit dem Schlägerkopf.

Abbildung C

Schlägerabmessungen

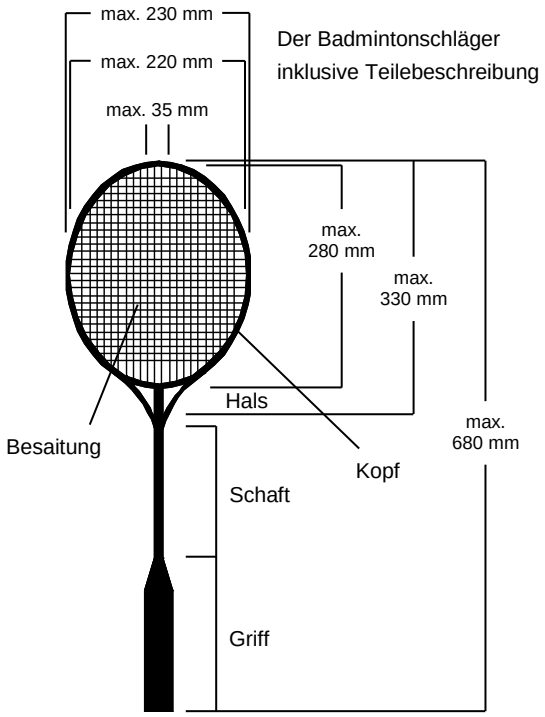

4.2 Besaitung

4.2.1 Die Besaitung des Schlägers muss eben sein und aus einem Muster von sich kreuzenden Saiten bestehen, die dort, wo sie sich kreuzen, entweder abwechselnd verflochten oder geknotet sind. Das Saitenmuster muss im Allgemeinen einheitlich sein und darf insbesondere in der Mitte nicht weniger dicht sein als in jedem anderen Punkt der Besaitung.

4.2.2 Die Besaitung darf 280 mm in der gesamten Länge und 220 mm in der gesamten Breite nicht überschreiten. Die Besaitung darf jedoch bis in den Schlägerhals verlängert werden, vorausgesetzt,

4.2.1.1 die zusätzliche Besaitung überschreitet nicht eine Breite von 35 mm und

4.2.1.2 die Gesamtlänge der Besaitung überschreitet dabei nicht 330 mm.

4.3 Schläger

4.3.1 Der Schläger muss frei sein von daran befestigten und vorspringenden Gegenständen mit Ausnahme von solchen, die ausschließlich und speziell dazu dienen, Abnutzung und Verschleiß oder Schwingungen zu verringern oder zu vermeiden, oder um Gewicht zu verteilen, oder um den Schlägergriff durch eine Schnur an der Hand des Spielers zu sichern und die für diese Zwecke eine angemessene Größe und Anbringung aufweisen.

4.3.2 Der Schläger muss frei sein von jeder Vorrichtung, die es einem Spieler ermöglicht die Schlägerform zu verändern.

5 Zustimmung für spezielle Ausstattungen

5.1 Die BWF (Badminton World Federation) hat bezüglich jeder Frage zu entscheiden, ob ein Schläger, Ball oder eine Ausrüstung oder jegliches Modell, das zum Spielen von Badminton benutzt wird, den Spezifikationen entspricht. Eine solche Entscheidung kann auf Initiative der BWF erfolgen oder auf Antrag von jedem anderen, der ein echtes Interesse an der Sache hat, einschließlich Spielern, Technischen Offiziellen, Ausrüstungsherstellern oder Nationalverbänden oder einem Mitglied davon.

5.2 *Zusätzliche Ausstattung für Para-Badminton*

Im Para-Badminton kann ein Rollstuhl oder eine Gehstütze verwendet werden.

5.2.1 Der Körper des Spielers kann mit elastischem Band am Rollstuhl fixiert werden.

5.2.2 Der Rollstuhl kann mit Stützrädern ausgerüstet werden, die über die Haupträder hinausragen.

5.2.3 Die Füße des Spielers müssen an der Fußraste des Rollstuhls befestigt sein.

6 Wahl

6.1 Vor Spielbeginn wird eine Wahl durchgeführt. Die Seite, welche die Wahl gewinnt, hat die Auswahl zu treffen zwischen den Möglichkeiten nach Regel 6.1.1 oder Regel 6.1.2:

6.1.1 zuerst auf- oder zurückzuschlagen.

6.1.2 Spielbeginn auf der einen oder anderen Feldseite.

6.2 Der Verlierer der Wahl hat sich dann für eine der noch verbleibenden Möglichkeiten zu entscheiden. Die einmal getätigte Auswahl ist als final anzusehen.

7 Punktsystem (Zählweise)

7.1 Ein Spiel ist beendet, wenn eine Seite zwei Sätze gewonnen hat, außer es ist etwas anderes vereinbart worden (Anhänge 2 und 3).

7.2 Ein Satz gilt von der Seite als gewonnen, die zuerst 21 Punkte erreicht hat, mit Ausnahme der Regeln 7.4 und 7.5.

7.3 Die Seite, die einen Ballwechsel gewinnt, erhält einen Punkt zum bisherigen Punktestand hinzu. Eine Seite gewinnt einen Ballwechsel, wenn die Gegnerseite einen Fehler begeht oder der Ball aus dem Spiel ist, weil er auf den Boden innerhalb des gegnerischen Feldes fällt.

7.4 Beim Spielstand von 20-beide gewinnt die Seite den Satz, welche zuerst einen Vorsprung von zwei Punkten hat.

7.5 Beim Spielstand von 29-beide gewinnt die Seite den Satz, welche als nächste den 30. Punkt erzielt.

7.6 Die Seite, die einen Satz gewinnt, führt im nächsten Satz den ersten Aufschlag aus.

8 Wechsel der Feldseiten

8.1 Die Spieler wechseln die Feldseiten:
8.1.1 nach dem Ende des ersten Satzes
8.1.2 nach dem Ende des zweiten Satzes, falls es einen dritten Satz gibt

8.1.3 im dritten Satz, wenn die führende Seite 11 Punkte erreicht hat, außer in Handicap Matchen (Spielregeln Badminton, Anhang 2, Punkt 3)

8.2 Wurden die Seiten nicht wie in Regel 8.1 vorgeschrieben gewechselt, muss der Wechsel unmittelbar nach Erkennen des Fehlers erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Ball nicht mehr im Spiel ist. Der bis dahin erreichte Punktestand bleibt bestehen.

9 Aufschlag

9.1 Bei einem korrekten Aufschlag, muss der Ball vom Aufschlagtreffpunkt an in einer aufwärtsgerichteten Bewegung über das Netz fliegen, um – sofern der Flug nicht unterbrochen wird – im Aufschlagfeld des Rückschlägers zu landen (auch auf bzw. innerhalb der Begrenzungslinien).

9.1.1 darf keine Seite die Ausführung des Aufschlags unzulässig verzögern, sobald der Aufschläger und der Rückschläger zum Aufschlag bereit sind.

9.1.2 muss jede Verzögerung nach Abschluss der vorbereitenden Ausholbewegung des Aufschlägers (Regel 9.2) als unzulässige Verzögerung angesehen werden.

9.1.3 müssen der Aufschläger und der Rückschläger innerhalb der diagonal gegenüberliegenden Aufschlagfelder (Abbildung A) stehen, ohne dass sie die Begrenzungslinien dieser Aufschlagfelder berühren.

9.1.3.1 Im Para-Badminton gelten die Abbildungen D und F entsprechend für Rollstuhl-Badminton und die Wettkampfklassen des Stehend-Badminton, die auf halbem Feld spielen.

9.1.4 muss ein Teil beider Füße des Aufschlägers und des Rückschlägers mit dem Feldboden fest in Berührung bleiben, vom Beginn des Aufschlags (Regel 9.2) an gerechnet bis der Aufschlag ausgeführt ist (Regel 9.3).

9.1.4.1 Im Rollstuhl-Badminton: Vom Beginn bis zur Ausführung des Aufschlags dürfen sich die Rollstuhlräder des Aufschlägers und Rückschlägers nicht bewegen, mit Ausnahme der natürlichen Gegenbewegung des Rollstuhls des Aufschlägers.

9.1.5 (gültig ab 28.5.2023 bis zum Abschluss der Paraolympischen Spiele Paris 2024)

muss der Aufschläger den Federball loslassen, ohne dem Federball dabei eine Rotation (Spin) hinzuzufügen. Zudem muss mit dem Schläger zuerst die Basis des Balles getroffen werden.

9.1.6 muss sich – im Moment der Berührung mit dem Schläger – der gesamte Ball unterhalb 1,15 m von der Oberfläche des Feldes aus gemessen befinden.
(Im Bereich des DBV gilt bei allen nationalen Veranstaltungen stattdessen die alternative Aufschlagregel 9.1.6 a und b laut Anhang 3 Spielregeln außer bei Einsatz von Aufschlagrichtern und den entsprechenden Aufschlag-Devices).

9.1.6.1 Im Rollstuhl-Badminton muss sich – im Moment der Berührung mit dem Schläger – der gesamte Ball unterhalb der Achselhöhle des Aufschlägers befinden.

9.1.7 muss nach Aufschlagbeginn (Regel 9.2) die Bewegung des Schlägers weiter vorwärts fortgesetzt werden, bis der Aufschlag ausgeführt wurde (Regel 9.3).
[d.h. die Aufschlagbewegung darf nicht verlangsamt und erst recht nicht abgestoppt werden]

9.1.8 darf der Ball beim Versuch aufzuschlagen nicht verfehlt werden.

9.2 Sobald die Spieler zum Aufschlag bereit sind, gilt die erste Vorwärtsbewegung des Schlägerkopfes durch den Aufschläger als Aufschlagbeginn.

9.3 Einmal eingeleitet (Regel 9.2) gilt ein Aufschlag als ausgeführt, wenn der Ball vom Schläger des Aufschlägers getroffen wird, oder beim Versuch den Aufschlag auszuführen der Aufschläger den Ball verfehlt.

9.4 Der Aufschläger darf mit dem Aufschlag nicht beginnen, bevor der Rückschläger bereit ist. Der Rückschläger muss als bereit angesehen werden, wenn erkennbar ist, dass er beabsichtigt den Aufschlag zurückzuschlagen.

9.5 Im Doppelspiel können während der Ausführung des Aufschlages (Regel 9.2, 9.3) die jeweiligen Partner jede Position auf ihrer Feldseite einnehmen, vorausgesetzt, die gegnerischen Aufschläger oder Rückschläger werden in der Sicht nicht behindert.

10 Einzelspiel

10.1 Aufschlagende und rückschlagende Seiten

10.1.1 Der Aufschlag wird von den Spielern jeweils vom rechten Aufschlagfeld ausgeführt und im rechten Aufschlagfeld zurückgeschlagen, wenn der Aufschläger noch keine Punkte oder eine gerade Punktzahl in diesem Satz erreicht hat.

10.1.2 Der Aufschlag wird von den Spielern jeweils vom linken Aufschlagfeld ausgeführt und im linken Aufschlagfeld zurückgeschlagen, wenn der Aufschläger in diesem Satz eine ungerade Punktzahl erreicht hat.

10.1.3 In den Para-Badminton Wettkampfklassen, die auf halbem Feld spielen, wird der Aufschlag von den Spielern jeweils aus dem entsprechenden Aufschlagfeld ausgeführt und zurückgeschlagen.

10.2 Schlagreihenfolge und Position auf dem Feld

Während eines Ballwechsels wird der Ball abwechselnd vom Aufschläger und Rückschläger von jeder beliebigen Position seiner Feldseite geschlagen, bis der Ball nicht mehr im Spiel ist (Regel 15).

10.3 Punktgewinn und Aufschlag

10.3.1 Wenn der Aufschläger einen Ballwechsel gewinnt (Regel 7.3), erzielt der Aufschläger einen Punkt. Der Aufschläger schlägt dann wieder auf, nun aber vom anderen Aufschlagfeld.

10.3.2 Wenn der Rückschläger einen Ballwechsel gewinnt (Regel 7.3), erzielt der Rückschläger einen Punkt. Der Rückschläger wird nun zum Aufschläger.

11 Doppelspiel

11.1 Aufschlagende und rückschlagende Seiten

11.1.1 Ein Spieler der aufschlagenden Seite hat vom rechten Aufschlagfeld aufzuschlagen, wenn diese Seite noch keine Punkte oder eine gerade Punktzahl in diesem Satz erreicht hat.

11.1.2 Ein Spieler der aufschlagenden Seite hat vom linken Aufschlagfeld aufzuschlagen, wenn diese Seite eine ungerade Punktzahl in diesem Satz erreicht hat.

11.1.3 Der Spieler der rückschlagenden Seite, der zuletzt aufgeschlagen hat, bleibt dort stehen, von wo er zuletzt aufgeschlagen hat. Sein Partner hat die jeweils andere Position einzunehmen.

11.1.4 Der Spieler der rückschlagenden Seite, der diagonal gegenüber dem Aufschläger zu stehen hat, ist der Rückschläger.

11.1.5 Die Spieler ändern erst dann ihre Positionen beim Aufschlag, wenn sie aufgeschlagen haben und anschließend punkten.

11.1.6 Der Aufschlag hat stets von dem Aufschlagfeld aus zu erfolgen, wie es dem Spielstand der aufschlagenden Seite entspricht. Ausgenommen die Voraussetzungen zu Regel 12 sind erfüllt.

11.2 Schlagreihenfolge und Positionen auf dem Feld

Nachdem der Aufschlag zurückgeschlagen ist, kann der Ball von irgendeinem Spieler der aufschlagenden Seite und irgendeinem Spieler der rückschlagenden Seite von jeder Position auf seiner Feldseite aus geschlagen werden, bis der Ball nicht mehr im Spiel ist (Regel 15).

11.3 Punktgewinn und Aufschlag

11.3.1 Wenn die aufschlagende Seite einen Ballwechsel gewinnt (Regel 7.3), erzielt die aufschlagende Seite einen Punkt. Der Aufschläger hat erneut aufzuschlagen, allerdings vom anderen Aufschlagfeld.

11.3.2 Wenn die rückschlagende Seite einen Ballwechsel gewinnt (Regel 7.3), erzielt die rückschlagende Seite einen Punkt. Die rückschlagende Seite hat jetzt aufzuschlagen.

11.4 Reihenfolge der Aufschlagenden

In jedem Satz geht das Aufschlagrecht:

11.4.1 vom anfänglichen Aufschläger, der den Satz vom rechten Aufschlagfeld aus eröffnet

11.4.2 über zum Partner des anfänglichen Rückschlägers, der seinen ersten Aufschlag vom linken Aufschlagfeld ausführt,

11.4.3 über zum Partner des anfänglichen Aufschlägers

11.5.4 über zum anfänglichen Rückschläger

11.4.5 über zum anfänglichen Aufschläger und so weiter.

11.5 Kein Spieler darf außerhalb der Reihenfolge aufschlagen oder außerhalb der Reihenfolge den Aufschlag zurückschlagen, oder im gleichen Satz zweimal hintereinander den Aufschlag zurückschlagen, mit Ausnahme von Regel 12 oder falls ein Fehler für unsportliches Verhalten gegeben wurde.

11.6 Jeder der beiden Spieler der Siegerseite kann im folgenden Satz als erster den Aufschlag ausführen, und jeder der beiden Spieler der Verliererseite kann im folgenden Satz als erster den Aufschlag zurückschlagen.

12 Positionsfehler beim Auf- bzw. Rückschlag

12.1 Ein Positionsfehler beim Auf- bzw. Rückschlag liegt vor, wenn ein Spieler

12.1.1 außerhalb der Reihenfolge den Auf- bzw. Rückschlag ausgeführt hat.

12.1.2 vom falschen Auf- bzw. Rückschlagfeld auf- bzw. zurückgeschlagen hat.

12.2 Wenn ein Positionsfehler beim Auf- bzw. Rückschlag bemerkt wird, ist dieser Positionsfehler zu berichtigen. Der erreichte Spielstand bleibt bestehen.

13 Fehler

Es ist ein Fehler,

13.1 wenn ein Aufschlag nicht korrekt ist (Regel 9.1).

13.2 wenn der aufgeschlagene Ball:

13.2.1 sich an dem Netz verfängt und auf der Oberkante hängen bleibt.

13.2.2 nach Überfliegen des Netzes im Netz hängen bleibt.

13.2.3 vom Partner des Rückschlägers geschlagen wird.

13.3 wenn der im Spiel befindliche Ball:

13.3.1 außerhalb der Begrenzungslinien des Feldes den Boden berührt (also nicht auf oder innerhalb der Begrenzungslinien).

13.3.2 nicht über das Netz fliegt.

13.3.3 die Decke oder Seitenwände berührt.

[*Im Bereich des Deutschen Badminton-Verbandes gilt: Bei einer lichten Höhe unterhalb 9,00 m ist der Aufschlag zu wiederholen, wenn der Ball die Decke bzw. Deckenkonstruktion berührt. Berührt er jedoch während des Ballwechsels die Decke bzw. Deckenkonstruktion, entsteht immer ein Fehler.****]***

13.3.4 einen Spieler oder die Kleidung eines Spielers berührt.

13.3.4.1 Im Para-Badminton wird ein Rollstuhl oder eine Gehstütze als Teil des Spielers angesehen.

13.3.5 irgendeinen anderen Gegenstand oder eine andere Person außerhalb des Feldes berührt.

(Wo es aufgrund der Hallenkonstruktion erforderlich ist, kann die örtliche Badminton-Organisation mit Zustimmung des Nationalverbandes Sonderregelungen für Fälle treffen, bei denen der Ball ein Hindernis berührt.)

[*Eine Wiederholung ist zu geben, wenn der Ball einen Gegenstand berührt, der sich in dem Raum über dem Feld unterhalb 9,00 m befindet (Lampe, Lautsprecher, Sportgerät u. Ä. einschließlich Halterungen) und aus der Deckenkonstruktion herausragt (die zur Deckenkonstruktion gehörenden Teile wie Träger usw. sind keine derartigen Gegenstände).*

Es ist kein Fehler, wenn Gegenstände (auch Verstrebungen und Seile) überflogen werden. Allerdings kann Wiederholung gegeben werden, wenn beim Überfliegen der Sichtkontakt des bzw. der Spieler oder des Schiedsrichters zum Ball unterbrochen wird.

*Es sollte deshalb immer vor einem Wettkampf geklärt werden, ob auf Wiederholung oder Weiterspielen zu entscheiden ist.****]***

13.3.6 mit dem Schläger aufgefangen und angehalten wird und dann während des eigentlichen Rückschlages geschleudert wird.

13.3.7 vom selben Spieler zweimal hintereinander geschlagen wird.

Es ist jedoch kein Fehler, wenn der Ball zu einem Schlag den Schlägerrahmen und die Besaitung trifft.

13.3.8 von einem Spieler und danach dessen Partner geschlagen wird.

13.3.9 den Schläger eines Spielers berührt und danach nicht in Richtung der gegnerischen Feldseite fliegt.

13.4 wenn ein Spieler, während der Ball im Spiel ist:

13.4.1 das Netz oder dessen Haltevorrichtung mit dem Schläger, seinem Körper oder seiner Bekleidung berührt.

13.4.2 mit dem Schläger oder seinem Körper über dem Netz in das gegnerische Feld eindringt ausgenommen, dass der Schlagende dem Ball über das Netz folgt, wenn sich der Anfangsberührungspunkt mit dem Ball auf der Feldseite des Schlagenden befindet.

13.4.3 mit dem Schläger oder seinem Körper unter dem Netz in das gegnerische Feld eindringt, vorausgesetzt der Gegner wird dadurch behindert oder abgelenkt.

13.4.4 den Gegner daran hindert, das heißt verhindert, einen zulässigen Schlag auszuführen, der dem Ball über das Netz folgt.

13.4.5 seinen Gegner vorsätzlich durch irgendwelche Handlungen wie Rufen oder Gebärden ablenkt.

13.4.6 im Rollstuhl-Badminton

13.4.6.1 im Moment, in dem der Ball geschlagen wird, sich kein Teil des Rumpfs des Spielers in Kontakt mit dem Sitz des Rollstuhls befindet.

13.4.6.2 sich die Befestigung eines Fußes an der Fußraste löst.

13.4.6.3 während des Spiels der Spieler mit irgendeinem Teil der Füße den Boden berührt.

13.5 wenn ein Spieler wegen offenkundiger, wiederholter oder anhaltender Verstöße nach Regel 16 für schuldig befunden wird.

14 Wiederholungen

14.1 „Wiederholung“ wird vom Schiedsrichter oder Spieler (wenn kein Schiedsrichter eingesetzt ist) ausgerufen, um das Spiel anzuhalten.

14.2 „Wiederholung“ erfolgt, wenn:

14.2.1 der Aufschläger den Aufschlag ausführt, bevor der Rückschläger bereit ist (Regel 9.4).

14.2.2 während des Aufschlags sowohl der Rückschläger als auch der Aufschläger gleichzeitig einen Fehler machen.

14.2.3 der Ball nach einem Rückschlag:

14.2.3.1 sich an dem Netz verfängt und auf der Oberkante hängen bleibt

14.2.3.2 nach Überfliegen des Netzes im Netz hängen bleibt.

14.2.4 während des Spiels der Ball auseinander fällt und sich die Basis vollständig vom restlichen Ball löst.

14.2.5 nach Meinung des Schiedsrichters das Spiel gestört oder ein Spieler durch einen Betreuer des Gegners abgelenkt wird.

14.2.6 der Linienrichter nicht sehen konnte, wohin der Ball gefallen ist und der Schiedsrichter seinerseits keine Entscheidung treffen kann.

14.2.7 ein unvorhergesehenes oder unbeabsichtigtes Ereignis eingetreten ist.

[*siehe auch Anmerkungen zu Regel 13.3.3 bzw. 13.3.5****]***

14.3 Wenn eine „Wiederholung“ eintritt, gilt der seit dem letzten Ballwechsel ausgeführte Aufschlag nicht mehr und der Spieler, der zuletzt aufgeschlagen hatte, wiederholt den Aufschlag.

15 Ball nicht im Spiel

Ein Ball ist nicht mehr im Spiel, wenn:

15.1 er das Netz oder den Pfosten berührt und anschließend auf der Netzseite des Spielers, der den Schlag ausgeführt hat, in Richtung Boden des Feldes fällt.

15.2 er den Boden des Feldes berührt.

15.3 der Tatbestand eines „Fehlers“ oder einer „Wiederholung“ vorliegt.

16 Fortgesetztes Spiel, unsportliches Verhalten und Strafen

16.1 Das Spiel wird ohne Unterbrechung vom ersten Aufschlag bis zum Ende des Spiels durchgeführt, ausgenommen wie in den Regeln 16.2 und 16.3 *und für Rollstuhl-Badminton in Regel 16.5.3* erlaubt.

16.2 Pausen

Bei allen Spielen sind Pausen erlaubt:

16.2.1 von nicht länger als 60 Sekunden in jedem Satz, wenn die führende Seite 11 Punkte erreicht hat, außer in Handicap Matchen (Spielregeln Badminton, Anhang 2, Punkt 3)

16.2.2 von nicht länger als 120 Sekunden zwischen dem ersten und zweiten Satz sowie zwischen einem zweiten und dritten Satz.

(Bei vom Fernsehen übertragenen Spielen entscheidet der Referee vor dem Spiel, ob die in Regel 16.2 erlaubten Pausen genommen und fest eingehalten werden müssen.)

16.3 Spielunterbrechung

16.3.1 Wenn es Umstände erforderlich machen, die außerhalb der Verantwortung der Spieler liegen, kann der Schiedsrichter das Spiel so lange unterbrechen, wie er es für notwendig erachtet.

16.3.2 Unter besonderen Umständen kann der Referee den Schiedsrichter anweisen, das Spiel zu unterbrechen.

Für Para-Badminton wird die Reparatur von zusätzlicher Ausstattung für Para-Badminton (Regel 5.2) als ein besonderer Umstand angesehen.

16.3.3 Wird das Spiel unterbrochen bleibt der Punktestand bestehen und das Spiel wird später wie abgebrochen wieder aufgenommen.

16.4 Spielverzögerung

16.4.1 Unter keinen Umständen darf das Spiel verzögert werden, um einen Spieler die Möglichkeit zu geben sich zu erholen, Luft zu schöpfen oder Ratschläge einzuholen.

16.4.2 Über den Tatbestand der Spielverzögerung entscheidet einzig und allein der Schiedsrichter.

16.5 Ratschläge (Coaching) und Verlassen des Feldes

16.5.1 Ein Spieler darf nur Ratschläge erhalten, wenn der Ball nicht im Spiel ist (Regel 15) , bis das Aufschläger und Rückschläger ihre Positionen eingenommen haben.

16.5.2 Kein Spieler darf ohne Erlaubnis des Schiedsrichters das Feld verlassen, wenn dadurch Verzögerungen im Spiel entstehen, ausgenommen in den Pausen wie in Regel 16.2 beschrieben.

16.5.3 Im Rollstuhl-Badminton darf ein Spieler das Feld für eine zusätzliche Pause zur Katheterentleerung während eines Spiels verlassen. Der Spieler wird von einem eingesetzten Technischen Offiziellen begleitet.

16.6 Ein Spieler darf nicht:

16.6.1 absichtlich das Spiel verzögern oder ohne Erlaubnis unterbrechen.

16.6.2 ohne Erlaubnis den Ball modifizieren oder beschädigen, um Geschwindigkeit oder Flugeigenschaft zu verändern.

16.6.3 sich unsportlich/ungehörig verhalten.

16.6.4 sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, das nicht anderweitig durch eine Badmintonregel abgedeckt ist.

16.7 Behandlung von Verstößen

16.7.1 Der Schiedsrichter hat einen Verstoß gegen Regel 16.2, 16.4.1, 16.5.2 oder 16.6 wie folgt zu ahnden:

16.7.1.1 durch eine Verwarnung *(gelbe Karte)* an die Seite, die sich schuldig gemacht hat, oder

16.7.1.2 durch eine Fehlerverwarnung *(rote Karte)* an die schuldige Seite, wenn sie vorher verwarnt worden ist, oder

16.7.1.3 durch eine Fehlerverwarnung *(rote Karte)* an die schuldige Seite bei grober Unsportlichkeit.

16.7.2 Wird eine Fehlerverwarnung *(rote Karte)* nach Regel 16.7.1.2 oder 16.7.1.3 ausgesprochen, hat der Schiedsrichter den Referee zu rufen, welcher berechtigt ist, die schuldige Seite zu disqualifizieren *(schwarze Karte)*.

17 Turnieroffizielle und Einsprüche

17.1 Der **Referee** hat die Gesamtverantwortung für das Turnier oder die Meisterschaft, bei dem (das) Spiel(e) stattfinden.

17.2 Der für ein Spiel eingesetzte **Schiedsrichter** ist verantwortlich für den Ablauf des Spiels, für das Feld und die unmittelbare Feldumgebung. Der Schiedsrichter hat dem Referee zu berichten.

17.3 Der **Aufschlagrichter** hat die Aufschlagfehler zu geben, die vom Aufschläger gemacht werden (Regel 9.1.2 bis 9.1.8)

17.4 Ein **Linienrichter** zeigt an, ob ein Federball „in" oder „aus" ist, bezogen auf die ihm zugewiesene(n) Linie(n).

17.5 Die Tatsachenentscheidung eines Turnieroffiziellen ist endgültig, bezogen auf seine Verantwortlichkeit. Ausgenommen ist der Fall, dass der Schiedsrichter aus seiner Sicht zweifelsfrei eine Fehlentscheidung eines Linienrichters erkannt hat. Für diesen Fall hat der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters zu korrigieren (overrulen).

17.6 Ein Schiedsrichter muss:

17.6.1 die Einhaltung der Badminton-Spielregeln überwachen, durchsetzen und vor allem ,,Fehler" oder ,,Wiederholung" ausrufen, wenn diese eingetreten sind.

17.6.2 seine Entscheidung bei einem Einspruch wegen eines Streitpunktes vor Beginn des nächsten Aufschlages treffen.

17.6.3 dafür sorgen, dass Spieler und Zuschauer über den Fortschritt des Spiels informiert werden.

17.6.4 nach Rücksprache mit dem Referee Linienrichter oder einen Aufschlagrichter einsetzen oder absetzen.

17.6.5 dafür sorgen, dass auch diejenigen Aufgaben wahrgenommen werden, zu denen kein Technischer Offizieller für das Feld eingesetzt ist.

17.6.6 wenn einem eingesetzten Turnieroffiziellen die Sicht versperrt war, die Entscheidung für ihn treffen oder auf „Wiederholung“ entscheiden.

17.6.7 alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Regel 16 aufschreiben und dem Referee melden.

17.6.8 den Referee bei allen nicht stattgegebenen Einsprüchen rufen, jedoch nur in Fällen der Regelauslegung. (Solche Einsprüche müssen vor der Ausführung des nächsten Aufschlages vorgetragen werden oder bei Spielende bevor die Seite, welche die Einsprüche vorbringt, das Feld verlassen hat.)

Legende für nachfolgende Abbildungen: *Feld* *Aufschlagfeld*

Abbildung D

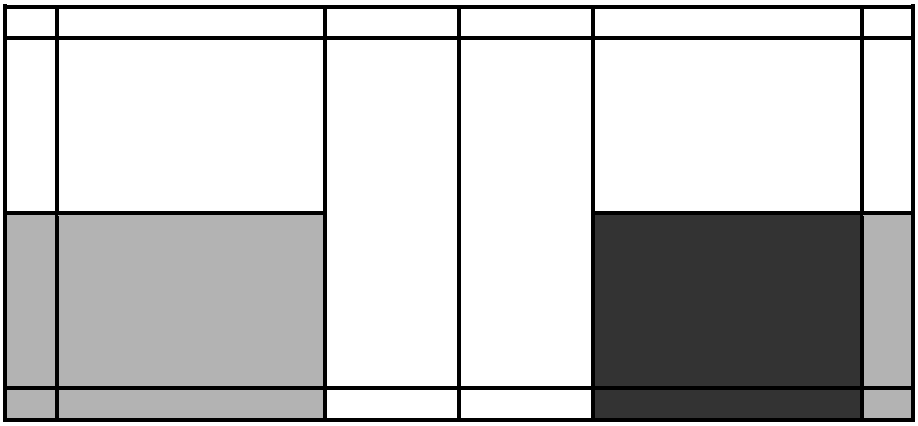

Feld und Aufschlagfeld für Para-Badminton Einzel in den Rollstuhl-Badminton Wettkampfklassen

Abbildung E

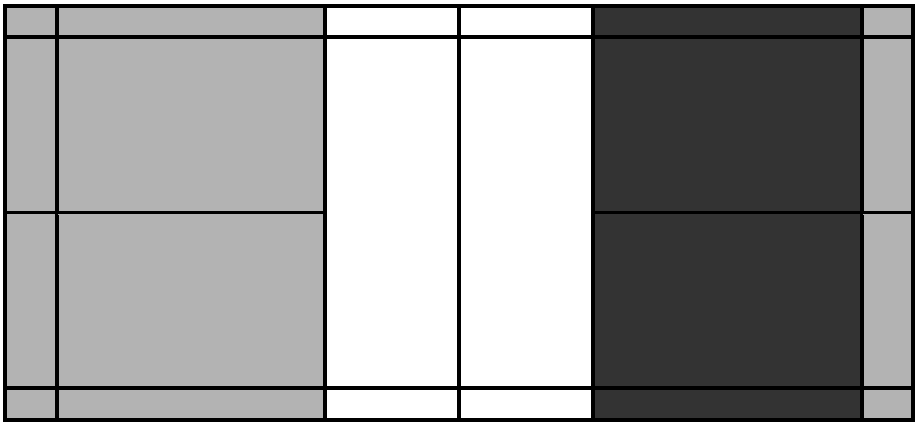

Feld und Aufschlagfeld für Para-Badminton Doppel in den Rollstuhl-Badminton Wettkampfklassen

Abbildung F

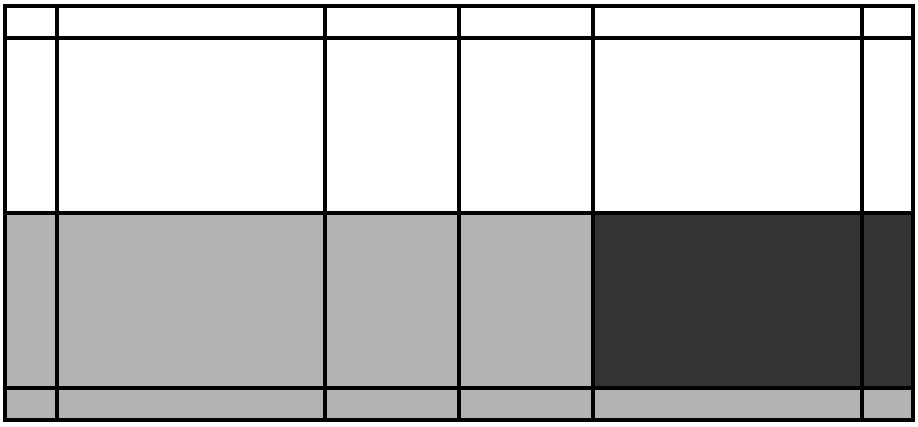

Feld und Aufschlagfeld für Para-Badminton Einzel in den Stehend-Badminton Wettkampfklassen, die auf halbem Feld spielen

Alle anderen Stehend-Badminton Wettkampfklassen spielen auf dem Standardfeld (Abbildung A) Einzel und Doppel.

SPIELREGELN BADMINTON

ANHANG 1

Variationen in Feld und Ausrüstung (Utensilien)

1. Wenn es nicht möglich ist, die Pfosten auf den Seitenlinien aufzustellen, muss auf andere Weise angezeigt werden, wo die Seitenlinien unter dem Netz verlaufen, z. B. durch die Verwendung von dünnen Metallstreifen oder Klebeband von 40 mm Breite, die auf den Seitenlinien befestigt werden und senkrecht zum Netz hochführen.
2. Ein Feld nur für Einzelspiele muss wie in Abbildung H dargestellt angelegt werden. Die rückwärtige Begrenzungslinie ist dann gleichzeitig hintere Aufschlaglinie und die Pfosten oder Materialstreifen, welche die Pfosten nachbilden, werden auf den Seitenlinien platziert.
3. Die Netzoberkante muss, vom Boden des Felds gemessen, in der Mitte des Feldes eine Höhe von 1,524 m und an den äußeren Begrenzungslinien eine Höhe von 1,55 m haben.

Abbildung G
Testmarkierungen Einzelfeld

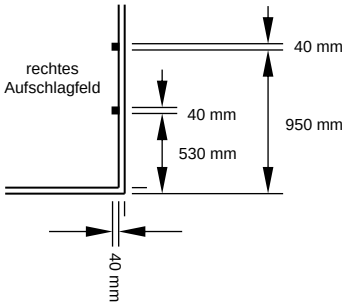

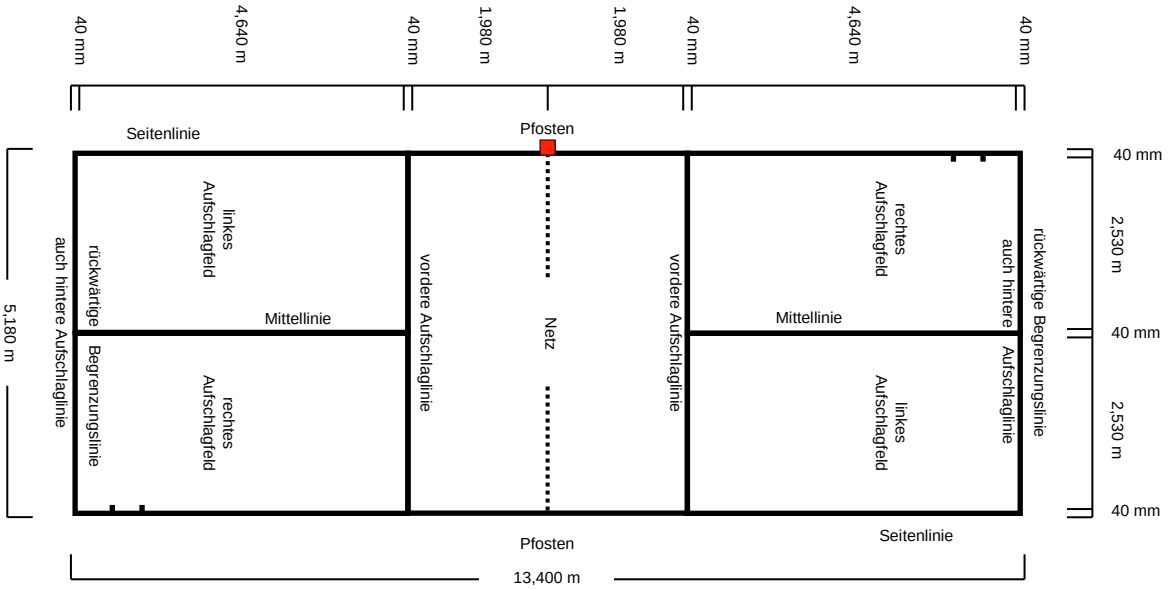

Abbildung H: Das Einzelfeld inklusive Maße und Erläuterungen

SPIELREGELN BADMINTON

ANHANG 2
Handicapspiele

In Handicapspielen sind folgende Änderungen (Variationen) in den Regeln anzuwenden:

1. Die für einen Satzgewinn benötigte Punktzahl soll nicht von der Regel 7 genannten abweichen.
2. Regel 8.1.3 wird geändert und lautet:

   „Im dritten Satz und bei einem Spiel mit nur einem Satz, wenn eine Seite die Hälfte der Punktzahl erreicht hat, die zum Gewinn des Satzes erforderlich ist (bei Brüchen wird zur nächsthöheren Zahl aufgerundet)."
3. Regel 16.2.1 wird wie folgt geändert: „von nicht länger als 60 Sekunden in jedem Satz, wenn die führende Seite die Hälfte der Gesamtpunktezahl erreicht hat um den Satz zu gewinnen (die nächsthöhere Zahl, wenn die Hälfte keine ganze Zahl ergibt)“.

SPIELREGELN BADMINTON
ANHANG 3
Alternative Spielregeln – Zählweisen und Aufschlag

Es ist zu beachten, dass bei jeder Alternative in den Spielregeln oder beim Aufschlag die restlichen Spielregeln weiterhin Gültigkeit besitzen, die unten aufgeführten alternativen Regeln ersetzen nur die zugehörigen Punkte der Spielregeln Badminton.

Alternative Zählweise:

Nach vorheriger Absprache ist es erlaubt, ein Spiel auszutragen mit:

1. einem Gewinnsatz bis 21 Punkte, oder
2. zwei Gewinnsätzen bis je 15 Punkte („best of three“), oder
3. drei Gewinnsätzen bis je 11 Punkte („best of five“).

Falls 1. oberhalb zutrifft, dann gilt die nachfolgende Regeländerung:

8 Wechsel der Feldseiten

8.1 In einem Spiel mit nur einem Satz wechseln die Spieler die Feldseiten, wenn die führende Seite 11 Punkte erreicht hat.

Falls 2. oberhalb zutrifft, dann gelten die nachfolgenden Regeländerungen:

7 Zählweise

7.1 Ein Spiel ist beendet, wenn eine Seite zwei Sätze gewonnen hat.

7.2 Ein Satz gilt von der Seite als gewonnen, die zuerst 15 Punkte erreicht hat, ausgenommen Regel 7.4 und 7.5.

7.3 unverändert

7.4 Bei einem Spielstand von 14-beide gewinnt die Seite den Satz, die zuerst einen Vorsprung von zwei Punkten hat.

7.5 Bei einem Spielstand von 20-beide gewinnt die Seite den Satz, welche als nächste den 21. Punkt erzielt.

8 Wechsel der Feldseiten

8.1.3 im dritten Satz, wenn die führende Seite 8 Punkte erreicht hat.

16 Fortgesetztes Spiel, unsportliches Verhalten und Strafen

16.2 Pausen:

16.2.1 von nicht länger als 60 Sekunden in jedem Satz, wenn die führende Seite 8 Punkte erreicht hat.

Falls 3. oberhalb zutrifft, dann gelten die nachfolgenden Regeländerungen:

7 Zählweise

7.1 Ein Spiel ist beendet, wenn eine Seite drei Sätze gewonnen hat.

7.2 Ein Satz gilt von der Seite als gewonnen, die zuerst 11 Punkte erreicht hat. (Für den Bereich des DBV gilt: ausgenommen Regel 7.4 und 7.5.)

7.3 unverändert

7.4 Bei einem Spielstand von 10-beide gewinnt die Seite den Satz, die zuerst einen Vorsprung von zwei Punkten hat.

7.5 Bei einem Spielstand von 14-beide gewinnt die Seite den Satz, welche als nächste den 15. Punkt erzielt.

8 Wechsel der Feldseiten

8.1.2 nach dem Ende des zweiten Satzes.

8.1.3 nach dem Ende des dritten Satzes, falls es einen vierten Satz gibt.

8.1.4 nach dem Ende des vierten Satzes, falls es einen fünften Satz gibt.

8.1.5 im fünften Satz, wenn die führende Seite 6 Punkte erreicht hat.

16 Fortgesetztes Spiel, unsportliches Verhalten und Strafen

16.2 Pausen:

16.2.1 von nicht länger als 60 Sekunden im fünften Satz, wenn die führende Seite 6 Punkte erreicht hat.

16.2.2 von nicht länger als 120 Sekunden zwischen dem ersten und zweiten Satz, dem zweiten und dritten Satz, dem dritten und vierten Satz, sowie dem vierten und fünften Satz.

Alternative Aufschlagregel:

9.1.6 a) muss sich – im Moment der Berührung mit dem Schläger – der gesamte Ball unterhalb der Taille des Aufschlägers befinden. Die Taille ist als imaginäre Linie um den Körper beschrieben und befindet sich dort, wo die unterste Rippe zu suchen ist.

b) müssen der Schaft und der Schlägerkopf - im Augenblick des Treffpunktes mit dem Ball - in eine Abwärtsrichtung zeigen.

SPIELREGELN BADMINTON

ANHANG 4

Fachausdrücke, Vokabular

Dieser Anhang listet das Standardvokabular auf, das von den Schiedsrichtern verwendet werden soll, um das Spiel zu leiten. Die Liste ist nicht vollständig und andere Wörter können bei Bedarf verwendet werden.

1. Vor dem Spiel

1.1. Bekleidung:

1.1.1 „Ich möchte Ihre Kleidung kontrollieren."

1.1.2 „Der Name auf dem Trikot ist nicht identisch mit dem Namen in der Datenbank."

1.1.3 „Der Ländername / die Flagge auf dem Trikot stimmt nicht mit Ihrer Nationalität überein."

1.1.4 „Die Farbe der Buchstaben auf dem Trikot muss einen deutlichen Kontrast zur Farbe des Trikots haben."

1.1.5 „Die Schrift auf Ihrem Trikot darf nur eine einzige Farbe haben."

1.1.6 „Die Schrift auf Ihrem Trikot muss in lateinischen Großbuchstaben geschrieben sein."

1.1.7 „Abkleben ist nicht erlaubt."

1.2. Wahl:

1.2.1 „Kommen Sie zur Wahl."

1.2.1 „Sie haben die Wahl gewonnen."

1.2.1 „Was wählen Sie?"

1.2.1 „Wer schlägt zuerst auf?"

1.2.1 „Wählen Sie Ihre Seite."

1.2.1 „Wer wird zuerst rückschlagen?"

1.2.1 „Ihr Gegner hat Rückschlag gewählt, sie schlagen daher als erstes auf."

1.2.1 „Ihr Gegner hat Aufschlag gewählt, Sie schlagen daher als erstes zurück."

1.2.1 „Ihr Gegner hat die Seite gewählt. Möchten Sie als erstes aufschlagen oder zurückschlagen?"

1.3. anderes:

1.3.1 „Schalten Sie Ihr Handy aus."

1.3.2 „Stellen Sie Ihre Tasche ordentlich in den Korb."

1.3.3 „Spielbereit machen."

2. Beginn des Spiels

2.1 Ansagen und Anweisungen

W, X, Y und Z sind die Namen der Spieler und A, B, C und D sind die Namen der Mannschaft / der Nation (Mitglieds-Verband).

Um den ersten Satz eines Spieles zu starten, sagt der Schiedsrichter folgendes an:

2.1.1 Ansage im Einzel (Individualwettbewerb):

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten „X,A", und zu meiner Linken „Y, B". „X" schlägt auf, Null beide, bitte spielen."

2.1.2 Ansage im Einzel (Mannschaftswettbewerb):

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten „A" vertreten durch „X", und zu mei. ner Linken „B" vertreten durch „Y". „A" schlägt auf, Null beide, bitte spielen."

2.1.3 Ansage im Doppel (Individualwettbewerb):

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten „W,A", und „X,B", und zu meiner Lin ken „Y,C" und „Z,D". „X" schlägt auf zu „Y", Null beide, bitte spielen."

Falls die Doppelpartner die gleiche Nation repräsentieren wird die Nation nach der Ansage der beiden Spieler genannt (z.B. „W und X, A“).

2.1.4 Ansage im Doppel (Mannschaftswettbewerb)

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten „A“, vertreten durch „W“ und „X“, und zu meiner Linken „B“, vertreten durch „Y“ und „Z“. „A“ schlägt auf, „X“ zu „Y“, Null beide, bitte spielen.“

Bei den Ansagen in 2.1.1 und 2.1.3 ist zu beachten, dass die Nationen der Spieler im Bereich des DBV nur genannt werden, falls sich mindestens ein aus dem Ausland gemeldeter Spieler auf dem Feld befindet (z.B. möglich bei DBV-Jugend-RLT)

2.2. Um den zweiten Satz zu beginnen, soll der Schiedsrichter ansagen
„Zweiter Satz, null beide, bitte spielen
(es sei denn es wurde in der Pause zwischen dem ersten und zweiten Satz eine Fehlerverwarnung gegeben)

2.3. Um den dritten Satz zu beginnen, soll der Schiedsrichter ansagen:
„Entscheidungssatz, null beide, bitte spielen.
(es sei denn es wurde in der Pause zwischen dem zweiten und dritten Satz eine Fehlerverwarnung gegeben)

3. Während des Spiels

3.1 Spielverlauf, Fehler:

3.1.1 „Aufschlagwechsel“
3.1.2 „Fehler“
3.1.3 „Wiederholung“
3.1.4 „Aus“
3.1.5 „Pause“
3.1.6 „Spielen Sie eine Wiederholung.“
3.1.7 „Feldseiten Wechseln.“
3.1.8 „Sie haben die Feldseiten nicht gewechselt.“
3.1.9 „Feld…“ (Nummer, wenn mehr als ein Feld verwendet wird) „20 Sekunden.“
3.1.10 „…. Satzpunkt …“ z.B. „20 Satzpunkt 6“, oder „29 Satzpunkt 28.“
3.1.11 „…. Spielpunkt …“ z.B. „20 Spielpunkt 8“, oder „29 Spielpunkt 28.“
3.1.12 „…. Satzpunkt beide“ z.B. „29 Satzpunkt beide.“
3.1.13 „…. Spielpunkt beide“ z.B. „29 Spielpunkt beide.“
3.1.14 „Aufschlagrichter – Handzeichen bitte.“
3.1.15 „Sie schlugen den Ball auf der Feldseite Ihres Gegners.“
3.1.16 „Der Ball hat Sie berührt.“
3.1.17 „Sie haben das Netz berührt.“
3.1.18 „Sie haben den Netzpfosten berührt.“
3.1.19 „Ein Ball flog von außen ins Feld.“
3.1.20 „Der Ball hat Sie nicht abgelenkt.“
3.1.21 „Sie störten Ihren Gegner.“
3.1.22 „Sie lenkten Ihren Gegner absichtlich ab.“
3.1.23 „Sie haben den Ball zweimal getroffen.“
3.1.24 „Sie haben den Ball geschleudert.“
3.1.25 „Sie sind in das gegnerische Feld eingedrungen.“

3.2 Aufschlag / Rückschlag:

3.2.1 „Rechtes Aufschlagfeld“
3.2.2 „Linkes Aufschlagfeld“
3.2.3 „Sie schlugen beim Aufschlag am Ball vorbei.“
3.2.4 „Schlagen Sie nicht auf bevor der Rückschläger bereit ist.“
3.2.5 „Der Rückschläger war nicht bereit.“
3.2.6 „Der Aufschläger war nicht bereit.“
3.2.7 „Ihr Partner war nicht bereit.“
3.2.8 „Ihr Gegner war nicht bereit.“
3.2.9 „Sie probierten, den Aufschlag zurückzuschlagen.“
3.2.10 „Sie schlugen vom falschen Aufschlagfeld auf.“

3.2.11 „Sie schlugen außer der Reihe auf.“
3.2.12 „Sie schlugen außer der Reihe zurück.“
3.2.13 „Sie behinderten während des Aufschlages die Sicht des Rückschlägers auf den Ball.“
3.2.14 „Sie und Ihr Partner schlugen beide den Ball.“

3.3 Wechsel des Balles:
3.3.1 „Ist der Ball in Ordnung?“
3.3.2 „Wechseln Sie den Ball aus.“
3.3.3 „Wechseln Sie den Ball nicht aus.“
3.3.4 „Geben Sie den Ball Ihrem Gegner.“
3.3.5 „Sie müssen mich um Erlaubnis fragen, ob Sie den Ball wechseln dürfen.“
3.3.6 „Testen Sie den Ball.“
3.3.7 „Sie dürfen den Ball nicht testen.“
3.3.8 „Sie dürfen die Eigenschaften des Balls nicht verändern.“

3.4 Linienentscheidungen:
3.4.1 „Linienrichter – Handzeichen bitte.“
3.4.2 „Der Ball war deutlich IN.“
3.4.3 „Der Ball war deutlich AUS.“
3.4.4 „Die Linienrichterentscheidung war richtig."
3.4.5 „Korrektur IN“
3.4.6 „Korrektur AUS“
3.4.7 „Nicht erkennbar“

3.5 Versuchte Einflussnahme auf Technische Offizielle:
3.5.1 „Sie versuchten den Aufschlagrichter zu beeinflussen.“
3.5.2 „Sie versuchten den Linienrichter zu beeinflussen.“
3.5.3 „Sie dürfen den Linienrichter nicht beeinflussen.“
3.5.4 „Sie dürfen den Aufschlagrichter nicht beeinflussen.“

3.6 Coaching:
3.6.1 „Trainer, kehren Sie zu ihrem Stuhl zurück“
3.6.2 „Ihr Trainer störte Ihren Gegner.“
3.6.3 „Ihr Trainer unterbrach das Spiel.“
3.6.4 „Holen Sie sich keine Ratschläge von Ihrem Trainer.“
3.6.5 „Nicht während des Ballwechsels coachen.“

3.7 Verletzungen:
3.7.1 „Ist bei Ihnen alles in Ordnung?“
3.7.2 „Können Sie weiter spielen?“
3.7.3 „Brauchen Sie den Arzt?“
3.7.4 „Geben Sie auf?“
3.7.5 „Sie können nur ein einziges Mal im Spiel Kühlspray vom Arzt/Physio anfordern.“

3.8 Reinigen des Feldes:
3.8.1 „Bitte das Feld reinigen.“
3.8.2 „Zeigen Sie, wo das Feld gereinigt werden muss.“
3.8.3 „Verwenden Sie bitte Ihre Füße, um das Feld zu reinigen.“
3.8.4 „Werfen Sie Ihren Schweiß nicht auf den Boden“
3.8.5 „Lassen Sie sich nicht absichtlich auf den Boden fallen“

3.9 Durchgängig fortgesetztes Spiel:
3.9.1 „Aufs Feld“
3.9.2 „Keine Spielverzögerung“
3.9.3 „Bitte Spielen“
3.9.4 „Spielen Sie jetzt!“
3.9.5 „Spielen Sie umgehend weiter!“
3.9.6 „Das Spiel muss durchgängig fortgesetzt werden.“
3.9.7 „Spieler, zurück aufs Feld!“
3.9.8 „….(Name des Spielers), zurück aufs Feld!“
3.9.9 „Sie müssen schneller Spielbereit sein.“
3.9.10 „Nur kurzes Abtrocknen mit dem Handtuch.“
3.9.11 „Nur kurzes Trinken.“

3.9.12 „Aufschlagverzögerung, das Spiel muss durchgängig fortgesetzt werden.“

3.10 Fehlverhalten:

3.10.1 „Kommen Sie zu mir“
3.10.2 „Zeigen Sie nicht mit der Faust in Richtung Ihres Gegners.“
3.10.3 „Sie dürfen nicht in Richtung Ihres Gegners brüllen“
3.10.4 „Sie müssen Ihr Bestes geben.“
3.10.5 „Sie müssen zuerst Händeschütteln, bevor Sie feiern.“
3.10.6 „.… (Name des Spielers), Verwarnung wegen unsportlichen Verhaltens.“
3.10.7 „.… (Name des Spielers), Fehler wegen unsportlichen Verhaltens.“
3.10.8 „.… (Name des Spielers), disqualifiziert wegen unsportlichem Verhalten.“

3.11 Unterbrechung des Spieles:

3.11.1 „Das Spiel ist unterbrochen.“

3.12 Anderes:

3.12.1 „Die Spielstandsanzeige funktioniert nicht.“
3.12.2 „Geben Sie den Ball anständig zum Gegner.“
3.12.3 „Sind Sie spielbereit?“

4. Aufschlagfehler und Erläuterungen

4.1. “Aufschlagfehler gegeben, zu hoch”
4.2. “Aufschlagfehler gegeben, Schlägerkopf.”
4.3. “Fußfehler gegeben”
4.4. “Aufschlagfehler gegeben, nichtdurchgehende Schlägerbewegung.”
4.5. “Aufschlagfehler gegeben, Basis.”
4.6. “Aufschlagfehler gegeben, Verzögerung.”
4.7. “Aufschlagfehler gegeben, Ball verfehlt.”
4.8. “Aufschlagfehler gegeben, Fehler Rückschläger, spielen Sie eine Wiederholung.”
4.9. “Fehler Rückschläger, Fuß.”
4.10. “Fußfehler Aufschläger.”
4.11. “Fehler Rückschläger, Spielverzögerung”
4.12. “Fehler Aufschläger, Spielverzögerung”

Die Erläuterungen 4.1 - 4.7 werden nur angewendet, wenn zusätzlich zum eingesetzten Schiedsrichter ein Aufschlagrichter eingesetzt ist.

5. Erläuterungen für Verwarnungen und Fehler

5.1 „Missbräuchliche Nutzung des Schlägers.“
5.2 „Sie haben den Schläger gefährlich geworfen.“
5.3 „Verbale Entgleisungen.“
5.4 „Sie haben ein unakzeptables Vokabular benutzt.“
5.5 „Sie haben Ihre/-n Gegner angebrüllt.“
5.6 „Sie haben mit der Faust in Richtung des/der Gegner gedroht.“
5.7 „Sie haben versucht, den Aufschlagrichter zu beeinflussen.“
5.8 „Sie haben versucht, den Linienrichter zu beeinflussen.“
5.9 „Missbräuchliche Nutzung des Balles.“ (z.B. Zerstörung des Balls)
5.10 „Sie haben versucht, die Ballgeschwindigkeit zu verändern.“
5.11 „Körperliche Gewalt.“
5.12 „Missbräuchliche Nutzung von Ausrüstungsgegenständen.“ (z.B. Wegtreten der Trinkflasche)

5.13 „Sie haben gegen den Werbeträger getreten.“
5.14 „Sie haben absichtlich gegen das Netz geschlagen.“
5.15 „Sie haben gegen den Stuhl geschlagen.“
5.16 „Sie haben gegen den Korb / die Kiste für die Ausrüstungsgegenstände geschlagen.“
5.17 „Spielverzögerung“
5.18 „Verzögerung des Aufschlags.“
5.19 „Sie haben meinen Anweisungen nicht Folge geleistet.“
5.20 „Sie haben sich geweigert, weiter zu spielen.“
5.21 „Sie haben das Feld ohne Erlaubnis verlassen.“
5.22 „Unsportliches Verhalten.“
5.23 „Sie haben eine obszöne Geste gemacht.“
5.24 „Ihr Mobiltelefon hat geklingelt.“

6. Am Ende des Satzes/Spiels

6.1 „Der erste Satz wurde gewonnen von ….“ (Name(n) des/der Spieler(s) bzw. der Mannschaft bei einem Teamwettbewerb) „….“ (Punktzahl)
6.2 „Der zweite Satz wurde gewonnen von ….“ (Name(n) des/der Spieler(s) bzw. der Mannschaft bei einem Teamwettbewerb)“ …. „(Punktzahl)
6.3 „Einen Satz beide.“
6.4 „Das Spiel wurde gewonnen von ….“ (Name(n) des/der Spieler(s) bzw. der Mannschaft bei einem Teamwettbewerb)“ …. „(Punktzahl)
6.5 „….“ (Name des Spielers) „aufgegeben“. Danach folgt die Ansage aus 6.4.
6.6 „….“ (Name des Spielers) „disqualifiziert wegen …“ (genauere Beschreibung). Danach folgt die Ansage aus 6.4.
6.7 Bei Ansagen von Doppelspielen auf das „UND“ zwischen den Namen der Spieler achten.

7. Bei Anwendung der alternativen Zählweise bis 11 (Spielregeln Badminton Anhang 3) wie in den Bundesligen:

7.1 Satzende / Spielende

7.1.1 Sobald in einem Satz die führende Seite 10 Punkte erreicht hat, erfolgt die Ansage „Satzpunkt“ beziehungsweise „Spielpunkt“.

7.1.2 Sobald in einem Satz eine Seite 14 Punkte erreicht, erfolgt für jede Seite die Ansage „Satzpunkt“ beziehungsweise „Spielpunkt“.

7.1.3 Die Ansagen gemäß 7.1.1 und 7.1.2 folgen unmittelbar dem Spielstand des Aufschlägers gefolgt vom Spielstand des Rückschlägers.

7.1.4 Am Ende jeden Satzes muss immer, unabhängig vom Applaus, sofort nach dem letzten, abschließenden Ballwechsel ,,Satz" angesagt werden.
Nach dem ersten Satz erfolgt die Ansage:
„Der erste Satz wurde gewonnen von … (Name der Mannschaft mit … (Punktzahl).“
Nach dem zweiten (dritten / vierten) Satz erfolgt die Ansage:
„Der zweite (dritte / vierte) Satz wurde gewonnen von … (Name der Mannschaft) mit … (Punktzahl);
Je nachdem was zutreffend ist, folgt eine der vier Ansagen:
„einen Satz beide.“
„(Name der Mannschaft) führt mit 2:0 Sätzen.“
„(Name der Mannschaft) führt mit 2:1 Sätzen.“
„zwei Sätze beide.“
Wenn durch einen Satz das Spiel gewonnen wurde, erfolgt stattdessen die Ansage:
„Das Spiel wurde gewonnen von … (Name der Mannschaft) mit … (Punktzahl).“
In den Pausen nach § 15 Punkt (4a) DBLV Spielordnung zwischen dem ersten und zweiten Satz sowie zwischen dem zweiten und dritten Satz bzw. dem dritten und vierten oder vierten und fünften (Entscheidungssatz) Sätzen wird, nachdem 70

Sekunden vergangen sind, angesagt: „Feld …, 20 Sekunden.“ Diese Ansage wird wiederholt.

7.1.5 Um den zweiten (dritten / vierten) Satz zu beginnen, erfolgt die Ansage: „Zweiter (dritter / vierter) Satz, null beide, bitte spielen.“
Um den 5. Satz zu beginnen, erfolgt die Ansage:
„Entscheidungssatz, null beide, bitte spielen.“

7.2 Wenn im Verlaufe eines 5. Satzes der führende Spielstand 6 erreicht ist, erfolgt unmittelbar nach dem Ballwechsel zum 6. Punkt, die Ansage „Aufschlagwechsel“, sofern zutreffend, gefolgt vom Spielstand und der Ansage „Pause“, ohne Beachtung des Applauses und die Ansage “Feldseiten wechseln”
Dies signalisiert den Beginn der zugelassenen Pause nach § 15 Punkt (4b) DBLV Spielordnung

7.3 In der Pause während des 5. Satzes, zu welcher die führende Seite 6 Punkte erreicht hat erfolgt nach 70 Sekunden die Ansage:
„Feld …., 20 Sekunden“. Diese Ansage wird wiederholt.

7.4 Um das Spiel nach der Pause im Entscheidungssatz wieder fortzusetzen, wird der Spielstand angesagt gefolgt von der Ansage „Bitte spielen“.

8. Notizen auf dem Schiedsrichterzettel

8.1. V – Verletzung
8.2. W – Verwarnung
8.3. F – Fehler
8.4. R – Referee auf das Spielfeld gerufen
8.5. U – Unterbrechung
8.6. D – Disqualifiziert
8.7. A – Aufgabe
5.8 Das Spiel wurde für X Minuten, wegen …. Unterbrochen

9. Zählweise

0 - null	11 - elf	22 - zweiundzwanzig
1 - eins	12 - zwölf	23 - dreiundzwanzig
2 - zwei	13 - dreizehn	24 - vierundzwanzig
3 - drei	14 - vierzehn	25 - fünfundzwanzig
4 - vier	15 - fünfzehn	26 - sechsundzwanzig
5 - fünf	16 - sechzehn	27 - siebenundzwanzig
6 - sechs	17 - siebzehn	28 - achtundzwanzig
7 - sieben	18 - achtzehn	29 - neunundzwanzig
8 - acht	19 - neunzehn	30 - dreißig
9 - neun	20 - zwanzig	
10 - zehn	21 - einundzwanzig	

VOCABULARY

This Section lists the standard vocabulary that shall be used by the Umpire to control a match. The list is not exhaustive and other vocabulary may be used if necessary.

1. Before the Match

1.1. Clothing:

1.1.1. “Let me check the clothing.”
1.1.2. “Your name on the shirt is too big.”
1.1.3. “Your name on the shirt is too small.”
1.1.4. “The name on the shirt is not the same as the name in the BWF database.”
1.1.5. “Your name is mandatory on the shirt.”

1.1.6. “The name must be near the top of the shirt.”
1.1.7. “The Member name is mandatory on the shirt.”
1.1.8. “The Member name on the shirt is too big.”
1.1.9. “The Member name on the shirt is too small.”
1.1.10. “You have more adverts on your clothing than is allowed.”
1.1.11. “The adverts on the shirt are not in the permitted locations.”
1.1.12. “The advert is too big.”
1.1.13. “The Member Association advert is not registered with BWF.”
1.1.14. “You have more than one advert in the advertising band.”
1.1.15. “You have visible adverts on the underclothing.”
1.1.16. “Your colour of clothing is not significantly different from your opponent’s.”
1.1.17. “You must wear the same colour clothing as your partner.”
1.1.18. “Do you have any other colour of clothing?”
1.1.19. “You have to change your colour of clothing.”
1.1.20. “If you do not change your shirt you will be fined.”
1.1.21. “The lettering on the shirt must be in a contrasting colour to the colour of the shirt.”
1.1.22. “The lettering on the shirt is not visible.”
1.1.23. “The lettering on the shirt must be in a single colour.”
1.1.24. “The lettering on the shirt must be in capital letters.”
1.1.25. “The lettering on the shirt must be in the Roman alphabet.”
1.1.26. “The lettering sequence is wrong.”
1.1.27. “Taping is not allowed.”

1.2. Toss:

1.2.1. “Come here for the toss.”
1.2.2. “You won the toss.”
1.2.3. “What do you choose?”
1.2.4. “Who will serve?”
1.2.5. “Choose your end.”
1.2.6. “Who will receive?”
1.2.7. “The opponent(s) chose to receive first, so you will serve first.”
1.2.8. “The opponent(s) chose to serve first, so you will receive first.”
1.2.9. “The opponent(s) chose ends. Do you wish to serve or receive first?”

1.3. Others:
1.3.1. “Switch off your mobile phone.”
1.3.2. “Line up for the march-on.”
1.3.3 “Place your bag properly in the basket.”
1.3.4. “Ready to play.”

2. Start of the Match

2.1. **Introduction and Announcements**

W, X, Y, Z are names of players and A, B, C, D are names of Members.
To start the first game of the match, the Umpire shall call:

2.1.1. **Singles Tournament**

“Ladies and Gentlemen; on my right, ‘X, A’; and on my left, ‘Y, B’. ‘X’ to serve; love all; play.”

2.1.2. **Singles Team Tournament**

“Ladies and Gentlemen; on my right, ‘A’, represented by ‘X’; and on my left, ‘B’, represented by ‘Y’. ‘A’ to serve; love all; play.”

2.1.3. **Doubles Tournament**

“Ladies and Gentlemen; on my right, ‘W, A’ and ‘X, B’; and on my left, ‘Y, C’ and ‘Z, D’. ‘X’ to serve to ‘Y’; love all; play.”
If doubles partners represent the same Member, announce the Member name after announcing both players’ names (e.g. ‘W and X, A’).

2.1.4. **Doubles Team Tournament**

“Ladies and Gentlemen; on my right, ‘A’, represented by ‘W’ and ‘X’; and on my left, ‘B’, represented by ‘Y’ and ‘Z’. ‘A’ to serve; ‘X’ to ‘Y’; love all; play.”

2.2. **To start the second game, the Umpire shall call:**

“Second game; love all; play.”
(Unless there has been a fault for misconduct during the interval).

2.3. **To start the final game, the Umpire shall call:**

“Final game; love all; play.”
(Unless there has been a fault for misconduct during the interval).

3. During the Match

3.1. Progress of Match, faults:
- 3.1.1. “Service over.”
- 3.1.2. “Fault.”
- 3.1.3. “Let.”
- 3.1.4. “Out.”
- 3.1.5. “Interval.”
- 3.1.6. “Play a let.”
- 3.1.7. “Change ends.”
- 3.1.8. “You did not change ends.”
- 3.1.9. “Court ... (number, if more than one court is used) 20 seconds.”
- 3.1.10. “... game point ...” e.g. “20 game point 6.”, or “29 game point 28.”
- 3.1.11. “... match point ...” e.g. “20 match point 8.”, or “29 match point 28.”
- 3.1.12. “... game point all.” e.g. “29 game point all.”
- 3.1.13. “… match point all.” e.g. “29 match point all.”
- 3.1.14. “Service Judge – signal, please.”
- 3.1.15. “You hit the shuttle on your opponent’s side of the net.”
- 3.1.16. “The shuttle touched you.”
- 3.1.17. “You touched the net.”
- 3.1.18. “You touched the post.”
- 3.1.19. “A shuttle came on the court.”
- 3.1.20. “The shuttle did not distract or obstruct you.”
- 3.1.21. “You obstructed your opponent.”
- 3.1.22. “You deliberately distracted your opponent.”
- 3.1.23. “You hit the shuttle twice.”
- 3.1.24. “You slung the shuttle.”
- 3.1.25. “You invaded your opponent’s court.”
- 3.1.26. “The shuttle touched the ground before you hit it.”
- 3.1.27. “The shuttle touched the ceiling.”

3.2. Serving / Receiving:
- 3.2.1. “Right service court.”

3.2.2. “Left service court.”
3.2.3. “You missed the shuttle during service.”
3.2.4. “Do not serve before the receiver is ready.”
3.2.5. “The receiver was not ready.”
3.2.6. “Your partner was not ready.”
3.2.7. “Your opponent was not ready.”
3.2.8. “You attempted to return the service.”
3.2.9. “You served from the wrong service court.”
3.2.10. “You served out of turn.”
3.2.11. “You received out of turn.”
3.2.12. “You blocked the receiver’s view of the shuttle during service.”
3.2.13. “Both you and your partner hit the shuttle.”

3.3. Shuttle change:
3.3.1. “Is the shuttle OK?”
3.3.2. “Change the shuttle.”
3.3.3. “Do not change the shuttle.”
3.3.4. “Change.”
3.3.5. “No change.”
3.3.6. “Return the shuttle.”
3.3.7. “Return the shuttle properly.”
3.3.8. “You must ask me for permission to change the shuttle.”
3.3.9. “Test the shuttle.”
3.3.10. “Do not test the shuttle.”
3.3.11. “You must not interfere with the speed of the shuttle.”

3.4. Line Calls / IRS:
3.4.1. “Line Judge – signal, please.”
3.4.2. “Line Judge – repeat your signal, please.”
3.4.3. “I clearly saw the shuttle land in.”
3.4.4. “I clearly saw the shuttle land out.”
3.4.5. “The Line Judge made a correct call.”
3.4.6. “Correction IN.”
3.4.7. “Correction OUT.”
3.4.8. “Unsighted.”
3.4.9. “The call is IN, do you wish to challenge?”
3.4.10. “The call is OUT, do you wish to challenge?”
3.4.11. “You did not challenge immediately.”
3.4.12. “You do not have any challenges remaining in this game.”
3.4.13. “…… (name of player) challenges, Called [IN].”
3.4.14. “…… (name of player) challenges, Called [OUT].”
3.4.15 “….. (name of team) challenges, Called [IN].”
3.4.16 “….. (name of team) challenges, Called [OUT].”
3.4.17. “The IRS result was ‘No decision’.”
3.4.18. “Challenge unsuccessful.”
3.4.19. “One challenge remaining.”
3.4.20. “No challenges remaining.”
3.4.21. “The IRS is not working; no challenges can be made.”
3.4.22. “The IRS is now working; challenges can be made.”

3.5. Influencing TO:
3.5.1. “You tried to influence the Service Judge.”
3.5.2. “You tried to influence the Line Judge.”
3.5.3. “You must not influence the Line Judge.”
3.5.4. “You must not influence the Service Judge.”
3.5.5. “Do not shout or signal before the Line Judge gives a decision.”

3.6. Coaching:
- 3.6.1. “Coach(es) return to your chair(s).”
- 3.6.2. “Your coach distracted your opponent.”
- 3.6.3. “Your coach disrupted play.”
- 3.6.4. “Do not seek coaching.”
- 3.6.5. “Do not coach after the players have taken up position for the next service.”
- 3.6.6. “Do not coach during the rally.”
- 3.6.7. “Do not step over the A-board.”
- 3.6.8. “Do not get up from your chair until the rally is over.”
- 3.6.9. “Coach, move your chair back to its original position.”

3.7. Injury:
- 3.7.1. “Are you OK?”
- 3.7.2. “Can you play on?”
- 3.7.3. “Do you need the doctor?”
- 3.7.4. “Are you retiring?”
- 3.7.5. “You can have spray from the doctor only once in a match except during the intervals.”
- 3.7.6. “The bleeding needs to be treated before you can continue.”

3.8. Mopping:
- 3.8.1. “Wipe the court, please.”
- 3.8.2. “Show the court attendant where to wipe the court.”
- 3.8.3. “Use your foot to wipe the court.”
- 3.8.4. “No sweat throwing.”
- 3.8.5. “Do not fall intentionally.”

3.9. Continuous Play:
- 3.9.1. “On court.”
- 3.9.2. “No delay.”
- 3.9.3. “Play.”
- 3.9.4. “Play on.”
- 3.9.5. “Play now.”
- 3.9.6. “Play must be continuous.”
- 3.9.7. “Players back on court.”
- 3.9.8. “…… (name of player) back on court.”
- 3.9.9. “Get ready quicker.”
- 3.9.10. “Quick towel only.”
- 3.9.11. “Quick drink only.”
- 3.9.12. “You must ask my permission to have a drink.”
- 3.9.13. “You must not take so long to cut your strings.”

3.10. Misconduct:
- 3.10.1. “Come here.”
- 3.10.2. “Do not raise your fist towards your opponent(s).”
- 3.10.3. “Do not shout at your opponent.”
- 3.10.4. “You must not scream so loudly.”
- 3.10.5. “You must use your best effort.”
- 3.10.6. “You must shake hands before celebrating.”
- 3.10.7. “…… (name of player) warning for misconduct.”
- 3.10.8. “…… (name of player) fault for misconduct.”
- 3.10.9. “…… (name of player) disqualified for misconduct.”

3.11. Suspension:
- 3.11.1. “Play is suspended.”

3.12. Others:
- 3.12.1. “The scoreboard is not working.”

3.12.2. “Your new shirt must be of the same colour and similar design to your original shirt.”
3.12.3. “Are you ready?”

4. Explanations for Service Fault Calls

4.1. “Service fault called, too high.”
4.2. “Service fault called, racket head.”
4.3. “Service fault called, foot.”
4.4. “Service fault called, continuous motion.”
4.5. “Service fault called, base of shuttle.”
4.6. “Service fault called, undue delay.”
4.7. “Service fault called, shuttle missed.”
4.8. “Service fault called, receiver fault called, play a let.”
4.9. “Fault receiver, foot.”
4.10. “Fault server, foot.”
4.11. “Fault receiver, undue delay.”
4.12. “Fault server, undue delay.”

5. Explanations for Warnings and Faults

5.1. “Racket abuse”
5.2. “You threw the racket dangerously.”
5.3. “Verbal abuse.”
5.4. “You used unacceptable language.”
5.5. “You shouted at your opponent.”
5.6. “You screamed excessively.”
5.7. “You raised your fist in the direction of your opponent.”
5.8. “You tried to influence the Service Judge.”
5.9. “You tried to influence the Line Judge.”
5.10. “Shuttle abuse.”
5.11. “You interfered with the speed of the shuttle.”
5.12. “Physical abuse.”
5.13. “Equipment abuse.”
5.14. “You kicked the A-board.”
5.15. “You hit the net.”
5.16. “You hit the chair.”
5.17. “You hit the equipment box.”
5.18. “You hit the service height measuring device.”
5.19. “Delay.”
5.20. “You delayed the service.”
5.21. “You refused to follow my instructions.”
5.22. “You refused to play on.”
5.23. “You left the court without permission.”
5.24. “You were late getting back onto court.”
5.25. “Unsportsmanlike conduct.”
5.26. “You made an obscene gesture.”
5.27. “You celebrated in an unsportsmanlike manner.”
5.28. “Your mobile phone rang.”

6. End of Game/Match

6.1. “Game.”
6.2. “First game won by ‘……’ [name(s) of player(s), or Member (in a Team Tournament)]‘…….’ (score).”
6.3. “Second game won by ‘.....’ [name(s) of player(s), or Member (in a Team Tournament)]‘…….’ (score).”
6.4. “One game all.”
6.5. “Match won by ’ …..’ [name(s) of player(s), or Member (in a Team Tournament)] ‘…….’ (scores).”
6.6. “’……’ (name of player) retired. Match won by ‘ ……’ [name(s) of player(s), or Member (in a

Team Tournament)] '……' (scores)."
6.7. "'……' (name of player) disqualified for misconduct followed by a specific explanation of the misconduct. Match won by ' ……' [name(s) of player(s), or Member (in a Team Tournament)] '……' (scores)."
6.8. "Match ended by the Referee. ' ……' [name(s) of player(s)] promoted to the main draw. ' ……' [name(s) of player(s)] proceed(s) to next round / main draw."
6.9. In doubles announcements use "and" between the names of the players.

7. Notes for Incidents on the Scoresheet (Examples)

7.1. I – Injury.
7.2. W – Warning for misconduct.
7.3. F – Fault for misconduct.
7.4. R – Referee called on court.
7.5. S – Suspension.
7.6. Dis – Disqualified by the Referee.
7.7. Ret – Retired.
7.8. Match suspended for X minutes due to power failure.
7.9. [Name of Player] warned for interfering with the shuttle.
7.10. [Name of Player] twisted his ankle and decided to retire.
7.11. Game delayed for X minutes.
7.12. [Name of Player] warned for influencing the Line Judge.
7.13. [Name of Player] warned for delaying the game.
7.14. [Name of Player] faulted for using abusive language. Referee was called on court and instructed to observe and fault again if necessary.
7.15. [Name of Player] was faulted for pushing the Line Judge. Referee was called on court and decided to disqualify the player.
7.16. [Name of Player] had a nose bleed. Referee and Tournament Doctor were called on court. Game delayed for X minutes.
7.17. [Name of Player] injured their right knee. Referee and Tournament Doctor were called on court. The Tournament Doctor advised the player to retire.

8. Notes for Clothing Violation on the Scoresheet (Examples)

8.1. [Name of player] on the shirt is too big.
8.2. [Name of player] on the shirt is too small.
8.3. [Name of player] on the shirt is not the same as the name in the BWF database.
8.4. There is no player name on the shirt of [name of player].
8.5. There is no Member name on the shirt of [name of player].
8.6. The Member name on the shirt of [name of player] is too big.
8.7. The Member name on the shirt of [name of player] is too small.
8.8. There are too many adverts on the [item of clothing] of [name of player/Coach].
8.9. The advert on the shirt of [name of player/Coach] is too big.
8.10. There is more than one advert in the advertising band of [name of player/Coach].
8.11. There are visible adverts on the underclothing of [name of player/Coach].
8.12. [Name of player] refused to change the colour of their clothing.
8.13. [Name of players] wore different colours of clothing.
8.14. [Name of player] not wearing significantly different colour of clothing from the opponent.
8.15. The lettering on the shirt of [name of player] is not in a contrasting colour to the colour of the shirt.
8.16. The lettering on the shirt of [name of player] is not in a single colour.
8.17. The lettering on the shirt of [name of player] is not in capital letters.
8.18. The lettering on the shirt of [name of player] is not in the Roman alphabet.
8.19. The lettering sequence on the shirt of [name of player] is wrong.
8.20. There is taping on the shirt of [name of player/Coach].

9. Scoring

0 - Love	11 - Eleven	22 - Twenty-two

1 - One
2 - Two
3 - Three
4 - Four
5 - Five
6 - Six
7 - Seven
8 - Eight
9 - Nine
10 - Ten
12 - Twelve
13 - Thirteen
14 - Fourteen
15 - Fifteen
16 - Sixteen
17 - Seventeen
18 - Eighteen
19 - Nineteen
20 - Twenty
21 - Twenty-one
23 - Twenty-three
24 - Twenty-four
25 - Twenty-five
26 - Twenty-six
27 - Twenty-seven
28 - Twenty-eight
29 - Twenty-nine
30 - Thirty

SPIELREGELN BADMINTON

(Stand 01.06.2021)

ANHANG 5
Offizielle Maße

In den Regeln sind alle Maße in Metern oder Millimetern angegeben. Die gesetzlichen englischen Maße sind zulässig. Für die Regeln sind die einzelnen Werte der folgenden Tabelle anzuwenden:

Millimeter	Inch
15	5/8
20	3/4
25	1
28	1 1/8
40	1 1/2
58	2 1/4
64	2 1/2
68	2 5/8
70	2 3/4
75	3
220	8 5/8
230	9
280	11
290	11 3/8

Millimeter	Fuß	Inch
380	1	3
420	1	4 1/2
490	1	7 1/2
530	1	9
570	1	10 1/2
680	2	2 3/4
720	2	4 1/2
760	2	6
950	3	1 1/2
990	3	3
Meter	**Fuß**	**Inch**
1,100	3	7 1/4
1,524	5	
1,550	5	1
1,980	6	6
2,530	8	3 3/4
3,880	12	8 3/4
4,640	15	3
5,180	17	
6,100	20	
13,400	44	